<36640552250011

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P. 1076 - 1

Theologisch-staatistischer

Versuch

über die kirchliche Gewalt

auf die Ehesachen

in den katholischen Staaten.

Erster Theil.

Untersuchung

der kirchlichen Ansprüche

in Beziehung

auf die Hinderniſſe der Ehe.

von Paläophilo,

einem Verehrer der alten Kirche.

Frankfurt, und Leipzig

1791.

gen seiner Spitzfindigkeiten einlassen muß. Aristoteles hatte viele Lehrsätze hinterlassen; die aber seine spätern Anhänger, die damahligen Scholastiker, erst noch mehr verflochten haben *). Doch fanden sie selbst noch bey den Römern Liebhaber. Das trifft auch bey dem Eheweſen vorzüglich ein: worüber schon die Kirchenhirten viele Satzungen vorgeschrieben; aber die nachmahligen Schullehrer mehr anders, und so dunkels Zeug eingemenget haben, daß man nun kaum mehr durchzusetzen hoffen sollte. Jedoch weil die vormahligen Grundsätze auf den wirklichen Gebrauch einen so mächtigen Einfluß haben: so ist diese Untersuchung für einen wißbegierigen Verstand ein würdiger, und wichtiger Gegenstand seiner Kenntniſſe; wenn ihm auch für sich selbst eben nichts daran gelegen ist, und wenn auch hin, und wieder einige Anstrengung der Aufmerksamkeit dazu erfordert wird.

§. 2.

Es ist zwar schon viel über selben zu beyden Seiten, sowohl von unsern Theologen, als auch von Religionsgegnern, geschrieben worden. Beyde machten sich den Lesern unsers Publici ungenießbar; jene der Dunkelheit; diese mancher Lästerungen; beyde der Parteylichkeit halber. Allein wer wollte sich sonst an dieses Fach wagen, das zwar an sich nur bürgerlich ist; das

aber

---

* Cicero in Oratore 114, cap. 32. Nam et ipse Aristoteles tradidit præcepta plurima — et poſtea, qui dialectici dicuntur, ſpinoſiora multa pepererunt.

aber die Geistlichkeit ganz an sich zu bringen, und durch Grundsätze, die mehr, als der gordische Knotten, untereinander verschlungen sind, zu behaupten wuste? Da sich diesen selbst der Staat ehrfurchtsvoll unterwarf: wer durfte sich getrauen gegen den Strom zu waten? Und von wem liesse sich auch etwas versprechen, wenn er nicht mit den Kniffen wohl bekannt wäre, womit die Geistlichkeit dem Staate die Obergewalt hierüber abgewonnen hat? Der kann demnach kaum ein andrer, als selbst ein Theolog seyn. Und wie viele können sich wohl dazu verstehn, da sich so verschiedene Verbindnisse, und Gefährlichkeiten in den Weg legen? Also kann es blutwenige geben, die bey uns Katholiken auch nur verlorner Weise hiervon etwas Lesbares liefern dürfen, wornach ein andrer seine Denkungsart einrichten möchte. Unser Publicum kann hier sonst keine Aufklärung erwarten.

§. 3.

Man giebt davon auch übrigens noch eine Ursache an, warum nicht wenigstens einige unter den Geistlichen die abhaltenden Beschwernisse überwunden haben: weil man nehmlich versichern will, daß sich der römische Stuhl in Belohnung seiner Parteygenossen freygebiger, und in Schützung sowohl, als Unterstützung derselben standhafter erwiesen habe, als die Staaten, die eines einzelnen Mannes wenig achteten: daher habe jener mehrere Redner auf seine Seite gebracht. Aber das läßt sich nicht so allgemein hin richtig finden. K. Ferdinand der Ite hat den von Rom verfolgten

Bischof Andreas Dudith herrlich belohnet, und ist je bey der Stange geblieben, die er ihm einmahl gehalten hatte. Auch seine Nachfolger, K. Maximilian der II. und Rudolf der II. haben die Gewogenheit fortgesetzet; obschon der Bischof öffentlich als Ehemann lebte *). So hat auch der Staat von Venedig den Paolo Sarpi getreulich beschützet **): an dem es hingegen Rom versehen hatte, ihn mit einem Bisthume, oder Cardinalshute an sich zu ziehen; wie es der Cardinal Bellarmin eingerathen haben soll.

§. 4.

Inzwischen obgleich die Geistlichkeit noch dermahlen die Obergewalt über das Ehewesen führet: so steht sie doch darum bey dem Weltbürger in keinem würdigen Ansehen; weil die gesunde Vernunft wahrnimmt, daß ihre verschrobenen Grundsätze der natürlichen Freyheit allzu feindselig nachstellen, ohne daß man einen befriedigenden Grund daran entdeckte. Es ist aber doch beynahe für ein günstiges Schicksal anzusehen, daß sich noch so wenige Vertheidiger der Rechte des Staates gefunden haben; weil sonst manche derselben, um die kirchliche Macht mit mehrerm Erfolge niederzudrücken, den Fürsten geschmeichelt, und ihnen eine nur willkührliche Gewalt über das Ehewesen eingeräumet haben möchten:

wo-

---

* S. Niceron's Lebensbeschreibungen der Gelehrten in XIII. Bande, S. 260. u. w. f. der deutschen Uebersetzung in Halle.

** Eben daselbst im I. Bande, S. 478. u. w. f.

wodurch sie eben so verächtlich geworden wären, wie man die Verfechter der kirchlichen Unterjochung für niederträchtige Leute ansieht. Dieser Handel bedarf eines unparteylichen Philosophen, der der Wahrheit bis auf den Grund nachspüret, und diesen pur nach dem allgemeinen Besten ausmißt. In diesem Verstande wird hier das Staatistische genommen, an dem allein die Vernunft des Biedermannes sich begnügen kann.

§ 5.

Aber dabey muß vorzüglich auch das Theologische mit zu Rathe gezogen werden, eben darum, weil wir es mit den Theologen aufzunehmen haben. Man wird es wohl finden, daß der Widerspruch der Theologie, und der Vernunft nicht so groß sey, wenn es nur aufrichtige Theologen giebt, die nicht den finstern Gründen vor den heller einleuchtenden aus Verwegenheit ihren Beyfall schenken. Hierbey kömmt nun erst das Allermeiste auf die Ausgleichung der miteinander streitenden Ansprüche an, die einerseits die Kirche, andrerseits aber der Staat machet. Wer eine Untersuchung nicht nach diesem Gesichtspuncte unternimmt, der kann manches dahin schreiben, woran dem Forscher eben wenig gelegen ist; weil der Hauptknotten, den der Zusammenlauf der Dinge machet, nicht aufgelöset wird. Darum durfte dieser Gegenstand nicht bloß juridisch, oder bloß theologisch, oder nur staatistisch verhandelt werden; sondern er mußte eine Beziehung haben, die der Lage des gemeinen Wesens zwischen

kirchlichen, und bürgerlichen Angelegenheiten am angemessensten wäre.

§. 6.

Da kann es nur die Erweisart bestimmen, welchem Fache mehr Platz eingeräumet werden soll. In dem ersten Theile, wo die kirchliche Gewalt in Vorschreibung der Ehehindernisse gerüget wird, behaupten die theologischeu Prüfungen nothwendig den Vorzug; weil uns die Gegner eben da die Zähne weisen; denen sonst eine unausbleibliche Einwendung zu Gute käme, daß ihren Beweisen kein Genügen geschehen wäre. Erst sodann mag eine reifere Ueberlegung für den Staat wohl angebracht werden. In dem zweyten Theile, wo von der Auflöslichkeit der Ehe gehandelt wird, verhält sich das umgekehret; denn nachdem der Staat vermöge der vorausgeschickten Erweise wieder zu seinen Rechten ausschließungsweise zurückkehren mag: so dürfen diese nun weiterhin mehr geläutert nnd bestimmet werden; und es steht nur noch zu untersuchen, ob ihnen die Grundsätze des Christenthumes in dieser Eigenschaft einen Eintrag thun möchten. Die besagte zweyfache Abtheilung veranlaßte der vorzügliche Einfluß theologischer Grundsätze auf zwey sehr wichtige Wirkungen im Staate, nehmlich auf die Hinderniſſe, und auf die Unauflöslichkeit der Ehen, die einen praktischen Gegenstand ausmachen; worauf sich nun alle Speculationen concentriren.

§. 7.

In dem gegenwärtigen Versuche über die trennenden Ehehindernisse (denn an den andern ist wenig gelegen) werde ich mich nur so in das Allgemeine einlassen, und nicht jedes derselben ins Besondre zu berühren nöthig haben; weil es die Folge geben wird, daß, wenn der Kirche schon überhaupt die Gewalt solche Hindernisse zu setzen mangelt, auch keines in Sonderheit sich unter diesem Nahmen behaupten könne. Die Untersuchung geht also hier gerade auf den Grund des Rechtes selber los. Die Meinungen, die dabey vorkommen, werden wohl niemanden als Ueberzeugungen aufgebürdet. Wenn der Leser auch für sich davon abgehet: so wird ihm doch damit gedienet seyn, daß er nun wählen; daß er selbst denken kann; daß er hier die Quellen eröffnet antrifft, woraus man für diesen Gegenstand die Nachrichten erheben muß; und daß dieser nun der allgemeinen Einsicht des Publici unterlieget; da sonst jedermann sogleich den Finger auf den Mund legen mußte, wenn ein Geistlicher seinen theologischen Kram aufstellete. Und doch wie auffallende Bewandtnisse treten uns hier unter die Augen!

§. 8.

Wer die vormahlige Verfassung des Ehewesens im römischen Staate aus den alten Gesetzen, oder aus der Geschichte auch nur der Oberfläche nach kennet, der wird sich über jene Verschiedenheit nicht genug verwundern können, daß heute das alles überhaupt nur von dem Ausspruche der Geistlichkeit ab-

hängt, was einst lediglich unter der bürgerlichen Gesetzgebung stand. Man ersieht wohl, oder kann es doch leicht vermuthen, daß sich bey einem so widerstreitenden Verhältnisse ein gewaltiges Chaos dazwischen gesetzet haben müsse; dessen Auflösung aber ein Geheimniß blieb; absonderlich für die Staaten ein undurchdringliches Geheimniß; wenn sie sich nicht an die Sonderung, und gleichsam an die Aufweichung der Bestandtheile wagten; das aber sehr schwer hält, und ihnen noch dazu verbothen ward.

§ 9.

Da dieses Chaos nicht physisch, sondern nur moralisch seyn kann: so kann es auch nicht aus körperlichen Elementen, sondern ebenmäßig nur aus moralischen Grundsätzen, die das alles also einwebeten, bestehn: und diese Grundsätze mußten den einstmahligen Staaten, als einem Ganzen, das durch Moralität regieret wird, die bisherige Obergewalt blinderdings, oder gar zusehend abgewonnen haben: denn dazu brauchet es eben keinen Theosophen, daß man weiter nachdenke, was für einen Einfluß derley Triebfedern menschlicher Handlungen weiterhin auf alle Individuen im Staate, worunter besonders die Regenten selbst, und ihre Räthe verstanden werden, haben mochten; so daß sie den wichtigsten Dingen in der Zeitfolge eine ganz andre Wendung geben, und alles übrige nach ihrem Vorgewichte unfehlbar nach sich ziehen müssen. Es ist auch gar kein Zweifel, daß jenes Bißchen Weisheit, das die Welt beherrschet, größten Theiles auf

Mei-

Meinungen, die allmählig zu Grundsätzen warden, beruhete In diesen muß also der Ursprung dauerhafter Veränderungen gesuchet, und auf diese ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden.

§ 10.

Man schmeichle der Staaten nicht mit Lobeserhebungen, als hätten sie sich an ein ungeheuers Unternehmen gewaget, da sie hier, und da den vormahligen Eingriffen in ihre Rechte Abbruch gethan, und manches Unwesen in einen andern Gang gebracht haben. Das alles machet, so lang die vorigen Grundsätze noch eben dieselben bleiben, nur eine kurze, zweifelhafte Unterbrechung: ja es wird bald ein sündhafter Verstoß wider die Religion, und ein Muthwillen heißen, der sich wiedrum in's alte Geschirr schicken, und in zinsende Aussöhnung verwandeln muß: er ist nur ein Sieg für den vorsichtigen Unterliegenden, der seinen Gegner gleichwohl immer bey den angenommenen Grundsätzen halten kann.

§ 11.

Nun mögen wir Deutschland allenthalben nur mit einem Blicke übersehen: so finden wir daran, daß das ganze innere Wesen des Ehestandes, das einst durch die weltlichen Gesetze bestimmet ward, bey Katholiken, und Protestanten nur unter der geistlichen Gerichtsbarkeit steht: gleich als müßte es so seyn, und als wäre es von jeher so gewesen: dem weltlichen Arme aber ist hierin beynahe nur die Vollziehung der Aussprüche, die die Geistlichkeit ergehen läßt, überbunden, da sich

doch der christliche Klerus vorhin überhaupt nach den Gesetzen des Staates fügen mußte; die auch unter den christlichen Kaisern ihr vorwaltendes Ansehen behaupteten: obgleich einige Kirchenhirten im Falle der Auflösung einiger Ehen schon frühzeitig Gewissenszweifel einzustreuen wußten. Aber wer hätte sich's vorstellen sollen, es würde dieses in der Zeitfolge so weit um sich greifen, daß eben diese vorhin so friedsame, und verträgliche Geistlichkeit auch den Regenten ihre Vorschriften aufdrängen, und die Entscheidung über die Ehesachen ausschlußweise an sich ziehen dürfte; so daß der Kirchenrath von Trient unter dem Bannstrahle alle Ehehändel vor den geistlichen Richterstuhl forderte *?

§. 12.

Da dieses das Christenthum wohl nicht ausweiset: denn sonst hätte es die so beschränkte Verfassung allzeit mit sich bringen müssen: so hält man sich billig darüber auf, daß sich die Hierarchen auf die Leichtgläubigkeit des spätern Zeitalters so große Rechnung machten. Wenn wir aber nun auf den Ursprung nachspüren, woher sie diesen Anspruch auf das ganze Eheweſen geleitet, und wie sie es zuwegen gebracht haben möchten, daß ihnen dieses Recht allenthalben eingeräumet wurde: so wird man es bald gewahr werden, daß überhaupt die dunkeln, und in ihren

Be-

---

* Conc. Trid. Seff. 24 can. 12. Siquis dixerit, cauſas matrimoniales non ſpectare ad judices Eccleſiaſticos, anathema sit.

Begriffen so wandelbaren Wörter Kirche, und Sacrament das Meiste dabey auswirken mußten; ohne daß man doch einen Grund davon absehen konnte, woher, und warum die Kirche das Sacrament also zu bestimmen befugt wäre. Da haben wir die Elemente woraus die Grundsätze zu einem von dem bewährten Alterthume so merklich verschiedenen Ganzen entstanden sind. Wir müssen also diese dunkeln Wörter in eben der Beziehung genauer entwickeln, wenn wir zur hellen Wahrheit einen nähern Zutritt finden wollen.

Zweites Kapitel.

Wenn unter der Kirche die Gemeinde verstanden wird, so kann sich von Seite derselben, in so weit sie christlich ist, kein Anspruch auf die Regulierung des Ehewesens erstrecken. In so weit sie aber hierarchisch regieret wird, so kann der ganze Grund nur einen geringen Anspruch ausweisen; und auch der kann meistentheils nur von dem Sacramente hergeleitet werden. Da herrschet wiedrum Dunkelheit bey so verschiedenen Bedeutungen. Man muß also auch diesen Anspruch von allen möglichen Seiten her betrachten.

§. 1.

Da das Wort Kirche im moralischen Verstande eigentlich die ganze Gemeinde der Christgläubigen anzeiget: so ward mit selbem oft zweydeutig gespielet;

indem

indem es bald nur von einer besondern Gemeinde, bald nur von der Geistlichkeit, bald nur von einer einzelnen Person aus selber, und oft mit den weitschichtigsten Beziehungen gebrauchet wurde; so daß man hier, und da nicht begreifen konnte, wie sich der Nahme Kirche, nnd das, was von ihr gesaget wurde, zusammen vereinigte. So kann man auch hier nicht absehen, was für eine Forderung ein Seelsorger bey einem wohl geordneten Staate im Nahmen seiner Gemeinde, in so fern sie als christlich betrachtet wird, zu machen hätte, daß er überhaupt zu allen Ehen beygezogen, und jede derselben nur nach seinem Gutbefinden geschloßen werden müßte. Alles das Recht, das ihm, als dem geistlichen Oberhaupte, oder Repräsentanten dieser Gemeinde zustände, müßte von dem Rechte herkommen, das selbe auf die Grundsätze des Christenthumes, und er durch selbe auf die Regulierung des Eheweseus hätte.

§ 2.

Nun hat aber das Christenthum keine solche Vorschriften, wie z. B. von so vielen vorhin unbekannten Ehehindernissen: und wenn selbes auch welche hätte: so würde doch der Gemeinde bloß dadurch, daß sie eine christliche Gemeinde ist, kein Recht zuwachsen, das Ehewesen im Staate umzuschaffen: denn das Befugniß, vermöge dessen die Gemeinde dem Privaten hierin etwas gegen seine natürliche Freyheit vorschreiben kann, beruhet auf dem Grunde der rechtmässigen Ordnung, oder des Verhältnißes zu den übrigen Mitgliedern,

dern, und des guten Rufes bey andern, mit denen jeder Privat im Staate Verbindlichkeit hat. Da nun die Kirche, als der kleinere Theil, in dem größern lebet, der seine Einrichtung ohnehin nach den bekannten, allgemein angenommenen Grundsätzen des öffentlichen Wohlstandes, und der guten Ordnung mit jenen des Christenthumes ganz übereinstimmend getroffen hat: so erwachsen alle solche Vorschriften vielmehr aus der sittlichen Ordnung des Staates, als aus dem Anspruche der Religion, die keinem Privaten gegen den andern etwas aufdrängen kann: außer in so fern es der bürgerliche Zusammenhang fordert.

§ 3.

Wenn es sich nun ferner fraget, in wie weit eine solche Gemeinde ihre übereinstimmenden Grundsätze zu treiben befugt seyn möchte: so dürfen sie, da man sie gleichwohl nur freywillig angenommen hat, wohl in keinen Drang gegen den Annehmenden ausarten; noch ihn anders, als durch überzeugende Vorstellungen anhalten, daß er auf immer dabey bleibe. Der nun diese Vorstellung davon nicht hat, den kann auch ein andrer dadurch nicht zwingen selbe zu haben; weil er sie hat. Also könnte eine solche Gemeinde, wenn sie als christliche Gemeinde den Grundsatz hätte, die Geistlichkeit müsse allen Ehecontracten vorstehen, dennoch in dieser Eigenschaft niemanden anhalten, diesem Grundsatze beyzupflichten; weil über die Privatmeinungen, als das Eigenthum jedes individuelen Verstandes, niemand ein Recht hat. Also konnte sol-

ches die Gemeinde auch nicht auf ihren Repräsentanten, oder Obervorsteher übertragen. Wohl aber können die Handlungen, die derley Vorstellung hervorbringet, unter der Gemeinde, als einer bürgerlichen Gesellschaft stehn, wenn sie getroffener Einrichtung halber einen anderweitigen Bezug auf die Vortheile des Staates haben; wobey aber die Ansprüche immer von diesem herrühren.

§. 4.

Nun leiten aber unsere Hierarchen ihre auf das Ehewesen so weit ausgedehnte Gewalt nicht von der Gemeinde, sondern von einer weit höhern Macht her, und herrschen unter dem Nahmen derselben selbst über die Gemeinde: denn wenn die specielen Gründe, womit sie ihre Ansprüche unterstützen, zum Erweise dieser Gewalt nicht hinreichen wollen: so ziehen sie sich auf die allgemeinen, der Kirche überhaupt gemachten Verheißungen, und ertheilten Befugnisse zurück. Allein nebst dem, daß diese der Kirche als einer ganzen Gemeinde zukommen, so dürfen sie auch nicht so unbeschränkt genommen werden: sonst wäre den Hierarchen alles, was ihnen nur beliebte, eingeräumet; wenn auch in der Schrift, und Uebergabe noch keine Spur davon vorhanden wäre. Und wie nahe käme dieses zu dem gewaltsamsten Despotismus hin, der sich nur denken läßt?

§ 5.

Inzwischen ward das Wort Kirche doch immer in einem so dunkeln Verstande genommen, der eben

sei.

ner Unbestimmtheit halber auf das weiteste ausgedehnet, und nach Belieben zu jedem blinden Gehorsame gemißbrauchet werden konnte. Ein Beyspiel von dieser Zweydeutigkeit giebt uns selbst der h. Thomas, dem man doch, als dem Schullehrer, allenthalben nachbethete. Da er vorangemerket hatte, wenn ein Ding verschiedene Zwecke hat, so bedürfe es auch verschiedener Anleitungen zum Zwecke; weil drr Zweck der Handlung angemessen wäre: so machet er nun die Anwendung auf das menschliche Zeugungswesen, als welches ebenfalls verschiedene Zwecke hätte: er schließt, daß also diese Zeugung von Verschiedenen geleitet werden müsse: „ In wie fern sie also zum Besten der „ Natur geordnet wird, welches die Fortdauer des „ Geschlechtes ist: so wird sie von der Natur gelei„ tet, die die Neigung zu diesem Zwecke einflößet, „ und so wird sie eine Naturpflicht genannt. In wie „ fern sie aber zum politischen Besten geordnet wird, „ so unterliegt sie der Verordnung des bürgerlichen „ Gesetzes. In wie fern sie also zum Besten der „ Kirche geordnet wird, so muß sie nun dem kirchli„ chen Regimente unterliegen. „ *)

§ 6.

---

* S. Thomas lib. IV contra Gentes cap. 78. Considerandum est, quod, quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti; gencratio autem humana ad multa ordinatur. — Unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis diriga-

§ 6.

Der h. Lehrer mußte wohl also reden; sonst würde man zu Rom übel mit ihm zufrieden gewesen seyn, da der hierarchische Staat die Ansprüche kirchlicher Gewalt über das Ehewesen schon auf das höchste trieb. Doch saget er uns nicht, worin das Beste der Kirche bestände, wie er das von der Natur bestimmete; also saget er auch nicht, vermöge welches Grundes die Kirche den Ehestand leiten müsse, daß wir ihre Rechte nach selbem ausmessen könnten. Was versteht er selbst unter diesem Nahmen? Die Gemeinde? oder die Hierarchie? Oder soll der Nahme in beyderley Bedeutungen genommen werden? Vielleicht wäre dieses die vortheilhafteste Ausdeutung, wenn man sagte: Weil das Sacrament der Ehe nach den Grundsätzen des Christenthumes zum Besten der christlichen Gemeinde ausfällt, da die Unordnung dadurch abgehalten, und eine christliche Erziehung veranstaltet wird: darum gehöret die Ehe unter die hierarchische Gerichtsbarkeit; damit durch selbe alles das Ersprießliche erzielet werde.

§ 7.

---

tur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur a natura inclinante ad hunc finem, et sic dicitur esse naturæ officium: in quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi legis civilis: in quantum igitur ordinatur ad bonum Ecclesiæ, oportet, quod subjaceat regimini Ecclesiastico.

§ 7.

Allein auch in diesem Sinne besteht der Satz, und Schluß nicht gar zu richtig: denn die Abhaltung der Unordnungen zum Besten der Gesellschaft entspringt nebst dem, was schon der Staat beyträgt, mehr aus den Grundsätzen des Christenthumes selbst, als aus dem Sacramente, das nur ein Sinnbild, und ein Pfand davon ist, und das wenigstens nicht so erkläret wird, noch erkläret werden kann, daß es auf die Ordnung anwendbar würde; da man inzwischen alles nur auf eine unbekannte Gnade anleget. Diese kann der Geistlichkeit kein Recht auf das Politische gewähren. Es ist alles in weitschichtiger Entfernung weg, was sie damit ansprechen könnte. Die Gesellschaft wird durch die eigenen Gesetze am besten geleitet: die Geistlichkeit möchte durch ihre Einmengung nur Mißhelligkeit hineinbringen. Alles, was zu ihrer Vor- und Vollmacht taugte, müßte ein Wohl der Kirche seyn; da es inzwischen immer unbestimmet bliebe, worin es bestehe. Allein aus so dunkeln Ansprüchen lassen sich keine hellen Folgereyen ziehen.

§ 8.

Auch kann die Kirche kein eigentliches Regiment haben, weil sie keine andre Gerichtsbarkeit besitzet, als die aus den Sacramenten unmittelbar entspringt, und eben so damit zusammenhängt; noch eine andre Zwangkraft auf jene hat, die nicht wollen, als die in gegenseitiger Verweigerung geistlicher Dinge besteht. Ferner so wie die Anleitung des Staates der Natur

an ihren Trieben, und Gesetzen keinen Eintrag thun darf, sondern ihr vielmehr zum Behufe dienen muß: so darf auch die kirchliche Anleitung der politischen durch selbstbeliebige Verordnungen nicht vorgreifen; sondern muß sich vielmehr auf selbe gründen, und ihre Anstalten befördern. Will man den Worten des h. Thomas noch einen schicklichen Sinn geben: so kann der kirchliche Antheil hierbey sehr klein ausfallen: er wird etwa nur auf die Vorbereitung zu dem Sacramente, und zu den Früchten, die es hervorbringen soll, eingeschränket seyn: weil auch das kirchliche Beste hier nicht so kenntlich, und bestimmet ist: denn man wird nicht sagen können, daß das Ehewesen am besten geleitet werde, wenn es unter der hierarchischen Willkühr steht; und noch weniger, daß es Christus zum Besten der Geistlichkeit geordnet habe.

§ 9.

Doch erkläret sich der h. Lehrer anderswo beßer, und bestätiget selbst die hier angebrachten Vermuthungen; denn er giebt dort zu verstehen, daß er auch hier die Ansprüche der kirchlichen Gewalt nur aus dem Sacramente hergeleitet habe; indem die Stelle mit der vorigen ziemlich analog lautet. Aber dadurch wird auch diese Gewalt ungleich mehr eingeschränket, als wie man sonst seine Worte hiervon ausdeutete: denn er nimmt nur das göttliche, nicht aber das kirchliche Recht zur Maßregel derselben an. * und das muß

---

* S. Thomas in 4 dist. 34. q. 1. art. 1. ad 4. In quantum est officium naturæ, statuitur

solche Bewandtnisse antreffen, daß selbst der Contract billig vernichtet werden kann; welche Eigenschaft den pur kirchlichen Verfügungen nicht zukäme; wovon unterhalb ein Mehreres, als woselbst die kirchlichen Ansprüche noch fernerhin geläutert werden müssen. Hier war nur vonnöthen, die ersten Nebel vorläufig in etwas zu zerstreuen. Weil wir nun schon aus obiger Anzeige wahrnehmen, daß sich die Gegner, wenn sie mit den Ansprüchen von Seite der Kirche nicht auslangen, hinter den andern Nahmen des Sacramentes stecken werden, der noch dunkler, und also zu mancherley Vorwande noch dienlicher ist: so muß diese Materie zuvor allseitig zerleget, und beleuchtet werden. Die ersten Vorberichte davon, werden uns aber gar bald verständigen, daß man hierbey nur eine Schwierigkeit mit der andern unterstützen, und das Ungewisse, wovon man keine ächten Nachrichten hat, unter dem Vorwande einer angenommenen Sache gewiß machen will.

§ 10.

Man bauet so viel auf das Sacrament; man schließt soviel darin ein; man schrecket die Unkundigen mit diesem ehrwürdigen Nahmen; weil selbst das Wort schon von langer Zeit her etwas Geheimnißvolles mit

jure naturæ: in quantum est officium communitatis statuitur jure civili: in quantum est sacramentum, statuitur jure divino: et ideo ex qualibet dictarum legum potest persona effici, ad matrimonium illegitima.

sich bringet. Man mißbrauchet es aber allzusehr, und machet es verächtlich, wenn es auf geringfügige, oder nur vorgebliche, und selbstbeliebige Dinge verwendet wird. Die Grundursache dieser verwirrten, oft mit ungehörigen Zusätzen untermischten Begriffe, die man sich von dem Sacramente der Ehe machet, scheint die Unkunde des ursprünglichen Herkommens, und der nachmaligen Quellen, die sich in der Mittelzeit darein mengten, zu seyn: wozu eine Uebersehung des Ganzen vonnöthen ist, wenn man mit Kenntniß aller Beziehungen davon denken, und reden will; als die wiederum auf andre daraus abgeleiteten Folgen, und Lehren Einfluß haben: also zwar, daß man die erst späterhin angenommenen Sätze nie ohne den Abfluß aus dem vorhergehenden Zeitalter genugsam verstehen kann. Man muß also den ganzen Zusammenhang in seiner Kette, und Eigenschaft darstellen, um erst sodann die richtigern Schlüsse davon mit beßrer Einsicht abzuziehen.

§ 11.

Da möchte es freylich bey einigen dieser vorläufigen Einleitungen den Anschein haben, als wollte ich gleich dem ersten trientischen Kanon von der Wahrheit, und Eigenthümlichkeit dieses Sacramentes dadurch zu Leibe gehn. Ich muß daher den Leser vorhinein versichern, daß hier nach Verhandlung des Vorausgeschickten, und nach Ueberdenkung alles dessen, was aus der Vorzeit einigen Werth haben mag, gleichwohl die Lehre des Kirchenrathes von Trient genau beybehalten, und gerettet wird, daß nehmlich die Ehe

im

im wahren, und eigentlichen Verstande ein Sacrament des neuen Bundes sey: welcher Sinn in der ganzen Abhandlung durchweg fortgesetzet wird. Kurz: hier bleibt überhaupt alles fest gehalten, was zur Wesenheit des Sacramentes nach katholischer Lehre gehöret, und was immer die Kirche davon ausgesprochen hat. Weil sich z. B. die wesentlichsten Eigenschaften eines Sacramentes auch bey der Ehe einfinden: so wird sie auch billig unter die sieben Sacramente gezählet; wenn schon diese Zahl den Alten unbemerkt seyn mochte; noch die eigentlichste Bestimmung vom Sacramente selbst gegeben werden kann.

§ 12.

Aber bey andern von der Kirche nicht entschiedenen Gegenständen, und nur zufälligen Eigenschaften wird uns niemand eine Meinung, die gemeiniglich nur nachgebethet wird, als nothwendig aufdrängen; z. B. ob dieser, oder jener Satz nach den gewöhnlichen Beweisen genugsam erprobet werde; ob die ältern, oder neuern Theologen hierin beßer zu Werke gingen; was für eine Gnade ex opere operato in diesem Sacramente mitgetheilet werde; ꝛc. denn derley von der Kirche unberührt gelassenen Dinge betreffen nur theologische Schulstreitigkeiten: wo jedem seine eigene Auswahl nach besondern Einsichten frey stehn muß: zumahl wenn er dabey eine beßre Vereinbarung zuwegen bringt. Diese läßt sich aber wohl nicht mit einem Mahle geben: erst nach, und nach kann jedes in's Besondere ei-

ue Entwickelung erhalten; und ich hoffe kaum im 6. Kap. damit fertig zu werden.

§ 13.

Es wäre hier nicht vonnöthen noch einen weitern Unterschied zwischen dem eigentlichen, und strengen Verstande des Sacramentes zu machen; denn die Grundsätze, die hier behauptet werden, behelfen sich eben nicht damit: er wird aber nur darum angefüget, damit das verworrene Zeug des Mittelalters dadurch gleichwohl ohne Verstoß gegen den Kirchenrath in eine Ordnung, in Zusammenhang, und in Vereinbarung gebracht werden möge. Ich muß selben aber, allem unrichtigen Begriffe vorzubeugen, hier vorläufig erklären, und bestimmen. Ich verstehe unter dem strengen Verstande jenen, vermöge dessen man von einer nicht mehr wesentlichen Eigenschaft eines Dinges sogleich auf die Eigenschaft eines andern Dinges von einerley Wesenheit folgert. Ein vierfüssiges Thier ist im eigentlichen Verstande eben so ein Thier, wie der Mensch: doch läßt sich nun im strengen Verstande von den auch sehr gemeinsamen Eigenschaften eines Thieres nicht je auf die Eigenschaften eines andern schließen. Dieser Unterschied zwischen dem eigentlichen, und dem strengen Verstande läßt sich hier doch wohl behaupten; da ihn selbst ein trientischer Kanon unterstützet*: und er thut gegen die übermessenen Ausdehnungen gute Dienste.

§ 14.

* S. unterhalb Kap. 3. §. 52.

§ 14.

Ich sagte kurz vorher, das Wort **Sacrament** bedeutete schon von langer Zeit her etwas Geheimnißvolles: denn diese Bedeutung hatte selbes bey den heidnischen Römern, ja auch bey den allerersten lateinischen Christen noch nicht: bey denen es nebst einigen andern Bedeutnissen, die nicht hierher gehören, von dem Soldateneide, und dessen Verbindnisse gebrauchet ward: doch ging es von jenen zu den Christen über; weil sie in der Taufe ebenfalls heilige Verpflichtungen eingingen, wie dieses der jüngere **Plinius** unter diesem Worte von ihnen berichtet.* Weil sie aber die dabey üblichen Cäremonien vor den Heiden geheim halten mußten; so wie diese ihre Mysterien geheim hielten: so wuchs dem Worte auch die Bedeutung des Geheimnisses hinzu, die bey den Christen um so mehr überhand nahm, da die Sachen selbst viel Verborgenes in sich enthielten.

§ 15.

Daher bedienten sich die alten Uebersetzer dieses Wortes zu jener Stelle in dem Buche Tobiä: **Es ist gut, daß man das Geheimniß des Königes verborgen halte** **; weil das hebräische

---

* Plinius lib. X. epist. 97, 7: se sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent.

** Tob. XII. v. 7. *Etenim sacramentum Regis abscondere bonum est.*

Wort Chefion, Geheimniß, vom Stammworte Chefach, verbergen, dazu Anlaß gab. Daher bemerkte auch Hieronymus*, daß bey Zerreißung „ des Vorhanges alle Sacramente des alten Gesetzes, „ die vorhin bedecket waren, offenbar gemachet wor„ den seyn„: weil dieses Volk sinnbildliche Geheimnisse hatte, die zum Gottesdienste gehörten; wie z. B. die verschiedenen Reinigungen; die aber unsere Theologen vermöge der an sich selbst kräftigen Gnade von den Sacramenten des Christenthumes entscheiden. In den Schriften des neuen Testamentes wird dieses Wort durchweg bis auf eine Stelle Pauli in der Bedeutung einer geheimen Sache, oder eines verborgenen Sinnbildes ohne Beziehung auf eine Gnade, die dadurch verliehen würde, angebracht: ich werde aber unterhalb zeigen, daß auch die Stelle des Apostels, der man einen andern Sinn geben wollte, von dieser einfachen Bestimmung ebenfalls nicht ausgenommen ist.

§ 16.

Nach diesem Schlage redeten auch ferner die h. Väter, und christlichen Schriftsteller sehr häufig; ohne daß man also bloß vermöge dieses Wortes auf jene Bedeutung, die es nachmahls erhalten hat, schließen dürfte. So nennet der h. Zeno von Verona das

Ge-

---

* S. Hieron. in Matth. c. 27. v. 27: Velum scissum est, et omnia legis sacramenta, quæ prius tegebantur, prodita sunt.

Geheimniß der dreyfachen Zahl *: so nennet der h. **Fulgentius** das Geheimniß der Erlösnng **. Wenn sie auch von den Gegenständen redeten, die wir nun für Sacramente erkennen; so waren sie es doch oft zufrieden, wenn man selbe nur für eine geheimnißvolle Sache ansah, und verehrte, ohne ihre Natur, und Eigenschaft fernerhin zu bestimmen, oder alle unter eine Gleichförmigkeit zu bringen, und eines durch das andre weiter auszudehnen. Allmählig erkannte man gleichwohl auch im Dunkeln eine merkliche Verschiedenheit darunter, so, daß einige im engern, andre im weitschichtigsten Verstande Sacramente heißen möchten.

§. 17.

Diese Beschreibung mag nebst den fernern Anzeigen, die hier anderswo vorkommen, eine Stelle des h. **Augustins** bestätigen, da er an seinen Freund, den Reichsgrafen **Marcellian** schreibt ***: „ Unter „ den zur Ausbildung des Gemüthes durch Tugenden, „ oder zu Erlangung des ewigen Heiles von Gott ver-

---

* S. Zeno Veron. Serm. de Iuda: Sacramentum numeri ternarii.

** S. Fulg. de Incarnat. c. 2. Sacramentum Redemtionis.

*** S. Aug. ad Marcellian. epist. 138. Opp. Tom. II. pag. 411. ex edit Congr. S. Mauri: Rerum divinitus impertitarum vel imbuendo virtutibus animo, vel aeternae saluti adipiscendae quædam signa sunt, quorum celebratione, at-

„ liehenen Dingen giebt es einige Zeichen, bey deren „ Besuche, und Entrichtung gottselige Pflichten aus„ geübet werden, die wohl nicht Gott, sondern nur „ uns einen Nutzen bringen. — Es würde allzulang „ hergehen, wenn man von der Verschiedenheit dieser „ Zeichen, so wie es gemäß wäre, reden wollte, die, „ wenn sie einen geistlichen Gegenstand angehen, Sa„ cramente genannt werden „. Warum bricht der h. Lehrer so bald ab; und warum redet er so unbestimmt? Der gelehrte Schelstrate behauptet *, die Väter haben sich damahls aus Behutsamkeit, damit ihre Geheimnisse nicht den Ungetauften kundbar würden, nicht näher herbeylassen dürfen: sie haben aber gleichwohl ein Mehrers davon im geheimen Unterrichte mündlich überliefert. Das möchte wohl hier, und da geschehen seyn. Allein wir wären damit doch nicht versichert, daß unsre heutigen Sätze schon damahls in der geheimen Ueberlieferung vorhanden waren: weil wir keine Zeugschaften davon haben. In Briefen an so vertraute Katholiken, wie Marcellian war; in Erklärungen über Schrifttexte, wo die einschlagenden Stellen entwickelt werden mußten; bey Concilien, wo Bischöfe mit Bischö-

---

que functione non Deo, sed nobis utilia pietatis officia exercentur. — Nimis autem longum est convenienter disputare de varietate signorum, quae cum ad res divinas pertinent, Sacramenta appellantur.

* Schelstrat de Disciplina Arcani cap. VII. art. VII. pag. 150, seqq.

schöfen redeten, konnte solch eine Rückhältigkeit nicht Statt haben.

§. 18.

Wir müssen also eine andre Ursache hier anerkennen, nehmlich eben jene, die es auch noch bey manchen spätern Koncilien, und Kirchenvatern war; weil einige Lehren sehr dunkel an sie gekommen waren: wodurch manchen vorciligen Aussprüchen ein heilsamer Abbruch geschah, wenn bey einer freyen Versammlung, wo etwa einige Mitglieder den Handel allzu jäh abfertigen wollten, andre mit der Einwendung dazwischen kamen, daß es zur Entscheidung noch an genugsamer Uebergabe fehlete, bis dieses besser entwickelt würde: ja daß sich vielmehr Gegenmeinungen dazwischen setzten: wo es also hieß: Non liquet. Das ist der wahrscheinlichste Grund, warum die ältern Väter durch die Bank von den Sacramenten, mit denen die neuern Theologen schon so bekannt, und vertraut umzugehen wagen, nichts recht Bestimmtes aufzeichneten; weil sie selbst noch keine auseinandergesetzte Ueberlieferung davon erhalten hatten. Bald wird man das aus mehr andern Anzeigen noch deutlicher erkennen.

§. 19.

Das Wort Sacrament ist aber von einer sehr brauchbaren Dunkelheit; weil sich viel darunter einkleiden läßt, was doch immer ein für die Unkundigen undurchdringliches Räthsel bleiben muß: daher es, besonders der anklebenden eben so dunkeln Folgen halber, auch die Mächtigen im Staate alsobald abschre-

cket

cket, sich an Ehesachen, die mit dem Sacramente verwickelt seyn möchten, zu wagen: denn da sie sehen, wie sehr sich unsre Theologen darüber zanken, und da sie es fühlen, wie schwer es halten würde, diese Streitigkeiten mit Beyfalle etwas auseinander zu bringen; so verlieren sie bald das Herz, auch solche Entscheidungen, die ihnen von Rechtswegen zukämen, zu ertheilen: da sie doch bey nähern Kenntnissen auch von dem Sacramente wohl einsehen würden, daß dieses einem rechtmässigen bürgerlichen Contracte keinen Eintrag thun könne.

§. 20.

Man muß bey jeder Untersuchung die mitverbundenen Gegenstände wenigstens nach Möglichkeit erkundigen: und da würden uns selbst die Theologen durch ihre Streitigkeiten Bürgen dafür seyn, es sey über das Speculative außer dem, was die Kirche davon entschieden hat, nach so vielem Wortwechseln noch nichts ausgemacht worden; könne auch nichts ausgemachet werden. Was aber das Praktische davon anlanget: so kann die Ungewißheit, ob die Kirche vermöge des Sacramentes befugt sey, Ehehindernisse vorzuschreiben, so ziemlich gehoben werden, wenn der dreyfache Grund, aus welchem die Geistlichkeit im Bezuge auf selbes einen Anspruch auf das Ehewesen machen könnte, wohl entwickelt, und geprüfet wird, nehmlich wenn er entweder aus der Natur des Sacramentes durch eine richtige Bestimmung einer den Anspruch mit einschliessenden Eigenschaft; oder aus der Verwaltung desselben nach seinem Zwecke; oder selbst aus der Ausspendung

des

des Geheimnisses entspringen sollte: sonst ist hieraus kein Grund ersinnlich. Die Prüfung folget in besagter Ordnung.

Drittes Kapitel.

Erstens ist die Prüfung aus der Natur des Sacramentes vorzunehmen. Diese blieb sammt der Zahl der Sacramente bis in das zwölfte Jahrhundert fast etwas unbestimmtes. Daher entstanden nachmahls unter den Theologen sehr verschiedene Erklärungen. Da die ältern Väter oft eine andre Sprache führten, und die Schrift hiervon eben nichts ausweiset; von der Uebergabe aber die genugsamen Anzeigen fehlen: so läßt sich das alles nicht beßer vereinbaren, als nur durch eine Unterscheidung zwischen dem strengern, und weitern Verstande des Wortes: denn dabey findt sich gegen die Kirche kein Verstoß. Auch die Sacramente des alten Bundes werden hier anwendbar. Aber aus der so dunkeln Natur konnte sich die Kirche kein ächtes Recht zusichern.

§. 1.

Wenn man aus der Natur einer Sache weitere Folgerungen anschließen will: so muß selbe zum voraus sowohl richtig, als genau bestimmet seyn, damit von keiner Seite gegründete Zweifel übrig bleiben. Zur Richtigkeit gehöret die Uebereinstimmung mit der Wesenheit der Sache, wenn man sie an sich selbst, oder an-

derswoher kennet. Da sich nun ein Sacrament an sich nicht kennen läßt: so muß seine Bestimmung, und Uebereinstimmung mit selber anderswoher geborget werden; wo sie sich zuverlässig erheben läßt. Sie darf nicht erst späthin so geschaffen worden seyn: denn das hieße eine Sache aus sich entdecken; die man doch an sich nicht kennen kann. Sie darf nicht erst späte Quellen aufweisen: denn wie würde man von ihrer Aechtheit versichert seyn, wenn man sie zuvor nie, oder gar anders gekannt hätte? Sie dürfte nicht erst zu Florenz, oder Trient entsprossen seyn: denn selbst die Concilien müssen sich auf ältere Urkunden berufen, und gründen.

§. 2.

Bellarmin brächte uns also damit nur in Verlegenheit, da er die siebenfache Zahl der Sacramente daraus beweisen will *, daß wenigstens seit 150 Jahren bis auf seine Zeiten hin alle Katholiken in dieser Zahl übereinstimmig geblieben sind: denn daraus folgete, daß die ältere Kirche tausend, zweyhundert, und noch mehr Jahre selbe nicht gekannt hätte, bis endlich **Petrus Lombardus**, der Vater der scholastischen Theologie, der im J. 1164 starb, der erste die Sacramente zu zählen anfing.** Dieses Zeitalter wäre für unsre Religion allzu jung. Aber da es anderwärts her erwiesen ist, daß alle sieben schon von den ältesten Zeiten an in der Kirche als wahre Sacramente bekannt

---

* Bellarmin, de Sacramentis in genere lib. II. cap. 21.

** Lombard, lib. IV Sent. Dist. 2.

kannt waren: so ist die Bestimmung der Zahl so wenig etwas ganz Neues, wie eine Zusammenrechnung der schon lang vorher angesetzten Ziffern. Inzwischen mißkennet man nicht, daß die Väter des vorigen Zeitalters, da dieselben Sacramente schon vorhin immer, wie nachher, üblich waren, sich nicht umsonst gehütet haben, ihre Zahl zu bestimmen, damit bey einer noch dunklern Entwickelung nicht zu wenig, oder zuviel derselben heraus kämen: so daß nun nicht allen einerley Natur entsprechen dürfte.

§. 3.

Das ist zu erst dem **Lombardus** selbst begegnet, da er nach dem Zeugnisse des h. **Bonaventura** die Bedeutungen der Sacramente in verschiedene Stuffen eintheilte: worunter einige die **allgemeinen**, andre die **eigenthümlichen**, und wiedrum andre die **eigenthümlichsten** hießen *. Dadurch ward also die Ehe in einem Betrachte unter die Sacramente eingereihet. In einem andern Betrachte aber ward sie wieder davon ausgeschlossen, wenn die Sacramente im eigentlichsten Verstande genommen werden sollten; wie sie denn **Lombardus** selbst davon ausschloß, und wie seine

Mei-

---

* S. Bonav. in 4 Sent. Dist. 1. Sacramentum accipitur tripliciter, scilicet communiter, proprie, et propriissime: et secundum hoc Magister dat tres definitiones, et prima est Sacramenti largissime accepti.

Meinung schon vorhin nicht anders verstanden wurde *; da er schreibt, einige Sacramente tilgen die Sünde mit einem Gnadenbeystande; andre seyn nur ein Heilungsmittel, wie die Ehe **; andre aber unterstützen uns mit Gnade, und Kraft, wie das Abendmahl, und die Priesterweihe. Da wuste ihn aber Collet gleichwohl noch zu retten, in dem er eine dreyfache Gnadenart unterscheidet, die Lombardus sich vorgestellet haben konnte ***.

§. 4.

Die Meinung des Lombardus ward auch nicht sobald durchweg angenommen, ob er schon bey den Schulen in grösterm Ansehen stand; weil die ältere Meinung von der geringern Zahl, (nehmlich der eigentlichsten Sacramente) noch immer einige Vorhand hatte, wie ich gleich hernach zeigen werde, und wie schon aus dem erhellet, daß man nach dem Berichte des Gelehrten Sarpi **** noch zu Trient den Vätern Vorstellungen machte, sie sollten sich in die Bestimmung nicht einlassen,

---

* Post alios Erasmus in I ad Cor. Tom. VI. Opp. pag. 699: Augustinus, qui tria bona in conjugio ponit, cum tertium vocat Sacramentum, non sentit unum e septem Sacramentis, quod ipsum subnotare videtur Lombardus.

** Lombard. lib. 4 Dist. 2. in remedium tantum esse, ut conjugium.

*** Collet de Matrim. cap. 2. num. 118.

**** Petrus Suavis, sive Paulus Sarpi in Hist. Conc. Trid. lib. II. pag. 268. — Sacramenta vera,

sen, daß weder mehr, noch weniger, als sieben wahre, und eigenthümliche Sacramente seyn: denn, da „ der Kirchenrath zu Florenz nicht weiter gegangen ist, „ als daß die Kirche sieben Sacramente habe: so sollte „ man bey seinem Beyspiele verbleiben. Ferner wenn „ man festsetzen sollte, die eigentlichen Sacramente seyn „ weder mehr, noch weniger: so würde man eine Ent- „ scheidung der wahren, und eigentlichen Wesenheit,

„ und

---

ac propria neque plura esse, neque pauciora, quam septem. Cum enim Concilium Florentinum ultra non perrexerit, quam septem esse Ecclesiæ sacramenta, ejus exemplum esse sequendum. Deinde statuendo, Sacramenta propria neque plura esse, neque pauciora, præsupponi determinationem veræ, ac propriæ essentiæ, et definitionis sacramenti, quæ res est plena difficultatis propter multiplices, et discrepantes definitiones, non a Scholasticis modo, sed et a Patribus allatas, quarum unam qui respiciat, illud proprium sacramentum dixerit, quod aliam aspicicns, a sacramentorum numero excluserit. Etiam inter Scholasticos adhuc controverti, an sacramentum possit definiri, si unitatem habeat, si sit aliquid reale, an intentionale: neque esse rationi consentaneum, in tanta principiorum ambiguitate conclusiones adeo firmo vinculo stabilire. Quin etiam D. Bernhardum post D. Cyprianum lotionem pedum pro sacramento habuisse, et D. Augustinum omnia fere sacramentis accensere &c.

„ und der Bestimmung der Sacramente voraussetzen.
„ Nun sey das eine Sache voll Schwierigkeit wegen
„ der vielfältigen, und widrig klingenden Bestimmun-
„ gen, die nicht nur die Schullehrer, sondern auch die
„ Väter von sich gegeben haben. Wer auf eine der-
„ selben hinsieht, der möge das für ein eigentliches
„ Sacrament erklären, was er von der Zahl der Sa-
„ cramente wieder ausschließen muß, wenn er auf
„ eine andre hinsieht. Selbst unter den Schulmännern
„ dauere der Streit noch immer fort, ob das Sacra-
„ ment sich bestimmen lasse; ob es eine Einheit habe;
„ ob es in Sachen, oder nur in Vorstellungen nach
„ gewissen Absichten bestehe. Es sey bey so grosser
„ Verlegenheit über die Grundsätze unvernünftig eine
„ so dauerhaft verbindende Entscheidung festsetzen wol-
„ len. Ja der h. **Bernhard** habe dem h. **Cyprian**
„ zufolge auch die Fußwäschung für ein Sacrament ge-
„ halten, und der h. **Augustin** fast alles darunter
„ gerechnet''. Nun fuhr er fort sich aufzuhalten, daß man
dessen ungeachtet in der 7ten Session im 1. Kanon gleich-
wohl zu dieser Entscheidung aus geringfügigen Ursachen
fortgeschritten seyn soll, da man dort die Sacramen-
te nach den 7 Lebensständen, nach den 7 Tugenden, nach
den 7 Todsünden, nach den 7 Nachwehen der Erbsün-
de, nach den 6 Schöpfungstagen sammt dem Ruhe-
tage; nach den 7 ägyptischen Plagen, und endlich nach
den 7 Planeten ängstlich abzählete.

§. 5.

§. 5.

Dieser Gelehrte giebt hierbey, da er sich etwas zu einseitig darstellet, Gelegenheit zu einigen Bemerkungen, die dem Kirchenrathe vielmehr Ehre bringen: wiewohl ihm diese allein noch keine Authorität gewähren könnte. Eben dieser Bericht des **Sarpi** zeuget, daß es zu Trient an Gegenvorstellungen nicht gemangelt hat. Man mag also billig vermuthen, daß die Väter daselbst, ungeachtet der wohl erwogenen Schwierigkeiten eine bessere Entwickelung des dunkeln Gewebes, und vorwiegende Gründe gefunden haben mögen, bey der siebenfachen Zahl zu verbleiben: wie sich dieses in's Besondere an dem Sacramente der Ehe, wenn man bey dem Sinne der dortigen Väter bleibt, zu erwahren scheint. **Petrus de Soto**, ein Mann von tiefsinniger Ueberlegung, gab glaublich auch hier den Ton: denn in der 7. Session vom J. 1547, wo die Kanones von den Sacramenten im Allgemeinen verfasset worden, mußte man schon auch alle in Sonderheit, der Hauptsache nach, ohne Eintrag gegen ihre verschiedenen Schulmeinungen, bestimmet haben. Was **Sarpi** von einigen schnöden Gründen meldet, worauf sich die siebenfache Zahl berufen soll: das möchte etwa nur ein Erzeugniß einiger sonderbaren Köpfe seyn. Andre Vorbilder von den 7 Säulen der Weisheit, oder den 7 Siegeln des Lebensbuches, ꝛc. lassen sich schicklicher finden; und werden inzwischen von ächten Theologen doch nicht als ein voller Beweis, sondern nur als mystische Vorbedeutnisse angegeben. Sie wollten

darum nicht die Wesenheit der Sacramente besser eingesehen haben. **Bellarmin** gesteht selbst *, daß sich hiervon keine genauere Bestimmung geben lasse. Da nun diese fehlet, so wird man freylich keine vollkommene Lehre von der Natur dieses Sacramentes in Sonderheit festsetzen können. Man kann demnach aus der Natur desselben auch auf die Rechte der Geistlichkeit nicht schließen, da sie das, was vorausgesetzet wird, selbst nicht kennet.

§. 6.

Man bediente sich zwar in Ermangelung dessen jener allgemeinen, katechetischen Erklärung von **einem sichtbaren Zeichen der unsichtbaren Gnade.** Da diese aber so weitschichtig ist, und nur die äußersten Züge davon aufnimmt: so gewähret sie uns zu wenig von dem innern Wesen, als daß es hier einen Bezug machen könnte. Der Kirchenrath von Trient bestimmte nach der allgemeinen Leseart ** (denn Vasquez

---

* Bellarm. de Sacram. in Gen. lib. I. cap. 10. pag. 13 edit. Venet. 1721. Tres sunt Doctorum sententiæ. Quidam existimant sacramentum proprie definiri non posse. — Longe probabiliſſimam esse arbitror sententiam primam.

** Concil. Trid. Seſſ. 24 de Matrim. cap. umeo: cum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratia præstet, merito inter novæ legis Sacramenta annumerandum Sancti Patres nostri — semper docuerunt.

quez * bringet eine andere zum Vorscheine) von dem Sacramente der Ehe folgende Lehre: „ da also die „ Ehe in dem evangelischen Gesetze über die alten Ehen „ an der Gnade durch Christum einen Vorzug hat: „ so haben unsre heiligen Väter billig allzeit gelehret, „ daß sie den Sacramenten des neuen Gesetzes beyzu„ zählen sey „: wobey sich der Satz auf die Zeugschaften der Väter berufet, die etwas historisches, oder urkundenmässiges enthalten, mithin von jedermann untersuchet werden mögen. Wenn man auch noch den ersten Kanon dazunimmt, der es verbiethet zu leugnen **, daß die Ehe wahrhaft, und eigentlich eines aus den sieben Sacramenten des neuen Gesetzes sey, — und die Gnade ertheile: so hat das inzwischen doch noch seine Schwierigkeit; weil man jeneältern Theologen nicht so leicht eines Irrthumes beschuldigen kann, welche die Ehe zwar den Sacramenten beyzählten; aber nur ein Sacrament im weitschichtigen, nicht im strengern Verstande daran erkanten.

---

* Vasquez Opp. Tom IV. de Matrim. Disput. II. cap. 3. num. 16. edit. Lugdun. 1631 legit: veteribus connubiis per Christum gratiam præstet &c.

** Conc. Trid. Sess. 24. can. 1. Siquis dixerit, matrimonium non esse vere, ac proprie unum e septem legis evangelicæ Sacramentis a Christo institutum, — neque conferre gratiam, anathema sit.

§. 7.

Hierher gehört besonders eine zweyfache Klasse katholischer Gottesgelehrten: die erste besteht aus jenen, die dieses gerade zu behaupteten, weil sie an der Ehe keine besondre Gnade erkannten: worunter **Jakob de Vitriaco**, der im J. 1230 Cardinal ward; noch vor ihm **Petr. Lombardus** * im J. 1159 Bischof zu Paris, und nach selben vorzüglich **Durandus** de sancto Porciano **, der als Bischof zu Meaux im J. 1334 erstarb, zu zählen kommen. **Vasquez** glaubet ***: daß ihre Meinung durch die Entscheidungen von Florenz, und Trient zur Ketzerey geworden sey, und verwundert sich über die Gelassenheit des **Dominicus de Soto**, daß er kein so strenges Urtheil zu fällen sich getrauete. Es wird sich unterhalb weisen, daß er noch guten Grund dazu haben mochte: wenn schon **Maldonatus** nicht so glimpflich mit ihnen verfährt. Auch der berühmte niederländische Theolog, **Georg Cassander**, der das Ende

des

---

* Lib. 4. Distinct. 2.

** in eund. lib. Distinct. 26. quæst. 2.

*** Vasquez de matrim. Disp. II. cap. 3. pag. 301. ut non possim non mirari Dominicum Sotum, quod (in 4 d. 26. q. 2. art. 3. concl. 2. et deinde) non audeat hanc sententiam Durandi, et Jurisperitorum hæresis insimulare, neque sententiam in prædictis locis definitam ut catholicam, et necessario tenendam admittere.

des Kirchenrathes von Trient noch drey Jahre überlebte, unterfing sich keiner solchen Censur; er scheint vielmehr nicht weit davon entfernt zu seyn, daß er diesen ältern Schullehrern seinen Beyfall schenkte *. Ich glaube, daß man alle Gottesgelehrten dieser Klasse leichter entschuldigen, als rechtfertigen könne: weil sie vielleicht nur eine Gnade von geringerer Stufe daran erkannten: womit Collet nach obiger Anzeige den Lombardus rettete.

§ 8.

Die zweite Klasse machen jene aus, die schon an den Ehen des alten Testamentes ein Sacrament mit angehängter Gnade erkennen. Diese Meinung verfochten Heinrich der VIIIte, König in Engellande ** Roffensis ***, Alb. Pighius ****, Alph. a

* Georg. Cassander in consultat. art. 13. pag. 951. De his quoque septem sacramentis certum est, ne ipsos quidem scholasticos existimasse, omnia ea proprie sacramenta vocari. — De matrimonio non modo Petrus Lombardus negavit, in eo gratiam conferri, sed longe post eum Durandus - non esse matrimonium univoce sacramentum, sicut alia sacramenta novæ legis, nec conferre gratiam non habenti: non esse itaque sacramentum proprie, et stricte dictum.

** Henr. VIII. in Assertione septem sacramentorum contra Lutherum.

*** Roffens. in Defensione ejusdem.

**** Pigh. Controv. 10.

Castro *, Petrus Soto **, Catharinus ***, Maldonatus ****, und de Launoy*****. Daraus folget, daß, gleichwie die Ehe dort kein Sacrament im strengen Verstande der neuern Theologen war, also sey sie auch im Gesetze des Evangelii nichts anders geworden. Nur das setzet sodann eine Schwierigkeit, wie man sie demnach ein eigentliches Sacrament des Christenthumes nennen könne. Doch auch das wird aufgelöset werden, ohne den Worten des Concilii Eintrag zu thun: denn der Unterschied, den die Theologen hier zwischen der Gnade ex opere operantis bey den Altgläubigen, und zwischen der Gnade ex opere operato bey den Christen machen, ist nicht von der Kirche vorgeschrieben: ja sie lehrte selbst ganz anders, wovon unterhalb; man ist also nicht gehalten, jenen nachzubethen.

§. 9.

So wie die Theologen die Gnade oft nur nach ihrer Willkühr, und Einbildung taufen: so konnte

man

---

* a Castro lib. 17, adversus hæreses in v. Nuptiæ.

** Petr. Soto lib. de Institutione Sacerdot. lect 2. de Matrimon.

*** Catharinus in Opusc. de Matrimon. quæst. 3. 4. et 5.

**** Maldonat. Tom. 2. de Sacrament.

***** Launojus de Regia in matrimonium potestate Part. I. art. 2. cap. 11.

man sie auch hier in Rücksicht auf den alten, und auf den neuen Bund, wenn es vonnöthen wäre, in eine kleinere, und eine größere eintheilen. Die ältern Kanonisten ließen bey diesem Sacramente gar keine Gnadenertheilung zu *, vielleicht weil sie nur auf das, was der Natur gemäß schien, sahen; auf die sich auch **Durandus** berief **. Doctor **Johann Eck**, der im J. 1543 starb, der eifrigste Widersacher **Luthers**, begnügte sich schon mit einer gar kleinen Gnade ***: wobey er das auf selbe auszudehnen scheint, was der h. **Augustin** wohl nicht von der Gnade, sondern nur von dem Geheimnisse geschrieben

---

* Gloſſa in c. Quomodo virgo cauſ. 31. q. 1. et c. Honorantur 13. cauſ. 32. q. 2. item Godfridus. et Hoſtienſis, uterque in summa cap. de Sacramentis non iterandis.

** Durandus de S. Porciano lib. IV. Sent Diſt. 26, q. 3: Juriſtæ, qui noverunt textum Decretorum, et Decretalium, in quibus mens Rom. Eccleſiæ, cum noverint jura canonica, et eorum dicta, et ſcripta habentur a Papa, et Cardinalibus. — Accipio tanquam verum, quod ſentire, quod per ſacramentum matrimonii non conferatur gratia, non eſt contra determinationem Eccleſiæ.

*** Joh. Eccius Homil. 72 de Sacram. Quartum ſacramentum magnum eſt matrimonium, quod, quamvis in ſe, et reſpectu gratiæ pro minimo reputatur ex aliis, ſignificatio tamen maxima eſt.

hatte *. Die neuern Theologen ſtecken zwar hier ebenfalls etwas in Verlegenheit, wenn ſie ſagen ſollten, worin denn die bey dieſem Sacramente verliehene Gnade beſtehe. Man leſe ihre verſchiedenen, und manchmahl gegen einander laufenden Vermuthungen bey dem **Petrus Collet** nach **. Man vergleiche wiedrum andre Vorſtellungen überhaupt bey dem **Tournely** ***. Doch ſtimmen hier die meiſten darin zuſammen, daß dieſe Gnade ein Heilungsmittel wider die Begierlichkeit ſey, wie es **Bellarmin** **** dem h. **Thomas** mit Fuge nachſpricht, und der römiſche Katechismus lehret, den **Pius** Vte verfertigen ließ *****.

Da

---

* S. Aug. lib. I. de Nupt. et concup. c. 27. Quod in Chriſto, et Eccleſia eſt magnum ſacramentum, hoc eſt ſingulis quibusque viris, atque uxoribus minimum, ſed tamen conjunctionis inſeparabile ſacramentum.

** Collet in continuatione Prælect. Theolog. Honor. Tournely, Tractat. de Matrim cap. I. Art. II. Sect. II. num 128, ſeq. et num. 141. ſeq. edit. colon. Agripp. 1765.

*** Honor. Tournely tract. de ſacr. in Gen. c. 3. ſect. 2.

**** Bellarm. de Matrim. cap. 5.

***** Catech. Tridentinus juſſu Pii V. pap. 384: Illius gratia efficitur, ut vir, et uxor mutuæ caritatis vinculo conjuncti alter in alterius benevolentia conquieſcat, alienosque amores non quærat.

Da läßt es sich nicht ersehen, erstens wie, und warum man gerade von dem das gröste Aufheben machen will, was doch das Unbekannteste ist; da die Vermuthungen hiervon so verschieden ausfallen; wenn man der eigentlichen Natur dieses Sacramentes weiterhin nachforschet. Ferner warum das Bedürfniß, und der Zweck dieser Gnade, welche man im neuen Gesetze anerkennet, dem alten Bunde nicht eben so angemessen sey sollen: wo doch das Geheimniß schon da ist. Drittens aber was für ein Recht denn die Kirche vermöge dessen hierbey anzusprechen haben möchte; da sich von Seite ihrer keine andre Obliegenheit zeiget, als daß sie ihre Gläubigen schon von weiten her durch sorgfältigen Unterricht zum wirksamen Empfange des Sacramentes vorzubereiten habe, da die Gnade desselben nur darum bey manchen so wenig Frucht bringet, weil die Gemüther schon lang verdorben waren.

§ 10.

Allein wir kommen nun selbst auf die Väter, auf die sich das Tridentinum in Ansehung der Uebergabe berief. Die reden wohl ziemlich klar von einigen Sacramenten im strengen Verstande; aber nicht eben so deutlich von andern, daß man ihnen nur darum einerley Natur beymessen dürfte. Hieronymus thut fast gar keine Erwähnung davon: der war aber auch kein Kirchenhirt. Nun schrieb Ambrosius zwey Bücher von den Sacramenten, und behandelte darin doch nur die Taufe, und den h. Fronleichnam, als die Hauptgeheimnisse des Christenthumes. Hätte er

nicht

nicht auch von den übrigen wenigstens eine Erwähnung machen sollen? Augustinus redet öfter davon. Er bemerket den Unterschied zwischen den Sacramenten des alten, und des neuen Bundes * Er erkannte aber auch an der letzten Gattung einen merklichen Unterschied, wie schon aus der oben angeführten (2 Kap. §. 13) Stelle erhellet. Ferner benennet er anderswo ** eben dieselben Hauptsacramente, die Ambrosius unter dieser Betrachtung erwog. Wiedrum meldet er von diesen, daß sie aus der Seite Christi mit dem Wasser, und Blute geflossen seyn ***, nehmlich die Sacramente der Taufe, und des Blutes Christi, wie er dieß letzte anderswo nennet ****. Eine noch deutlichere Stelle kömmt bey ihm in den Antworten auf die Anfragen des Januarius vor, wo er zwar andre Sacramente von den vorigen nicht ausschließt; doch selbe einem Zweifel unterliegen läßt; die also Sacramente im weitern Verstande heißen möchten †.

Es

---

* S. Aug. Tract. in Psalm. 73. n. 2 tom. 4 ed. cit. p. 769.

** Idem de Doct. Christ. lib. III. n. 13. Opp. T. III. p. 49.

*** Idem serm. 219. in Vigilia Paschæ, T. V. pag. 96. item de civit. dei lib. 15. cap. 26.

**** de civit. dei lib. 18. cap. 46.

† Id. ad Inquisitiones Januarii lib. I. epist. 54. Tom. II. p. 124. Unde sacramentis numero pauciſſimis, observatione facillimis, significatione præstantissimis societatem novi populi colligavit: sicut est baptismus tri-

Es ist besonders, daß er daselbst nicht mit der Uebergabe zufrieden ist, sondern die Schrift selber dazu fordert; die aber für das Sacrament der Ehe im neuern Verstande eben keine Anzeige liefert; wovon bald ein Mehrers.

§. 11.

Nun führt aber **Collet** * nach **Bellarminen** ** eine Menge solcher Stellen an, worin **Augustinus** die Ehe als ein Sacrament erkennet. Einen Theil davon mögen wir hier vorläufig abthun: das Weitere wird unterhalb füglicher ausgeführt werden. Was erweiset wohl dieß alles, was sie anbringen? Ist das Sacrament hierbey nicht in jenem Verstande zu nehmen, in dem auch das Salz, das für die Täuflinge gehörte, von dem ersten Kirchenrathe zu Karthago ein Sacrament genannt wurde ***? **Augustin** meldet, daß er in einer Krankheit von seiner Mutter mit diesem Salze besprenget ward, da sie ihn schon zur Taufe wiedmete ****. Er benennet uns auch ***** die Sacramenta initiorum, oder die geheim-

---

nitatis nomine consecratus, communicatio corporis, et sanguinis ipsius, et siquid aliud in scripturis canonicis commendatur.

* Collet l. c. cap. II. sect. II n. 108.

** Bellarm. de Matrim. cap. 3. pag. 620 edit venet. 1721.

*** Conc. carth. I. canone V.

**** S Aug. lib. I. confess. cap 11.

***** Id. lib. 13. confess. cap. 27.

heimnißvollen Cäremonien, die mit den Neugetauften vorläufig unternommen wurden: die aber doch gewiß im strengen Verstande keine Sacramente sind; als aus denen ja die Taufe selbst das erste seyn muß. Collet sah diese Einwendung wohl voraus: er will daher in der Anmerkung über die angeführten Texte ein Sacrament im strengen Verstande dadurch erhärten, daß die Worte Augustini eine Heiligung ausdrückten, und daß er dieses Sacrament als den Grund zur Unauflöslichkeit der Ehen angäbe. Dieses zweyte, ob nehmlich das Sacrament, oder vielmehr die Lehre des Christenthumes diesen Einfluß auf die Ehen habe, werde ich unterhalb inzwischen läutern, bis es im zweyten Theile vollständig verhandelt werden kann. Den Beweis aber von der Heiligung stößt der h. Augustin selbst durch eine sehr deutliche Stelle um *;

da

---

* Idem de Peccatorum meritis, et remissione lib. II. cap. 26. Opp. Tom. X. pag. 62: Paulum attende. Non uniusmodi est sanctificatio: nam et catechumenos secundum quendam modum suum per signum Christi, et orationem manus impositionis puto sanctificari: et quod accipiunt, quamvis non sit corpus Christi, sanctum est tamen, et sanctius, quam cibi, quibus alimur, quoniam sacramentum est. Verum et ipsos cibos quibus ad necessitatem sustentandæ hujus vitæ alimur, sanctificari idem Apostolus dixit (I Tim. 4. 5.) per verbum Dei, et orationem, qua oramus, utique nostra corpu-

da er die Heiligung, ob sie schon dort bey ihm ein Sacrament heißt, dennoch von den eigentlichen Sacramenten genau unterscheidet. Nachmals unternimmt es Augustin* noch weiter auseinander zu setzen, was denn diese von dem Apostel bemerkte Hei-

li-

---

scula refecturi. Sicut ergo ista ciborum sanctificatio non efficit, ut, quod in os intraverit, non in ventrem vadat, et in secessum emittatur, nec corruptionem, qua omnia terrena solvuntur: unde ad aliam escam, quæ non corrumpitur, nos Dominus exhortatur (Joh. 6. 27.); ita sanctificatio catechumeni, si non fuerit baptizatus, non ei valet ad intrandum in regnum cœlorum, aut ad peccatorum remissionem. Ac per hoc et illa sanctificatio, cujuscunque modi sit, quam in filiis fidelium esse dixit Apostolus, ad istam de Baptismo, et de peccati origine, vel remissione quæstionem omnino non pertinet: nam et conjuges infideles in conjugibus fidelibus sanctificari dicit eo ipso loco ita loquens: sanctificatur enim vir infidelis in uxore, et sanctificatur mulier in fratre. Alioquin filii vestri immundi forent: nunc autem sancti sunt. Non, opinor, quisquam tam infideliter intelligit, quodlibet in his verbis intelligat, ut ab hoc existimet etiam maritum non christianum, quia christiana fuerit uxor ejus, neque jam baptizari oportere, et ad peccatorum veniam jam pervenisse, et in regnum cœlorum intraturum esse, quia sanctificatus dictus est in uxore.

* Idem ibidem lib. III. cap. 12.

ligung auch der ungläubigen Gatten sey, und worin sie bestehe. Wenn seine Muthmassungen hierüber auch glücklich ausgefallen wären: so ersieht man doch selbst an dem Gegenstande, daß sich hieraus kein eigentliches Sacrament entnehmen lasse. Inzwischen giebt es Augustin dort selbst zu verstehen, daß in so dunkeln Sachen nichts so leicht mit Richtigkeit entwickelt werden könnte. Also finden wir bey diesem h. Vater nur zwey Sacramente im strengen, oder eigentlichsten Verstande.

§. 12.

Aber Collet hatte sich schon vorhinein* auf den Beweis der Heiligung etwas zu Gute gethan, da er auch die Stellen zweyer andrer Väter, die ich gleich nennen werde, dahin zog, daß sie an der Ehe ein eigentliches Sacrament auszeichnen sollten; das wir darum nicht leugnen, wenn wir es schon mißkennen, daß diese Stellen dazu hinreichen mögen. Doch bediente sich seines Beweises auch der Verfasser des katholischen Artikels: Ehe, in der deutschen Encyclopädie**, der Colleten fast allenthalben folget. Nachdem er den Leser versichert hatte, dieser französische Theolog habe Augustins Zeugschaften hierüber stattlich berichtiget: so füget er aus selbem bey: Es könn„ te hier noch angezogen werden, was Cyrillus***

„ Epi=

---

* Collet loc. cit. num. 103. et 104.

** Deutsch. Encyclop. im 7. Bande S. 939.

*** S. Cyrill. Alexandr. epistola ad Nestor item lib. II. in Johan. c. 22.

„ Epiphanius *, und andere schreiben, nehm-
„ lich Christus sey auf der Hochzeit in Kana Gali-
„ läa gewesen, um selbe zu segnen, und zu heiligen.
„ Dadurch wollten sie anzeigen, daß der göttliche Re-
„ ligionsstifter der Ehe in dem Gnadengesetze mehr
„ habe verleihen wollen, als sie sonsten gehabt hat:
„ dieses aber kann nichts anders seyn, als die An-
„ heftung der Gnade zu wechselseitiger Liebe, und
„ Treue, und die Begierlichkeit zu bezwingen „.

§. 13.

Wer merket nicht, daß das höchst willkührliche Folgerungen aus den Worten dieser Lehrer, oder eigentlicher nur Zusätze zu selben sind; wenn man ihre Stellen selber liest? Die Gnade, von der Cyrillus redet **, bezieht sich ja nur auf die Kinder; da sie sonst bey dem Sacramente ein Eigenthum des Empfangenden seyn muß; und des Epiphanius Anzeige weiset

* S. Epiphan. Hæres. 67.

** S. Cyrill. Alex. loc. cit. in Johann. Et ad hoc ut nativitatis nostræ principium, quantum ad carnem attinet, sanctificaret, oportebat certe, qui totam naturam hominis ad melius restaurabat, non solum natis jam hominibus benedicere, verum etiam nascituris gratiam præparare, et aditum illorum ad hanc vitam et auctoritate miraculi, et præsentia sua sanctum efficere. Præterea, in doloribus parere filios ad mulierem propter peccatum dictum fuit: quomodo igitur ali-

set noch weniger aus*. Vielmehr erwachset hieraus ein Gegenbeweis, theils weil sie das nicht sagen, was man von ihnen erwarten sollte, wenn man von dem Sacramente der Ehe dazumahl so, wie nachmahls, gedacht hätte; theils weil nach den sonst angenommenen Grundsätzen wohl niemand sagen wird, daß Christus den Brautleuten zu Kana, die noch nicht getauft waren, das Sacrament der Ehe ertheilet habe. Und doch räumet man ein, daß er ihre Heurath geheiliget hat, ohne daß man es uns erklären könnte, worin diese Heiligung bestanden sey. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der Herr dadurch die Ehen seiner Gläubigen habe bestätigen wollen, die dabey noch ferner ein Vorbild seiner Vereinigung mit der Kirche seyn würden; ohne daß er darum hier eine evangelische Einsetzung der Ehe vorgenommen hätte, als wovon nichts zu lesen steht, und ohne daß man

sa-

---

ter hæc depellenda maledictio fuit, ne condemnata nuptiarum sanctimonia videretur, quam salvatoris præsentia, qui, cum sit verum gaudium, priscum nuptiarum mœrorem præsentia sua depulit? nova enim omnis creatura in Christo est, præteriereque vetera, ut Paulus ait, et omnia facta sunt nova,

* S. Epiph. l. cit. Quomodo non erunt venerabiles nuptiae, et in Deo habentes regnum cœlorum? cum vocatus sit salvator ad nuptias, ut nuptiis benediceret?

sagen könnte, was die Gnade dieses Geheimnisses sey, das dazumahl noch ein Sacrament des alten Bundes war. Dieß mußte ich nur vorläufig von der Heiligung gelegenheitlich bemerken. Andre Einstreuungen aus den Vätern, womit man ein Sacrament im strengen Verstande gemeiniglich erproben will, werden bald hernach geläutert werden.

§. 14.

Sonst haben aus den älteren Vätern auch noch zwey andre die Zahl der Sacramente also verringert, daß die Ehe nicht darunter zu stehn kömmt, als der Verfasser der Recognitionen unter dem angenommenen Nahmen des h. Clemens*, der ebenfalls nur zweyer Sacramente gedenket; und der spätere Verfasser der unter dem Nahmen des h. Dionysius Areopagita, glaublich erst im sechsten Jahrhunderte, seine Bücher de Hierarchia Ecclesiastica aufsetzte. Erasmus bemerket**, daß er der Ehe noch gar nicht erwäh-

* Lib. I. Recogn. aliter enim nullo modo eos ostendi posse salvari, nisi per sancti spiritus gratiam trinæ invocationis dilui baptismate properarent, et Eucharistiam Christi Domini sumerent.

** Erasm. in I ad Corinth. c. 7. Opp. Tom. VI. pag 699 edit. Lugd. Bat. 1705. Dionysius numerans nominatim singula, et singulorum vires, ritus, ac cærimonias explicans, de conjugio nullam facit mentionem: nam quod causantur quidam, id contineri sub sacramento ordinis, id tale est, ut efficiat,

wähnete; da er doch von andern Sacramenten schon umständlicher zu handeln wußte. Eben dieser Gelehrte machet auch die wohl überdachte Beobachtung, daß der h. Hieronymus wohl nicht so hitzig wider jene würde ausgebrochen seyn, die sich nach dem Tode der ersten Frau in eine zweyte Ehe einließen, wenn er daran gleich wohl ein Sacrament hätte erkennen müssen.*

§. 15.

Der Unterschied, den man zwischen den zweyen Hauptsacramenten, und zwischen den übrigen im mehr, oder minder strengen Verstande machte, erhielt sich noch ziemlich lang. Paschasius Ratberius, Abt zu Corbey, den man in der Materie von der Transsubstantiation für einen gewichtigen Zeugen von der ältern Uebergabe annimmt, zählte um das Jahr 831 nur zwey Sacramente von der Art, die er vorläufig beschreibt **, nehmlich die Taufe, und Firmelung zusammen, als das erste, und den Leib, und das Blut Christi, als das zweyte. Nach ihm redete Rabanus Maurus, Erzbischof zu Mainz, der im J. 856 starb

---

ne nihil respondisse videaris, cum omnino nolueris obmutescere.

* Idem ibid. Nec opinor, Hieronymum tam libere stomachaturum fuisse in digamos, si constitisset, et illic esse unum e septem sacramentis.

** Paschasius lib. de corp. et sang. Dom. c. 3. Sacramentum igitur est, quidquid in aliqua celebratione divina nobis quasi pignus salu-

ſtarb, auf gleichen Schlag *. Dieſen als den gröſten Lichtern ihrer Zeit ſprachen nun die meiſten übrigen in dem Mittelalter nach, alſo daß man noch im 12ten Jahrhunderte bey dem **Rupertus**, Abte von Duitz, der um das J. 1124 blühete **, und bey dem **Hugo a ſancto Victore** ***, ſeinem Zeitgenoſſen, eben dieſelben Sätze wiedrum antrifft: wie ſie aus ihren Schriften der oben angerühmte Theolog, **Georg Caſſander** aufgeſammelt hat: der uns anbey berichtet, warum man dazumahl hier, und dort drey, bald auch vier Sacramente zählte. Doch verſichert er, daß die ſiebenfache Zahl nicht leicht irgendwo vorher erhöret ward ****.

tis traditur, cum res geſta viſibilis longe aliud inviſibile intus operatur, quod ſancte accipiendum ſit. — Sunt autem ſacramenta Chriſti in Eccleſia Baptiſmus, et Chriſma, Corpus quoque Domini, et ſanguis.

* Raban. Maurus lib. I. de Inſtitut. Cleric. et lib. de Sacram. Euchariſt. cap. 9.

** Rupertus Tuitienſis lib. 12. de Victor. verbi cap. 11. Quæ ergo, et quot ſunt præcipua ſalutis noſtræ ſacramenta? Sacrum Baptiſma, ſancta Corporis ejus, et ſanguinis Euchariſtia, geminum Spiritus S. datum.

*** Hugo de S. Vict. Tractatu de Sacramentis Chriſtianæ Fidei.

**** Georg. Caſſander in Conſult. art. 13, p. 951: In hoc certe controverſia nulla eſt, duo eſſe præcipua ſalutis noſtrae ſacramenta, in quibus principaliter ſalus conſtat, et percipitur, quomodo loquuntur Robertus Tuitienſ. et Hugo de S. Vict. nempe ſacrum Baptiſma,

§. 16.

Es ist also kein Wunder, daß die darauf folgenden Scholastiker, besonders **Durandus**, da sie die Sacramente nach einem dreyfachen Verstande zu bestimmen anfingen, die Ehe nicht mehr für eines derselben im eigentlichen Verstande ansehen wollten; weil von jenen auch die Uebergabe also lautete; von dieser aber keine Ueberlieferung da war, daß sie eben jene Eigenschaften hätte, die man nun zu einem Sacramente forderte. Der oben aus der deutschen Encyclopädie angeführte Verfasser des katholischen Artikels: **Ehe**, bringet dagegen *) eine Stelle des berühmten wienerschen Theo-

---

et Sacramentum Corporis, et Sanguinis Dom. Baptismati tamen ab Isidoro, et eum secuto Rabano, et Hugone de S. Vict. Sacramentum impositionis manuum, seu chrismatis, et confirmationis adjungitur: quo fit, ut apud paulo vetustiores inter sacramenta proprie dicta nunc duo ponantur, ut Baptismus, et Eucharistia; nunc tria, cum Baptismati chrismatis confirmatio adjungitur; nunc vero quatuor, cum corpus, et sanguis Dom. in duo sacramenta secantur, quod aperte fit a Rabano, qui — quatuor sacramenta numerat: reliqua vero sacramenta nullo certo numero ab illis antiquioribus — comprehensa legimus. Nec temere quendam reperias ante Petrum Lombardum, qui certum aliquem, et definitum Sacramentorum numerum statuerunt &c.

* im 7ten Bande. S. 940.

Theologen **Bertieri** * an; worin er behauptet, „ „ es sey der Fehler vieler Scholastiker gewesen, daß „ sie die wichtigsten Sachen mehr nach der Vernunft, „ als nach den göttlichen Büchern, und Tradition be„ handelt, und deswegen die katholische Wahrheit mit „ mehrern Finsternissen, als Licht überzogen haben „. Allein dieser Vorwurf, der übrigens die spätern Zeiten mit gleichem Fuge treffen dürfte, läßt sich wenigstens dem h. **Thomas**, und **Bonaventura** nicht so gerade hin machen, als hätten sie über der Schulfüchserey der Glaubenssachen vergessen. Wäre eine hinreichende Uebergabe davon zu ihrer Zeit vorhanden gewesen, wie würden sie die benutzet haben! Würden sie wohl die Lehre, daß die Ehe ein eigentliches Sacrament sey, nur für **wahrscheinlicher**, nicht für glaubensmässig verhandelt haben ** ?

§. 17.

Diese Beschuldigung, die schon die Richtigkeit der gegenseitigen Meinung voraussetzet, kann die Schwierigkeiten zu keiner Vereinbarung bringen: wohl aber wird sie zu treffen seyn, wenn man den Unterschied zwischen den Sacramenten im strengern, und im weitern Verstande gelten läßt. Die Prüfung würde zu weitläufig werden, wenn wir das Gewicht der Beweise des **Durandus**, an denen sich **Bellarmin** ***, und

* Bertieri Theolog. Dogm. in Systeм. de Sacr. Matrim. c. 7. §. 345.

** Conf. Tournely de Matr. 1, II, Art. II. p. 377. ed. Col.

*** Bellarmin de Matrimon. Q. cap. 5. pag. 626. seqq.

Vasquez * gerieben haben, mit ihren Antworten von neuen zu vergleichen unternähmen. Es wird genug seyn, wenn wir überhaupt die Stellen sowohl des Lombardus, als des Durandus, die Collet anführt, und sichtet **, beherzigen: woraus man ersieht, daß sie sieben Sacramente, in dem zweyten Sinne zusammengezählet, allerdings zuließen, und daß sie fast nur über die Gattung der Gnade bey der Ehe in Verlegenheit waren. Man vermeint sie dadnrch zu entschuldigen, daß sie das behauptet hatten, da noch keine Entscheidung eines Kirchenrathes vorausgegangen war. Allein diese Entschuldigung schiene vielmehr ein Vorwurf, der dem Tridentino damit gemachet würde, zu seyn: denn hatten jene ältern Theologen nicht so viele Uebergabe, und Schriftanzeige gegen sich, die sie eines Irrthumes zu überführen hinreichete: so hätte auch der Kirchenrath, wenn sein Kanon in so strengem Verstande zunehmen wäre, keinen genugsamen Grund gehabt, eine solche Bestimmung von sich zu geben. Könnte man nicht eben so z. B. vom h. Hieronymus sagen: wenn er hinter dem Kirchenrathe gelebt hätte: so würde er manches anders geschrieben haben. Nun aber dient er uns doch zur Uebergabe, zur Nachricht von damahliger Denkungsart.

§. 18.

Ständen jene alten Theologen wieder auf, oder wären sie zu Trient gegenwärtig gewesen: sie würden

wohl

* Vasquez de Matrim. Dip. 2. cap. 9. et 10.
** Tract. de Matrim. c. II. cit. num. 1 18 seqq.

wohl eine Sache nicht so gerade zu haben entscheiden lassen, wozu vorzüglich auch ihre Ueberlieferung aus dem Mittelgange der Zeiten gehörte. Inzwischen was liegt der schlichten Wahrheit an ihrer Auferstehung, welwir ihre Zeugschaften, und Schriften in Händen haben? Freylich hatten sie dazu hierdurch selbst Anlaß gegeben, daß sie den klugen Weg der Alten verlassen haben, welche die Geheimnisse in Ehren hielten, und beobachteten, ohne zu forschen, oder wissen zu wollen, was sie eigentlich wären, damit sie nichts Falsches dazu mitnähmen. Da man aber daran zu grübeln, und gewisse Dinge, die die Alten nicht zu verstehen wagten, auseinander zu setzen, ja gar zu bestimmen anfing: so gab es nun andere, die auf die vorigen Vermuthungen schon als auf Wahrheiten baueten, weitere Vorausetzungen hinzuthaten, und, da der Handel bey so vieler Verschiedenheit nicht zusammenpassen wollte, wiederum neue Distinctionen erdachten, die endlich zu ganzen Lehrsätzen erwuchsen, und gar bald aus dem Schulstaube auch in die Kirche eindrangen.

§. 19.

Bestand die Versammlung in Trient nicht größten Theiles aus Scholastikern selber Zeit, die nun auch Schrift, und Uebergabe nach ihrem Hange zu einer sonst willkührlichen Meinung, und nach den angenommenen Grundsätzen umbeugeten; wie man besonders aus ihrem Hauptbeweise, den sie aus der Stelle Pauli zogen, ersieht? Es fehlet aber soviel, daß man unsern Verstand damit gleichsam verschlagen zu haben glauben

ſollte, daß vielmehr die Gegner nur zur Uebergabe ihre Zuflucht wieder zurück nehmen müſſen: die aber auch ſonſt jedem Kenner zu beurtheilen frey ſteht; indem ſich, wie ſchon angemerket worden, der zu Trient vorangeſchickte Unterricht auf die Lehre der Väter beruft. Da wir nun die Urkunden derſelben anders finden, alz man ſie uns insgemein vorſtellete: ſo kann auch der erſte Anathematiſmus des Kirchenrathes von Trient nicht anders verſtanden werden, als wie ihn die Uebergabe der Väter ausweiſet; weil die Entſcheidung nicht klärer ſeyn kann, als der Grund, auf dem ſie, dem vorangefügten Unterrichte zufolge, beruhet.

§. 20.

Man leugne uns auch nicht, daß dieſer Grund, auf den hier eine Hauptſache ankömmt, ſehr ſtarken Zweifeln unterliege: da auch nach dem Kirchenrathe von Trient, der ſich dieſer Schriftſtelle bedienet, und daraus Folgen ableitet *, große katholiſche Theologen, als

Vaſ-

*) Conc. Trid. Seſſ. 24 de Matrim. cap. unico: Gratiam vero — ipſe Chriſtus, venerabilium Sacramentorum inſtitutor, atque perfector, ſua nobis paſſione promeruit, quod Paulus Apoſtolus innuit, dicens: Viri diligite uxores veſtras, ſicut Chriſtus dilexit Eccleſiam, et ſe ipſum tradidit pro ea: mox ſubjungens: Sacramentum hoc magnum eſt: ego autem dico, in Chriſto, et Eccleſia. Cum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Chriſtum gratia praeſtet, merito inter novae legis ſacramenta &c.

Vasquez *, Estius **, Pontius ***, Juenin ****, Drouin ***** den Beweis aus dem Briefe Pauli an die Epheser ****** als untüchtig umzustossen kein Bedenken getragen haben. Da der Apostel von dem Ehebande des Adams mit seiner Gattinn, und der damahls festgesetzten Verbindlichkeit desselben geredt hatte; so füget er hinzu: **dieß ist ein großes Geheimniß; ich sage aber auf Christum, und auf die Kirche:** wie die Stelle im griechischen Grundtexte lautet. Wer kann hier denken, Paulus habe damit sagen wollen: Nicht die Ehe Adams, noch seiner Nachkömmlinge, sondern erst der Christen ist ein Vorbild, das sich auf Christum, und seine Kirche bezieht; und dieser Ehe ist ein Geheimniß von großer Wirksamkeit angeheftet? Wo steht das im Texte? Wie läßt sich hier so was mit Wahrscheinlichkeit herausziehen?

§. 21.

---

* Vasquez in Part. 3. Thom. Disp. 128, c. 1: Quod recentiores contendunt ex illo loco Eph. 5 deducere nomen Sacramenti, ut significet non solum signum rei occultae, sed etiam speciatim res illas septem, quas nos sacramenta Ecclesiæ vocamus, mihi non probatur. conf. et infra.

** Estius in 4 Dist. 26, §. 7.

*** Pontius lib. I. de Matrim. cap. 5.

**** Juenin Dissert. 12, Quaest. 1. cap. 2.

***** Drouin de re Sacramentaria lib. 10. quæst. 1. §. 2.

****** Ad Ephes. c. V, v. 25. *Viri diligite uxores vestras* — v. 29. *sicut et Christus Ecclesiam.*

§. 21.

Und doch fährt man immer fort mit dem unpassenden Texte aufzutreten, und ihn mit Gewalt geltend machen zu wollen; wie selbst **Collet** thut *, der als ein Gelehrter den Ungrund wohl einsehen mußte; und sich doch geflissen bemühet, den vorgeblichen Sinn durch selbstbeliebige Zusätze in die Stelle hineinzuzwingen. Man machet sich aber dadurch nur lächerlich, und die ganze Meinung um so verdächtiger. Noch roher ist die Vorstellung, die man dem gemeinen Manne davon machet, als wenn **Paulus** sagete: „ Die Ehe ist ein „ großes Sacrament im Christenthume, und nach der „ Anordnung der Kirche „: das sich weder mit dem Grundtexte, noch mit dem übrigen Zusammenhange verträgt. Dieser läßt sich kurz zusammengefaßt etwa in Worten folgendes Inhaltes geben: das feste Bindniß, das dem **Adam** von Gott also vorgestellet ward, ist das Geheimnißvolle Vorbild **Christi**, und seiner Kirche: denen nun auch jeder aus euch ins Besondre folgen soll. Wie schicket sich dieser Zusatz her, daß **Paulus** von einem im Christenthume eingesetzten Sacramente zu Rede war? Daher bekannten die oben angerühmten Theologen aufrichtig, daß seine Stelle hier gar nicht wohl angewandt sey: und Vasquez

---

v. 30. *quia membra sumus corporis ejus, de carne ejus, et de ossibus ejus.* v. 31 *Propter hoc relinquet homo patrem, et matrem — et erunt duo in carne una* v. 32. *Sacramentum hoc magnum* &c.

* Collet de Matrim. cap. et sect. cit. num. 91.

quez warnet anderswo * noch weiterhin, daß sich kein geschickter Katholik damit bemengen soll.

§. 22.

Inzwischen lese ich doch bey keinem der ermeldten, sonst richtigern Gelehrten, daß ihm schon die ältere, geheimere Ueberlieferung selbst der Juden von dem erwarteten Messias, die noch älter, als Christi Ankunft war, bekannt gewesen sey. Sie würde allerdings bey ihnen hier ebenfalls nicht wenig zu sagen gehabt haben, wenn sie davon vollständige Nachricht gehabt hätten: wie denn manche Stellen des neuen Testamentes, ohne diese Kenntniß der damahligen localen Umstände, und der Landesmeinungen, oder Gebräuche, für uns nicht genug erklärlich sind. Der berühmte Doctor in Engelland, Peter Allix, hat uns die hierher dienlichen Nachrichten aus ganz zuverläßigen Urkunden des ältern Juden-

thu-

---

* Vasquez de Matrim. Disp. II. cap. 6. Ego vero semper existimavi, hoc testimonio non solum id, quod contendunt nostri, probari non posse, verum etiam in explicatione illius aliqua ab iis pronunciari, quae cum vera doctrina minime constare possunt. — Quare satius fuisset Theologis nostris, hunc locum contra haereticos praetermittere, quam, ut viderentur eos scripturæ testimonio premere, in has angustias, et minus tutam sententiam incidere — concedimus ergo ex Ephes. 5. efficaciter probari non posse, matrimonium esse sacramentum, &c.

thumes in einer hochgeschätzten Schrift aufgesammelt *, worin berichtet wird, daß bey den Juden, die noch vor Christi Zeiten lebten, schon eine mystische Uebergabe vorhanden war, welche lehrte: das Geheimniß Adams ist das Geheimniß des Messias. Worauf also auch Paulus, der in den hebräischen Anekdoten unvergleichlich bewandert war, wie es besonders von seinem Briefe an die Hebräer die gelehrtesten Rabbinen nicht mißkennen, hier sehr kenntlich zielet, und die Erfüllung durch Christum in der ganzen Stelle auszeichnet. Aber von einem Sacramente in der Eigenschaft, in welcher dieses Wort nachmahls genommen ward, füget er wohl nichts bey; so wie auch die jüdische Ueberlieferung keine Verwandtschaft damit hatte.

§. 23.

Der Bescheid des berühmten Laurentius Bertti, den sich auch der Verfasser des katholischen Artikels: Ehe in der deutschen Encyclopädie ** zu Nutzen machet, da er die über die Stelle Pauli uneinigen Theologen vereinbaren will, gefällt mir also nur in so fern wohl, als er selbst gesteht, aus den Worten, wie sie liegen, könnte für das Sacrament nichts erprobet werden. Er meint aber gleichwohl, aus dem ganzen Zusammenhange dürfte noch ein Mehrers gefolgert werden. Habe ich denn nicht auch den ganzen Zusammen-

---

* In Judicio veteris Ecclesiæ Judaicæ (Judgment of the ancient Jewish Churck. London 1689.) item Deutsch übersetzet zu Berlin 1707 in 4.

** im 7 Bande S. 939.

menhang dargeſtellet? Und doch weiſet ſich noch weniger daran, als an den einzelnen Worten, mit denen man den Haufen täuſchet. Oder liefert uns wohl Berti eine deutlichere Ausweiſung der Stelle aus ihrem Ganzen? Ich konnte, da ich ſehr Vorwitzig war, etwas daran zu finden, aus ſeiner willkührlichen Auslegung *) gar nichts entnehmen. Hingegen findet eine ganz andre Meinung darin beſſern Grund, welche behauptet, daß ſchon die Ehen der Hebräer im alten Bunde, ja ſogar der Heiden ſeit der erſten Einſetzung im Paradieſe ein Vorbild der Verbindung Chriſti mit ſeiner Kirche waren: wie es Vaſquez ** auch noch mit einer Stelle des h. Leo I. ***, und mit dem Ausſpruche Innocentii III. **** beſtätiget. Ja auch Bellarmin mißkennet es ſelber nicht, daß dieſe Ehen in einem weitern Verſtande ein Sacrament geweſen ſeyn *****. Allein wenn er das annimmt, wie wollte er nun aus der Stelle Pauli ein beſonders Sacrament

für

---

* Berti de Theolog. Diſciplinis Tom. IV. lib. 37. de Matrim. cap. II. pag. 306, edit. Veret. 1760.

** Vaſquez de Matrim Diſp. II. cap. 6. p. 307.

*** S. Leo I. ep. 90. (aliis 92) ad Ruſticum, cap. 4. Sie kömmt hier im I. Theile. Kap. 9. vor.

**** Innocentius III. c. Gaudemus, de Divortiis: cum Sacramentum conjugii apud fideles et infideles, exſiſtat, &c.

***** Bellarm. de Matr. c. 3. §. 10. Matrimonia, gentilium eſſe vera, legitima, et largo modo ſacramenta.

für die Christen ausheben; da von diesem Unterschiede dort gar keine Anzeige vorkömmt?

§. 24.

Vasquez berühret zu Ende des Kapitels noch eine andre Stelle Pauli *, die er aber auch für untüchtig erkläret, ein Sacrament zu erproben. Er bekannte demnach schon vorhinein aufrichtig, daß sich die trientische Lehre von dem Sacramente der Ehe nur aus der Uebergabe erweisen lasse. Jedoch das kann nun nicht anders ausfallen, als daß er selbst damit in's Stecken gerathen muß. Er liefert eigentlich nur einen zwiefachen Erweis davon: denn zu erst schicket er die Zeugnisse der Väter voraus, als des Papstes Evaristus, des 4. Kirchenrathes zu Karthago, Tertullians, und des h. Ambrosius. Sodann unterbricht er die Reihe dieser Anführungen mit einem überdachten Beweise, den er aus den vormahligen Verhältnissen der mit einem Un- oder Irrgläubigen getroffenen Ehen ziehen will. Worauf er wiedrum andre Zeugnisse der Väter, als des Papstes Siricius, des h. Ambrosius, Innocentius des I. und des h. Cyrillus von Alexandrien anschließt. Den letzten ausgenommen, dem schon oben ein Genügen geschehen seyn mag, will ich die übrigen an einen schicklichern Platz versparen: wo sie im 6. Kap. besser beleuchtet werden mögen. Man wird dort ersehen (so viel kann ich vorläufig versichern), daß sie wenigstens für die Meinung

von

* I. Timoth. cap. II. v. 15.

von einem Sacramente im strengen Verstande keine Ue-
bergabe liefern.

§. 25.

Aber den erwähnten Mittelbeweis mögen wir hier zur Hand nehmen; doch auch nicht ganz: denn der zweyte Theil davon berühret die Ehen der Ungläubigen, in so weit sie auflöslich sind; da hingegen die Ehen der Getauften, dem Vasquez, und Bellarmin zufolge, schlechtweg unauflöslich seyn sollen: welches, wie ich schon erinnerte nun anderswohin gehöret. Aber in dem ersten Theile des Beweises treffen Bellarmin, und Vasquez nicht mehr so, wie dort, zusammen; sondern gehn vielmehr etwas von einander ab: die man inzwischen in dieser Materie für die Hauptheologen ansehen kann: denn fast alle die Spätern haben ihnen hier gleichwohl nur nachgebethet: oder ihre Zusätze sind doch überhaupt nicht von wichtigem Belange.

§. 26.

Nun ist der Beweis des Vasquez folgender *: Man hat in der katholischen Kirche nach Christi Ankunft, allzeit darüber gehalten, daß, wenn nur ein Gatte,

oder

---

* Vasquez de Matrim. Disp. II. cap. 4. pag. 302. edit. Lugoun. 1631: Perpetuo in Ecclesia Catholica post Christi adventum id observatum est, ut inter baptizatos etiamsi alter tantum, aut uterque hæreticus esset, legitimum, et ratum esset matrimonium, tum etiam inter infideles non baptizatos esset verum, et legitimum, inter fidelem nondum

oder jedweder ein Ketzer war, ihre Ehe rechtmäßig, und bewährt wäre: sodann daß auch unter den Ungläubigen, und Ungetauften die Ehe ebenfalls rechtmäßig, und wahrhaft wäre. Aber zwischen einem getauften Gläubigen, oder einem Ketzer, oder Abtrinnigen, und einem Ungläubigen; oder auch zwischen ei-

---

baptizatum, et infidelem similiter legitimum, et verum esset. At inter baptizatum fidelem, aut hæreticum, seu apostatam, et nondum baptizatum infidelem, aut etiam fidelem, et catechumenum verum non esset matrimonium: idque non Ecclesiastica constitutione aliqua, sed divino jure, ut infra videbimus. Hujus discriminis nulla alia reddi potest ratio, nisi quod post adventum Christi matrimonium est Sacramentum proprie: et hoc vere recipi nequit, nisi a baptizatis: ut autem sit sacramentum, oportet, ut uterque conjux baptizatus sit: alioquin cum utriusque consensus, et verba seu nutus, et corpora pro materia illius, quatenus sacramentum est, esse debeant, si alter baptizatus non sit, verum non poterit esse sacramentum. Ne autem hæc irreverentia fieret ex parte alterius huic contractui in nova lege, ut maneret in ratione sola contractus legitimi, et non esset verum sacramentum in baptizato, cum tamen ratione baptismi in eo esse deberet, divino jure effectum est, ut hujusmodi contractus matrimonii etiam in ratione contractus nullus maneret, neque legitimus esset.

einem Gläubigen, und einem Katechumenen sollte keine wahre Ehe seyn: und das nicht vermoge einer kirchlichen Verfügung, sondern aus göttlichem Rechte, wie es sich unterhalb zeigen soll. Von diesem Unterschiede kann man keinen andern Grund angeben, als weil die Ehe nach Christi Ankunft ein eigentliches Sacrament ist, und weil dieses nur die Getauften wahrhaft empfangen können. Damit es aber ein Sacrament werde, so müssen beyde Gatten getaufet seyn: sonst könnte, da die Einstimmung beyder, und die Worte, oder Zeichen sammt den Leibern die Stelle der Materie dessen, wovon ein Sacrament erwächst, vertreten müssen, kein wahres Sacrament daraus werden, wenn nicht beyde Gatten getaufet sind. Damit aber dem Contracte im neuen Gesetze diese Unehrerbietigkeit von Seite des einen Theiles nicht widerfahre, daß er nehmlich nur ein rechtmäßiger Contract verbliebe, nicht aber bey dem Getauften auch zum wahren Sacramente würde; da es doch die Taufe bey ihm auswiese, daß es geschehen sollte: so hat es das göttliche Recht erwirket, daß derley Ehecontracte auch im Verhältnisse eines Vertrages nichtig bleiben, und keine Rechtmäßigkeit erreichen sollten. Soweit nun Vasquez.

§. 27.

Dagegen redet Bellarmin ganz anders hiervon, der in Ansehung der Ungültigkeit dieser ungleichen Ehen weder ein göttliches, natürliches, oder kirchliches Recht erkennet; noch auch der Einführung ihrer Nich-

tigkeit ein höhers Alter, als etwa von 600 Jahren einräumet *. Es folgt daraus, daß es um die Uebergabe gethan, und die ganze Ueberdenkung des Vasquez hinfällig sey: denn ein Beweis, der eine Ueberlieferung von so wichtigen Folgen erhärten sollte, darf keinem so großen Widerspruche unter Gelehrten von einerley Fache unterworfen seyn; besonders wenn er in dieser Art den einzigen Grund ausmachen sollte: denn es wird sich hernach weisen, daß alle die übrigen Anzeigen, die uns Vasquez vorleget, wohl noch seichter sind. Jezt aber mögen wir das Zeitalter, worin die Vernichtung solcher ungleichen Ehen eingeführt, und herrschend ward, ein wenig berichtigen.

§. 28.

Da diese Heurathen in den ersten Jahrhunderten des Christenthums sehr häufig im Schwange gingen, wie es Hieronymus ** noch von seiner Zeit bezeuget:

---

* Bellarm. de Matrim. cap. 23. Matrimonium inter fidelem, et infidelem non baptizatum non quidem irritum est jure divino, naturali, vel positivo, vel certa aliqua lege Ecclesiæ: interim tamen irritum est ex more populi Christiani vim legis obtinente; quia ab annis ut minimum sexcentis sine ulla controversia creditum est in Ecclesia, ista matrimonia esse nulla.

** S. Hieronym. lib. I. contra Jovinian. c. 7, n. 10, Opp. Tom. II. p. 251. edit Veron. 1735: Nunc pleræque junguntur gentilibus.

get: so ersieht man, daß die Vorsteher der Kirche selbe nicht für unerlaubt, und noch weniger für ungültig müssen erkläret; sondern wenigstens geduldet haben: denn sonst würden die Gläubigen durch Gewissenhaftigkeit mehr davon abgeschrecket worden seyn. Nun aber hatten die Oberhirten erstlich von Seite des christlichen Gesetzes keinen Befehl dagegen: ferner aber ließ sich manches Gute dadurch erzielen, das gegen die damit vergesellschaftete Gefahr das Vorgewicht erhielt, da das Christenthum hierdurch unter den Heiden zunahm, und Gegner zu Freunden machte. Darum waren die mehrern Kirchenhäupter hierin sehr nachsichtig: obschon einige darunter sehr dawider eiferten. Man kann also nicht sagen, daß diese Heurathen seit Christi Ankunft nicht für wahre Ehen erkannt warden.

§. 29.

Schon Paulus hat es entschieden *: Wenn ein Bruder ein ungläubiges Weib hat; und sie stimmet ein bey ihm zu wohnen: so soll er sie nicht entlassen. Das hätte er nicht so bestimmet, wenn er nicht voraus gesetzet hätte, daß ihre Ehe auf diesem Fuße richtig bestehen könnte. Daraus folgte, daß sie auch also getroffen werden dürfte, wenn kein neues Gegengesetz dazwischen käme. Das geschah nun nicht: denn Paulus warnete zwar die

* I. Cor. VII. v. 12. *Siquis frater uxorem habet infidelem, et hæc consentit habitare cum illo, non dimittat illam.*

Korinther *: Ziehet nicht das Joch mit den Ungläubigen: allein, wenn das auch von der Ehe müßte verstanden werden; so zeiget doch das beygefügte Wort: nolite, eben keinen Befehl an: sondern es kann das ganze bey einem heilsamen Rathe bewenden, wie in einer andern Stelle **, wo eben dieses Wort in der besagten Bedeutung genommen wird. Nun bemerket aber **Maldonatus** ***, daß der griechische Ausdruck so viel sage, als: Nolite adjutores esse infidelium, Seid keine Hülfsgenossen der Heiden. So ist auch die Ausdeutung der Worte ****: **Sie mag heurathen, wen sie will; nur im Herrn**, offenbar nur willkührlich, wenn man sie gerade von der Heurath mit einem Christen verstanden wissen will.

§. 30.

Inzwischen steifete sich **Tertullian** vorzüglich auf diese Stellen; Da er seine Frau bereden wollte *****, sie sollte sich nach seinem Tode wenigstens mit kei-

---

* II. Cor. VI. v. 14. *Nolite jugum ducere cum infidelibus.*

** I. Cor. VII. v. 27: *Solutus es ab uxore, noli quærere uxorem.*

*** Maldonatus Commentar, ad hunc apostoli locum.

**** I. Cor. VII. v. 40. *Cui vult, nubat, tantum in Domino.* Adde interpretationem S. Aug. lib. I. de adult. conjug. cap. 25.

***** Tertull. lib. II. ad uxorem cap. 2. Seqq.

keinem Heiden vermählen. Cyprianus *, und Hirronymus ** folgten diesem Lehrer, wie sie vielfältig pflegen, kenntlich nach. Auch Ambrosius trat bey. *** Durch die Sammlung Gratiani kamen die Texte dieser Lehrer auch in das Decretum **** hinein; nachdem sie schon vorher in andern Sammlungen dieser Art eingetragen waren, die aber in Rücksicht dahmaliger Lage, da man nicht sehr aufgelegt war, widersprechende Stellen gut auseinander zu setzen, viel einseitiges hinterließen: denn es erwiesen sich doch hingegen andre Väter ungleich gelinder; wie aus dem Betragen des Kirchenrathes von Elvira ***** erhellet, der dem männlichen Geschlechte die Heurathen mit den Heidinnen verstattete; aber gegen die mit den Juden, und Schismatikern strenger verfuhr ******. Der zu Arles

---

* S. Cypr. de Lapsis.

** S. Hieron. loco cit.

*** S. Ambros. Epist. 19. aliis 23 ad Vigilium, et lib. de Abraham. cap. 9.

**** c. XXVII. q. 1. n. 15.

***** Concil. Iliberitan. can. 15: Propter copiam puellarum gentilibus minime in matrimonium dandae sunt virgines Christianae, ne aetas in flore tumens, in adulterio resolvatur.

****** Idem can. 16. Hæretici, si se transferre noluerint ad Ecclesiam Catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas; sed neque

vom J. 314 legte nur eine gar kleine Busse darauf *, dergleichen auch auf minder vollkommene, aber doch erlaubte Handlungen, z. B. auf die zweyte Ehe, geschlagen ward.

§. 31.

Der h. **Augustin**, der selbst das Beyspiel seiner in Bekehrung ihres Gatten **Patritii** glücklichen Mutter vor Augen hatte: getraute sich nichts dawider einzuwenden **: ja er giebt auch ausdrücklich zu verstehen, daß die Autorität des h. **Cyprianus** hier bey ihm keinen Eindruck machte ***. So sehr auch der h. **Hieronymus** übrigens **Tertullianen** anhing:

Judæis neque Schismaticis (al. Hæreticis) dare placuit; eoquod non possit esse societas Fidelis cum infideli. Si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placuit.

* Concil. Arelatense, can. 11: De fidelibus puellis, quæ gentilibus junguntur, placuit, ut aliquanto tempore a communione separentur.

** S. Aug. de adulter. conjug. lib. I. cap. 25, Opp. Tom. VI. pag. 402. edit Pam. 1682. Non enim in Evangelio, vel ullis Apostolicis litteris sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum Dominus prohibuerit Fideles cum Infidelibus jungi.

*** Idem lib. de Fide, et Operib. cap. 19, Opp. Tom. VI. pag. 185: S. Cyprianus in Epist.

de

hing: so erkannte er doch einen ungläubigen Eheman schon für einen Candidaten des Christenthums *: ja er änderte seine Sprache auch bey einem mit einer Christinn vermählten Götzenpriester nicht ab, der bey seiner großen Gelehrsamkeit gleichwohl das Heidenthum fest beybehielt; und doch so viele Vertragsamkeit besaß, seine kleine Enkelinn mit Freuden christlich stammeln zu horen **. Mehr andre Beyspiele von hochgeachteten Frauenspersonen, als von der Eunika,

de Lapsis inter malos Christianorum mores computat, jungere cum Infidelibus vinculum matrimonii: quod nihil aliud est, asserebat, quam prostituere gentilibus membra Christi: quæ nostris temporibus tam non putantur esse peccata; quoniam revera in novo testamento nihil inde præceptum est, et ideo aut licere creditum est, aut relictum ut dubium.

* S. Hieromym. lib. I. cont. Jovin. cap. 7, num. 10. Opp. Tom. II. pag. 251, edit. Veron. 1735: quod candidatus fidei sit infidelis, si nolit a credente discedere.

** Idem Epist. 107 ad Lætam. Opp. T. I. pag. 671. Intelliget, consilium apostoli illuc profeciſſe, ut radicis amaritudinem dulcedo fructuum compensaret, et viles virgulae balsama pretiosa sudarent. Tu es nata de impari matrimonio, et de te, et Toxotio meo Paula generata est. Quis hoc crederet, ut Albini Pontificis neptis de repromissione matris nascereturs ut præsente, et gaudente av

der Mutter des h. Timotheus *, von der h. Cäcilia, von der Nonna, der Mutter des h. Gregors von Nazianz, von der Bertha, und Dingonda unter den Angelsachsen bey dem Beda **, von der Chlotildis, die im fränkischen, von der Theodelinda, die im longobardischen, von der Gisela, die im ungarschen Reiche zur Bekehrung des ganzen Volkes dadurch sehr viel beygetragen haben, führet auch Collet an ***, der noch weiter hin bemerket, daß um so leichter die Heurathen zwischen einem getauften, und Katechumenen verstattet wurden, besonders da die Taufe nach damahliger Gewohnheit gar oft bis an das spätere Alter verschoben ward, wie man an Constantinen dem Großen, Valentinianen dem Jüngern, und dem h. Ambrosius hiervon Beyspiele hat.

§. 32.

---

parvulæ adhuc lingua balbutiens Christi Alleluja resonaret. — Jam candidatus est fidei, quem filiorum, et nepotum credens turba circumdat. Despuat licet; et irrideat epistolam meam, et me vel stultnm, vel insanum clamitet. &c.

* conf. Act Ap. c. XVI. v. I. it. II. Timoth. c. I. v. 5.

** Venerab. Beda lib. I. Historiæ Anglorum cap. 25. et lib. II. cap. 9.

*** Collet in Continuatione Prælectionum Honorati Tournely Tom. X. de Matrim. edit. Colon. Agripp. in Folio ab ann. 1765. cap. II. Sect. V. num. 247.

§. 32.

Dieser französische Theolog mißkennet auch nicht *, daß die Zernichtung der ungleichen Ehen, da das Christenthum schon ansehnlich herangewachsen, und die Begattung mit den Ungläubigen undienlich war, von den Gesetzen der christlichen Kaiser ihren Ursprung genommen habe; denn in dem Gesetze der Kaiser Valentinianus, Theodosius, und Arkadius wurden die Ehen mit den Juden nicht nur verbothen, sondern einem Ehebruche gleich erkläret **. Doch da es sehr ungewiß ist, ob, und wann die kaiserlichen Verordnungen die mit Personen verschiedener Religion getroffenen Heurathen bis zur Ungültigkeit beschränket haben möchten; indem sich aus dem 5ten Gesetze der Kaiser Leo I., und Anthemius, der im J. 472 umkam, große Zweifel aufwerfen lassen: so verweiset uns Collet an den zweyten Band des gelehrten Werkes von Peter Gibert ***, daselbst fernere Nachricht, und Kundschaft hierüber einzuhohlen.

§. 33.

---

* Idem ibid. num. 254.

** Codicis lege quinta de Judæis: Nequis Christianam mulierem in matrimonium Judæus accipiat, neque Judææ Christianus conjugium sortiatur: nam siquis aliquid hujusmodi admiserit, adulterii vicem commissi hujusmodi crimen obtinebit.

*** Petr. Gibert Tradition, ou Histoire de l' Eglise sur la Sacrament le Mariage in 3 Quartbänden.

§. 33.

Da uns dermahlen nur um die vom Vasquez behauptete Uebergabe zu thun ist: so liegt hieran eben nichts; nachdem ich die gegenseitige Uebung, und Denkungsart der ältern Jahrhunderte erwiesen, und das um so wahrscheinlicher gemachet habe, was Bellarmin von selbst bekennet, daß die Gewohnheit die ungleichen Ehen für nichtig zu halten, nur seit 600 Jahren vor ihm Besitz genommen habe. Der historische Grund des Vasquez sinket hiermit dahin, und man wird schwerlich absehen können, wie ein damit verbundenes göttliches Recht, das diese ungleichen Ehen schon von Entstehung des Christenthumes an zernichtet haben soll, bestehen möge.

§. 34.

Dieser gelehrte Theolog hält aber sein Versprechen, daß er das oben Weggebliebene noch unterhalb anfügen wolle, und kehret wirklich *auf diese Materie zurück. Allein was lesen wir dort für eine Uebergabe? Etwa von ältern Vätern? Das wäre Wunder, wenn vor ihm noch niemand daran gerathen wäre. Nein! sondern die Ueberlieferung wird dort erst aus dem P. Innocentius III. erhohlet, der vom Jahre 1198. den römischen Stuhl besaß, und wohl ein später Zeuge heißt. Wie konnte dieser von der Unauflöslichkeit der mit einem Ketzer getroffenen, und hin-

* Vasquez de Matrim. Disput. II. cap. VII. num. marginali 73. seqq.

hingegen von der Auflöslichkeit der mit einem Ungläubigen bestehenden Ehe eine Uebergabe gehabt haben, da seine unmittelbaren Vorfahren, Clemens III. und Cälestinus III., denen solch eine Ueberlieferung wohl auch hätte bekannt seyn müssen, ihm gerade entgegen lautende Entscheidungen von sich gegeben hatten: wovon im II. Theile ein mehrers? Woher konnte er das, was seine vom Vasquez angeführte Stelle enthält *, daß nehmlich die Taufe den großem Unterschied zwischen diesen Ehen mache, entnommen haben, als aus der Lehre einiger damahligen Schulen, denen aber hinwiedrum andre mit eben so vielem Fuge widersprachen; da man ja in der Vorzeit hiervon keine Uebergabe antrifft?

§. 35.

Auch kommen in des Vasquez Discourse noch andre mehr willkührliche, als erwiesene Sätze vor, z. B. Die Taufe bringe die Schuldigkeit mit sich, daß die Ehe der Christen je ein Sacrament seyn soll. item: Es könne kein Sacrament werden, wenn nicht beyde Ehetheile getaufet sind. item: Die Kirche müsse, damit

---

* Innoc. III. cap. *Quanto*, de Divortüs: Nam etsi matrimonium verum inter infideles exsistat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum, et ratum exsistit; quia Sacramentum fidei, quod semel est admissum. nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.

mit der Unehrerbiethigkeit gesteuert werde, solche ungleichen Contracte vernichten. Ich setze diesem allen nur die angeführten Beyspiele der ersten christlichen Jahrhunderte entgegen: woraus folget, daß entweder so verehrte Personen dieses Zeitalters die Gnade des Sacramentes verwahrloseten, und sich großer Unehrerbiethigkeit schuldig machten; oder daß man damahls noch nicht so davon dachte. Erkennet man daran ein Sacrament des neuen Bundes im minder strengen Verstande: so ist alles aufgelöst; denn dieses bestand auch bey den ungleichen Ehen immer ohne Einbusse; da selbst die heidnischen dessen theilhaft waren; wie uns oben **Innocentius III.** sagte. Es ist nun nichts wahrscheinlicher, als daß man sich damahls beyläufig eben solche Begriffe, die nach dem minder strengen Verstande gebildet waren, davon gemacht haben möge.

§. 36.

Collet bringt* eine andere Auflösung; wovon der Leser selbst erachten mag, ob sie beßer sey, als die gegebene. Er saget, man dürfe die sacramentalische Gnade zwar nie verachten; doch könne man selber manchmahl wichtiger Ursachen halber entrathen. Gott werde in solchen Fällen zweifelsohne das ersetzen, was der Priester nicht leisten kann. (Wie gut geschieht einem Theologen, daß er gleichwohl zu Gott seine Zuflucht nehmen darf, da man es dem Philosophen nicht

mehr

---

* Collet. l. c. de Matr. cap. II. sect. V. num. 266. seqq.

mehr will angehn lassen!) Ferner bemerket er, daß die Gottesgelehrten hierinfalls getheilter Meinung seyn: denn Vasquetz, Sanchez, Pontius, und mehr andre verneinen es, daß das Sacrament der Ehe anders, als bey einem Contracte zweyer Gläubigen bestehen könne. Andre aber, als Eccius, Soto, Bonacina, Cornejo, und Tournely (zu denen Vasquez auch den Catharinus als Beystand liefert * ließen sich's gefallen, daß das Sacrament auch theilweise ausfolgen könne, also zwar, daß wenn der eine Gatte auch nichts empfängt, dennoch der Fähige seinen Antheil habe. Collet neiget sich sehr auf diese Seite, und beobachtet ganz wohl, daß die Gegner sich mit der Ueberlieferung nicht würden behelfen können, weil sie wirklich nichts davon enthält.

§. 37.

Aber sie saget auch eben so wenig von der theilweise zukommenden Gnade bey den ungleichen Ehen; wenn man das Sacrament hierbey im strengen Verstande nimmt; sie saget eben so wenig von der hinzuwachsenden Gnade des Sacramentes, wenn zwey vorhin ungläubige Gatten, oder einer derselben die Taufe empfangen hat; wobey sich die Theologen wiedrum gar sehr in ihren Meinungen scheiden. Collet verfolget beyderley Aufgaben nach Möglichkeit; aber ohne in diesem trüben Wasser irgend eine sichere Furt anzutreffen;

* Vasquetz de matrim. Disput. II. cap. 10. pag 316.

fen; weil die Uebergabe zu beyden Seiten fehlet; mithin auch dort fehlet, wovon sie ausgehen; denn sonst müßten sie daraus als eine Folge fließen; indem diese Gegenstände mit der Hauptursache, nehmlich mit der sacramentalischen Gnade im strengen Verstaude folgerungs- und beziehungs-weise zusammenhangen.

§. 38.

Wir müßten in Verlegenheit gerathen, wenn ein späterer Kirchenrath von der Natur dieses Sacramentes etwas Bestimmteres ausgesprochen hätte, als in den Vätern zu lesen ist: denn woher sollte er dieß, auser ihrer Uebergabe, empfangen haben? Etwa aus dem damahls üblichen Gebrauche? Konnte dieser nicht durch die neuern Meinungen des scholastischen Mittelalters also gestimmet worden seyn? Da kämen wir in ein sehr mißliches Gedränge hinein: denn da wir mit der Ueberlieferung für den strengen Verstand des Sacramentes hier nicht auslangen: so möchten wir in die Enge getrieben werden, wenn uns die Glaubensgegner den Vorwurf machten, die Scholastiker haben erst im spätern Mittelalter die Sacramente zu zählen, und sodann einander gleich zu machen angefangen. Das beruhe auf sehr unrichtigen Veranlassungen; weil sie den Text Pauli falsch verstanden, und weil sie das Wort Sacrament in den Vätern sich also ausdeuteten, wie man nur dazumahl davon dachte: da doch bis auf Gregor den Iten hin kein einziger Vater das Sacrament hier anders, als für ein geheimnißvolles Vorbild genommen hätte. Diesen Vorwurf habe auch

Bel-

Bellarmin nicht heben können: denn die Stellen Augustini, die er dagegen anbrachte * taugen nichts, wie selbst Vasquetz erkennet **. Dürfte man sich! nicht auch zu Florenz, und Trient auf einerley Voraussetzungen gegründet haben? Hieraus seyn erst noch mehr andre Muthmassungen über die Materie, und Form des Sacramentes; über die Zeit seiner Einsetzung, und über die Wesenheit der Gnade desselben entsprungen: wovon die Alten gar nichts dachten.

§. 39.

Darum kann ich mit einem andern von dem Verfasser de Re sacramentaria sehr dreistig aufgemutzten Beweise ***, der meines Erachtens ungleich geringhältiger

---

* Bellarm. de Sacram. in gen. lib. I. cap. 4. de Mendaciis Calvini, pag 6: Septimum est in eodem cap. 19. §. 34. ubi sic ait: *Matrimonium ut a Deo institutum fatentur omnes, ita pro Sacramento datum nemo usque ad Gregorii tempora viderat.* Atqui S. Augustinus qui 200 fere annis S. Gregorio vetustior fuit, lib. de Bon. conj. c. 18. sic ait: *in nostrorum nuptiis plus valet sanctitas Sacramenti, quam fœcunditas uteri.* Et lib. I. de nupt. et concup. c. 10 ter matrimonium Sacramentis annumerat, ut etiam alibi passim.

** Die Stelle wird unterhalb bequemer angebracht.

*** De Re sacramentaria contra perduelles Hæreticos libri decem cura, et studio P. F. Renati Hyacinthi Drouven Doctoris Sorbonnici

tiger ist, als der vorhergehende Versuch des Vasquetz, gar schlecht zufrieden seyn: da derley Proben, die sich leicht widertreiben lassen, der guten Sache keine Ehre machen. Er liefert unsern Glaubensgegnern diesen Vernunftschluß aufzulösen: die Ehe war in Orient, und Occident schon lang vor Luthern, und Calvinen den Sacramenten beygezählet. Das beweist er vom Kirchenrathe zu Trient an bis zum Ende des 12ten Jahrhundertes hin. Da saget er weiter: Nun kann es aber kein Protestant erweislich machen, durch wen, wo, wann, wie diese Lehre überhand genommen habe. Also muß sie wahr seyn: oder die ganze Kirche hätte geirret *. War denn der Verfasser in der Vorzeit gar so fremd, daß ihm nicht einfiel, was ihm die Gegner von dem Lombar-

---

Ord. Prædicat. edit. prima de anno 1737. editio secunda cum notis P. F. Joann. Patuzzi Venet. 1756. Tom. II. pag. 498. seqq cap. 1. *Utrum possit matrimonio Sacramenti veritas asseri.*

* Idem ibidem: Atqui quo primum tempore nata sit hæc doctrina, qua ætate inoleverit, qua ratione omnium animos occuparit, ab hæreticis præscribi non potest — Age ergo, edant, si possunt, qui tandem illi fuerint perversæ, uti dictitant, doctrinæ authores; quo nomine appellati? quibus terris oriundi? cujus instituti professores? qua demum auctoritate valentes, ut veram religionem exstirpare ubique, et abolere in oriente,

hardus einwenden; welche Verschiedenheit unter den Katholiken sie auch in jenem noch kurzen Zeitraume vorweisen könnten? Hat man nicht lange Streitschriften hierüber, wie z. B. jene des Maldonatus *, noch nach dem Kirchenrathe von Trient, woraus man ersieht, daß bis dahin wohl nicht alle Rechtgläubigen darüber eins waren? Und wie, wenn nun erst die Beweise dieser Parteyen aufgenommen werden sollten? Wäre es nicht traurig, wenn wir, nachdem unsre Antworten zuvor theilweise kahl geworden wären, den Gegnern auf das alles nichts anders zu erwidern wüßten, als, der Kirchenrath habe es also entschieden; ohne daß jemand einen zureichenden Grund von der Eigenthümlichkeit des Sacramentes entdecken könnte? Das würde wohl bey dem strengen Verstande zuletzt beynahe der unvermeidliche Fall seyn. Vasquetz hat schon das Meiste von dem, worauf man sich zu stützen pflegte, für morsch erkläret. Wenn nun das Wenige, was er noch beybehält, nicht viel beßer wäre: ständen wir mit unserm Beweise nicht völlig am Ende? Sahen wir nicht schon, daß er sich selbst auf ein

et occidente potuerint? Aperiant, qui contigerit, ut gentes tam dissitas, tam moribus discrepantes, tantis contra se invicem odiis exasperatas novitius error tanta facilitate pervaserit &c.

* Maldonatus de Sacramentis Tom. II. pag. 418 — 442.

betrügliches Rohr steifete, das, anstatt eine Festigkeit zu gewähren, nur mehrere Schwierigkeiten herbeyzog*. Seine hier unterbrochene Recension aus den übrigen Vätern wird schicklicher unterhalb (Kap. VI. §. 15 seqq.) ergänzet werden.

§. 40.

Aber zum Glücke hat sich die Kirche hierin, wo die Entscheidung mißlich hätte ausfallen können, nichts Besonders herausgenommen. Sie behauptete zu Trient sieben Sacramente des neuen Bundes samt anhangender Gnade; ließ sich aber weiter in keine Bestimmung davon ein: und rechnete das Sacrament der Ehe mit darunter; ohne übrigens über manche Zweifel hierüber etwas zu entscheiden: wodurch viel Stoff zu allerhand Ketzermacherey abgeschnitten ward. Ich halte mich hierbey darum lieber an das Tridentinum; weil die Bescheide über 7 Sacramente, die der Papst **Eugenius** der IVte im Nahmen des florentinischen Concilii an die Gesandten der Armenier von sich gegeben hat, gar starken Einwendungen ausgesetzet sind: denn die letzte Sitzung dieses Kirchenrathes ward im Jahre 1439 den 24ten Märzes gehalten. Hierauf folgten einige Privatunterhandlungen. Endlich ward

den

---

* Isajæ c. 36. v. 6: *Ecce confidis super baculum arundineum -, cui si innixus fuerit homo, intrabit in manum ejus, et perforabit eam.*

den 6ten des Julius in eben demselben Jahre der Vereinigungsbrief feyerlich abgelesen, und verkündiget; den auch die Häupter der griechischen Kirche mit ihrer Unterschrift versicherten: wiewohl sich deren schon mehrere von Florenz wegbegeben hatten: wie dieser ganze Vorgang in den Acten des besagten Kirchenrathes zu lesen ist. *

§. 41.

Erst nach allem dem kamen die armenischen Abgesandten daselbst an (wie es die Acten weiterfort geben): denen **Eugenius IV.** eine **Instruction** von den Sacramenten am 22ten November eben desselben Jahres ausfertigte. Die ward zwar ihrem Verlaute nach in einer öffentlichen Synodalsitzung feyerlich überreichet; stellet aber dabey nichts anders vor, als eine bloß päpstliche Unterweisung, die ohne Beyziehung, Prüfung, und Bewährung der übrigen Kirche in einer Particularsynode nur zugestellet ward. Wie konnte sie also **Bellarmin** ** zu dem Kirchenrathe von Florenz schlagen, der schon längst geendiget war; da er doch anderswo *** selbst zu verstehn giebt; daß sie keine

---

* Harduinus Conciliorum Tomo IX. usque ad pag. 1000, ubi deinceps de Actis post Concilium Florentinum.

** Bellarm. de Matrim. cap. 7 pag. 630 edit. cit.

*** Idem de Sacram. in genere lib. II. cap. 25. pag. 95: In toto concilio nihil omnino de nu-

ne Entscheidungen; sondern nur obenhin aufgesetzte Erklärungen enthalte; die also Papst **Eugenius** nicht bestimmungs- sondern nur unterrichtsweise nach der dahmaligen Lehre der neuern Scholastiker von sich gegeben haben mag. Noch bestimmter redete schon **Salmeron** von der Sache.

§. 42.

---

mero Sacramentorum cum Græcis actum esse ex ipso concilio, quod exstat græce, et latine, perspicuum est. Imo instructio hæc Armenis data est, toto approbante concilio, paulo ante ejus dissolutionem, ut ibidem legimus in decreto Eugenii IV: ubi hæc ipsa institutio habetur. Ex quo intelligimus, Græcos idem omnino cum Latinis semper sensisse de numero Sacramentorum: alioqui Græci non tam facile sine ulla quæstione instructionem approbassent. **Bellarmin** gesteht hier zwar, daß der Unterricht für die Armenier in dem Kirchenrathe der Lateiner, und Griechen weder vorläufig überleget, noch entschlossen ward; und doch unterschiebet er selben immer unter dem Nahmen dieses Concilii; da der Unterricht in den Acten gleichwohl nur den Nahmen des Papstes **Eugenius** führet. Die Ursache dessen war, weil er sich durch das Zeugniß dieses Papstes von einer Gutheißung der Synode irre führen ließ zu glauben, diese sey eben jene gewesen, bey der die Griechen noch zugegen waren: da doch **Eugenius** IV. nur jene nachmahlige, bloß aus Lateinern bestehende Particularsynode darunter verstehen konnte; die noch im J. 1441 zu Florenz fortgesetzet, und erst sodann

§. 42.

Inzwischen greift Vasquetz seine Gegner in dieser Materie besonders mit Vorhaltung der eugenischen Ausspruche an, da ihre Lehre sonst wohl nicht unschicklich wäre: und was ersieht man anders daran, als verschiedenen Anhang an eben damahls vordringende

---

nach Rom übertragen wurde, da inzwischen die Armenier schon im J. 1439 abgefertiget waren. Auf diese Synode kann sich Bellarmin nicht bezogen haben, da er von jener redet, wobey die Griechen noch anwesend waren, und bald hernach auseinander gingen; er kann auch die zweyte für keinen allgemeinen Kirchenrath angesehen haben; weil er die Auflösung desselben nächstens darauf ansetzet: das nur auf das Jahr 1439 zutreffen kann; so wie auch die französische Kirche diese Fortsetzung zu Florenz nur für eine Particularsynode erkennet; wovon man das Mehrere bey dem Natalis Alexander (Hist. Eccl. sæc. 15. Dissert. X. Art. III. mihi pag. 598 edit. Paris.) nachlesen kann: wiewohl uns ein andrer P. Alexander, ein Karmelit., in seiner Uebersetzung der fleuryschen Continuation (Hist. Eccles. Fleur. Tom. 27. pag. 555. in nota) versichern will, der P. Roncaglia habe den Natalis in einer zu Lúca besorgten Ausgabe seiner Werke mit dessen eigenen Worten widerleget. Das mag recht hübsch gerathen seyn. Da kann jeder Pabst mit einigen Bischöfen einen allgemeinen Kirchenrath vorstellen. So dachte Bellarmin wohl nicht. Er stimmet aber auch den Ton, mit dem er sonst aus einer unrichtigen Voraus-

Schulmeinungen? Ich meine unter seinen Gegnern jene oben angeführten scholastischen Theologen, die auch an den Ehen des alten Bundes ein Sacrament mit eini-

---

setzung von der Bewährung des Unterrichtes für die Armenier sprach, wiedrum anderswo ziemlich herab; da sich selber mit andern nachmahligen Meinungen, besonders von dem Sacramente der Firmung, und Priesterweihe nicht wohl zu vereinbaren schien. Da erkannte ihn also Bellarmin (de Sacram. Confirmationis cap. IX. pag. 170) nur für eine obenhin aufgesetzte Erklärung, nicht für ein entscheidendes Urtheil der Kirche: Una est hic difficultas, quod videtur hæc nostra solutio repugnare — concilio Florentino in Institutione Armenorum: nam — dicit, loco illius manus impositionis dari nunc in Ecclesia confirmationem. Respondeo: in primis non omnia, quæ habentur in decretis, aut conciliis, ad fidem pertinere, sed solum ea, qnæ definiuntur. Hoc autem, de quo agimus, non definitur, sed tantum obiter dicitur ad rem explicandam. In den Acten heißt die Aufschrift: Definitio S. Concilii Florentini, da hingegen der päpstlichen Schrift nur vorgefüget wird: Constitutio Eugenii IV. &c. Noch merkwürdiger ist hier die Stelle Salmerons (Tom. IX. Commentar. in Evangg. pag. 87 edit. colon. 1613), der es wissen konnte, was man zu Trient auf diesen Unterricht hielt: Asserit præterea concilium illud, omnia Sacramenta tribus constare, nempe materia, et forma, et ministro: at in matrimonio quis, quæso, minister fuit?

einiger Gnade erkannten. Eben dieser **Vasquez** recenſiret ihre Sätze aus dem **Soto**, und **Catharinus**, wie folget *: Im Stande der Unſchuld würde die Ehe, wenn auch **Adam** nicht geſündiget hät-

ut enim tot ſæculis in Eccleſia Romana, et catholica traditum fuit, Sacramentum matrimonii miniſtro non indiget diſtincto ab ipſis contrahentibus: etiamſi poſtea concilium Tridentinum definierit, ne matrimonium ullum conciliari valeat ſine proprio parocho. Quanquam nec per hoc proprius parochus factus ſit miniſter ſacramenti matrimonii; neceſſarius tamen eſt nunc eo modo, quo duo, vel tres teſtes tanquam neceſſarii exiguntur. Nam condere miniſtrum Sacramenti res eſt, quæ ad Chriſtum habentem poteſtatem excellentiæ ſpectat, non autem ad Eccleſiam; qaæ ante concilium Trident. hæc duo non exigebat. Ut igitur hæc benigne ſunt interpretanda in Concilio Florentino, ita et illud de forma, qua Chriſtus confecit in cœna. Certe nuper prodiit Concilium Florentinum græcum editum in urbe Roma, in quo nihil attexuit de adventu Armenorum, et de doctrina fidei illis collata: quod certe factum non eſſet, ſi illorum adventus, et doctrina illis data ad ipſam ſynodum ſpectaſſet, tanquam ejus pars.

* Vaſquez de matrim. diſp II. cap. 2. pag. 300: Petrus de Soto - et Catherinus - affirmans, in ſtatu Innocentiæ, etiamſi Adam non peccaſſet, matrimonium futurum Sacramentum conferens gratiam; poſt peccatum vero non

te, zugleich ein Sacrament gewesen seyn, das eine Gnade ertheilte: denn der Segen Gottes, den er den Menschen durch die Worte gab: Wachset, und vermehret euch, mußte wirksam, und hierzu mit einer Gnade versehen seyn. Nach der Sünde blieb das nicht mehr so, außer wenn Gott den Menschen wieder herstellen wollte. Da er ihn nun wiederherstellete, so blieb die Ehe forthin immer ein Sacrament auf besagte Art. Doch hat es der Herr auch neuerdings wieder eingesetzet, da er zum Weibe sagte: **du wirst deine Kinder im Schmerzen gebähren.** Diese Einsetzung ist aber in Rücksicht der Verdienste Christi geschehen, von dem es heißt, daß er schon von An=

---

item, nisi homo repararetur: reparato vero homine semper fuisse Sacramentum hoc modo: denuo tamen institutum, cum dixit (Genes. 3) ad mulierem: *in dolore paries filios tuos.* Hanc institutionem fuisse ex meritis Christi, qui *occisus* dicitur *ab origine mundi*, ratione efficacitatis suorum meritorum. Et quamvis Petrus de Soto dicat, in eo loco (Matth. 19) *quod Deus conjunxit, homo non separet*, institutum fuisse matrimonium in Sacramentum: tamen etiam dicit primam institutionem fuisse in statu innocentiæ; Matth. autem 19 reductum fuisse matrimonium ad priorem suam originem, et ita potius ibi fuisse confirmatum, quam institutum.

Anbeginn der Welt umgebracht worden ist* d. i. durch die Kraft seiner Verdienste. Nun saget zwar Petrus de Soto, das Sacrament der Ehe sey in dem neuen Bunde damahls eingesetzet worden, da Christus sprach: Was Gott vereniget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Das ist aber bey ihm so zu verstehn, daß die erste Einsetzung schon im Stande der Unschuld vorbeygegangen sey; daß aber die Ehe durch die beym Matthäus erwähnten Worte nur zu ihrer ursprünglichen Gestalt zurückgeführet, und also dort vielmehr bestätiget, als neu eingesetzet worden sey.

§. 43.

Der wackere Vasquetz hatte hier nichts anders, was er dieser an die Schrift sich näher anschließenden Meinung entgegen setzen konnte, als neuere Autoritäten; wovon man aber keinen Grund, noch einen Zusammenhang mit der Ueberlieferung einsehen kann: denn z. B. daß das Sacrament der Ehe von Christo eingesetzet worden sey, das ist nicht ein Artikel der Uebergabe, als die man hiervon nirgend deutlich aufweisen kann; sondern nur eine Folge der Lehre, daß es sieben Sacramente gebe, und daß sie einander in ihrer Art, und Herkunft gleich seyn. Vasquetz widerleget seine Gegner demnach also**: Eugenius

---

* Apoc. c. XIII v. 8. *in libro vitæ agni, qui occisus est ab origine mundi.* Conf. et Epist. S. Pauli ad Hebr. cap. IX v. 26.

** Vasquez de matr. disp. II. cap III. pag. 301. num. 16.

der 4te hat in seinem Glaubensdecrete nach der letzten Session des Kirchenrathes zu Florenz * bestimmet, es seyn sieben Sacramente des neuen Gesetzes, worunter er die Ehe mitzählet, da er saget: des neuen Gesetzes: denn dadurch deutet er lediglich an, daß sie von ihm selbst im Stande des neuen Gesetzes errichtet worden seyn. Ferner saget Eugen, diese sieben Sacramente des neuen Gesetzes seyn von den Sacramenten des alten Gesetzes viel unterschieden, weil diese die Gnade nicht hervorbrächten, sondern weil sie nur anzeigten, Christus werde selbe ertheilen. Jene aber enthalten sie, und bringen sie auch hervor. Wenn aber die Ehe schon vom Anfange her ein Sacrament gewesen wäre, und die Gnade auch im Naturgesetze ertheilet hätte: so wäre sie nicht ein besonders Sacrament des neuen Gesetzes gewesen, was doch Eugen dort entschied. Inzwischen habe ich schon kurz vorher angemerket, daß wir uns um die Autorität seines Unterrichtes für die Armenier eben nicht so gar zu bekümmern hätten, wenn er sich auch nicht ganz bequem ausdeuten ließe.

§. 44.

Die zweyte Hälfte seiner Gegenbeweise entnimmt Vasquez aus dem Tridentino, und fährt also fort: Ferner meldet der Kirchenrath von Trient Ses. 24. cap. unico) da also die Ehe in dem evangelischen Ge=

* Eugen IIII Instr. pro Armen. §. *Quinto Ecclesiasticorum.*

Gesetze den alten Heurathen durch Christum die Gnade ertheilet, so haben unsre heiligen Väter billig gelehret, daß sie den Sacramenten des neuen Gesetzes beyzuzählen sey. Wenn aber die Ehe schon vom Anfange her wäre eingesetzet gewesen, eine Gnade wie immer dadurch zu erlangen — so ertheilte sie den alten Heurathen nicht die Gnade, als bey denen auch schon eine Gnade vorhanden war*. Wiedrum beleget der Kirchenrath im ersten Kanon jene ausdrücklich mit dem Banne, die behaupten würden, die Ehe sey kein von Christo eingesetztes Sacrament, oder kein Sacrament des neuen Gesetzes: nehmlich darum, weil vorher kein anders Sacrament da war. Gleichmäßig werden ** jene verdammet, welche leugnen, daß alle Sacramente des neuen Gesetzes von Christo unserm Herrn eingesetzet worden seyn: worunter zweifelsohne verstanden wird,

---

* Vasquez loc. cit. Dein in Concilio Tridentino-dicitur: *Cum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratiam præstet: merito inter novæ legis Sacramenta annumerandum sancti Patres nostri docuerunt.* Si autem matrimonium institutum esset Sacramentum ab initio ad consequendam gratiam utcunque-: non præstaret gratiam antiquis connubiis, in quibus etiam gratia daretur.

** Conc. Trid. sess. VII. can. I. de Sacramentis.

wird, daß sie Christus neu, und zum erstenmahle eingesetzt habe.

§. 45.

Nun ist dieser letzte Zusatz gleichwohl nur eine selbstbeliebige Vermuthung; so wie auch der obige Zusatz: ein besonders Sacrament des neuen Gesetzes: als welches Beywort in dem Texte Eugenii nicht enthalten ist. Man kann auch nicht sagen, daß der untergebliebene Ausdruck: neu, oder zum ersten Mahle wenigstens davon abfließe, denn Christus hat z. B. das Priesterthum für seine Kirche eingesetzet. Vermöge dessen allein aber folget nicht, daß selbes das erste von Gott bestellte Priesterthum war. Melchisedech, und Aaron, die von Gott dazu geordnet waren, trugen schon das Vorbild Christi. Daß er aber im neuen Gesetze diesem Amte noch eine größre Gewalt beygesellte, das wird in's Besondere anderswoher erprobet. Also folget aus den Worten des Concilii noch nicht, daß man eine zum ersten Mahle geschehene Einsetzung darunter verstehn muß. Daß aber schon die im Paradiese eingesetzte Ehe auch ein eigentliches Sacrament war, das wird anderwärtsher, nehmlich aus den Vätern, erwiesen: denen das Concilium nicht wird haben widersprechen wollen: da wir ohne eben dieselben Zeugnisse, die das erhärten, auch für den neuen Bund ein eigentliches Sacrament der Ehe sonst schwerlich aus ihnen würden darthun können. Ferner waren zu Trient bey der 7ten Session im J. 1547 eben jene Männer als Consulenten zuge-

gen, die die althergebrachte Meinung von der Eigenthümlichkeit des Sacramentes der Ehe schon im Paradiese mit mehr andern ernstlich verfochten: wie z. B. **Petrus Soto**; der eben dieses Jahr Bischof ward; glaublich auch **Dominik Roto**, dessen vormahliger Schüler **Maldonat** diese Lehre auch nachmahls noch fortsetzte. Es ist nicht glaublich, daß sich diese Theologen dort selbst haben verdammen, oder durch den Kanon, mit dem sich ihre Meinung gar wohl vereinbaren ließ, derselben haben präjudiciren wollen. Der erste Kanon aber der 24ten Session ist nur das Echo des vorigen, und gleichsam eine Zurückberufung auf selben. Wer ihn im Grundtexte unbefangen liest*: der wird nicht das daran finden, was **Vasquez** auszeichnet. Es ist kein sensus disjunctivus dort angebracht, wo er sein **oder** einschiebet, und einen andern Zweck vorstellet. Der Ausspruch ist kenntlich nur gegen jene gerichtet, die entweder mit dem Sacramente gar freveln, oder selbem die Gnade absprechen, worüber ich dem **Vasquez** nächstens (§. 49) genug thun werde. Hier dringt inzwischen über seine obige Stelle noch eine andre Bemerkung vor: denn daß **Vasquez** in den Worten des Tridentini gratiam

præ-

---

* Conc. Trid. Seff. 24. can. 1. Siquis dixerit, matrimonium non esse vere, et proprie unum ex septem legis evangelicæ Sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque conferre gratiam, anathema sit.

præſtet, anſtatt der ſonſt gewöhnlichen Leſeart: gratia præſtet, aufnimmt, und damit einen völligen Beweis führet; hierzu mochten ihn doch gute Abſchriften verleitet haben: da ihm ſonſt die zweyte Formel zu ſeinem Erweiſe ungleich beßer getauget hätte; als wozu er ſich nur mit den Worten **Eugenii** behelfen mußte. Vielleicht brachten alſo die ſpaniſchen Prälaten dieſe Leſung von der Kirchenverſammlung in Trient ſo mit ſich nach Hauſe; und man fand etwa nachmahls in Rom für beßer, der Stelle eine bey vielen faſt unbemerkte Aenderung zu geben. **Bellarmin**, der den **Vaſquez** gegen 17 Jahre überlebte, folget ſchon der zweyten Leſeart, und geht noch um einen Schritt weiter, da er die beſagten ältern Theologen nicht nur mit eben demſelben Beweiſe, ſondern auch ſouſt noch zu widerlegen unternimmt. *

§. 46.

Er wendet gegen ihre Grundſätze ein, der h. **Thomas** ** ſtehe mit andern Scholaſtikern für ſeine Meinung. Das würden aber **Soto**, und **Catharinus**, wenn ſie noch reden könnten, anders wiſſen wollen: wie es ſich auch gleich anders weiſen wird: denn da **Bellarmin** damit fortfährt, daß die Gnade des Sacramentes im Staude der Unſchuld überflüßig geweſen wäre, weil die Menſchen darin ohne-

---

* Bellarmin. de matrim. cap. 5. Reſponſ. ad ſecundum pag. 023 ed. Venet. 1721.

** S. Thomas loco ſupra cit. in 4. diſt. 26 q. 2. art. 2.

nehin von aller Begierlichkeit frey gelebt, und demnach keines Heilungsmittels bedürfet hätten: was würden ihm diese Gegner geantwortet haben? Hätten sie nicht fragen dürfen: Warum überhäufen wir scholastischen Theologen die Menschen im Stande der Unschuld mit so vielen Gnaden Gottes, wenn sie überflüßig waren? Konnten sie nicht welche brauchen zum Behufe der Natur (in officium naturæ) wie doch der h. Thomas in eben der Stelle saget, die Bellarmin für sich anwenden will?

§. 47.

Die Segnung Gottes soll seiner Ausdeutung zufolge nur körperlich, wie bey den Fischen, Vögeln, und andern Thieren; nicht geistlich wirksam gewesen seyn. Diese waren freylich mehr zu empfangen nicht fähig. Aber dem Menschen konnte dieser Segen noch weiterhin bis zur Erleuchtung des Geistes gedeihen, wie sich das Petrus Lombardus aus der Prophezeyung Adams vorstellte *, und damit den übrigen Scholastikern zu dieser Meinung vorleuchtete. Man liest nicht, sagt Bellarmin, daß die Ehe nach der Sünde wieder ein-

* Petrus Lombardus lib. 4 Sent. Dist. 26. lit. A: Cum alia Sacramenta post peccatum, et propter peccatum exordium sumserunt, matrimonii Sacramentum jam ante peccatum a Domino legitur institutum, non tamen ad remedium, sed ad officium: refert enim Scriptura geneſis in Adam misso sopore, atque una de costis ejus sumta, et exinde muliere

eingesetzet worden sey. Wenn auch? So war sie ja doch eine Folge der Wiederherstellung des Menschen, wenn er bey dem Naturstande bleiben sollte: und da hatte er nun ein Heilungsmittel vonnöthen: in remedium concupiscentiæ, wie der h. **Thomas** spricht. Nun sollte aber **Eva** nach Gottes Aussprüche **Kinder gebähren**: das konnte ohne Ehe nicht geschehen; also hat **de Soto** recht, daß die Ehe nach der Sünde wieder eingesetzet worden sey.

§. 48.

Bellarmin erkennet zwar auch an den hebräischen Ehen das Vorbild **Christi**, und seiner Kirche, leugnet aber, daß sie einer Gnade bedürftig waren; weil sie die Polygamie, und den Scheidebrief zur Hülfe hatten. Die Erziehung aber der Kinder im wahren Glauben soll, seinem Angeben nach, bey ihren Heurathen nur etwas auswärtiges gewesen seyn: bey den Christen aber, saget er, sey sie eine innere Eigenschaft des Sacramentes. Damit würden sich aber auch manche der heutigen Theologen, und noch viel weniger jene ältern haben befriedigen lassen. Sie würden auf einen wichtigern Unterschied gedrungen haben, als dieser seyn soll. Sie würden gefraget haben, ob denn für jene, die sich in keine Polygamie einlassen, sondern nach der genauern Richtschnur des Naturrechtes leben wollten,

wie

---

formata, virum in spiritu intelligentem, ad quem usum mulier facta esset, per ecstasin prophetice dixisse: Hoc nunc os ex ossibus meis, et caro de carne mea. &c.

wie Isaak, wie Judith, ꝛc, bey diesem Volke keine eheliche Gnade vorhanden war. Der Handel der ältern Theologen ist also nicht so schlecht bestellet, daß er sich übrigens bis auf den nur anscheinenden Verstoß mit der Lehre von Trient, den ich auch noch heben, und dem Vasquez genug thun werde, nicht mit Ehren verfechten ließe.

§. 49.

Der Gegenbeweis, daß also schon eine Gnade vorhanden gewesen wäre, die doch erst in, und aus dem neuen Bunde entsprießen muste, erprobet gar nichts; da die ältern Theologen schon zum voraus setzen, daß alle Gnaden der Vorzeit nur in Beziehung auf die Verdienste Christi vorertheilet waren. Das widerspricht, das verwirft ja das Concilium von Trient darum nicht, wenn es auch nach der allgemeinen Leseart ausspräche, daß die Ehen des neuen Gesetzes über jene des alten in Ansehung der Verdienste Christi einen Vorrang haben: so wie es darum nicht leugnet, daß die Beschneidung im alten Bunde ein wahres Sacrament mit angehängter Gnade gewesen sey (wie der h. Augustin mit mehr andern Anhängern behauptet); wenn es schon der Taufe des Christenthumes ungleich größre Vorzüge einräumet. Obschon auch wiedrum andre Väter, und Theologen Augustino, und seiner Partey widersprechen: so mischet sich doch die Kirche nicht darein: und so scheint sie auch bey den Ehen der Vorzeit die Gnade nicht ausgeschloßen zu haben. Wie konnte sie auch; da sich die Gnade selbst bey den Sacramenten des neuen

Bundes nicht nach einerley Gleichheit ausmessen läßt? Ja ist nicht selbst noch unter den Sacramenten, die von der Sünde heilen, ein Unterschied? Ist nicht die Taufe von größrer Kraft, wie die Busse?

§. 50.

Man kann also um so mehr ohne Verstoß eine Vergleichung machen zwischen den Ehen des alten, und des neuen Bundes, die diesen letzten gleichwohl den Vorzug einräumet, wenn sie schon beyden eine von Gott vorbereitete Gnade zueignet; dafern selbe im neuen Bunde gleichwohl noch wirckſamer ausfällt: wie es uns der h. Leo sehr herrlich vorgezeichnet hat. Bellarmin findet sich mit seiner Stelle aus dem Briefe an den Rusticus von Narbona schon gar kümmerlich ab *. Es wundert mich aber, daß jene ältern Theologen statt der Briefe dieses h. Lehrers nicht vielmehr seine schönen Reden benutzet haben; worin er hierüber in viel deutlichern Erklärungen ausströmet: denn er saget dort ausdrücklich **, daß die Sacramente sowohl, als die Gnaden nicht erst im neuen Gesetze angefangen haben, son-

---

* Bellarm. loco mox citato ad finem.

** S. Leo Opp. Tom. I. ex edit. Ballerin. pag. 76. Serm. III. de Nativit. Dom. cap. 4. Non itaque novo consilio Deus rebus humanis, nec sera miseratione consuluit; sed a constitutione mundi unam, eandemque omnibus causam salutis instituit: gratia enim Dei, qua semper est universitas justificata Sanctorum, aucta est Christo nascente, non cœpta: et hoc magnæ pietatis Sacramentum, quo totus

sondern daß sie daselbst nur mit größerer Fülle fortgesetzet wurden. Wie darf man sich also darüber aufhalten, daß Soto so frey sprach, Christus habe das Sacrament der Ehe nicht zu erst eingesetzet, sondern selbes, eigentlicher zu reden nur bestätiget?

§. 51.

Inzwischen erkläret sich auch der h. Leo nirgend, daß die Sacramente des alten, oder neuen Bundes die Gnade in sich selbst enthielten, und mittheilten; da er dieses Wort sonst überhaupt nur für ein geheimnißvolles Vorbild zu nehmen pflegt: und daher möchte

---

jam mundus impletus est, tam potens in suis significatibus fuit, ut non minus adepti sint, qui illud crediderunt promissum, quam qui suscepere donatum.

Idem ibid: Serm. 76. de Pentec. II. cap. 3. pag. 302: Cum in die Pentecostes Discipulos Domini Spiritus Sanctus implevit, non fuit inchoatio muneris, sed adjectio largitatis: quoniam et Patriarchae, et Prophetae, et Sacerdotes, omnesque Sancti, qui prioribus fuere temporibus, ejusdem sunt Spiritus sanctificatione vegetati, et sine hac gratia nulla unquam instituta sunt Sacramenta; nulla sunt celebrata mysteria, ut eadem semper fuerit virtus charismatum; quamvis non eadem fuerit mensura donorum.

Et Sermone 77, de Pentec. III, cap. 1. pag. 309 de Spiritu Sancto: cumulans sua dona, non inchoans; nec ideo novus opere, quia ditior largitate.

man jene Klasse der ältern Theologen, die bey dem Sacramente der Ehe keine Gnade anerkannten, nicht so gleich einer Ketzerey beschuldigen; theils weil sie hiervon in dem ältern Christenthume keine klare Uebergabe fanden, ohne welche auch die Concilien, nur nach eignem Hange, nichts entschließen können; theils weil diese Theologen die Gnade, wie sehr glaublich ist, nur nach dem erhabnen Verstande nahmen, nach welchem sie eine besondre übernatürliche Wirkung hervorbrächte. In diesem Sinne mochte sie von ihnen der Ehe wohl aberkannt werden; so wie man sie auch an den Ehen des alten Gesetzes nicht vermuthet. Wenn sie aber für eine der Natur, und ihren Gesetzen angemessene Gnade genommen würde: so scheint es nicht, daß diese Theologen selber widersprochen hätten.

§. 52.

Auch der h. Leo schloß die Gnade damit nicht aus, wenn er schon das Sacrament für sich betrachtet in besagtem Verstande eines Geheimnisses nahm: denn er erkennet doch die Charismata, oder Gnaden, welche auch im alten Bunde schon wären ertheilet worden: ja er saget vielmehr ausdrücklich, daß ohne die Gnade des h. Geistes weder ein Sacrament eingesetzet, noch begangen ward; ohne daß er dieses doch von der Ehe in's Besondre bestimmter auszeichnete: daher sie gleichwohl ein Sacrament im minder strengen Verstande heißen mag; weil nicht alles, was die Alten ein Sacrament nannten, der Gnade nach, einander gleich ist; nicht einmahl bey unsern sieben Sacramenten, wie selbst

das

das Tridentinum ausspricht *. Daß diese Gnade benanntlich bey dem Sacramente der Ehe von einem niedrern Grade sey, machte der h. Bonaventura keine Umstände zu bekennen, dessen ungeachtet es dennoch ein wahres Sacrament heißen mag: denn der h. Lehrer saget **, die Ehe habe von der Eigenschaft, und Vollkommenheit der übrigen Sacramente weniger an sich. Das beziehet sich nicht auf die Bedeutung; denn diese nennet Paulus ein großes Geheimniß: es ist also besonders von der Gnade zu verstehn. Das räumte auch Petrus de Palude (im J. 1329 Patriarch von Jerusalem) eben so ein, und entschuldigte jene alten Theologen, und Kanonisten auf eben die Art, wie man es hier §. 51. liest. Dabey rettet er doch immer die Eigenthümlichkeit eines Sacramentes ***: welche auch bey dem weitläufigern Ver-

---

* Concil. Trid. Sess. VII. can. 3: Siquis dixerit, hæc septem Sacramenta ita esse inter se paria, ut non aliud sit alio dignius, anathema sit.

** S. Bonaventura 4 Sent. Dist. 26. Matrimonium inter cetera minus habet de proprietate Sacramentorum novæ legis, et minus de se perfectum.

*** Paludanus Commentar. ad eund. locum: Si isti intelligunt, quod matrimonium non est ita perfectum Sacramentum, sicut alia, verum dicunt. Sed æque proprie est Sacramentum

stande gar wohl Statt hat; da es hingegen denen, die den strengern Verstand betreiben, nur darum zu thun ist, daß sie auch die Folgen daraus nach Belieben verschärfen mögen. Allein das hat wohl kein Kirchenrath entschieden, daß man die Ehe für ein Sacrament im strengern Verstande halten soll.

§. 53.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß ein grosser Theil der Väter zu Trient mehr sagen wollte, und mehr zu sagen glaubte, da ihrer so viele sehr scholastisch dachten. Das gehört aber hier nicht zur Hauptsache. Man ersieht daran nur, daß sie Menschen waren: und so mag jeder aus ihnen ins Besondre dazumahlen betrachtet werden. Erst durch die Annahme der übrigen Kirche kam eine Art von Uebereinstimmung, oder Convention dazu: und da nimmt man die Worte, wie sie liegen. Mehr konnte auch nicht entschieden werden; weil uns ja niemand sagen kann, was, oder von welcher Eigenschaft, von welcher Gattung, von welcher Stufe die sacramentalische Gnade bey der Ehe sey, und wie sie mithelfe: woraus sich erst das Weitere folgern ließe, unter welchen Bedingnissen sie nothwendig ausfolgen müsse. Mehrere Ausweisung kann uns auch die Griechische Kirche nicht geben, auf die sich

---

novæ legis, sicut aliquod aliorum: sicut asinus est ita proprie animal, sicut homo, licet non sit æque perfectum animal, sicut homo.

sich der Verfasser des katholischen Artikels: Ehe in der deutschen Encyclopädie wegen der siebenfachen Zahl der Sacramente beruft *.

§. 54.

Allein die von ihm angeführten Zeugschafter **Simeon von Thessalonia** **, der zu Anfange des fünfzehenten Jahrhundertes lebte, und **Gregorius Protosyncellus**, der bald hernach in dem Kirchenrathe zu Florenz aufgetreten ist, sind ja ziemlich hinter dem **Petrus Lombardus**, dem Erfinder dieser Bestimmung: seit welcher Zeit die Morgenländer mit den Occidentalern in den Kreuzzügen mehr bekannt geworden waren. Da man uns also keine ältern Anzeigen aufweisen kann: so ist der Uebergang derselben Zählung aus Occident sehr glaubwürdig. Auch hielten die Ritter nach dem Unterrichte ihrer Kapläne sehr viel auf diese siebenfache Zahl. Hingegen läßt es sich aus den Streithändeln des gelehrten **Cyrillus Lucaris**, mehrere Jahre hindurch Patriarchen zu Alexandrien, sodann vom J. 1621. Patriarchen von Constantinopel, der nicht sieben, sondern nur zwey Sacramente erkannte, nehmlich die Taufe, und das h. Abend-

---

* Deutsche Encyclop. I. Bande S. 940. Conf. Collet de Matrim. cap. 2. Sect. II. num. 96. ex quo hæc sumta, ubi et Arcudius citatur de Concordia Ecclesiæ Occ. et Orient. in VII. Sacram. administratione lib. 1. c. 2.

** Simeon Thessalonicensis lib. de Initiatis, cap. 33.

mahl, sehr kenntlich wahrnehmen, daß die ältern griechischen Väter, da sie sich so, wie die ältern lateinischen nur bey den Hauptgeheimnissen aufhielten, ihm Anlaß gegeben hatten, daß er die übrigen leugnete: denn mit welcher Wahrscheinlichkeit hätte er sonst diese bis in Irrthum ausgleitende Lehre * bey den Seinigen vortragen können? Kurz: man wird bey genauerer Untersuchung auch die griechische Uebergabe hier mit der lateinischen sehr analog antreffen, und alles wird zu letzt nach gleichen Erzeugnissen auf eben dieselben Schwierigkeiten hinauslaufen.

§. 55.

So wie nun unsre Gegner einen Unterschied machen zwischen einer wahren, und bewährten Heurath (matrimonium ratum); zwischen einer rechtmäßigen, und zwischen einer unauflöslichen Ehe: so mögen auch wir, besonders erklärungs- und vereinbarungsweise, einen Unterschied finden zwischen einem wahren, und zwischen einem im strengen Verstande genommenen Sacramente; zwischen der Eigenthümlichkeit des neuen Gesetzes, und zwischen der ersten Einsetzung im selbem; zwischen einer höhern, und niedrern Gnade. Christus hat selbe zwar erst im neuen Bunde erwirket, und verdient: und von daher entnimmt das Concilium zu Köln (vom Jahre 1536) den Grund der Benennung

---

* conf. Leo Allatius de Eccl. or. et occ. Conf. lib. III, c. XI.

nung eines dem neuen Gesetze eigenthümlichen Sacramentes; weil nehmlich das, was vorhin erwartungsweise empfangen ward, nun gegenwärtig zu seyn anfing *. Darum folget aber nicht, daß Christus eine neue, und von der vorigen, die er den Altvätern zukommen ließ, verschiedene Gnade errichtet habe. Es ist schon genug, wenn sie im neuen Bunde ersprießlicher, und reichlicher wirken konnte: daher das Sacrament allda dem alten billig vorgezogen werden mag.

§. 56.

Dabey kömmt es nun auf keine theologische Grille, auf keine neu erfundene Benahmung der Gratia ex opere operato, und der Gratia ex opere operantis an, die man, wie Tournely bekennet **, nur

---

* Concil. Colon. in Enchiridio: Respondemus, matrimonium apud Judæos Sacramentum fuisse; quemadmodum aliæ quoque veteris legis cærimoniæ, ac mysteria, futurorum nuncia, et significantia, Judæorum Sacramenta fuerunt. — Non possumus non demirari, quosdam eo dementiae venisse, ut ausi fuerint matrimonium ex Sacramentorum numero impudenter secernere, ac removere; quod tamen constat propterea institutum esse, ut esset veteris testamenti Patribus futuræ, nobis vero præsentis Christi, et Ecclesiæ longe sanctissimæ unionis expressissimum Signum.

** Tournely Tract. de Sacram. in Gen. cap. III. Sect. 4, comcluf. III. pag. 305. edit. Colon. 1752.

nur darum zu Hülfe nehmen müste, weil man sonst zwischen den Sacramenten des alten, und neuen Bundes keinen Unterschied zu geben, noch sonst etwas auszumitteln wuste. Daher zeiget dieser Theolog große Verlegenheit, wie er sich dabey entwickeln sollte, und giebt zwar anfangs zu, daß die Sacramente der Hebräer auch einige Gnade mittheilten *, sodann läßt er aber ihnen zur Gerechtfertigung keine andre Gnade dabey zu, als die ex opere operantis, oder die, die durch die Mitwirkung erzeuget ward; außer der Beschneidung; wobey er die dieser günstige Meinung Augustini problematisch verhandelt. Es hat aber dieser den Alten unbekannten Künsteleyen nicht vonnöthen: sondern nachdem Christus die Ehe auf den Fuß ursprünglicher Einsetzung wieder zurück geführet hatte: so konnte die dort mithelfende Gnade nun bey denen, die nach den Grundsätzen des Evangelii lebeten, ungleich ergiebiger mitwirken, als in dem mosaischen Gesetze, das vieles schwach, und unvollkommen bestellt zurück ließ **. Daß heißt theologisch nicht, es komme an auf das opus operantis; sondern es bezieht sich auf die Fähigkeit der empfangenden (non po-

---

* Idem ibid. Concluf. I. pag. 301: Sacramenta legis antiquæ in uſu gratiam conferebant quocunque tandem modo.

** ad Hebr. X, v. 1: *Umbram enim habens lex futurorum bonorum—nunquam poteſt accedentes perfectos facere.*

ponentium obicem), wie das Cocilium von Trient redet *.

§. 57.

Diese Meinung scheint, wenn man sie im ganzen übersieht, so ziemlich zusammenhangend; sie füget der Uebergabe keine willkührlichen Zusätze bey; sie läßt das Dunkle dunkel, und unbestimmt bleiben; so wie es bey den alten Vätern war; sie weichet den schwerern Einwendungen gegen unsre katholische Lehre schicklich aus, und verstößt sich doch gegen keine der kirchlichen Entscheidungen. Die oben angeführte Stelle des h. **Cyrillus** von Alexandrien harmoniret besonders zu Ende, sehr wohl damit; ja auch jene des h. **Paulus** an den **Timotheus** ** kann sie vielmehr bestätigen, als daß sie ihr entgegen seyn sollte, da der Apostel spricht, eine Frau werde mit der Erzeugung der Kinder ihr Heil wirken, **wenn sie bey der Treue, und Heiligung mit Nüchternheit verharret.** Hier wollten zwar einige unter der **Heiligung** das Sacrament der Ehe verstanden wissen. **Vasquez** bemerket aber ***, daß das den Interpreten zufolge gar nicht zuverläßig sey; indem auch die Heilig-

---

* Conc. Trid. Seff. VII. can. 6.

** I. Timoth. II, v. 15: *Salvabitur autem per filiorum generationem, si permanserit in fide, et dilectione, et sanctificatione cum sobrietate.*

*** Vasquez de Matrimon. Disp. II. cap. II. sub finem, pag. 309.

ligkeit des mit guten Werken zugebrachten Lebens dadurch angezeiget werden könnte, hätte Paulus eine neue Einsetzung Christi samt einer besondern Gnade anzeigen wollen, oder sollen: so wäre hier freylich der schicklichste Ort gewesen, sich deutlicher hierüber auszudrücken.

§. 58.

Nach der gegebenen Erklärung aber kann auch das Sacrament in der Stelle des Apostels gar wohl zugleich mitgenommen werden; da die Heiligkeit eines dem Stande gemässen Lebens aus der von Gott schon anfangs für die Ehe vorbereiteten, und zugleich mit dem Geheimnisse eingesetzten Gnade einfließt; die man wohl unbeschweret einräumen kann; wenn schon die Väter, da sie von dem Sacramente der Ehe redeten, diesen Begriff demselben nicht ausdrücklich beygefüget haben: wie ihn auch der h. Leo eben nicht aus der Ueberlieferung entnommen hat, sondern aus theologischen Grundsätzen, daß nehmlich Gott von Anbeginn her alles mit eben derselben wirkenden Kraft belebet, und eingeleitet habe, nur hier, und da mit größerer Fülle; jetzt nach der Empfänglichkeit, jetzt nach weitern Absichten: wobey immer alle drey göttlichen Personen gleichsam mitbeschäftiget gewesen wären. Da es nun die gesunde Vernunft höchst glaubwürdig finden muß, daß Gott seinen Werken angemessene Kräfte, und Hülfsmittel beygeselket habe, die, wenn sie auf die Seele ersprießlich wirken, Gnaden genennet werden: so wird man diese wohl auch bey dem uralten

ten Sacramente der Ehe nicht verkennen mögen. So dachten schon längst gelehrte Theologen: und die waren sehr gute Katholiken.

§. 59.

Die Ursache, warum ich mich in diese spießige Materie etwas tiefer, und manchmal bis ins Feine einlassen müste, ist diese; weil man auch von Seite der Gegenpartey so tief hinein gieng, und insgemein vermittelst jener Gegenstände, und dabey angebrachter Sätze das Meiste ausrichten, und durchsetzen wollte, die eben die dunkelsten waren. Man mußte demnach zeigen, daß eben dieselben am Grunde, und Gehalte in Rücksicht der Ansprüche, die unangemessensten sind. Dieses mußte der Leser selbst einsehen können; dieß mußte er aus dem Munde eigener Parteygenossen hören, wie denn z. B. Collet selbst bekennet, was bey den Sacramenten nicht aus der Schrift, und Uebergabe entschieden werden kann, sey alles unzuverläßig *, das sich hier vorzüglich ausweiset: da wir auf das ämsigste nachforscheten, ob nicht etwa in der Natur des Sacramentes eine Beziehung, oder ein Zusammenhang für die Geistlichkeit ein Recht gründen dürfte, die Ehen der Gläubigen auch noch mit vernichtenden Vorschriften zu beschränken: das inzwischen der 4te Ka-

non

---

* Collet de Matrimon. cap. II. Art. II. Sect. v. num. 268: In his enim, quæ ad Sacramenta spectant nihil certo constat, nisi quod ex Scriptura, vel traditione eruitur.

non des Kirchenrathes von Trient auszuweisen schien. Ich werde es aber im 7ten Kapitel, mehr andern gelehrten Katholiken zufolge, ins Besondre ausführen, daß derselbe viel bequemer einen ganz andern Verstand zulasse, den man anderweitigen Schwierigkeiten auszuweichen gern annehmen mag. Die übrigen Kanones, und Anzeigen des Tridentini, die uns die Natur des Sacramentes erklärten, leiten uns gar nicht dahin an, sondern weisen vielmehr aus, daß hiervon kein solcher kirchlicher Anspruch entstehn könne, als der weder von Seite des Vorbildes, noch von Seite der Gnade, worinn das Sacrament besteht, sich dazu befugt machet, daß die Kirche deswegen über dieses sonst bürgerliche Verbindniß Gewalt haben sollte, selbes durch ihre Vorschriften abzuändern.

§. 60.

Oder wie könnte nun der Geistlichkeit eine Gewalt über die Ehesachen aus der Natur des Sacramentes erwachsen; da sie uns diese vermöge eines kirchlichen Ausspruches selbst nicht richtig bestimmen kann? Wie könnte sich diese Gewalt nicht etwa auf das Urtheil, ob das Sacrament hier, und dort richtig empfangen werde, sondern schon vorhinein selbst auf die Zernichtung der Ehen erstrecken soll; da doch aus allem dem, was die Kirche von dem Sacramente bestimmen konnte, weder ein Anspruch hierzu, noch ein Ebenmaß sich absehen läßt? Da ferner das höhere Alterthum nichts von diesen Hindernissen wußte (die wenigen ausgenommen, die anfänglich vom Staate

ein-

eingeführt waren): wo doch eben dieselbe Natur des Sacramentes immer bestand: was kann das anders heißen, als unter einem unpassenden Vorwande sich durch Vormacht einmengen, und ein angemaßtes Recht durch die Dunkelheit der Sache klar, und richtig machen wollen?

§. 61.

Wie soll aber die weltbekannte Natur des Contractes von der unbekannten des Sacramentes geleitet, reguliret; ja oft gar umgeschaffen werden; da dieses nichts von jenem fordert, vermöge dessen er so, oder so seyn soll, sondern nur daß er das sey, was er von Natur aus ist, nehmlich ein wahrer Contract, und sodann ihm alsobald folget, wenn er da ist; das ist, wenn es einen rechtmässigen Cotract giebt, als der das Subject, oder den Gegenstand desselben ausmachet: wobey sich das Tridentinum überhaupt von den Sacramenten erkläret, daß sodann auch von Seite Gottes alles bestehe *. Zu der Rechtmässigkeit selbst aber erwachset aus dem Sacramente kein anleitender Grundsatz für den Contract; da jenes in seiner Natur untersuchet, außer dem, was die Kirche davon entschieden hat, ungleich unbestimmter ist, als dieser. Es brau-

* Conc. Trid. Sess. VII. can. 7: Siquis dixerit, non dari gratiam per hujusmodi Sacramenta semper, et omnibus, quantum est ex parte Dei, etiamsi rite ea percipiant, — anathema sit.

brauchet auch hierzu weiterhin keine kirchliche Entscheidung; so, wie es bey der Taufe nachdem ein natürliches Wasser dazu vorgeschrieben ist, keiner neuen Erklärung bedarf, ob das Wasser ein Wasser sey: denn das entscheidet ohnehin die natürliche Kenntniß, ohne daß dieß zu wissen nur ein Recht der Kirche seyn sollte.

§. 62.

Man sage uns nicht, wenn das Sacrament zu dem Contracte, als seiner Materie, hinzu gekommen ist; so gehn diese in das Gebieth der Kirche über; wie z. B. das consecrirte Brod: denn das versteht sich wohl, daß eine sonst todte Sache bey jenem Zustande, oder Zwecke verbleibt, zu dem sie mit Genehmigung geeignet ward: wiewohl auch das nicht immer angeht; wie selbst bey den Sacramenten: wenn die Materie derselben sich ändert; wenn z. B. die Gestalten des Weines zu Essig werden; wo das Sacrament wieder zu seyn aufhört. Da aber die Ehe übrigens bey ihrer ursprünglichen Bestimmung verbleibt, und die Gnade des Sacramentes nur ein Behuf zu diesem Zwecke ist: so hat hier das Höhere keinen andern Einfluß auf das Niedrere; weil es nicht geschickt ist, selbes zu ändern, sondern nur mitzuhelfen. Viel weniger darf die Geistlichkeit über die Sacramente, darum, weil sie unter ihr stehn, regieren, um durch selbe sich ein Gebieth über das Bürgerliche zu bahnen: sondern sie muß es bey dem lassen, was das Sacrament an sich selbst ist; nehmlich eine pur geistliche Wohl-

that

that ohne politische Folgen: sonst müßten alle getauften durch das Sacrament auch in die weltliche Bothmäßigkeit der Kirche übergehn.

Viertes Kapitel.

Zweytens gründet auch die Verwaltung der Sacramente keinen ergiebigen Anspruch zu einem kirchlichen Rechte, Ehehindernisse zu machen: da sie nicht wilkührlich seyn darf; sondern sich nach der Eigenschaft dessen, was verwaltet wird, richten muß. Was also dahin überflüssig, und der übrigen Verbindung hinderlich ist, das mag sich damit nicht rechtfertigen. Diesen Vorwurf kann man vorzüglich den trennenden Ehehindernissen machen. Was sich auch zum Vorwande auf den Schein sagen läßt, reichet doch zu keinem Grunde hin: so wie auch das vorgebliche Censurrecht hierher nicht tauget.

§. 1.

Da im Jahre 1783. ein berühmter Professor zu Freyburg in Breißgau, Herr Jos. Ant. Petzek eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand * an das Licht gestellet hatte: worin er behauptete, daß

* Jos. Ant. Petzek, Juris Eccl. Professoris Jubl. ac Ordin. in Academia Albertina Differ-

sich die kirchliche Gewalt nur auf die abhaltenden, nicht aber auf die trennenden Ehehindernisse erstrecken möge: so hat im J. 1785 ein ungenannter kanonischer Lehrer in Straßburg zwey Dissertationen unter eben derselben Aufschrift heraus gegeben: worin er die vorbesagte Meinung als ziemlich nahe an die Ketzerey hingränzend erkläret. Der Herr Prof. Petzek hatte kein Bedenken, selbe zu Freyburg im J. 1787 von neuen auflegen zu lassen, damit er sie fort, und fort mit seinen Antworten, und Anmerkungen begleiten könnte. Die Aufschrift war dem Vorgange ganz angemessen *. Uns liegt sehr viel daran sowohl der Neuigkeit halber, nachdem über diesen Gegenstand schon lang nichts mehr ausgearbeitet ward, das sich so merkwürdig auszeichnete; als wegen des Zusammenhanges mit dem wider die neuern kirchlichen Ansprüche kurz vorher geführten Beweise, daß wir aus diesen Streitschriften manches in einen Auszug bringen; da es ge-

ra-

---

fertatio de Potestate Ecclesiæ in statuendis Matrimonii impedimentis anno 1783 Frib. Brisg. Typis Joann. Andre. Satron.

* Jos. Ant. Petzek. et cet. Vindiciae Dissertationis de Potestate Ecclesiæ in statuendis Matrim. Imped. anno 1782 Friburgi abeo editæ contra binam Dissertationem Canonicam sub eodem Titulo Argentorati XI Aprilis, et XI. Augusti 1785 prælo submissam. Frib. Brisg. 1787.

rade hierher eintrifft, weil das Meiste dabey auf die in der Verwaltung der Sacramente gegründeten kirchlichen Rechte ankömmt, welche Materie der oben vorausgezeichneten Ordnung nach den Gegenstand dieses Kap. ausmachet.

§. 2.

Der Herr Prof. **Petzek** hatte in seiner ersten Abhandlung * behauptet, die Kirche könne weder vermöge des Sacramentes, noch in Ansehung des Contractes **trennende** Ehehindernisse festsetzen: denn entweder sollten diese den Gläubigen nur des Sacramentes unfähig machen; und hierzu (weiset er) wären sie überflüßig; auch nicht wirksam: oder sie sollten gar den bürgerlichen Contract vernichten; und das wäre ein Eingriff in die Staatsrechte. Also könne weder eines, noch das andre von Gott herkommen. Dagegen schicket der Herr **Kanonist** von Straßburg den vom **Tournely** entnommenen ** Grundsatz voraus, daß der Ehecontract ein **gemischtes Ganze** ausmache; da er zwar etwas Bürgerliches, Politisches, und Zeitliches; aber auch etwas Geistliches, Göttliches, und Sacramentalisches enthalte, und beyderley Wirkungen nach sich ziehe. Diesen Begriff, saget er, haben sich die Katholiken allzeit davon gemachet, und machen müssen. Dadurch komme man hierin auf das Kla-

* Dissertat. cit §, 17, 18, et 29.
** Honoratus Tournely de Matrimonio Quæst. VII. Art. I, Auctori pag. 469.

re, damit weder dem Staats, noch dem Kirchenrechte zu wenig, oder zu viel geschehe *.

§. 3.

Ja wenn dem auch also wäre! Aber schon der Verfolg der Schrift weiset es anders: denn sobald die geistliche, und weltliche Gewalt ein bißchen unter einander in's Gedränge kömmt: so thun sich bey diesem Systeme schon immer solche Grundsätze hervor, vermöge welcher die zweyte mit schönster Manier der ersten unterliegen muß. Und doch steifet sich selbst der Grundsatz hierzu auf eine schnöde Täuschung, die nur dem ersten Anblicke nach etwas Wahres, an sich hat: denn die katholische Ehe ist wohl etwas Zusammengesetztes aus dem bürgerlichen Contracte, und aus dem Sacramente; so wie der Mensch aus Leibe, und Seele. Aber darum ist es doch nicht wahr, daß auch der Contract ein solches Aggregat, oder Mixtum sey; sondern er besteht für sich selber: wie der Leib des Menschen schon an sich alle Bereitschaften, und sein eigenes Ganze haben muß, damit die Seele in ihm wirken, und damit wieder ein anders Ganze ausma-

---

* Vindiciarum pag. 12, et 13, Auctoris Argentoratensis §. IV, et V: Verum ne inde inferas, contractum matrimonialem esse mere, et unice civilem. Continet ille quidem temporale aliquid, civile, et politicum; sed continet quoque aliquid Spirituale, divinum, et sacramentale, ita ut contractus conjugalis *mixtus* dici omnino debeat. &c.

machen kann. Welche Verdrehung, wenn man dieses den Unkündigen so schlau untermenget verkauft! Und doch geht der Herr Kanoniſt in Straßburg von diesem Grunde aus. Wie kann das bestellet seyn, was allein auf das gebauet ist?

§. 4.

Nun zielet aber das ganze Vorgeben (wie man aus dessen 9. §. ersieht) nur dahin ab, damit man der Kirche unter dem Anspruche der Verwaltung, weil die Sacramente unter ihrer Obsorge stehn, eine Mitregentschaft über diesen gemischet seyn sollenden Contract einräume. Doch darf man es auch da nicht verkennen, daß die Verwaltung nicht willkührlich sey, sondern sich nach der Eigenschaft jenes Gutes, das verwaltet wird, richten müsse. Wenn nun dessen Eigenschaft diese, oder jene Vorkehrung nicht verlanget, nicht annimmt; sondern als überflüßig, unwirksam, und dem übrigen Zusammenhange des Ganzen nachtheilig von sich ausschließt; so hört auch aller Anspruch der weiter ausgedehnten Verwaltung hierbey auf. Und darum schwindet die Gewalt trennende Ehehindernisse zu machen alsobald hinweg, wenn diese Unschicksamkeit von ihnen erwiesen werden kann. Auch hat zwar der Contract sowohl, als das Sacrament seine ferneren Wirkungen. Auf diese muß wohl der Staat seinerseits zusehen, in so fern sie ihn angehn: nicht aber die Kirche, in sofern sie sacramentalisch sind: denn da kommen diese Wirkungen lediglich von Gott her, und die Kirche ist nicht mehr so damit verwebet, wie

der Staat in seiner Sphäre. Sie kann also auch nicht solche Ansprüche auf eine Anleitung derselben machen, wie dieser kann.

§. 5.

Der Herr Professor von Freyburg leugnet zu erst *, daß die Katholiken den besagten Begriff von einem gemischten Contracte allzeit gehabt haben sollten; da man vielmehr vorhin nichts davon wußte. Diese Bemerkung ist so richtig, daß sie sich fast auch auf die neuern Theologen hätte berufen dürfen: denn selbst Tournely, der dafür angeführet wird, spricht dort nicht so, wie es der Herr Kanonist von Straßburg ausdeutet: er saget nichts von einem gemischten Contracte; sondern daß der bürgerliche Vertrag bey der christlichen Ehe zugleich ein Sacrament sey, das nur geistliche Wirkungen hervorbringt: woraus denn folget, daß wohl die Ehe selbst, nicht aber der Contract ein so zusammengesetztes Ganze ausmache **: Hätte

uns

---

* Clariff. Petzek Vindiciarum pag. 13, Nota P 4: Priscis temporibus notio hæc, quod matrimonium sit contractus e *civili*, *et spirituali* mixtus, prorsus erat ignota.

** Tournely de Matrim. Quæst. VII. Art. I. mihi pag. 469. edit Colon. Agripp. 1751: Dices 2. Matrimonium est contractus civilis, aut saltem supponit tanquam sui fundamentum contractum civilem: atqui pertinet ad solos Principes sæculares statuere de

uns doch der Herr Kanonist die eigentlichen Worte des Tournely nach seiner Ausgabe geliefert! Obgleich die meine später zu seyn scheint: so kann ich mir doch kaum vorstellen, daß er in einer frühern Auflage eine andre Meinung gefunden haben soll: da ich in dem ganzen angewiesnen Artikel sonst keinen Platz ersah; wo sie hätte angebracht werden können. Sollte es doch geschehen seyn; so sieht man, daß er das nachmahls wiedrum zurück genommen habe, und der Kir-

---

legibus irritantibus civilem contractum. Resp. dist. maj. Matrimonium est contractus civilis, simul et Sacramentum, concedo: contractus pure, et simpliciter civilis, nego Dist. min. Atqui pertinet ad solos Principes sæculares statuere de legibus irritantibus contractum civilem, qua parte civilis est, et sub ea ratione, concedo: qua parte Sacramentum est, nego. Sua et Ecclesiæ, et Regibus hic asserenda, non invidenda auctoritas intra certos, ut antea diximus, limites circumscripta. Nihil potest Ecclesia in contractum civilem, quatenus civilis est, ad effectus pure temporales ordinatus, sicut nihil possunt Principes in contractum conjugalem, quatenus Sacramentum est, et ad effectum pure Spiritualem tendit. Contractum igitur civilem non attingit Ecclesia, nisi quatenus est materia Sacramenti matrimonii sepositis aliis omnibus, quæ civilem politiam, ac effectus pure temporales, ac politicos spectant.

che hierbey wenig Anspruch mehr übrig bleibe. Auch **Collet**, sein Continuator, der sonst allenthalben in des vorigen Fußstapfen tritt, verließ diese Bahn, ja schlug vielmehr die gegenseitige ein, da er behauptet*, die Ehe könne bey den Getauften als ein gültiger Contract bestehn, ohne daß sie ein Sacrament sey: wiewohl er weiter unterhalb** auch wiedrum einen andern Beyschlag theologischer Spitzfindigkeit dazu annimmt.

§. 6.

Daß aber ein Katholik nicht so denken müsse, hierin beruset sich der Herr **Petzek** auf Schrift, Uebergabe, und Vernunft. Die erste meldet hiervon, eigentlich zu reden, gar nichts. Also werden sich auch die Gegner darauf nie berufen können. Das Entferntere aber führet er unterhalb weiter aus. Die gegenseitige Ueberlieferung erweiset er erstlich aus dem **Theodorus Studita**, einem griechischen Vater vom Ende des 8ten, und Anfange des 9ten Jahrhundertes, der auf die Anfrage des **Naucratius**, wie es sich mit der Ehe derer verhielte, die bey der zweyten Heurath nach der kirchlichen Gewohnheit im Orient keine priesterliche Einsegnung erhielten, antwortete, daß sie sich nur nach den menschlichen Pflichten beywohneten;

das

---

* Collet de Matrim. Cap. II; Sect. III. num. 160. seqq.

** Idem ibid. cap. VIII. Art. I. num. 52, et 55.

das ist, daß es nur ein bürgerlicher Contract sey *: woraus man richtig schließen kann, die griechische Kirche habe es hier blos bey einem bürgerlichen Contracte bewenden lassen; ohne dafür zu sorgen, ob dieser auch mit einem Sacramente vergesellschaftet wäre, oder nicht: denn das Uebrige ist nun ungewiß, ob man die Einsegnung damahls für ein **Sacrament**, oder für ein **Sacramentale** gehalten; wovon unterhalb ein Mehrers im 6ten Kap.; wie auch ob man das Sacrament im weitern, oder strengern Verstande genommen habe; und in wie fern damit die Anwesenheit des Priesters verbunden war. Selbst die gelehrten Griechen würden hier in Verlegenheit gerathen; wenn das aus der Uebergabe des höhern Alterthumes weiterhin berichtiget werden müßte.

§. 7.

---

* Clar. Petzek Vindic. pag. 14. Testis nobis est *Theodorus Studites*, Ecclesiæ orientalis decus, et ornamentum circa finem sæculi VIII, et initium IX in epistola ad *Naucratium*, ubi quærenti ex se *Naucratio*, quomodo sibi cohabitent secundo nubentes, cum illorum nuptiæ a sacerdotibus non coronentur, respondit, eos hibi cohabitare humanis officiis, sicut et trigamos, et polygamos, adeoque vi contractus civilis. *Fleury* Hist. Eccles. tom. X. pag 91 edit. Paris. de Anno 1758. Der Brief des Studites ist der Zahl nach der 50te, und im Originale bey Sirmonden (Opp. Tom. 4. pag. 355.) nachzulesen.

§. 7.

Von Seite der lateinischen Kirche aber erweiset der Herr Prof., daß man in dem Mittelalter wohl kein Mixtum an dem Ehecontracte erkannte, weil die vormahligen heimlichen Ehen noch zu Trient als rechtmäßig erkläret wurden; die also im Betrachte eines Contractes gültig waren; da sie doch von einigen für kein Sacrament anerkannt wurden. Seine Vermuthungen unterstützet er erstens mit dem Ausspruche des Papstes **Eugenii** IV. (eines ächten Zeugen von der Denkungsart damahliger Zeiten), daß nehmlich jedes Sacrament durch drey Forderniße seine Vollständigkeit erhalte; durch die Sachen, als die Materie; durch die Worte, als die Form; und durch die Person dessen, der das Sacrament ausspendet. Dem zufolge müsse schon vorläufig, so wie bey andern Sacramenten, je eine von Natur aus wahre, und ächte Materie, also hier ein wahrer, sowohl natürlich, als bürgerlich gültiger Contract vorhanden seyn, damit das Sacrament hinzukommen könne. Ferner bemerket er, daß kein Sacrament unter einem Bedingniße von etwas Zukünftigem ertheilet werden kann. Hingegen könne die Ehe nach einem solchen Bedingniße geschloßen werden, wie **Gobat**, **Wiestner**, und mehr andre lehrten. Das komme offenbar daher, weil der bürgerliche Contract schon für sich selbst bestände: daher ihm auch noch andre Bedingniße, und Forderungen gewisser Geldsummen beygefüget werden mögen,

die

die sonst eine Simonie wären, wenn sie zu dem Sacramente der Ehe geschlagen würden.

§. 8.

Etwas unterhalb treibt der Herr Petzek seinen Gegner noch mehr in die Enge*; denn da dieser im 14ten §. sich erkläret, seine Meinung wäre nicht, zu behaupten, daß die Kirche, da sie ihre Ehehinderniße vorschrieb, als welche sich nur auf die Ungültigkeit des Sacramentes bezögen, dadurch auch den Contract, in so fern er bürgerlich ist, aufhebe: das liefe seinen obigen Grundsätzen zuwider, und kein vernünftiger Katholik werde es behaupten: so begegnet ihm der Herr Prof. mit der treffenden Einwendung, daß dieses gleichwohl eine Folge von dem Grundsatze seyn müste, den er vorausgeschicket hätte, daß der Contract vermischet wäre: denn es sey gewiß, daß bey Gegenständen, worauf zwey Theile ein gemeinsames Recht haben,

---

* Idem Vindiciarum pag. 37 nota P. 19 et P. 20: Quod tamen in Hypothesi contractus *mixti* necessarium foret, quia certum est, jus in eandem rem duobus commune unius prohibitione ab altero nec licite, nec valide exerceri — Patet inde, quam inconstans Auctor Argentinensis sibimet ipsi sit; pro generali Principio suæ Dissertationis adsumit contractum *mixtum*, cujus ea esse natura debet, ut alterutra potestate prohibente nec contractus sit, nec sacramentum, hic tamen citatis §is contractus valorem agnoscit, renitente licet Ecclesia.

haben, dieses von dem einen derselben weder erlaubt, noch gültig ausgeübet werden kann, wenn der andre ein Verboth darauf schlägt. Er müsse sich also hierbey selber widersprechen, und gerathe auch offenbar in's Schwanken.

§. 9.

Wiewohl das bey diesem Herrn Kanonisten vorzüglich darum anschaulich wird, weil er einen so erweislich falschen Grundsatz angenommen hat: so begegnet doch eben dasselbe auch jenen, die die Ehe zu einem vermischten Eigenthume machen, da sie der Kirche, und dem Staate ein gleiches, mithin ein gemeinsames Recht auf selbe einräumen. Man wird immer auch zwischen diesem, und dem vorigen eine ebenmäßige Gleichheit finden: denn das Recht kann zwischen Kirche, und Staat nicht anders, als gleich ausfallen; sobald sich die Gewalt der ersten auf Setzung der Ehehindernisse erstrecken darf; obschon ihr das Sacrament keinen Anspruch dazu reichet. Dieser Beweis kann uns den Ausspruch des berühmten Erzbischofes **Petrus de Marca** in ein helleres Licht setzen, da er saget*, die Fürsten können nicht einmal

zur

---

* Petr. de Marca lib. III. de Conc. Sac. et Imp. c II. n. 10: Hæc auctoritas ita accipienda est, ut Reges in rebus humanis nec ipsius ecclesiasticæ potestatis consortium admittant, quæ ita rebus spiritualibus est addicta, ut sine injuria Regum res temporales attingere non possit; quippe Magister dixit, regnum

zur Mitregentschaft die kirchliche Gewalt zulassen: denn man ersieht hier, so behutsam sich auch Tournely zurückzog, und dadurch die Ansprüche der Kirche nur auf das Geistliche einschränkte: so sey doch der Verstoß gegen die Natur der Dinge unvermeidlich, sobald man die kirchliche Gewalt wieder bis an die Ehehindernisse lockert. Eben dieses wird sich unterhalb auch von Colleten weisen, der ihr gleichwohl noch eine indirecte Gewalt hierzu fristen will.

§. 10.

Im Vorbeygehn flistert der Herr Prof.* seinem Gegner etwas in das Ohr, da er von dem Urtheile des gelehrten Gerbais, und eines andern ungenannten Sorbonnisten wider den de Launoy ein besonders Aufheben zu machen schien. Er versetzet ihm nur kürzlich, was de Launoy gefehlet hätte, möchte nur darin bestehn, daß er im Kanon von Trient unter der Kirche die Fürsten verstand; nicht aber darin, daß er dem M. A. de Dominis in einem, und dem andern Satze, der wohl eine Wahrheit seyn könnte, beygetreten ist. Ich halte meinerseits gleichfalls dafür, daß das Vorgeben des Launojus ein historischer Irrthum wäre, wenn er das im Ernste hätte sagen wollen, was

er

---

suum de hoc mundo non esse, se judicem, ac divisorem hæreditatis non fuisse constitutum; docuitque Paulus, Dei militem se non implicare negotiis sæcularibus, sed mysteriorum dispensationi, ut Christi ministrum.

* Vindic. pag. 32 nota P. 16.

er doch übrigens nicht unschicklich weiset. Ich glaube also andrerseits, daß sein Paradoxon anderswo hinaussah. Davon werde ich unterhalb im 7ten Kap. ein Mehrers anfügen. Inzwischen verräth der Gegner immer eine schwache Seite, der einen Handel durch persönliche Vorurtheile bekämpfen will. Was kann dazu verleiten, als die Armuth an eigentlichen Beweisen?

§. 11.

Nun kömmt der Herr Prof. auf das zurück*, was er in der ersten Abhandlung** angenommen hatte, daß die Kirchenhirten Ehehinderniße vorschreiben könnten, vermöge deren es nicht erlaubet wäre eine Ehe zu treffen; daher man sie impedimenta impedientia nennet; doch so, daß die Ehe gleichwohl noch gültig seyn kann, wenn sie dessen ungeachtet, mithin nicht ohne Sünde, eingegangen seyn sollte. Diese Gewalt beweiset er aus den Worten Pauli von der Ausspendung der Sacramente***, mit dem zusammengenommen, daß ein kluger Verwalter die Güter seines Herrn nicht unschicklich vergeben kann; sondern eine gute Auswahl treffen muß: dem er noch die Schlüsselgewalt beyfüget. Mich dünkt aber mit allem dem, daß die Kirchenvorsteher keine selbsteigenen, das

ist,

---

* Ibid. pag. 33. seq. nota P. 17.

** Dissertat. cit. pag. 16. §. 16.

*** I Cor. c. IV. v. 1. *Sic nos existimet homo, ut ministros Christi, et dispensatores mysteriorum Dei.*

ist, pur willkührlichen Ehehinderniſſe, auch nur in so fern die Heurath dadurch unerlaubt gemachet würde, vorschreiben dürfen, wenn es nicht der Unfug der Sachen selbst mit sich bringt: wornach die Fälle nur sehr wenig werden, und nur gar selten vorkommen dürften. Hingegen erkenne ich es vielmehr für eine Pflicht ihres Amtes, daß sie dort, wo ein Fehler gegen das Wesentliche der christlichen Ehe vorkommen sollte, die Contrahenten für unfähig erkennen, ihnen die Trauung versagen, und im Gewissensgerichte auch die wirkliche Nichtigkeit ihrer Ehe ankündigen sollten. Was aber zu dem Wesentlichen gehöre, kann nur aus der deutlichen Ausweisung der von Christo, und den Aposteln vorgetragenen Ehegesetze entschieden werden.

§. 12.

Inzwischen glaubet der Herr Prof. daß den Kirchenhirten das Recht zukomme, auch gewisse Bedingnisse, und Forderungen anzubinden, an welche die Gläubigen so gehalten seyn sollten, daß sie sonst das Sacrament unerlaubt empfangen, und die Contrahenten der Frucht desselben verlustiget würden. Dieses Befugniß wird sich wohl nur von erforderlicher Bereitschaft der Empfangenden, nicht von willkührlichen Vorschriften der Oberhirten verstehen: denn da diesen alle Gewalt, die sie immer haben mögen, nur zur Auferbauung, nicht zur Zerstörung *; zum Behufe der Heerde,

nicht

* II. Cor. X. v. 8: *de potestate nostra, quam dedit nobis Dominus in ædificationem, et non in destructionem vestram.*

nicht zu neuen Beschwerden gegeben ward: so können sie auch auf geringfügige, oder ungehörige Dinge keine schwere Gewissenspflicht schlagen: oder sie verlieren die Kraft den Uebertreter der Gnade Gottes berauben zu können; wie der berühmte **Gerson**, und andre schon längst bemerket haben *.

§. 13.

Hierauf berühret der Herr Professor ** den Hauptbeweis, den er in der ersten Schrift *** weitläufiger ausgeführet hatte: ob der hier gleich, mit andern dieser Art, nur ein Argumentum ad hominem ausmachet. Dort geht er erstens in Ansehung des Sacramentes (denn was er vom Contracte nachfüget, will ich nicht wiederhohlen) also zu Werke: der Hauptgrund, warum die Kirche einer Gewalt bedürfte, **trennende** Ehehinderniße zu setzen, wäre dieser, damit sie die Uebertre-

---

* Gerson de Vita Spirituali animæ Lect. 4, sub init. Solus Deus potest dare præcepta affirmativa, aut negativa sub pœna mortis æternæ, qui illam infligere solus potest. Nullus ergo perdit gratiam — nisi pro quanto divinæ legis præceptivæ transgressor est. Et infra Coroll. 4: Transgressio jejuniorum Ecclesiasticorum, et generaliter omnium statutorum, et regularum, et canonum nunquam est mortale peccatum, nisi pro quanto divinæ legi præceptivæ dissonans invenitur.

** Vindiciarum pag. 37 et 38, nota P. 21.

*** Dissertat. de Potestate Eccles. in statuendis Matrim. Impedim. §. 19. seqq. a pag. 18. usque ad pag. 30.

treter ihrer für das Ehewesen vorgeschriebnen Gesetze zur Beobachtung derselben dadurch anhalten möge; weil sie ihnen die Frucht des Sacramentes entziehen kann. Allein hierzu hat es keines solchen Rechtes vonnöthen: sondern es reichet schon hin, wenn die Kirche zur gehörigen Empfangung des Sacramentes gewisse Bedingnisse fordert, und selbe zu beobachten vorschreibt: wodurch also jene von der Frucht des Sacramentes ausgeschlossen werden, die es unerlaubt empfangen: denn da die Sacramente der Lebenden, worunter auch die Ehe gehöret, im Stande der Gnade empfangen werden müssen, wenn man ihrer Frucht theilhaft werden will: so setzet sich der ja schon außer diesem Stande, der wider das gemessene Geboth handelt. Also ist eine weitere Gewalt trennende Ehehindernisse zu setzen allerdings überflüßig.

§. 14.

Nun beantwortet der Herr Prof. eine zweyfache Einwendung. Die erste wird von jenen gemachet, welche sagen, der Verlust der Gnade bey Empfange dieses Sacramentes könne nicht hinreichen die Ungehorsamen von Uebertretung der kirchlichen Gesetze, die zum Besten des Ehewesens festgesetzet warden, abzuhalten: denn es bleibe doch noch die Hoffnung übrig, die vorhin verlorne Gnade hernachmahls durch die Busse wieder zurück zu erlangen. Es sey also nöthig, daß die Kirche eine größre Gewalt habe, vermöge welcher sie die Ungehorsamen des Sacramentes völlig berauben, sie vorhinein dessen unfähig machen, und ihnen auch für die

Zukunft alle Hoffnung abschneiden könne. Er antwortet, so ungewiß die Wiederbringung dieser Gnade ist: so wenig könne ihr gänzlicher Verlust die Widerspänstigen zurückschrecken: denn der einmahl so weit geht, daß er sich schon vom Anfange dem Verlust der Gnade aussetzet, der werde es auch dabey wenig achten, ob er sie nachmahls wiedrum erlangen könne, oder nicht könne. Hierauf beweist er die Ungewißheit der wieder auflebenden Gnade selbst aus den Streitigkeiten der Theologen, die Tournely anführte *.

§. 15.

Da aber sein straßburgischer Herr Gegner sich ebenfalls auf diesen sorbonnischen Doctor berief **, und aus selbem eine übereinstimmendere Meinung der Theologen für die Wiederherstellung der Gnade erpressen wollte; obgleich Tournely am angeführten Orte saget, der müßte zum Narren geworden seyn, der so zwistige Köpfe zu einer Eintracht bringen wollte ***: so zeiget nun der Herr Petzek den Unterschied zwischen den Sacramenten, die, weil sie einen unauslöschlichen Charakter eindrücken, nie wiederhohlet werden dürfen, und daher der Auflebung bedürfen, und zwischen den übrigen, die der Wiederhohlung fähig sind; wobey also die verscherzte

Gna-

---

* Tournely Prælect. Theolog. Tom. VII. Tract. de Sacram. in genere pag. 319. seqq. edit. Paris. 1757.

** Differt. I. §. 20, nota (s) citata Vindiciarum pag. 46. et 47.

*** Tournely loc. cit. Desipuerit profecto, qui tot capita ad concordiam revocare præsumat!

Gnade nicht wieder zurückkehrte. Er bringt anbey * für diese Meinung noch andre Autoritäten verschiedener Theologen an: wornach er den Beweis bündig schließt, daß, indem dieß alles mit lauter Ungewißheiten verflochten wäre, die Kirche hiermit den Gläubigen kein solches Recht wie für gewiß aufdrängen könnte.

§. 16.

Das hält recht unwidertreiblich, wenn man erst alle Ungewißheiten dabey nach einer Art von übersehendem Blicke zusammen nimmt: denn es sind nicht nur alle diese theologischen Muthmassungen höchst ungewiß, und meistens grundlos, da sie auf neuangenommenen Voraussetzungen beruhen, die, wenn sie kaum zur Versündigung hinreichen, um so weniger eine Unfähigmachung erwirken können: sondern es ist auch ungewiß, ob der Kirche eine Gewalt gedeihlich wäre, die sie mit der weltlichen Macht in Verstoß bringen, und gehäßig machen könnte: es ist ungewiß, ob sie nicht Gefahr laufe, selbe zu mißbrauchen: es ist ungewiß, ob die kirchlichen Vorschriften zum Besten des Ehewesens getroffen seyn: es ist ungewiß, wenn sie auch wohl getroffen wären, ob sie nicht doch nur herausgenommen wären, weil man kein kirchliches Recht zu einer Zwangmacht ersinnen kann, ohne welche die Vorschriften keinen Nachdruck haben, also auch ihren Zweck nicht erreichen könnten. Da dieses Letzte ziemlich offenbar ist, weil die Kirche ohne politischen Beystand nichts ausrich-

* Vindiciarum pag. 48. nota P. 26.

richten kann: so ist es auch offenbar, daß sie keine solche Verfügungen machen kann, die nur von anderweitiger Handhabung abhangen; sondern daß ihre Vorschriften je nur auf das Gewissen wirken mögen. Diesem aber können sie nur alsdann verfänglich seyn, wenn es klar ist, daß sie nicht willkührlich ergangen, sondern aus der Natur, und Eigenschaft des Sacramentes entsprungen waren: das sich bey den meisten Ehehindernissen nicht nur ungewiß, sondern auch sehr unwahrscheinlich finden läßt. Also wie will man einen gewissen Anspruch dazu herleiten?

§. 17.

Die zweyte Einwendung ist diese, daß die Gewalt, trennende Ehehindernisse zu machen, der Kirche nöthig sey, damit nicht Leute die Vereinigung Christi mit seiner Kirche vorstellten, die doch die Heiligkeit dieses Geheimnisses zu verletzen schienen. Man müsse demnach ihrem Mißbrauche durch eine gänzliche Vernichtung zuvorkommen können. Der Herr Prof. antwortet, es verletzen ja auch jene die Heiligkeit des Geheimnisses, die selbes empfangen, da die Kirche nur ein abhaltendes Hinderniß darauf schlägt: und dabey erkenne sie doch ihre Ehen für gültig. Warum sollte es also dieser Grund ausweisen, daß sie deswegen einige Ehen müsse vernichten können? Ferner bemerket er, es möge solchen wider die Kirchensatzungen handelnden Contrahenten die Einsegnung (wie immer) gegeben, oder versaget werden: so komme es gleichwohl je bey Erhaltungen derselben darauf an, ob sie den Feh-

ler

ler wußten, oder nicht wußten. Wäre das Erste: so blieben sie je der Frucht davon beraubet. Wäre aber das Zweyte: so könne die Kirche niemanden ohne seine Schuld strafen; da ihr dieses Recht nur über die Frevler zuständе. Also sey diese Gewalt, trennende Ehehinderniſſe zu machen, weder der Kirche nöthig, noch auch wirksam genug; mithin schlechtweg überflüssig.

§. 18.

Man kann die Abzweckung des Einwurfes leicht entdecken, daß er nehmlich auf die kirchliche Obermacht unter dem Vorwande, das Sacrament heilig zu halten, angesehen ist. Und man legt dabey doch zum Grunde, als hätte man das Sacrament seiner Natur nach schon völlig erkundiget. Da aber diese Voraussetzung, als eine erst nach, und nach bald so, bald so angenommene Meinung, schon vom Ursprunge aus vielen Stoff zu Bezweifelungen mit sich bringet: wie könnte sie erst ein Recht gründen, daß die Ungewißheit durch eine Zwangkraft abgethan werden dürfte, weil man sonst die Zweifel nicht anders bescheiden könnte? Inzwischen geht man doch von da aus, und muß damit auf etwas Aeußerstes kommen; wovon doch nur ein Zufall der Grund ist, ob nehmlich dieß, oder jenes mit dem, was einst Mehrere, oder Mächtigere gewählet haben, beßer, oder weniger übereinstimme, oder gar dazu erforderlich zu seyn scheine.

§. 19.

Eine schlaue Ausflucht, die sich ein andrer Kanonist erfunden hatte, die kirchlichen Ansprüche zu retten,

verflocht den Herrn Prof. noch in einen, dort zwar etwas kürzern, Streithandel, nachdem der P. Oberhauser unlängst mit einem erneuerten Systeme aufgetreten war. Dieser Controversist räumte es zwar ein *, daß die Kirche in Ansehung der gerichtlichen Wirkungen das Recht Ehehindernisse zu setzen nur vermöge landesfürstlicher Verleihungen erhalten habe: behauptet aber doch **, daß sie vermöge des Sacramentes auch ihr eigenthümliches Recht dazu habe; und dieses aus dem Anspruche her; weil sie befugt wäre, Censuren, oder Kirchenbussen darüber ergehn zu lassen: denn das alte Kirchenrecht habe gegen die ausartenden Ehen mannigfaltig die Excommunication verhänget. Diese begreife nun eine Ausschließung von allem Rechte, Gebrauche, Anspruche, und von der Wirkung der Sacramente; mithin auch der Ehe. Also seyn die zweyten Heurathen in der orientalischen Kirche von der priesterlichen Einsegnung, und demnach auch von dem Sacramente ausgeschlossen worden. So seyn auch die Gottesräuberschen Heurathen der Geistlichen, und Mönche, und andre lasterhaften Ehen des Sacramentes nicht würdig gewesen: und darum habe sie die Kirche mit ihren Censuren verfolget. Daher seyn alle von der Kirche nicht gutgeheißenen, oder von ihr mit Censur be-

---

* R. P. Oberhauser in Apologia Histor. critica divis. Potest. in legibus matrim. edit. Vienn. 1775.

** In causa decisa divis. Potest. in leg. matr. imped. edit. Francofurt. 1777, pag. 36.

belegten Ehen sacramentslos gewesen; wenn sie schon nach den Gesetzen als bürgerliche, oder natürliche Contracte bestanden.

§. 20.

Der Herr Prof. Petzek fraget *, ob deswegen nun trennende Ehehindernisse eingeführet werden mögen, und setzet den Fall in zweyerley Beziehungen, entweder wenn durch solche Ehen die landesfürstlichen, oder wenn nur die kirchlichen Verordnungen verletzet würden. Geschähe das erste; so sey die Censur zum Ueberfluße; weil kein Sacrament dort hinzukommen könnte, wo schon kein rechtmässiger Contract vorhanden wäre. Sollte das zweyte der Gegenstand seyn: so könne die Censur nicht Statt haben; weil sie sonst eine Strafe vor dem Verbrechen auflegte: denn das Verbrechen bestände in dem schon vorhergegangenen, verbothenen Ehecontracte: die Beraubung des Sacramentes aber müßte schon vor diesem Contracte vorausgehn; da sich doch die Wirklichkeit des Sacramentes auf die Wirklichkeit der eingegangenen Ehe beziehen soll.

§. 21.

Vielleicht verstehn einige Leser diesen Widerspruch besser, wenn er also vorgetragen wird: die Ehevernichtung wegen Verletzung einer kirchlichen Vorschrift kann darum nicht Statt haben, weil hierbey die Beraubung des Sacramentes, wenn sie eine Censur seyn soll, eine Züchtigung des Verbrechens seyn müßte: denn das

bringt

* Dissertat. citat. §. 25, pag. 24.

bringt die Natur einer kirchlichen Bestrafung, oder so genannten Censur mit sich*: sonst sollte sie vielmehr ein Gesetz heißen: und doch getraute sich P. Oberhauser das Befugniß nicht zu behaupten; weil er die Rechtmäßigkeit der Ehehindernisse nur unter dem Anspruche einer befugten Censur will geltend machen. Nun aber ginge hier die Beraubung des Sacramentes, und die ganze Vernichtung schon vor dem voraus was sie vernichten sollte, und vermöge dessen sie nur befugt wäre zu vernichten: da sie erst eine Folge davon seyn sollte.

§. 22.

Inzwischen wenn man auch diesen offenbaren Widerspruch nicht daran fände: so käme es hier doch noch darauf an, ob die ältern Kirchenvorsteher je allzeit säuberlich verfahren seyn, da sie sich der Censuren bedienten: und ferner, ob aus diesen Beyspielen auch eine noch weiter schreitende Gewalt vorhinein vernichtende Satzungen aufzulegen erfolge. Beydes läuft auf solche Sätze hinaus, die erst neu wieder aufgenommen werden müssen. Hier kann ich es diesem Apologisten

---

* Einige wollen zwischen Censur, und Kirchenstrafe einen Unterschied finden. Der Herr Prof. bemerket aber im Vorbeygehn, daß sie von andern Gelehrten schon längst widerleget worden sind, und beruft sich hierbey auf die Vorlesungen des verdientesten Prof. Rieggers Inst. Jurisprud. Eccl. P. IV. §. 566, ubi et Morinus allegatur.

gisten zuerst nicht vertragen, daß er das Recht Kirchenbussen aufzulegen, so geradezu nur aus der ausgeübten Thatsache allgemeinhin folgern will. Die Ausübung konnte in einigen Fällen mit Fuge geschehen seyn: folget darum, daß dieser allzeit eintraf, da ja kein Jahrhundert von den Anwandelungen menschlicher Fehlerhaftigkeit ausgenommen war? Die gute Vermuthung steht billig für die erstern Zeiten des christlichen Alterthumes. Aber wenn man zwischen seiner Richtschnur, und zwischen den nachmahligen Abweichungen, die man offenbar für Mißbräuche erkennen muß, einen gründlichen Unterschied von Fuge, und Unfuge auszeichnen soll; kann man da wohl auf ein allgemeines Kirchenrecht zählen? Würden hierdurch nicht auch jene bedecket, die daran zuviel thaten? Muß man also nicht vielmehr auf den Grund zurückgehn, der es bestimmen kann, wann dieses Recht billig ausgeübet werden könne; wann aber nicht? denn sonst wird solchen Mißbräuchen das Wort gesprochen, die selbst die Päpste an andern Bischöfen nicht dulden konnten; und die wiedrum an den Päpsten der weltlichen Macht auffallend werden mußten.

§. 23.

Wenn man aber den Grund des Befugnisses untersuchet, nach welchem nun selbst die alten Beyspiele geprüfet werden müssen: so wird nicht nur die Herausnehmung dadurch gehörig beschränket, sondern es wird dabey auch die Maßregel bestimmet werden, wie weit sich eine Censur erstreken dürfe. Der rechtmäs-

sige

sige Grund entsteht entweder von einiger Verletzung der Gemeinde, in so weit sie christlich ist; oder von einem Unfuge gegen die Sacramente. Hier walten die Oberhirten im ersten Falle als Häupter, und Repräsentanten der christlichen Gemeinde; im zweyten aber als Ausspender der Geheimnisse. Da die Kirche sonst keine Zwangkraft hat, noch derselben bedarf: so ist die ihrem Gebiethe anpassende Strafe nur eine Entziehung der Dienste, die man einem solchen Verletzer, oder Uebertreter billiger Forderniss nicht schuldig ist. Die ganze Strenge dieser Ahndung kann, wie bey vorher vereinigten Familien, höchstens auf eine völlige Absonderung von dem gemeinschaftlichen Genuße steigen.

§. 24.

Man hat bey dem h. **Cyprian** das Beyspiel eines sehr strengen Verfahrens dieser Art; worüber sich schon manche aufgehalten haben; da er einem gewissen **Victor** nach seinem Tode die sonst gewöhnlichen Gedächtnißopfer nicht halten ließ; weil er wider das unlängst ergangene Kirchenverboth den Priester **Faustinus** zum Curator, oder Anwalden seiner Kinder gemachet hatte*. Man lese aber sein Schreiben selbst:

---

* S. Cyprian Epist. 66 ad Clerum, et Plebem Furnis existentem, pag 114 edit. Paris. 1726 ex Congr. S. Mauri: Quæ nunc ratio, et forma in Clero tenetur, ut, qui in Ecclesia Domini ordinatione clerica promoventur, in nullo ab administratione divina avocentur,

selbst: so wird man es ganz richtig finden, daß er hierbey wohl nicht despotisch dareinging, sondern sich ämsig der gar nicht willkührlichen Ursache wegen rechtfertiget, wozu er den Grund von der freyen Verwaltung der Sacramente herhohlet. Auch verhält sich die Ahndung sehr geflissen in einer ziemlichen Ebenmäßigkeit: denn er versaget dem Verstorbenen eigentlich nur gewisse kirchlichen Solemnitäten. Ist also die Ursache geringfügiger, und weiterher entnommen: so ist auch das Recht um so zweifelhafter, und das Ebenmaß kann in besondern Fällen um so leichter überschritten werden. Aber eben darum darf den Oberhirten keine so

---

nec molestiis, et negotiis sæcularibus alligentur. — Quod Episcopi antecessores nostri religiose considerantes, et salubriter providentes censuerunt, nequis frater excedens ad tutelam, vel curam Clericum nominaret, ac, siquis hoc feciſſet, non offerretur pro eo, nec sacrificium pro dormitione ejus celebraretur: neque enim apud altare Dei meretur nominari in sacerdotum prece, qui ab altari sacerdotes, et ministros voluit avocare. Et ideo Victor, cum contra formam nuper in concilio a sacerdotibus datam *Geminium* Faustinum Presbyterum ausus sit tutorem constituere, non est, quod pro dormitione ejus apud vos fiat oblatio, aut deprecatio aliqua nomine ejus in Ecclesia frequentetur, ut sacerdotum decretum *religiose*, et *necessario* factum servetur a nobis; simul et ceteris fratribus detur exemplum, nequis sacerdotes — ad sæculares molestias devocet.

so willkührliche Gewalt verstattet werden: indem jene, die sie hier vermöge der Gemeinde, in so fern sie christlich ist, machen können, sehr schmahl ausfallen muß, die doch auf das Oeffentliche allein einigen Anspruch haben kann: denn die vom Anspruche auf die Sacramente herkömmt, muß fast je nur geheim behandelt werden.

§. 25.

Um so weniger kann man der Kirche bey den christlichen Ehen ein Universalrecht zuerkennen, selbe mit Censuren zu belegen, wenn sich weder eines Verstoßes halber mit der Gemeinde, noch von Seite des Sacramentes ein Fehler hervorthut: wo also auch keine Censur daraus erwachsen könnte. Nun sind die Gegenstände der kirchlichen Ehehinderniße größerntheiles von der Eigenschaft, daß sie eben keinen Fehler auf sich hätten, wenn selben nicht das kirchliche Verboth veranlassete; oder daß doch der Fehler in kein kirchliches Verhältniß einschlägt. Also könnte eigentlich nie eine Censur darauf haften. Auch ist das Vorgeben nicht richtig, daß die Excommunication je von allem Genusse der Sacramente, und von dem ganzen innern Leben der Seele abschnitt: denn sie war vormahls vielmehr ein Aufschub von deren wirklichem Gebrauche, und blieb noch immer bey dem ursprünglichen Verhältnisse einer Verweigerung dessen, was man nicht schuldig war, ohne weitere Beleidigung. Von denen Sacramenten aber, die auch ohne Priester bestehen konnten, schloß die Excommunication nicht

aus:

aus: also auch nicht von jenem der Ehe, wovon bald ein Mehrers.

§. 26.

Nur ein paar Worte muß ich dem P. Oberhauser noch auf jenes versetzen, daß er so allgemein hin behauptet, alle Ehen hangen, um ein Sacrament zu seyn, von der Gutheißung der Kirche ab: da doch, der oben angeführten Stelle des P. Innocentius III. zufolge, die christlichen Ehen schon vermöge der Taufe die Gutheißung mit sich bringen sollen: als worin bey ihm das Matrimonium ratum besteht. Ob ich mich nun gleich hierauf nicht gern gründen möchte, so reichet es inzwischen doch wider den Gegner hin. Ich werde aber noch im nächsten Kap. anzeigen, daß die christlichen Ehen ihre sacramentalische Kraft wohl nicht von der Kirche durch die priesterliche Einsegnung empfangen; sondern sie selbst mit sich bringen. In wie fern aber doch die kirchliche Gutheißung vermöge eines andern Grundes erforderlich sey, und was sie sagen wolle, das wird nun weiter im 6ten Kap. ausgeführet werden.

§. 27.

Da nun bey den Gegenständen der bekannten Ehehindernisse von Rechtswegen keine Censur Statt haben sollte; so ist die Folge erst noch unrichtiger, daß die Kirche darum solche sacramentsperrende Verordnungen machen könnte, weil sie Censuren zu verhängen befugt wäre: denn der zum Kleinern ein Recht haben mag, der hat es darum nicht auch zum Grö-

ßern;

ßern; er könne denn eigenthümliche Ansprüche vorweisen. Wenn nun das erste, so allgemein hin genommen, schon sehr ungewiß ist, und oft unbestimmt bleibt: wie sollte erst eine noch wichtigere Herausnehmung, die ein gewisses, allgemeines, vorhinein vernichtendes Gesetz aufdränget, sich darauf stützen dürfen? Es ist doch ein ungemeiner Unterschied zwischen einer geringen Züchtigung, und zwischen einer ungemessenen Vollmacht zu vernichten.

§. 28.

Wollte man diese erhärten, so müßte man von Seite der Verwaltung zeigen können, daß jeder Verehelichte das Sacrament empfangen müsse, noch anders, als durch die Einsegnung, empfangen könne; und sodann, daß entweder das Sacrament nicht bestehe, oder daß man seinen Zweck nicht erreichen könnte, oder daß etwas Angehöriges davon wegbliebe, wenn die Kirche nicht ihre Ehehindernisse errichtet hätte, und noch beybehielte: auch ferner, daß die Ursache dazu nach der Natur des Sacramentes so dringend sey, daß die Kirche bis zur Vernichtung anders geschloßener Ehen schreiten muste, weil gegen das Verderbniß, das sich dem Sacramente widersetzte, nichts mehr hätte vorgekehret werden können. Allein wer sieht nicht, daß das lauter Erdichtungen wären, wenn man selbe einerseits in der Natur des Sacramentes als Erfordernisse, und andrerseits an den kirchlichen Ehehindernissen als eintreffende Vorkehrungen ansehen wollte,

te, als es schon Launojus in's Besondre von jedem derselben zeiget, daß sie mit dem Sacramente wohl eine schlechte Verbindung haben: wovon unterhalb (Kap. 7. §. 6.) ein Mehrers.

§. 29.

Wo also vermöge der Eigenschaften, oder Naturforderniße des Geheimnisses kein genugsamer Anspruch, solche Verbothe zu machen, vorhanden ist, da kann um so weniger ein genugsamer Grund da seyn, ein solches Gesetz auch noch durch vorausgehende Zernichtung geschehener Dinge zu verstärken, und den gebiethenden Ton über alle ersinnlichen Ansprüche des Sacramentes bis in das Willkührlichste hinauszutreiben: denn die Beziehungen sind doch von Seite des Sacramentes sehr gering, und mögen sich beynahe nur auf eine nicht lästige Vorbereitung zum Empfange der Gnade erstrecken: da hingegen die kirchlichen Ehehinderniße nur geeignet sind, dorthin Sünden einzuführen, wo ohne das Verboth keine wären; also nach dem Gerson auch durch Verboth keine kommen mögen. Es wird hier demnach der ganze Grund, der nur aus dem Censurrechte eines begangenen Fehlers halber entstehen konnte, aus den Augen gesetzet: wie auch überhaupt bey den Censuren, die man latæ sententiæ nennet, zu geschehen pflegt, wenn die kirchlichen Bullen einige Fälle schon vorhinein mit einer Excommunication belegen wollen, die den Verbrecher gleich bey geschehener Sache ohne weiters treffen soll:

wogegen der Herr Prof. Petzek bemerket*, daß dergleichen Verordnungen weder der kirchlichen Gewalt zukommen, noch sich mit der alten Kirchenzucht vertragen: wie das unter den Gelehrten nun schon eine bekannte Sache heißt **.

§. 30.

Hierauf mustert der Herr. Prof. die vom P. Oberhauser vorgerückten Beyspiele, und bemerket, daß die Censur der Griechischen Priesterschaft, da sie die zweyten Ehen von der Einsegnung ausschloß, nach der Meinung derer, die die Contrahenten selbst für die Ausspender des Geheimnisses erkennen, den Zweck verfehlte; indem diese Ehen gleichwohl ein Sacrament wären: nach der Meinung derer aber, die die Einsegnung für sacramentalisch hielten, schiene diese Verweigerung hier ungerecht zu seyn: da es gewiß wäre, daß das Christenthum die zweyten Ehen nicht verbieth. Nun läßt der Herr Prof. das Weigerungsrecht auch im Falle der Ungerechtigkeit zu, weil er die abhaltenden Ehehindernisse gleichwohl der Willkühr der Geistlichkeit einräumet: begnüget sich aber zu leugnen, daß vermöge der trennenden Ehehindernisse auch alsdann kein Sacrament ertheilet werde, wenn die Einsegnung, wie immer erschlichen worden wäre.

§. 31.

---

* Dissertat. cit. §. 16. pag. 25.

** Vid. Roberti Curalt. *genuina tot. Jurisp. S. Princip.* cap. 45. pag. 238.

§. 31.

In Ansehung einer benöthigten Censur gegen die Gelübdsbrüchigen, die sich wider das Versprechen ewiger Keuschheit in eine Heurath einließen, glaubte der Herr Prof., daß ebenfalls mit der Untersagung des Sacramentes, und der Fruchtberaubung desselben der Sache genug gethan, und auch sonst nicht mehr zu erwirken wäre: denn hätte sich ein solcher die Einsegnung durch Kunst, oder List gleichwohl zu wegen gebracht, so würde sie ihm niemand mehr nehmen. Daß er derselben unwürdig war, das benehme der Gültigkeit des Sacramentes nichts: sonst müßte auch die im Stande einer Sünde empfangene Firmung, oder Priesterweihe ungültig seyn. Er fraget auch, ob wohl jemand die mit einem heimlichen trennenden Ehehinderniße getroffenen Heurathen von dem Sacramente ausschließe. Allein das würden doch jene Theologen leugnen, die die Unauflöslichkeit der Ehe von dem Sacramente herleiten, oder doch so damit verbinden, daß nach Vollbringung des Sacramentes kein Fall mehr ersinnlich seyn sollte, wie die Ehe wieder aufgelöset werden möchte: denn wo nachmals eine völlige Ehescheidung noch Statt hat, da sagen sie, daß es nur vermöge eines trennenden Ehehinderniße geschehe, das die Ehe, und mithin auch das Sacrament schon vorhinein zernichtete.

§. 32.

Inzwischen sehe ich dessen ungeachtet doch nicht, was das dem Beweise verschlagen soll, der uns zei-

get, daß eine noch größere Vollmacht, als die Censur ist, für die Kirche in Rücksicht des Sacramentszweckes überflüßig, oder daß sie vermöge der Censurrechte auch zu Vernichtung zu schreiten unbefugt sey. Erst das Concilium von Chalcedon fing an * ihrem Gelübde untreu gewordene Leute mit der Excommunication zu belegen. Was dadurch nicht erzielet wird, das kann ohne weltliche Macht von der Kirche nicht erzwungen werden; auch hat diese kein Recht, jene dazu anzuhalten, daß sie ihr hierzu Hülfe leiste: also wäre doch ihre geistliche Gewalt unwirksam, besonders da sie auch mit genugsamer Glaubwürdigkeit hierbey nicht versehen ist: denn ein Grund zur Verschärfung bringt nicht je die Gewalt dazu mit sich, wenn diese nicht wenigstens anderswoher erwiesen ist. Sollte auch bey den Gelübdsbrüchigen dieser Grund nicht fehlen: könnte man darum auch die übrigen **trennenden** Ehehindernisse rechtfertigen, die wohl ungleich weniger Fug für sich haben? Und doch sprechen jenes Recht eben dieselben an, die sich auch in diesem vergriffen, das sie gewiß nicht haben.

§. 33.

---

* Concil Chalced. can. 16. edit. Harduin. Tom. II, pag. 607: Virginem, quæ se deo consecravit, similiter et Monachum non licere nuptialia jura contrahere. Quodsi hoc inventi fuerint perpetrantes, excommunicentur. Alii hic legunt: a communione suspendantur.

§. 33.

Die Auflösungsart, mit der der Herr Kanonist von Straßburg dem Beweise begegnen will, wäre demnach für diesen sehr unzureichend. Da er von Seite des Sacramentes kein genugsames Befugniß ausfindig machen könnte; so zieht er sich auf die kirchliche Gewalt zurück, die Christus seinem Statthalter, und den übrigen Bischöfen für gewiß ertheilet haben soll; die ihnen aber niemand vormessen könnte *. Die

* Vindiciarum pag. 39. et 40. Auctoris Argentoratensis §. 16: Quid, si Autori concederem, potestatem statuendi impedimenta *dirimentia* matrimonii, Ecclesiæ *absolute*, et *in se* necessariam non esse: quid, inquam, inde sequeretur? Dum quæritur, quamnam potestatem Christus Divo Petro, ejusque successoribus Romanis Pontificibus, quænam jura Apostolis, horumque successoribus Episcopis concesserit: discutiendum sane non est, an hæc jura, an hæc potestas fuerit illis ad assequendum finem suum absolute necessaria: an non aliis viis, modisque coetum fidelium regere possent: an suae Ecclesiæ fundator Christus illius œconomiam non aliter ordinare potuerit: Quis enim consiliarius ejus fuit? Merae hae sunt *Quæstiones facti* ex eo unice decidendæ, quid de hoc, illove jure, de quo quæritur, sacræ litteræ, Patrum traditio, et Ecclesiæ infallibilis decisio doceat. Quodsi ex his constat, hoc, illudve jus a Christo suæ Ecclesiæ concessum

Kirche mochte sie demnach ausüben, wenn es eben nicht nöthig war, derselben sich zu bedienen. Wie weit sich dieses, oder jenes Recht ausdehne, müsse nur aus der Schrift, aus der Ueberliefernng der Väter, und aus den Ausspüchen der Kirche entnommen werden. Wenn es diese zuerkennen; so komme es nicht mehr auf die Nothwendigkeit der Sache an.

§. 34.

Hierbey unterschiebet uns aber der Herr Verfasser eine sehr unrichtige Voraussetzung, als habe Christus seiner Kirche eine Vollmacht, die er selbst von sich ableinete, ertheilen wollen. Noch unrichtiger scheint hier unter dem Nahmen der Kirche als ein Recht derselben untergeschoben zu seyn, was immer einige Päpste außer den Anzeigen der Schrift, und Uebergabe eigenmächtig an sich zogen, oder ansprachen: denn man weiß wohl, daß dieses häufig geschah, und noch von manchen mit Hülfe dieses verfänglichen Wortes so wie unbemerket fortgesetzet wird. Wenn sich also hierbey nur die Päpste selbst etwas zu Gute gesprochen haben, so kann dieses, wie bey einem Richter, der im eigenen Handel entscheidet, wenig Aufsehen machen; viel weniger in dem einigen Betrachte zu einer Hauptregel erwachsen. Ich werde bald hernach mit Beyspielen zeigen, daß diese Art zu Werke zu

gehn

---

fuisse, hoc illi denegari nequit, etsi forsan illud *absolute necessarium* non esse, subtiliter philosophando evinci posset.

gehn auch sonst gar nicht Statt haben kann. Hier aber ist es genug, wenn ich anmerke, daß der Herr Gegner das Schriftmäßige Verhältniß einer Verwaltung völlig vergessen habe: wobey ja auf das Ueberflüssige, und Ungedeihliche sehr viel ankömmt: so daß die Gewalt der Verwesenden daraus bestimmet werden mag.

§. 35.

Man ersieht hier wohl, daß der Beweis, mit dem der Herr Petzek bey diesem Gegenstande meistentheils aber nur argumento ad hominem zu Werke gieng, seine Stärke gehabt haben müsse; da sein Gegner zu einem so weitschichtigen Vorwande seine Zuflucht nehmen muste. Das heißt beynahe wie ein fußfälliger Phineus vor dem Schilde des Perseus versteinert werden *; da die Wahrheit unter dem Bilde der Medusa herausblickte. Der Leser aber wird an dem geführten Beweise nicht nur die Ungenügsamkeit eines von den Gegnern nur willkührlich vorgewandten Grundes gefunden; sondern auch die Unverträgsamkeit desselben mit dem übrigen Zusammenhange zwischen Kirche, und Staate wohl bemerket haben: daß also ein Mittel, das diesen verletzet, zur guten Verwaltung nicht für dienlich angesehen werden kann; da es vielmehr Zerrüttung, und beyderseitigen Verstoß hervorbringen muß. Dem das, was hiervon

* Ovidius Metamorph. lib. V. fab. I, v. 214, seqq.

schon gesagt ward, nicht genüget, der erinnere sich nur zurück, wie viele Kanonisten, und Theologen von den trennenden Ehehindernissen behaupten, daß sie auch den bürgerlichen Contract aufheben, das wohl mit einer freyen, und ruhigen Staatsverfassung nicht bestehn kann. Es giebt zwar noch einige nebenseitigen Ausflüchte, womit man über diesen Hauptbeweis einen Sprung zu machen suchet. Die werden aber bequemer unterhalb im 7ten Kapitel nachgeholet werden.

Fünftes Kapitel.

Drittens gründet eben so wenig die Ausspendung ein Recht: da sich nach einer richtigern Leseart des Tridentini die Ehen des neuen Bundes eben so verhalten, wie jene des alten, die eben keinen Priester zur Einsegnung verlangten. Alle Gründe, womit man die neuere Meinung von einer wesentlichen Nothwendigkeit derselben unterstützen will, lassen sich sehr unzureichend finden. Auch ist diese Meinung für den Staat nicht gleichgültig. Hier wird der Handel auf einen andern Fuß gesetzet, so, daß er den sonst gewöhnlichen Einwendungen ausweichet: hingegen aber mit desto ergiebigern Gründen unterstützet wird.

§. 1.

Der dritte Grund zu einem kirchlichen Anspruche von Seite des Sacramentes könnte die Ausspendung

dung desselben seyn, wenn sie ja nur der Geistlichkeit eigenthümlich wäre: denn dabey könnte sie sich entschuldigen, daß sie zu keinem unwürdigen, oder gar ungültigen Empfange des Sacramentes mitwirken wolle, und daher zur Berichtigung dessen sich um verschiedene Verhältnisse des Contractes erkundigen: wobey leicht ein Vorwand, ein Einwurf, eine andere Bestimmung Platz finden mag. Ob nun gleich diese Wissenschaft, und ihre weitere Anwendung nicht nöthig wäre: so könnte man diese Forderungen der Geistlichkeit doch nicht leicht versagen, wenn die Ausspendung eines Sacramentes, das man nicht entbären will, von ihrer Willkühr abhinge. Also könnte sie hierdurch einen Hauptartikel im gemeinen Wesen, den die immer vorfallenden, mit allerhand Umständen verschlungenen Ehen ausmachen, unter ihre Gerichtsbarkeit ziehen, und bey diesem Einfluße auf selbe auch den Staat dahin vermögen, daß er seine Maßregeln bey dem Ehewesen, wenn er nicht ihrer Weigerungen gewärtig seyn will, nach ihrer Vorschrift einrichten müßte.

§. 2.

Nun ruhet aber zum Glücke auch dieser Anspruch auf unrichtigem Grunde; weil es wenigstens viel wahrscheinlicher ist, daß selbst die Eheleute die Ausspender dieses Sacramentes seyn, als daß sie selbes durch die Hand, und Einsegnung des Priesters empfangen; welche also von Seite der Kirche nur eine heilige Cäremonie; von Seite des Staates aber eine kluge

Vorsicht ist zur guten Ordnung, und Richtigkeit der Ehen. Diese Meinung leidet keinen Vorwurf vermessener Neuigkeit; da sie sich schon sehr lang in der Kirche mit Ehren erhalten hat, und wenigstens im Vergleiche mit der gegenseitigen, die den Priester für den Ausspender des Sacramentes hält; ein höheres Alter ansprechen kann; da diese erst kurz vor dem Kirchenrathe von Trient auf die Welt kam, und dort noch blutwenig Anhänger hatte. Freylich will ihr ihre Partey das Ansehen geben, als wäre sie nicht so jung, sondern als wäre sie nur eine Wiederherstellung der ältern Denkungsart, die man bey den heiligen Vätern antrifft.

§. 3.

Allein diese dachten wohl an die ganze Streitfrage nicht. Sie ist erst im Mittelalter aus den Scholastischen Sätzen so entstanden, da man sieben Sacramente unter ein gleiches Wesen zusammen brachte, und sich nun mit Bestimmung ihrer Bestandtheile, oder Erfordernisse beschäftigte. Auf die ältern Väter können also beyde Parteyen nur so viel Anspruch machen, als sie zeigen können, daß die Stellen mit ihren nachmahligen Vermuthungen mehr, uud mit den gegenseitigen weniger übereinstimmen. Wenn es jene, die dem Priester die Ertheilung des Sacramentes zuerkennen, nicht erproben: so folget eben nicht, daß die Meinung der andern gerade so, wie sie von ihnen genommen wird, sich behaupten möge. z. B.

wenn der h. Thomas ausdrücklich saget *, die Worte der Brautleute, nicht des Priesters seyn die Form des Sacramentes; und wenn wir das letzte ebenfalls verneinen: so sind wir darum an seine Form nicht gehalten: auch haben wir keines menschlichen Ausspenders vonnöthen, als welcher hier eigentlich nur Gott selber ist. Beydes ist nur ein Erzeugniß des Mittelalters. Da wir aber diese Redensarten Gewohnheit halber beybehalten: so wollen wir nur sagen, daß zu dem rechtmäßigen Vertrage der Contrahenten das Vorbild Christi, und die göttliche Guade (wie immer) hinzukomme. Da ist die Folge wohl richtig, daß, wo das Mehrere nicht erhärtet werden kann, es mithin bey dem Wenigern sein verbleiben haben möge.

§. 4.

So wie jedem Schriftsteller seine Freyheit lieb, und nöthig ist, wenn er nicht knechtisch von Autoritäten abhangen will, so wollte auch ich mich hier durch jenen Beyfall, den ich dem Herrn Prof. Petzek schenkte, eben nicht an alle seine übrigen Meinungen binden: das wohl kein Freund von dem andern fordern könnte. Meine Uebereinstimmung kam von der Leitung gemeinsamer Gründe her. Wir trafen also

hier

---

* S. Thomas in 4. Dist. 26, q. 2, art. 1 ad 1: Verba, quibus consensus matrimonialis exprimitur, sunt forma hujus Sacramenti; non autem benedictio Sacerdotis quæ est quoddam Sacramentale.

hier ziemlich zusammen, ohne daß man doch eine völlig gleiche Denkungsart von beyden wieder bey einem andern Gegenstande verlangen kann; weil das nicht so zusammengebunden ist; noch das gute Vernehmen beleidigte, wenn ich auch je die Ehre gehabt hätte, näher bekannt zu seyn. Ich weiche demnach von dem Gelehrten Manne in gegenwärtiger Materie mit aller Hochachtung wieder ab, oder vielmehr nur von seinen neuern Theologen, denen er folgete, weil sie sich dermahls in ein größeres Ansehen zu setzen wußten: denn die Materie war doch nicht seines Faches, sondern nur theologisch; wobey sich ein Rechtsgelehrter lieber an fremde Autoritäten hält.

§. 5.

Auch kann der Gesichtskreis, worin sich ein Verfasser bey seiner Abhandlung eingeschloßen hat, die Sache in einem ganz andern Lichte darstellen, als in dem sie ein andrer betrachtet, der sein Augenmerk weiter her nahm. - Anders sieht man eine Gegend von der Fläche an; anders da man sie von oben herab übersieht. Der nur einen Zweck vor Augen hat, der kann nicht so zu Werke gehn, wie jener, der viel auf Eines zusammen bringen soll. Da der Herr Prof. **Petzek** die Ehehinderniße vorzüglich nur in Rücksicht der kirchlichen Verwaltung betrachtete, und dabey die gewöhnlichen Begriffe vom Sacramente, wie sie bey den dermahligen Gottesgelehrten gemeiniglich zusammen-

menhangen, als ausgemachet vorausſeßte *: ſo war es freylich ſehr folgſam, daß er für die Meinung derer, die den Prieſter als den Ausſpender deſſelben erkennen, geneigter ward: wie z. B. einer, der die ſpätern Grundſätze des oben erwähnten Verfaſſers de Re Sacramentaria angenommen hat, nach dieſer Anleitung auch eben derſelben Meinung beyfallen, und treuherzig glauben wird, dieſe Grundſätze seyn ſchon jeher feſt geſetzet geblieben: denn die neuern Theologen pflegen, ohne das Alte mehr zu berühren, ihre Zuſätze als jeweilige Entſcheidungen zu verhandeln. Aber wenn man auf die ältern Zeiten hinſieht, auf die uns die Herkunft oft nothwendig zurück führt, und wenn man damit auch nur flüchtig bekannt wird: ſo findt man, daß die Begriffe dort nicht eben dieſelben waren; noch für ſo richtig angegeben wurden; noch in eben dem Zuſammenhange ſtanden. Die Theologen von Salamanca **, die mit dem vorgenannten Verfaſſer de Re Sacram. ſchon vieles gemein haben, ſtimmen wegen des Ausſpenders, 57 Jahre vorher, mit ihm noch gar nicht überein: und ſie wichen doch von den ältern ſchon ungemein weiter ab. Der auf die-

---

* Differt. cit §. 12, ſeqq.

** Collegii Salmanticenſ. Carmelit. Curſus Theologiæ Moralis Tom. II Tract. de Matrim. Cap. III. Punct. I, num 8: pag. 10, item Puuct III, dub. 4 num. 92, pag. 114 edit. Lugdun. 1679.

diese Verschiedenheit unvermuthet geräth, lernt stutzen, daß man ihn solche Verhältnisse nicht wissen ließ; er stocket, da er keine Ausgleichung findt, noch erfraget; und machet oft mehr daraus, als an der Sache ist. Warum soll man denn hierbey die Aufrichtigkeit sparen? Indem ich also hier die Vorstellungen, die das in der Mitte vorhergehende Zeitalter davon hatte, zur nothwendigen Vereinbarung bringen wollte: so kam mir schon von daher ein anders Resultat heraus (wie ich gleich zeigen werde): wenn es auch sonst nicht mehr andre Gründe gegen die Meinung gäbe, die das Sacrament bloß an die Hand des Priesters gebunden zu seyn glaubet. Inzwischen mögen uns die Gegenanzeigen des Herrn Prof. an seinem Orte zu mehrerer Beleuchtung des Gegenstandes an die Hand gehn.

§. 6.

Ich will von den Ueberdenkungen über die aus dem Mittelalter obenangebrachten Begriffe von der Natur des Sacramentes nur ein einiges Beyspiel weiterer Prüfung anfügen. Wenn z. B. bey dem Sacramente der Ehe im alten Bunde durch Christum auch eine Gnade desselben angeschlossen war, da sie doch dort eben kein Priester durch seine Einsegnung ertheilte: so besteht das Sacrament eben so im neuen Bunde: denn es ist nicht wahrscheinlich, daß Christus eine Aenderung daran gemacht habe, da niemand eine Anzeige davon aufbringen möchte *: nur mit dem, daß seine

* Casp. Juenin in Commentar. Histor. et Dogmat. de Sacramentis Parte II. Dissertat. 12. Quæst. I. cap. 2. edit Lugdun. 1696.

Gnade im neuen Testamente ersprießlicher wirken konnte. Nun hat sich hierbey das, was ich im 3. Kap. §. 45. an der vom Vasquez gegen die gemeine Leseart angeführten Stelle des Tridentini noch bezweifelte, inzwischen mir völlig erwahret; nachdem ich erst dieser Tage eine der ersten zuverlässigen Ausgaben des Kirchenrathes von Trient zur Hand erhalten habe.

§. 7.

Da der Kirchenrath zu Trient erst am vierten December des Jahres 1563 beschlossen ward *; den der Papst Pius der vierte vor dem 30. eben desselben Monathes nicht bestätigen konnte; indem er auch damahls noch etwas unpäßlich war **: so konnte freylich vor dem J. 1564 keine Ausgabe von dessen Acten, und Satzungen an das Licht treten. Die erste, und zuverlässigste Auflage hatte sich selbst in Rom der berühmte Paulus Manutius, des ältern Aldus Sohn, von eben demselben Papste zu besorgen erbethen, und in eben demselben J. 1564 bekannt gemachet. Die mit einem ausschließenden Privilegio rückwärts am Titelblatte versehenen Exemplare in Folio auf blaulichtem Papiere mit sehr schönen Lettern möchten ziemlich theuer zu stehn gekommen, und noch heute in den bessern Bibliotheken vorfindig seyn, deren eines ich dermahlen

---

* Pallavicin. in Hist. Cocil. Trident. lib. 24. cap. 8, num. 15.

** Idem ibid. cap. 9, num. 5.

len in Händen habe, und die Aufschrift mittheile *. Da lese ich auf der 171. Seite ausdrücklich, und unzweifelbar die Worte: Cum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratiam præstet.

§. 8.

Da ich diese mir unvermuthete Anzeige mit der übereinstimmigen Leseart des Vasquez, die mir schon oben sonderlich aufgefallen war, zusammenhielt, so ward es mir sehr wahrscheinlich, daß auch der ursprünglich bewährte Text des Tridentini eben so gelautet haben möge: und da das mit der obenerwähnten Meinung der ältern Scholastiker von der schon im alten Bunde sacramentalischen Kraft der Ehen sehr zusammentraf: so mußte ich auf die Vermuthung gerathen, daß die Entscheidung zu Trient nach dem Vorgewichte der mehrern Partey, die dieser Meinung anhing, zu Gunsten derselben ausgefallen sey. Das veranlaßte mich nun der Sache weiter nachzuforschen. Ich wußte, daß Martin Chemnitz um selbe Zeit (nehmlich im J. 1565, u. 1566) seine Schrift: Examen Concilii Tridentini herausgegeben hatte. Da schlug ich also nach, um auch aus dem Gegner etwas erhohlen zu können

---

** Canones, et Decreta Sacrosancti Oecumenici, et Generalis Concilii Tridentini sub Paulo III. Julio III. Pio IIII. Pontificibus Max. Romæ apud Paulum Manutium, Aldi F. 1764 cum Privilegio Pii IIII Pont. Max.

nen: und fand bey ihm *, da er das zu Trient vor den Kanonen von der Ehe vorausgeschickte Kapitel ganz anführte, die Worte: veteribus connubiis gratiam præstet, eben so ausgezeichnet, die er übrigens weder bestreitet, noch benützet. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er die gar seltene Ausgabe des **Manutius** vor sich gehabt habe; da er ihrer gar nicht gedenket **. Er hatte also die Abschrift glaublich von einem aus Trient in sein Bisthum zurückgekommenen Deutschen erhalten***.

Eben

---

* Mart. Chemnitius in Examine Concilii Tridentini Parte II, loco 14 de Matrimon. ab init. mihi pag. 590.

** Idem Præfatione in Examinis Partem I: Cum igitur eodem ferme tempore maledicta Andradii (sc. Payfæ, Theologi Hisp. in Concilio Trid.) et Decreta Concilii Tridentini accepissem, non dubitavi, monstratam mihi esse viam, quomodo esset instituenda responsio.

*** Zur Anzeige dienet die nach damahliger, übrigens ganz getreuen Abschrift gleich zu Anfange des Kapitels der 24. Session vorkommende Variation: Matrimonium perpetuum, indissolubilemque nexum: welche Leseart ich gleichwohl auch in andern ältern Aufführungen des Tridentini gelesen zu haben mich gar wohl erinnere: da inzwischen **Manutius** edirte: Matrimonii perpetuum, indissolubilemque nexum. Man erkennet hieraus, daß **Chemnitz** auch die Stelle: gratiam præstet, nicht aus ihm copiret habe; sondern daß sie auch in andern frühern Abschriften also lautete. Nun kömmt auf diese Leseart sehr viel an; da an der vorigen eben nichts gelegen ist.

Eben unter dem ersten Abdrucke dieses Bogens kam mir eine sehr seltene Auflage des Tridentini * zur Hand, die ich nicht nur darum, weil sie die für uns wichtige Lesart: veteribus connubiis per Christum gratiam præstet, ebenfalls enthält, sondern auch noch der übrigen Umstände halber dem Leser bekannt machen muß. Diese Ausgabe hat hier in so fern das Ansehen nicht, das jene des **Paulus Manutius** anspricht, als sie nicht, wie diese, selbst in Rom, selbst aus der päpstlichen Druckerey, sondern zu Brescia an das Licht getreten ist: aber sie geht ihr doch der Zeit nach, und noch in anderm Betrachte vor; da sie schon im November des 1563. Jahres öffentlich erschien: zu welcher Zeit der Kirchenrath seine letzten, hier einschlagenden Sitzungen erst kürzlich vollendet hatte. Man konnte ihre Entschlüsse zu Brescia von Trient aus binnen anderthalb Tagen erhalten. Der Verleger **Bozola**, der das gryphische Wappen führte, versichert in seinem

Vor-

---

* Universum Sacrosanctum Concilium Tridentinum, Oecumenicum, ac generale, legitime tum indictum, tum congregatum: sub S. D. N. Pont. Max. Paulo III. anno 1545. 1546. et 1547. et sub Julio III. anno 1551 et 1552. et sub Sanctiss. D. N. Papa Pio Quarto, Anno 1562. et 1563. Nunc recens, multo quam antea limatius, emendatiusque in lucem prodit. Brixiæ cura, et ipmensis Jo: Baptistæ Bozolæ M. D. LXIII.

Vorberichte an den Leser *, daß er sich um die besten Abdrücke der von der Kirchenversammlung ergangenen Schriften, die damahls noch einzeln, und zerstreut herausgekommen waren, mit Beyziehung der besten Theologen beworben habe. Bis auf die achte Session sind alle Decrete der Ordnung nach auf gezifferten Blättern abgedrucket: wovon das 103te das letzte ist. Sodann folgen unter einer neuen Aufschrift ** die Satzungen der 24. Session, die er dort die achte nennet: wobey auf den Blättern keine Ziffern mehr vorkommen. Diese Ausgabe wiedmete er seinem damahligen Bischofe, Dominicus Bollanus ***, der erst den 12. April

* Ad Lectorem. — Atque ut opus ipsum undiquaque perfectum, ac consummatum efficerem: tum priscas, tum noviſſimas sessiones collegi, utque sessionum accessoria, ac contingentia mihi suppeditarentur, omnem diligentiam adhibui. — Insuper eruditos Theologos, atque in corrigendi munere exactiſſimos accersivi: qui e diversarum impressionum exemplaribus, atque noviſſimarum sessionum prototypis ipsis nostras has quam expurgatiſſimas perficerent.

** Decreta de Sacramento Matrimonii, et de Reformatione, publicata in sessione octava Sacri Concilii Tridentini sub Beatiſſ. N. Pio IIII. Pont. Max. die XI Novemb. M. D. LXIII. Brixiæ. ad instantiam Jo: Baptistæ Bozolæ M.D. LXIII.

*** Ampliſſimo, ac Reverendiſſ. D. Dominico Bollano, Patritio Veneto, Dei, et Apost. Sedis Gratia Brixiensi Episcopo, Duci, Marchioni, Comiti, Equitique.

des vorhergehenden Jahres 1562 dieses Bisthum angetreten hatte, wie man aus Harduinen ersieht *. Die Dedication hatte Bozola schon den 4. Novembers (Brixia pridie nonas Novembris M. D. LXIII) an selben abgeschicket: denn er hielt sich nach dessen Anzeige ** damahls noch zu Trient bey dem Kirchenrathe selbst in Person auf. Alles das überzeuget uns von der Richtigkeit dieser Auflage, und Leseart: denn sonst würde es wohl kein Verleger gewaget haben, selbe einem dort gegenwärtigen Vater zu empfehlen. In Frankreich hat Maldonat ein Werk von den Sacramenten verfasset, das auch hierher gehöret. Er ward dahin noch nicht 30 Jahre alt verschicket, die Philosophie in einem dreyjährigen Kurse zu lehren. Das fing an, da der Kirchenrath zu Ende ging. Er konnte sich also den theologischen Ausarbeitungen vor dem 1567. Jahre nicht ergeben: ja nach den Anzeigen seiner Lebensbeschreibung bey'm Niceron scheint er das Werk erst nach dem 1570ten Jahre unternommen zu haben. Hierin sind alle seine Grundsätze auf das genaueste nach der Richtschnur des Tridentini abgemessen; also zwar, daß er die davon abweichenden vormahligen Theologen auch eines Irrthumes stra-

fe-

---

* Harduinus Tom. X Concil. pag. 426.

** In Dedicat. sub finem: cum enim huic Sacrosanctæ Tridentinæ Synodo Ampliff. tua Dominatio præsens extiterit, exiſtarque, haud segniter agens, plurimumque in ea singulari prudentia, ingenio, ac gravitate valens &c.

fete *. Aber in Ansehung der noch vorevangelischen Ehen hält er es selbst mit der Meinung des **Petrus Soto**: das dieser Jesuit wohl nicht würde gethan haben, wenn er von Seite des Concilii damahls nur den geringsten Gegenwink vermerket hätte. Er giebt aber gar keine Anzeige, als hätte er die Worte: gratia præstet, jemahls, oder irgendwo gelesen. **Pelletier**, und **Simon Vigor** scheinen also, da sie von Trient nach Paris zurückkamen, auch nach Frankreich keine andre Leseart mit sich gebracht zu haben. **Alegambe**, und **Sotwel** **, die schon nach der neuern Denkungsart gebildet waren, sprechen zwar das besagte Werk dem **Maldonatus** ab: doch geht ihnen **Niceron** mit richtigern Zeugschaften entgegen ***. Nehmlich weil man die Stelle, späterhin allenthalben anders las, und der Hergang der Verwechselung unbekannt blieb: so getrauten sich die nachmahligen The-

* Maldonatus Variorum Operum Theologicorum Tomo II de Sacramentis, quæst. I de Matrimon. pag. 420 edit. Paris. 1677: Tertia opinio est aliquorum, imprudenter errantium, qui putant, matrimonium aut non esse Sacramentum, aut certe esse Sacramentum (ut dicunt) aequivoce, id est, alterius generis, quam reliqua sunt proprie dicta Sacramenta.

** Alegambe, et Sotvvelus in Bibliotheca Societatis Jesu.

*** Nicerons Nachrichten von den Begebenheiten, und Schriften berühmter Gelehrten im 21. Theile deutscher Uebersetzung 1761. S. 199.

ologen nicht mehr, eine Meinung zu verfechten, die sich gegen den Ausspruch des Kirchenrathes zu verstossen schien.

§. 9.

Allein eben dieser stand selbst dafür, und machet hier eine kirchliche Bestätigung aus. Nur hierüber bleiben noch starke Vermuthungen übrig, wie es hergegangen seyn möge, daß die Leseart also vorbestimmet, und doch nahmahls von Rom aus also abgeändert wurde. In der Geschichte dieses Kirchenrathes, die uns Pallavicin lieferte, fand ich hiervon kein Wort. Auch in einer sorgsamen, mit Anmerkungen der bessern Commentatoren, und Interpreten versehenen Ausgabe geschah mir kein größers Genügen *. Ich fand wohl zu dieser verdrehten Stelle eine Note; die aber keine Rechtfertigung enthielt, warum sie abgeändert worden wäre; sondern die nur anzeigte, welche Theologen eben die Meinung behauptet hätten, daß die Ehen des alten Bundes kein Sacrament von gleichem Gehalte mit jenen des neuen Gesetzes wären **: das aber noch einer ge=

---

* Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Tridentinum additis Decisionibus Cardinalium, Concilii Interpretum ex ultima recognitione Joannis Gallemart &c. — Editio reformata et supra omnes Gallicas, et Belgicas locupletata &c. Coloniæ Agripp. an. 1754.

** Ibidem pag. 339 nota δ): *Cum igitur matrimonium in lege Evangelica veteribus conjugiis* &c. Ante legem gratiæ matrimonium nullo modo posse dici eodem modo esse sacramen-

genauern Berichtigung unterliegen möchte: denn man kann, wo die Meinungen verschiedene Stufen enthalten, den Recensenten nicht immer auf ihr Wort trauen; da sie selbe oft nicht genugsam unterschieden: so wie **de Launoy** für seine Meinung von dem jeweiligen Sacramente der Ehe einige der alten Scholastiker anführet *, die, wenn man die Stellen genauer prüfet, entweder nur ein Sacrament im weitschichtigern Verstande bezeichnen, oder gar das Gegentheil ausweisen mögen: daß man also schon auch vor dem Kirchenrathe von Trient hierbey Spuren von gegenseitiger Denkungsart findet: wenn gleich der sonst sehr gesetzte **Alphons de Castro**, der 5 Jahre vor Endigung des Kirchenrathes zu Trient, und noch vor Antritte des Erzbisthumes zu Compostell verstarb, uns versicheret **,

---

tum, quo jam est, resolvunt Petr. Ledesma in Summa de Sacram. matrim. cap. 1. concl. 6. P. Aegid. d. Tom. 2. Disput. 24. concl. 2. P. Rebello d. lib. 2. q. 3. an. 12. P. Henriq. lib. 1. c. 2. n. 1. et in commento lit. V. P. Sanchez lib. 2 de Matrim. Disp. 7, n. 2. Novissime Guttier Tract. de Matr, c. 42 a princip.

* Launojus Opp. Tom. I. Parte II de Regia in Matrim. Potest. Parte I. Art. II, cap. 11. pag. 714. seqq.

** Alphonsus a Castro lib. XI adversus Hæreses verbo: *Nuptiæ*: Falsum est, matrimonium sanctorum Patriarcharum non esse nostro judicio Sacramentum: omnes enim Theologi Catholici concordi sententia docent, matri-

sein Grundsatz von der Gleichheit der Ehen vor, und nach Christi Ankunft sey die allgemeine Lehre aller Theologen: woraus man inzwischen ermessen kann, daß diese Partey zu Trient stark gewesen seyn möge. In allen Werken Salmerons, der dort zugegen war, konnte ich bisher noch keine Anzeige von der ächten Leseart gratiam præstet, antreffen. Von der Abänderung: gratia præstet, aber ist das erste Beyspiel, das mir vorkam, in den Commentarn des Busäus * vom J. 1577; also erst 14 Jahre nach dem Kirchenrathe. Noch später fingen de Valentia, und Bellarmin an, sich darauf zu berufen. Philipp Chifflet zeuget in seiner Ausgabe des Tridentini vom J. 1639, daß es schon dazumahl mehrere sehr verschiedne Auflagen desselben gegeben hat **, deren Fehler er verbessern woll-

---

monium illorum sanctorum virorum, qui in lege naturæ, aut Moysi vixerunt, fuisse verum Sacramentum: quia, cum illi Deo revelante habuerunt fidem Christi incarnandi, matrimonium illorum fuit Sacramentum conjunctionis, qua Christus cum Ecclesia, tanquam cum sponsa sua conjungendus erat; sicut matrimonium, quod nunc cum fide incarnati Verbi Christi contrahitur, Sacramentum est illius conjunctionis, qua Christus jam conjunctus est cum Ecclesia.

* Opus Catechisticum, sive de Summa Doctrinæ Christianæ D. Petri Canisii — illustratum opera D. Petri Busæi Colon. 1577 pag. 329.

** Philippus Chiffletius, Abbas Balernensis, et Vesontiensis Canonicus in Præfatione ad Concilii Tridentini editionem de Anno 1639:

wollte. Warum folgte er aber hier nicht dem Manutius, den er selbst für den Besitzer reiner Quellen erkennet *? Vielleicht gab aber zu der nachmahligen Abänderung eine schon zu Trient vorgefallene Streitigkeit Anlaß, da ß man nun unter diesem Vorwande die damahls bestimmte Leseart desto leichter bezweifeln, und hierauf auch umschaffen konnte; weil die Wenigen, die davon Wissenschaft hatten, zerstreuet, und zum Theile von der Welt schon weg waren: wobey der Wechsel von andern gar nicht bemerket ward; da es nur auf die Auslassung eines Buchstaben gratia für gratiam ankam.

§. 10.

Die Vermuthung scheint auch sonst noch eine Anzeige zu bestätigen: denn es ist sehr wahrscheinlich, daß man zu Trient anfänglich den Lehrsatz des Eugenius IV, den er in dem Unterrichte für die Armenier von dem Vorzuge der Ehen des neuen Gesetzes vortrug, habe bestätigen wollen. Hierzu fügte sich die nachmahlige Leseart vollkommen. Warum sie aber zu Trient damahls nicht angenommen, sondern auf einen andern Sinn umgeschaffen ward, dazu scheinen jene Theologen den Ausschlag gegeben zu haben, die mit dem Petrus de Soto, Catharinus, und andern nach der Lehre

Has etenim (marginum annotationes) in superioribus editionibus mendis scatentes, et in locis quamplurimis longe ab alveo foede stagnantes ad suos fontes non sine magno labore reduximus.

* Idem ibidem: Paulus Manutius puros canones, et ipsa Concilii decreta præmisit.

des h. Leo, der auch Hincmarus folget, behaupteten, die Gnade Christi habe sich schon ebenfalls auf die Ehen der Vorzeit erstrecket. Diese Partey mußte sich so mächtig widersetzet haben, daß man sich genöthiget fand, die glaublich schon verfaßten Worte nach dem Sinne, den sie verlangte, umzubilden: wie es denn mit der Formel des 7. Kanons de Matrim. wirklich so ergangen ist: wovon im II. Theile c. 5. §. 23. Das möchte aber eben so, wie dort, nicht am füglichsten geschehen seyn; wie es denn eben dieser Fehler zuverrathen scheint, daß eine Abänderung vorbeygegangen seyn müsse: denn ist wohl der Ausdruck schicklich, und wahrhaft, daß die Ehe des neuen Bundes den vormahligen Ehen die Gnade ertheile; oder that es nicht vielmehr das in dem neuen Gesetze erfüllte Geheimniß? Man merket also, daß aus der vorigen Formel etwas beybehalten wurde, das zu dem abgeänderten Satze nicht gehörte, und nicht so aufgesetzet worden wäre, wenn man gleich anfangs auf diesen Sinn die Absicht gehabt hätte. Ich kann also vermöge der bisher in so weit erkundschafteten Leseart gar nicht ohne Fug schließen, daß die Partey, welche die sacramentalische Gnade auch den Ehen des alten Gesetzes zuerkannte, in dem Kirchenrathe die Oberhand gewonnen habe: und demnach konnte hier nur eine uns unbekannte Privatautorität (etwa eines Cardinales aus dem Collegio der Interpreten des Tridentini) gegen den öffentlichen, und geltenden Entschluß einer autentischen Versammlung eingeschlichen seyn: so viel man auch aus den Briefen des Francis-

cis-

ciſcus de Vargas *, der als kaiſerlicher Geſandter bey dem Kirchenrathe zugegen war, entnehmen kann.

§. 11.

Nur verwundre ich mich, wie **Vaſquez**, der die ächte Leſeart ſchon erhalten hatte, es verſah, auch ihre ſyſtematiſchen Folgen in Vereinbarung zu bringen, die es wohl nicht zulaſſen konnten, daß er jene ältern Theologen beſtreiten dürfte. Aber da er den Worten des **Eugenius IV** allzuſehr nachhing: ſo erwog er es nicht, daß die Leſeart des Tridentini ſelben wieder einigen Abbruch thäte, oder vielmehr, daß ſie den Vorzug der Ehen des neuen Geſetzes nur auf den größern, und wirkſamern Einfluß der Gnade einſchränkte, ohne ſelben darum an den altteſtamentiſchen Ehen zu verkennen. Eben das wandte ſchon **de Launoy**, der doch von der ältern Leſeart des Tridentini nichts wußte, gegen **Bellarminen** ein **, und glaubte, daß

ver-

---

* Franciſc. de Vargas in Epiſtolis, et Obſervationibus de Concil. Trident. anno 1700 gallice a Michaele le Vaſſor; latine vero ab Joan. Schramio verſis: Obſerv. P. I. pag. 47: Pudor non erat Romæ iterum reſcindi (quod et in conſpectu totius orbis, atque concilii facere haud dubitarunt), quæ Tridenti erant determinata.

** Launojus loco mox citato pag. 715: Quaſi vero Bellarminus, qui Tridentinae non interfuit ſynodo, ſynodi mentem melius cognoviſſet, quam Alfonſus (a Caſtro) ſynodo aequalis, et Sotus, qui ei magna cum eruditionis fama interfuit. Ad Florentinum

vermöge des Ausdruckes beyder Concilien keine Verschiedenheit gegen die ältere Meinung erwachsen dürfte. Dem zufolge auch beyde damahligen Parteyen, (die eugenische, und die ältere) nicht weit von einander entfernt zu seyn schienen. Allein sie wichen gar bald sehr stark auseinander; da noch andre theologischen Zusätze, die eine weitere Verschiedenheit erzeugten, hinzukamen; indem man nehmlich aus der Natur der übrigen im neuen Bunde eingesetzten Sacramente schließen wollte, daß bey den alttestamentischen Ehen entweder gar keine durch Christum ertheilte Gnade noch da war; weil dieses Daseyn die zwey Concilien nach der neuern Ausdeutung nur vom Christenthume sagen sollen; oder daß doch die Gnade nicht vermöge einer Einsetzung mit dem Ehestande, als dem äußerlichen Zeichen, verbunden war: wie sich Gregor de Valentia hierüber ausdrückte **.

§. 12.

Concilium quod attinet, Bellarminus in duobus peccat; et primum quidem, quod Florentinum Concilium dicendum non fuit, sed Eugenius IV. in Decreto pro unione Armenorum. Finitum erat Concilium, ubi decretum editum est. Deinde matrimonium potuit esse utriusque legis Sacramentum, licet in nova lege perfectius, quam in veteri: quod neque Eugenius, neque Tridentini Patres negarunt unquam.

** Greg. de Valentia in Controversiis de Rebus Fidei Tom. I. edit. Paris. 1610 Sectione nova post tertiam cap. 7. pag. 452: Sed hoc Fundamentum (ex verbis Geneseos: *Crescite* et

§. 12.

Allein 1tens sprechen die Väter vielmehr der gegenseitigen Meinung das Wort: wovon das Mehrere im nächsten Kap. 2tens steht auch die Kirche nach der ältern, autentischen Leseart des Tridentini der althergebrachten Meinung bey, der auch **Eugenius IV.** nicht widerstrebet. 3tens wenn **de Valentia** bey einem der Gnade schon jeher an sich selbst bedürftigen Gegenstande eine ausdrückliche Einsetzung derselben so genau betreibt: so wird er um so schwerer zu Rechte kommen, wenn er für das neue Gesetz eine solche Verhei-

---

multiplicamini) infirmum est, ut Roardus bene notavit. Benedictio enim illa solum significavit facultatem generandi, quam illis Deus indidit: ut D. Thomas (Part. I, q. 2. art. 3.) docet, et patet ex eo, quod similiter piscibus, et avibus Deum benedixisse legimus. Unde colligit D. Augustinus (lib. 13 Conf. c. 24) nihil peculiare per illam benedictionem accepisse hominem. Nec jam videtur illa opinio Castri, et aliorum posse defendi, posteaquam in Concilio Tridentino decretum est, matrimonium in nova lege veteribus connubiis gratia antecellere. — Neque tamen negamus, quin Deus alioqui dederit olim conjugibus gratiam necessariam, ut ad cultum Dei in lege naturæ, vel scripta possent recte procreare, et educare prolem: sed negamus, eam dedisse in ipso conjugii contractu tanquam signum illius peculiariter ad eam gratiam repræsentandam institutum.

heißung der Gnade aus einer Schriftstelle zeigen sollte. 4tens wird er dadurch nur in einen Kreisel gang gerathen: z. B. wenn man fraget: Woher wissen wir es, oder warum hat es die Kirche entschieden, daß die Ehe eines der 7 Sacramente des evangelischen Gesetzes ist? so folget unsrerseits die richtige Antwort: Weil uns die Ueberlieferung nebst dem geheimnißvollen Zeichen auch von einer demselben anhangenden Gnade zeuget. Das wäre nun auch für die Partey des **de Valentia** eine vollständige Auflösung, wenn die Uebergabe dieses uns nur von dem neuen; nicht aber eben so auch von dem alten Bunde hinterbrächte. Wenn man aber die Theologen der besagten Partey fraget, warum sie nur an den Ehen des neuen Gesetzes eine Gnade erkennen: so müssen sie in den Kreis zurückkommen, und sagen: Weil die Ehe eines der 7 Sacramente ist; als welchen diese Eigenschaft anhängt. Nun hätten sie zuvor alle sieben in's Besondre durchgehn müssen, bevor sie eine Eigenschaft allen insgesamt gemein machten, die sie erst aus der besondern Natur herausziehen musten; weil sie sonst keinen Erweis dafür hatten. Aber hier genug davon. Man vergleiche dagegen die schöne Erweisungsart, mit der **Maldonat** zu Werke geht. Da zu einem eigentlichen Sacramente die göttliche Einsetzung eines fortdauernden Zeichens, und ferner die Ertheilung der Gnade gehöret: so schließt er auf diese, wenn es dafür auch keine Schriftanzeige gäbe, schon selbst aus der Heiligkeit des Zeichens, oder Vorbildes; weiterhin aber

auch

auch aus dem Bedürfnisse dieser Gnade, auch nur zur Erfüllung der Naturpflicht*. Anbey ermangelt er aber nicht, auch die Schriftanzeigen aufzuführen: erstlich aus dem alten Bunde die Worte: **Wachset, und vermehret euch:** wovon er sich zu zeigen bestrebet, daß sie nicht bloß körperlich, oder sinnbildlich können genommen werden, und den h. **Augustin**, den **de Valentia** für sich anführet, vermöge einer andern Stelle auf seine Seite bringet; fernerhin aber auch aus dem neuen Bunde nach einigen Stellen **Pauli**** Endlich bestätiget er seinen Erweis noch mit der Ue-

ber-

---

* Joh. Maldonatus Op. cit. de Sacram. pag. 426. Ex his — sequitur, nihil esse in matrimonio, quod possit desiderari, ut sit proprie Sacramentum: siquidem fuit institutum a Deo, ut sit signum, et non ad breve tempus, sed perpetuo: ita enim Sacramentum definitum est.
Quod autem attinet, — an per matrimonium conferatur gratia, quamvis nihil esset in Scripturis, unde posset colligi, satis esset, ut constaret, esse a Deo institutum, tanquam signum rei adeo sacræ. Deinde ipsum officium matrimonii maxime gratiam requirere, ut crederemus, non minus Deum dare gratiam per hoc signum, quam per alia evangelica.

** Ad. Thessalon. IV. v. 4. *Ut sciat unusquisque vestrum vas suum possidere in sanctificatione.* I. Timoth. II. v. 15. *Salvabitur — si permanserit in fide, — et sanctificatione.* I Cor. VII. v. 14. *Sanctificatus est vir infidelis per*

bergabe aus den Vätern. Ich muß hierbey anmerken, daß zwar die beyden Stellen des h. **Cyrillus** für die Meinung des **Vasquetz**, **Collets**, ꝛc. da sie sich selbe zu Nutzen machen wollten, unbrauchbar sind, wie ich oben (Kap. 3. §. 13.) gewiesen habe: da die **Heiligung** bey ihnen hier nichts anders zu sagen hat, als sie bey einem Ungläubigen, der ein gläubiges Weib hat, in der Stelle **Pauli** (I Cor. VII. 14) ausweisen soll. Aber in dem Systeme des **Soto**, und **Maldonats**, wo die Taufe nicht je zu erst vorausgeht, weil schon im alten Bunde ein ächtes Sacrament vorhanden war, passen **Cyrilli** Worte vollkommen zur Sache, und anders wohl nicht: wobey auch den Kindern die Gnade durch die Aeltern, die selbe schon empfingen, vorbereitet ward: so wie selbe vermöge göttlicher Einsetzung auch dem Ungläubigen, in so fern er ihr keinen Widerstand that, zukam; aber durch die gläubige Gattinn ward er hierzu empfänglicher. Von Leo's Stelle in dem Briefe an den **Rusticus**, und von allen des h. **Augustins** wie man sie sonst bisher anführte, gestehe ich, daß sie ohne jene Beyträge, die im nächsten Kapitel folgen werden, zur Ueberlieferung von einem eigentlichen Sacramente noch nicht zureichen könnten. Inzwischen ward eine Meinung, die sich herab, und herab so lang

er-

---

mulierem fidelem, et ibid. v. 39. *cui vult, nubat, tantum in Domino.* ad Coloss. IV. v. 18. *Mulieres subditæ estote viris, sicut decet, in Domino.*

erhalten hatte, jählings durch die Worte: gratia præ-ftet, verdrungen.

§. 13.

Dadurch verlor man einen Gesichtspunct, nach welchem einige Theologen auch diesen Gegenstand anders betrachtet, und vielleicht gemerket haben würden, daß, indem man aus der Uebergabe keine besondre, erst im neuen Bunde errichtete Gnade des Sacramentes herleiten, und noch viel weniger aus der Schrift erproben kann, selbe folgsam nicht an die Hand eines Ausspenders angebunden, sondern, wie bis dahin im vorigen Gesetze mit der Sache selbst von göttlicher Einsetzung aus vergesellschaftet wäre. Nachdem ich nun diese mit dem 3ten Kap. sich anschließende, neu erkundigte Nachricht vorangeschicket habe: so werde ich nach einem kurzen historischen Vorberichte die Hauptgründe der Gegner läutern, um dadurch zu einer genauern Bestimmung zu gelangen. Der Herr Professor **Petzek** scheint ihre Meinung heute für die gemeinsamere, oder doch für die vernünftigere zu halten *. Wenn das erste auch so wäre, das doch noch in unsern Tagen Papst **Benedict** der 14te anders befand; so könnte wohl ein, und andrer Umstand den Anhang vermehret haben; ohne daß darum der Grund an sich beßer geworden wäre.

§. 14.

---

* Dissert. cit. §. 26. pag. 25.

§. 14.

Nun haben zwar die französischen Theologen auch noch mehr andre auf ihre Seite gebracht; demnach diese Meinung von der sacramentalischen Kraft priesterlicher Einsegnung bey ihnen gleichsam den Anfang genommen haben soll. Die Italiener hingegen blieben der von den Scholastikern ererbten Uebergabe grossen Theiles mehr getreu. Man giebt insgemein vor, daß unter denselben (den **Guilielmus Parisiensis** ausgenommen, der im Jahr 1248 als Erzbischof von Paris erstarb) sonst kein einiger bis an den **Melchior Canus** hin, den Priester für den Ausspender dieses Sacramentes erkannt habe. Allein P. **Laurentius Berti** bemerket *, selbst **Guilielmus** sey wohl nicht von der Meinung aller seiner übrigen Zeitgenossen abgewichen, sondern er habe nur gewarnet, man dürfe die priesterliche Einsegnung, wenn die Trauung vollkommen kräftig seyn sollte, nicht verachten; ohne daß sie darum zur Wesenheit des Sacramentes gehörte. Das, und nicht mehr scheinen auch seine vom **Juenin** angeführten Worte auszuweisen **. Man wollte ja auch dem h. **Thomas**, der

nur

** P. Laurent. Berti de Theolog. Disciplinis Tom. IV de Matrim. cap. X. pag. 327. ed. Venet. 1760.

** Guilielm. Paris. Tractat. de Matrim. Sine sacerdotali benedictione nunquam celebrandum est matrimonium. Matrimonium est sacrans apud Fideles virtute benedictionis.

nur 21 Jahre alt war, da Wilhelm starb, noch eine Widerrufung zumuthen, weil er anderswo * saget, die Ausspendung der Sacramente stehe den Priestern zu; und wiedrum anderswo **, es sey nicht erlaubet, für die Trauung etwas zu empfangen weil sie ein Sacrament wäre. Jedoch beydes läßt sich ohne Widerruf mit der Hauptmeinung, die der h. Thomas so deutlich geäußert hat, gar wohl vereinbaren; wie aus den unterhalb vorkommenden Auflösungen erhellen mag: wo auch weitere Anzeigen folgen.

§. 15.

Inzwischen meldet P. Benedict der 14te ***, Simon Vigor habe den Vätern zu Trient die Meinung des Guilielmus Parisiensis also vorgetragen, daß dieser zwischen dem bürgerlichen Contracte, und zwischen dem Sacramente einen Unterschied machte; so, daß eines ohne das andre bestehn, und also davon getrennt seyn könnte; wenn nehmlich die priester-

 liche

---

* S. Thom. in Summa Theologica tertia part. quæst. 83. art. 3. ad 8vum argum. Dispensatio Sacramentorum pertinet ad ministros Ecclesiæ.

** Idem 2. 2. quæst. 100. art. 1 ad 6tum. Dare pecuniam pro matrimonio, in quantum est Ecclesiæ Sacramentum, est illicitum, et ideo secundum jura prohibetur, ne pro benedictione nubentium aliquid exigatur.

*** Bened. 14. De Synodo Diœcef. lib. VII cap. 28. Opp. Tom. 12. pag. 357. edit. Rom. 1748.

liche Einsegnung nicht hinzukäme; so wie die Abwaschung ohne die Worte des Taufenden keine sacramentalische Gnade ertheilet. Doch wünschte ich lieber, Wilhelms eigene Worte, als nur einen Bericht davon zu lesen. Auch finde ich die vorzüglichsten Zusätze in der hierzu angeführten Stelle Pallavicins nicht ausgedrücket. Ja dieser zeiget uns an, daß Sarpi von dem Vortrage Simonis Vigorii einen gegenseitigen Bericht ertheile. Mithin mag die Nachricht Benedicti XIV. wohl im Zweifel stehn. Vielleicht ist auch das nicht ganz richtig, daß Petrus de Paludе** (der starb im J. 1342) und nach andrer Berichte, Thomas de Vio *** (der im J. 1534 abschied) dem Melchior Canus hierin schon vorgeleuchtet haben.

§. 16.

Aber das ist wohl eine bekannte Sache, daß dieser die den ältern Scholastikern entgegengesetzte Meinung der erste mit stärkern Gründen unterstützte: die auch Dominicus Bannetz, sein Schüler, eifrig fortsetzte, und späterhin Jacob Hiacynth Serry ****

in

---

* Pallav. in Hist. Conc. Trid. lib. 20. c. 4. num. 1.

** Paludan. in 4. Dist. 5. q. 2.

*** Thom. de Vio, sive Card. Cajetanus tom. I. Opusc. Tractat. 12. q. 1.

**** Serry Præfat. ad nov. Edit. Operum Melchioris Cani cap. 7. quem conf. de loc. Theolog. lib. VIII. cap. 5.

in einer neuen Ausgabe der Werke des Melchior Canus wieder auffrischete. Hingegen hat selbe zu erst Dominicus de Soto, sein Zeit- und Ordensgenoß, der mit ihm in eben demselben Jahre 1560 das Zeitliche verließ, als verwegen, getadelt *. Hierauf bestritten selbe Bellarmin **, Vasquez*** Sanchez****, Theoph. Raynaudus †, und mehr andre Theologen, die man in eben demselben Werke des P. Benedictus XIV. nachlesen kann. Simonet, der zu den vorigen mehrere neue Beyträge lieferte ††, und van Espen, der nicht nur ein berühmter Rechtsgelehrter war, sondern auch die scholastische Gottesgelehrtheit eine Zeit lang getrieben hatte †††, zeichnen sich unter selben vorzüglich aus.

§. 17.

Nichts destoweniger verfocht Wilhelmus Estius††††, Bellarmins Zeitgenoß, der im J. 1613, 8 Jahre vor diesem, erstarb, das Gegentheil mit Beyfalle mancher Anhänger; worunter sich zu Ende

* Dominic. de Soto in 4 Dist. 26. q. 2. art. 3.
** Bellarm. de Matrim. cap. 7 & 8,
*** Vasquez de Matrim. Disput. 3. Dub. 3.
**** Sanchez lib. II. de Matr. Disp. 5. & 6.
† Raynaudus (Theoph.) in Heteroclitis spiritual. Puncto 14. Opp. Tom. 16.
†† Simonet Institut. Theologicarum Tom. III. Tractat. 18. Disput. 1. & 2.
††† Van-Espen J. E. U. Tom. I. Part. II. Tit. 12. cap. 5. num. 4.
†††† Estius in 4. sent. Dist. 26. §. 10.

eben desselben Jahrhundertes besonders Juenin hervor that*. Dieser machte unter seinen Landesleuten gleichsam eine Epoch für die neuere Meinung: Gibert**, Tournely***, und Collet**** folgten ihm. Hingegen machten seine Beweise bey dem Lucius Ferraris†, und Laurentius Berti†† noch in den neuern Zeiten so wenig Eindruck, daß sie viel lieber das Gegentheil behaupten wollten; denen hierin auch Clericati†††, und Cardinal Gotti†††† vorgegangen sind. Wodurch wir nun nächstens an unser gegenwärtiges Zeitalter hingeführet werden.

§. 18.

Will man das so oft gesagte nicht immer vergeblich wiederhohlen: so muß der Gegenstand auf einen solchen Fuß gestellet werden, daß man die wahre Beschaffenheit des Handels sammt der schwachen, und gu=

---

* Juenin loc. cit. Quæst. 3 per totum.

** Gibert in Consultat. Canonic. de Matrim. Consultatione 55.

*** Tournely de sacram. Matrim. Quæst. 3. art. II.

**** Collet Tract. cit. cap. 4. sect. 6. artic. 2.

† Lucius Ferraris in Bibliotheca Canonica, &c. Tom. III. v. Matrimon. Artic. I. num. 27. usque ad 32. edit. Bonon. 1758.

†† Laur. Berti de Theolog. Disciplinis Tom. IV. pag. 327. seqq. edit Venet. 1760.

††† Clericati decisione 6ta de Matrimonio.

†††† Card. Gottus Tom. 4. in 3 parte, dub. 5. §. 1. q. 2.

guten Seite desselben bis auf den Grund einsehen möge. Welches auch geschehen kann, sobald wir vorläufig die Hauptgründe der Gegner werden gemustert haben. Der oben angeführte Verfasser des katholischen Artikels: Ehe in der deutschen Encyclopädie leget selbe einigermassen problematisch vor; läßt aber doch der neuern Meinung beynahe das Vorgewicht. Doch hat er sich in Obacht genommen, daß er aus Colleten (denn dem folget er merklich) größtentheils nur das Faßlichste aushob. Hier mögen vorzüglich die gegenseitigen Beweise zustatten kommen, um sie sogleich mit Gegenantworten zu begleiten.

§. 19.

„ Der Priester allein ist der Minister der Ein-
„ segnung, welche um die Sacramentalische Gnade zu
„ erhalten nothwendig ist; denn der heil. Matyrer
„ Ignatius will; daß die Ehen durch den Ausspruch
„ des Bischofes sollen geschlossen werden, wenn sie
„ nach Gott seyn sollen. " Allein die Stelle des h. Ignatius thut der Meinung, die man dadurch bestätigen will, vielmehr Abbruch: denn er meldet nicht nur nichts von einem Sacramente; noch auch von einer Einsegnung dazu; die er doch vorzüglich hätte einschärfen müssen, wenn sie noch dazu zur Wesenheit des Sacramentes gehörte: sondern er führt einen ganz andern Grund davon an, den ich im nachstehenden Kap. noch ferner beleuchten werde.

* Encyclop. 7ter Band S. 941.

§. 20.

Der Recenſent fährt wieder fort: „ **Tertullian** „ ſagt von der Ehe der Gläubigen, daß ſie die Kirche „ vereinige, das Meßopfer bekräftige, die Einſeg„ nung verſiegele *. „ Der heil. **Ambroſius** ſchreibt „ Epiſt 19. alias 32 ad Vigilium. 7. daß die Ehe „ durch die Prieſterliche Einſegnung müſſe geheiliget „ werden. ** „ Nun ſo, wie das Meßopfer, wiewohl es bey der Trauung vorgeſchrieben ward, und noch wird, dennoch nur eine kirchliche, nicht eine weſentliche Verordnung iſt, um das wichtige Geſchäft mit Gott anzufangen: ſo kann ſich auch die Verſiegelung durch den Segen des Prieſters verhalten, und noch aus verſchiedenen Urſachen hergebracht ſeyn, ohne daß ſie zur Gültigkeit des Sacramentes gehörte. Auch politiſche Solemnitäten können ein Geſchäft verſiegeln, die im ſtrengen Verſtande nicht nöthig wären. Von einer ſolchen Feyerlichkeit kann auch **Syneſius**, Biſchof

---

* Tertull. lib. II. ad uxor. c. 9. Unde ſufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod Eccleſia conciliat, et confirmat oblatio, et obſignat benedictio? Editio Semleri de anno. 1770 Vol. III, pag. 101 aliam habet lectionem: „ et obſignatum angeli pro„ nunciant, pater rato habet?

** S. Ambroſ. loc. cit. Nam cum ipſum conjugium velamine ſacerdotali, et benedictione ſanctificari oporteat, quomodo poteſt conjugium dici, ubi non eſt fidei concordia?

schof von Ptolemais, oder Cyrene verstanden werden, da er sagte *, daß ihm die geweihte Hand des Alexandrinischen Patriarchen Theophilus seine Frau gegeben habe. Welcherley Bedeutungen aber das Wort heiligen habe, auf das Collet die Stärke des Beweises aus diesen Stellen ankommen läßt **, ist schon oben in der Anmerkung zu dem h. Cyrillus von Alex. erörtert worden.

§. 21.

Weiter lautet der erste Beweis: „ Die vierte kar„ thaginensische Kirchenversammlung im J. 398 „ verordnete, das Brautpaar, weil es von dem Prie„ ster muß eingesegnet werden, soll aus Ehrerbie„ thigkeit gegen diese Einsegnung die erste Nacht in „ der Jungfrauschaft verbleiben ***. „ Der Papst Si„ ricius (Epist ad Himmerium Tarrac. c. 4) „ hält es für einen Gottesraub, wenn die Einseg= nung, die von dem Priester geschieht, durch eine

---

* Synesius epist. 105 ad Evoptium Fratrem pag. 248: Mihi et Deus ipse, et lex, et Sacra Theophili manus uxorem dedit.

** Collet. Tract. cit. cap. 4, num. 359.

*** Concil. Carth. IV, can. 13. apud Gratian. can. 5. XXX, q. 5: Sponsus, et Sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis, vel paranymphis offerantur. Qui cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro reverentia ipsius benedictionis in virginitate permaneant.

„ Uebertretung verletzet wird *. Die dritte latera-
„ nische Kirchenversammlung im J. 1179 (rel. c. 9
„ (de Simon.) verbiethet nachdrücklichst, daß wegen
„ der Einsegnung der Ehe, oder wegen der Aus-
„ spendung andrer Sacramente nichts soll begehret
„ werden **. "

§. 22.

Man hat schon längst geantwortet, das Concilium von Carthago habe nur einen Rath ertheilet, damit der Eindruck desto stärker wäre, sich die erste Nacht aus Ehrerbiethigkeit für die Einsegnung (Es heißt nicht, für das Sacrament) zu enthalten: ja es ey vorhin eine fromme Gewohnheit mancher Gläubigen gewesen, daß sie auch zu Ehren des Sonntages die Enthaltsamkeit beobachteten. Doch will **Collet** damit nicht zufrieden seyn ***, daß die Kirche, bloß einer Cäremonie halber die Enthaltsamkeit an jenem Tage anbefohlen haben soll, an dem sie beschwerlicher fallen müßte. So möchte er bedacht haben, daß dem **Tobias**, und der **Sara** dieser Rath wohl gar auf drey Nächte auch ohne Cäremonie, ohne priesterliche Einsegnung ertheilet ward. Darum verlängerte

auch

---

* Siricius loc. cit. Illa benedictio, quam nupturae sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur.

** Conc. Lateran. III. loc. cit. Nequid — pro benedictis nubentibus, seu aliis sacramentis conferendis exigatur.

*** Collet. Tract. cit. c. 4, num. 361.

auch Theodor, Erzbischof von Canterbury um das Jahr 680 den Brautleuten diese Andacht auf eben dieselbe Dauer; doch so, daß man aus seinem Vor*trage * genugsam ersieht, er habe nur einen gottseligen Rath vorgeschlagen. Das Beyspiel scheint die Alten wirklich dahin verleitet zu haben, daß sie aus derley Enthaltsamkeit ein Gott besonders gefälliges Werk machten, und manches daran übertrieben; wie man von den Kirchenräthen von Friaul **, und Iliberis *** aus ihren Kanonen übezeuget wird.

---

* Canones Theodori Cantuar. Mſ. in Bibliotheca Collegii S. Benedicti Cantabrigiae cap. 71. Quomodo benedicendi ſunt ſponſus, et ſponſa? — Sponſus, et ſponſa cum precibus, et oblationibus a ſacerdote benedicantur, et legibus ſponſentur, ac doceantur: et a paranymphis cuſtodiantur, et publice, ſollemniterque accipiantur. Biduo etiam, aut triduo abſtineant, ut doceantur eis, ut caſtitatem inter ſe cuſtodiant, certisque temporibus nubant, ut filios non ſpurios, ſed hæreditarios et Deo, et ſæculo generent. Apud Seldenum de uxore Hebr. lib. II. c. 28.

** Synodus Forojulienſ. ſub Carolo, et Pipino, cap. 13: Diem Dominicum inchoante noctis initio, id eſt, veſpera ſabbati, quæ luceſcit in primam ſabbati, quando ſignum inſonuerit — venerari omnibus mandamus Chriſtianis. Abſtinere primum ab omni peccato, et ab omni opere carnali, etiam a propriis conjugibus, et ob omni opere terreno.

*** Conc. Iliberitan. apud Gratianum de Conſecrat. Diſt. 2, can 21: Omnis homo ante

§. 23.

Man hat auch schon längst entdecket, daß P. Siricius nicht von einer ehelichen Trauung, wo es nun ein Gottesraub seyn soll, wenn ein Gatte sich in eine andre Heurath einließe, sondern von Sponsalien, oder von einem Bruche in Eheverlobnissen rede, bey welchen damals der Segen über die sich versprechenden Personen gegeben ward. Und doch muß man den alten Vorwurf noch von Colleten, und seinem Recensenten hören. Daß ihn der Leser nicht gleich so ungereimt finde, so ließen sie die vorausgehenden Worte des Siricius weg *, damit man nicht wüßte, wovon bey ihm die Rede wäre. Da wird sich ja niemand herausnehmen zu behaupten, daß schon die Sponsalien hier ein Sacrament ausmachten; da die Einsegnung hierbey nichts anders, als eine Feyerlichkeit ist: vielmehr wird man daraus erkennen, daß diese auch bey der ehelichen Trauung nicht kräftiger seyn kann, als diese ohne Segen an sich selber wäre: welches auch Papst Benedict bemerket, und da-

---

sacram communionem a propria uxore abstinere debet tribus, aut quatuor, aut octo diebus.

* Siric. loc. cit. de conjugalium violatione requisisti, si desponsatam alii puellam alter in matrimonium posset accipere. Hoc ne fiat, modis omnibus inhibemus: quia illa benedictio, quam nupturae &c.

daher diesen Beweis vielmehr jenen einräumet *, welche die Einsegnung zur Empfangung des Sacramentes nicht für nöthig erkennen.

§. 24.

Die Stelle des lateranischen Kirchenrathes haben Collet**, und sein Recensent wiedrum nur gestümmelt angeführet, um dem Leser die Freyheit zu einem andern Sinne zu benehmen. Sie heißt aber also": Es soll für die Einführung der Priester in die Kirche, „ für die Begräbnisse, und Leichenbesingnisse, und „ Einsegnungen der Brautleute, oder andre Sacramente nichts gefordert werden." *** Dieser Zusammen-

---

* Bened. XIV. c. 27, pag. 354: Verum alii Theologi, et Patres — non satis constare affirmabant, sacerdotalem benedictionem fuisse ullo unquam tempore necessariam ad vires impertiendas Christianorum conjugiis. — Patres et canones — commode intelligi ajebant de sola necessitate præcepti, quo cogebantur fideles suas nuptias celebrare coram sacro Ecclesiæ ministro, cujus benedictione uberiorem assequerentur sanctitatem: Siquidem Siricius Papa — sacerdotali benedictione obsignari voluit etiam sponsalia de futuro — Nec tamen inde conficitur, etiam sponsionem matrimonii inanem fuisse sine Sacerdotis benedictione.

** Collet Tract. cit. cap 4, num. 354.

*** Conc. Lat. III. loc. cit. Horribile est, quod pro sepultura, et exequiis mortuorum, et

menhang der Worte nimmt eine zweifache Ausdeutung an. Man kann ihn ausschließungsweise verstehn, wie in einer ähnlichen Redensart bey dem h. Lukas: Es wurden aber auch zwey andre Bösewichter mitgeführet*; wo sich das Wort andere wohl nicht so beziehet, daß es auch von Christo verstanden werden sollte. Wenn man aber den Sinn einschließungsweise nimmt: so weiset es sich aus dem Vorhergehenden, daß das Wort Sacrament im weitläufigen Verstande genommen werde: wie es auch Bellarmin erkennet, und eingesteht**. Der zweyte Sinn machet sich mir darum viel glaubwürdiger, weil Gibert bemerket***, man habe das Wort Sacrament im zwölften Jahrhunderte manchmahl von bloßen geistlichen Cäremonien gebrauchet. Womit auch du Cang**** übereinstimmet, da er auch von den vorhergehenden Jahrhunderten eben denselben verschiedenen Wortssinn weiset.

§. 25.

Endlich füget der Recesent noch den Schluß des ersten Beweises an, den auch Collet so daraus zieht:

---

benedictonibus nubentium, et aliis sacramentis aliquid requiratur.

* Lucæ c. XXIII. 32: *Ducebantur autem et alii duo nequam cum ec.*

** Bellarm. de Matrim. cap. 8, pap. 633.

*** Gibert Tom. I. Hiſtoriæ Benedictionis connubialis pag. 55.

**** Du Cang. in Gloſſar. ned. ævi v. Sacramentum.

„ het: „ Aus diesen angezognen Stellen folgt, daß „ den Gläubigen, die sich verehlichen wollten, allzeit „ gebothen war, sich von einem Priester einsegnen zu „ lassen: daß durch die Einsegnung die Ehe geheili- „ get wurde: Daß sie ohne Gottesraub nicht konn- „ te verletzet werden; daß sie der Mittheilung and- „ rer Sacramente beygezählet werde. Folglich ist derje- „ nige, der die Einsegnung der Ehe vornimmt, der „ Minister, oder Ausspender des Sacramentes. " Allein wenn auch diese ausgehobenen Zeugschaften Statt hätten, da sie vielmehr größern Theiles dagegen umschlagen: so könnte doch aus solchen stückweise gesammelten, und willkührlich miteinander verbundenen Zeugnissen verschiedener Zeiten keine standhafte, und einförmige Meinung der christlichen Vorzeit erprobet werden. Es läuft vielmehr alles nur auf zufällige Cäremonien hinaus, die sich wiederum, wenn man weiter nachforschet, aus einem zufälligen Ursprunge herleiten: wovon das folgende Kapitel Anzeigen liefert.

§. 26.

Nun bringt man uns diese Zeugschaften zwar eigentlich dazu an, um aus der Uebergabe einen nothwendigen Zusammenhang zwischen dem Sacramente, und dessen Ertheilung durch die Hand des Priesters zu erproben. Das wäre auch unter allen übrigen der schicklichste Grund, wenn er den Gegnern nur zusagete. Dabey setzen sie aber doch immer zum voraus, daß die Natur, und Eigenschaft des Sacramentes, und zwar im strengen Verstande aus der Uebergabe schon

er-

erwiesen sey; da doch die meisten dieser Zeugschaften den Beweis davon erst machen sollten: daher sie vielfältig beyderseits angebracht werden. Da es aber schon mit der Bestimmung des Sacramentes mißliche Schwierigkeiten setzet, die zu heben die Ueberlieferung gebricht; so kann auch das, was nun weiter damit angefüget wird, nicht fest halten. Hier lasse ich aber jenes noch als zweifelhaft dahin hangen, was unterhalb noch zu beleuchten steht, und zeige doch, es sey gleichwohl keine Folge, daß das Sacrament durch den Priester ertheilet werde; so wie das auch jene Scholastiker behaupteten, die doch das Sacrament insgemein im strengen Verstande nahmen.

§. 27.

Der Recensent liefert noch folgende drey Beweise: „ 2) das römische Rituale sowohl, als sehr „ viele andre sagen, die Ausspendung dieses Sacra„ mentes gehöre dem Pfarrer. Die Kirchenversammlung „ zu Köln, im Jahre 1536 p. 7. c. 7, und die zu Ca„ merich im Jahre 1567 c. 1. nennen den Pfarrer „ nicht allein den Ausspender dieses Sacramen„ tes, sondern sagen auch, daß die Gnade des h. „ Geistes durch sein Gebeth verliehen werde *. 3

„ Nicht

---

* Conc. Colon. Part. 7, cap. 40. tom. 9 Collect. Harduin. col. 2010: Quod Sacramentum siquis, sicut decet, acceperit, accedente sacerdotali precatione confert donum spiritus, quo vir diligat uxorem amore casto, sicut Christus dilexit Ecclesiam.

„ Nicht allein das römische Sacerdotale, welches im „ Jahre 1494 herausgegeben worden, sondern die „ tridentinische Kirchenversammlung selbst schreiben „ dem Pfarrer vor; daß, nachdem er die beyderseiti„ ge Einwilligung des Brautpaares erfragt, er sagen „ soll: Ego vos conjungo &c. Ich verbinde „ euch zusammen ꝛc. diese Verbindung aber ge„ schieht nicht von dem Priester dem Vertrage nach: „ denn dieser hangt von dem Willen beyder Theile „ ab; folglich wird sie von dem Priester vorgenom„ men, um das Sacrament mitzutheilen; sonsten „ würden diese Worte ganz umsonst von ihm ge„ sprochen. 4) In dem evangelischen Gesetze sind „ hauptsächlich die Priester als Ausspender der gött„ lichen Geheimnisse bestellet: so sind auch diese die „ Ausspender des Sacramentes der Ehe, ꝛc.

§. 28.

Die Antwort auf den zweyten Beweis ist eben nicht so schwer: denn der Priester ist der Dienstgehülfe dieses Sacramentes, weil er die heiligen Ceremonien vornimmt, mit welchen die Ehe nach dem Kirchengebrauche feyerlich eingegangen wird, die ohne seine Gegenwart weder erlaubt ist, noch dermahlen anerkannt wird. Daß das Concilium von Cöln mehr nicht habe sagen wollen, das beweiset Bellarmin *

aus

* Bellarm. de Matrimon. cap. 6: pag. 629, et cap. 8, pag. 633, Opp. Tomo III. edit. Venet. de ann. 1721.

aus den Worten des Enchiridii *, das im Nahmen dieses Kirchenrathes heraus gekommen ist: denen zufolge die Worte des Brautpaares die Form des Sacramentes ausmachen. Daß dem priesterlichen Gebethe die Kraft zugeeignet wird, die Gnade des Geistes zu ertheilen, hieraus läßt es sich noch auf keine sacramentalische Form schließen. Es wird von Andern hierbey wohl auch dem Meßopfer eine solche Kraft Gnade zuwegen zu bringen beygemessen, ohne daß man es darum zulassen würde, daß dieses zum Sacramente der Ehe gehöre. Nun sagt die Synode nicht, daß das Gebeth, sondern daß das Sacrament die Gnade ertheile: auch ist das Gebeth des Priesters jene Form nicht, die von den Gegnern dazu bestimmet wird: das die Sache außer allen Zweifel setzet; denn diese lassen nur die Worte: Ich verbinde euch ꝛc. dafür gelten.

§. 29.

Obgleich also Vasquez dafür hält, daß dieser Kirchenrath der Meinung des Canus wirklich zugethan

---

* Enchirid. Colon. Supereſt, ut verbum, et elementum hujus ſacramenti indicemus — Verbum itaque hujus Sacramenti, quo accedente ad elementum fit Sacramentum, id nimirum eſt, quo ambo mas, et femina cum pietatis reſpectu, quæ in Deum eſt, ſibi mutuo fidem conjugalem dant, accipiuntque non quovis modo, ſed in nomine Dei conjunguntur.

than war *: so mag es doch mit besserm Fuge verneinet werden. Der Domprobst **Gropper** der Verfasser des Enchiridii, der bey selbem in allem Ansehen stand, würde eine seiner Meinung so entgegen lautende Lehre wohl nicht so entscheidend haben festsetzen lassen; wenn die Worte nicht einer andern Ausdeutung fähig wären. Selbst der Erzbischof, der diesem Concilio vorstand, **Hermann von Wied**, redet in seinem Katechismo ** nur problematisch davon. Und ob er gleich für die Kraft der Einsegnung einen besondern Hang dabey zeiget: so ist doch der Grund den er hierzu anführet, gar hinfällig; denn er bezieht sich auf die Einsegnungen des alten Bundes: von deren hier einschlagendem Bewandtnisse ich im nächsten Kap. das Fernere berichtigen werde. Inzwischen weiß

---

* Vasquez de Matrim. Disput. III, cap. III, pap. 325, et cap. IV, pag. 327 edit. Lugd. 1631.

** Hermannus in Catechismo pag. 327: de Ministro hujus Sacramenti postremo videndum est. Ut forsan quidam non improbanda ratione dicant, Matrimonium certum Ministrum non exigere, quod conjuges in se casto amore, ac religiose consentientes Deus ipse conjungat: tamen videmus, et in veteri lege quosdam fuisse, qui Dei vice conjuges conjungerent: quanto ergo magis putandum est, in nova lege Sacerdotes, qui legatione pro deo funguntur, legitimos hujus Sacramenti ministros esse.

man doch sehr gut, daß der Erzbischof **Hermann** nachmahls die ganze vorige Meinung wieder verlassen hat. Da die Väter der Synode zu Camerich nach **Collets** Anzeige * größten Theiles vorher in Trient zugegen gewesen waren: so können sie von dem Sinne dieses Kirchenrathes, den ich gleich hernach läutern werde, wohl nicht weit abgewichen seyn, nebst dem, daß in diesen Synoden die respectirliche Ueberlieferung schon allzujung zu werden anfängt.

§. 30.

Drittens weisen die Rituale hier eben darum gar nichts aus, weil sie auch in der lateinischen Kirche so sehr verschieden lauten; denn **Soto** bemerket **, daß man die Trauungsformel in einigen Orten ganz anders lese, als in dem römischen Rituale: bald: **Ich vermähle euch, und bestätige das Sacrament;** bald: **Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht trennen.** Das vielmehr eine Voraussetzung des schon empfangenen Sacramentes anzeiget. **Martenius**, der ämsigste Sammler, lateinischer, und griechischer Ritualleseарten versichert, daß die Formel, die von den

neu-

---

* Collet Tract. cit. c. 4, num. 368.

** Dom. Soto II in 4 Dist. 26, art. 3. Neque enim universalis est in Ecclesia (hæc forma): Ego vos conjungo &c. sed alii dicunt: Ego vos sponso, et sacramentum confirmo: et alii: Quod Deus conjunxit, homo non separet.

neuern Schullehrern für wesentlich erkannt wird, in den meisten ältern Handschriften mangelt, und weggeblieben ist *. Die salzburgische **, die constanzische ***, die straßburgische ** Einsegnung enthält ganz einen andern Sinn, als den Canus für wesentlich erken-

 net:

---

* Martenius de antiquis Ecclesiæ Ritibus Tom. II. Lib I, cap. 9, art. 3, n. 6: Inaudita apud eos (veteres) erant illa verba: Ego vos conjungo &c: in quibus aliqui ex recentioribus scholasticis formam hujus Sacramenti constituunt, quæ tamen desiderantur in duobus antiquis Ritualibus Mſ. Beccensis Monasterii, in Pontificali Senonensi annorum 300, in antiquo Rituali Biturcensi, et in aliis pæne omnibus, quæ a nobis postea exhibebuntur.

** Rituale Salisburg. pag. 264, citante Laurentio Berti de Disc. Theol. Tom. IV, lib. 37, cap. 10, pag. 428: Matrimonium in facie Ecclesiæ inter vos, me annuente, contractum Deus confirmet, et ego illud approbo, perficio, atque sollemnizo in nomine Patris &c.

*** Rituale Constantiense, apud Colletum l. c. n. 374: Matrimonium per vos contractum ego auctoritate, qua in hac parte fungor, ratifico, confirmo, et benedico in nomine Patris &c.

**** Rituale Argentoratense apud Colletum Tract. cit. c. 4, num. 453: Ideo matrimonium per vos contractum confirmo, ratifico, et benedico in nomine Patris &c.

net: den also die Kirche (nicht den Worten, sondern dem Inhalte nach) hätte vorschreiben müssen, wenn er zur Wesenheit gehörte; allzeit gehört haben soll.

§. 31.

Wer sollte das nicht wenigstens vom Kirchenrathe zu Trient zu erwarten gehabt haben, wenn etwas Aechtes daran wäre, nachdem dieser Handel daselbst nicht wenig rege gemachet ward? Das that aber das Concilium nicht, ja es schreibt nicht einmahl die Worte: Ich verbinde euch ꝛc. allgemein vor: sondern es läßt dem Seelsorger die Freyheit, eine Formel nach der Gewohnheit seines Sprengels zu wählen *: womit es also an den Tag giebt, daß ihm die Verschiedenheit der Formeln nicht unbekannt, aber hierin allerdings gleichgültig war. Daher kann man auch die Worte: Ich verbinde euch ꝛc. nicht in so genauem Verstande, d. i. von einer Sacramentalischen Verbindung nehmen; weil sie sonst anderswo fehleten, und die von jeder Kirche genehmigten Formeln doch kein Sacrament wirkten. Demnach können diese Worte nur so viel sagen, als:

„ Ich

---

* Conc. Trid. Seff. 24 in Decreto emendationis cap. I. Ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiæ procedatur; ubi Parochus, viro, et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in Matrimonium conjungo in nomine Patris &c. vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque provinciæ ritum.

„ Ich heiße eure Heurath gut, und mache sie vor „ der Gemeinde gültig “: als worin sie mit andern deutlicher ausgedrückten Formeln einstimmig werden. In dieser Bedeutung müssen sie auch schon vorhin in einige ältere Rituale gekommen seyn; weil sonst der Abstand zwischen verschiedenen Formeln allzugroß wäre; da sie in dessen durch diesen Sinn sehr gut vereinbaret werden.

§. 32.

Was haben die Gegner, nach dem vergeblichen Erweise aus der Uebergabe, wohl für einen andern Hauptgrund für sich, als nur diese Trauungsworte? Bey dem **Juenin** machen sie den Zweyten Beweis aus *, den er nach **Möglichkeit** unterstützet. Nun wenn dieser seine Stärke nur von dem Ansehen des Kirchenrathes erhält: so muß man sich ja auch eben so an die Erklärungen desselben halten: dem man in einem Stücke glaubet, dem muß man auch in dem andern, das damit zusammenhängt, glauben. Nun erkläret sich das Concilium selber schon dadurch genug, daß es welcherley Formeln, nach jedes Landes Gebrauche gelten läßt; anstatt daß es wenigstens einen einförmigen Sinn derselben hätte vorbestimmen müssen, wenn es anzeigen wollte, daß der zur Kraft des Sacramentes gehöre. **Bellarmin**, und andre haben noch mehr Anzeigen aus diesem Kirchen-

* Juenin Comment. cit. Part. II, pag. 1061. seq.

rathe entnommen, mit denen sie die Meinung des Canus vorzüglich bestritten *.

§. 33.

Juenin betrieb zwar den Beweis nur damit, daß die Worte, ich verbinde euch ꝛc. sonst eine Unwahrheit enthalten würden, weil die Brautleute dem Contracte nach sich schon selbst verbunden haben. Ich sehe aber nicht, mit welcher Richtigkeit der Priester selbe vermöge des Einflußes zum Sacramente wahrhafter machen könnte: denn entweder sollte das des Vorbildes, oder der Gnade wegen geschehen? Das Erste hat nicht Statt, weil dieses schon eine Verbindung, als den Grund, voraussetzet, und nun die mystische Uebereinstimmung nicht erzeugen, sondern ankündigen kann. Aber auch das Zweyte geht nicht an: denn die Verbindung durch die Gnade, die der Priester dazu vorstrecken soll, muß, wie man sie immer erklären mag, als etwas Mystisches wenigstens eben so metaphorisch ausfallen, wie den Gegnern zufolge unsre Ausdeutung: Ich erkenne eure Verbindung als rechtmäßig, und bestätige sie vor der gläubigen Gemeinde. Diese Bedeutung

---

* Pallavicin. Hist. Conc. Trid, lib. 23, cap. 9, num. 15: Plures, ac præstantiores ex Doctoribus in oppositam partem concurrunt: et illa sententia (Cani &c.) ægre toleratur, et a compluribus castigatione consona reprehenditur, præsertim post hoc Tridentinum Decretum (de Reform. Cap. I) ex quo novas oppugnationes in ipsam Theologi deducunt.

tung wird uns also gleichsam nach den Verhältnissen beyder Systeme angewiesen, damit die Worte der Formel einen schicklichen Sinn haben, der nicht wiederum von neuem bestritten werden könnte.

§. 34.

Dagegen bringen **Juenin**, **Tournely**, und **Collet** * noch eine zweyfache Einwendung an: eine gegen den metaphorischen Verstand; die andre wider die Verschiedenheit der Formeln. Die erste setzet 5 Gründe entgegen. 1. die Kirche pflegt nicht bey den Geheimnissen der Metaphorn sich zu bedienen. 2. das Wort: ich **Verbinde**, heißt weder in der Schrift, noch **Uebergabe: ich erkläre für verbunden.** 3. die Worte müssen im natürlichen, glatten Sinne genommen werden, wenn anders nichts unschickliches daraus entstände. 4. diese Ausdeutung könnte den Ketzern Gelegenheit geben, auch die Absolutionsformel bey der Beicht also auszulegen, als sagten sie mit Rechte, sie heiße: Ich erkläre dich als losgesprochen. 5. der Pfarrer sowohl, als die Zeugen müssen auch vor Gerichte von der Richtigkeit der Trauung Zeugschaft leisten können. Die Folge soll glaublich seyn: Also darf keine metaphorische Bedeutung Statt haben: sonst verstehe ich hier weder **Juenins**, noch **Collets** Wortsinn. Allein das Gericht fragt hier wohl nicht, wie der Priester die Worte verstanden, und welcher theologischen Meinung er gefolget, sondern ob die Handlung selbst bey ihm ge-

* Collet Tract, cit. cap. 4. num. 375.

schehen sey. Auch kann niemand von der zufälligen Formel bey der Trauung auf die wesentliche bey der Busse schließen; und man muß wenigstens zu Verhütung dessen das nicht aus Willkühr nothwendig machen, was an sich selbst nicht nothwendig wäre. Es bleiben also nur die drey ersten Gründe übrig.

§. 35.

Wer kann das annehmen, daß die Kirche bey ihren Geheimnissen nicht metaphorisch rede? Wie kann man von Mysterien was anders, als etwas Mystisches sagen? Und wie kann man das Mystische beynahe anders, als durch Metaphoren erklären; sie mögen nun schon jeher gebräuchlich seyn, oder nicht; besonders wenn sonst etwas unschickliches herauskäme, wie hier geschähe, wenn sich wesentliche Formeln im Hauptsinne nicht entsprächen? Da ist uns aber nicht um die Berichtigung solcher Ausflüchte zu thun, die uns nur umsonst noch weiter herumführen sollten: sondern wir zeigen den Gegnern hierbey gleich den Hauptfehler, daß sie bey der Forderung einer genauen, und glatten Redensart in der Materie der Sacramente hier schon voraussetzen, nicht nur daß die Ehe ein Sacrament im strengen Verstande sey; sondern auch daß diese Formel zur Vollbringung desselben gehöre. Hier müßten die Gegner weisen können, daß die Kirche das erkläret habe. Da aber eben das unter der Frage liegt: so kann man nicht sagen, die Kirche muß diese Worte mit einer dem Sacramente zukommenden Genauigkeit verfasset haben, weil man keinen Grund hat, daß die

Wor-

Worte an der Wesenheit des Sacramentes einigen Antheil nehmen. Viellmehr schließt man bündiger: die Kirche redet von dieser Formel weder angelegentlich, noch bestimmt: also muß sie nur was Zufälliges seyn.

§. 36.

Nun verlieren aber die Gegner bey ihrer falschen Voraussetzung erst noch den wahren Grund dieser Formel ganz aus ihren Augen. Wenn man ihnen zeiget, daß den Vätern zu Trient der Unterschied anderwärts gangbarer Formeln genugsam bekannt war: so antworten sie mit Colleten *, daran sey ihnen nichts gelegen, was man vorhin anderswo davon gedacht habe: sondern es komme nur auf das an, wie man jetzt nach dem Kirchenrathe zu Trient die Worte nehmen müsse. Da könne man sich nicht anders, als mit Metaphorn auswinden. Es bleibe bey dem, was das Verhältniß seit dem Kirchenrathe her mit sich bringt: so werden wir die Richtigkeit des Ausdruckes, und der gegebnen Bedeutung nur desto beßer einsehen mögen.

§. 37.

---

* Collet Tractat. cit. cap. 4. num. 378: Neque enim quæritur, quid ante decretum sentirent Patres, sed quid expresserint in Decreto, et quid sentiendi occasionem dederint. Atqui eo usque opinioni nostræ favent in Decreto, ut verba ejus non nisi per metaphoricas explicationes eludi possint. Aliunde vero post Tridentinum longe communior evasit sententia nostra, quæ etiam crescit in dies, præsertim in Academia Parisiensi, ubi pæne sola viget.

§. 37.

Man darf aber nicht vergessen, wozu der Pfarrer, und die Zeugen daselbst als nothwendig verordnet worden seyn, nehmlich um die heimlichen Ehen völlig aufzuheben; indem man alle ohne Beobachtung dieser Vorschrift geschlossenen Heurathen für ungültig erklärte; da doch die vormahligen nach der Erklärung des Concilii für gültig, und genehmigt erkannt werden mußten *. Man glaubte demnach zu Trient, daß die kirchliche Gewalt hierbey nicht nur das Sacrament, sondern auch selbst den Contract vorhinein vernichten könne **. Da konnte also der Pfarrer von nun an im kirchlichen Sinne richtig, und mit Wahrheit sagen, daß er durch seine Gegenwart den Contract vollende, geltend mache, und damit das Brautpaar zusammen verbinde. Wenn sich

---

* Conc Trid. Sess. 24 in Decreto de Reform. cap. 1. Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea non irrita fecit, et proinde jure damnandi sint illi, ut eos Sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera, et rata esse negant. &c.

** Idem ibidem: Qui aliter, quam præsente Parocho — et duobus, vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit; prout eos præsenti decreto irritos facit, et annullat.

sich nun auch die bürgerliche Gesetzgebung darnach füget; wie gröſten Theiles geschah: so kann man nicht sagen, daß der Contract schon vorher vollendet war; sondern man ersieht, daß er zu gleicher Zeit durch die Trauung des Priesters vollständig werde: der also das mit aller Wahrheit durch seine glatten Worte als vollbracht erklären kann; ohne daß diese Erklärung bloß metaphorisch ist, weil er auch zugleich mitwirket. *

§. 38.

Bey der zweyten Einwendung wegen Verschiedenheit der Formeln nimmt es sich **Juenin**, dem die Uebrigen folgen, zu vörderst aus, daß man bey den Sacramenten nicht allenthalben einerley Formulare für nöthig achte. Das versteht sich gern. Aber wir meinten doch, es würde gleichwohl einerley Inhalt erfordert, wenn die Wesenheit darin bestehn sollte. Nun füget **Juenin** **, wie es scheinen möchte, eben dem zufolge

---

* Pallav. in Hist. Conc. Trid. lib. 23. c. 9. num. 15: At vero in ritibus Sacramentum non constituentibus suos cuique permisit (Synodus). Quodsi Parochus dicit: *Ego vos conjungo*, bene colligitur ex conditionibus, quas consideravimus, ex omnibus reliquis, tempus illud præsens, *conjungo*, esse quoddam præsens morale, prout scholæ loquuntur, perinde, ac si Parochus diceret: *In hac tota actione, quæ nunc auctoritate mea peracta est, ego vos conjunxi.*

* Juenin loc. cit. pag. 1059. Ubi concilium præscribit, ut quisque minister iis utatur

folge bey, das Concilium habe vorausgesetzet, daß alle Formeln mit jener: Ich verbinde euch zusammen, gleichviel bedeuteten. Das wäre richtig, wenn die Kirchenversammlung eine Formel dieses Inhaltes (welche immer) für nothwendig erkläret hatte. Da sie sich aber hiervon gar nichts merken läßt: so kann man nicht sagen, daß sie nach dieser Voraussetzung gehandelt habe: denn jede Voraussetzung ist als eine Verstandesübung eine bloß innerliche Sache, wenn sie nicht durch äußerliche damit verbundene Anzeigen kenntbar gemachet wird. Alle solche Anzeigen machen durch ihre Pragmatik einen historischen Gegenstand aus. Wenn wir nun hier diesen Anzeigen folgen: so widersprechen sie der Voraussetzung vollkommen, und lenken sich vielmehr auf die gegenseitige Meinung.

§. 39.

Daß die Väter zu Trient durch die Bank dafür hielten, das Sacrament der Ehe hange bey den Christen schon dem Contracte an, und die Einsegnung sey folgsam nur eine aus andern Ursachen weislich vorgeschriebene Cäremonie, das kann man dem Pallavicin auf seine Zeugschaft* um so leichter glauben, je na-

---

verbis, quæ in provincia, in qua degit, sunt in usu, supponit ea verba quoad sensum et substantiam istis æquivalere: *Ego vos in matrimonium conjungo* &c. Id vero satis est, ut dicatur, ubique eandem esse Sacramenti matrimonii Formam.

* Pallavic. in Hist. Conc. Tr. lib. 20. cap. 4 num. 1. Alter erat (articulus) num quodcunque

natürlicher diese Folge aus der damahligen Zeitlage fließt: denn eben das war, wie ich zeigte, die Meinung der vorhergehenden scholastischen Jahrhunderte; also zwar, daß **Dominicus de Soto**, der zu Trient besonders bey der fünften, und sechsten Session großen Einfluß hatte, versichert *, er kenne bis auf seine Zeiten keinen einigen, der jene gegenseitige Meinung des **Canus** verfochten hätte. Wie konnte sich also eine so lang hergebrachte, so verbreitete Denkungsart mit einem Mahle zu Trient in so vielen Köpfen umgeändert haben; da es wohl keine einleuchtenden Gründe gab, die so was bewirken könnten? Mit welcher Wahrscheinlichkeit kann man sagen, daß nun aus dieser Umänderung eine ganz neue Voraussetzung entstanden sey? Da fast alle Anwesenden die Ein-

---

inter Christianos conjugium esset Sacramentum, quod fere omnes sentiebant: an illud solum, quod Sacerdotis benedictionem suscepit, secundum Guilielmi Parisiensis opinionem, quæ propugnabatur a Simone Vigor, — et ab aliis paucis; sed eo majori conatu, ut assolet, quo minor asseclarum numerus efficiebat, ut causa singularis tanquam propria videretur.

* Dom. de Soto in 4 Dist. 26. q. 2. art. 3. Hanc opinionem, quia singularis esset, nullum arbitror habuisse hactenus assertorem, seu disputatorem: nam præterquam quod nemo eorum, qui hucusque scripserunt, ejus meminerit, non apparet, quemadmodum sit sustentabilis.

Einsegnung mit dem h. Thomas nur für ein Sacramentale hielten, das nun so, oder so verfaßt seyn möchte, und da man diese Meinung auch mit wirklicher Gleichgültigkeit gegen alle Formel befolgte: wie kann man vorgeben, die Kirche habe den Sinn aller übrigen an den einigen der Worte: Ich verbinde euch zusammen ꝛc. angebunden wissen wollen?

§. 40.

Eben diese Unwahrscheinlichkeit bestätiget noch ein besondrer Hergang bey diesem Kirchenrathe. Da man zu Trient die heimlichen Ehen vernichten wollte: so ward in dem anfangs hierzu verfaßten Decrete nach Pallavicins Berichte* nur gefordert, daß bey dem Ehecontracte, wenn er gültig seyn sollte, drey Zeugen gegenwärtig seyn müßten. Von der Anwesenheit eines Priesters aber ward keine Meldung gethan, bis dieses die französischen Abgeordneten ausdrücklich verlangten. Man sah aber nachmahls ein, wie er weiter unterhalb berichtet**, daß für die Kundbarkeit der Ehen nicht genug gesorget wäre: wenn etwa die Zeugen herumstreifende, und der Braut unbekannte Personen wären: wobey sie gleichwohl nachmahls aus

Man-

---

* Pallav. in Hist. Conc. Trid. lib. 22. cap. 4. num. 3. Decretum sæpius ad limam revocatum, ac initio erat ejusmodi, ut tres testes fide dignos præsentes postularet absque Sacerdotis præsentis necessitate; quod postmodum, antequam finis inveniretur dicendis sententiis, Galli flagitarunt.

** Idem ibid. cap. 8. num. 16.

Mangel richtiger Zeugenschaft verlassen werden könnte; wie bey den heimlichen Ehen vorhin oft geschah. Man erkannte also die Nothwendigkeit eines stäten Zeugen, der immer zu finden wäre, und der es auch schriftlich eintragen sollte. Da war nun die Wahl zwischen einem Pfarrer, oder einem Amtsschreiber. Nach fernerer Ueberlegung schien man auf die Gewissenhaftigkeit eines Pfarrers mehr Zutrauen setzen zu können; verlangte aber bey der Nothwendigkeit seiner Gegenwart nicht mehr, als den Dienst der Augen, und Ohren *.

§. 41.

Aus diesem Berichte erkennet man den zufälligen Ursprung dieses Erfordernisses zur Gültigkeit des Contractes, und folgsam auch des Sacramentes: das inzwischen als eine damahls neu eingegangene Conven-

* Idem ibid. num. 17: Ecclesiastici vero se adeo abstinuerunt ab aviditate acquirendi sibi novi juris in his contractibus, ut, cum Gallorum Oratorum postulatio urgeret, ut Sacerdos matrimonio *præfuerit* (quod verbum sonabat plus, quam simplicem testis præsentiam, nimirum voluntatem, et auctoritatem) Patres, quo, quantum possent, libertatem contrahendi servarent, quæsita solum secura, stabilique probatione, noluerunt Parochum alio modo concurrere, quod spectabat ad efficaciæ necessitatem, præterquam ministerio petito quidem, tametsi coacto, aurium, et oculorum.

vention sehr guten Grund hatte, wenn man das damit zusammen nimmt, was Pallavicin kurz vorher angefüget hat *, daß die Landesfürsten überhaupt dahin übereinstimmeten. Hätte man dazumahl in der allgemeinen Kirche geglaubet, die Einsegnung des Priesters gehöre zur Wesenheit des Sacramentes: wären wohl dort solche Berathschlagungen veranlasset worden? Würde es nicht geheißen haben, man könne ohnehin das Sacrament ohne Segen des Priesters nicht empfangen: also müsse man nur auch die Gültigkeit des Contractes damit verbinden; anstatt daß man vor diesem Schluße noch auf ganz andre Versicherungen des Ehevertrages bedacht war?

§. 42.

Endlich mag auf den vierten Hauptbeweis des Recensenten von dem Rechte der Ausspendung andrer Sacramente der h. Thomas antworten, welcher bemerket **, daß die Priester darum die Ausspender andrer Sa-

---

* Pallavic. ibidem: His permoti rationibus tum Episcopi, tum Oratores, tum etiam ipsi Principes Christiani, satius habuerunt, opus esse ad efficaciam Sacramenti præsentia Parochi, ex quo ingentia bona, et nullum incommodum provenere.

** D. Thomas in IV. dist. 28. art. 3. — in matrimonio autem actus nostri sunt causa sufficiens ad inducendum effectum vinculi indissolubilis; quia, quicunque est sui juris, potest se alteri obligare, et ideo sacerdotis

Sacramente seyn, weil die Handlungen derer, die sie empfangen, nicht hinreichen, die Wirkung des Sacramentes hervorzubringen.“ Aber bey der Ehe sind „ selbst die menschlichen Handlungen ein zureichender „ Grund die Wirkung eines unauflöslichen Bandes „ hervorzubringen; weil ein jeder, der sein eigen lebt, „ sich dem andern Theile verbindlich machen kann: „ und darum wird bey der Ehe der Segen des Priesters nicht erfordert, als wenn er zur Wesenheit „ derselben gehörte“. Der h. Lehrer scheint also zu verstehn zu geben, daß bey der Ehe die von Natur aus mit der Unauflöslichkeit verbundenen Handlungen auch zureichen, die göttliche Gnade zur Mithülfe unmittelbar anzufordern; ohne welche die Ehe für kein eigentliches Sacrament des neuen Bundes gehalten wurde.

§. 43.

Von Seite der Gegner hat schon **Canus** diesen Beweis betrieben; da er sagte, es wäre sonst an der ganzen Ehe nichts Gottseliges, das einem Sacramente gleichen könnte, wenn das nicht die Einsegnung wäre. **Bellarmin** widerlegte das sattsam*. Und sollte es wohl darum zum Sacramente gemachet werden: wenn es nicht wegen des Vorbildes Christi, und seiner Kirche eines wäre? Ist daran nicht Heiligkeit genug?

benedictio non requiritur in matrimonio, quasi de essentia matrimonii.

* Bellarm. de Matrim. cap. VIII. ad Object. 3tiam pag. 632. edit. cit.

Juenin bediente sich hierbey noch einer übertriebenen Vergrößerung*, da er sagte, so würden demnach jene, die der Apostel für die Ausspender der Geheimnisse Gottes erkennet, von diesem Sacramente durch ein göttliches Recht ausgeschloßen. Und Collet, der sich seiner Worte bedienet, setzet noch hinzu**, daß man dieses ohne zwingenden Grund nicht zulassen dürfe.

§. 44.

Nun der zwingende Grund ist die Natur dieses Sacramentes, die niemand anders machen kann, als sie an sich selber ist. Daß das Geheimniß der Ehe das an sich selber sey, das ward theils aus seinen von dem Contracte natürlich entstehenden Eigenschaften, theils aus dem dieser Natur angemessenen Sinne der Kirche entnommen, die uns die 7 Sacramente zuerst vorgetragen hat. Anbey können auch die Gegner nicht sagen, daß gar alle Geheimnisse von Paulo unter der Ausspendung der Priesterhand mitbegriffen waren; da es zur Wahrheit des Ausspruches schon genug ist, wenn deren die meisten von der Geistlichkeit abhangen. Noch weniger kann man den vermöge eines göttlichen Rechtes ausgeschloßen nennen, den nur die Natur der Sache entbärlich machte. Niemand ist seiner Größe halber von einem kürzern: niemand der kleinen Statur wegen von einem län-

* Juenin Comment. cit. pag. 1059 in Probat. 4ta.

** Collet Tractat. cit. cap. 4. num. 396.

längern Kleide ausgeschlossen; da er sich's nicht verlanget. Erkannte wohl die Geistlichkeit einen Eintrag in jener Entbärlichkeit, die sie selbst so manche Jahrhunderte durch einstimmig hiervon gelehret hatte?

§. 45.

Was können wir bey dem Unterschiede auch noch mehrerer Sacramente für eine andre Ursache angeben, als ihre Natur? Niemand taufet, firmelt, spricht sich selber los. Aber der Priester speiset sich selber mit dem h. Fronleichnahme. Auch kann die Taufe ein andrer, der nicht Priester ist, gültig ertheilen. Ist aber die Geistlichkeit bey der Ehe etwa auch von der Vorbereitung zu selber, und von der Obereinsicht, wenn etwas an der Wesenheit des Sacramentes nach den Grundsätzen des Christenthumes gefehlet seyn sollte, gänzlich ausgeschlossen? Daß nun einige noch mehr anfordern zu können vermeinen, das kömmt daher, daß sie das Sacrament willkührlich im strengen Verstande, mithin den übrigen in allen Stücken gleich nehmen, und darnach ausmessen; obschon die Natur der Sache einen Unterschied machet. Erst aus dem strengern Sinne, den sie ihm selbst geben, können sie jene Folgerungen ziehen, mit denen sie die ältere Meinung bestreiten wollen: wie sich's gleich weisen wird:

§. 46.

Denn mit diesem Beweise verbinden die Gegner noch einige ungereimten Folgen, die sie den Anhängern der scholastischen Meinung vorrücken, wie z. B. Juenin, der an eben demselben Orte sich darüber aufhält,

hält, daß bey den Tauben, und Stummen die Winke, und äußerlichen Zeichen die Form des Geheimnisses ausmachen sollten; daß nach dem Zusammenhange des vormahligen Lehrbegriffes das Sacrament der Ehe auch nur durch den Beyschlaf vollzogen ward; daß bey den meisten Brautleuten die Willensmeinung fehle, einander das Sacrament zu ertheilen, als wovon sie insgemein nicht unterrichtet werden; daß ein Katholik selbes folgsam dem Ketzer ausspende, und von ihm hinwiedrum empfange; da es doch durch das göttliche Recht verbothen wäre, das Heiligthum den Hunden vorzuwerfen. Estius aber vermeint, daß er noch mehr andre Paradoxe daran finde *, als z. B. daß die Ausspendung nicht von einem, sondern von zweyen entrichtet werde; daß der Ausspender nicht geweiht, sondern ein Laje sey; daß das Mann, und Weib thue; daß sie zugleich ertheilen, und empfangen; daß die Form auch ohne Worte bestehe; daß diese Form gar keine besondere Cäremonie enthalte.

§. 47.

Da haben wir lauter Begriffe des so, und so vermischten Mittelalters, deren einer den andern gleichsam würgen will; da er doch weder mehr, noch weniger

---

* Estius loc. cit. — ut, quod hujus Sacramenti minister non sit unus, sed duo; non ordinati, sed laici; vir, et mulier; quod iidem suscipientes, et conferentes; quod forma consistit sine verbis; quod nullam contineat cæremoniam peculiarem, &c.

ger Recht dazu hat, wie der andre: denn die christliche Vorzeit kannte sie noch nicht, als etwa in einer höchst dunkeln Muthmassung. Nur das spätere Mittelalter hatte sie in einem, und dem andern Gehirne so ausgehecket. Da mochten freylich untereinander streitende Dinge hieraus erwachsen. Die durchkreuzen sich aber nur beziehungsweise auf die für richtig angenommenen Sätze; da sie doch voller Ungewißheit sind. Nimmt man die Erzeugnisse des Mittelalters weg, nehmlich das Sacrament der Ehe im strengen Verstande; nimmt man die philosophische Bestimmung der Sacramentalischen Materie, und Form, wie auch die Nothwendigkeit eines Ausspenders davon weg: so hören alle diese Paradoxe auf, und die Ungewißheiten bleiben ungewiß, wie sie es in den ältern Jahrhunderten des Christenthumes waren; erzeugen aber damit keinen Verstoß, oder Gegensatz. Das erste ward im 3. Kap. entwickelt; das zweyte ist noch dem 6. Hauptstücke vorbehalten; das dritte wird nun hier abgehandelt.

§. 48.

Der Grund, warum man bey der Ehe einen Ausspender des Sacramentes ausfindig machte, ist der Lehrsatz des Papstes **Eugenius** IV. in dem Unterrichte für die Armenier, da er von den Sacramenten überhaupt spricht, daß sie durch die Meinung des Ausspenders vollbracht werden *. Da nur dieß den Gruud

* Eugenius IV in Decreto pro instructione Armenorum: Sacramenta tribus perficiuntur, re-

ausmachet: so hält man sich ja billig auch an seine weitere Erklärung. Nun bey dem Sacramente der Ehe bindet er sich nicht mehr so scholastisch an die vorige Redensart: denn wie wollte man schicklich sagen: die Brautleute spenden sich einander selbst die Gnade aus? Niemand giebt, was er nicht hat. Darum weichet Eugenius von dieser Redensart ab, der er sich bey andern Sacramenten bedienet *, und setzet dafür: „ „ die wirkende Ursache der Ehe ist regelmäßig die bey„ derseitige Einwilligung ꝛc. „ ** Wenn die Brautleute schon nicht die Meinung haben, sich einander das Sacrament zu ertheilen: so haben sie doch den Willen das Sacrament zu empfangen: das schon hinreichet; da sie übrigens die wirkende Ursache des Contractes sind, den Gott seiner Einsetzung zufolge mit der Gnade segnen muß.

§. 49.

Eugenius scheint also hier keinen Ausspender, sondern eine Ungleichheit der Sacramente in einigen Eigenschaften erkannt zu haben. Dieser Meinung mögen

---

bus tanquam materia, verbis tanquam forma, et intentione ministri.

* e. c. Primum omnium sacramentorum locum tenet Baptismus. Materia hujus sacramenti est &c. Minister hujus Sacramenti est sacerdos &c.

** Idem ibidem: Septimum est sacramentum Matrimonii, quod est signum &c. Causa efficiens Matrimonii regulariter est mutuus consensus, per verba de præsenti expressus.

gen auch nach der obigen Anzeige des kölnischen Erzbischofes **Hermanns** schon einige Scholastiker ihren Beyfall geschenket haben: und selbst der h. **Thomas** scheint nach der oben angebrachten Bemerkung nicht weit davon entfernt zu seyn: daß also die Gegner hierüber mit ihren Folgereyen sich aufzuhalten nicht Ursache haben. Da sie aber inzwischen wiedrum andre Begriffe aus dem Mittelalter sich zu Grundsätzen gemachet haben; so sieht man, wie sie sich mit diesen selbst wiedrum verstricken. Sie stossen sich an der Vollendung des Sacramentes durch den Beyschlaf. Und doch nimmt **Juenin** sowohl, als seine Partey den Unterschied, den die Scholastiker zwischen den Folgen der **genehmigten**, und der **vollbrachten** Ehe machten, ohne Widerrede an: wo doch die Hauptkraft der Verbindung auf den Beyschlaf ankömmt: wie können sie denen mit Nachdrucke zusetzen, die vorhin eine Vollbringung des Sacramentes daran erkannten?

§. 50.

Nachdem man nun die Hauptgründe der Gegner so ziemlich entkräftet finden kann: so bleibt noch der Schluß davon übrig; und sodann muß der Handel auf einen andern Fuß gestellet werden, als sonst gewöhnlich war; wenn man nicht gewärtig seyn will, daß gleich wiedrum andre da seyn werden, die die abgedroschnen Beweise von neuem hervorziehen möchten. Es ist demnach vonnöthen, daß man ihren Versuchen durch ein anders Gestell zuvorkomme, wobey ihre alte Leyer keine Dienste mehr thun mag, sondern die Ausflüchte schon

vorhinein abgeschnitten werden. Der Schluß folget aus dem bisher Verhandelten ganz ungezwungen, daß nicht der geringste Grund vorhanden ist, der bey der Ehe die Ausspendung der Gnade durch den Priester, und mithin eine innere Nothwendigkeit desselben unterstützte. Da man den Ursprung davon aus dem Schulgefechte über Materie, und Form gar wohl kennet: so muß man sich darüber verwundern, wie diese Meinung durch einige Veranlassung des Tridentini so weit um sich gegriffen hat, als es schon **Paolo Sarpi** weissagete; **Collet** aber seine Weissagung erfüllte; der die Vertheidigung derselben fast bis an die Gränzen einer verzweifelten Gegenwehre trieb: das sich wohl **Canus** ganz anders vorgestellet hatte. Diese Nebenberichte müßen freylich dem unkundigen Leser zur Beleuchtung des Schlusses noch zuvor historisch erläutert werden, wenn er die ganze neuere Verflechtung samt dem Zusammenhange des Gegensystemes heller einsehen soll.

§. 51.

Was den Ursprung anlanget: so ist er sehr neu, und zufällig; indem er nicht wohl höher hinauf gesetzet werden kann, als in die Lebzeiten des **Melchior Canus**: denn von dem **Guilielmus Parisiensis** wissen wir nichts zuverläßig: weder Satz, noch Grund dazu ist den übrigen Gelehrten noch dermahlen genugsam bekannt. Die andern wenigen, die **Canus*** als seine Vorgänger für sich anführet, will ihm

* Melch. Canus de locis Theologicis lib. 8. cap. 5.

ihm **Vasquez*** nicht einräumen*. Der erste Anschein stellet oft eine Gleichheit vor, die aber bey genauerer Untersuchung des Ganzen wieder verschwindt. So weiset **Vasquez**, daß **Thomas de Vio**, oder der Cardinal **Cajetan** nicht diese Meinung berührte, sondern vielmehr eine ganz andere Streitfrage, ob nehmlich auch die Abwesenden das Sacrament der Ehe empfangen könnten. Von dem **Paludanus** aber zeiget er völlig das Gegentheil dessen, was Papst Benedict der 14te glaublich auf andrer Treue davon berichtet **. So rechnet er auch den h. **Thomas** mit allem Fuge ab: denn die offenbaren Stellen müssen je den dunklern vorwiegen. Man kann auch nicht sagen, der h. Lehrer habe nachmahls Widerruf gethan; denn die oben angeführten Gegenstellen, die **Juenin** zu Gunsten seiner Meinung anbringt***, sind von dem h. **Thomas** nicht erst nach den andern, sondern vor selben verfasset worden. Mich wundert sehr, wie **Collet**, der das gut wußte, sich dennoch eine Ehre daraus machen wollte****, daß er mit diesem Nahmen fälschlich prangete.

§. 52.

Nun hat auch die Behauptung des **Melchior Canus** nichts anders, als ein Zufall, d. i. das schnö-

de

---

* Vasquez Tom. IV. Com. de Matrim. Disp. 3. cap. 3. pag. 325 seq. edit. Lugdun. 1631.

** Benedict. XIV. lib. et loc. cit. pag. 357.

*** Juenin Commentar. cit. pag. 1063.

**** Collet Tract. cit. cap. 4. num. 389. At conjectatio hæc eo difficilis videtur, quod, quæ modo retulimus, pæne omnia scripta

de Schulgezänk über die Materie, und Form des Sacramentes erzeuget. Da man schon das Sacrament im strengern Verstande zu nehmen anfing, und da zu Florenz allen Sacramenten eine Materie, und Form vorbestimmet ward; hier aber die dunklere Anzeige nicht allen mochte gefallen haben: da ging nun das Grübeln weiter fort. Canus glaubte, der Handel möchte am besten beygeleget werden, wenn man die Worte der priesterlichen Einsegnung für die Form des Sacramentes erklärte. Er schlug demnach die verschiedenen Meinungen der Scholastiker zu Boden; und suchte nun die seinige dafür fest zu setzen. Da seine Stellen hiervon zu weitläufig ausfallen würden: so will ich nur einen Auszug davon aus des P. Benedictus des 14ten Berichte kürzlich hierhersetzen *. Aber ist das wohl eine Herkunft, die eines solchen Anhanges würdig wäre? Kömmt es hier nur auf eine Auswahl zwi-

---

sint ab Angelico, priusquam libros Sententiarum interpretaretur. Atque in his diserte tuetur, contrahentes esse hujus Sacramenti Ministros. — Quia tamen a scriptis in libros sententiarum Commentariis, et in ipsa Summa quædam habet Sol angelicus, quæ partes nostras juvent, huic Sylvii responsioni, ut honorificæ magis, adhærendum.

* Benedictus XIV. de Synod. Diœc. lib. 7. cap. 28. pag. 359. Jam vero clamat Melchior Canus, tanta, in re graviſſima, varietas, et dissonantia haud leve indicium est falsitatis opinionis, ad quam adstruendam, coguntur illius Assertores tot diversas assigna-

zwischen Schulmeinungen, oder, wie oben Salmeron bemerkte, nur auf eine göttliche Einsetzung an; die die Beweisgründe des Canus wohl nicht erhärten? Man hätte auch eine Verbreitung auf so eifrige Folger nicht erwarten sollen; nachdem seine Meinung, wiewohl nicht aus dem richtigsten Gesichtspuncte, sehr gehäßig gebrandmarket worden war: da sie Soto als sonderbar, und unverantwortlich singularem, et non sustentabilem, Vasquez, und Pontius als verwegen, temerariam; Fagnanus* als gefährlich für den Glauben, periculosam in fide charakterisiret haben.

§. 53.

Aber der Kirchenrath zu Trient that ihr doch wider seine Absicht Vorschub, da er die Formel: Ich verbinde euch zusammen ꝛc. wiewohl nur als ein willkührliches Muster vorschlug. Pallavicin strafet den Sarpi** vielleicht mit Rechte, daß er schrieb, man

---

re hujus Sacramenti materiam, et formam; quarum pleræque Hæreticis nugatoriæ, ipsisque Catholicis aut commentitiæ, aut certe parum solidæ videntur. Ad tot igitur evitandas ineptias — a junioribus Theologis excogitatas, teneamus, oportet, Sacramenti Matrimonii Ministrum esse sacerdotem; formam esse benedictionem, seu sacra verba, quibus ille conjugibus bene precatur. &c.

* Fagnanus in Caput: Quod nobis de clandest. desponf.

** Pallavic. in Hist. Conc. Trid. lib. 23. cap. 9. num. 15. Affirmat derisas fuisse voces il-

man habe sich durch jene Worte, die dem Pfarrer bey der Einsegnung empfohlen werden, lächerlich gemachet. Aber hierin hatte Sarpi doch ein sehr scharfes Gesicht, daß er schon dazumahl vorsagte, man würde sich derselben bald bedienen, die Form des Sacramentes dahin zu versetzen, und nach, und nach ein Dogma daraus zu machen: denn in Frankreich brachte man es hierin wirklich schon sehr weit, und man kann daraus ersehen, wie durch allmählige Zusätze, da man einen nach dem andern zu Ansehen erhebt, endlich ein ganz anders System erwachsen könne; also zwar, daß jenes, was man einst für unausstehlich gehalten hätte, noch die Vorhand ziehe.

§. 54.

Nun ist es also in Frankreich inzwischen schon dahin gekommen, daß man von Seite der Partey die sich zu dem canarischen Bischofe Canus geschlagen hat, die größre Richtigkeit anspricht, und damit auch bis an das Gewissen dringen will. Ferner habe ich schon oben gewiesen, daß Collet diese Meinung daselbst als gemeinsamer anrühmet. Da er aber auf sie den Grundsatz anwendet, daß man in der Materie der Sacramente das Sicherere wählen muß*: so

kann

---

las Parocho præscriptas: *Ego vos conjungo* &c. eas vero non alio tendere, nisi ut brevi dogma fidei conficiatur, eas esse formam Sacramenti.

* Collet. Tractat. cit. cap. 4. num. 439. Non desunt apud nos, qui matrimonia elande-

kann man es ihm nicht zugeben, daß eine grundlose Meinung nur darum, weil sie mehr behauptet, auch die sicherere sey: sondern je ist mir das auch sicherer, was der Vernunft nach richtiger besteht. Die finde ich hier an dem sonst gelehrten Collet nicht, sondern vielmehr eine etwas erpichte Parteylichkeit, die sich bis auf die äußersten Sprossen hinauswaget; wo es kaum mehr verständliche Antworten giebt.

§. 55.

Auf die Einwendung, daß selbst das Tridentinum die Einsegnung nur für eine Cäremonie erkläret*, giebt er einen unerwarteten Unterschied zwischen einer wesentlichen, und einer zufälligen Cäremonie**. Wer nimmt dieses Wort nicht je in der Bedeutung des zufälligen, und in dem Gegensatze mit dem Wesentlichen? So behilft er sich auch unterhalb mit einer sehr schnöden Distinction***; da er den Unterschied angiebt, daß der bürgerliche Ehecontract bey

den

---

stina, iis in locis contracta, ubi non viget Tridentinum, coram Parocho, vel alio, per Episcopum designato, renovari curent; eaque via, cum potis est, ut melior, ac tutior tenenda videtur.

* Conc. Trid. Sess. XXIV. can. XI. Siquis dixerit, prohibitionem solemnitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam, — aut benedictiones, et alias cæremonias, quibus Ecclesia in illis utitur, damnaverit, anathema sit.

** Collet l. c. num. 419.

*** Id. ibid. num. 465.

den Christen zwar ein speculatives, aber kein praktisches Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche sey. Das ist ja nur metaphysisches Zeug, wie es Collet gleichwohl selbst dafür erkennet*: das aber einen Katholiken (so wie vorhin die scholastischen Grillen) vor seinen Glaubensgegnern nur verrächtlich machet. Es ist ärmelich genug, wenn man sich mit solchen Antworten herum schlagen muß, die dabey ihre Richtigkeit schon voraussetzen: wie z. B. da Collet saget**, Gott habe ein solches Compositum machen können, das pur von einem geistlichen Ausspender abhinge. Nun daß er es wirklich gemachet habe, das sollen Beweise darthun. Ich finde aber auch bey ihm keine andre, als die uns schon immer bekannt waren.

§. 56.

So weit, wie Collet, hätte es Canus wohl nicht treiben wollen. Er bekannte, daß fast alles in dieser Materie ungewisses Zeug wäre***, und begnüg-

---

* Collet ibid, num 398.

** Idem ibid. num. 456.

*** Melch. Canus in Loc. lib. 8, cap. 5, pag. 244: Lege Magistrum, D. Thomam, Scotum Bonaventuram, Richardum, Paludensem, Durandum, ceterosque Theologos, et nisi statim eorum pendentes, ac vacillantes animos deprehenderis, tum vero me aut stultum, aut temerarium judicato. Nam et cum quærunt, an matrimonium conferat gratiam: id quod eo loco maxime finiendum erat, non definiunt tamen: sed in his

gnügte sich, wenn er seine Meinung zu einiger Wahrscheinlichkeit bringen möchte: das man ihm doch nach weiterm Erweise nicht zugeben kann. Wenn die Gegner dabey blieben; wenn sie es bey einem frommen Glauben (daß man pie credere heißt) ohne Verpflichtung bewenden ließen; oder wenn sie nur den Anzeigen des Kirchenrathes artig auszuweichen suchten: so könnte man ihnen das leichter angehn lassen. Da sie aber einerseits die Worte des Concilii wie das Evangelium betreiben; und anderseits denselben einen Sinn geben wollen, von dem man überzeuget seyn kann, daß ihn der Kirchenrath nie zur Absicht gehabt habe; ja da sie mit Jueninen * uns zur Last legen wollen, daß wir die Worte des Concilii verdrehen: so muß der Streit ernsthafter werden, und wir können es nicht gleichgültig aufnehmen, daß man uns etwas Wirkliches, und eine innere Nothwendigkeit vorbestimmen will; wozu man keinen hinreichenden Grund aufbringen kann, der auch nur eine speculative Wahrschein-

---

referunt, quæ in hominum opinione sint posita. In materia item, et forma hujus Sacramenti statuenda adeo sunt inconstantes, et varii, adeo incerti, ambigui, ut ineptus futurus sit, qui in tanta — discrepantia rem aliquam certam, constantem, exploratam conetur efficere.

* Juenin in Commentar. cit. pag. 1058. Immerito igitur adversarii in eum sensum detorquent Concilii Tridentini textum, &c.

scheinlichkeit gewährte. Eine Erhöhung dessen zum Sacramente, dem weder Schrift, noch Uebergabe, noch ein Kirchenausspruch beysteht, ist eine größre Sache, als die man nur von menschlicher Willkühr annehmen könnte. Unser Verstand ist solchen Vergrößerungen vielmehr billig abgeneigt, und gehäßig.

§. 57.

Hieraus wird man ersehen, daß jener Vorwand, dessen sich Herr Rob. Curalt bediente *, nicht Statt habe, als wäre der Kirche mit dieser Meinung gar sehr gedienet, weil man sonst katholischerseits das Sacrament der Ehe wider die Protestanten auf keine Weise aus der Uebergabe erproben könnte. Allein es würde der Handel um so schlechter bestellet seyn, wenn er sich auf einem so hinfälligen Behufe stützen müßte. So haben schon andre Theologen geantwortet, da Tournely eben jenen Grund betrieb. Sie fügten noch bey, wenn man schon die Einsegnung nur für eine alt hergebrachte Cäremonie hält, so möge doch selbe eine Anzeige mit sich bringen, daß an der Ehe selbst ein heiliges Geheimniß erkannt ward; weil man sie mit kirchlichen Feyerlichkeiten beehrte. Collet ** erkennet diese Antworten

für

---

* Robertus Curalt in genuinis totius Jurisprudentiæ Sacræ Principiis P. II, §. 43, pag. 215, not. 6.

** Collet Tractat. cit. cap, 4, num. 358, Nec est, inquiunt, quod dicatur cum Tournelio, per hujusmodi responsiones subverti præci-

für gut theologisch. Aber jene Verstärkung, die die Gegner durch ihre Form dem katholischen Lehrsatze geben wollen, würde ihn nur in Gefahr einer Blöße setzen. Man findet hier für das Sacrament andre Gründe, gegen die sich auch Protestanten nicht sehr sperren werden. Wenn es eine Vermittelung giebt, muß es denn anders gesprochen, muß es erstritten, muß es geschieden seyn?

§. 58.

Die Meinung der Gegner würde auch bey dem Staate, wenn er die Verhältnisse genauer kennete, nicht von einerley Gepräge seyn. Der Herr Prof. Petzek glaubet zwar, daß nur jene, die der weltlichen Macht durch ihr beygemischtes geistliches Recht Abbruch thun, auch diesen Satz vertheidigen, daß die Brautleute das Sacrament sich selbst ertheilen *. Allein

puam rationem, qua contra sectarios sua matrimonio Sacramenti dignitas asseritur. Regerunt enim, veritatem hanc non ista, quæ caduca est, sed alia multiplici ratione probari. 2, Posse tamen ex ea etiam benedictione aliqualiter probari Matrimonium Sacramentis annumerandum esse, quia eo ipso, quod confertur in loco sacro, et cum benedictione sacra a Ministris sacris impertienda, legitime infertur, illud esse aliquid contractu mere civili longe præstantius. — Quæ sane nihil viris Theologis habent indigni.

* Clariff. Petzek in Vindiciis pag. 49. nota. P. 27. Sententia, quæ contrahentes Sacra-

zwischen diesen zweyen Meinungen ist keine Verbindung, keine Folge der zweyten aus der ersten. Der die eine wiederleget, der kann die andre gut vertreten, die für die Rechte des Staats ungleich günstiger ausfällt, als daß sie mißkennet werden sollte. Warum die Italiener der letzten häufig anhingen: das geschah nicht aus einem Hange für ihre Sache: sonst hätten sie lieber die Meinung des Canus, als für sie die vortheilhaftere wählen sollen. Aber weil man der geistlichen Obergewalt über das Ehewesen schon anderwärts her versichert seyn konnte: so verachtete man den überflüssigen Vortheil, und blieb lieber bey der alten durch die Scholastiker überlieferten Denkungsart: welches auch in so weit ein größeres Lob der Aufrichtigkeit verdienet: wiewohl eigentlich nur der Hang zur Secte dabey siegen könnte.

§. 59.

In Frankreich aber möchte die Geistlichkeit schärfere Augen gehabt haben, es vorzusehen, daß andre Ansprüche der Geistlichkeit, mittler Zeit in Abschlag kom-

---

menti ministros constituit, tam infirmo nititur fundamento, ac illa, quæ matrimonium *contractum e civili, et spirituali mixtum* esse adstruit, neque ab aliis, quam a fautoribus Sententiæ hujus defenditur; quemadmodum ergo pro contractu *mixto* nullum e Scriptura, traditione, aut sana ratione peti potest argumentum, — ita nec pro fetu hoc Theologorum recentiori.

kommen dürften; und daß man sich also an eine nöthige Ausspendung des Sacramentes halten müßte, damit der Einfluß auf das Ehewesen immer bey der Geistlichkeit verbleibe. In so fern möchte auch **Collet** nicht unrichtig gesprochen haben, daß in Frankreich dieser Anhang an des **Canus** Meinung **anderswoher** (also nicht aus Religions- oder Vernunftsgründen) entstanden sey *. Dem Staat aber zu Liebe bestrebte sich dort die Geistlichkeit wohl nicht dafür: denn diesem kann damit wahrhaftig nicht gedienet seyn, daß sich jeder Seelsorger vermöge der sacramentalischen Einsegnung in alle Ehesachen mengen, und durch seine Verweigerung tausend Händel veranlassen kann. Zulezt wird der Streit doch immer entweder von der Geistlichkeit, oder doch nach ihrem Sinne entschieden werden. P. **Benedict** mochte derley Vortheile wohl eingesehen haben, daß er dieser Meinung auch in Italien mehr einräumte, als seine Vorfahren gethan haben würden.

§. 60.

Nun kömmt es darauf an, daß unser Hauptsatz auf einen andern Fuß gestellet werde: das wohl gar kurz, und leicht geschehen mag, wenn man das verfängliche Geschlepp wegläßt, und dem Handel die Richtung giebt, daß die Gegner keine unnütze Ein-

* Collet loc. supra cit. ex num. 378: Aliunde vero post Tridentinum longe communior evasit sententia &c.

wendungen mehr anbringen können, sondern sich selbst gegen stärkere, und nicht so gewöhnliche Beweise neu rüsten müssen: denn wir lassen jene gern dahinten, womit der Recensent in der deutschen Encyclopädie die scholastische Meinung unterstützet, daß die Contrahenten das Sacrament sich selber ertheilen: wozu man die Texte des Eugenius IV, und Innocentius III, und mehr dergleichen anführet; das hier überflüssiges, und doch nur aus dem spätern Zeitalter hergeholtes Zeug ist. Unsre Meinung ist, nach Wegschneidung dessen, ganz einfach, und nur negativ, daß nehmlich das Sacrament nicht in der Einsegnung bestehe, noch derselben nöthig habe. Von der Form wird im nächsten Kap. eine gemässe Erklärung folgen. Wir stimmen also mit den Scholastikern nur in so weit überein, als auch sie eben das leugneten, ohne doch ihren Zusatz, daß die Contrahenten die Ausspender seyn, mitanzunehmen. Dieser negative Grundsatz ist hier schon vorläufig durch den ersten Beweis dargethan worden, den der Mangel eines zur Behauptung von Seite der Gegner hinreichenden Grundes ausmachte. Hierzu stoßen noch drey positive Beweise, die uns andre Anzeigen liefern, als 1tens: die Uebergabe, und ihre Uebereinstimmung in beyden Kirchen. 2tens Die aus der Uebergabe entstandene Gewohnheit mehrerer Kirchen; und hingegen die Vereitelung so vieler Sacramente von Seite der Gegner. 3tens die kirchlichen Bestätigungen

die=

dieser Gewohnheit, und folgsam die Vernichtung grö-
ßerer Sicherheit bey der gegenseitigen Meinung.

§. 61.

Was die Ueberlieferung anlanget: so ist sie nicht nur nicht für die Gegner: sondern sie steht vielmehr für ihren Gegenpart, und streitet wider jene. Da der Herr Prof. **Petzek** den jüngern Theologen (eigentlicher sollten sie die ältern heißen) den Vorwurf machte, daß sie von der Uebergabe entblößt wären: so scheint er dem neuern Herausgeber der ferrarisischen Bibliothek * gefolget zu seyn, der es in einer Anmerkung hierzu als sehr bedenklich vorstellet, daß vor dem eilften Jahrhunderte kein Vater, kein Theolog, kein kirchlicher Schriftsteller vorkömme, der behauptet hätte, daß das Brautpaar sich selbst der Ausspender dieses Sacramentes sey. Wobey er also schließt, daß der Priester dieses Amt versehe: gleich als wäre auch für diese Meinung nur eine einige ältere Anzeige vorhanden: die uns hingegen doch nicht allerdings verläßt. Die Alten dachten nicht daran, sich hiervon deutlicher auszudrücken, weil bey ihnen noch keine solche Frage aufgeworfen ward, wie man sie nachmahls in den Schulen trieb.

§. 62.

Doch ist dessen ungeachtet die Vermuthung von einer Uebergabe immer mehr auf Seite derer, die an die ältern Zeiten näher hinangränzen, als derer, die

* Nota ad Lucii Ferraris Bibliothecam Canonicam verbo Matrimonium Art. 1. §. 27. seqq.

weiter davon entfernet sind; man könne denn eine andre Entstehungsursache wahrscheinlicher machen: denn woher möchte sonst eine allgemeine Meinung der Gelehrten, wie sie selbst Papst Benedict der 14te beschrieb *, in einem beträchtlichen Zeitalter, das sich vom eilften Jahrhunderte anhob, entstanden seyn, als aus der ererbten Sage, in so fern sie negativ war, daß nehmlich die Einsegnung zum Sacramente nichts Wesentliches beytrage? denn den Zusatz von der Ausspendung durch die Brautleute selbst rechnen wir billig nicht dazu; theils weil gar keine Spur davon in der Vorzeit erscheinet; theils weil der scholastische Ursprung nach angenommener Gleichheit mit andern Sacramenten, die einen Ausspender haben, demselben sehr angemessen ist. Aber was konnte sonst die negative Meinung bey ihnen veranlasset haben? Man hätte also lieber geschwiegen, als diesen Vorwurf angebracht, der vielmehr dagegen umschlägt.

§. 63.

---

* Benedictus XIV de Synodo Diœcef. lib. VII cap. 28. pag. 359: Attamen nullus inficiabitur, communiorem esse contrariam aliorum opinionem, qui constanter defendunt, solos contrahentes esse ministros Sacramenti matrimonii, quod proinde necessario ab illis confici dicunt, simul ac validum inter se ineunt conjugii contractum. Hanc quippe sententiam propugnarunt fere omnes antiqui Theologi, Jurisque Canonici Interpretes, &c.

§. 63.

Anbey hatte die mündliche Uebergabe auch eine schriftliche aus dem 9. Jahrhunderte für sich, die den Gelehrten wohl bekannt seyn, und sie auf den Gedanken verleiten konnte, man müsse schon vorhin auch so, wie zu ihrer Zeit, gedacht haben: denn **Hincmarus**, Erzbischof von Rheims, hatte um das Jahr 860 in einem an den Kaiser abgesandten Briefe, der im Nahmen der Bischöfe von Frankreich, und Deutschlande in einer Versammlung aufgesetzet ward, da er von der göttlichen Einsegnung der Ehe im Paradiese zu Rede war, sich weiterhin erkläret *, daß auch die Kirche die Eheleute durch die Einseguung, und das Meßopfer zusammen verbinde: wovon aber die erste Einsetzung schon im Paradiese vorausgegangen, und nachher immer fortgesetzet worden wäre. So wie nun das Meßopfer bey der Trauung ihr Sacrament nicht ausmachete; so konnte man ein Gleiches von der Einsegnung, die auch dort schon verschiedne Formeln gehabt haben möchte,

* Hincmarus Epist. 1. cap. 5. ad finem Opusculorum Petri Blesensis Paris. 1624: Ejus rei imitatione etiam sancta Ecclesia antiquitus sollemniter, et venerabiliter custodivit, eos, qui in ea, velut in Paradiso Dei, connubio copulandi essent, divina benedictione, et missarum celebratione conjungens. Quæ videlicet honesta, et religiosa conjunctio, Deo auctore cœpta, et ejus benedictione firmata, etiam inter gentes, quæ nullam legem acceperunt, nullam habuerunt notitiam, legitimo ordine, et naturali lege servata est.

oder vielleicht nur in Handlungen bestand, sich vorstellen, daß sie nemlich nur zu den gottseligen Cäremonien gehörte: wovon aber der Grund das schon im Paradiese für diesen Contract eingesetzte Sacrament wäre: welche Meinung auch **Petrus de Soto** mit mehr andern, wie oben bemerket ward, verfochten hat. Er erlebte die 24. Session des Kirchenrathes zu Trient nicht mehr; da er schon den 21. April des Jahres 1563 daselbst verstarb: sonst dürfte er sie durch seine gründliche Gelehrsamkeit dort sehr empor gebracht haben: so wie er eine andre Meinung mit Ruhme durchgesetzet hat *.

§. 64.

Diese Ueberlieferung aus **Hincmaren** mag uns inzwischen hinreichen, bis wir den weitern Herfluß aus den vorigen Jahrhunderten im nächsten Kap. beleuchten: denn man weiß schon ohnehin, wie bewandert derselbe in den Schriften der ältern Väter war. Der Beweis, den die-

---

* Pallavicinus in Hist. Conc. Trid. lib. 20. cap. 13. num. 1. Fuit hic Petrus Sotus, de quo plurima a nobis habita mentio. Summam ille obtinebat existimationem severæ probitatis, solidæque scientiæ: et utramque suorum Hispaniensium Episcoporum sententiam semper sustinuerat, nimirum mansionem, auctoritatemque Episcoporum esse Juris Divini. Porro cum in morbum gravissimum incidisset, — ad Pontificem scripsit epistolam — Hæc epistola statim Tridenti vulgata — celebris postea per universam Europam evasit.

diese Urkunde beleget, schließt sich sehr schicklich mit dem Vorwurfe an, den schon **Bellarmin** gegen die Meinung des **Canus** anbrachte: wo sich wiedrum vorzüglich die ältere Uebergabe dagegen setzet. Dieser gelehrte Cardinal, und Erzbischof bemerket *, es gebe zweyerley Einsegnungen der Brautleute. Die erste pflege mit den Worten: **Ich verbinde euch zusammen** ꝛc. grösten Theiles in den Wohnungen gegeben zu werden. Die zweyte aber, die mit Segen, und Gebethern bey der Messe öffentlich in der Kirche ertheilet wird. Nun möge **Canus** eine, oder die andre Einsegnung für die Form, oder Kraft des Sacramentes annehmen: so werde ihm keine aus beyden taugen. Hält er sich an die erste: so habe er alle wider sich; weil die ältern Schriftsteller nur die kirchlichen Gebether dafür erkennen, und nur er der erste wäre, der anders zufahren wollte. Nimmt er aber das Zweyte zu Hülfe; so ersehe man keine aus sich selbst wirksame Kraft daran; da sie nur in Kirchengebethern besteht (wie viel gäbe es da Sacramente!): da sie ferner bey der zweyten Heurath unterlassen wird; ja

da

---

* Bellarm. de Matrim. cap. 8. p. 633: Duplex est benedictio Sacerdotis in matrimonio. Una, quæ datur in contractu de præsenti, cum Sacerdos dicit: *ego vos conjungo in nomine* &c. et hæc fere in domo privata dari solet. Altera est benedictio, quæ datur in templo tempore Missæ cum adjunctis variis precibus. Si de hac priore loquitur Canus, de qua sane loqui visus est, nullam habet auctoritatem &c.

da sie auch bey der ersten im Advente, und in der Fastenzeit wegbleibt; da sie endlich auch ohne Sünde unterlassen werden konnte: wofür **Bellarmin** seine gute Gewährschaft liefert *.

§. 65.

Wenn demnach die Einsegnung die Form des Sacramentes ausmachete: so müßte es jene Einsegnung seyn, die bey der Messe vorkömmt, da die alte Uebergabe vom **Tertullian** herab **, bis auf **Hincmaren** hin bey der Trauung vorzüglich des Meßopfers erwähnet. Allein **Canus**, **Juenin**, **Collet**, und andre erkennen nur an den Worten: **Ich verbinde euch zusammen** ꝛc. eine eigentliche Form. Inzwischen war der hier aus dem Alterthume hergeleitete Beweis von solcher Stärke, daß er **Colleten** völlig wieder zum Schwanken brachte. Er nimmt daher beyde Einsegnungen zusammen, und zwar die zweyte ausdrücklich aus Ehrerbietigkeit für die Empfehlung des Alterthumes ***. Aber er schließt sie doch wie-

drum

---

* Ex Can. *Nostrates*, 30. quæst. 5.

** Tertullianus loc. supra cit. ex lib. II. ad Uxorem cap. 9.

*** Collet Tract. cit. cap. 4. num. 453: Cur autem nobis sola non sufficiant verba: *conjungo vos*, vel æquivalentia, ratio est, quod ea admitti debeat matrimonii forma, quam tota commendavit antiquitas. Atqui benedictionem nuptialem Antiquitas tota commendavit. Ergo huic potissime insistendum. Unde si Sacerdos dicat simpliciter: *Conjun-*

drum aus; denn er saget: Wenn der Priester zu den Worten: Ich verbinde euch zusammen, nicht auch beyfüget: im Nahmen des Vaters ꝛc.: so wäre die Ehe nicht vollständig. Also wenn er sie beyfüget: so ist das Sacrament vollbracht, und die zweyte Einsegnung, die die Kirche je beobachtete, ist folgsam zum Ueberflusse: andre vergebliche Antworten zu geschweigen, als da er allen andern Formeln, (auch jener: Was Gott gefüget hat: das soll der Mensch nicht scheiden) den Zwang anthut *, daß sie eben so viel sagen müssen, als die Worte: Ich verbinde euch ꝛc. Ueberhaupt ersieht man, daß sich der Theolog hier keine Auflösung finden konnte.

§. 66.

Diese Anzeigen verstärket noch der alte Gebrauch, bey der zweyten Heurath keine Einsegnung zu ertheilen, den man in der lateinischen, und griechischen Kirche antrifft. Von den Lateinern erweisen es Ambrosiaster**, und Cäsarius, Erzbischof von Ar-

les,

---

go vos, *Sponso*, et similia; nec addat, *in nomine Patris*, nutabit, meo quidem tenui judicio, Sacramentum matrimonii. An autem verba isthæc satis benedictionem significent, et operentur, nec forte doctiores alii certo definient.

* Idem ibidem num. 455. seqq.

** Ambrosiast. in cap. VII. Epist. I. ad Corinth. Primæ nuptiae sub benedictione Dei celebrantur: secundae autem et in pietate carent gloria, id est, benedictione.

les*, der im Jahre 544 erstarb. Auch haben P. Alexander III., der vom J. 1159 regierte, und die III. lateranische Kirchenversammlung**, die im J. 1179 gehalten ward, das Verboth dieser Einsegnung wiedrum erneuert. In der Griechischen Kirche machte das Concilium zu Neocäsarea vom J. 314. den Anfang zu einer kirchlichen Vorschrift, daß bey der zweyten Heurath kein Priester erscheinen dürfte; weil auf selbe eine Kirchenstrafe geschlagen war***: die aber das bald darauf folgende Concilium von Laodicea etwas mäßigte †. Eine gar zu ängstliche Ausdeutung der Worte Pauli: unius uxoris vir etc. möchte sowohl zu dieser übertriebenen Strengheit, als auch selbst zum Irrthume der Novatianer Anlaß gegeben

---

* S. Caesarius Arelatens. Serm. 289. Tom. 5. Append. August. p. 482, Qui uxorem accipere optat, sicut illam virginem invenire desiderat, ita ipse usque ad nuptias virgo sit: quia, si non fuerit; benedictionem accipere cum sponsa non merebitur.

** Conc. Lateran. III. cap. 1 de secundis nuptiis.

*** Conc. Neocaesarien. can. 7. Presbyteris in nuptiis bigami prandere non convenit; quia cum pœnitentia bigamus egeat, quis erit Presbyter, qui propter convivium talibus nuptiis possit praebere consensum?

† Conc Laodic. can. 1. De his, qui secundum regulam libere, ac legitime secundis nuptiis juncti sunt, nec occulte nuptiarum copulam fecerunt, oportet, ut, parvo tem-

geben haben, die sogar keinen Zweymahlverheurathe-ten zur Gemeinschaft zulassen wollten: daher es der Kirchenrath zu Nicea für nöthig hielt, ihnen Einhalt zu thun *. Nach diesen vorläufigen Mustern fuhr die griechische Kirche fort, diesen Heurathen die Einsegnung, die bey ihr unter dem Nahmen der Krönung vorkömmt, zu versagen, wie es Leo Allatius** aus dem Theodorus Studites ***, und aus dem Patriarchen Nicephorus **** umständlich erweiset.

§. 67.

Nun ist es gegen alle Glaubwürdigkeit, und gegen den Zusammenhang unsrer Religionsgrundsätze, daß die zweyte Ehe vorhin kein Sacrament habe seyn dürfen, da sie bey uns eines seyn darf. Und wenn sie

---

pore transacto, vacent orationibus, et jejuniis, quibus etiam, juxta indulgentiam communionem reddi decernimus.

* Conc. Nic. can. 8. Eos, qui se Catharos, id est, puros nominant, si aliquando ad Catholicam, et Apostolicam Ecclesiam redierint,. scripto profiteri oportet, quod Ecclesiæ dogmata suscipiant, et sequantur, id est, et bigamis se communicare, et his, qui — lapsi sunt.

** Leo Allatius de perpetua Ecclesiæ occident. et oriental. Consensione lib. III. cap. 13. n. 3. p. 1133 seqq.

*** in Epist. ad Naucratium.

**** Nicephorus Patriarcha apud Allat. p. 1136 Bigamus non coronatur, sed pœnis subjacet.

sie eines seyn durfte: so ist es wiedrum höchst unglaublich, daß es sich die alte Kirche herausgenommen habe, ihre Gläubigen, die sich der vom Apostel erklärten Freyheit * bedienten, der sacramentalischen Gnade zuberauben; wenn diese von der Einsegnung abhinge. Die Uebergabe mußte sie also gelehret haben, daß diese mit Gebethern vergesellschaftete Krönung nur eine Cäremonie, eine kirchliche Feyerlichkeit, ein gottseliger Prunk sey (in pietate gloria Ambrosiast.): wobey also niemanden an dem Sacramente ein Eintrag geschähe, wenn schon diese Einsegnung einer anderwärtigen Ursache halber unterbliebe. Hierzu konnte also bey der Kirche ein geringerer Grund leicht hinreichen: dergleichen jener ist, den das Rituale von Lüttich ** angiebt; der aber aus dem h. Thomas *** entnommen ist. Hingegen würde zur Sperrung der Gnade ein viel wichtigeres Befugniß erforderlich gewesen seyn.

§. 68.

Man sehe nur, wie ärmelich sich Collet aus diesem Vorwurfe, der ihm doch nicht in dieser Gestalt

vor

---

* I. Cor. VII. v. 39.

** Rituale Leodiens. apud Martenium Tom. 2. part. 2. pag. 647. Secundæ nuptiæ — non tam perfecte, sicut primæ, Christi Domini unius Sponsi cum sua Sponsa Ecclesia unicam, ac simplicem repræsentant conjunctionem.

*** S. Thomas in 4. Dist. 42. quæst. 3. art. 1.

vorgelegt ward, heraus wikele. Er antwortet *, bey der zweyten Heurath werde zwar nicht die zufälli-ge Einsegnungsformel, die in besondern Meßgebethern bestände, wohl aber die wesentliche Formel beybehalten, die die vom Canus bestimmten Worte enthielte **. Allein Bellarmin läßt das wenigstens von seiner Zeit gern gelten; und kehret sich doch wenig hieran***. Ich aber sehe nicht ab, wie P. Benedict der 14te sagen konnte, der gegenwärtige Beweis wäre hinfällig ****: denn wenn schon die tridentinische Formel: ego vos conjungo ꝛc. die doch glaublich nicht überall mit der einstmahligen wird ausgewechselt worden seyn, dermahlen auch bey der zweyten Ehe in Schwang gekommen wäre: so folget es doch gar nicht, daß das auch vorhin hierbey so geschah:

---

* Collet Tract. cit. cap. 4. num. 428.

** Deus Abraham, et Deus Isaac, et Deus Jacob, ipse vos conjungat, impleatque suam benedictionem in vobis, et ego conjungo vos in nomine Patris &c.

*** Bellarm. de Matrim. cap. 8. pag. 633. nam illam benedictionem posteriorem exploratum, ac certum est, sacramentale quid esse, non autem Sacramentum, cum in ea — nulla sint verba, quæ forma Sacramenti esse videantur.

**** Bened. XIV. de Syn. Diœc. lib. cit. c. 29. Verum ejusmodi argumentum inane, et fallax est: etenim secundæ nuptiæ non sunt quidem benedicendæ solemni benedictione, quæ continetur in speciali

schah: sondern erst aus dem Tridentino mochten einige dazu Anlaß genommen haben. Daher behält der angebrachte Beweis für die Vorzeit noch je seine Stärke.

§. 69.

Gebräuche, die ohnehin nicht am richtigsten gegründet sind, ändern sich mittlerzeit gern ab. An den Griechen haben wir hiervon das eintreffende Beyspiel. So wie bey uns die zweyte Ehe überall für ein Sacrament erkannt wird, und wie manche glauben, daß das kraft der Einsegnungsformel geschehe; so hat nach des Leo Allatius Zeugnisse * bey den Griechen allenthalben auch in der zweyten Trauung die priesterliche Krönung Statt: ja man findt bey ihnen nun auch Kirchengebether für selbe, die von der alten Denkungsart noch das beybehalten haben, daß darin die zweyte Ehe für einen der Busse bedürftigen Fehler anerkannt wird **: dergleichen Gebether die lateinische

Kir=

Missa pro Sponso, et Sponsa — sed ut validæ sint, contrahi debent coram Parocho, qui — eadem verborum formula, in quam — cadit præsens controversia, illis bene precatur.

* Leo Allatius lib. et loc. cit. pag. 1136. Græci omnes hoc temporis - digamos ubique sine ulla hæsitatione coronant.

** Precatio Eccl. Graec. in II. nupt. apud Colletum Tract. cit. cap. 5, num. 213. ex Auctore de Re Sacramentaria: Tu Domine, qui omnium misereris, dimitte servis tuis iniquitates eorum — Concede illis publicam con-

Kirche keine hat, und demnach den zweyten Heurathen mehr Bescheidenheit angedeihen läßt. Aber in der Vorzeit, auf die sich der Beweis in Rücksicht der Uebergabe vorzüglich beruft, scheint Ambrosiaster, und Cäsarius gar keine Formel zugelassen zu haben: so wie auch die Väter von Neocäsarea gar keinen Priester dabey würden verstattet haben; eben aus der Ursache, die sie selbst anführen; damit es nicht den Anschein hätte, als bestätigte der Priester eine solche Heurath. Auch kannte Theod. Studites im 9ten Jahrhunderte noch keine andre Formel, als die bey der ersten Ehe üblich war, wo man die Brautleute als Obsieger der unziemenden Wollust ansah; da sie hingegen bey der zweyten Ehe für Besiegte gehalten wurden *. Daher bey

versionem, feminæ peccatricis lacrymas — Ignosce, Domine, iniquitati servorum tuorum, qui carnis stimulis resistere non valentes, secundo Matrimonio copulantur. — Domine Deus, ne statuas illis hoc peccatum.

Plura alia hujusmodi confer apud eundem Colletum loc. cit. num. 214.

* Theod. Studites Ep. ad Naucrat. de Bigam. At secundæ nuptiæ, tametsi permittuntur, pœna castigantur. Quomodo enim coronatione dignæ sunt, quæ non vincunt, sed vincuntur? Quis porro Presbyter eas coronet, cum vel in earum prandiis epulari a Patribus prohibeatur? — Aut quænam, qualisve benedictionis precatio in earum conjunctione usurpetur, cum alia nulla sit, præter eam, quæ in primis, et in monogamicis adhibetur?

ihnen die erste Formel, die die einzige war, nicht Statt fand.

§. 70.

Der Schluß hieraus, daß die alte Kirche die priesterliche Einsegnung zum Sacramente nicht für nöthig befunden habe, indem sie selbe sonst nicht hätte versagen können, bleibt also recht bündig. Wenn wir aber diesen Spuren älterer Uebergabe mit unsern Gedanken noch weiter folgen: so finden wir uns auf ein ziemlich einfaches, und allenthalben zusammenstimmendes System zurückgeführet, das sich bey dem ganzen Gegenstande immer einflicht, und überall gleich ausfällt: da auch die ältesten Anzeigen den spätern Meinungen gleichsam die Hand biethen: denn man ersieht aus den gegebenen Nachrichten, daß die Scholastiker gleichwohl nur auf das Vorhergehende fortgebauet haben, und nur, weil sie ein, und das andre nicht richtig verstanden, noch mehr, als die Vorzeit kannte, daraus machten. Desto übler, wenn man wiedrum aus dem, was sie übertrieben hatten, noch etwas Weltfremders von neuem erzeugen will.

§. 71.

Was ist da mehr zu wünschen, als eine Zurückführung auf das Einfache des Ursprunges, wo alles ohne Widerspruch zusammenhangen muß? Diesen Zusammenhang finden wir in der Meinung, daß Gott selbst, ohne priesterliches Zuthun, schon von jeher der Ausspender dieses Sacramentes; alles Uebrige aber nur eine ehrwürdige Cäremonie der Kirche sey. Hier-

zu

zu treffen die Anzeigen der Geschichte, und der anhangenden Eigenschaften von selbsten ein. Wir haben es nicht erkünstelt; wir haben es nicht gemachet, daß die Stellen des h. Leo, deren noch zwey einschlagende in dem II. Theile vorkommen, des Hincmarus, der lateinischen, und griechischen Väter von der zweyten Ehe, des h. Thomas, des Soto, und mehr andrer so lauten, und das ausweisen, was ihr Inhalt mit sich bringt: wir haben es nur so gefunden. Wir nehmen daran einen Abfluß von einerley Meinung wahr, die sich nicht widerspricht: da man hingegen bey den anderweitigen Grundsätzen einen immerwährenden Streit untereinander, einen beständigen Verstoß, und, sobald sich der Gegenstand nur ein bißchen ändert, eine wahre Verlegenheit antrifft.

§. 72.

Der zweyte Beweis folget aus dem ersten: denn die Uebergabe mußte nothwendig auch eine praktische Anwendung auf verschiedene Fälle nach Ausweisung ihres Sinnes veranlassen: wovon man im höhern Alterthume nur zerstreute Anzeigen auffammeln kann; als z. B. da der Seelsorger oft nicht wissen konnte, ob ein Mann in einer heimlichen Ehe, oder im unrechtmässigen Beyschlafe lebte; und ihn doch zum h. Abendmahle zulassen mußte; wenn er nicht mehrere Concubinen, noch eine gesetzmässige Frau hatte: wovon ein Mehrers im II. Theile. Hätte man die Einsegnung für so wesentlich gehalten: so hätte hierinfalls bey dem Priester auch keine Unwissenheit Platz gefunden. Aber

an den spätern Ueberbleibseln, die näher an unsre Zeiten hingränzen, treffen wir mehrere Spuren an; wovon man sonst keinen andern Ursprung entdecken kann, als die allgemein angenommene Meinung, daß die priesterliche Einsegnung bey der Ehe nur ein Sacramentale sey, wie es der h. Thomas deutlich sagt.

§. 73.

Von einer Recension jener Sproßen, die eine immer so fortgepflanzte Gewohnheit erzeugte, werde ich durch die gegenseitigen Ehevernichtungen überhoben; da die Gegner alle Heurathen von dieser Art, wo die Einsegnung unterblieb, für kein Sacrament erkennen. Einerseits behauptet Collet *, alle Ehen der Christen sollen nach der Willensmeinung Christi, und seiner Kirche ein Sacrament seyn; wobey er aber in aller Stille zum Voraus setzet, das Sacrament habe jene Bewandtnisse, die er sich davon vorstellte, und Christus habe die Einrichtung dabey gerade so getroffen, als er es wohl nicht erproben könnte: anderseits aber schließt er eine so große Menge der vor dem Tridentino sehr gewöhnlichen Winkelehen von dem Sacramente aus, daß man nicht glauben konnte, es wäre der Kirche um das Geheimniß zu thun gewesen; da sie so viele Ehen ohne Empfang desselben schließen ließ; wenn sie nicht wuste, daß die Einsegnung eben nichts Wesentliches dazu beytrüge.

§. 74.

* Collet Tractat. cit, cap. 4, num. 421 — 423.

§. 74.

Die heimlichen Heurathen waren in der Kirche wohl überhaupt verbothen, und in einigen Kirchensprengeln ward auch strenger darüber gehalten. Das geschah aber der verderblichen Folgen, und ganz andrer Ursachen halber, als wegen Einbuße des Sacramentes. Selbst die von Colleten angeführten Beyspiele weisen *, daß es Winkelehen gab, wenn auch die Einsegnung dabey war: die man streng abzuhalten suchte. Aber was konnten einige Diöcesanverbothe gegen den allgemeinen Schwall verfangen; da die heimlichen Ehen, als Ueberbleibsel des alten römischen Concubinates (der sich aber nun bey andern Begriffen von dem Sacramente politisch, und moralisch änderte) gleichwohl noch durchweg als ächte Ehen angenommen waren, sie möchten vor einem Priester geschlossen worden seyn, oder nicht: denn daß hierbey ein Unterschied der Gültigkeit gemachet ward, davon findt man kein Beyspiel, kein Zeugniß, keine Meldung: sondern der Kirchenrath zu Trient erkläret selbst alle bis dahin heimlich eingegangenen Ehen ohne Ausnahm auch für genehmigte, und wahre Ehen **. Wenn es nun wahr ist, daß alle Ehen unter den Christen nach Christi Willensmeinung ein Sacrament seyn sollten: so ist es ebenfalls wahr, daß auch jene Heurathen, die kein Priester einsegnete, wahre Sacramente waren: oder die Kirche fehlte grob.

* Collet Tractat. cit. cap. 4. num. 412.

** Conc. Trid. loc. supra cit. ex capite primo Decreti emendationis.

§. 75.

Aber den Gegnern zufolge sollte wenigstens vom eilften Jahrhunderte an, da diese Meinung auch schulmäßig geworden war, aus einem falschen Wahne, der sich auch unter die Kirchenhirten eindrang, eine Menge von so viel tausend Heurathen sacramentslos gewesen seyn: ja sollte es noch seyn in Asien, Afrika, und America, wo man keinen katholischen Priester erreichen kann; und in allen Orten Europens, wo das Tridentinum nie angenommen ward. Dazu gehörten auch die Ehecontracte, die zwar vor dem Priester, aber gegen seinen Willen, und darum ohne seinen Segen getroffen warden, und werden. Ferner die Ehen, die wegen eines nachmahls entdeckten **trennenden Ehehindernisses** erst durch eine Dispensatiou von Rom heimlich wieder gültig wurden, da sie vorher nichtig waren; wobey es mehr Schwierigkeiten setzet, als sich hier erklären läßt. Wiederum die Ehen der zum zweytenmahle Heurathenden, die wenistens vorhin kein Priester zusammen gab. Endlich die Ehen mit, oder unter den Protestanten, besonders in den niederländisch- und holländischen Staaten, ein streitiges Problem, das bis auf P. **Benedict** den 14ten forgetrieben ward: wovon ein Mehrers bey den uächsten Beweise.

§. 76.

Wenn alle diese Fälle keine unvereinbarliche Zertrennung in den Handel machten: so wäre es doch schon genug, daß die Gegner bey der Frage, ob die

Ehe

Ehe zwischen Abwesenden durch einen Procurator ein Sacrament seyn könne, sich in wahrer Verlegenheit finden. Juenin gesteht *, daß der Priester seine Formel hierbey nicht anbringen, und doch bezeugen könne, daß das Ehepaar rechtmässig zusammen verbunden worden ist. Daß aber hierbey kein Sacrament Statt habe, welches aus seiner Meinung nothwendig folget, das getrauet er sich doch nicht auszusprechen; sondern schweiget gäntzlich davon. Collet aber, der seiner Meinung von der Nothwendigkeit des geistlichen Ausspenders übrigens beytritt, erkennet zwar die Gründe für die Empfangung des Sacramentes von Seite der Abwesenden für gewichtiger **, ja er würde sie für vollgültig erkläret haben, wenn er nicht die andre Meinung, die sich damit nicht vertragen kann, dafür hätte aufopfern müssen:

* Juenin Comment. de Sacram. Tom. II, Differt. 12, cap. 2, Quest. 2, pag. 1059: Idem dici debet de Parocho, qui de conjugibus absentibus, si eorum matrimonio adfuerit, juridice testari potest, eos esse vere copulatos, quamvis tunc in eos verba, de quibus est quæstio: *Ego vos in Matrimonium conjungo*, profere nec soleat, nec possit.

** Collet de Matrim. cap. II, art. 2, sect. 4, num. 193: Conclusio II. Valent eadem Matrimonia etiam in ratione Sacramenti: Hæc tamen assertio, licet nobis probabilior, mera est opinio.

denn sonst bringt Collet wohl keinen Beweggrund an, der ihn von der Einstimmung mit der allgemeinen Ueblichkeit zurückhalten konnte. Jedoch weil er das Wahre nicht gern aufdeckte, so nahm er einen Rieb zurück, und sagte, die ihm sonst wahrscheinlichere Behauptung sey gleichwohl nur eine Meinung. Er läßt also hier bey den zweyen mit einander streitenden Sätzen eine beyderseitige größre Wahrscheinlichkeit zu. Welcher Contrast! Welche Verlegenheit!

§. 77.

Der dritte Beweis fließt wieder aus dem ersten Grunde der Uebergabe, und ist mit dem zweyten verschlungen, daß nehmlich in den besagten Fällen auch die kirchliche Bestätigung zu Gunsten der schon von Alters hergebrachten Meinung, und der daraus entstandenen Gewohnheiten ausgefallen ist; da die zur Erklärung des trientischen Kirchenrathes aufgesetzte Congregation hierüber solche Erklärungen gegeben hat, mit denen sich die Meinung des Canus nicht wohl mehr vereinbaren läßt. Obwohl man nun gegen jene die auf menschliche Autoritäten bauen, billig hinwieder mit Autoritäten handeln könnte: so lehnet sich doch der Beweis auf diese Entscheidungen der Cardinäle gar nicht als auf eine Vorschrift, oder Richtschnur katholischer Denkungsart sondern als auf eine sehr glaubwürdige, wohl überdachte Erklärung eigens mit diesem Gegenstande beschäftigter Männer, die sowohl die vorausgegangene Uebergabe, die die Regel der Concilien ist, genau zu prüfen aufgelegt waren,

als auch den Sinn des Kirchenrathes, als gegenwärtige, oder mit den Anwesenden sehr wohl bekannte Mitglieder am besten wissen konnten. Solch ein Ausspruch muß sich allerdings ehrwürdig machen, wenn er nicht auf den Vortheil der Geistlichkeit angesehen; sondern offenbar unparteylich ist. Nur die Aufrichtigkeit, und die Ueberzeugung der Wahrheit konnte dazu verleiten.

§. 78.

Es scheint fast, die Gegner haben den Nachdruck dieses Beweises wohl gefühlet, da sie sich so angelegen dawieder vertheidigten, und zu einer Beschuldigung untergeschobener Aussprüche ihre Zuflucht nahmen. **Juenin** bediente sich der Gegenvermuthungen, die schon vor ihm **Sylvius** angebracht hatte*, daß nicht nur selbst die Cardinäle dieser Congregation im Jahr 1621 gegen einige unter ihrem Nahmen im Druck erschienenen falschen Erklärungen sich beklaget, und feyerlich protestiret haben; sondern auch daß **Papst Urban** der 8te jene Sammlung, worunter auch die Erklärung der Worte: **Ich verbinde euch zusammen** ꝛc. mitbefindlich ist, im J. 1631 aller Glaubwürdigkeit beraubet habe. **Collet** führet seine ganze Stelle an**, wo noch bey-

ge-

---

* Sylvius. Suppl. q. 42, art. 1. item 2. 2. q. 100, art. 2 sub fin. pag. 708, apud Collet l. c. cap. 4, n. 433.

** Urbanus VIII. in Decreto de die 2. Augusti ann. 1631. Declarationibus ejusdem Con-

gefüget wird, daß nur jene Erklärungen für ächt aufzunehmen wären, die mit dem Siegel, und der Unterschrift des Cardinals Vorstehers, und des Secretärs versehen wären. Nun wendet er ein, daß bey keiner der ihm entgegenstehenden Erklärungen, die man im Nahmen dieser Congregation herumbringt, das Insiegel beygefüget sey.

§. 79.

Allein wenn wir aus der Klage der Cardinäle schon ersehen, daß es Sammlungen gab, worin auch untergeschobene Erklärungen vorkamen: so folget darum doch nicht, daß alles darin falsch war: vielmehr muste viel Wahres zugleich enthalten seyn, damit das Falsche darunter mit mehrerer Glaubwürdigkeit eingemenget werden möchte. Daß aber jener Hauptsatz: „ Die Worte: **ich verbinde euch** ꝛc. „ gehören nicht zur Wesenheit der Ehe; sondern „ sie bleibt gültig, wenn auch der Priester schweigt, „ und nur die Brautleute reden * “ unter den Schrif-

---

gregationis, tam impressis, et imprimendis, quam Manuscriptis, nullam fidem esse tam in judicio, quam extra a quoquam adhibendam, nisi illis, quæ in autentica forma, solito sigillo, et subscriptione Em. Cardin. Præfecti, ac Secretarii ejusdem Congregationis pro tempore existentium munitæ fuerint.

* Verba: *Ego vos conjungo*, non pertinere ad substantiam matrimonii; ideoque valere, etiamsi verba prolata sint tantum a contra-

Schriften dieser Congregation wirklich vorhanden war: das mögen wir dem Fagnanus * einem so berühmten Rechtsgelehrten, und Secretär dieser Congregation unter Urbanus dem 8ten, wie auch dem Azpilcueta, oder Navarrus, wiedrum einem Rechtsgelehrten von nicht geringerm Ansehen wohl glauben, der bald darauf, als das Concilium von Trient einige Jahre vorher geendiget ward, nach Rom gekommen ist: wo er in großen Ehren gehalten ward, und daselbst im J. 1586. erstarb. Diese bestätigen den ermeldten Satz der Hauptsache nach zuverläßig.

§. 80.

Ob, und wie fern die Verordnung P. Urbans des 8ten, die bey andern Gegenständen mehr zu bedeuten haben mochte, bey dem gegenwärtigen von minder wichtigem Belange befolget ward, liegt uns eben nicht viel daran es zu wissen. Genug ist es, daß er den schon lang vor ihm ergangenen Erläuterungen der Congregation ihre historische Glaubwürdigkeit nicht benehmen konnte, wenn sie ein Gelehrter unter den ächten Schriften derselben anträfe, und das, was er gelesen hatte, andern auf seine Treue mittheilte. Die italienischen Kanonisten müssen sich wohl

ge-

---

hentibus, et non a Parocho, dummodo adsit præsentia Parochi, quam absque verbis sufficere putavit.

* Fagnanus in Cap. *Is, qui fidem*, de *Sponsal.* n. 14, Conf. et Navarrum in Manuali cap. 22, num. 7.

genauer um die Richtigkeit der Sache erkundiget haben, daß sie sich so standhaft an diese Aussprüche hielten: worunter sich Lucius Ferraris, ein Schriftsteller von neuerm Andenken, an zweyen Orten darauf beruft, und Juenins Antworten nicht für hinreichend hält *: indem die Congregation derley Erklärungen nicht etwa nur einmahl, sondern öfter, und in mehrern Fällen von sich gegeben hätte.

§. 81.

Papst Benedict der 14te sein Zeitgenoß führte diesen Beweis noch weiter aus, da er zeiget, daß diese Erklärung der Congregation auch wirklich zum öftern in Uebung gebracht werde, da manche Heurathen vor dem Priester ohne seinen Segen getroffen würden; ohne daß doch die Kirche eine Ahndung dagegen ergehn ließ: welches sie ja nach seinem Ermessen hätte thun müssen; wenn sonst das Sacra-

ment

---

* Lucius Ferraris in Bibliotheca Canonic. Bonon. ab ann. 1758 verb. *Matrim.* art, I, num. 31: Sacra Congregatio ejusdem Concilii interpres, pluries declaravit, ut patet ex decretis citatis sub verb. *Impedimenta Matrimonii.* art. 2, a n. 69, sufficere ad validitatem Sacramenti Matrimonii præsentiam Parochi nulla verba dicentis, imo etiam inviti, dissentientis, et contradicentis. — Et defacto talia verba (*Ego vos conjungo*) non pertinere ad matrimonii essentiam expresse declaravit eadem *Sacra Congregatio Concilii*, quamvis Juenin dicat, eam esse fictitiam, aut illam posse explicari &c.

ment darunter verlohren gehn ſollte *. Er führet hierauf die verſchiedenen Meinungen der Theologen an, de-

ren

* Benedictus XIV; de Synod. Diœc. lib. VII. cap. 28, pag. 362: Melius, et ſolidius fulciri poteſt eadem opinio alia ratione, quam a ſuis Auctoribus prætermiſſam advertimus. In locis, in quibus Tridentinum jam eſt promulgatum, non raro contingit, virum, et feminam, matrimonium inter ſe contracturos, inopinantem Parochum adire, et coram eo, quamvis invito, et reluctante, ac duobus teſtibus ibidem fortuito adſtantibus, mutuum in conjugium conſenſum exprimere, atque inde ſtatim ſe ſubducere, quin Parochus ullum, niſi fortaſſe objurgationis, verbum protulerit: ejusmodi Matrimonium in ſententia Melchioris Cani eſt validum in ratione contractus, ſed ob defectum Sacerdotalis benedictionis non eſt Sacramentum: ne itaque ſic copulati Fideles perpetuo careant Gratia, quæ ex Sacramento Matrimonii in contrahentes derivatur, deberet Eccleſia illos compellere, ſaltem hortari, atque inducere ad ſuum contractum legitime, conſuetisque adhibitis ſacris ritibus iterum renovandum coram eodem Parocho, cujus verbis fiat Sacramentum. Atque ob eandem rationem, coram Sacerdote aut præciperet, aut ſaltem inſtaurari curaret clandeſtina conjugia, in locis inita, ubi Tridentini decretum non eſt receptum. Cum autem in neutro caſu conjugii renovationem ab Eccleſia urgeri videamus, non temere inde conjicimus, utrumque contractum, quamquam

ren einige leugnen, daß das Sacrament sich mit dem Contracte an einem andern Zeitpuncte, außer bey wirklicher Schließung desselben, einfinde: andre aber lassen auch eine nachmahlige Ertheilung der unsichtbaren Gnade zu. Er aber bemerket, daß die Kirche bey solch einer Zweifelhaftigkeit immer den sicherern Weg hätte wählen, und die Gläubigen in diesen Fällen zur gehörigen Einsegnung je anhalten müssen: das jedoch nicht geschah *. Durch diesen Erweis schnitt P. Benedict der 14te die von den Gegnern vorgegebene größre Sicherheit ihrer Meinung völlig ab; indem die dawider handelnde Gewohnheit von der Kirche in ihrem Besitze gelassen wurde: das sie nicht thun könnte, wenn das Gegentheil eine wahre Wahrscheinlichkeit für sich hätte.

§. 82.

Wiewohl aber P. Benedict daselbst auch der Gegenparthey gleichwohl noch mehr einräumet, als die Sache zu verdienen scheint: so könnte man doch ver-

---

Sacerdotis benedictione non obsignatum, jam ab Ecclesia haberi pro Sacramento.

* Idem ibidem: In hac porro dubietate non negligeret Ecclesia fideles urgere, ut, in prædictis rerum eventibus, sua connubia debito modo renovarent, ne frustrarentur ad minimum spe consequendæ gratiæ, quæ saltem in multorum, probabili, et communiori sententia, ex contractus iteratione ipsis obveniret.

vermöge anderweitiger Anzeigen glauben, daß er für seine Person in der Ausübung mehr der alten Schulmeinung gefolget sey; da er in einer Bulle vom J. 1741. entschied *, daß die zwischen Protestanten untereinander, oder zwischen einem Katholiken, und einem Protestanten in Nieder- und Frießlande ꝛc. vor dem Magistrate, oder einem Verordneten desselben geschloßenen Ehen auch ohne Beobachtung der trientischen Vorschrift gültig, und unauflöslich; noch, wenn das Ehepaar nachmahls zur katholischen Religion herüberträte, mehr bedürftig seyn, vor einem katholischen Priester erneuert zu werden. Inzwischen dürfte uns diese Autorität, wenn wir sie zur Stütze gebrauchen

müß-

---

* Bened. XIV. Constitutione: *Matrimonia quæ &c.* quæ est 34 de anno 1741 Tom. 16 Magni Bullarii Rom. pag. 52 edit. Luxemburg. 1752: Sanctitas sua — declaravit, statuitque, Matrimonia in dictis federati Belgii provinciis inter hæreticos usque modo contracta, quæque in posterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino præscripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse, adeoque, si contingat, utrumque Conjugem ad Catholicæ Ecclesiæ sinum se recipere, eodem, quo antea, conjugali vinculo ipsos omnino teneri; etiamsi mutuus consensus coram Parocho Catholico ab eis non renovetur.

müßten, wieder verlassen, und in unsrer Zuversicht gar sehr betriegen: denn es ist mir glaubwürdiger, P. Benedict habe hier nur eine andre schon länger anhängige Streitsache endigen wollen; die auf die gegenwärtige Meinung nur wenig Einschlag hat.

§. 83.

Daß die Ehen der Protestanten, und mit selben in jenen Ländern, wo das Tridentinum nie angenommen ward, so wie die Ehen der Heiden, bürgerlich gültig seyn: das wurde ohnehin gemeinsamer zugegeben. Aber das hatte unaufhörliche Zweifel erreget, daß ein großer Theil der katholischen Gelehrten behauptete, das Tridentinium sey innerhalb den 9 Jahren seit dem Kirchenrathe zu Trient, da Niederland noch unter spanischer Bothmäßigkeit stand, daselbst schon genugsam verkündiget, und angenommen worden. Nun hieng von dieser historischen Streitfrage nachmahls fast alles Befugniß der kirchlichen Ansprüche ab, die man auf die Verpflichtung desselben in diesen Ländern machte. Wie besorgt P. Benedict der 14te war, diese Streitigkeit endlich beyzulegen, wozu er auch zwey der gelehrtesten Jesuiten, den P. Dominicus Turani, und den P. Aegidius Maria Giulius beyzog, beleuchtet uns P. Laurentius Berti * ganz umständlich: ohne dessen Vorbericht man den Zweck, und Sinn der Bulle wohl

nie

---

* Laurent. Berti de Theolog. Discipl. Tom. IV, lib. 37, cap. 8. pag. 325.

nie so erreichen wird, daß alles ganz lauter vor Augen liegen mag.

§. 84.

Der erste dieser Theologen machte die Vorstellung *, daß man in diesen Ländern die Vorschrift des Tridentini, das die ohne Priester eingegangnen Ehen vernichtete, nicht beobachten könnte, und daß sie auch einem Decrete der Congregation zufolge für selbe nicht vermeint wäre; besonders da sie in jenen verwirrten Kriegszeiten nicht genugsam bekannt gemachet werden konnte. Der andre aber ging noch feiner zu Werke, und kam zu nächst an das Wahre, da er zu verstehen gab **, wenn auch das Tridentinum dort einst

* Id. ibid. de Turano: Matrimonium pariter hæretici cum hæretica validum pronunciavit: eoquod hi catholicum Parochum non agnoscant, nec talis Parochus possit eorum conjugiis interesse: ait præterea, quod pro illis concilii decretum minime latum fuerit, producto altero ejusdem Congregationis decreto die 6ta. Martii ann. 1694. — Videtur quoque Cardinalis Ampliſſimus in ea sententia, quod in tota Hollandia, et Frisia Decretum Concilii non fuerit sufficienter promulgatum, quum ab anno. 1563, quo primum Romæ promulgatum est, usque ad ann. 1571, quo federatæ Belgii provinciæ ab Hispaniarum Rege, et a fide catholica defecerunt, seditionibus, graviſſimisque bellis exarserint.

* Id. ibid. pag. 326: Aegidius Maria Giulii — pluribus præmiſſis rationem illam amplecti-

verkündiget worden wäre: so sey doch nun ganz ein anders Volk daselbst, dem man diese Verkündigung nicht zumuthen könnte. Also bezog sich hier die Hauptsache nur auf den Umstand der genugsamen, oder nicht genugsamen Verkündigung: den zwar P. Benedict in der Bulle nicht andeutet; selben aber doch glaublich zum Grunde seiner Entscheidung voraussetzte; die übrigens keiner Partey gegen ihre theologische Meinung von dem Ausspender des Sacramentes Eintrag thun wollte; wie denn auch der Cardinal Besozzi seine Stimme daselbst nach diesem Augenmerke einrichtete *.

§. 85.

---

tur, quod Tridentinum decretum non obliget, nisi in Parochiis fuerit ante triginta dies promulgatum, ut constat ex cap. I. Sess. 24 de Reform. Matr. Negat autem Vir Doctus, Decreti publicationem factam fuisse in Hollandiæ Republica, quæ modo exstat; cum novo regimine inducto, hæresi confirmata, dirutisque paræciis ibi diversus omnino cœtus hominum coaluerit.

* Id. ibid. p. 326: Joachim Cardinalis Besozzi Matrimonia, de quibus agitur, valida pariter existimavit, quod fieri non possit, ut jũxta Tridentini Decreta contrahantur; addita tamen ea particula: *in ratione saltem contractus*: quæ recte, ac sapienter fuit apposita ad evitandam quæstionem Theologicam de hujus Sacramenti Ministro.

§. 58.

Inzwischen mußte der P. Benedict doch auch auf das Sacrament eine Rücksicht gehabt haben; da er von dem Uebergange zum katholischen Glauben redet, und die Eheleute gleichwohl noch von der Erneuerung vor dem Priester lossprícht. Er mußte also der Meinung gefolget seyn, daß das Sacrament entweder nicht mehr hergestellet werden könne, oder daß sich selbes die Contrahenten selbst ertheilten: wornach freylich die neue Einsegnung je unterbleiben konnte. Ob sich aber diese seine Entscheidung mit einer andern vom J. 1745 wohl vereinbaren lasse, das wird bequemer unterhalb an einem andern Orte untersuchet werden. Hier sind wir mit den dreyen Gegenbeweisen zu Ende: wobey immer die Ueberlieferung den Ausschlag zu geben scheint. Da es nun mit den Verhältnissen des Sacramentes selbst so große Schwierigkeiten setzet: so mag man sich mit diesen Anzeigen inzwischen wohl begnügen.

Sechstes Kapitel.

Daß sich die Geistlichkeit schon jeher bey dem Ehewesen einfand, war keine Forderniß des Sacramentes, sondern eine Veranlassung eines evangelischen Grundsatzes. Das Uebrige setzte sich zufälliger Weise nach den Gebräuchen der Völker allmählig hinzu. Die noch übrigenden Stellen der Väter weisen keine Ueberlieferung zu Gunsten der kirchlichen Ansprüche aus. Auch der h. Augustin ex-

kennet mit andern an der Ehe ein jeweiliges Sacrament mit angehängter Gnade schon vom Paradiese her; also nicht nach den Begriffen der neuern Theologen. Ihm zufolge machet das ganze sichtbare Zeichen die Materie; die unsichtbare Gnade aber die Form des Sacramentes aus.

§. 1.

Wir dürfen es aber nicht vergessen, daß der Zweck der vorangeschickten Abhandlung dahin angesehen war, jenen ersten Beweis näher zur Vollendung zu bringen, daß die Kirche von Seite des Sacramentes weder vermöge seiner Natur, noch seiner Verwaltung, noch auch seiner Ausspendung einen Anspruch machen könne, der sich auf eine Vorschreibung trennender Ehehinderuisse zu erstrecken vermöchte. Dieser Beweis muß erst hier noch ganz ausgeführet werden, damit wir zur eigentlichen Bestimmung gelangen, wie weit sich in diesem Gegenstande die Gränzen der geistlichen Gewalt ausdehnen dürften: denn ein Anspruch, der auf das Größre nicht hinreichet, kann doch in Ansehung des Kleinern vollgültig seyn. Nun lesen wir aber, daß sich die Geistlichkeit schon von den ältesten Zeiten des Christenthumes her bey den Eheverträgen, und Trauungen eingefunden habe: und doch verbiethet es uns die Ehrerbiethigkeit, jenes rechtschaffene, und ehrwürdige Zeitalter in Verdacht zu ziehen, als hätte das Aufdrängen, das sich in der Zeitfolge nicht mehr entschuldigen läßt, schon dazumahl den Anfang genommen. Die kirchlichen Vorsteher mußten also einen rechtmäßigen Anspruch zu jener

Theil-

Theilnehmung gehabt haben, die man im höhern Alterthume ausfindig machen kann.

§. 2.

Der Grund dieses Anspruches wird auch die Maßregel kirchlicher Gewalt seyn; weil man aus seinem Verhältnisse leichter erkennet, wie weit er sich vermöge dessen erstrecken dürfe. Die Uebereinstimmung mit dem, was dazumahl erfordert ward, wird auch Bürge für seine Richtigkeit seyn: denn so, wie der Anspruch nicht weiterhin ergiebig war; so giengen auch die Forderungen nicht weiter, als dieser es auswies. Haben wir einst den wahren Grund entdecket: so wird er ein näheres Licht auf all das Uebrige verbreiten, das noch ferner hinzuwuchs; das man aber ohne diesen Gesichtspunct nicht so deutlich einsehen, und überschauen konnte. Darum habe ich oberhalb noch manche Lücken von dem höhern Alterthume unberichtiget zurück gelassen; weil sie erst an dieser Stelle am besten gebüsset, und vom Reste die Ueberbleibsel angebracht werden möchten, wo der eigentliche, und der zufällige Ursprung, den man in eins zusammen warf, und ein neues Wesen daraus bildete, zu entwickeln stände.

§. 3.

Den wahren Grund zum Anspruche einer Oberaufsicht auf das Ehewesen haben der Geistlichkeit nicht die allzudunkeln, ungewissen, und anderswohersprossenden Verhältnisse des Sacramentes; sondern die Grundsätze des Christenthumes dargereichet, die das unter den Völkern verdorbene Ehewesen wiedrum auf das

ursprüngliche Naturgesetz zurückführten. Nur in wiefern dieses sonst verletzet werden konnte, in so fern hatte der kirchliche Oberaufseher Anspruch, und Recht, die Ehen vor sich zu fordern; wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, nachmahls im Falle eines wesentlichen Fehlers durch Gewissensrügen in die Busse zu gerathen. Zu diesem Hauptgrunde gesellten sich bald hernach (aber nur als zufällige Feyerlichkeiten) noch andre Cäremonien, die ihr Entstehen grösten Theiles von der anständigen Ordnung, und den verschiednen Gebräuchen bey den Gemeinden herleiten mögen: wie sich dieß alles aus guten Anzeigen des Alterthumes weisen läßt.

§. 4.

Da in dem Evangelio, und in den Schriften der Apostel hiervon nichts zulesen ist, was sich auf die Trauungen bezöge: so entnehmen wir den besagten Grund billig aus den Schriften der apostolischen Väter: worunter wir ihn zum ersten Mahle bey dem h. Martyrer **Ignatius** antreffen. In seinem Schreiben an den h. Polykarpus, Bischofen von Smyrna, meldet er *:

„ Es geziemet sich aber, daß der Bräutigam, und
„ die Braut ihr Verbindniß nach dem Gutbefinden des

„ Bi-

---

* S. Ignatius Mart. Epist ad Polycarp. Cotelerii Tom. 2. Patrum Apostolicorum pag. 42, et iterum pag. 92: Decet vero, ut sponsi, et sponsæ cum Episcopi arbitrio unionem faciant, ut nuptiæ secundum Dominum sint, non autem secundum concupiscentiam. Conf. et Gallandii Bibliotheca Patrum Tom. I, pag. 263.

„ Bischofes eingehn, damit sich ihre Heurath nach „ dem Herrn, nicht nach der Begierlichkeit richte „. Seldenus machet zwar gegen diese Stelle die Einwendung, daß der Brief, worin sie vorkömmt, von den Gelehrten nicht für ein ächtes Stück des h. Ignatius erkannt werde *. Das würde er aber späterhin nicht mehr behauptet haben, nachdem derselbe in der mediceischen Handschrift unter den sieben Briefen, die von den besten Kritikern, Isaak Vossius, Jak. Usserins, Joh. Pearson, Joh. Clericus, ꝛc. für ächt ignatianisch erkannt werden, als mitbegriffen zum Vorscheine gekommen ist.

§. 5.

Nur der geringe Unterschied setzet sich hier dazwischen, daß in dieser Handschrift die Worte: ut secundum Deum (κατα του θεου) nuptiæ sint, „ daß „ die Heurath nach Gott sey „, gelesen werden; da in den untermengten Briefen des h. Mathyrers, die ein Späterer mit seinen Erläuterungen vermehret hat, die Leseart: ut nuptiæ secundum Dominum (κατα κυ- „ ριον) sint, „ daß die Heurath nach dem Herrn sey „, vorkömmt. Inzwischen da die Briefe des h. Ignatius öfter abgeschrieben worden sind: so möchte wohl ein Eiferer für die Gottheit Christi anstatt Dominum gesetzet haben Deum: da hingegen der spätere Interpo-

** Seldenus in Uxore Hebr. lib. II. c. 28, pag. 209, edit. Wittenberg. 1712: Sed Ignatii epistolam illam genuinam esse, haud inter doctos admittitur,

lator in seiner Handschrift Dominum verzeichnet fand. Dieses scheint mit dem Ausdrucke **Pauli** besser übereinzustimmen: **Sie mag heurathen, wen sie will, nur in dem Herrn** *.

§. 6.

Das leitet nun freylich **Baronius** ** mit mehr andern auf seine Mühle, da er unter den Worten: **in dem Herrn heurathen**, die priesterliche Einsegnung verstanden wissen will. Allein davon läßt sich **Ignatius** nichts merken, der es doch sonst weiter hin hätte betreiben müssen. Auch lassen sich die Worte: in Domino, und secundum Dominum, viel beßer, einfacher, und wahrscheinlicher erklären; wenn man sie ausdeutet durch die Worte: secundum præceptum Domini, d. i. **nach der Vorschrift des Herrn**, deren sich sonst die Interpreten bedienen. Man darf ihnen keine weitere Ausdehnung geben; da **Ignatius** nach dem Zusammenhange seiner Rede nichts anders zu verstehn giebt, als daß die Ehen der Christen nicht mit jener ungebundenen Freyheit getroffen werden dürften, die sonst die weltlichen Gesetze zu Gunsten der Lüsternheit damahls verstatteten; sondern nach der genauern Gewissenhaftigkeit, die der Herr seinen Christen vor-

---

* Cor. VII. v. 39. *Cui vult, nubat: tantum in Domino.*

** Baronius Tom. I. an. 57. num. 47. In Domino enim nubere nihil aliud est, quam secundum leges, et ritus Ecclesiæ ab ipsis Apostolis traditos contrahere.

vorgeschrieben hätte: und darum sey es schicklich (πρεπει, decet), daß die Ehen mit vorläufiger Gutheißung des Oberhirten geschlossen werden; damit sie nicht nachmahls als den Grundsätzen Christi widrig mißbilliget werden müßten. Doch ward das noch unter keinem allgemeinen, lediglichen Gesetze als eine Nothwendigkeit aufgelegt; sondern nur als eine erforderliche Behutsamkeit eingerathen.

§. 7.

So sehr nun nachmahls die Zusätze hier, und dort überhand nahmen: so erkennet man doch leicht, daß der erste wahre Ursprung der besagte war, und daß er sich auf nichts anders beziehe, als auf die Grundsätze, die aus der bekannten Lehre Christi von der Unauflöslichkeit der Ehe herfließen: denn sonst äußerte er sich über keinen andern Zweig dieses bürgerlichen Contractes. Die Schriften des h. Ignatius wurden den Gemeinden Asiens allenthalben vorgelesen*: hatten also großes Ansehen, und vielen Einfluß auf die Kirchenzucht. Von da aus mochten sich die asiatischen Gewohnheiten nach Occident verbreitet haben; wo der h. Lehrer den Martertod nahm. Tertullians Zeugniß trifft ziemlich damit überein, daß man nehmlich jene Ehen einer Unrichtigkeit sehr verdächtig gehalten hatte, die sich nicht zuvor bey der

Kir-

* Usserius in Dissert. de Ignatii Mart. Epistolis cap. 3. Tom. I. Patrum Apost. ex edit. Cotelerii pag. 203. ex Hieronymi Catalogo de Script. Eccles. in Polycarpo.

Kirche auszuweisen getrauten*. Da findt sich aber schon auch ein Bißchen Zusatz von Seite der Gemeinde ein: der zwar nicht mehr bloß aus dem Christenthume herfloß; aber doch noch von dieser Quelle auf die Rechte einer christlichen Gemeinde übergeht. Wenn diese bey ihrer Gemäßheit bleiben; wornach sie sich denn nicht weit erstrecken dürfen; weil die stärkern Rechte nur aus der bürgerlichen Gesellschaft entsprießen: so mögen sie wohl noch eingeräumet, oder doch entschuldiget werden. Die christlichen Gemeinden konnten es von jenen Gläubigen, die bey ihnen in gutem Rufe stehn wollten, fordern, daß ihre Ehen keinem Verdachte ausgesetzet wären: weil ihnen daran lag, vor den Heiden die genaueste Ehrbarkeit zu beobachten: wie auch die Würde des Ehestandes gegen die Sonderlinge, die selben verwarfen dadurch zu unterstützen.

§. 8.

Da dieser Anspruch, in wie fern er auf das Aeußerliche Einfluß hatte, von der Gemeinde herkam: so ward auch hierbey unter der Kirche nicht nur die Geistlichkeit verstanden; sondern auch andre Anwesenden gehörten mit dazu; wie **Tertullian** dieses Wort

au=

---

* Tertullianus de Pudicitia cap. 4: Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est, non prius apud Ecclesiam professae juxta mœchiam, et fornicationem judicari periclitantur.

anderswo erkläret *; und wie man aus seiner Beschreibung von einem Trauungsgebrauche ** erkennet. Er wollte dort von einer zweyten Ehe durch diese Vorstellung abschrecken, daß einem zweymahl heurathenden Weibe weder der Bischof, noch die Priester, oder Diakonen, noch die Wittwen einen Gatten geben könnten, weil alle diese mit einer einfachen Heurath vergnüget; also der zweyten abgeneigt wären. Was sind diese Umstände, die man da hinein machte, daß der heurathende Theil um ein Gemahl bey der Gemeinde ansuchen mußte, anders, als bloße Cäremonien? Die Hände der Wittwen waren für die Braut, oder den Bräutigam eben das, was die Hand des Theophilus für den Synesius. So kann nun ihr Segen, ihr Handauflegen, ihr Krönen, ihr Zudecken, oder was es noch war, das hier so, dort so wech-

* Idem de Exhortatione ad Castitatem cap. 7. et lib. de fuga in Persecut. cap. 13. Sed et ubi tres, Ecclesia est, licet Laici.

** Idem de Monogamia cap. 11: Ut igitur in Domino nubas secundum legem, et Apostolum (si tamen vel hoc curas) qualis es hoc matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere; ab Episcopo monogamo, a Presbyteris, et Diaconis ejusdem sacramenti, a Viduis, quarum sectam in te recusasti? Et illis plane sic dabunt viros, et uxores, quomodo buccellas! Ita enim est apud illos, omni petenti te dabis, et conjungent vos in Ecclesia virgine unius Christi unica sponsa.

wechselte, nur für eine anderswo hergebrachte Feyerlichkeit, und zufällige Sache angesehen werden.

§. 9.

Ob bey Tertullians Zeiten die Segensprechung schon üblich war, wissen wir nicht; weil die oben angeführte Stelle einer ganz verschiedenen Lesung unterliegt. Clemens von Alexandrien gedenket wohl einer derselben *. Es ist aber gar nicht bekannt, ob dort von einer Trauung, oder vielmehr von einem andern Gegenstande die Rede war: denn Clemens redet daselbst von der allgemeinen Lebensart. Damit also das Unzuverlässige dieses Beweises aus der alten Gewohnheit, die man gleich zu einer Uebergabe machet, und diese sogleich auf das Sacrament, oder einen Bestandtheil desselben anwendet, desto heller am Tage liege; so muß die anderwärtige Herkunft dieser Gewohnheiten beleuchtet werden, weil selbe nicht jedermann bekannt ist, und sonst schon längst ein ganz anders Urtheil von der Sache hervorgebracht haben würde. Man wird daraus ersehen, daß diese Gebräuche wohl nicht erst von der christlichen Geistlichkeit erfunden; sondern nur nach dem Beyspiele andrer Nationen fortgesetzet worden sind.

§. 10.

---

* Clemens Alexandr. Pædag. lib. 3. cap. 11. de optima vita Tom. I. pag. 291 ex Editione Potteri: Cui enim manum imponit Presbyter? Cui autem benedicet? Non mulieri, quæ est ornata, sed alienis capillis, et per ipsos alii capiti.

§. 10.

Wir mögen billig von den Aegyptern den Anfang nehmen, nicht nur weil ihnen auch die Hebräer bekannter Massen sehr viel abgeborget haben: sondern auch weil ihre Alterthümer hierin höher hinaufreichen, als die spätern jüdischen. Doch ist überhaupt von ihrem Trauungsgepränge sonst wenig bekannt, als daß die Ehesachen bey ihnen in der Hand der Priester, als ihrer Staatsbeamten, und Rechtsgelehrten lagen; die wohl auch der Feyerlichkeiten nicht werden gesparet haben, da sie unter einem göttlichen Nahmen zugegen waren: denn Damascius berichtet hiervon*, daß die Heurathen vor dem Priester der Göttinn bewähret werden mußten.

§. 11.

Von den Juden giebt es mehrere Nachrichten, womit uns vorzüglich Seldenus versehen hat. Man kann sich daran belustigen, wenn man ersieht, wie Manches auch auf die Christen herüber gekommen ist. Die Einsegnung bey den Eheverlobnissen, welcher nach obiger Anzeige P. Siricius gedenket, hat ihr Beyspiel schon an der hebräischen **. Merkwürdiger aber ist sie bey der Trauung selbst. Der Bräutigam mochte

---

* Damascius in Vita Isidori Philosophi de Alexandrinis apud Photium cod. 242. Non erant legitimæ nuptiæ, nisi Sacerdos Deæ, instrumenta nuptialia manu sua consignasset.

** Seldenus in Uxore Hebraica lib. II. cap. VII. pag. 111. edit. Wittenberg. 1712.

te sich zehen Freunde wählen, die die 10 Aeltesten bey dem Brautmahle des Boaz, und der Ruth* vorstellen sollten. Der Aelteste unter diesen (nach andern auch ein Rabbi, oder ein Vorsänger, oder ein Anverwandter) sprach den Segen vor, der nur das Lob Gottes, und Glückswünsche enthielt. Das Brautfest dauerte ordentlich sieben Tage. Ward an einem derselben ein neuer Gast zur Tafel geladen: so mußte der Segenspruch wiederhohlet werden. Eben so ward es gehalten, wenn sich eine ledige Mannsperson mit einer Wittwe vermählte. Heurathete aber ein Wittwer eine Wittwe: so unterblieb der Segen **.

§. 12.

Zum Segen gesellten sich noch andre Feyerlichkeiten***; nehmlich die Aufsetzung der Kronen, oder Kränze; die Aussäung des Getreides mit den Worten: Wachset, und vermehret euch, und die Verhüllung der Braut mit einer zierlichen Decke. Auch ist die Segnung, und Darreichung des Bechers nicht zu vergessen: wovon die Brautleute Bescheid thaten. Dieses Letzte samt der Krönung hat auch die griechische Kirche unter ihre Trauungsgebräuche aufgenommen; die uns Heineccius beschreibet****. Die Grie-

chen

---

* Lib. Ruth. cap. IV. v. 2. et v. 11.

** Seldenus ibid. cap. 12. pag. 129. seqq.

*** Idem ibid. cap. 15. pag. 139. seqq.

**** Heineccius in Delineatione veteris, ac novæ Ecclesiæ Graecae Parte III. c. 7. ff. 13.

chen aber hatten dabey ihren hochzeitlichen Jupiter, dem man Opfer darbringen mußte*. Die Hetrusker wiesen es den Römern, wie sie diesen, wie auch die Juno, und mehr andre Hochzeitsgötter mit Schlachtung eines Schweines sich günstig machen sollten**. Doch möchte wohl auch ein anders Opfer Statt gefunden haben: denn man liest, daß selbst bey der Heurath eines Priesters ein Schaf geschlachtet wurde, mit dessen Haut der Priester, und die Priesterinn ihre zusammmen gebundenen Sessel überdeckten, da sie sich bey der Confarreation niedersetzten.***

§. 13.

Hierzu ist vonnöthen zu wissen, daß bey den Römern die Ehen entweder durch jährliche Beywohnung, oder durch Kauf, oder durch die Confarreation geschlo-

---

* Hieronym. lib. I. contra Jovin. Ridiculo Chrysippus ducendam uxorem sapienti praecipit, ne Jovem Gamelium, et Genethlium violet.

** Varro de Re Rustica lib. 2. cap. 4. Nuptiarum initio antiqui Reges, ac sublimes Viri in Hetruria in conjunctione nuptiali, nova nupta, et novus maritus primum porcum immolant. Prisci quoque Latini, et etiam Græci in Italia idem factitasse videntur.

*** Servius ad Aeneid. lib. IV. v. 104: Mos fuit Flamini, et Flaminicæ, ut per farreationem in nuptias convenirent, sellas duas jugatas ovili pelle superinjecta poni ejus ovis, quæ hostia fuisset, et ibi nubentes ve-

ſchloßen wurden*. Dieſe war eine gottesdienſtliche, ſchon von dem Romulus eingeführte Cäremonie**, die nur den Prieſtern allein zuſtand ***. Worin aus geſalzenem Mehle, und aus Früchten ein Kuchen, oder Laib zuſammengebacken ward, den man vor der Braut hertrug ****. Ulpianus der die ganze ältere Cäremonie beſchreibt, meldet anbey †, daß auch hier eine Art von Handſchlag war; ſo wie Cicero von

der

---

latis capitibus in confarreatione Flamen et Flaminica reſiderent.

* Idem Servius ad Virgil. Georg. lib. I. v. 31. Tribus enim modis apud veteres nuptiæ fiebant. Uſu, ſi verbi gratia mulier anno uno cum viro licet ſine legibus fuiſſet. Farre, cum per Pontificem Maximum, et Dialem Flaminem per fruges, et molam ſalſam conjungebantur, unde Confarreatio appellabatur, ex quibus nuptiis Patrimi, et Matrimi naſcebantur. Coemtione vero, atque in manum conventione, cum illa in filiæ locum, maritus in patris veniebat, ut ſiquis prior fuiſſet defunctus, locum hæreditatis juſtum alteri faceret.

** Dionyſ. Halicarn. lib. II. Rom. Ant. pag. 95.

*** Boëtius in lib. II. Topicorum Ciceronis: Confarreatio ſolis Pontificibus conveniebat.

**** Plinius lib. 18. c. 3. Quin et in ſacris nihil religioſius confarreationis vinculo erat: novæque nuptæ farreum præferebant.

† Ulpianus in Fragm. Tit. de his, qui in manu ſunt: Farre convenitur in manum certis verbis, et teſtibus decem præſentibus, et

der jährlichen Beywohnung ein Gleiches zu verstehen giebt*: denn ohne Versprechen bey der Hand konnte die Frau nicht in die Rechte einer Hausmutter eintreten**. Bey der Scheidung aber kam wiedrum ein Laib vor ***, der glaublich zerstücket ward. Statt dessen wußten sich freylich die Christen bey ihren Hochzeitsfesten sowohl ein beßers Opfer, als auch zugleich ein beßers Brod. Da ist es nun zwar sonderbar, doch nicht zu tadeln, daß Arnobius, obschon ein Christ, jene heidnischen Gewohnheiten ein Sacrament nannte†. Eine Art von Segen stellen jene Wünsche vor, die

---

sollemni sacrificio, in quo panis quoque farreus adhibetur.

* Cicero pro Flacco cap. 34. In manum convenerat? Nunc audio; sed quæro, usu, an coemtione?

** Idem L. II. Topic. 23. Si ita Fabiæ pecunia legata est a viro, si ei viro materfamilias esset; si ea in manum non convenerat, nihil debetur. Genus enim est uxor. Duæ formæ. una Matrumfamilias; Hæ sunt quæ in manum convenere. Altera earum, quæ tantummodo uxores habentur.

*** Festus in v. Diffarreatio: Sacrificii genus, quo inter virum, et uxorem fiebat quasi dissolutio: dicta diffarreatio, quia fiebat farreo libo adhibito.

† Arnobius adversus Gentes lib. IV. In conjugalia federa veniunt conditionibus ante quæsitis: usu, farre, et coemtione genialis lectuli Sacramenta conducunt.

dabey angebracht wurden *. Tribonianus hat diese heidnischen Cäremonien der Oberprieſter auch noch in die Digeſta übertragen **: die aber durch das Chriſtenthum ſchon längſt verdränget worden ſind.

§. 14.

Wer dieſe kürzlich hingeſtreuten Anzeigen überſchauet, was kann der ſich anders denken, als daß faſt je ein vorausgegangener Gebrauch den andern erzeugte; deren jeder zwar nur zur Verzierung gehörte; aber doch bey ſeinem Volke für ſehr ehrwürdig gehalten ward. Dürfte man ſich nicht auch da die Vorſtellung machen, ſo wie bey den Proteſtanten, ob ſie ſich gleich von den Katholiken in der Lehre von der Ehe ſonſt entfernten, dennoch manche Ueberbleibſel, beſonders in der Trauung, aus der vormahls katholiſchen Verfaſſung zurückblieben; worüber nachmahls Streitigkeiten unter ihnen entſtanden ***: ſo ſey auch

von

---

* Iuvenalis Sat. II. v. 120. Signatæ tabulae: dictum *feliciter*: ingens Cœna ſedet: gremio jacuit nova nupta mariti. Conf. Seneca epiſt. 67. et Libanius Declam. 35.

** Tit. de Ritu Nuptiarum.

*** Sam. Stryckius in Diſputatione inaugurali de Reliquiis Sacramenti in cauſis matrimonialibus, defendente Joh. Phil. Odelem 1707. Reſpondit ad hanc diſſertatione alia Mich. Henric. Gribner. De his, quae ex Jure Proteſtantium matrimoniali ad Reliquias Sacramenti perperam referuntur. Sed ann. 1716.

von den vormahligen Gewohnheiten älterer Nationen manches Brauchbares in das Christenthum aufgenommen worden, das wohl nicht von Christi Einsetzung herfloß? Könnte es nicht wenigstens so seyn? Sollte es nicht seyn dürften; oder will man ein Mehrers; so darf man ja wichtige Behauptungen nicht mit einer willkührlichen Muthmassung geltend machen wollen, sondern man muß das Herausgenommene mit ergiebigern Anzeigen erhärten. Inzwischen fehlet es unsrer Vermuthung auch nicht an einer zuverlässigen Zeugschaft. Da der h. Isidor von Sevilien, das Orakel seiner Zeit, der im J. 601 dieses Bisthum antrat, und mit der altrömischen Verfassung sowohl, als mit den Kirchenvätern, seinen Vorfahren, gut bekannt war, uns deutlich berichtet, daß all das Gepräng, das bey den Trauungen auch selbst in der Kirche Gottes angeordnet wäre, nichts anders, als eine Vorstellung dessen sey, was schon im Paradiese mit dem ersten Menschen vorging, und daß die römischen Gebräuche bey den Christen nur etwa unter andern Bedeutnissen beybehalten würden*.

prodiit Odelemi Apologia Dissertationis de Reliquiis Sacramenti in Matrimonialibus. Conf. Mich. Henric. Reinhardi Meletemata de Sanctitate Matrimonii Christiani adversus contractus mere civilis convicium. S. Walchs Relig. Str. in der luther. Kirche III. Th. p. 93. &c.

* S. Isidorus Hispalens. de Ecclesiasticis Officiis lib. II. cap. 19. pag. 408. ex edit. du

§. 15.

Das fanden wir bisher aber an allen jenen Stellen der Väter noch nicht, woraus man auf ein Sacrament in dem gemeinsamer angenommenen Verstande einiger Scholastiker schließen wollte, d. i. auf ein solches Sacrament, dessen Eigenschaften nur aus der Natur andrer Sacramente bestimmet werden dürften: da aus den Meisten kaum ein eigentliches Sacrament zu erproben wäre, wenn wir nicht beßre Stellen vorräthig hätten. Wir haben also nur noch jene Zeugschaften der Väter, die der Verfasser des katholischen Artikels: Ehe, in der deutschen Encyclopädie übergieng.

Breul. Colon. 1617: Jam quod in ipsa conjunctione connubii a Sacerdote benedicuntur, hoc est a Deo in ipsa prima conjunctione hominis factum. Sic enim scriptum est: *Fecit Deus hominem ad imaginem suam, masculum, et feminam fecit eos: et benedixit eos, dicens: Crescite, et multiplicamini.* Hac ergo similitudine fit nunc in Ecclesia, quod tunc factum est in Paradiso. Quod vero eisdem virginibus legitime nubentibus uni viro adhibentur pronubæ, hoc fit scilicet propter monogamiam, et si auspicii causa, tamen auspicium boni est. Quod vero eædem feminæ, dum maritantur, velantur, scilicet ut noverint, se per hoc viris suis esse subjectas, et humiles: unde et ipsum velamen vulgo *Mavortem* vocant, id est, Martem, quia signum maritalis dignitatis, ac potestatis est in eo.

gieng, aus dem Vasquez, und Collet (denn bey andern fand sich auch nicht mehr) noch nachzutragen; weil sie hier am besten geprüfet werden können. Da der erste bekennet *, das Sacrament der Ehe könne auch nach dem eignen Verstande anders nicht, als aus der Uebergabe gewiesen werden; so wollen wir sehen, wie er daß beweiset.

§. 16.

P. Evaristus gehörte freylich voran, wenn er der Verfasser jener Decretale wäre, die man ihm zuschreibt. Wir werden aber bald hernach sehen, daß dieser sehr weit zurück gehöre. Inzwischen stand er doch bey den Vätern zu Trient noch in solchem Ansehen, daß man dort auf ihn bauen mochte. Der erste kömmt also hier der h. Basilius vor, den Collet für das Sacrament nach seinem Sinne anführet **, Er starb im J. 379; und schrieb also: " dieses natürliche Band, dieses Joch, das die Segnung auflegte, soll die Verbindung sonst von einander abgeschiedener Personen seyn " ***. Die Stelle dieses h. Vaters ist uns sehr willkommen: sie tauget vortreflich

---

* Vasquez de Matrim. Disput. II, cap. 4.

** Collet Tractat. cit. cap. II, Artic. II, num. 180.

*** S. Basilius in Hexæmeron Homil. VII, Opp. Tom. I, pag. 68: Hoc naturæ vinculum, hoc jugum per benedictionem impositum, distantium fit conjunctio.

in unsre Meinung; denn er dachte hier wohl an keine priesterliche Einsegnung, die er sonst deutlicher hätte unterscheiden müssen; indem er von dem Schöpfungswerke zu Rede war: sondern er sprach von der Segnung der Ehe schon im Paradiese, und den selber damit angehängten Pflichten. Wir erkennen sie allerdings für ein Sacrament; nur nicht in allem dem Verstande, den man ihr nachmahls gab; als wäre die Ehe durch die Einsegnung Christi etwas anders geworden, als sie ehevor war. Wie kann man hierzu die Stelle eines h. Vaters verbrauchen, der die erste Einrichtung der Natur zum Gegenstande hat, und ihre Beständigkeit hierin sogleich mit dem Beyspiele der kriechenden Thiere beleuchtet, da sie noch immer auf selbe also wirket, daß die Lamprete auf das Zischen der Otter aus der Tiefe des Meeres hervorkömmt, sich mit selber zu begatten **. Das möchte nun wahr seyn, oder nicht: so ward es doch dazumahl also berichtet: und der h. Lehrer machte daraus die Anwendung auf den Menschen, den die

Ehe

** Vipera reptilium exitiosissima ad marinæ murenæ nuptias accurrit: et ubi sibilo suam præsentiam denunciavit, ipsam a fundo ad nuptialem complexum evocat. Illa autem obtemperat, et cum venenata bestia copulatur. Quid sibi vult hic sermo? Nimirum necesse esse, ut conjux maritum perferat, licet asperum. — Durusne, et implacidus (*est*)? At membrum jam tuum est, et membrorum præstantissimum.

Ehe von erster Einsetzung her zum Gliede des andern Theiles machet *. Unsre Meinung, mit der die Worte Basilii so offenbar harmoniren, muß von dem Wahren wohl nicht so weit entfernet seyn; wenn ein Gegner sie gleichfalls für die seinige borgen will.

§. 17.

Der zweyte ist der h. **Ambrosius**, dessen Stelle schon oberhalb (S. 184) aus der deutschen Encyclopädie vorgelegt worden ist. Hier aber wird man es desto besser einsehen, was die priesterliche **Einsegnung** dort zu sagen habe, da sie von dem h. Lehrer zugleich mit der **Einhüllung** der Braut (velamine) unter einer Vorschrift ausgezeichnet wird: als welche letzte doch schon bey den Trauungen der Hebräer, und Römer im Brauche gewesen war, und nur für eine Cäremonie angesehen werden kann. Dessen ungeachtet hat der h. Lehrer das Wort: oportet: **es gebühret sich**, nicht umsonst hingesetzet: denn ich werde bald hernach zeigen, daß man dazumahlen auch über Cäremonien sehr streng hielt. Nun rücken uns aber **Vasquez**, und **Collet** noch eine andre Stelle aus dem **Ambrosius** vor; worin der h. Vater jene, die sich an einem fremden Eheweibe vergehn würden, mit dem Verluste göttlicher Gnade, und der Mitgenossenschaft an dem himmlischen Geheimnisse bedro-

* Genes. c. II. v. 23: *Hoc nunc os ex ossibus meis, et caro de carne mea.*

het *. Diesen Flecken hat man gar zum Ueberflusse hierher gezogen; da er nichts erweiset. Folget denn daraus, daß die Ehe ein Sacrament sey, weil der sündiget, der des andern Ehebett beflecket? Müßte nicht auch fremdes Gut ein Sacrament seyn, weil der sündiget, der es entwendet? Was aber hier ferner das himmlische Geheimniß bedeute, ist sehr mystisch, und mithin dunkel. Gewiß kann unser Sacrament der Ehe nicht darunter verstanden werden: denn da auch ein Unverehelichter ein Ehebrecher, oder Verletzer fremder Ehe seyn kann, wie kann er dadurch des Sacramentes in unserm Verstande verlustig werden? Man muß also dem Worte, wenn es einen wahren Sinn haben soll; hier eine ganz andere Ausdeutung geben, als die den Gegnern in ihren Kram taugen möchte.

§. 18.

Der nächste ist **Innocentius** der I, der ums J. 417 verstarb. Seine Stelle: „ Wir entschließen „ mit Einstimmung des katholischen Glaubens, daß „ die Ehe das sey, was die göttliche Gnade ursprüng-

„ lich

---

* S. Ambrosius lib. VII. de Abraham cap. 7, Cognoscimus Præsulem, Custodemque conjugii esse Deum, qui non patiatur alienum torum polui; et Siquis fecerit, peccare eum in Deum, cujus legem violet, gratiam solvat: et ideo quia in Deum peccat, Sacramenti cœlestis amittit consortium.

„ lich gestiftet hat * “, wenden Collet, und Vasquez auf ihre Meinung an. Sehr unglücklich. Stände Petrus de Soto auf: so würde er sagen: Wie? Ist das nicht für mich? Saget Innocenz nicht so viel, als daß die Ehe nach der Lehre der Katholiken noch eben das sey, was sie anfänglich war, da sie im Paradiese von Gott eingesetzet, und mit Gnade versehen ward? Wir bedürfen nicht die unsrer Meinung günstigen Stellen der Väter zu sammeln, deren es noch mehrere gäbe: die Gegner liefern sie uns selber. Innocentius erklärte das für die katholische Denkungsart, was Leo der I., der ihm 23 Jahre nach seinem Tode im Papstthume nachfolgete, noch weitläufiger ausführte. Wie weit aber Innocentius von den spätern Begriffen entfernet war, ersieht man hier auch aus dem, daß er das römische Divortium, den bürgerlichen Rechten gemäß, noch anerkannte; das den Neuern nicht sehr angenehm klingen mag.

§. 19.

Gar weit hinter alle diese gehört der vorgebliche Evaristus des Isidor Mercators, dessen Nah-

---

* S. Innocentius Papa I, epist. 9. quæ est ad Probum: Qua de re statuimus, fide catholica suffragante, illud esse conjugium, quod primitus erat divina gratia fundatum, conventumque secundæ mulieris, priore superstite, nec divortio ejecta, nullo modo posse esse legitimum.

Nahmen in dem kanonischen Rechte * ein prahlhaftes Ansehen machte **. Allein die in der Unterschrift der Decretale dort beygefügten Bürgermeister **Antistius Vetus**, und **Fulvius Valens** machen schon ein böses Vorurtheil gegen selben; da sie in den Fastis Consulum um 14 Jahre früher angesetzet sind, als **Evaristus** Bischof im Rom ward, der im J. 120 zu dieser Würde gelangte. Das schickte sich also um so weniger auf den P. **Soter**, dem **Platina** diesen Brief zueignet ***: da selber doch erst vom

---

* Canone *Aliter*, C. 30, quæst. 5, ex pist. ad Africanos, c. 2.

* Pseudoevaristus loc. cit. Aliter legitimum non fit conjugium, nisi ab his, qui super ipsam feminam dominationem habere videntur, et a quibus custoditur, uxor petatur, et a parentibus, et propinquioribus sponsetur, et legibus dotetur, et suo tempore, ut mos est, cum precibus, et oblationibus a Sacerdote benedicatur, et a paranymphis, ut consuetudo docet, custodita, et sociata a proximis congruo tempore petita, legibus detur, ac sollemniter accipiatur, et biduo, vel triduo orationibus vacent, et castitatem custodiant. Ita peracta legitima esse scitote connubia: aliter vero præsumta, non conjugia, sed adulteria, vel contubernia, vel stupra, vel fornicationes: nisi voluntas propria suffragaverit et vota succurrerint legitima.

*** Platina in vita Soteris: Instituit, ne legitima haberetur uxor, nisi cui Sacerdos ex instituto benedixisset. &c.

vom J. 168 den römischen Stuhl besaß. Daß dieser Geschichtschreiber eben dieselbe Decretale damit bezeichnen wollte, erkennet man hieraus, daß er beyfüget, andre schreiben sie dem Evaristus zu. Doch ist das am besten getroffen, womit er den Zweifel bescheidet, daß wenig daran läge, welcher aus beyden der wahre Urheber wäre *; gleich als hätte er es schon gemerket, daß das Kind untergeschoben sey. Noch eine andre Decretale hat man Calixtus dem I, der im J. 219 auf den Papst Zephyrin folgte, angedichtet; worin er die Ehen für unrechtmäßig erkären soll, die ohne priesterliche Einsegnung eingegangen würden **.

§. 20.

Bey dem Kirchenrathe zu Trient wagte es P. Lainez noch nicht, die Autenticität des unter dem Nahmen Evaristi eingetragenen Schreibens an die Africaner zu bezweifeln: sondern, da dieses seiner Meinung im Wege stand; indem er behauptete, die Kirche habe die heimlichen Ehen bis dahin noch nie vernichtet: so nahm er demselben auszuweichen, andre Mildrungen zu Hülfe***, die es doch nur, so gut es noch möglich war, in's

Säu-

---

* Id. ibidem, mihi pag. 13: non enim multum refert, illine, an huic (*Evaristo*) attribuatur.

** Epistola Callisti Papæ ad Galliarum Episcopos.

*** Pallavicin. in Hist. Conc. Trid. lib. 22. cap. 4. num. 25 de Lainio: Probare studuit, nunquam illa (matrimonia clandestina) reddita fuisse irrita ab Ecclesia: nam a producto Eva-

Säuberere bringen. Doch war zu Trient schon Antonius Augustinus, dazumahl noch Bischof zu Lerida, und nachmahlen Erzbischof zu Tarragona mitzugegen; der, so wie die Unterschiebungen des Annius von Viterbo, also auch jene des Isidorus Mercator in seinen Schriften wacker gerüget hat. Nur findet man nicht, daß er sich in dem Kirchenrathe hierüber etwas herausgelassen habe. Vielmehr hat ein andrer Spanier, Franciscus Turrianus, der eben daselbst einer der Anwesenden war, nachmahls einen Commentar zur Vertheidigung der angefochtenen Decretalen herausgegeben *, dem ferner Binius, Stapleton, und Gretser sich zum Theile noch beygesellet haben.

§. 21.

Der Credit dieser vorgeblichen Decretalen fiel aber gar sehr, nachdem David Blondel ** mit einer starken

---

risti Decreto postulari eodem modo multa alia, connubio minime necessaria, et quæ credibile non erat ea fuisse ab illo requisita, tanquam ejus efficaciam intime constituentia: apud Tertullianum, Evaristo propinquum, legi, matrimonia occulta esse firma: Evaristum intelligendum esse, velle matrimonium irritum esse, ubi in ipsum non influxerit interior consensus: — quam interpretationem comprobavit verbis ad finem additis ab Evaristo: *Nisi propria voluntas accesserit.*

* Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro Canonibus Apostol. &c.

** Blondeli Pseudo — Isidorus, et Turrianus vapulans.

ken Widerlegung des Turrianus vom J. 1628. aufgetretten ist. Unverdächtige Gelehrten konnten seiner Meinung ihren Beyfall nicht versagen, als z. B. der Cardinal Bona, Erzbisch. Petr. de Marca, und Natalis Alexander *, bey dem man das Mehrere nachlesen mag: womit auch der genaue Kritiker Peter Coustant einstimmet **. Wir Katholiken stecken also hierüber heute in keiner Verlegenheit mehr. Selbst Collet, dem das ältere Vorgeben der Decretalisten sehr wohl zu Statten gekommen wäre, seine Meinungen zu unterstützen, erkennet doch aufrichtig ***, daß alle vom Isidor bekannt gemachten Satzungen der ältern Päpste bis auf den Siricius hin (ihre anderwärts her bewährten Schriften ausgenommen) nur das Werk eines Betrügers seyn, der sie selbst so ersonnen hätte: worunter er die zwey Briefe des Evaristus ausdrücklich recensiret.

§. 22.

Auch P. Benedict der 14te zweifelte gar nicht an der bey diesen Decretalen begangenen Täuschung der katholischen Welt: er glaubte aber doch, da der Betrüger zu Ende des 8ten, oder Anfange des 9ten Jahr-

---

* Natal. Alex. Hist. Eccl. in Sæcul. I Dissertat. 21.

** Petrus Coustant in Epistolas Rom. Pontif.

*** Petr. Collet in Dissertationibus de Augmentis ad rem præcipue Sacramentariam pertinentibus Tom. X. edit. Colon. Dissertat. III. num. 3. Conclusio 1: Præcitatæ veterum Pontificum ad Siricium usque Epistolæ sunt suppositiæ. &c.

Jahrhundertes gelebt zu haben scheint: so möchte man daran eine Spur wenigstens von damahliger Kirchenzucht entdecken *: weil es sonst den Leuten nicht hätte wahrscheinlich vorkommen können, daß schon Evaristus eine solche Vorschrift hätte ergehn lassen. Allein dem zufolge müßte auch alles das Zeug, das noch in den übrigen Decretalen zusammengeschmiedet ward, aus der damahls üblichen Gewohnheit ausgehoben, und etwa gar aus einer ältern Ueberlieferung hergefloßen seyn. Welche Rechte könnte man auf diese Art nach Verlaufe einiger Jahrhunderte durch eine ursprüngliche Verfälschung gründen! Wie manches mißkannte schon Hincmarus, daß auf solche Weise angesprochen ward, wie bey dem Natalis Alex. zu ersehen? Wie viel haben die Schwärmer geträumet, gefordert, und vorgegeben? Das alles dürfte hiermit noch eine gründliche Vermuthung heißen.

§. 23.

Doch könnte man daraus nicht vielmehr das Gegentheil wähnen, daß man dazumahl diese Einführung

nicht

---

* Benedictus XIV de Synodo Diœc. lib. VII. cap. 27: Ad canonem porro Evaristi, de quo specialis erat, et nunc quoque est difficultas, non quod genuinus credatur Evaristi fœtus, sed quia (uti alias diximus de similibus epistolis decretalibus ab Isidoro productis) præsumitur fabricatus ad normam disciplinæ, quæ in Ecclesia vigebat ad finem octavi, aut initio noni sæculi.

nicht annehmen wollte? P. Hormisdas,* der im J. 523 verstarb, hatte schon den Gläubigen von welcherley Stande die öffentlichen Ehen unter der priesterlichen Einsegnung empfohlen. Das mochte nun von dem Adel, und andern ansehnlichen Personen nach bisheriger Concubinatsfreyheit, der auch die Kirche nicht Eintrag that, schlecht beobachtet worden seyn. Ist es nicht wahrscheinlich, daß das einem frommen Betrüger, der die Vorschrift nachdrücklicher betreiben wollte, Anlaß gegeben habe, verschiedne ältere Anekdoten zusammenzuraffen, und daraus ein anders Ganze nach seiner plumpen Dichterey zugestalten: denn das Uebertriebene herrschet darin in so hohem Grade, daß es P. Benedict ** ver-

geb-

---

* Decret. Hormisdæ cap. 6. (Caus. 30. quæst. 5. can. 2): Nullus fidelis, cujuscunque conditionis, occulte nuptias faciat, sed benedictione accepta a Sacerdote publice nubat in Domino.

** Benedictus XIV. ibid. pag. 355: Ne itaque tot conditiones ad matrimonii validitatem unquam ab Ecclesia requisitas putemus, necesse est, ita Pseudo — Evaristum explicare, ut illis verbis: *Aliter non fit legitimum conjugium*, solum significare voluerit, aliter non fieri *licite*, omnibusque servatis ritibus, atque sollemnitatibus, a legibus præscriptis. aliter porro facta conjugia appellanda dixit *adulteria*, et *contubernia*; quia, uti ibidem adnotavit Glossa, *verb. contubernia*, Matrimonia clandestina occasionem, et securitatem præbent, alia postea incundi, in foro quidem externo

geblich zu reinigen suchet, besonders wenn man die Lesearten älterer Ausgaben dazu nimmt. Den man über so offenbare Verfälschungen, wie einen Dieb mit der Hand im Sacke, betrifft: wie verdient der mehr so viel Aufmerksamkeit, daß man seine schlechten Stücke gelind auszulegen bemühet sey?

§. 24.

Aber mit dieser leßten Anführung sind nun die Zeugschaften der Väter, die hier eine Ueberlieferung ausweisen sollten, völlig alle geworden, und ich weiß keine einzige mehr, die in Erprobung des Sacramentes, als eines sichtbaren Zeichens der unsichtbaren Gnade, nicht wäre erschöpfet worden. Wie schlecht würden sie aber die katholische Lehre unterstüßen, wenn diese an den strengen Verstand desselben gebunden wäre, und wenn sie nicht hingegen an der Meinung des Soto, und der übrigen von seiner Partey einen ungleich bessern Behuf fände? Welche Vermischung dringt sich ein, wenn wir diesen Gegenstand überhaupt durchschauen! Die alten Kirchenväter haben ihren Gläubigen den natürlichen Ehecontract durch die Lehre Pauli von dem geheimnißvollen Sinnbilde desselben noch ehrwürdiger gemachet, damit sie ihm desto getreuer nachlebten. Hierzu, und schon zur Vorbereitung dessen konnten auch die kirchlichen Cäremonien gute Dienste thun: die dort noch in so hohem Werthe gehalten, so genau beobachtet,

---

legitima, sed quæ vere, et coram Deo sunt adulteria, et contubernia.

ter, und oft mit solchen Ausdrücken begleitet wurden, daß sie manchmahls der Sache selbst gleich zu kommen schienen.

§. 25.

Ein Beyspiel dieser Hochachtung haben wir in dem Briefe des h. **Hieronymus** an dem **Theophilus**, Patriarchen von Alexandrien, worin er diesen um die Religion übrigens wohl verdienten Prälaten belobet, daß er durch seine Schrift sonderbar die Ehrerbiethigkeit für die heiligen Cäremonien befördert hätte *. Aber eben dieses Beyspiel mag uns auch zur Warnung dienen, daß man sich gleichwohl hüten soll, die Ehrfurcht gegen selbe zu übertreiben, theils weil sie sodann das nicht sind, was man daraus machen will; theils weil man dadurch zu irrigen Meinungen, und Sätzen verleiten kann; wie denn **Hieronymus** hier selbst beynahe zu viel that; theils auch damit

* S. Hieronym. Epist. 114 ad Theoph. Patriarch. Tom. I. Opp. p. 733. edit. Veron. 1734: Mirati sumus in opere tuo utilitatem omnium Ecclesiarum, ut discant, qui ignorant, eruditi testimoniis Scripturarum, qua debeant veneratione sancta suscipere: et altaris Christi ministerio deservire, sacrosque calices, et cetera, quæ ad cultum Dominicæ pertinent passionis, non quasi inania, et sensu carentia, sanctimoniam non habere: sed ex consortio corporis, et sanguinis eadem, qua corpus ejus, et sanguis, majestate veneranda.

man nicht andern Menschen, die doch immer Menschen bleiben, Gelegenheit an die Hand gebe, ihre Leidenschaften dabey zu unterhalten: wie der gegen den h. Chrysostomus erboste Patriarch Theophilus unter dem Vorwande, die h. Cäremonien handzuhaben, offenbar nur sein erbittertes Gemüth ausgoß: wobey man sich selbst über den h. Hieronymus aufhalten dürfte, daß er jene ehrenrührige, und lästerische Schrift wider diesen Heiligen, die ihm der Patriarch zustellen ließ, in das Lateinische zu übersetzen, nicht ausschlug. So möchte wohl auch die Gewalt, die Einsegnung zur Ehe nach Gutbefinden zu ertheilen, oder abzuschlagen, zu Privatabsichten verwandt werden; nachdem sie, obgleich nur eine Cäremonie des Sacramentes, allmählig zur Hauptsache desselben gemachet ward. Aber der den ganzen Herfluß, und den Gang des Alterthumes kennet, der muß freylich ganz anders hiervon denken. Er weiß auch, wie man vor Alters über Kauf, Verkauf, Geschenkniße, Adoptionen, und andre bürgerlichen Handlungen den Segen sprach: er weiß, wie man noch Waffen: Glocken, Speisen, und mehr anders weihet: erkennet aber nichts, als Cäremonien daran: wo die ganze Heiligung meistens nur zu frommen Gedanken Anlaß giebt.

§. 26.

Nur noch einen aus den Vätern habe ich hierher versparet, damit seine wahre Meinung ganz besonders, und eigentlich untersuchet werden könnte.

Die-

Dieser ist der h. Augustinus, um dessen Stimme sich schon vorhin einige Theologen von unsrer Gepartey sehr angelegen bewarben, wie Vasquez anmerket *. Ihre Gewährschaften hierzu hat Bellarmin sehr ämsig benützet **, dem sie ferner andre häufig nachschrieben. Allein Vasquez, dessen Aufrichtigkeit man hier eben so, wie seine richtigern Einsichten bewundern muß, erklärte sich schon dazumahlen, daß ihm ihre Erweise aus diesem h. Vater, die er genau recensiret, und remonstriret, zur Erprobung des Sacramentes im nachmahligen Verstande untüchtig schienen. Wer hätte also nicht glauben sollen, daß die spätern Theologen von dieser Partey, wenn sie eben das behaupten wollten, entweder seine Gegenantworten entkräften, oder sich mit neuen Anzeigen verstärken würden. Aber das war wohl nicht ihre Sache. Wir werden an Colleten, der sich doch am müthigsten an den Vasquez gemachet hat, ersehen, daß er hierin noch keinen neuen Schritt gethan hat.

* Vasquez de Matrim. Disp. II, cap. V: Recentiores non nulli — pro viribus contenderunt hanc eandem doctrinam catholicam Augustini testimoniis comprobare: id quod maxime expetendum, et optandum esset, si recte fieri posset. Arbitror tamen ipsum matrimonium in sensu, de quo disputamus, nusquam Sacramentum appellasse, ut per singula facile monstrabo.

** Bellarm. de Matrim. cap. III, pag. 620.

§. 27.

Die Stellen Augustins gaben den Gegnern einen doppelten Stoff: einen zur Behauptung des Sacramentes in unserm eigenthümlichen Verstande; den andern zu den Muthmassungen über die Materie, und Form desselben: woraus sie denn nachmahls folgerten, die Worte der priesterlichen Einsegnung müßten die Form des Sacramentes seyn. Wenn Augustin ein Sacrament im eigentlichen Verstande bezeichnet hätte: so könnten sie etwa auch auf eine Gnade nach ihrer Einbildung schließen: und wenn er hier zwischen dem Sacramente des alten, und des neuen Bundes einen Unterschied machte: so würde auch die Gnade des Sacramentes in diesem, oder in jenem sehr verschieden ausfallen mögen. Wenn er sich aber von dieser nichts merken läßt: so können die Gegner wenigstens aus ihm vermöge ihrer Anführungen auch auf keine Gleichheit mit andern Sacramenten zählen, und der Unterschied zwischen dem Sacramente des alten, und jenem des neuen Bundes könnte auf einer andern Zufälligkeit beruhen, die die Gnade gar nicht berührte.

§. 28.

Es würde hier nicht wohl gethan seyn, wenn wir, wie Collet *, die ganze Menge der aus dem h. Augustin ausgehobenen Stellen voranschickten.

Der

* Collet Tractat. cit. cap. II, art. II. sect. II, num. III.

Der Leser verlangt sich nur einen getreuen Inhalt jener Erweise, die daraus gezogen werden können. Diesen liefert **Vasquez** sehr zuverläßig: und ich werde Kürze halber auf jeden Erweis sogleich auch seine Beantwortungen beyfügen. Itens nennet **Augustinus** (sagen die Theologen von der Gegenpartey) die Ehe glattweg ein **Sacrament**, ohne einigen Beysatz. So wird aber auch das Wort sonst nur gar selten gebrauchet. **Vasquez** antwortet, auch **Paulus** habe die Ehe glattweg also genannt: und doch werde bey ihm das Sacrament nur in der Bedeutung eines Geheimnißvollen Vorbildes genommen. So könne es auch richtig, und ohne Verstoß genommen werden.

§. 29.

Itens Sagen sie: **Augustinus** schreibt, das Sacrament könne nur in der Kirche Gottes seyn: wodurch er also die Ungläubigen davon abscheidt: denen er nur die zwey Ersprießlichkeiten der Ehe einräumet *, nehmlich die Treue und die Leibesfrucht. **Vasquez** erwiedert, **Augustin** erkenne darum nur an dem Volke Gottes die Wohlthat des Sacramentes, weil nur bey selbem die Unzertrennlichkeit des Bandes, wo nicht von Rechtes wegen, doch in der Ausübung, und den Grundsätzen zufolge, angetroffen wird: da es hingegen bey den Ungläubigen, wenig-

* S. Auguftin. de Bono Conjug. cap. 18, et 24. et lib. de Fide, et Oper. cap. 7.

ſtens der Gewohnheit, und Einbildung nach vieke Beſugniſſe zur Auflöſung giebt: wenn es auch nicht mit Rechte geſchähe *. Ferner verſtehe Auguſtin unter dem Volke Gottes nicht nur die Chriſten, ſondern auch die alten Rechtgläubigen, und unter denen die Patriarchen, deren Ehen aber (nach der Meinung des Vaſquez ſowohl, als ſeiner Gegner) kein eigent-

* Vaſquez loc. cit. In populo Dei — Sacramenti bonum requirit, quia ſolum in populo Dei vinculum ejus inſeparabile fuit, non dico jure, ſed facto, et exiſtimatione populi: in populo autem infideli et facto, et exiſtimatione, quamvis non jure, multis cauſis ſolvebatur. Adde quod per populum Dei — non intelligit ſolum populum Chriſtianum, ſed fidelem etiam antiquum ante Chriſti adventum, in quo Patriarchæ vixerunt. Apud hos autem matrimonium non fuit ſacramentum proprie, nimirum ſignum gratiæ ſanctificantis ipſos, ſed tantum denotans unionem Chriſti — Neque ſoli matrimonio Chriſtianorum tribuit rationem ſacramenti, neque matrimonio Patriarcharum eam denegat: quin imo in utroque caſu eam agnoſcit, ut patet ex lib. de Bono Conjug. c. 18: ſed oſtendit, diverſo modo fuiſſe rationem ſacramenti — Et quamvis de iis, qui plures habent uxores ſucceſſive, ſicut inter Chriſtianos ſæpe accidit, dicat, eos formam quandam ſacramenti amittere: tamen non loquitur de Sacramento proprie, ſed latiori ſignificatu, prout eſt ſignum conjunctionis Chriſti cum Eccleſia &c.

gentliches Sacrament wären, d. i., ein Zeichen der heiligmachenden Gnade; sondern nur ein Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche. Auch eigne der h. Augustin selbes nicht den Christen allein, sondern auch den Patriarchen zu: er bemerke aber dabey nur eine andre Vorstellungsart des Sacramentes: so wie er auch bey der zweyten Heurath der Christen nur von einer minder genauen Vorbildung Christi, und seiner Kirche, nicht aber von einem eigentlichen Sacramente redete.

§. 30.

III. Sagen sie: Augustinus handelt mit Vorsatze von der Wohlthat des Sacramentes: das er nur an den Christen erkannte; und demnach im strengern Verstande redete: er beweiset auch die vollkommene Unauflöslichkeit nur aus dem Sacramente. Vasquez begegnet ihnen damit, daß Augustin die Unauflöslichkeit der Ehe nicht aus der Natur des eigenthümlich genommenen Sacramentes, sondern aus der Bedeutniß der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, die ebenfalls unauflöslich ist, hergeleitet habe *. Er hält sich auch

* Idem ibid. Ingenue fatemur Aug. non obiter, sed ex professo egisse de Bono Sacramenti, et inde probasse indissolubile vinculum illius: tamen indissolubilitatem non ex ratione sacramenti proprie, sed ex significatione conjunctionis Christi cum Ecclesia, quæ est etiam indissolubilis, deduxisse manifeste ostendimus ex lib. I. de Nupt. et Concup. c. 10. Quod vero Theologi — contendunt indissolubilitatem ma-

über jene Theologen auf, die sich eines so falschen Grundes bedienten, und glaubet sie würden beßer thun, wenn sie hierbey den h. Augustin gar weg ließen, als wenn sie eine im Naturrechte gegründete Sache auf eine so elende Art zu unterstützen suchten. IV. Endlich sagen sie: Augustinus vergleichet aber die Festigkeit der Ehe mit der unauslöschlichen Kraft der Taufe, und der Priesterweihe, welche Sacramente im eigentlichen Verstande sind. Vasquez bemerket hingegen, daß diese Gleichheit sich nur auf das erstrecke, was einerley Ebenmaß hat; nicht aber auf das, was nicht mehr daraus folget. — Wohl richtig: sonst müßte die Ehe auch einen unauslöschlichen Character eindrücken.

§. 31.

Da Vasquez versicherte, er habe im J. 1588 alle hierher sehenden Stellen Augustins sorgsam durchforschet, und gefunden, daß er in keiner derselben von dem Sacramente im eigenthümlichen Verstande geredet hätte: so both Collet den Trotz, ob es sich bey seiner Prüfung nicht anders finden würde *. Er schickte al-

---

trimonii solum provenire ex ratione sacramenti proprie dicti, falsum plane est, et satius quidem illis fuisset carere uno Augustini testimonio, — quam ita abjecte de vinculo matrimonii secundum se, et ipso jure naturali sentire.

* Collet Tractat. cit. cap. 2. num. 107: Denique dicitur simpliciter sacramentum non ab Ambrosio duntaxat, sed et ab Augustino, cujus mens penitius nunc evolvenda, ut ju-

alle, seinem Bedünken nach, einschlagenden Stellen des h. Vaters voraus, und fügte sodann diese Schlußrede nach: daß die Ehe bey dem h. Augustin ein wahres Sacrament ausmache, wird mehr nicht erfordert, als daß dieser h. Lehrer das Wort Sacrament nicht im uneignen, und weitschichtigen, sondern im eigenthümlichen, und strengen Verstande daselbst genommen habe. Nun das verhält sich aber so. Mithin ꝛc. *.

§. 32.

---

dicetur, an merito scripserit Vasquez disp. 2. cap. 5. pag. 303 se post lecta attente an. 1588 singula Augustini loca, *manifeste* deprehendisse, S. Doctorem *non loqui de Sacramento proprie, videlicet quatenus est signum gratiæ sanctificantis recipientes, sed de sacramento latiori significatione, prout est signum unionis Christi cum Ecclesia.* Age igitur, videamus, an ita sit.

* Idem ibid. num. 111: Ex iis sic: Ut matrimonium Augustino verum sit Sacramentum, sufficit, ut in textibus mox adductis S. Doctor Sacramenti nomen non improprio, et largiori sensu, sed stricto, et proprio usurpet. Atqui res ita se habet. 1. Quia docet Augustinus, per Sacramentum illud *in Christianorum nuptiis* conferri *sanctitatem.* Porro sanctitatem simpliciter dictam conferre solius est Sacramenti proprie dicti. Neque merito ad Christianos restringeretur sanctitas in speculativa unionis Christi cum Ecclesia significatione consistens: cum vel ipsa Gentilium Matrimonia hanc sacramenti rationem participent. — 2. Quia S. Doctor vinculi conjugalis — indisso-

§. 32.

Den Mittersatz unterstützet er mit einem dreyfachen Erweise: I. weil Augustin lehret, das Sacrament ertheile bey den Christen die Heiligung. Das kömmt aber nur dem eigentlichen Sacramente zu. Auch würde diese Heiligkeit, oder Heiligung nicht am besten an der speculativen Bedeutniß der Vereinigung Christi mit seiner Kirche ausgewiesen; da man diese letzte auch an den Ehen der Heiden erkennen müßte. II. weil Augustin hierin die Unauflöslichkeit der christlichen Ehen gründet. III. weil er sie mit der Taufe, und der Priesterweihe vergleichet. Am Ende spasset Collet über seinen Gegner, als wäre er nun völlig überwunden *: da fiel mir bey, was Terentius sagt **: Tute lepus es: et pulpamentum quæris? Mein Lieber! wie magst du dich über einen andern lustig machen, da du selbst dabey des Gelächters würdiger wärest.

§. 33.

Aber das beyseit gesetzet, so denke man nur, ob wohl Collets Schlußrede was anders sage, als was schon jene ältern Theologen bey'm Vasquez erproben woll-

---

lubilitatem ex eo repetit. — 3. Quia Augustinus — comparat matrimonium Baptismo, et sacræ ordinationi, veris Sacramentis &c.

* Idem ibid. Ergo non erat, cur a S. Doctore recederet Vasquez anno 1588. Est vero, cur eum a ceteris Ecclesiæ Patribus divelli nolimus anno 1755.

** Terent. in Eunuch. III. 1. 36.

wollten. Man leugnet schon zu seinem Vordersatze billig das Suppositum, oder die Voraussetzung, daß er das Sacrament im strengen Verstande aus dem h. Augustin werde borgen können, wenn er bey ihm nicht zugleich eine Ertheilung der Gnade ausfindig machet; da eben hierin der eigentliche, und erst sodann der strenge Verstand des Sacramentes besteht. Darum leugnet man mit Fuge, daß ohne dieses Haupterforderniß alle die übrigen Anzeigen hinreichen mögen. Wenn wir aber auch den Vordersatz ganz zugeben: wie er denn leicht eingeräumet werden kann; da man zum voraus weiß, daß sein mitverstandenes Bedingniß nicht erfüllbar ist, so fehlet es nun sehr auffallend am Mittersatze: zu dessen Behauptung uns Collet etwas Neues hätte herbeybringen sollen, das jene ältern Theologen des Vasquez noch nicht zum Vorscheine gebracht hatten.

§. 34.

Das versuchte er zwar, aber vermittelst einer Verfälschung, der sich jene ältern Gottesgelehrten geschämet haben würden: denn der Ausdruck: **eine Heiligung mittheilen**, der bey uns so viel saget, als: die heiligmachende Gnade mit sich bringen, ist im ganzen Augustin von der Ehe nirgend zu finden. Das mochte also die aufrichtigern Männer abgehalten haben, daß sie mit keinem so schnöden Vorgeben angestochen kamen, denn unter allen Texten, die Collet für sich anführet, sind nur zwey, worin von der Heiligkeit des Sacramentes Erwähnung geschieht. Aus diesen läßt sich keiner zu jenem Sinne beugsam finden, den

Col-

Collet zum Inhalte machet: denn die erste Stelle saget so viel *, als, bey den Christen sey das Ehegeheimniß so heilig, d. i. in so hohem Werthe, und so verpflichtend, daß ihm auch die Vortheile der Fruchtbarkeit nachstehen müssen. In der zweyten Stelle aber erkläret es Augustin selbst, worin diese Heiligkeit bestehe; nehmlich darin **, daß auch der geschiedene Theil bey Lebzeiten des andern Gatten zu keiner neuen Ehe schreiten dürfte. Heißt denn das, denen, die dieß Sacrament empfangen, eine Heiligung, d. i. eine Gnade mittheilen?

§. 35.

Nun kömmt zwar das Sacrament, oder das geheimnißvolle Vorbild auch den Ehen der Heiden zu; nicht aber die Heiligkeit desselben; weil die Uebereinstimmung mit dem engen Verbindnisse Christi, und seiner Kirche bey ihnen nicht so genau beobachtet ward; wie bey den Christen, die es auch sonst wohl noch weiter trieben. Hätte Collet das Kapitel, woraus

er

---

* S. Aug. de Bono conjug. cap. 18. Opp. Tomo 6. p. 332. In Christianorum nuptiis plus valet sanctitas sacramenti, quam fœcunditas uteri.

** Idem ibid. c. 24, pag, 337: Bonum igitur nuntiarum per omnes gentes, atque hominum in causa generandi est, et in fide castitatis. Quod autem ad populum Dei pertinet, etiam in sanctitate sacramenti, per quam nefas est, etiam repudio discedentem alteri nubere, dum vir ejus vivit.

er die erste Stelle entnahm, ganz durchgesehen: so würde er bald eine hellere Auflösung gefunden haben: denn dort bemerket der h. Vater, das Bildniß der Vereinigung Christi werde in der Kirche so streng beobachtet, daß es durch feinere Auslegung auch endlich der Grund war, warum man keinen zum Priester weihete, wenn er auch vor der Taufe mehr, als nur eine Frau zur Ehe gehabt hätte; weil dadurch das Vorbild der Einheit Christi, und seiner Kirche nicht mehr so eigentlich vorgestellet würde: ob er schon sonst hierbey keiner Fehlerhaftigkeit beschuldiget werden könnte*. Man ersieht aus einer weitläufigen, und bestimmtern Stelle um so richtiger, welchem Grundsatze Au-

---

* S. Aug. ibid. pag. 331. Sacramentum nuptiarum temporis noſtri ſic ad unum maritum, et unam uxorem redactum eſt, ut diſpenſatorem Eccleſiæ non liceat ordinare, niſi unius uxoris virum. Quod acutius intellexerunt, qui nec eum, qui catechumenus, vel paganus habuerit alteram, ordinandum eſſe cenſuerunt: de Sacramento enim agitur, non de peccato: nam in baptiſmo peccata omnia dimittuntur: — Nuptiæ non ſunt peccatum. — Propter Sacramenti autem ſanctitatem, ſicut femina, etiamſi catechumena fuerit, vitiata, non poteſt poſt baptiſmum inter Dei Virgines conſecrari, ita non abſurde viſum eſt, eum, qui exceſſit uxorum numerum ſingularem, non peccatum aliquod commiſiſſe, ſed normam quandam ſacramenti amiſiſſe; non ad vitæ bonæ me-

Augustin gefolget sey: der auch in seinen übrigen Schriften nicht außer Acht gelassen werden darf, da kein Verfasser von Kopfe sich selber untreu werden kann. Zurücknehmen geht wohl an, nicht aber widersprechen. Man wird auch die übrigen Hauptstellen * wirklich eben so genau damit übereinstimmend finden, wie sie Vasquez fand: und es wird sich um so mehr bestätigen, daß sich bey Augustino der Nahme Sacrament dort bloß auf eine geheime Vorstellung der Einheit Christi, und seiner Kirche beziehe.

§. 36.

Da aber der h. Vater das Geheimniß nur bey dem Volke Gottes, also auch bey dem Stamme Abrahams so heilig beobachtet erkennet: wo man doch den Scheidebrief antrifft, der mit dem Vorbilde Christi nicht am besten übereinstimmet: so muß man wissen, daß Augustin glaubte, die Mehrweiberey wäre zwar dem auserwählten Volke von Gott selbst erlaubet worden; weil sie auch eine Vorbedeutung an Christum in sich enthielt: der Uebergang aber von einer Ehe zur andern vermittelst des Scheidebriefes wäre, weil er dem Geheimnisse zuwider lief, nie erlaubet, sondern nur nachgesehen worden. Ob nun das gleich seine Schwierigkeiten hat: so war es doch

sei.

---

ritum, sed ad ordinationis ecclesiasticæ signaculum necessariam.

* Besonders de Bono Conjugali cap. 24. it. de Fide, et Operib. cap. 7. it. de Nuptiis, et Concupisc. cap. 10.

seine Voraussetzung, ohne die man seine Schriften nicht wohl verstehn wird: wie selbst aus diesem Kapitel erhellen mag: worin er das Vorbild bey der Vielweiberey also ausdeutet*, daß sich mehrere Völker zu einem Glaubensstifter, wie mehrere Frauenzimmer zu einem Manne vereinigten. Dieses Vorbild aber, worin die Standhaftigkeit, und Unveränderlichkeit im Glauben an Christum vorgestellet würde, lasse sich an den Ehen jener Völker nicht mehr erkennen, die durch die Scheidung zu einer andern Heurath übergehn mochten, und vielmehr ein Sinnbild der Abtrinnigkeit wären; wie z. B. der römische Censor Cato gethan hat, der seine Frau an einen andern überließ, um auch eine andre Familie an Kindern fruchtbar zu machen.

§. 37.

---

* S. Aug. de Bono Conjug. c. 18. pag. 332: Sicut ergo sacramentum pluralium nuptiarum illius temporis significavit futuram multitudinem Deo subjectam in terrenis omnibus gentibus: sic sacramentum nuptiarum singularium nostri temporis significat unitatem omnium nostrum subjectam Deo futuram in una cœlesti civitate. Itaque sicut duobus, pluribusve servire, sic a viro vivo in alterius transire connubium nec tunc licuit, nec nunc licet, nec unquam licebit. Apostatare quippe ab uno Deo, et ire in alterius adulterinam superstitionem semper est malum. Nec causa ergo numerosioris prolis fecerunt Sancti nostri, quod Cato dicitur feciſſe Romanus: &c.

§. 37.

Nun wird man um so leichter einsehen, wie kahl die zwey übrigen, mit der ältern Leyre gemeinsamen, und schon vom Vasquez anbrüchig gemachten Erweise bestehn müssen: da die Unzertrennlichkeit der Ehe, als eine anderwärtige Eigenschaft ja keine Gnade, mithin auch kein Sacrament im eigentlichen Verstande mitbegreift, noch hervorbringen kann. Dessen ungeachtet nimmt Collet aus der dunkeln Natur der Sache eine ihm beliebige Eigenschaft heraus, daß, wo Eines eintrifft, nehmlich die Unzertrennlichkeit, auch das andre, nehmlich die Gnade mitvergesellschaftet seyn müsse: das ihm aber wenigstens in Augustini Schriften nicht entspricht. Auch leugnet es Vasquez mit Rechte, daß der h. Vater die Unauflöslichkeit der Ehe von einer unbekannten Kraft des Sacramentes herleite: indem er den offenbaren Grund an dem symbolischen Bilde der Vereinigung Christi mit seiner Kirche dazu angiebt, und mithin die christlichen Ehen nicht darum als untrennbar erkennet, weil sie überhaupt ein Sacrament, d. i. ein geheimnißvolles Zeichen sind; sondern weil hier in's Besondre dieses Geheimniß auch die Untrennbarkeit vorstellete.

§. 38.

Es fraget sich dießmahl nicht, ob der besagte Grund zu solch einer Strengheit hinreiche: wovon ein Mehrers im zweyten Theile: soudern es fraget sich hier nur, was, und wie es Augustinus eigentlich gemeint habe. Daß er sich aber, wenigstens in Rücksicht

ficht der Verpflichtung, auf diesen Grund nicht verlassen wollte, zeiget er in den Büchern de adulterinis conjugiis, worin er die Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr aus dem Sacramente, sondern aus der Lehre Christi selbst darzuthun sich angelegen seyn läßt. Was endlich die Vergleichungen mit der Taufe, und Priesterweihe anlanget: so beziehen sich selbe bey Augustino offenbar nur auf jene Eigenschaften, worin sie übereinstimmend sind, ohne daß die Gleichheit darum auch im Uebrigen anpassen muß. Wenn ich sage: Wie die Taufe auch den Apostaten zum Christenthume noch anhält, so verpflichtet der Eid der Treue auch den Meineidigen noch zur Leistung derselben: kann man wohl daraus folgern, der Eid der Treue sey ein Sacrament, wie die Taufe?

§. 39.

Vasquez hat sich also nach allem Betrachte gar nicht geirret, da er behauptet, daß sich aus dem h. Augustin an der Ehe kein Sacrament des neuen Bundes im eigentlichen Verstande erproben lasse; weil dieser bey dem geheimnißvollen Vorbilde keine besondre, neueingesetzte, nur dem Christenthume eigenthümliche Gnade mitanerkennet. Daß er aber doch, wie andre ältere Väter, eine auch dem Stande des Naturgesetzes, und dem alten Bunde gemeinsame Gnade, die die Patriarchen, und andre gerechten Männer (wie den Japhet, den Nachor, Abrahams Bruder, den Job, den Jetro ꝛc.) bey ihrer Ehe Gott gefällig machte, davon nicht nur nicht ausschloß, son-

dern daß er sie vielmehr voraussetzte; das werde ich nun ferner aus ihm erweisen. Ich verlasse demnach hier **Vasquezen**, oder werde vielmehr von ihm verlassen, da er nichts mehr weiter ausführt. Daß nun **Augustin** eine solche Gnade anerkannte, das folget sowohl überhaupt aus seinem Systeme von der Gnade, als auch aus besondern, ausdrücklichen Anzeigen seiner anderwärtigen Stellen: die weder **Vasquez**, noch **Collet** berühren.

§. 40.

Die Grundsätze des augustinischen Systemes weisen es aus, daß sich der Mensch nach dem Falle ohne die Gnade des Mittlers aus eignen Kräften gar nicht mehr aufrichten könnte *, daß er ohne selbe nichts Gutes denken; nichts Gutes, d. i. Gott gefälliges wirken **, mithin auch das ihm vorgeschriebene Naturgesetz nicht beobachten könnte: daß er ferner ohne sel-

---

* S. Aug. de Natura, et Gratia contra Pelag. cap. 64. Opp. Tom. X, pag. 160: Sed nunc agitur de humana natura, quæ vitiata est; agitur et de gratia, qua sanatur per Medicum Christum: quo non indigeret, si sana esset: quæ ab isto tanquam sana, vel tanquam sibi sufficiente voluntatis arbitrio posse non peccare defenditur.

** Idem de Correptione, et Gratia cap. 2 (ibid. pag. 751: intelligenda est enim gratia Dei per Jesum Christum Dominum nostrum, qua sola homines liberantur a malo, et sine qua nullum prorsus sive cogitando, sive volendo, et amando, sive agendo faciant bonum: non

ſelbe keine guten Früchte hervorzubringen vermochte *, Da nun das vorzügliche Verderbniß der Natur nach dem Falle in der Begierlichkeit liegt, die nur durch eine ordentliche Ehe in die gehörigen Schranken zurück gebracht werden könnte: ſo war eben zu dieſer Ordnung die Gnade des Mittlers erforderlich: und da dieſe Ehe eben der Baum war, der die beſten Früchte bringen ſollte: ſo folget, daß die Gnade Chriſti derſelben ſchon vorhinein gleich nach dem Falle durch Wiederherſtellung des erſten Segens vorbereitet daſeyn, und ſich auch auf alle beſondre Gegenſtände erſtrecken müßte; weil ſie zu jedem derſelben ins Beſondre vonnöthen war **.

ſolum ut monſtrante ipſa, quid faciendum ſit, ſciant, verum etiam ut præſtante ipſa faciant cum dilectione, quod ſciunt.

* Idem de Gratia Chriſti contra Pelagium, et Cæleſtium cap. 19 (ibid. pag. 239): Facit autem homo arborem bonam, quando Dei accipit gratiam: non enim ſe ex malo bonum per ſe ipſum facit, ſed ex illo, et per illum et in illo, qui ſemper eſt bonus: nec tantum ut arbor ſit bona, ſed etiam ut faciat fructus bonos, eadem gratia neceſſum eſt ut adjuvetur, ſine qua boni aliquid facere non poteſt. Ipſe quippe in bonis arboribus cooperatur fructum, qui et forinſecus rigat, atque excolit per quemlibet miniſtrum, et per ſe dat intrinſecus incrementum.

** Jdem de Geſtis Pelagii num. 14. (ibid. pag. 108): Satis evidenter apparet, eam illum

§. 41.

Die eigentlichen Anzeigen aber von der Gnade bey dem Sacramente der Ehe, da es im Paradiese schon mit der fernern Absicht auf die ganze Zukunft zu erst eingesetzet ward, entwarf Augustin in seinen Auslegungen über das erste Buch Mosis so deutlich *, daß man es nicht leugnen kann, die Gnade hierzu habe nach seiner Meinung schon dort ihre völ-

---

dicere gratiam, quæ in Christi Ecclesia prædicatur; quæ subministratione sancti Spiritus datur, ut ad nostros actus singulos adjuvemur: unde et oramus semper adjutorium opportunum, ne inferamur in tentationem.

* Idem in Genes. ad litteram lib. 9. cap. 18. Opp. Tom. III. parte I. pag. 255. Habet ergo Deus in se ipso absconditas quorundam factorum causas, quas rebus conditis non inseruit, easque implet non illo opere providentiæ, quo naturas subsstituit, ut sint; sed illo, quo eas administrat, ut voluerit: quas, ut voluit, condidit. Ibi est et gratia, per quam salvi fiunt peccatores: nam quod attinet ad naturam, iniqua sua voluntate depravatam, recursum per semetipsam non habet, sed per Dei gratiam, qua adjuvatur, et instauratur. — Propterea mysterium gratiæ hujus Apostolus absconditum dixit (I. Cor. 4. 5), non in mundo — sed in Deo, qui universa creavit. Quam ob rem omnia etiam, quæ ad hanc gratiam significandam non naturaliter motu rerum, sed

völlige Vorbereitschaft erhalten: da er die Vorstellung machet, daß unter den Geheimnissen, die Gott bey sich verschlossen hielt, auch die wiederherstellende Gnade war: daß diese unsichtbare Gnade ihre äußerlichen Zeichen hatte: daß darunter vorzüglich die Gestaltung des Weibes aus der Rippe des schlafenden Mannes gehörte: daß zwar sonst nur die Engel Gottes der geheimern Kenntnisse theilhaft würden; in der Entzückung aber auch Adam dieser Mitkenntniß gewürdiget worden sey, der bis ins Künftige weit hinein sah: da er denn mit prophetischem Geiste das beschrieb, was der Apostel ein großes Geheimniß nennet.

---

mirabiliter facta sunt, eorum etiam absconditæ causæ in Deo fuerunt: quorum etiam summum erat, quod ita mulier facta est de latere viri, et hoc dormientis — Sed quoniam sic dixit absconditum, ut innotesceret principibus, et potestatibus in cœlestibus —: probabiliter creditur, — omnia, quæ ad ipsius feminis adventum vel prænuntiandum, vel annuntiandum in rerum natura præter usitatum naturæ cursum mirabiliter facta sunt, ministrantibus angelis esse facta.

Idem ib. cap. 19. pag. 256. Ac per hoc etiam illa ecstasis, quam Deus immisit in Adam — recte intelligitur ad hoc immissa, ut et ipsius mens per ecstasin particeps fieret tanquam angelicæ curiæ, et intrans in sanctuarium Dei, intelligeret in novissima. De-

§. 42.

Augustin bemerket noch an einem andern Orte *, daß die auf den Fall der ersten Menschen erfolgte, und bey der Nachkommenschaft fortdauernde Begierlichkeit zwar selbst bey der Ehe ein Uebel sey. Wenn sich aber der Mensch von diesem Uebel nicht da-

---

nique evigilans tanquam prophetiæ plenus, — eructavit continuo, quod magnum Sacramentum commendat Apostolus.

* Idem de Nuptiis, et Concupisc. cap. 7. Tom. X. pag. 284. Discernitur autem non solum ratione subtili, verum etiam vulgatissimo judicio naturali, quod et in illis apparuit hominibus primis, hodieque tenetur ab hominibus conjugatis. Quod enim illi postea propagatione fecerunt, hoc est connubii bonum: quod vero prius confusione texerunt, hoc est concupiscentiæ malum. — et cap. 8: Quod non sic accipiendum est, tanquam prohibuerit Apostolus conjugalem, hoc est, licitum, honestumque concubitum, sed ut iste concubitus (qui nihil morbidæ libidinis haberet adjunctum, si non, præcedente peccato, in eo periret libertatis arbitrium) quod nunc habet adjunctum, non sit voluntatis, sed necessitatis; sine qua tamen in procreandis filiis ad fructum perveniri non potest ipsius voluntatis. — Hac intentione cordis qui suum vas possidet, id est, conjugem suam, procul dubio non possidet in morbo desiderii, sicut gentes, quæ ignorant Deum, sed in sanctificatione, et honore, sicut fideles, qui sperant in Deum.

dahin reißen läßt: sondern die ungebührlichen Bewegungen bändiget, und sie durch die gottselige Meinung des Herzens vielmehr nach einem geistlichen Zwecke richtet: so erkennet dieser Kirchenvater eine Heiligung, und ein Gott gefälliges Werk daran: dergleichen Handlungsart man den ehrwürdigen Patriarchen der Vorzeit nicht absprechen könnte. Es läßt sich also nicht leugnen, daß Augustin die vormahligen Ehen der Gerechten für ein wahres Sacrament angesehen habe; nehmlich für ein Geheimnißvolles Vorbild, und mit der Gnade vergesellschaftetes Zeichen. So wie das bey den Rechtgläubigen angetroffen ward: so mußte es auch bey der Christenheit verbleiben, da er von dieser nichts Neues mehr erwähnet.

§. 43.

Eine Meinung, die durch so manche Väter, ohne daß nur ein einiger widerspräche, herab, und her-

Illo quippe concupiscentiæ malo utitur homo, non vincitur, quando eam inordinatis, atque indecoris motibus æstuantem frenat, et cohibet, neque nisi propagini consulens relaxat, atque adhibet, ut spiritaliter regenerandos gignat, non ut spiritum carni sordida servitute subjiciat. Sic Patres sanctos ex Abraham, et ante Abraham, quibus Deus, quod ei placuerint, perhibet testimonium, usos fuisse conjugibus, neminem oportet dubitare Christianum, quando quibusdam etiam singulis plures habere concessum est, ubi ratio fuit prolis multiplicandæ, non variandæ appetitio voluptatis.

ab an die Schullehrer; auch von diesen bis an den Kirchenrath zu Trient gebracht, und dort bestätiget ward, kann billig für eine katholische Meinung, und für eine Art von Uebergabe angesehen werden; wenn sie schon von den nachmahligen Theologen, denen der wahre Grundtext des Tridentini nicht bekannt war, nachmahls verlassen ward, und nun bis auf uns hin vergessen lag: weil es die neuere Lesart des Tridentini forderte, daß man die Ehen des alten Bundes verringern sollte. Dessentwegen eigneten sie ihnen nur eine Gnade ex opere operantis zu, die auch durch das Gebeth, und eigenes Bestreben erhalten würde, und nicht von einem Geheimnisse herkäme, in dessen Ansehung sie nach besondrer Vorsicht verliehen wird: wie auch Collet hierbey zu Werke geht*; nachdem er sich zuvor auf die ausgewechselte Lesart des Tridentini, als auf ein Dogma, berufen hatte **.

§. 44.

Allein diese zufällige Gnade scheint weder dem allgemeinen Bedürfnisse des Ehestandes, noch dem Zwecke Gottes, und den Wegen seiner Vorsicht, wie sie Augustin, und Leo ermassen, zu entsprechen. Da die Väter eine von erster Einsetzung herrührende Gnade bezeichnen; da das Tridentinum sie dem Stande zu eignet, warum erlaubten sich die Theologen, die sich zu ihrer Folge bekennen, eine willkührliche Gnade dafür hinan zu setzen? Augustin bestimmet die Gnade

---

* Collet de Matrim. cap. II. Art. II. Sect. I. num. 73.
** Idem ibidem num. 68.

de überhaupt *, daß „ sie ein der Natur, und der Lehre zugethaner Behuf gutes zu wirken sey “, und bemerket, daß mit ihm auch Cyprianus, und Ambrosius so ziemlich übereinstimmen. Ob aber diese Gnade im Ehestande erst bey gewissen Handlungen eine wirkliche (actualis), oder eine immer fähigmachende (habitualis) Gnade: ob sie ganz übernatürlich, oder überhaupt zwar der Natur angemessen; aber doch auch weiterhin zur übernatürlichen Glückseligkeit behülflich; ob sie von sich selbst wirkend, oder nur nach der Bereitschaft des Empfangenden mehr, oder weniger wirksam wäre, diese feinern Sächelchen, die sich nicht leicht je in's Besondre, noch weniger allgemein hin bestimmen lassen, berührten die alten Väter hierbey nicht. Aber sie erkannten doch überhaupt die Nothwendigkeit einer göttlichen Unterstützung, und Beyhülfe sowohl zu vollkommener Beobachtung der Naturgesetze, als auch aller dem Stande anhängenden Pflichten: wozu der Geist Gottes immer antrieb; wie auch aus der Geschichte des Tobias, und der Sara erhellet. So wie also nach dem Geständnisse der Neuern die Heiligkeit dieses Standes eine sacramentalische Gnade im neuen Bunde erforderte: so verlangte selbe nach dem Bedünken der ältern Väter auch der alte Bund, und selbst der Stand des Naturgesetzes.

§. 45.

* S. Augustin. de Nat. et Grat. cap. 35. Tom. X. pag. 246: Adjutorium bene agendi adjunctum naturæ, atque doctrinæ per inspirationem flagrantissimæ, et luminosissimæ caritatis.

§. 45.

Damit ich meine öftern Berufungen auf die eigentliche Uebergabe nun vollständig berichtige, so zähle ich unter die Väter, die uns dieselbe liefern, und ohne die wir auch keine zureichenden Anzeigen für unser katholisches Dogma von einem eigentlichen Sacramente der Ehe vorweisen könnten, gar nicht alle jene Lehrer, mit deren überhäuften Stellen man sonst die Leser insgemein mehr betäubte, als nach genauerer Prüfung begnügte, und überzeugte. Ich gründe mich also hier nur auf gewählte Stellen, die das, was sonst bezweifelt werden könnte, ausgezeichnet darstellen. Die sind nicht viele: aber desto einleuchtender: und man kann den Charakter einer Uebergabe auch daran um so leichter erkennen, weil sie hier nach der Zeitordnung angereihet werden, als nehmlich 1tens das Zeugniß des h. Papstes **Innocentius I.** (hier Kap. VI. §. 18); 2tens des h. **Augustins** (Kap. VI. §. 40. seqq.); 3tens des h. **Cyrillus** von Alexandrien (Kap. III. §. 13; it. Kap. V. §. 12); 4tens des h. **Leo des Großen** (Kap. III. §. 50) jedoch von der Ehe (in's Besondre) als einem Sacramente mit den Stellen aus seinen Briefen zusammen genommen, die im II. Theile, Kap. 9. §. 81. vorkommen; 5tens des h. **Isidorus** von Sevilien (Kap. VI. §. 14); 6tens des **Hincmarus**, Erzbischofes von Rheims (Kap. V. §. 63).

§. 46.

Besonders erhielt sich diese Lehre selbst zu Rom wie eine Ueberlieferung: dem zufolge P. **Lucius** III., der

dort

dort vom J. 1181 auf dem päpstlichen Stuhle saß, jene sogar mit dem Banne traf, die vom Sacramente der Ehe nicht so, wie die römische Kirche, dächten *. Diese aus dem Innocentius I. und Leo I. dort genugsam bekannte Denkungsart erklären uns noch umständlicher die Nachfolger Lucii, als Cälestin der III. der 10 Jahre nach ihm die Kirche regierte **, Innocentius der III. ***, und Honorius der

---

* Lucius III capitulo: *Ad abolendam*: Universos, qui de matrimonio, vel reliquis Sacramentis aliter docere, aut sentire non metuunt, quam sacrosancta Romana Ecclesia prædicat, et observat, eos vinculo perpetui anathematis innodamus.

** Cælestinus III. in epist. ad Michaelem Senonensem: Constat enim cuique divinam paginam revolventi, quod ipse Dominus matrimonium instituit, et in paradiso ante peccatum ad officium propter prolem propagandam, dicens: Crescite, et multiplicamini, et replete terram: et extra paradisum ad remedium propter peccatum, propter fornicationem. Unde primus homo Spiritu sancto afflatus inquit: Propter hoc relinquet homo &c.

*** Innocentius III epist. 219 de Divortio inter Mariam Aragoniæ Reginam, et Petrum Aragoniæ Regem: — maxime ubi agitur de matrimonii Sacramento, quod ante peccatum in paradiso a Domino institutum præter propagationis humani generis fructum illud ineffabile Sacramentum conjunctionis Christi videlicet ad sanctam Ecclesiam, Dei ad fidelem animam, et ipsius Verbi ad humanam

der III *, die alle drey unmittelbar aufeinander folgten: da sie an der Ehe als einem jeweiligen Sacramente auch jeweilige Wirkungen der Heilung, und gottseligen Vereinigung erkannten: das ihnen bald hernach auch der h. Bonaventura nachschrieb **. Was zeichnet das anders, als eine jeweilig angehängte Gnade aus, die wohl eine der Natur angemessene Gnade Gottes seyn kann, und doch über die pur natürlichen Kräfte erhoben ist; weil diese derselben bedürftig sind. Man kann nicht sagen, daß sie vorhin nur durch die Mitwirkung der

---

naturam noscitur figurare. Conf. et alium Innocentii locum supra cit. cap. III. §. 23.

* Honorius III. in Compilatione Decretalium tit. XX de Transactionibus cap. 1: Utpote conjugii sacramentum, quod cum non solum apud Latinos, et Græcos, sed etiam apud fideles, et infideles existat, circa illud a severitate canonica recedere non licebit.

** S. Bonaventura Parte V Breviloquii cap. 13: De Sacramento matrimonii hoc in summa tenendum est, quod matrimonium est legitima conjunctio maris, et feminæ, individuam vitæ consuetudinem retinens. Hæc autem conjunctio non solum fuit post peccatum; verum et ante peccatum; sed prius fuit constitutum Sacramentum conjugii in officium; nunc autem non solum in officium, verum etiam in remedium contra libidinis morbum: prius significat conjunctionem Dei, et Ecclesiæ: nunc autem præter hæc significat conjunctionem Christi, et Ecclesiæ, et duarum naturarum in unitate personæ.

der gottseligen Eheleute erworben ward: denn eine durch Christum vorgestreckte Gnade, gratia per Christum præstita, wie sich das Tridentinum nach der ursprünglichen Leseart davon ausdrücket, ist ja immer eine schon von dem Mittler für diesen Gegenstand veranstaltete Gnade, gratia ex opere operato; und, wie es Innocentius I. bestimmet, primitus divina gratia fundatum; nicht eine erst durch die Verwendung des Menschen zufällig eintreffende Gnade, gratia ex opere operantis.

§. 47.

Hier ist noch ein andrer Nachtrag rückständig, der nur deswegen zur Vollständigkeit dieser Abhandlung gehöret; weil es sich sonst ein Gegner zu Nutzen machen könnte, hiermit einen Einwurf anzubringen; wenn ihm etwas zurücke gelassen würde; worin man den Gegenstand nicht in seinem ganzen Zusammenhange entwickelt fände. Dieser geht die Materie, und Form des Sacramentes an: worin auch wiedrum die Meinung Augustini zu untersuchen steht: indem dieser h. Vater Gelegenheit hierzu gegeben zu haben scheint: denn da er bey einer Auslegung über den h. Johannes die Bestandtheile des Sacramentes berührte, und darüber seine anagogischen Anmerkungen machte: so glaubten nachmahls andre, und besonders die Scholastiker, daß sie hieran die Materie, und die Form deß Sacramentes gefunden hätten, und daß man diese Privatgedanken eines h. Lehrers wie eine allgemeine Uebergabe ansehen müßte.

§. 48.

§. 48.

Sie verſtanden aber ſeine Worte wohl nicht am genaueſten, da ſie bey den Sacramenten überhaupt die Sachen als die Materie; die dabey gebräuchlichen Worte aber für die Form der Sacramente anſahen: welches durch die Erklärung P. Eugenii des IV. in dem Unterrichte für die Armenier endlich faſt zu einem dogmatiſchen Satze erhoben ward. Inzwiſchen war das ein philoſophiſcher Gegenſtand, womit ſich die Kirche nicht leicht bemengen kann; wenn ſie nicht Gefahr laufen will, zu verſchiedenen außer der Uebergabe herumſchweifenden Nebenmeinungen Anlaß zu geben. Das erhellet hier aus den verſchiedenen Erklärungen der Theologen, die bey den ermeldten Beſtandtheilen des Sacramentes der Ehe ſo bunt ausfielen, daß Collet bemerkte *, ſo viele, ſo weit von einander abweichende Muthmaſſungen müſſen das Kennzeichen der Falſchheit eben damit ſelbſt aufweiſen, und ſich vor den Glaubensgegnern nur lächerlich machen. Er will aber dadurch der Meinung des Canus, der er anhängt, Vorſchub thun; weil ſie vor allen übrigen die einfacheſte wäre. Wie kann

man

---

* Collet Tract. cit. cap. 4. art. 3. num. 470 ſub finem: Jam vero tanta in re graviſſima varietas haud leve eſt indicium, falſam eſſe opinionem, ad quam adſtruendam coguntur illius Aſſertores, tot diverſas unius Sacramenti materias, et formas aſſignare, quarum pleræque hæreticis nugatoriæ, ipſisque Catholicis aut commentitiæ, aut parum ſolidæ videntur. Conf. ſupra cap. V. §. 52. in nota *.

man das annehmen, da sie selbst in einem erst neuen, dem Alterthume unbekannten Zusatze von der Nothwendigkeit eines geistlichen Ausspenders besteht, und wiedrum von andern schon längst bestritten ward; daß also die Zweifel damit nicht gehoben werden mögen?

§. 49.

Ich kenne eine viel einfachere Meinung eines dem **Canus** gleichzeitigen Theologen, wenn dessen wahrer Sinn beßer erkläret wird, als er es selbst gethan haben mag. Dieser ist **Ambrosius Catharinus**, Erzbischof von Conza, der von den Uebrigen am weisten abgeht (wie wohl hierin auch **Salmeron** nach obiger Stelle ziemlich einstimmet) und den glücklichen Punct des Wahren am nächsten getroffen zu haben scheint. **Vasquez** brachte seine Grundsätze in folgenden Auszug **:

Ca-

** Vaſquez de Matrimon. Diſput. III. cap. I, pag. 320: Catherinus Opuſc. de Matrimonio, quæſt. 1. §. *Nos ergo in Dei gratia*, ſeqq. aſſerit verba, et actus contrahentium eſſe materiam; formam vero eſſe verbum Dei ſanctificantis matrimonium, quod habetur geneſ. 2. et Matth. 19: *Propter hoc relinquet homo patrem, et matrem.* Quod quamvis ſemel (inquit) dictum ſit, quia tamen Scriptura ſemper loquitur, idem eſt, ac ſi in quolibet contractu matrimonii diceretur. Ex quo etiam infert, miniſtrum hujus Sacramenti ipſum eſſe Deum, qui per verbum ſuum ſemel ſanctificavit matrimonium, et quotidie illud ſanctificare dicitur.

„ Catharinus behauptet, die Worte, und Handlungen des Ehepaares seyn die Materie; das Wort Gottes aber, der die Ehe heiliget, die Form: das man im ersten Buche Mosis, und bey dem Matthäus liest: darum wird der Mensch Vater, und Mutter verlassen ꝛc. Ob dieses gleich einmahl ausgesprochen ward: so ist es doch, weil die Schrift immerfort redet, eben so viel, als wenn es bey jedem Ehevertrage wiederhohlet würde. Woraus er auch folgert, der Ausspender des Sacramentes sey Gott selber: der die Ehe einst durch sein Wort geheiliget hat, und von dem man also saget, daß er selbe noch täglich heilige. „

§. 50

Man denke aber nicht, daß dieses so, wie die Worte lauten, sein völliger Sinn, und seine eigentliche Vorstellung von der Sache war. Der Ausdruck: die Schrift redet immerfort, giebt schon seine metaphorische, oder mystische Redensart zu erkennen. Durch das Wort Gottes, der den Ehestand heiliget, wollte er kenntlich eben das sagen, was Augustinus, von dem er es geborget hatte; da dieser von den Sacramenten überhaupt sagte, daß das Wort zu dem Elemente hinzukomme, und nun ein Sacrament daraus werde. So wie also Augustinus den Sinn dieses Wortes selbst ausdeutete: so mag man selben auch von dem Satze Catharini gelten lassen. Da der h. Vater in seiner weitläufigen Stelle auf verschiedene Anwendungen des von Gott ursprünglich ergangenen Wortes absah, die auch selbst bey der Taufe verschieden sind; und da

er

er damit auch noch einige Stellen der Schrift vereinbaren wollte: so konnte er schwerlich eine bestimmte, und einfache Bedeutung durchweg beybehalten *, wobey doch das Wort des Glaubens, und das ge-

* S. Aug. Tract. 80 in Johann. num. 3. Opp. Tom. III. Part. I. pag. 703 in verba: *Jam vos mundi estis propter verbum, quod locutus sum vobis.* Quare non dixit: mundi estis propter baptismum, quo loti estis, sed ait: *propter verbum, quod locutus sum vobis*: nisi quia et in aqua verbum mundat? Detrahe verbum: et quid est aqua, nisi aqua? Accedit verbum ad elementum, et fit Sacramentum, etiam ipsum *tanquam visibile verbum.* Nam et hoc utique dixerat, quando pedes discipulis lavit: Qui lotus est, non indiget, nisi ut pedes lavet: sed est mundus totus. Unde ista *tanta virtus* aquæ, ut corpus tangat, et cor abluat, *nisi faciente verbo; non quia dicitur, sed quia creditur? Nam et in ipso verbo aliud est sonus transiens, aliud virtus manens.* Hoc est *verbum fidei*, quod prædicamus, ait Apostolus (Rom. 10. 8.) quia si confessus fueris in ore tuo, quia Dominus est Jesus, et credideris in corde tuo, quia Deus illum suscitavit a mortuis, salvus eris. Corde enim creditur ad justitiam: ore autem confessio fit ad salutem. Unde in Actibus Apostolorum legitur (c. 15. 9.): Fide mundans corda eorum. Et in epistola sua beatus Petrus (I, c. 3. 21) Sic et vos, inquit, baptisma salvos facit, non carnis depositio sordium, sed conscien-

predigte Wort die Gabe des Glaubens, und überhaupt die Gnade anzeiget, die in dem Sacramente ertheilet wird, und darin wirket: denn er füget solche Kennzeichen bey, daß man wohl niemals die bloßen Wortformeln, worin man sonst die Kraft der Sacramente enthalten zu seyn vermeinte, dafür ansehen dürfte, da sie bey ihm nur ein vorübergehender Klang heißen: sondern man ersieht, daß bey ihm die Kraft, und die zurückgelassene Wirkung des Sacramentes das Wort ausmachten; durch welches Gott die Ehe schon vom Anfange her immer geheiliget hatte.

§. 51.

Nach dieser Bedeutung also nahm wahrscheinlichstens auch Catharinus dieses Wort: ob er schon dabey,

---

tiæ bonæ interrogatio. Hoc est *verbum fidei*, *quod prædicamus*: quo sine dubio, ut mundare possit, consecratur et baptismus. Christus quippe nobiscum vitis, cum Patre agricola, dilexit Ecclesiam, et se ipsum tradidit pro ea. Lege Apostolum, et vide, quid adjungat (Ephes. 5. 26.) ut eam sanctificaret, inquit, mundans eam lavacro aquæ in verbo. Mundatio igitur nequaquam fluxo, et labili tribueretur elemento, nisi adderetur, in verbo. Hoc *verbum fidei* tantum valet, ut per ipsum credentem, offerentem, benedicentem, tangentem, etiam tantillum mundet infantem, quamvis nondum valentem corde credere ad justitiam, et ore confiteri ad salutem. Totum hoc fit per verbum, de quo Dominus ait: *Jam vos mundi estis &.*

bey, so wie auch Augustin, wenig Achtung gegeben haben mochte, ob hier actio, et passio, d. i. die Kraft, und ihre Wirkung nach dialektischer Richtigkeit einerley Ding wären; da sie beyde unter dem Nahmen der Gnade bezeichnet werden. Eben so scheint er sich auch an Augustinen gehalten zu haben; da er Gott zu dem Minister, oder Ausspender des Sacramentes machte: denn dieser h. Lehrer bemerket in oben angeführter Stelle *, daß Gott einige Werke, besonders worin die Gnade ausgespendet wird, nach Belieben selbst verwalte. Nun bringt es weder das lateinische Administrare; noch das deutsche Wort verwalten mit sich, daß der Verwaltende an eines andern Statt handle: sondern, der Macht, oder Gewalt hat, etwas auszurichten, der kann es auch durch sich selbst vollbringen, besonders wenn es um die Erweisung einer Gnade zu thun ist.

§. 52.

Nach dieser genugsam gegründeten Erklärung fallen alle die Vorwürfe weg, die Vasquez, und Collet dem Catharinus machen: denn der erste setzet schon in der Aufschrift des Kapitels ** zum vor-

 aus,

---

* S. Aug. loc. cit. ad Genes. lib. 9. c. 18. easque implet, non illo opere, quo naturas substituit, ut sint, sed illo, quo eas administrat, ut voluerit — Ibi est et gratia &c.

** Vasquez de Matrim. Disput. III. cap. I. pag. 320: Sententia Catherini, qui sensit, materiam hujus sacramenti esse verba, et sig-

aus, daß Catharinus selbst die göttliche Einsetzung für die Form des Sacramentes erkläre. Da würden freylich seine philosophischen Gegenbeweise Statt haben, daß die Einsetzung des Sacramentes nichts anders sey, als die Einsetzung seiner Materie, und Form: also könne diese, und die Einsetzung selbst nicht einerley Ding seyn: wie auch daß sonst die Einsetzung sich selbst einsetzete. Aber da das Catharinus nicht sagen will: so kömmt auch dieser Einwurf in Ersparung. Collet bestreitet an dieser Meinung besonders den Ausspender des Sacramentes; weil dieser hier Gott selber seyn müßte*: das er aber für gar unschicklich hält; als wenn Gott dadurch ein untergeordneter Diener würde: das aber nach der gegebenen Erklärung wiedrum nichts anhaben mag.

§. 53.

Ueberhaupt kann uns niemand bey diesem Sacramente die Nothwendigkeit eines sichtbaren Ausspenders erweisen. Vasquez giebt diesen Grund hierzu an,

---

na contrahentium: formam autem verba Dei instituentis illud; ac proinde ministrum illius esse Deum, sensit Catherinus.

* Collet de Matrim. cap. 4. artic. 3. num. 471. Quia juxta eam (opinionem) Deus esset Matrimonii Minister, quod et sponte agnoscit Catharinus. Id autem absurdum est, tum quia minister qua talis subordinatur ei, cujus minister est; tum quia homines mysteriorum suorum dispensatores constituit Deus.

an*, daß sichtbare Zeichen der Gnade auf eine sinnliche Art vollbracht werden müßten, und demnach auch ein sichtbarer Ausspender vonnöthen wäre, der die Stelle Christi dabey verträte. Diese Ursache kann ich aber zu keiner Erforderlichkeit hinreichend erkennen; weil der sinnliche Gegenstand, der in einem Ehecontracte besteht, ohne Stellvertreter schon so vollendet ist, daß er die Vereinigung Christi mit seiner Kirche selbst an sich unmittelbar, den Einfluß der Gnade aber vermittelst der christlichen Erblehre von den göttlichen Verheißungen vorstellet. Daß aber der Ausspender bey andern Sacramenten vonnöthen war: das mochte von daher kommen, weil jenes erforderliche Ganze, daß sie vorstellen müssen, ohne die Beyhülfe eines bevollmächtigten Ausspenders nicht vollendet seyn konnte. Vielleicht wollte Catharinus eben das, nur mit andern Worten, sagen**. Es bleibt also bey dem, was oben mit Mehrerm hierüber angemerket ward.

---

* Vasquez de Matrim. Disput. III. cap. I.

** Catharinus loc. cit. apud Vasquez: Quia in aliis sacramentis necessarium fuit disponi materiam, et oportebat adhiberi visibilem ministrum, qui proferens formam sanctificaret materiam: in matrimonio vero hæc ratio locum non habebat; eoquod materia ipsa ex se idonea erat; eoquod contractus futurus erat inter fideles baptizatos, et ideo non fuit constitutus minister visibilis, si Deus ipse pro ministro materiæ sit.

§. 54.

Ich darf aber den Beweis für diese Eintheilung der Materie, und Form nicht schuldig bleiben; daß nehmlich zur Materie der Sacramente alles das gehöre (es bestehe sodann in Worten, oder Handlungen) was Gott zur nächsten Bereitschaft derselben vorgeschrieben hat, daß er nun mit seiner Gnade, die die Form, oder Kraft des Sacramentes ausmachet, dem Versprechen gemäß einfließen muß. Den Iten Grund liefert uns selbst die allgemein angenommene Bestimmung eines Sacramentes, daß es **ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade** sey. Da nun bey den Bestimmungen das Allgemeine (genericum) und das Sonderbare (specificum) nach Möglichkeit angegeben werden muß: so geben sich uns an diesem moralischen Ganzen auch die zwey Haupttheile, das Sichtbare, und das Unsichtbare vorzüglich zu erkennen. Jenes machet das Allgemeine aus, und dieses bestimmet durch seine sonderbare Kraft zu einem übernatürlichen Ganzen. Nun können die Haupttheile (genus, et species) und die Bestandtheile (materia, et forma) nicht weit voneinander entfernet seyn; weil beyde einerley Wesenheit, nur unter einem andern Betrachte, ausmachen: also darf auch die Anweisung der Materie, und Form von der Bestimmung nicht abweichen: besonders da sie auch mit den gewöhnlichen Eigenschaften jener zwey Bestandtheile so genau eintrifft. Ich begreife nicht, wie hier Scholastiker von den bekanntesten Grundsätzen der Schule so sehr abwei-

weichen konnten. Wenn auch die Kirche bey einigen Sacramenten die Worte für die Form zu erklären scheint: so mag das doch gar wohl von jener Form verstanden werden, die zur Vollständigkeit der Materie gehöret, und in diesem Verstande einigermassen auch die Form des Sacramentes heißen kann; weil ohne die Vollendung dieser Form auch jene andre Form, d. i. die Gnade, die mit der Materie ein höhers Ganze ausmachet, nicht hinzukömmt. Da die Bestimmung dessen, was bey andern Sacramenten zu dieser Vollendung erforderlich wäre, ein mehr kirchlicher, als anderweitiger Gegenstand war: so fügte die Kirche auch diese Bestimmungen unter dem Nahmen der Form bey: da hingegen bey dem Sacramente der Ehe schon Eugenius IV. dieser Erklärung auswich.

§. 55.

Den zweyten Grund giebt uns die kenntbare Mangelhaftigkeit andrer Anweisungen der Bestandtheile an die Hand. Wir dürfen nur die Hauptmeinungen des Vasquez, und des Canus, der Collet folget, zu prüfen vornehmen: so wird uns diese gar bald noch deutlicher werden. Der erste nimmt sehr materialisch nur die Leiber der Contrahenten für die Materie des Sacramentes an; die Worte, und Zeichen aber die die beyderseitige Einstimmung ausdrücken, für die Form *.

* Vasquez de Matrim. Disput. III. cap. 5. pag. 328: Materiam hujus Sacramenti esse corpora ipsorum contrahentium; formam autem esse

Wenn wir das auch so gelten lassen: ist das wohl eine Bestimmung von dem Sacramente, oder vielmehr nur von dem bürgerlichen Contracte? Vasquez machte diesen Vorwurf einer andern Meinung, die er widerlegen wollte *. Ich sehe aber nicht, wie er ihm selbst entgehen möge. Die Behauptung des Canus, daß die Worte der priesterlichen Einsegnung die Form ausmachen, besteht nicht viel besser. Er erhob sich dadurch über andre Gegner, weil sie sonst keine ächte Materie, und Form des Sacramentes ausfindig machen könnten **

Hat

---

consensum per verba, aut signa legitime expressum, vera sententia est.

* Idem ibid. cap. 2. pag. 322 in refutatione secundæ sententiæ: Dicendum esset, illud matrimonium in lege evangelica, et in hominibus baptizatis non futurum sacramentum, sed solum civilem contractum.

** Collet de Matrim. cap. 4. art. 3. num. 470: Jam quæstio isthæc — adversæ partis Theologos eo usque defatigat, ut Melch. Canus ex summa ipsorum circa materiam, et formam dissensione eorundem circa Ministrum (contrahentes scilicet) errorem, nec prorsus immerito, concludat.

Melch. Canus lib. 8 loc. Theol. cap. 5. pag. 244: Quodsi in forma, et materia sacramenti, quæ res in sacramentorum tractatione vel gravissima est, ambigue Theologi, inconstanterque loquuntur, nec definiunt omnino quippiam. cur in ea quæstione, quæ et levior est, et minus ad sacramenti hujus constitutionem

Hat denn er eine beſſere Eintheilung gemachet? Sind die Worte des Prieſters nicht auch ein ſinnliches Zeichen, wie Auguſtin ſaget *, et ipſum tanquam viſibile verbum? gehören ſie alſo nicht auch zur Materie, die bloß das Zeichen deſſen iſt, was damit bedeutet wird: wie es Maldonatus ſehr wohl beobachtet, und ausführet **? Canus könnte alſo ſagen, wenn er es zu erweiſen genugſam ausgerüſtet wäre, daß zur Vollſtändigkeit der Materie auch die Einſegnung des Prieſters vonnöthen ſey: aber von der Form kann er bey dieſem Ganzen keinen Anſpruch machen.

§. 56.

---

neceſſaria, aliquid eos certi præſcripſiſſe fateamur?

* S. Aug. loco ſupra cit. ex Tract. 80 in Johannem.

** Maldonatus de Matrimon. pag. 439: Quia Sacramentum eſt ſignum, non aliter in illo quærenda materia, et forma, quam in ceteris ſignis. Omne autem ſignum ut minimum conſiſtit ex duabus rebus; altera, quæ ſenſibus percipitur; altera, quæ animo inſtituatur per rem illam externam. Prior vocatur ſemper materia, propterea quod eſt externa. Secunda vocatur forma; quia forma eſſentialis ſolo animo percipitur. — Si iſtas duas res in matrimonio requiras, facile eſt oſtendere: nam tota illa externa conjunctio, et ſocietas viri, et uxoris, quæ ab omnibus percipitur, eſt ſignum quoddam Chriſti, et Eccleſiæ: et propterea appellari debet materia; ſignificatio autem ipſa, quæ ſolo animo comprehenditur, eſt forma.

§. 56.

Den III. Grund machet die Uebereinstimmung aus; da sich unsre Erklärung sowohl mit den Anzeigen Augustini, als auch mit den Verhältnissen der übrigen Sacramente, und hier ins Besondre mit dem ganzen Zusammenhange der ohnehin gewählten Sätze immer am besten vereinbaret. Gewißlich können die Gegner nicht alle die Auszeichnungen Augustini zu einem schicklichen Vergleiche bringen; denn einige davon gehn pur die Materie; andre aber pur die Form, wie sie hier genommen wird, an: das sich sonst schwerlich entwickeln läst: wenn ja den Gegnern so viel an Augustino liegt; der zu dieser scholastischen Untersuchung Anlaß gegeben zu haben scheint, da andre Väter davon schwiegen. Ferner erstrecket sich diese Erklärung auf alle Sacramente sowohl des alten, als neuen Bundes gleichmäßig: denn überall wird das ganze Zugehör von allen äußerlichen Zeichen zur Materie geschlagen; also auch die Worte des Taufenden, des Lossprechenden; im alten Testamente aber die Handlungen der Beschneidung, und des Ehecontractes; wobey Gott unmittelbar seine Gnade damit vergesellschaftete. Andre Geheimnisse des alten Bundes sind hiervon noch sehr unterschieden, weil man wegen Verheißung der Gnade dabey in Verlegenheit ist, die also nur als Cäremonien angesehen werden mögen. Was aber im neuen Bunde zur Vollständigkeit des äußerlichen Zeichens gehöre, das bestimmet die Kirche nach göttlicher Einsetzung, die ihr Schrift, und Uebergabe hinterbrachten.

§. 57.

§. 57.

Da sich nun hier alles einander gleichsieht, und auch mit den übrigen Sätzen, deren jeder nur für sich, ohne Absicht auf die andern betrachtet ward, in ungezwungenem Zusammenhange eintrifft: so wird uns auch niemand mit der Entscheidung des Tridentini einen Aufenthalt machen dürfen, der es fest gesetzet hat, daß die Sacramente die Gnade Gottes nicht nur enthalten, sondern auch mittheilen *: denn es versteht sich von selbst, daß sie das erst vermögen, wenn sie ein wirkliches Sacrament sind: wo nun die Form schon hinzugekommen ist, die sich bey Vollendung des Zugehöres nicht mehr aufhalten läßt: so wie bey dem Menschen, wenn der Körper die gehörige Organisation erhalten hat, auch die Seele, als die Form, unmittelbar von Gott angeschaffen wird: die sich nun weiterhin übet, und mittheilet. Diese ist doch die einfacheste Erklärungsart; wenn man sie gegen andre hält, womit sich die Gegner behelfen müssen: wie z. B. Vasquez; da ihm eben dieser Einwurf gemachet wurde **. Er fand sich

bald

---

* Concil. Trid. Sess. VII. can. VI: Siquis dixerit, sacramenta novae legis non continere gratiam, quam significant, aut gratiam ipsam non ponentibus obicem non conferre, quasi signa tantum externa sint acceptæ per fidem gratiæ, — anathema sit.

** Vasquez de Matrim. Disp. III. cap. VI. pag. 332. Alterum argumentum —: In omni Sacramento non solum forma, sed etiam mate-

bald neue Distinctionen: gab aber dabey zu verstehn, daß derley Muthmassungen über die Wirkungsart der Gnade bloß theologische Spitzfindigkeiten seyn *: wo niemand was wissen kann.

Siebentes Kapitel.

Zur Vorsorge, daß der genauen Untersuchung nichts entgehe, werden noch alle anderweiti-

---

ria est causa gratiæ, et eam efficit. in matrimonio autem non eam efficiunt, ergo.

*Idem ibidem: Miror tamen, non indoctos Theologos hoc argumento adversum nos uti; cum tamen existiment contra Canum, ministrum hujus sacramenti non sacerdotem, sed ipsos contrahentes esse: nam sicut in omnibus sacramentis concedendum est, ministrum esse causam effectricem gratiæ: nam qui absolvit, et abluit, animam emundare dicitur: ita in hoc sacramento asserere debent, contrahentes, eoquod sint pro ministro sacramenti matrimonii, gratiam quoque in animas suas operari. Quodsi hoc modo sint causa gratiæ ministerialiter, ut dici solet, cur etiam non erunt quatenus materia causa ejusdem instrumentarie, sive physice, sive moraliter juxta varias de efficientia sacramentorum opiniones? Neque obstat, quod efficacitas ipsorum proveniat a verbis, vel a signis exprimentibus consensum: nam in sacramentis efficacitas præcipue a forma procedit, sicut etiam in naturalibus.

tigen Gründe der besten Theologen nachgetragen. Von Bellarminen bis an den gelehrten Berti hin läßt die Auflösung nicht schwer. Die französischen Theologen verfochten die kirchl. Gerichtebarkeit über das Ehewesen vergeblich aus der Schrift; noch glücklicher aus der Uebergabe: denn es wird gewiesen, daß in den ersten 5 Jahrhunderten keine Spur, kein Beyspiel davon vorhanden war. Der Ausspruch aber des Kirchenrathes von Trient läßt eine andre Ausdeutung zu, die man annehmen muß, wenn man den Handel nicht verderben will. Zu den negativen Beweisen stossen, auch die positiven.

§. 1.

Der ganze Anspruch, den die Geistlichkeit auf die Regulirung des Ehewesens, besonders von Seite des Sacramentes machen konnte, ist nun so ziemlich allenthalben auseinander gesetzet worden, und man ersieht, daß er vermöge dessen lang nicht dazu hinreichet; wozu man ihn geltend machen wollte, nehmlich sogar trennende Ehehinderniße nach Willkühr vorschreiben, und selbst die Landesherrn zur Handhabung derselben anhalten zu dürfen. Da sich aber hierzu kein Fug aus dem Grunde der Sache weist, der doch hieraus entstehn müßte; wenn er den Gewissen etwas sollte anhaben, und sie überführen können, daß eine der kirchlichen Vorschrift widrige Ehe wirklich vernichtet sey: so wird man begierig zu wissen, was es denn noch für andre Gründe geben sollte, die das Vorgeben unterstützen möchten: denn

man

man muß doch je beyde Ohren offen haben, alle Beweise der Gegenpartey genau einzunehmen. Dieser schuldigen Billigkeit werde ich ein Genügen leisten, wenn ich die Ansehnlichsten unter den Gegnern aufführen, und alle ihre Beweise, die noch übrigen, zur Prüfung nachtragen werde.

§. 2.

Alles, was man bey diesen antrifft, kömmt überhaupt auf den allgemeinen Anspruch kirchlicher Obermacht an, den man zwar aus der Schrift zu rechtfertigen suchet: die sich aber sonst für diesen besondern Gegenstand nicht anwendbar machen läßt. Man mußte also die Uebergabe zu Hülfe nehmen. Auch diese will von den ältern Zeiten her nicht einstimmen, besonders in so fern, als man eine Erblehre davon entnehmen möchte. Also gründete man sich endlich auf einen wirklichen Ausspruch der Kirche; der aber hier in einem ganz andern Lichte erscheinen wird, und man wollte das mit ihrer Autorität erhärten, was man sonst mit Erweisen nicht unterstützen konnte: außer daß man den wirklichen Besitz dieser Macht, als einen genugsamen Grund selbe zu behaupten, vorschützte. Diesen Vorwand, diesen Lieblingsschirm der Gegner werde ich im folgenden Kap. weiterhin beleuchten.

§. 3.

Den ersten Platz unter den Vertheidigern kirchlicher Obergewalt über das Ehewesen verdienet **Bellarmin**, der sich bald nach dem Kirchenrathe von Trient im J. 1578 mit den Streitigkeiten über Glau-

bens- und Kirchensachen abgab, und, was bis dahin brauchbares vorhanden war, in einer beßern Gestalt aufzufrischen wußte. Damit wir gleich auf den Kern der Sache losgehn: so machet er, wo es um die Vertretung kirchlicher Gerichtsbarkeit zu thun war*, einen dreyfachen Unterschied. Einige Gegenstände betrachtet er im Ehewesen als pur bürgerlich, wie z. B. die Bestimmung der Mitgift ꝛc. Diese räumet er also der weltlichen Obrigkeit ein. Andre sind pur geistlich, als z. B. das Sacrament, und die Sacramentalien dabey. Diese gehören nun der Geistlichkeit zu. Eine dritte Gattung soll aus beyden vermischet seyn: worauf also beyde Obrigkeiten, die Kirche, und der Staat ein Recht haben; wo demnach keine ohne die andre etwas hierin bestimmen, oder verfügen sollte.

§. 4.

Das möchte nun dem ersten Anscheine nach sehr verträglich lassen: wenn es nur dabey bliebe; ja wenn es auch dabey bleiben könnte. Allein einige Umstände machen sich schon vorhinein hierbey verdächtig. Die Kirche wird erstlich schon nicht mehr als eine Gemeinde von Gläubigen unter Anleitung eines Oberhirten, nur mit jenen Rechten, die wir im 2ten, und im vorhergehenden Kap. anerkannten; sondern als eine hierarchische Macht betrachtet, die schon mit ihrer eigenen Gerichtsbarkeit versehen seyn soll. Wie ist sie das ge-

wor-

* Bellarm. de Matrim. cap. 32. Opp. Tom. III. pag. 687, edit. Venet. 1721.

worden, was sie sich einst noch nicht merken ließ? Zweytens hat diese Kirche mit ihrer Gerichtsbarkeit, die sie sich selbsten gab, wenn es anders nicht erwiesen wird, daß sie von ihrem göttlichen Stifter herkomme, schon vorgegriffen; schon Ehehinderniße gesetzet; schon alle Ehesachen vor ihren Richterstuhl gefordert: was kann der Staat anders thun, als nachtreten, und sich gleichwohl darein ergeben? Denn wollte er etwas daran abändern: welches Recht hätte nun den Vorzug? Sollte es wiedrum durch beiderseitige Verträge geschehen? Wie schleppend! Wenn sich erst der andre Theil dazu nicht verstehn will: was entscheidet nun? Recht, oder Gewalt? Da fragt es sich aber erst, welches Recht? Wir müssen also **Bellarminen** weiterhin vernehmen, aus welchem Rechtsgrunde er diese mit dem Staate getheilte Obergewalt herleite.

§. 5.

Dieser ist bey ihm von Seite der Kirche dreyfach. I. Weil im Christenthume Ehecontract, und Sacrament unabsonderlich sind. II. Wenn auch der Ehestand kein Sacrament mit sich brächte: so ist er doch eine Gewissenssache, die von den göttlichen Gesetzen abhängt. Was diesen zuwider laufe, das hat die Kirche zu erkennen. III. Weil die Kirche diese Gewalt schon jeher in den Concilien, und Antworten der Päpste ausgeübet hat. Die Prüfung des letzten gehöret etwas weiter hinab. Die zwey ersten mögen gleich hier entwickelt werden. **Bellarmin** scheint

auf

auf alle drey selbst mißtrauisch geworden zu seyn: da er sich nach Darlegung derselben nun bloß auf die allgemeinen Ansprüche kirchlicher Obergewalt zurückzieht: das doch nicht sehr hübsch gefochten zu seyn scheint; wenn man bey genauerer Untersuchung der eigenthümlichen Ansprüche auf die Regulierung des Ehewesens eine Blöße giebt; da man sich hinter die dunkeln Begriffe jenes allgemeinen Ansehens verstecket, das man sich einst eben durch die vorgebliche Gewalt über das Eheweseu zuwegen gebracht hatte.

§. 6.

Aber in's Besondre: welche Unrichtigkeit weiset sich gleich im ersten Grunde; da ich oben aus andern Theologen gezeiget habe, daß nach ihren Begriffen der Ehecontract auch bey Christen ohne Sacrament bestehn mag, womit selbst Collet einverstanden ist *, und daß sich dieses erst mit Voraussetzung des ersten, der schon seine Vollständigkeit haben muß, miteinfindt. Das versteht sich (obschon es uns nichts verschlägt) gleichwohl nur von dem Sacramente nach den gewöhnlichen Begriffen der neuern Theologen; wornach es als ein ganz besondrer, der Kirche zugetheilter Zusatz des neuen Testamentes betrachtet wird. Aber nach der Meinung der ältern Väter, und Scholastiker ist freylich rechtmäßiger Ehecontract, und Sacrament unabsonderlich, und ein Ding; weil jener, sobald er recht-

* Collet tract. cit. cap. II, art. II. Sect. III num. 161., seqq.

mässig ist, gleichsam von Natur aus auch ein Vorbild der Vereinigung Christi ist; das hierin von der Meinung der Contrahirenden nicht abhängt; noch von ihnen ausgeschlagen werden könnte. Eben so kömmt zu diesem Contracte vermöge der ursprünglichen Einsetzung die göttliche Gnade nach Fähigkeit der Contrahenten unausbleiblich hinzu: vermöge dessen also rechtmäßiger Ehecontract, und Sacrament je eins sind. Aber eben darum, weil beydes schon von selbst nothwendig ist: so kann die Kirche nichts darein machen; sie kann nichts abändern; sie hat hieraus keinen erweislichen Anspruch auf den Contract zu machen, der bey seiner Natur verbleibt: ihr kömmt nur die Anleitung bey dem schon jeher von Gott so bestellten Werke zu. Inzwischen mögen doch hier einige Anmerkungen des de Launoy noch mehr Licht verbreiten, da er weiset*, daß die mehrern Anstalten für das Eheweseu, die im Kirchenrathe zu Trient** getroffen wurden, den Ehestand nur angehn, in so fern er ein bürgerlicher Contract; nicht aber in so fern er ein Sacrament ist. Er füget bey***, wer sich mit diesem Nahmen breit machte, der verkaufe dem unverständigen Volke nur täuschende Zierathen.

§. 7.

---

* Launojus Opp. Tom. V. Parte II., pag. 630. seqq.

** Conc. Trid. Seff. 24. cap. I de Matr. Reform.

*** Laun. ibid. de Sacramento: Aliud eft ornamentum verum; aliud ad populum non intelligentem phalerae.

§. 7.

Er kann nach seiner zweyten Betrachtung an dem Hindernisse der heimlichen Ehe kein anders, als ein bloß bürgerliches Gesetz erkennen: denn eine bürgerliche Wirkung, dergleichen die Unfähigkeit zur Ehe sonst fähiger Personen ist, kann von keinem andern Ursprunge herstammen, als der von einerley Natur, und Gattung ist. Er bemerket ferner, daß alle daselbst vorgeschriebenen Solemnitäten auf nichts anders, als nur auf die Sicherheit des bürgerlichen Contractes, und auf die Hindanhaltung der heimlichen Ehen abzwecken; so daß sonst die Kinder unehelich, und erblos werden. Dieß alles sey gar nicht auf das Sacrament; sondern nur auf den Contract angesehen, und könnte ihn nicht mehr, noch weniger angehn, wenn auch gar kein Sacrament dabey wäre.

§. 8.

De Launoy schließt endlich in der fünften Bemerkung, der Kirchenrath müsse entweder geglaubet haben, daß eine Reichesmacht in seinen Händen wäre, oder er habe wenigstens für sich kein solches Gesetz aufstellen können; da es gar nicht geistlich; sondern in jeder Hinsicht sowohl auf den Gegenstand, als auf den Zweck, deren beyde die Gattung, und Natur einer Sache auszeichnen, pur bürgerlich ist. Was muß man sich denken, wenn uns die Gegner noch damit in die Enge treiben wollen, daß sie sagen, das Sacrament sey an dem Ehestande der ungleich vortrefflichere Theil, der also selben in die Hände der Geistlichen liefere:

da sie doch nur den bürgerlichen Contract daran bearbeiten, um selben sich recht zu Nutzen zu machen; von dem Sacramente aber so wenig Erklärung zu geben wissen, daß man nicht ersieht, wie das mit ihren Verfügungen zusammenhange; sondern genug merken kann, daß sie diesen Angel darum so vergolden, damit er ihnen einen desto reichern Zug gewähre: der freylich nicht für alle gleich ausfällt. Aber bey einem großen Zusammenhange müssen doch alle mithelfen, die gleichwohl ein anderwärtiges Interresse dazu bestimmet.

§. 9.

Bellarmins zweyten Beweis für die Rechte der Geistlichkeit, daß sie über Ehen zu sprechen habe, die nicht nach den Grundsätzen des Christenthumes geschlossen warden, verkenne ich gar nicht. Er ruhet auf eben demselben Grunde, auf den sich Ignatius der Matyrer bezog. Allein man mache weiter keine Gerichtsbarkeit über das Eheweſen daraus. Mord, Diebstahl, Ehebruch kann jeder Priester im Gewissen strafen. Ist er darum Gesetzgeber hierin, oder kann er noch andre selbstbeliebigen Vorschriften hinzu thun? der Kirche kommt also vermöge dessen, daß die Ehe auch ohne Sacrament eine Gewissenssache ist, nur die Befolgung des göttlichen Gebothes zu; nicht aber die Gründung eines Rechtes, neue Verbothe zu machen, noch selbe durch Zernichtung sonst erlaubter Contracte zu verstärken. Ich halte mich hierbey gern an jene schon anderswo von mir bemerkte dreyfache Eintheilung des h. Tho-

mas

mas, woraus er die Ehehinderniſſe herleitet *: da er die Ehe als eine Naturpflicht; als eine Pflicht der Gemeinde, und als ein Sacrament betrachtet. Hier beſcheidet er uns nur, daß die aus dem Sacramente entſtehenden Hinderniſſe durch das göttliche Recht, alſo nicht durch neue, kirchliche Verfügungen beſtimmet werden. Die im 18ten Kapitel des Buches Leviticus ausgeſchloßenen Grade der Verwandtſchaft gehören nun nicht mehr dazu, weil dieſe Geſetze durch das Evangelium aufgehoben warden **: außer in ſo fern ſie auch durch das Naturrecht verbothen werden: welches aber nicht von allen, und jeden ſo ausgemachet iſt ***. Zu

* S. Thomas in 4. Diſt. 34. q. 1. art. 1. ad 4: In quantum eſt officium naturæ, ſtatuitur jure naturæ: in quantum eſt officium communitatis, ſtatuitur jure civili: in quantum eſt ſacramentum, ſtatuitur jure divino: et ideo ex qualibet dictarum legum poteſt perſona effici ad matrimonium illegitima.

** Concil. Trid. Seſſ. 24. Can. 3. Siquis dixerit Eccleſiam non poſſe in quibusdam gradibus conſanguinitatis, et affinitatis, qui in levitico exprimuntur, diſpenſare, anathema ſit.

Et jam antea Franciſcus de Victoria (denatus an. 1549) Relectionum Theologiæ Parte 7. Diſp. 2: non omnes gradus prohibitos in levitco nunc obſtare matrimonio, propterea quod lex Maſoica per evangelium ſit abrogata.

*** Bellarm. de Matrim. cap. 27. pag. 675: Convenit inter nos, et adverſarios (Proteſtantes), præcepta levitici non obligare nos, quatenus ſunt proprie levitica, ſed quatenus naturalia.

dem göttlichen Rechte gehören also bey uns nur jene Fälle, die sich gegen die Grundsätze des Christenthumes verstossen, oder jene Grade der Verwandtschaft, die auch im Evangelio * eben so, wie bey'm Moses, als unerlaubt anerkannt werden.

§. 10.

Vermöge dessen würde nun die Anzahl der Ehehinderniße, die selbst nach dem Geständnisse des Kirchenrathes von Trient ** eben wegen dieser Anzahl keine geringe Beschwerde mit sich bringen, oder veranlassen, um ein sehr merkliches verringert werden: wie denn Sarpi daraus geschloßen hat, daß man folgsam diesen unseligen Ueberfluß abschaffen sollte ***: dem Pallavicin, da er den Vorwurf heben wollte, nichts anders zu erwidern wußte, als, Es habe nicht an dem Pap-

---

Tota igitur controversia est, an omnia illa præcepta - naturalia sint, an vero aliqua — judicialia. &c.

* Matth. 14. v. 4. Marc. 6. v. 18. I. Cor. 5. v. 1.

** Conc. Trid. Seff. 24. in Decreto Emendationis cap. 2: Docet experientia propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur.

*** Pallavic. Hist. Conc. Trid. l. 23. c. 9. n. 16. de Suavi, sive Sarpio: Dicit. ex ratione a Concilio allata ad minuenda conjugalia impedimenta concludi, majorem eorum numerum esse tollendum.

Papſte gelegen, als wenn dieſer aus Geldbegier jener Einkünfte wegen, die ihm die häufigern Diſpenſationen einbrächten, mehrere Hinderniſſe nicht hätte aufheben laſſen. Er hätte ſich ſeinerſeits auch zur Erlaſſung des vierten Grades der Anverwandtſchaft einverſtanden. Aber die Väter des Kirchenrathes haben das nicht gewollt. Wenn man die Urſachen jedes Artikels davon einſehen könnte: ſo würden ſich dieſe Geſetze vielmehr ſehr empfehlen*.

§. 11.

Er bringt hierauf ein Beyſpiel herbey, von dem Hinderniſſe der geiſtlichen Verwandtſchaft, das man zu Trient ſchon völlig aufheben wollte. **Donaldus Mogonail** aber, ein irrländiſcher Biſchof, habe die Vorſtellung gemachet, daß dieſes bey ſeinen Landesleuten das beſte Mittel wäre, die größten Feindſchaften beyzulegen, und entzweyte Gemüther durch die Gevaterſchaft auszuſöhnen. Iſt das ſo allgemein? Iſt es hinreichend zu einem im chriſtlichen Alterthume ſo unbe-

* Idem ibidem: Primo loco ſciatur oportet, id per Pontificem non ſtetiſſe, quaſi peravidum illius proventus, ac prærogativæ, quæ ipſi ex relaxationibus redundant, quin illum, quod ad ſe ſpectabat, permiſiſſe, ut auferretur impedimentum quarti gradus, quod ut ad plures extenditur, perinde frequentiori relaxatione indigere ſolet. Patres tamen aliter judicarunt. Profecto qui bene perciperet cujusvis articuli rationes, ſæpe commendaret plurimum leges illas, quas ex inſcitia damnat.

kannten Gesetze? Könnte eine zufällige Ersprießlichkeit nicht auch anders erzielet werden? Kann man sagen; daß das an sich eine Gewissenssache sey? Würden die geheimen Gründe der Hierarchen, wenn sie selbe auch eröffneten, den Gegengründen wohl das Gleichgewicht halten dürfen? Die Nutzbarkeit ist ganz geheim: aber daß alle Loszählung von dieser Nutzbarkeit zu Rom um Geld verkaufet werde, ist weltbekannt. Die Leute denken also, daß alles nur dahin angesehen sey. Aber hier ist nicht um die Abschaffung, sondern um das ganze Recht der ersten Einführung zu thun: wobey wir (außer den Grundsätzen des Christenthumes) sonst keine Gewissenhaftigkeit ersehen, als die man den guten Gläubigen durch willkührliche Vorschriften aufdrängen will; und wobey keine Sünde wäre, wenn man nicht eine zu veranlassen suchte, damit sie abgekaufet werde.

§. 12.

Wir kämen nun zu **Bellarmins** drittem Beweise von der jeweiligen Ausübung dieser kirchlichen Gewalt. Da aber dieser noch etwas zurück an jene Stelle gehöret, wo wir die Uebergabe hiervon ferner prüfen werden: so gehe ich nun zu den neuern Theologen, und Kanonisten über, um das auszuheben, was hier mehr einschlägt. Nach **Bellarminen** haben sich mehr andre Schriftsteller zu Günsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit über das Ehewesen verwendet; welche der berühmte Theolog, **Lorenz Berti**, recensiret *. Doch entgieng

* Laur. Berti de Theologicis Disciplinis Tom. IV. lib. 37. de Matrim. pag. 312. seqq. edit. Venet. 1760.

gieng ihm ein wichtiger Zeitgenoß aus Frankreich, Peter Collet, der eben so ämsig die Schriften seiner Vorgänger, der geschicktesten Sorbonnisten, benutzet hat, wie Berti gleichsam den besten Saft aus den übrigen ausdrückte: denn in Frankreich hatte die berühmte Schrift des Launojus de Regia in Matrimonium Potestate, die er anfänglich ohne Beyfügung seines Nahmens nur unter guten Freunden herumfliegen ließ, da sie nachher bekannter ward, unter den Gelehrten dieses Reiches große Gährung veranlasset. Dagegen setzte sich Johann Gerbais *, und noch vor ihm ein andrer ungenannter Sorbonnist **, zur Feder: bey deren Benutzung Collet auch seine theologischen Sprünge nicht vergaß.

§. 13.

In Italien mußte Berti freylich alle seine Kräfte aufbiethen, eine dort einheimische Meinung zu unterstützen. Er bringt sieben Beweise dafür an, die doch alle nicht einen ergiebigen Grund ausmachen. Ich will sie nur ausziehen, und mit kurzen Anmerkungen begleiten. I. Paulus schreibt an die Korinther ***: zieht das Joch nicht mit den Heiden. Dadurch soll er das Hinderniß wegen der Religionsverschieden-

heit

---

* Traité du Pouvoir de l' Eglise et des Princes sur les empechemens du Mariage, par M. Gerbais &c. Paris. 1690.

** Observationes in librum Magistri Joannis Launoji de Regia in Matrim. Potestate an. 1678.

*** I. Cor. VI. v. 14.

heit gegründet haben. Hierauf ist aber schon oben geantwortet worden, daß das ältere Christenthum diese Worte nur für einen Rath, nicht für einen Befehl ansah. II. Tertullian sagte *, ein Christ sollte sich mit keinem Heiden vermählen, damit er nicht zur Abgötterey verleitet werde. Das enthält ja nur die Ursache seiner Warnung. III. die Gewohnheit, daß die Kirche die Ehehindernisse beurtheilte, ist sehr alt, und fängt sich schon vom P. Siricius an. Aber ohne Eingriff in die weltlichen Rechte; ja nur denselben zufolge.

§. 14.

Nun rücket er weiter herab. IV. Das kanonische Recht enthielt schon vor dem Kirchenrathe zu Trient trennende Ehehindernisse. Ja — Aber ursprünglich — aus welchen ehrlosen Quellen des Isidor Mercators? V. dazu kommen die Gutheißungen, und Gesetze der Fürsten; ja auch Beyspiele, und Thatsachen, da sie selbst die Ehesachen dahin verwiesen, und bey dem kirchlichen Ausspruche blieben. Wenn sie aber durch falsche Urkunden, und Berichte hintergangen waren? VII. Vernunftbeweise: als da der h. Thomas aus dem, daß die Ehe zum Besten der Kirche angesehen ist, folgerte, daß sie den kirchlichen Gesetzen unterliege. Gut! — die aber nach gegebner Anzeige nichts anders seyn können, als eine Anleitung nach dem göttlichen Rechte, ohne andre Zwanggerechtigkeit. Es mögen zwar

auch

* Tertullian. de Corona cap. 13: Ideo non nubamus ethnicis, ne nos ad idololatriam deducant.

auch jene Gegenstände, die zum Naturrechte gehören, wenn sie einmahl zum Dienste Gottes geeignet, und gewiedmet warden, in Bestimmung der Weise, und Ordnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zufallen. Allein diese hat, besonders in gemischten Dingen, ihre Gränzen, die sich pur auf das Geistliche beschränken: sonst giengen die kirchlichen Ansprüche zu weit; wie schon oben an dem Beyspiele der Taufe gewiesen ward, als die den Christen im Politischen übrigens wohl nicht unterwürfig machet.

§. 15.

Collet bringt nur fünf Hauptbeweise herbey, deren die ersten zwey sich auf die Schrift berufen; der dritte aber auf den rechtmässigen Besitz; den der vierte durch ein höhers Alterthum noch verstärken soll. Der fünfte aber gründet sich auf die wirkliche Entscheidung des Kirchenrathes von Trient; und gehöret also mit hierher: nur der dritte bleibt inzwischen noch für das nächste Kap. vorbehalten. Bey allen diesen Beweisen leistete dem Collet letzthin auch der ungenannte Herr Canonist von Straßburg treue Gefährtschaft; der sich uns durch seine Streitigkeit mit dem Herrn Prof. Petzek wichtig gemachet hat, und hier Aufmerksamkeit verdienet, theils weil man ihm eine durch längere Verwendung erworbene Gelehrsamkeit nicht absprechen kann; theils weil er diesen Gegenstand in's Besondre, mit Vorsatze, wie auch sehr angelegentlich behandelt hat, und nun auf Seite der Gegenpartey der neueste Schrift-

keller ist. Ich werde also seiner bey einschlagenden Artikeln nicht vergessen.

§. 16.

Collets Discours aus der Schrift ist dieser: I. Christus, und die Apostel haben die Rechte der Fürsten gewiß nicht beeinträchtiget: und doch hat Christus befohlen, daß das Weib, welches den Mann verlassen hätte, unverheurathet bleiben sollte. Paulus aber hat dem gläubigen Gatten erlaubet, in gewissen Fällen die Ehe mit dem Ungläubigen aufzuheben. Also kann auch die Kirche ohne Beeinträchtigung der Fürsten Ehehindernisse einführen, und Dispensen ertheilen. Aber folget denn daraus; daß die Kirche ein Recht erhalten habe Ehehindernisse zu setzen, wenn dieß auch ohne Verstoß gegen die Fürsten geschehen könnte? Was Christo vermöge göttlicher Gewalt zukam, kann das auch die Kirche ansprechen, die nur seiner Einsetzung nachkommen muß? Ferner setzte Christus hier kein Ehehinderniß: denn er würde einem Juden nicht verbothen haben, zur vorigen Frau noch eine andre zu nehmen: sondern er bestätigte nur die natürliche Unauflöslichkeit der Ehen, die auch kein Fürst rechtmässig aufheben kann. Hindert diese eine andre Heurath: so geschieht es zufälliger Weise, und anderwärts her: weil sie nicht, wie andre Ehehindernisse, eigentlich auf das angesehen ist. Wenn nun diese Vorschrift Christi ohne Verstoß gegen Fürsten besteht: folget darum, daß sich die Kirche auch eine noch weiter ausgedehnte Gewalt mehr andre Ehehindernisse zu seßen, ohne Beeinträch-

trächtigung derselben beylegen möge? Paulus aber gab den Gläubigen wohl keine Dispensen; sondern er erklärte nur, daß sich Christi Ausspruch, und die natürliche Verbindlichkeit auf gewisse Fälle nicht erstrecken. Nun ist auch daran gar keine Beeinträchtigung der Fürstenrechte zu ersehen; wohl aber an jener über alles das herausgenommenen Gewalt so viele absichtlich trennenden Ehehindernisse vorzuschreiben: wie ich unterhalb zeige.

§. 17.

II. Christus hat durch die Worte: Weide meine Lämmer: weide meine Schafe, der Kirche alle Gewalt übergeben, der sie, die Gemeine der Gläubigen in gutem Zustande zu erhalten bedürftig wäre. Nun war hierzu die Gewalt Ehehinderniße zu setzen nothwendig; weil sonst unzählige Aergernisse erwachsen mußten. Also hat die Kirche diese Gewalt erhalten. Man kann schon den Vordersatz nicht so uneingeschränkt zugeben: da das Weiden sich eigentlich nur auf die Anleitung durch den Unterricht, und auf die Sacramentspflege bezieht, und eine pur geistliche Gewalt in geistlichen Gegenständen ohne alles Zwangsrecht ausweiset: als wodurch der göttliche Stifter seinen Zweck zur weitern übernatürlichen Glückseligkeit schon erreichet; wogegen sonst eine weitschichtigere Ausdehnung alles Irdische als ein Mittel zur guten Ordnung ansprechen dürfte; da doch der Herr selbst die deutlichste Verzicht gethan hat, daß sein Reich nicht von hiernieden sey. Zweytens aber leugne ich auch die Nothwendigkeit dieser Gewalt zum Wohlstande der

Ge-

Gesellschaft, da die Gemeinde der Gläubigen ohne selbe viele Jahrhunderte durch bestens geleitet werden konnte; aus dem Mißbrauche derselben aber, zu dem sie Gelegenheit giebt, nicht weniger Aergernisse entstehn, als man sonst angeben kann, wenn das Eheweesen auch nicht dem klugesten weltlichen Magistrate irgendwo in die Hände fallen sollte.

§. 18.

Hier ist auch eine andre Widerlegung lesenswürdig, die der Herr Prof. Petzek gegen den zweyten Beweis Collets geliefert hat*. Sein straßburgischer Gegner ist zwar damit etwas unzufrieden**, daß er sich selbst mit dem Texte Johannis 21. v. 16, und 17 nicht abgab: denn er strömet nächstens hierauf in das Hermeneutische aus, und weiset aus mehr andern Schrifstellen***, daß das Weiden daselbst so viel sage, als Regieren: wozu er auch die Worte Pauli† anführet: Habet Acht auf euch, und auf die ganze Heerde, bey der euch der heil. Geist zu Oberaufsehern gesetzet hat, die Kir=

---

* Clariff. Petzek. Differt. de Potest. Eccl. in statuendis Matrim. Imped. §. 22. — 28.

** Celeber. Auctor Argentorat. §. 25, et 26. Vindiciarum pag. 59.

*** II. Reg. V, 2. ibid. VII, 7. 1 Paral. XI. 2. Ezech. XXXIV, 16. Micheæ V, 6. ibid. VII, 14.

† Act. Ap. 20. v. 28: *Attendite vobis, et universo gregi, in quo vos Spiritus S. posuit episcopos regere Ecclesiam Dei.*

Kirche Gottes zu regieren. Er schließt, daß hierdurch eine wahre geistliche Gewalt, ein wahres hierarchisches Regiment angezeiget werde: das er kurz vorher das höchste in seiner Gattung nannte*. Er füget aber bey, daß diese den Oberhirten verliehene Gewalt auch eine wahre gesetzgebende Macht seyn müsse, und benutzet hierzu den Discours des Tournely** von der Nothwendigkeit dieser Macht bey Ehesachen, der aber mit jenem des Collets, den ich eben anführte, einerley ist.

§. 19.

Dieses letzte geht zu weit. Das Christenthum erkennet keine andern eigentlichen Gesetze, als die sich aus dem ursprünglichen Grunde herleiten lassen, der jeden anderweitigen ausschließt †, und nur Ministerialanleitungen zuläßt. Auch wäre es falsch, daß die höchste geistliche Macht eine Nachahmung der höchsten weltlichen Macht seyn dürfte, wenn der Satz in dem Verstande genommen würde. Warum bedient man sich also dieses überflüßigen Wortes? Beyden Eigenschaften widerstrebet das Amt des Weidens: denn so, wie das Reich pur geistlich ist: so muß auch das Regiment pur geistlich, und nach so gelinder Art

ein-

---

* Regimen *sacrum*, in suo genere *summum*, et a civili imperio *independens*.

** Tournely de Matrim. Quæst. VII. art. I.

† I. Cor. III. v. 11: *Fundamentum enim aliud nemo potest ponere, præter id, quod positum est; quod est Christus.*

eingerichtet seyn, die der Eigenschaft der Weidenden ähnlich kömmt: wozu auch der Ausdruck, selbst von den Regenten, in der Schrift gewählet ward, daß er nehmlich eine sanfte Herrschung bezeichnen sollte, im Gegensatze mit einer despotischen: wie diese auch Christus der seinigen entgegensetzet *. Nun welch ein lästigers Joch giebt es, als das durch die Menge der Verbothe die Seelen bedrücket? Dieses soll eben jener Petrus gründen, der es abwandte** ? Was konnte aber ein solches Erzeugniß hervorbringen, als die ungemessene Gewalt, Gesetze zu errichten, die man seinem Stuhle zuschrieb? Wer kann es also dem Herrn Kanonisten von Straßburg zugeben, daß Christus seinen Oberhirten eine solche höchste Gewalt ertheilet habe? Wie können die Väter jene Worte so verstanden haben, da sie selbst nichts solches ausübten? Sonst aber giebt es in der Schrift wohl keine Anzeige, die diesen Ehehindernissen beystände; wie es der Verfasser selbst gestehn muß ***.

§. 20.

---

* Matth. 20, v. 25: *Jesus autem vocavit eos ad se, et ait: Scitis, quia principes gentium dominantur eorum, et qui majores sunt, potestatem exercent in eos. Non ita erit inter vos.*

** Act. Ap. 15. v. 10: *Quid tentatis Deum, imponere jugum super cervices discipulorum, quod neque Patres nostri, neque nos portare potuimus.*

*** Auctor. Argentorat. §. 26. Vindic. pag. 60.: Jam monui —, potestatem statuendi

§. 20.

Wir kommen also zu der zweyten Stütze, worauf sich die Gegner noch halten, und müssen einen alten Schutt von Bruchstücken durchdringen; weil andre darin Alterthümer finden wollen, die ihren neuern Vorstellungen ähnlich sehen sollen. Das würden sie auch andern, denen die ganz verschiedenen Bewandtnisse nicht bekannt sind, leicht weis machen; wenn man ihnen nicht wenigstens die Hauptumstände besser auseinander setzete. Da wir zwar aus den ersten christlichen Jahrhunderten wenige Zeugschaften von der Freyheit nach den weltlichen Gesetzen zu leben; aber gar keine von einer Einschränkung bloß durch kirchliche Vorschriften haben: so reichet uns das Zeugniß der christlichen Schriftsteller hin, die für ihre Religion Schutzschriften aufgesetzet haben: wie **Origenes**, **Tertullianus**, und andre; da sie sich auf ihren öffentlichen Wandel berufen, der ganz nach den römischen Gesetzen eingerichtet wäre, und von der übrigen bürgerlichen Lebensart gar keinen Abstand machte. **Justinus** der Martyrer *, und **Athenagoras**, der christliche Philosoph **, die in Rücksicht der zweyten Ehe bey Lebzeiten des vorigen Gatten eine strengere Zucht

impedimenta dirimentia matrimonium Ecclesiæ concessam esse, in sacris litteris *diserte* et *aperte* non contineri.

* S. Justin. Mart. Apolog. 2. pag. 62,

** Athenagoras in Apologia ad Marc. Antoninum pag. 31.

eingestanden, beriefen sich ausdrücklich nur auf die Lehre des göttlichen Meisters ihrer Religion. Diese war eine Philosophie, die wohl niemand anfeinden konnte.

§. 21.

Auch unter den ersten christlichen Kaisern dachten die Oberhirten der Kirche noch an keine besondre Gerichtsbarkeit über das Ehewesen: sondern, wenn sich jemand in ihrem Sprengel entweder wider die göttlichen, oder gegen die Landesgesetze notorisch vergangen hatte, den unterwarfen sie der öffentlichen Busse, ohne darum seine getroffene Ehe zu zernichten; wenn sie nicht schon vorhin vermöge göttlicher, oder bürgerlicher Gesetzgebung nichtig war; die auch die Kirche für die ächte Regel erkannte. De Launoy weiset es ausführlich * von allen Ehen in's Besondre, die von den ältern Vätern bestrafet warden, daß sie schon vorher durch Reichsgesetze verbothen, oder gar für ungültig erkläret waren. Wozu auch noch erweisliche Gewohnheiten eines Ortes gehören mögen, als die auch immer einem Gesetze gleich angesehen werden konnten. Ich will hier nur die berühmtern Flecken ausheben, die Berti, Collet, und andre zu Gunsten ihrer Meinung betreiben.

§. 22.

---

* Launojus de Reg. in Matr. Potest. Artic. III in quo dirimentes matrimonium leges præcipuas jam tum primum ab Imperatoribus, aut Principibus institutas esse demonstratur. Opp. Tom. I. Parte II, pag. 725. seqq. edit. Colon. Allobrog. 1731.

§. 22.

Das Concilium von Neocäsarea verordnete* um das J. 314., daß eine Weibsperson, die sich an zwey Brüder (nacheinander) verheurathete, zur Busse angehalten werden, und die Lossprechung in einer Todeskrankheit anders nicht erhalten sollte, als wenn sie ihre Ehe aufzuheben verspräche. Gelinder verfuhr in diesem Falle das Concilium von Elvira, das fast zu gleicher Zeit gehalten ward, und die Dauer der Busse nur auf fünf Jahre bestimmte, ohne die Ehe selber aufzuheben **. Hingegen bewies es sich viel strenger gegen den, der seine Stieftöchter zur Ehe genommen hätte***, weil das für eine Blutschande gehalten ward. In eben demselben Jahre 314 hat auch der Kirchenrath zu Ancyra entschieden, daß eine ge-

* Concil. Neocæs. can. 2: Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem; verumtamen in exitu propter miseri-cordiam, si promiserit, quod facta incolumis hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum pœnitentiæ consequatur. Harduin. Tom. I. Couc. col. 282.

** Conc. Iliberit. can. 61: Siquis post obitum uxoris suæ sororem ejus duxerit, et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstineri, nisi forte dare pacem velocius necessitas coegerit infirmitatis. Harduin ibid. col. 256.

*** Idem Conc. can. 66: Siquis privignam suam duxerit, eoquod sit incestus, placuit nec in fine dandam communionem.

raubte Braut dem Bräutigame zurückgestellet werden müsse, und mithin den Räuber nicht heurathen dürfte; wenn er sie auch schon um ihre Jungfrauschaft gebracht hätte *. Wiewohl diese Particulärsynoden zu Neocäsarea, und Ancyra erst nachmahls von der ganzen Kirche angenommen worden sind: so hat doch auch der allgemeine Kirchenrath von Chalcedon im J. 451. ein Beyspiel von Ehehinderuissen gegeben, da er nicht nur über den Räuber fremder Braut den Kirchenbann aussprach **; sondern auch die gelübdsbrüchigen Mönche, und Nonnen von der Gemeinschaft ausschloß ***. Also hat die Kirche ihre Gewalt über das Eheweseu schon frühzeitig gezeiget, und ausgeübet.

§. 23.

---

* Conc. Ancyran. can. 10: Desponsatas puellas, et post ab aliis raptas placuit erui, et eis reddi, quibus ante fuerant desponsatae, etiamsi eis a raptoribus vim illatam constiterit. Harduin. ib. col. 275.

** Conc. Chalced. can. 27. Eos, qui sibi rapiunt uxores, vel eos, qui eis auxilium praestiterint, statuit sancta Synodus, siquidem clerici fuerint, cadere de gradu proprio; si vero laici fuerint, anathema sint. Harduin. Tom. 2, col. 612.

*** Idem can. 16: Sancimus, Virginem, quae se Deo consecravit, similiter et monachum non licere nuptialia jura contrahere, Quodsi hoc inventi fuerint perpetrantes, excommunicentur.

§. 23.

Ein näheres Licht wird sich besonders über die ersten Stellen gar bald verbreiten, wenn wir sie mit den ältern Gesetzen der Römer, die noch vor **Constantins** Zeiten da waren, zusammenhalten. Das ist nun eine leichte Arbeit, nachdem sie schon Herr Prof. **Petzek** gethan hat*: denn er weiset aus dem Rechtsgelehrten **Cajus**, der unter den Kaisern **Hadrianus**, und **Antoninus Pius** lebte, daß die Ehe mit Anverwandten im ersten Grade bey den Römern schon vorhin verbothen war*, und rettet seine Zeugschaft durch das Gutachten des scharfsinnigen **Schultings** ** gegen allen Verdacht einer Unterschiebung. Das bestätiget er auch durch ein Gesetz der Kaiser **Diokletianus**, und **Maximianus** vom J. Chr. 295, das noch andre Heurathen im ersten Grade der Verwandtschaft, z. B. mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter, als verbothen erkläret, und sich auf ältere Verordnungen hierüber beruft ***. Daher die Synode

---

* Clariff. Petzek Diffet. cit. §. 54, pag. 52. feqq.

* Cajus Inftit. lib. 1. Tit. IV. §. 7: Sed nec uni viro duas forores uxores habere, nec uni mulieri duobus fratribus jungi permittitur.

** Schultingius Jurisprud. Antejuftinian. edit. Lugdun. Batav. 1717, pag. 39, not. 29.

*** Edictum Diocletiani, et Maximiani Cæfarum Damafco Tufco, et Anulino Coff. Cod. Gregorian. lib. V. Tit. I. de Nupt n. 9:

von Elvira solche Ehen für Blutschande ansehen mochte; weil die Stieftochter dem zweyten Vater in diesem Staate für eine rechte Tochter gelten mußte *.

§. 24.

Da man nun die vorausgegangenen Reichsgesetze noch in Händen hat; sonst aber von keiner kirchlichen bisherigen Vorschrift etwas weiß, noch zu selber Zeit irgend eine Wahrscheinlichkeit dafür angeblich wäre: auf was konnten sich wohl die Excommunicationen, und kirchlichen Ahndungen beziehen, als auf eine Uebertretung der vorhandenen bürgerlichen Gesetze? Die Kirche verhängte also jene geistlichen Strafen, die nur in Entziehung eines unverdienten Antheiles bestanden, gegen die Uebertreter der wichtigern Staatsgesetze, und zur Handhabung dieser Gesetze. Auch that sie das hier eben nicht als hierarchische Obrigkeit, sondern zu vörderst als Gemeinde, die sich mit dem übrigen Staate einstimmig zusammenfügte, und engestens anschloß. Diese Kanonen blieben nun freylich als bestimmte Straffatzungen den Gläubigen zum stärkern Eindrucke: sie waren aber darum keine ursprünglichen Gesetze, die ihre verbindende, oder gar eine vernichtende Kraft in sich enthielten, und das Befugniß vorzuschreiben von selbst

mit-

Item ex affinibus cum privigna, noverca, focru, nuru, ceterisque, quæ jure antiquo prohibentur.

* Paulus lib. 35, ad Sabinum L. 14. ff. de R. N.

mitbrächten: sondern sie dienten nur den dazumahl ihrer Ueblichkeit wegen allenthalben bekannten Staatsvorschriften als Folgeleistungen: worüber aber jene, denen sie folgeten, allmählig in Vergessenheit geriethen; weil man in den finstern Zeiten nur die kirchlichen Straffatzungen vormerkte, und sie mit den ursprünglichen Verordnungen in Eines zusammenmengete: wie es Herr Prof. Petzek in einer sehr wohl gerathenen Anmerkung weitläufiger ausführt *. Die

* In Vindiciis cit. pag. 97. seqq. nota P. 51: Quodsi ergo in quibusdam canonibus impedimenta reperire sit *quoad vinculum*, id est, *contractum* etiam *civilem* dirimentia, absque principii petitione inferri non tantum potest, sed et debet ea jure Ecclesiæ proprio statuta non fuisse: licet persæpe, unde canon quisque haustus sit, non appareat, quod iis potissimum contingit, qui antiquitatis ignari omne id e jure Ecclesiæ proprio manasse autumant, quod aut Patres in conciliis sanctione munivere canonica, aut extra concilia fidelibus servandum inculcavere, immemores antiquæ Ecclesiæ disciplinæ, quia non Patriarchæ solum leges tam ecclesiasticas, quam civiles per suam diœcesim, sed et Archiepiscopi, seu Metropolitæ canones, et leges tum a synodis, tum ab Imperatoribus latas suffraganeis suis, quin imo et episcopi, aliique Ecclesiarum Præpositi eas fidelibus ex Ecclesiæ ambone promulgandas, sanc-teque servandas curare debebant. Thomas-

Nichtigkeit seines Erweises aus der ältern römischen Gesetzgebung erkennet man auch daran, daß hier sein Gegner weiter nichts einzuwenden fand, der sonst alle Kleinigkeiten berupfte.

§. 44.

---

fin. de V. et N. Disc. Eccl. P. I. lib. I. cap. IX. Bingham Origin. et Antiq. Eccles. Vol. I. lib. II. cap. 16, et 17, Novel. VI. Justin. Imp. et Auctor Libelli: Ortus, et progressus præcip. Eccles. Cathol. Rituum Græcii primum, tum Olomucii 1758 recusi. Unde factum, ut, dum Patres ejusmodi legum observationem frequenter inculcarent populo, dum eas aut litteris mandarent, aut codicibus insererent in Ecclesia sua servari solitis, non nominato sæpe, quod omnibus notus esset, legum auctore, dum concilia ejusmodi legibus, quo promtius executioni darentur, censuras quoque ecclesiasticas motivi gratia adjicerent, Scriptores, Doctoresque tenebricosorum temporum censuram Ecclesiæ a lege ipsa non discernentes, non censuram modo legi adjectam, sed et legem ipsam e potestate Ecclesiæ profectam judicarent, docerentque, nacti discipulos tam libenter cæcutientes, ut eorum hodie adhuc multi sint, qui oculos sibi erui potius, quam squamas detrahi patiantur, remque Ecclesiæ eo perducant, ut, dum innumeri reperiuntur canones de rebus ad civile duntaxat imperium spectantibus disponentes, pervicacitate doctrinæ, judiciique sui Ecclesiæ potestatem omnibus red-

§. 25.

Der ancyräische Kanon von dem Brautraube bezieht sich zwar auf kein älteres bekanntes Gesetz der Römer: er gründet sich aber auf das Naturrecht, das ein fremdes Gut an seinen Eigenthümer zurücke gehn heißt: daß also der Raub den Gegenstand keines fremden Besitzes fähig machen kann. Der Herr Kanonist von Straßburg gesteht das ein *: will aber doch die Vernichtung solcher Ehe mit einer geraubten Braut des andern der Kirche darum zuschreiben; weil sie es ausgesprochen hat. Allein wenn alle kirchlichen Erklärungen des Naturrechtes Kirchengesetze wären: so gälte das auch von den göttlichen Gebothen: und es gäbe bey ihren Ausdeutungen derselben nur lauter kirchliches Recht. Hier wäre noch in Rücksicht der Gelübde von einem iliberitanischen Kanon zu melden. Er wird aber weit besser nächstens mit dem chalcedonischen einerley Inhaltes ausgeglichen werden.

§. 26.

---

dant odiosam, quam amabilem omnibus reddere possent, siquidem, quæ Cæsaris sunt, Cæsari tribuerent.

* Celeberr. Auctor Argentorat. Dissert. cit. §. 47. Vindicarum pag. 136: Omnino verum est, Patres Concilii Ancyrani ex principiis Juris naturæ statuisse, sponso, ob hujus jus quæsitum, sponsam raptam restitui debere, sed an ex hoc sequitur, ab hoc concilio matrimonium inter raptorem, et raptam sponsam *invalidum* declaratum non fuisse?

§. 26.

Ich habe mit Absicht die ältesten Aussprüche der Synoden gewählet, woraus man ein trennendes Ehehinderniß möchte folgern, oder von Ferne herleiten wollen; sowohl weil die Uebergabe von diesen Zeiten wichtiger ist, als auch weil die Auflösung schwerer fällt: denn von dem Zeitalter der christlichen Kaiser an mögen die kirchlichen Satzungen leichter aus ihren Gesetzen erläutert werden: wie wir sogleich an dem Kirchenrathe von Chalcedon ersehen werden: z. B. gegen den Raub der Jungfern, und Wittwen haben schon K. Constantin der große im J. 320, und K. Constantius der II. im J. 349 ihre Edicte ergehn lassen *. Das Concilium von Chalcedon that nur den Kirchenbann hinzu, den jenes von Ancyra noch nicht verhängte, sondern pur das Naturgesetz erklärte. Wenn dieser Raub an einer Gott geweihten, d. i. verlobten Person begangen ward: so schlug K. Jovian um das J. 364 sogar die Todesstrafe darauf **. Da diese Verschärfung auf dem Grunde beruhete, daß diese Personen Religionshalber nicht heurathen dürften: so mochte auch das dem Kirchenrathe Stoff genug geben, daß er zu die-

---

* Lege 1 et 2. Cod. Theod. de R. V. et V.

** Cod lib. I. Tit. III de Episcopis, et Cler. lege 5: Jovinianus A. Secundo Præfecto Prætorio: Siquis non dicam rapere, sed attentare tantum jungendi causa matrimonii sacratissimas virgines ausus fuerit, capitali pœna feriatur.

dieser miteingeschloßnen Erklärung seine Excommunication auch ausdrücklich beyfügte.

§. 27.

Da aber hierbey keine Trennung solcher Ehen mit verlobten Personen gefordert wurde: denn hiervon steht kein Wort im Kanon ausgedrücket, sondern es ward vielmehr beygefüget *, daß sie der Bischof nach Gutbefinden zur Gemeinschaft wieder zulassen könnte: so erhellet, daß die allgemeine Kirche das Gelübd damahls für kein trennendes Ehehinderniß angesehen habe: da sie doch diesen geistlichen Gegenstand leichter, als andre minder geistliche unter ihre Gerichtsbarkeit hätte ziehen, und demnach strenger behandeln können. Sie hatte aber im Verhältnisse des Gelübdes mit dem Ehestande Bedenklichkeiten genug, daß sie keine Vernichtung desselben daran erkennen mochte. Darum entschied sie auch nichts hiervon. Es folget demnach nichts daraus, wenn auch die Particulärsynode von Elvira einer andern Meinung gewesen wäre; da sie einen schärfern Kanon hiervon verfaßte **. Doch ist es vermö-

---

* Conc. Chalc. can. cit. Confitentibus autem decrevimus, ut habeat auctoritatem ejusdem loci Episcopus misericordiam eis, humanitatemque largiri.

** Conc. Eliberit. can. 13. Virgines, quæ se Deo dicaverint, si pactum perdiderint virginitatis, atque eidem libidini servierint, non intelligentes, quid amiserint, placuit, nec in fine eis dandam communionem. Quodsi semel persuasæ, aut infirmi corporis lapsu vitiatæ

mögе des Wortlautes viel wahrscheinlicher, daß dieser Kirchenrath nur jene verlobten Personen habe treffen wollen, die sich außer dem Ehestande einer schlechten Lebensart überließen: und da brauchte es, so wie bey andern gewissenslosen Verbrechen, zur kirchlichen Censur keines vorausgehenden bürgerlichen Gesetzes. Diese Vermuthung bestätiget der P. Siricius durch die Beschreibung der Sitten dieser Verlobten in eben demselben Jahrhunderte: der aber schon damahls der bürgerlichen Gesetze dagegen ausdrücklich erwähnet *.

§. 28.

Das war nun Colleten in seinen Kram gar nicht anständig. Daher kehrte er den Handel verwegen

um

---

omni tempore vitæ suæ hujusmodi feminæ egerint pœnitentiam, ut abstineant se a coitu; eoquod lapsæ potius videantur, placuit eas in fine communionem accipere debere. Harduin. Tom. I. col. 251.

* Siricius Epist. ad Himerium Tarracon. cap. 6. Monachorum quosdam, atque Monacharum, abjecto proposito sanctitatis in tantam protestaris demersos esse lasciviam, ut prius clanculo — illicita, ac sacrilega se contagione miscuerint, postea vero in abruptum, conscientiæ desperatione, perducti, de illicitis complexibus libere filios procrearint: quod et publicæ Leges, et ecclesiastica jura condemnant. Has igitur impudicas, detestabilesque personas a monasteriorum cœtu, Ecclesiæque conventibus eliminandas esse censemus.

um *, und behauptete, die Kirche sey in Bestimmung der Ehehindernisse, von denen er dort allgemein handelt, dem Staate vorgegangen, und dieser habe sich erst nachmahls als Beschützer zu ihr gesellet: wobey er sich auf den h. Basilius beruft. Aber die beyden Anführungen aus selbem ** bestehen nur in kirchlichen Strafsatzungen wider die Gelübdsbrüchigen, ohne Verfügung eines trennenden Ehehindernisses; so wie auch Siricius keines beyfüget. Will Collet nur das sagen, und versteht er es also nur in der Eigenschaft einer Kirchenstrafe: so räume ich gern ein, daß der Staat der Kirche bey diesem Gegenstande erst nachgefolget sey. Aber dadurch erprobet er aus der Uebergabe, auch nicht für diesen Fall, und noch weniger für alle übrigen trennenden Ehehindernisse, wozu immer der Staat den Grund legte, eine kirchliche Gewalt selbe vorzuschreiben

---

* Collet Tract. cit. cap. 8, Artic. I. num. 27: Hic equidem ecclesiasticis Juribus leges Imperii publicas adjungit Siricius; sed ut Decretorum Ecclesiæ adjutrices; cum diu ante sola vetuisset Ecclesia id, quod postmodum vetuere Leges Principum, ut patet ex citatis S. Basilii Canonibus 6 et 18.

** Idem ibid. num. 22: S. Basilius Epist 1. Canonica — sexto — canone sic habet: *Canonicorum fornicatio pro matrimonio non reputetur, sed eorum conjunctio divellatur.* — Ergo et duplex ibi recenset impedimentum ordinis, et voti. Posterius istud renovat S. Doctor can. 18. ubi: *Virgo*, quæ ejurata Professione religiosa nubit, *adulteræ judicio*, seu pœnæ, *subjicitur.*

ben, oder etwas zu verbiethen, was nicht schon ohnehin verbothen war: da auch hier die Kirche ihre Censuren gleichwohl nicht bis zur Trennung trieb. Basilius mochte wohl geglaubet haben, daß die Ehen der Gelübdsbrüchigen, die das Concilium von Ancyra; wie auch jenes von Neocäsarea dabey nur ihres Amtes entsetzte, zerstöret werden sollten; weil er voraussetzte, daß sie sich selbst schon vorhinein durch ihr Verlobniß zu selben unfähig gemachet hätten. Allein in dieser Meinung, die wohl kein trennendes Ehehinderniß errichtete, sondern nur ein vorausgehendes daran zu finden glaubte, stimmete doch die übrige Kirche mit ihm nicht mehr so überein: wie wir aus dem Kirchenrathe von Chalcedon an seinem Orte ersehen werden. Ob aber der Staat wohl daran that, daß er später dahin nachfolgte, und seine gesetzgebende, mit Zwangkraft versehene Gewalt auf fremdes Gutachten verwandte, dessen Grund er selbst nicht (wenigstens nicht hinreichend) einsehen konnte, das wäre erst noch eine besondere Frage.

§. 29.

Bey den übrigen Ehehindernissen, die **Collet** aus dem h. **Basilius** erheben will, geht der Staat mit seiner Gesetzgebung schon voraus, wie z. B. wegen des Raubes, wegen der Leibeigenschaft, wegen der Anverwandtschaft. Da **Basilius** seine zwey kanonischen Briefe an den **Diodorus**, und **Amphilochius** im Jahre 373 verfaßte *: so waren die einschlagen-

* Fleury Hiſtoire Eccleſiaſtique Tom. IV. liv. XVII. pag. 202. edit. Pariſ. 1758.

genden Gesetze der christlichen Kaiser schon lange heraußen: wie der Herr Prof. **Petzek** weiset *. Sein straßburgischer Herr Gegner berufet sich zwar auf jene Stelle des h. **Basilius**, worin der h. Vater die Anverwandtschaft wirklich als ein trennendes Ehehinderniß erkennet; zugleich aber den Grund hiervon vorzüglich aus der Gewohnheit seiner Diöcese herleitet **. Da vermeinet nun dieser Verfasser dem Herrn Professor von Freyburg eine Schlappe beyzubringen ***; weil in den Edicten der Kaiser nebst dem **Constantius**, und **Constans** auch der Nahmen des **Julianus** erschien: da sich hingegen **Basilius** nur auf heilige Männer

be-

---

* Differt. de Poteſt. Eccl. in ſtatuend. matrim. imped. §. LIV. pag. 59.

** S. Baſilius Epiſt. 197 ad Diodorum: Principio igitur, quod in hujusmodi rebus maximi eſt, morem, qui apud nos eſt, objicere poſſumus, quod is legis vim habet, propterea quod ſanctiones iſtæ a ſanctis nobis ſunt viris traditæ — Eſt autem hic mos talis: Siquis affectu immunditiæ correptus ad illicitam duarum ſororum communicationem exorbitarit, id neque conjugium eſſe cenſendum, neque talem ad eccleſiaſticum cœtum admittendum, priusquam a ſe invicem dirimantur.

*** Auctor Argentorat. §. 37. Vindic. pag. 101: En ad conſuetudinem Eccleſiæ, ad traditionem Patrum ad ſe prolatam, non ad ethnicorum Cæſarum, ad impii *Iuliani* Apoſtatæ Legem vir ſanctus provocat.

bezöge. Aber der Herr Prof. antwortete ihm unter andern sehr bündig darauf, daß ja auch heidnischen Regenten in billigen Sachen gehorchet werden mußte *.

§. 30.

Ich habe inzwischen hier anderwärtige Zweifel: denn ob alle die römischen Gesetze, die unter den Kaisern schon ziemlich angewachsen waren, genug bekannt gemachet werden konnten, und ob die Römer selbst jedes zu äußerst gelegenes Volk zu dieser Kenntniß, die einen ganzen Rechtsgelehrten forderte, so genau verbinden wollten, scheint mir sehr ungewiß zu stehn. Wenigstens läßt sich diese Wissenschaft leichter bey einer Versammlung mehrerer Kirchenprälaten, als bey jedem in Sonderheit vermuthen, und leichter konnten sich die römischen Sitten allmählig durch den Umgang, als durch einzelne Gesetze verbreiten, die zu Rom selbst oft erneuert werden mußten. Wir sind also benöthiget auch eine schon länger her eingeführte Gewohnheit zum Grunde anzunehmen: die bey den Theologen auch sonst sehr viel zu sagen hat, wie aus dem Antoine**, und hier in's Besondre aus Colleten*** erhellen mag. Sie verschlägt auch der Sache

nichts

---

* Clariff. Petzek Vindiciarum pag 102. seqq. nota P. 52.

** Antoine in Theolog. Morali de Jure Consuetud.

*** Collet Tractat. cit. cap. VIII. art. III. num. 102: Conclusio - Consuetudo, modo legitima sit, potest impedimenta (matrimonii) in ducere; potest et auferre.

nichts, da sie die bloße kirchliche Willkühr so gut, wie ein bürgerliches Gesetz ausschließt, und dabey doch ursprünglich davon herfließen kann: wo sie nun nach der Bemerkung des Herrn Petzeks consuetudo secundum legem genannt wird. Das erweise ich hier selbst aus dem h. Basilius: denn jene heiligen Männer, auf die er sich bezieht, hatten die Satzung nicht selber gemachet, sondern nur das überbracht, was sie anderwärtsher empfangen hatten, und beobachteten es nur darum so streng, und ehrerbiethig, weil sie eine angehängte Pflicht daran erkannten.

§. 31.

Solch einen gesetzmäßigen Ursprung mußte Basilius bey der Gewohnheit voraussetzen, weil er ihr sonst wohl nicht so viel einräumen konnte, wie er ihr sonst wohl nicht so viel einräumen konnte, wie er ihr bey einem andern Falle, ohne eine Protestation einzulegen, verstattete, als z. B. da er bemerket*, die Worte Christi sollten für sich gleichmäßig für eine

* S. Basilius M. Epist. 188, Opp. Tom. III. pag. 273 edit. PP. e Congr. S. Mauri Paris. 1730: Aeque viris, et mulieribus convenit, quod a Domino pronunciatum est, non licere a matrimonio discedere, nisi ob fornicationem. Consuetudo autem non ita se habet: sed de mulieribus quidem multa accurate observari deprehendimus — Consuetudo autem etiam adulteros viros, et in fornicationibus versantes jubet a mulieribus retineri.

Manns=, wie für eine Weibsperson, wenn sie einen Ehebruch begangen hätte, genommen werden. Aber die Gewohnheit verhalte sich hierin ganz anders: das er von eben demselben Gegenstande auch noch anderswo widerhohlet*. Der Grund aber hiervon war ein altes römisches Gesetz, das Constantin der Große wieder hervorzog, und zum Normale der Ehescheidungen setzte; worin aber zwischen dem Manne, und dem Weibe ein beträchtlicher Unterschied gemachet wurde: wie im IIten Theile ausführlicher abgehandelt werden wird. Der h. Lehrer verstand also hier unter der Gewohnheit ein Staatsgesetz, dem sich sein eigenthümliches Befugniß nicht absprechen ließ.

§. 32.

Die Eherbiethigkeit für die nähern Grade der Anverwandtschaft mochte sich inzwischen schon länger her unter den Völkern verbreitet haben; daß sie also den Nahmen einer Gewohnheit wohl verdiente. Von den Römern meldet Plutarch **, daß sie sich vor den Eheverbindnissen mit Blutsfreunden scheueten, und

daß

---

* Idem Epist. canonica 199, pag. 293: Atque horum quidem ratio non facilis: sed consuetudo sic invaluit.

** Plutarchus Quæst. Rom. 6. pag. 76. edit. Reiskian. Tom. 7. Lipsi. 1777: antiquitus enim sanguine junctas Romani non copulabant sibi matrimonio, ut ne nunc quidem materteras, aut sorores. Sero conceſſum fuit, ut ducere consobrinas liceret. Idque tali de causa &c.

daß es erst später durch einen Zufall dahin kam, daß nun Geschwisterkinder zusammenheurathen durften. Daß sie auch die Anverwandtschaft vermöge einer Heurath nicht so gleichgültig ansahen, erhellet theils aus ihrem bürgerlichen Rechte*, theils aus den oben angeführten Anzeigen des Herrn Prof. **Petzeks**: woraus man jedoch abnehmen kann, daß sich dieses Hinderniß nicht über den ersten Grad erstrekte. Also war die Gewohnheit, auf die sich der h. **Basilius** bezog, wirklich gut gegründet, und konnte immer wie gesetzkräftig gelten: wobey eben das, daß er sich von dem Vorwürfe einer selbstbeliebigen Verfügung so sorgfältig reinigte, anzeiget, daß er nicht glaubte, die Oberhirten der Kirche dürften bey diesem Gegenstande nur so eigenmächtig darein gehn.

§. 33.

Eben so hielten sich auch andre Väter selber Zeit, ohne sich selber eine gesetzgebende Gewalt herauszunehmen, oder eine kirchliche vorzuschützen, nur an die Verordnungen des Staates. So gab **Timotheus**, der berühmte Patriarch von Alexandrien, dessen Aussprüche man ihrer Richtigkeit wegen für kanonische Satzungen hielt, um das Jahr 382, also drey Jahre nach des **Basilius** Hintritte, in einem ähnlichen Falle eine gleiche Entscheidung, wie dieser, von sich. Es kam die Frage vor, wenn ein Geistlicher zu einer Einsegnung gerufen würde, und hörte, die Braut

* Lib. 23. l. 12., et 14. ff. de Ritu Nupt. &c.

wäre dessen Vaters Schwester, den er mit ihr trauen sollte, oder sie wäre die Schwester seiner verstorbenen Frau, ob er die Einsegnung vollziehen, oder das Opfer für sie entrichten dürfte. Die Antwort des Timotheus lautet*: " Sagt nur mit einem Worte: „ wenn der Geistliche von einer unerlaubten, und ge„ setzwidrigen Ehe Anzeige hat: so darf er sich frem„ der Sünden nicht theilhaft machen". Man weiß, daß die Väter unter dem Worte leges, νομοι, immer die weltlichen Gesetze verstanden: denn die kirchlichen nannten sie Canones. Auch war damahls kein Kanon vorhanden: sonst hätte ihn wohl Basilius zur Schutzrede für sich wider Diodoren schon angeführet.

§. 34.

Fünf Jahre vor seinem Tode war der h. Ambrosius schon Erzbischof von Mayland: der sehr wahrscheinlich den K. Theodosius I. beredet hat, daß er das Ehehinderniß der Blutsfreundschaft auch auf die Geschwisterkinder wieder ausdehnte. De Launoy zeiget anderswo**, wie beyde Kirchenväter, Ambrosius, und Augustinus, sich auf dessen Gesetz mehrmahlen bezogen, und dessen Billigkeit aus einer na-

---

* Apud Balsamonem. item in Biliotheca SS. Patrum Tom. VI, can. 11.: Uno verbo dicite: Si audivit Clericus illicitum matrimonium, et Legibus contrarium, non debet Clericus alienis peccatis communicare.

** Launojus Opp. Tom. V., Parte II. pag. 815., seqq.

natürlichen Gebühr mit Lobsprüchen erhoben haben. Er bemerket ferner, daß die Nachfolger Theodosii, Honorius, und Theodosius der Jüngere, eben dasselbe Gesetz von den Geschwisterkindern zwar bestätiget; aber dabey die freye Erlassung desselben für jene Fälle, worin sie es für gut finden würden einen Ausnahm zu machen, sich selber vorbehalten haben; wenn die Dispense bey Hofe angesuchet würde *: wie auch daß uns Cassiodor die Formel von solchen Dispensen noch aufbewahret habe **, der im J. 563 erstarb.

§. 35.

Hieraus ersehen wir, daß die weltliche Macht ihre Gesetzgebende Gewalt in Festsetzung, oder Aufhebung der Ehehindernisse vor der ganzen Kirche ohne Widerrede ausübte: da sich selbst die Kirchenhirten dahin wandten, und darauf beriefen, wie es auch Gregor der Große hierinfalls bey selber beließ ***. Ja

---

* Honor. et Theod. II. lege, cui Titulus: si nuptiæ ex rescripto petantur.

** Cassiodorus lib VI. Variarum cap. 46.

*** S. Gregor. M. Lib. XI. Indict. IV, Epist. 64 ad Augustinum Anglor. Episc. Interrog. 6. Opp. Tom II, pag. 1153, seq. ex edit. Monach. Congr. S. Mauri Paris. 1705: Unde necesse est, ut jam tertia, vel quarte generatio fidelium licenter sibi jungi debeat: nam secunda, quam diximus, a se omnino debet abstinere. Conf. ibid Notæ ad Inter-

auch im 9ten Jahrhunderte leitete Nicolaus I, der vom J. 858 den päpstlichen Stuhl besaß, die Kraft der Ehehindernisse von den ehrwürdigen römischen Gesetzen ab *. Wer sollte sichs vorstellen, daß auch im 12ten Jahrhunderte, da die Päpste schon die höchste Macht sich allein zuschrieben, noch ein Ueberbleibsel von der alten Achtung für die Gesetze vorhanden seyn sollte: das man doch im 5ten Kanon des ersten lateranischen Kirchenrathes vom J. 1123 noch antrifft **? Wir können also in gar keinem Zweifel stecken, daß sich die Kirche bey ihren Ehehindernissen vorhin ursprünglich auf weltliche Gesetze gründete, ob sie schon nachmahls bis in's Unkenntliche vermischet wurden, und daß diese, nicht aber die Kirchensatzungen vorausgingen.

§. 36.

Collet suchet demnach seine Meinung vergeblich mit dem vierten Beweise zu verstärken ***; da er glaubte, de Launoy fange seine Liste von Bey-

---

rogatum IV a. b. c. et d. ubi plura istuc facientia, sinc quibus vix et ista intelligas.

* Nicolaus I in Consultatione ad Bulgaros cap. II: Inter eos non arbitramur esse quodlibet posse conjugale connubium: quandoquidem nec inter eos, qui natura, et eos, qui adoptione filii suut, venerandæ Romanæ leges matrimonium contrahi permittant.

** Conc. Lateran I. can. 5: Conjunctiones consanguineorum fieri prohibemus, quoniam eas et divinæ, et fæculi prohibent leges.

*** Collet de Matrimon. cap. 8, num 19.

Beyspielen der von den weltlichen Fürsten über das Eheweſen ausgeübten Gewalt erſt ſeit dem J. 391 unter dem K. Theodoſius I an, und demnach ein weit höhers Alterthum der kirchlichen Ehehinderniſſe entgegen ſtellen will. Iſt es nicht lächerlich, daß er die erſten drey Jahrhunderte auszufüllen, hineinſetzet, die apoſtoliſchen Männer haben unter den Arabern, und Perſern die Vermiſchung mit Schweſtern, und Müttern; unter den Parthern die Herleihung der Eheweiber an gute Freunde; unter den Scythen die allgemeine Preisgebung derſelben an jedermann einſtellen müſſen? Sind denn dieſe Befolgungen der chriſtlichen Grundſätze kirchliche Ehehinderniſſe? Nun kömmt er auf Tertullianen, auf das Concilium von Nicea, auf den h. Baſilius, und das übrige Zeug, das wir ſchon ſatt gehört haben: wo man überall erſieht, daß er immer die kirchlichen Straffatzungen, die ſchon ein anderweitiges Verboth vorausſetzen, mit ſelbem vermengte; da doch ein bekannter Unterſchied dazwiſchen waltet. Ich ſehe hier wohl keinen Sieg über den Launojus, der doch auch ſchon mit dem Conſtantinus Magnus, Conſtantius, und Conſtans anfängt.

§. 37.

Eben ſo wenig gewinnt er ihm unterhalb * etwas ab, da dieſer aus dem Kanon des Kirchenrathes

* Collet loc. cit. num. 29, et 30.

in Africa vom J. 407 * folgerte, die kirchlichen Ausspruche bedurften, um gesetzkraftig zu seyn, eines landesfurstlichen Edictes**: denn die daselbstigen Väter haben sich darum bey dem Kaiser um ein Decret anzuhalten entschloßen; weil sie wohl erkannten, ihr Kanon würde für sich allein kein trennendes Ehehinderniß zuwegenbringen können. Hätten sie geglaubet, diese Gewalt wohne ihnen selber bey: so würden sie sich wohl nicht anderswohin verwandt haben. Hier antwortet **Collet**, die Africaner haben nicht erst um die Vernichtung solcher Ehen, die ein entlassener Gatte mit einer andern Person träfe, anhalten wollen; als deren Nichtigkeit ihnen schon das Evangelium, und die Apostellehre gewiß gemacht hätte: sondern nur um den Beystand des weltlichen Armes durch ein Zwanggesetz.

§. 38.

Allein wenn sich schon diese Väter, die nach aller Wahrscheinlichkeit dem Systeme **Augustini** (lib de ad-

---

* Conc. Carthag. IV, can. 102: Placuit, ut secundum Evangelium, et Apostolicam disciplinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungantur; sed ita maneant, aut sibimet reconcilientur; Quod si contemserint, ad pœnitentiam redigantur: in qua causa Legem Imperialem petendam promulgari.

** Laujonus de Reg. in Matrim. Potest. Parte I, Art. I, cap. 14. pag. 663 Tom. I.

adult. Conjugiis) anhingen, für sich hiervon überzeuget hielten: so dachten doch andre gelehrten, Ehrwürdigen, und erfahrnen Männer in Orient, und Occident nicht eben so von dem Sinne Christi, und des Apostels, noch von dem Wohlstande des Reiches: wie ich im IIten Theile zeigen werde: daher auch die karthagische Versammung bey dem Kaiser diesmahl eine Fehlbitte gethan hat. Dabey mußten es diese Bischöfe vorausseheu, daß sie ihre Meinung ohne ein kaiserliches Edict nicht würden geltend machen können: denn da ihnen diese Gesetzgebung vielmehr entgegen war so könnten sie nicht einmahl mit ihrer Kirchenstrafe nachgreifen; weil die Uebetreter ihres Kanons unter dem Schirme des bürgerlichen Gesetzes die anständigsten Entschuldigungen vorbringen mochten. Sie sahen es also ein, ob man ihnen gleich das Recht die evangeliche Lehre auszulegen einräumete: so würden sie doch in unentschiedenen Dingen ohne kaiserliches Edict nichts gesetzkräftig ausrichten. Noch weniger dachten sie daran, als dürften sie aus eigenem Belieben solche Vorschriften aufsetzen; da sie sich hier nur auf die Grundsätze des Christenthumes, als auf ein vorausgehendes Gesetz, ihrer Einbildung nach richtig, beriefen.

§. 39.

Pallavicin ist also mit allen denen, die eben so denken, unrecht daran, da er vorgiebt, die Kirche habe jeweilig nach Willkühr Ehehinderniſſe errichtet,

oder

oder abgeschaffet *. Man muß sich verwundern, wie sie das so freymüthig zu bekennen sich getrauen, wenn man die Gegenbeyspiele der ältern christlichen Jahrhunderte mit dieser Herausnehmung vergleichet. Ja in den spätern Jahrhunderten kehrte sich das wohl so um, daß man die Fürsten eines Ungehorsames beschuldigte, wenn sie sich nicht unter die nunmehrigen Gesetze der Kirche beugten, die alle Kraft von ihren vormahligen borgeten, und daß die Wiederherstellung der alten Staatsrechte ein Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit hieß. Aber dadurch verräth sich nur eine gar kenntbare Abweichung von dem ursprünglichen Muster, das immer so viel Glaubwürdigkeit für sich hat, daß jeder Widerspruch gegen selbes eine Anklage ausmachet.

§. 40.

Das hätte im Kircheurathe zu Trient ein sonst berühmter Bischof beßer erwägen sollen, da er aus den häufigen Beyspielen wider die Fürsten gewagter Anmas-

sun-

---

* Pallavicin. in Hist. Conc. Trid, lib. 22, cap. 8, num 15: pag. mihi 657: Percontor: Nonne Ecclesia variis tempestatibus varias condidit sanctiones, quibus irrita reddebantur conjugia contracta inter personas talis, ac talis conditionis? Nonne pro suo arbitratu relaxavit easdem sanctiones non permissa ad utrumlibet præstandum facultate Laicorum potestati?

fungen ein kirchliches Recht über sie folgerte *, gleich als dächte man nur in den Winkeln Deutschlandes so ketzerisch, daß man sich erfrechete daran zu zweifeln. Wenn er sich statt dieser Winkel in das prächtige Forum von Byzanz hineingedacht hätte: so würde er hier richtiger geurtheilet haben. Warum versetzte er sich nicht unter die Regierung der Constantine, Theodose, Justiniane, die doch auch gute Katholiken waren? Scheuete er sich darum, weil die Kirche dazumahl noch keine solche Gewalt kannte? Wußte sie selbe nicht? Oder war sie zu nachläßig, sich ihrer zu bedienen? Warum meldet denn kein damahliger Lehrer, daß sie ihr, und zwar in so voller Maße, beywohne? Hätten sie so viele Kirchenhirten, und so lang durch nicht öfter ausüben müssen, wenigstens um zu zeigen, daß sie ihnen zukomme, besonders wenn sie so gute Dienste thun, und zu einer wohl geordneten Bestellung der rechtgläubigen Gesellschaft so nothwendig seyn sollte, wie Collet mit

---

* Idem ibid. lib. 23. cap. 3. num. 22. pag. 704 edit. Antverp. 1604: Antonius Augustinus Leridensis Episcopus questus est, auditam a se fuisse quorundam vocem, perinde, acsi plane in angulis Germaniæ degerent, Synodo potestatem non inesse ad leges sanciendas, quibus Principes obligarentur, quasi hujusce rei usus Sedi Aoostolicæ, et anteactis conciliis perpetuus non fuisset, et luculento historiarum testimonio minime confirmaretur.

mit mehr andern vorgiebt? War sie vermöge dessen nicht auch dazumahl unentbärlich?

§. 41.

Also können auch jene keine Ausflucht finden, welche vorgeben, die Kirche habe zwar diese Gewalt je allzeit besessen: sie habe sich aber zur Ausübung derselben erst allmählich einrichten müssen, bis sie in ihre eigenthümliche Verfassung kommen konnte. Dieses Sprichelchen ohne Beweis hört man nur alsdann, wenn sich gewisse Leute durch den Abstand der ältern, und neuern Geschichte recht in die Enge getrieben fühlen: das in gar manchen Gegenständen vorkömmt. Es ist aber ein sehr elender Behuf: denn zu erst fragt es sich billig, woher der Grund hierzu entnommen sey, und womit er sich unterstütze, daß man darauf eine so wichtige Verschiedenheit in Glaubens- und Zuchtsachen zu verfahren aufführen könnte: denn ohne einen unwidersprechlichen Grund wäre es ja höchst schalkhaft einen Satz von so beträchtlichen Folgen behaupten wollen, daß die Kirche erst nach, und nach das werden konnte, was sie allem Ansehen nach vielmehr gleich anfangs hätte seyn sollen. Da werden wir nun freylich vergebens in der Schrift, und Uebergabe nachschlagen. Kein älterer Vater stand noch in der Einbildung, daß die Kirche zu ihrer Vollständigkeit erst einem Jahrtausende überlassen wäre. Der Traum ist gar zu neu Erst konnte er nach dem Beyspiele gewaltsamerer Vorgänge so geträumet werden.

§. 42.

§. 42.

Da man sich weder aus der Natur der Sache, noch aus der h. Schrift eine Vorstellung machen kann, daß der Geistlichkeit eine solche Gewalt zustehe, die sie nachmahls ansprach, und ausübte: so habe ich desto sorgsamer die Anzeigen untersuchet, woraus man eine Uebergabe erpressen will. Ich kenne keinen einschlagenden Fall mehr von einigem Belange, der nicht hier, oder in einem andern Kap. dieser Schrift entwickelt läge, ohne einen Vorwurf übrig zu lassen, der noch eine Aufmerksamkeit verdiente. Man kann auch versichert seyn, daß die hier des Geschleppes, oder Eckels halber übergangenen Kleinigkeiten sich in den Schriften des H. Prof. **Petzeks** so gut abgethan finden, daß auch sein Gegner daran ganz erschöpfet ward. Alles ist hier, wie bey ihm, nur auf die ersten fünf Jahrhunderte des Christenthumes angemessen: wo man wohl eine Spur von Uebergabe antreffen müßte, wenn es hiervon nur welche gäbe, die eine richtige Prüfung aushielte, und nicht auf einem leeren Vorgeben beruhete. Die spätern Zeiten können keine so autentische Ueberlieferung mehr gewähren: wiewohl wir auch diese an seinem Orte noch zu mustern nicht unterlassen werden: wo aber eben dasselbe Facit herauskommen wird.

§. 43.

Nun stossen wir auf **Collets** fünften Haupthe-weis, der aus der Entscheidung des Kirchenrathes von Trient entnommen ist, und nach Berichtigung der zwey vorhergehenden hier wohl angeschlossen wird: denn

Col=

Collets dritter Beweis aus der Besitznehmung, oder Präscription, der ja kein Dogma gründen kann, taugt nicht hierher, sondern bleibt noch inzwischen zurück. Da wollen uns also die Gegner mit einem ausgemachten Glaubensartikel bang machen: der mithin eben darum auch in der Schrift, oder in der Uebergabe gegründet seyn muß, weil er eine Glaubenslehre seyn soll. Diesen weiset ihnen der 4te und der 11te Kanon der 24te Session aus: deren der erste also lautet *: Wenn jemand sagen wird, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse setzen können, oder sie habe in Bestimmung derselben geirret, der sey im Banne. Der zweyte aber ist fogender **: der sagen wird, die Ehehändel gehören nicht unter die geistliche Gerichtsbarkeit, der sey verfluchet. Dieser Kanon schlägt hier nur von der Seite her ein.

§. 44.

De Launoy wußte sich gegen den ersten Anathematismus ganz behend aus der Schlinge zu ziehen. Er saget, unter der Kirche werden die weltlichen Regenten verstanden. Also trifft ihn der ganze

Fluch

---

* Conc. Trid. Seff. 24. can. 4: Siquis dixerit Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.

** Idem ib. can. 11: Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad Judices Ecclesiasticos, anathema sit.

Fluch nicht mehr, da er den Landesfürsten die gesetzgebende Gewalt gern einräumet. Seine Gegner ärgern sich aber über diese Ausdeutung, die sie sehr lächerlich, und kahl finden. Das mag sie von einer Seite wohl seyn. Ich hoffe aber nach einer andern Hinsicht zu weisen, daß sie sich noch gar schicklich behaupten läßt. Andre aber glauben einen bessern Ausweg gefunden zu haben, wenn sie mit van Espen vorschützen *, der Kanon habe nichts ausgedrücket, ob die Kirche diese Gewalt von Christo selbst, oder entweder aus stiller, oder ausdrücklicher Verwilligung der Fürsten erhalten habe: sondern er verdamme nur jene, die ihr selbe ganz absprechen. Das thun aber jene nicht, die hierbey eine Verleihung der weltlichen Oberhäupter erkennen. Diesen Weg schlug auch der Herr Prof. Petzek ein **. Allein er steht sehr vielen Weitläufigkeiten offen; da die Gegner erwiedern, diese Ausdeutung komme mit der auf Luthers Lehre losziehenden Absicht des Concilii nicht überein: worüber sich denn dieser Herr Verfasser mit seinem Antagonisten von Straßburg

---

* Concilium non definisse, utrum ex Christi institutione, utrum ex Principum indulgentia tacita, vel expressa hæc auctoritas inducendi impedimenta dirimentia Ecclesiæ competat. Van Espen I. E. V. Tom. I. P. II. Sect. I. Tit. 13. n. 12.

** Differt. cit. de anno 1783. §. 72. seqq.

burg lang herumschlagen mußte *. Ob er ihm schon zuletzt die Wagschale völlig einstellet: so bewendet doch dieser Handel bey einer müheseligen, und verdrießlichen Streitigkeit.

§. 45.

Aber der Herr Prof. Petzek hat schon zum voraus noch eine andre Antwort in Bereitschaft, die das Wahre, und Eigentliche näher trifft, daß nehmlich eine kirchliche Entscheidung, wenn sie auch mit einem Anathema versehen ist, doch die entgegengesetzte Meinung nicht sogleich zum Irrthume mache, wenn jene nicht auf Schrift, und Uebergabe gegründet ist **. Ich war sehr begierig zu vernehmen, was der Herr Kanonist von Straßburg gegen diesen gut theologischen Grundsatz einwenden würde. Ich sah aber, daß er selben nicht verkenne: denn er kehret den Handel also um, daß er sich auf den Leser beruft, ob seine Beweise die kirchliche Gewalt mit Ehehindernissen zu schalten aus beyden Quellen nicht sattsam erprobet haben. Vielleicht — bey Unbewanderten, und nur so lang

---

* In Vindiciis de anno 1787 nota 115 seqq. ad Celeber. Auct. Argentoratensis §. 76. —84.

** Clariss. Petzek Dissert. cit. de ann. 1783, §. 76, p. 93: Etsi palam profiteor definitionem Ecclesiæ *errori* Lutheranorum oppositam dogma esse debere, omnem tamen doctrinam, cui annathema inuritur, hoc ipso jam esse erroneam, nondum persuasus sum, nisi talis adsit definitio, quæ ex Verbo Dei, seu scripto, seu tradito possit probari.

lang, bis sie die Gegenantworten lesen. Ich bin einerseits überzeuget, daß er bey einem Gegenstande, wo es für ihn keine wahren Gründe giebt, nur des Sysiphus Stein gewältzet habe. Der Herr Prof. von Freyburg weiset auch sonst noch, daß die Einstimmung der Schrift, und Uebergabe für diesen Kanon nicht so aufgelegt gewesen seyn könne; weil selbst unter den Vätern zu Trient deswegen so große Streitigkeiten entstanden sind; und weil jene kölnische Ausgabe dieses Kirchenrathes, vom J. 1621, die ich oben nach einer neuern Auflage vom J. 1754 angerühmet habe, wo für jeden Kanon die Schriftstellen, und die Anführungen aus der Uebergabe beygefüget werden, bey diesem gegenwärtigen Kanon nichts dergleichen angebracht weisen konnte: sondern es kömmt dort nur ein Mengsel von solchen Theologen vor, die ihre Lehrsätze nach den falschen Decretalen des **Isidor Mercators** eingerichtet hatten.

§. 46.

Dieser Satz der zweyten Antwort bleibt nun die Fundamentalmeinung; weil sie überhaupt eine richtige Wahrheit ist: das Concilium möchte auch in's Besondre abgezielet haben, wohin, und wie es wollte: denn das ist lang nicht mehr so gewiß, wie das Erste: das kein ächter Theolog umstoßen kann. Diesem Grundsatze wird also jene Auslegung des Kanons die gemässeste seyn, die sich selbst seinen Worten zufolge am besten damit vereinbaren läßt. Nun erstens beweiset

zwar de Launoy ganz richtig *, daß besonders das Ehehinderniß der Blutsfreundschaft, das man zum kirchlichen Ursprunge zählt, von den Verfügungen der christlichen Kaiser seine Abkunft herleite. Daß man aber zu Trient unter dem Nahmen Kirche diesen Ursprung verstanden habe, das scheint er weiterhin nicht mehr so glücklich zu erweisen; sondern nur die Wahrheit zwar anbringen; das Concilium aber zugleich mit aller Anständigkeit schonen zu wollen: wobey er auch jenen, die ihm wegen des Luthers eine Einwendung machen würden, im Vorbeygehn sehr schicklich begegnet, da er weiset, daß dieser nicht nur der Kirche die Gewalt Ehehinderniße zu setzen absprach, sondern auch sonst noch weiter gieng: denn er hob eine Proposition aus, worin Luther auch der weltlichen Obrigkeit in Bestellung des Ehewesens zu nahe zu treten scheint. Daher ihm das Concilium auch nach der launoyschen Erklärung zu Leibe gehn mochte.

§. 47.

Es giebt aber noch andere Anzeigen, die es höchst unwahrscheinlich machen, daß die Väter zu Trient unter dem Nahmen der Kirche den Fürsten diese Macht haben zusprechen wollen. Tournely **, Collet ***

und

---

* Launojus Opp. Tom. V, Parte II. pag. 818. seqq.

** Tournely Prælect. Theol. Tract. de Matrim. mihi pag. 236.

*** Collet Tract. cit. cap. 8, num. 41,

und Berti* stellen sie auf, und lassen es jeden dabey einsehen, daß bey diesem Kirchenrathe die ganze Absicht auf die Unterstützung der hierarchischen Macht abzielte; nachdem die Bischöfe einmahl in dem Systeme des Zusammenhanges mit selber, und in dem gemeinsamen Einverständnisse zu einem monarchischen Regimente durch die lange Abhandlung des Jesuitengenerales Lainetz, die den 20ten Octobers 1562 den ganzen Tag einnahm, bestätiget warden; wie es Pallavicin in einem weitläufigen Auszuge hiervon berichtet**. Es bleibt auch sonst Kennern dieses Kirchenrathes, und der vorhergehenden kirchlichen Verfassung gar kein Zweifel übrig, daß die Hierarchen sich selbst unter diesem Nahmen verstanden, und daß sie den besagten Kanon nur sich selbst zu Gunsten aufgesetzet haben.

§. 48.

Ob ich nun gleich dieß alles gern, und frey gestehe: so glaube ich doch, daß ich des de Launoy Ausdeutung auf eine andre Art noch retten, und durchsetzen könne: denn alles, was gegen seine Auslegung streitet, besteht doch nur in historischen Anzeigen. Diese mögen uns noch so hell einleuchten, als sie wollen; so thut das der Sache doch nichts: weil es wiedrum hingegen andre historischen Anzeigen giebt, die, wenn man sie auch gelten läßt, wie man sie denn alsdann

* Berti de Discipl. Theol. Tom. IV. lib. 37. Conclus. III, pag. 314. edit. cit.

** Pallavic. in Hist. Conc. Trid. lib. 18, c. 15.

nicht ausschließen kann, der Kraft des also ausgedehnten Kanons weit größern Abbruch thun, als ihm die Auslegung nach dem damahligen Sinne zu Statten kommen möchte. Wenn also eine Geschichte die andre unbrauchbar machet, und lieber von beyden, als minder zuverlässigen, oder doch nicht so interessanten Nebenurkunden geschwiegen werden soll: so bleibt nur der glatte, trockne Sinn des Kanons, wie die Worte liegen, übrig, und darin muß das Wort Kirche nach der alten Bedeutung des Evangelii, und der ältern Ueberlieferung genommen werden; weil sie sich nach dem Verhältnisse eines schriftmäßigen Gegenstandes auf die neue Verfassung nicht anpassend finden ließe: wie es sich nächst hierauf zeigen wird; nachdem ich zuvor werde gewiesen haben, daß sonst der Geschichte zufolge den Vätern zu Trient die Gründe, und die Stimmen gefehlet hätten; auch daß die gehörige Ordnung, und Freyheit dabey nicht bestanden war; so daß sie selbst wenig Achtung dafür haben konnten, und die Fürsten mit dieser Session unzufrieden seyn müßten.

§. 49.

Ob uns gleich die geheimern Vorgänge dieses Concilii größern Theiles verhalten warden: so reichet doch das Oeffentliche, und Bekäuntgemachte schon hin, daß wir uns, besonders hier, ein wenig näher aufklären können. Anfangs hatte man den Fürsten alle mögliche Genauigkeit bey dieser Untersuchung versprochen*. Man kann auch nicht sagen, daß keine Be-

---

* Pallavic. ibid. lib. 17, cap. 5, num. 9.

rathschlagung darüber angestellet ward. Vielmehr wurden sie öfter wiederhohlet. Man forschte nach dem, wozu man schon vorhin entschloßen war. Wie gieng es also her? Wie fand man's? Und wie fiel es endlich aus? Da man sich über den Gegenstand der heimlichen Ehen im J. 1563 gegen das Ende des Julius, und im August zu berathschlagen anfieng: so haben sich, wie Pallavicin meldet, gleich mehrere Kirchenprälaten gegen das Hinderniß, das man darauf schlagen wollte, gesetzet, und, ob der Kirche hierzu auch die Gewalt beywohnte, bezweifelt*. Die Auflösung war hier leicht: die hierarchische Kirche hatte schon andre Ehehindernisse eigenmächtig eingeführet: warum sollte sie also nicht auch dieses setzen können? Da hätte freylich auch jene erste Gewalt gerüget werden sollen. Das wollte man sich aber wenigstens nicht so deutlich merken lassen.

§. 50.

Martinus Rithovius, Bischof von Ipern suchte also einen anderweitigen Unterschied ausfindig

* Pallavicin. ibid. lib. 22, cap. 4, num. 7, seq. Confraria opinatus Madruccius dixit, causas a se non conspici, cur Ecclesia post continuam tot sæculorum consuetudinem ad rem adeo novam adducenda esset. Hanc sententiam complexus est Joann. Trivisianus, Venetiarum Patriarcha, qui non condecentiam modo, sed potentiam negavit. — Castanea, Rossanensis Archiepiscopus, ita differuit, dubitationi subjici, an hæc esset in Ecclesia potestas.

zu machen. Er glaubte, die übrigen Ehehinderniſſe würden durch ihre Grundurſache, und durch das Beyſpiel der Schrift gerechtfertiget: hier aber würde auch ſonſt noch zu weit geſchritten *. Allein er würde in Verlegenheit gerathen ſeyn, wenn er die kirchliche Befugniß auch für die übrigen Ehehinderniſſe hätte ausweiſen müſſen. Es kam ihm zu gute, daß dieſe Gewalt, als allerdings befugt, dort ſchon anerkannt, oder vielmehr vorausgeſetzet ward. Am 7ten September eben desſelben Jahres wurde die Unterſuchung wiedrum vorgenommen. Drey Patriarchen, mehrere Erzbiſchöfe, und Biſchöfe widerſetzten ſich dem he-

---

* Id. ibid. num. 13: Martinus Rithovius, Belga, Iprenſis Antiſtes, initium duxit a confeſſione timiditatis ſuæ, quæ ſibi negabat ad opus adeo novum, adeoque magnum progredi. — Argumenta, quæ pro hujuscemodi jurisdictione adducebantur, eſſe debilia — neque melius aptari ſimilitudinem deſumtam ex variis impedimentis, ab Eccleſia conſtitutis, ſive obcognationem corporalem ſpiritualem, civilem, ſive ob aliam cauſam: etenim in illis et ſemper habebatur ratio cujusdam certæ conditionis perſonarum, quibus fas non eſſet inter ſe contrahere, et exemplo Scripturæ inhærebatur: hic vero abſque exemplo irritum univerſe sanciri matrimonium occultum inter cujusvis generis perſonas, adeoque non materiam reddi ineptam, ſed formam mutari.

besagten Ehehidernissen *. Der von Granada aber verfocht es im ernsten Tone. Seine Gründe lassen seicht. Ayala, Bischof von Segovia, der es mit ihm hielt, verlangte, daß jene, die der Kirche diese Gewalt absprächen, ihre Gründe schriftlich ausliefern sollten. Das wäre freylich (aber beyderseits) am besten gethan gewesen.

§. 51.

Ich weiß nicht, woher Collet die Anekdot geborget haben möge, da er meldet **, Camillus Campegius habe den beschwerlichen Einwurf, der die Väter zu Trient lang aufgezogen haben soll, daß nehmlich die Materie des Sacramentes durch ein trennendes Hinderniß der heimlichen Ehe abgeändert würde, mit dem Gleichnisse glücklich abgeleinet, daß wohl jemand bey dem Altarsgeheimnisse die Gestalten des Weines in Essig umschaffen möchte, ohne daß man darum sagen könnte, daß hierdurch die Materie des Sacramentes geändert würde, die immer eben dieselbe bleibt: und das frohe Concilium habe dem Campegius, ungeachtet, daß ihm Antonius Solis Widerpart hielt, den Beyfall zugeklatschet. Collet führet Pallavicius 22tes Buch zur Gewährschaft dafür an. Ich finde aber nirgends nur ein Wort davon. Vielmehr meldet er weiter fort ***,

* Idem ibid. lib. 22, cap. 8, num. 18. et 19.
** Collet tract. de Matrimon. cap. 8, num. 50.
*** Pallav. ibid. lib. cit. cap. 9, num. 5, pag. 663.

daß sich gegen 60 Bischöfe wider das Decret von diesem Hinderniſſe unbeweglich gesträubet haben.

§. 52.

Man ließ also am 13ten September den Handel durch die Theologen des niedrern Standes, die der höhern Geistlichkeit immer vorarbeiten mußten, von neuem untersuchen. Da verfiel **Didacas Payva**, ein Weltpriester, nach mancherley Wortgefechte auf einen Vortrag *, der dem Berichte **Colleis** gerade entgegen lautet, daß es nehmlich in der Kirche Gewalt stehe, die Natur des Ehestandes wirklich zu ändern; wenn sie dem Contracte die Wirksamkeit benommen hätte, wie sie bey andern Ehehindernissen gethan hat. Das hieß nun freylich idem per idem erproben; weil immer eben davon die Frage ist, ob die Kirche die Gewalt habe, etwas unrechtmäßig zu machen, was für sich selbst rechtmäßig wäre. Diese unerwiesene Voraussetzung kömmt auch in der besag-

---

* Idem ibid. num. 7: Payva differuit, esse in Ecclesiæ facultate matrimonii naturam mutare, sublata contractus efficacia, quemadmodum palam erat in ejus obicibus inter contrahentes positis, idque illi efficere licuisse, propterea quod eorum conditio adversabatur alicui bonorum illorum, quorum ergo matrimonium instituitur. Porro certum esse, magis repugnare bonis matrimonii obscuritatem clandestini, quam quarti gradus affinitatem.

sagten Vergleichung des Campegi vor, wenn sie ja ächt wäre; das kaum glaublich ist: da Payva so gerade davon abgeht. Seinen Satz erweist er aus der größern Ersprießlichkeit des Ehestandes, wenn der heimliche Contract vernichtet wird. Baldhernach artete die Unterredung in unangenehme Zänkereyen aus, und Lainetz, der allen diesen Discursen zugehöret hatte, erkannte sie für ungegründet (minus rationi consentaneas). Diesen Ausgang hatte die letzte Berathschlagung in Gegenwart nicht weniger Kirchenprälaten *.

§. 53.

Gleichwohl kam auf das hin, nachdem den Oktober hindurch besondre Hausunterhandlungen gehalten warden, wo die Politik, uns Vormacht des päpstlichen Hofes ihren Vortheil spielen konnte **, eine ganz unerwartete Entscheidung heraus; gleich als beruhete sie nun auf den besten Gründen; die man weder zuvor entdecken konnte: noch hernach jemahls vernahm. Wie konnte dieß aber geschehen; Da so viele dabey waren, die von keiner Uebergabe was wußten, als wenn der Kirche eine Gewalt solche Dinge zu entschließen beywohnete? Denn da nach jener Protestation der drey Patriarchen, und mehrerer Bischöfe die Stimmen gesammelt wurden: so fielen sie

in

* Idem ibid. num. 9: Post multa colloquium finem parum decorum habuit, et omni fructu vacuum.

** Conf. ibid. lib. 22, cap. 9, num. 2, et 3.

in vier Klassen aus*: Die erste erkannte der Kirche keine solche Gewalt zu. Die zweyte hielt dagegen dafür, sie komme der Kirche zu, und sie sollte selbe ausüben: Die dritte eignete sie der Kirche zwar zu, wenn eine hinreichende Ursache da wäre: aber hier erkannte sie selbe wirklich nicht. Die vierte Meinung lautete, indem viele diese Gewalt der Kirche zuerkännten; viele absprächen: so laufe die Frage auf ein Dogma hinans: worüber man keine Entscheidung schicklich ausfertigen könnte, da es der Widersprechenden so viele gäbe.

§. 54.

Als den 26ten Octobers darauf das Entscheidungsdecret vorgelesen ward: verblieb bey der Stimmensammlung beynahe eben dieselbe Zahl, außer daß der Widerstrebenden gegen 60 waren**. Der Handel ward inzwischen durch die päpstlichen Legaten eingeleitet, und es mochten jene Zwistigkeiten, und Verwirrungen unter den Vätern wohl geflissentlich von dem römischen Stuhle unterhalten worden seyn, damit selbem der ganze Handel unter dem Vorwande der Vermittelung bey entstandener Uneinigkeit in die Hän-

de

---

* Idem ibid. lib. 22, cap. 8, num 21: Quæ (sententiæ) in quatuor classes dividebantur. Prima hujusmodi potestatem in Ecclesia negabat. Secunda ex adverso sentiebat esse hanc in Ecclesia potestatem, et esse ab illa exercendam. &c.

** Idem ibid. lib 23, cap. 5, num. 20. pag. m. 726.

de fallen müßte. Die Legaten verstatteten nun bey Ertheilung der Stimmen nichts anders, als das Placet zu sagen: über welche Neuigkeit sich der Patriarch Helius nicht wenig beschwerte: dem auch der venetianische Patriarch Trivisianus mit mehr andern beytrat: ja Horatius, Bischof von Lesina wusch sogar öffentlich, wie Pilatus, vor allen Vätern die Hände, und trat ab*.

§. 55.

Es gieng auch sonst nicht so ordentlich zu, wie es die Eigenschaft eines freyen Kirchenrathes erforderte. Da zur Mehrheit der Stimmen eine überlegene Menge pur wälscher, von dem römischen Stuhle gewonnener Bischöfe beysammen war: so wurde es umsonst gefordert, daß die Stimmen nach gleicher Anzahl von jeder Nation gegeben werden sollten. Die Vormacht, die schon auf das Uebervotiren die Absicht genommen hatte, drang es ab**. Man ließ auch zu dieser Sitzung die Theologen nicht zu***, die doch sonst je beygezogen wurden: und warum sollte man diese Beysitzer bey dem endlichen Ausspruche scheuen? Inzwischen hörten auch nach der 24ten Session, und selbst nach der Promulgirung des Entschlusses die Sperrungen

---

* Idem ibid. num. 18, pag. m. 725.

** Idem ibid. lib. 23, cap. 3: num. 34: Iteratæ vociferationes, ut haberetur delectus per æqualem singularum nationum numerum, obmutuerunt.

*** Idem ibid. cap. 8, num. 1.

gen gegen selben nicht auf. Man kann die Protestationen mehrerer Cardinäle, des Osius, des Simonetta, des Lotharingus, des Madruccius, und des Patriarchen von Jerusalem ꝛc. bey dem Pallavicini* nachlesen: woraus man leicht ermißt, was selbst die gegenwärtigen Väter von dieser Entscheidung gehalten haben mögen. Dagegen mußte nur der Kanon, daß die Kirche Gewalt habe trennende Ehehindernisse zu setzen, den ganzen Grund der Entscheidung, und die einige Stütze ausmachen.

§. 56.

Da uns nun die Geschichte dieses Kirchenrathes solche Umstände vorhält, so ist es besser, sie ganz beyseit zu lassen, und nur bey dem Kanon allein zu bleiben. Bedienen sich nicht auch die Gegner, und in's Besondere Collet (S. oben Kap. 5, §. 36, pag. 203) bey der trientischen Formel: Ego vos conjungo, eben dieses Behufes, daß sie die Nebengeschichte weggelassen wissen, und nur bey dem Wortlaute allein verbleiben wollen: nur mit dem Unterschiede, daß sich dort eben dasselbe Tridentinum auch wiedrum selbst darüber erkläret; das hingegen von der hier behaupteten Bedeutung des Wortes Kirche aus selbem nicht gewiesen werden kann. Das mögen wir also auch in Ansehung des Wortes Kirche beybehalten: denn sonst, wenn wir dieses historisch nach dem Sinne der damahls Gegenwätigen entwickeln wollen:

---

* Idem ibid. cap. 10, num. 2, et 3.

len: so gilt eben das Recht so gut für eine historische Urkunde, wie für die andre. Wenn wir aber das Wort, wie es liegt, nehmen: so müssen wir hier vermöge des Gegenstandes die weltliche Obrigkeit darunter verstehen: denn die Väter zu Trient konnten ja die Bedeutung des Wortes nicht auf einen Zustand versetzen, der sich erst in den spätern Jahrhunderten angefangen hatte, und von der ältern kirchlichen Verfassung einen gar zu großen Abstand machte.

§. 57.

Man behält also lieber die schriftmässige Bedeutung desselben, die es bey solchen bürgerlichen Handlungen im neuen Testamente hatte; wie z. B. da **Christus** den Kläger, nach fruchtloser Warnung vor den Zeugen, an die **Kirche** versendet*: worunter die damahlige Obrigkeit verstanden wurde: wie es auch der Cardinal **Cajetanus** nach dem buchstäblichen Verstande** also ausdeutet, und bemerket, daß um-

---

* Matth. 18, v. 17: *Quodsi non audierit eos, dic Ecclesiæ.*

** Thomas de Vio, sive Card. Cajetan. in Apologia de comparata Pontificis, et Concilii Auctoritate cap. 5: Sciendum igitur est, quod dupliciter intelligi potest Ecclesia ad litteram, cui peccatum fratris peccantis dicendum mandat Dominus, habere potestatem jurisdictionis in foro exteriori, de quo est sermo, juxta duos modos, quibus de Ecclesia, quæ quoddam totum significat, aliquid verificatur; Imo ratione partis, 2do.

unter diesem Nahmen verschiedene mitbegriffene Theile verstanden werden: worunter also vorzüglich auch die weltlichen Obrigkeiten begriffen sind, und erkennet werden müssen; wenn die beygefügte Eigenschaft sonst keinem andern zuständig wäre. Das kann uns de Launoy auch noch mit einem Beyspiele Bellarmins, das er schicklich aushob*, bestätigen; da dieser die Fürsten unter dem Nahmen der strafenden Kirchen offenbar bezeichnet; wie es selbst aus seinen Worten erhellet; nur Schade, daß er den Regenten dort ei-

---

ratione ipsius totalitatis, seu totius. Sicut de homine, qui etiam quoddam totum est, et dicimus, quod videt per oculum, quod audit per aurem, &c.: et verificatur ratione partis, quia videt per oculum, audit per aurem, &c. et rursus de eodem dicimus, quod est perfectissimum animalium, quod est animal politicum, et hujusmodi: et verificatur ratione ipsius totius, ut patet.

* Launojus Opp. Tom. V., Part. II, pag. 818 ex Bellarmino lib. III. de Laicis, cap. 22: Ecclesia experta est omnes alias rationes, antequam ad ultimum supplicium inferendum adduci posset: nam initio solum excommunicavit (*nomine communitatis*): deinde videns hoc non sufficere, addidit pœnam pecuniariam (*lege civili*): tum amissionem omnium bonorum, postea exilium: tandem huc devenit (*ad mortis supplicium*); ut satispatet ex variis legibus Imperatorum. mihi Op. Bellarmini ex edit. Venet. 1721. Tom. II. pag. 277, et 278.

eine Gewaltsamkeit erlaubet, die sich unter dem Nahmen der Kirche noch häßlicher darstellet. Ich kann mich aber hierbey mit noch größerm Fuge, und Nachdrucke auf jene Väter berufen, die unter einer mit Zwangrechte versehenen Gewalt, zufolge den Worten des Apostels, daß man ihr unterthänig seyn müsse*, nur die weltliche Macht verstehen, und sie von der geistlichen Ministerialgewalt gar deutlich unterscheiden **. Unter diese Macht gehören die Eheverträge, als bürgerliche Contracte, vorzüglich, als worüber die Kirche ohne den weltlichen Arm, keine wirksame Verfügung könnte ergehn lassen. Es muß also unter diesem Nahmen auch vorzüglich die weltliche Obrigkeit nach der von den Vätern gegebenen Anzeige verstanden werden.

§. 58.

Mein Hauptbeweis aber besteht in dieser Schlußrede: die Gewalt bürgerliche Contracte zu vernichten, er-

---

* *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit* ad Rom. XIII, v. 1.

** Irenæus lib. I, cap. 24. Tertull. in Apologetico c 31, seqq. Origenes lib 9 in Epist. ad Rom. Homil. 23. Augustin. Homil 31 in Psalm. 108. et lib. I. de catechis. Rud. c. 21. Contra Ep. Parm. lib. 1, cap. 7. Ambrosiast. in cap. 13. Epist. ad Rom. Basilius Monast. Instit. cap. 22: De mundi Potestatibus, non de Ecclesiasticis Potestatibus Apostolus loquitur: quod ea, quæ sequun-

erfordert zu ihrem Zwecke eine rechtmäßige, d. i. aus dem Gegenstande selbst entstehende, demselben angemessene, und durch die Gesellschaftsrechte befugte Zwanggewalt: und wenn es diese giebt: so muß es auch jene geben; weil die Zwanggewalt nicht rechtmäßig seyn kann, wenn nicht auch die vernichtende Gewalt rechtmäßig ist. Nun jene erkennet die Schrift, z. B. in der Stelle des Apostels *, und die Uebergabe den weltlichen Regenten zu: der Kirche aber im hierarchischen Bezuge wird die Zwanggewalt weder in der Schrift, noch durch die Uebergabe zugeeignet, sondern vielmehr davon entfernet: also besitzet die hierarchische Kirche auch keine vernichtende Gewalt, die sich auf die bürgerlichen Contracte erstrecken könnte. Also wenn diese Gewalt dennoch der Kirche beygemessen wird: so folget, daß nach der Schrift, und Uebergabe die Landesobrigkeiten verstanden werden müssen. Da nun die Aussprüche der Concilien nicht anders, als diesen beyden gemäß lauten können, so versteht man in dem besagten vierten Kanon von Trient unter der Kirche mit gutem Grunde die Fürsten.

§. 59.

---

tur, satis evincunt, quoniam de tributis, et indictionibus verba facit.

* Ad Roman. XIII, v. 3, et 4: *Nam Principes non sunt timori boni operis, sed mali. Vis autem non timere potestatem? Bonum fac, et habebis laudem ex illa. Dei enim minister est tibi in bonum. Si autem malum feceris, time: non enim sine causa gladium portat — vindex in iram ei, qui malum agit.*

§. 59.

Wenn es aber ein Gegner hastig betreiben sollte, die Meinung der hierarchischen Kirche sey bey dieser Versammlung dahin gerichtet gewesen, daß sie sich eine eigenthümliche, und von der Gnade der Fürsten unabhängige Gewalt, gewisse Ehecontracte durch ihre Hindernisse zu vernichten, zusprechen wollte, und, weil nun die Kirche nicht irren kann, so müsse man auch diesen ihren Sinn für ein Dogma anerkennen: so werde ich nicht nur den theologischen Beweis weiterhin verstärken, daß die Kirche ohne Anzeige der Schrift, und Uebergabe nichts entscheiden kann; weil es inzwischen keine Offenbarung mehr gab; und daß sie dort, wo jene beyde sich etwa nur dunkel, und zweyfelhaft finden lassen, keine helle, und entschiedene Bestimmung von sich geben könnte, weil auch das wenigstens eine halbe neue Offenbarung voraussetzte, die es wiedrnm nicht giebt: sondern ich werde ihm auch noch mit einem andern Beweise begegnen, den der nothwendige Verstoß mit der weltlichen Macht ausmachet: wovon bald hernach ein Mehreres.

§. 60.

Nach allseitigem Betrachte findet sich nun kein Grund, der es auswiese, daß der Kirche eine eigenthümliche Gewalt Ehehindernisse zu setzen zukäme; denn 1tens so hat man schon lang eine solche Schriftstelle aufgefordert, und aufgesuchet, wo Christus selbe verliehen haben möchte; bisher aber noch keine gefunden. 2tens hat der göttliche Stifter nicht umsonst

protestiret, daß sein Reich nicht von hinnen wäre; weil er vorsah, nicht nur daß selbes, anstatt sich ersprießlich zu verbreiten, und dauerhaft zu seyn, den weltlichen Regenten gehäßig werden müßte; sondern auch daß die Seinigen von seinen Grundsätzen abweichen, und unter dem Vorwande eines geistlichen Regimentes ein weltliches errichten würden: daher er sich so feyerlich für sich sowohl *; als auch für die Seinigen** zum Gegentheile erklärte. Eben so benahmen sich auch die Apostel. Aber bey den nachmahligen Ansprüchen einer gesetzgebenden Macht war das alles vergeblich. Ztens damit man mit dem Vorwande des Sacramentes keine Einstreuung machen könne: so ist alles, was hierzu einschlägt, schon vorläufig berichtiget worden. 4tens eine Gesellschaft, oder Gemeinde wird als eine menschliche Gesellschaft nur von ihren eigenen Grundsätzen geleitet, die durch die Kräfte ihres wohl geordneten Zusammenhanges auf die gemeinsame zeitliche Glückseligkeit abzielen. In so fern sie aber eine christliche Gemeinde ist, die auch auf die Glückseligkeit des andern Lebens ihre Absicht gerichtet hat: so bedarf sie nur jenes Unterrichtes, und jener Werkzeuge, die ihr das Evangelium, als die Quelle ihrer Hoffnung, anweiset. Da sich hier alles einfach weiset: so bedarf

die

---

* Joh. XVIII., v. 36: *Regnum meum non est de hoc mundo.*

** Luc. XXII, v. 25 et 26: *Reges gentium dominantur eorum, et qui potestatem habent super eos, benefici vocantur: vos autem non sit.*

die Gemeinde in dieser Hinsicht auch keiner andern Gerichtsbarkeit, als die dem Gewissen ingeheim das Recht sprechen kann, ob das Evangelium befolgt sey, oder nicht: denn das Oeffentliche wird schicklicher der Staat besorgen. 5tens aber so sind die kirchlichen Ehehindernisse größten Theiles nur willkührlich, und nicht von einer innern Erforderniß der Gegenstände entnommen; wie z. B. aus dem erhellet, daß zu Trient ein großer Theil der Väter erachtete, man könnte das Hinderniß geistlicher Anverwandtschaft wohl ohne Nachtheil abschaffen.

§. 61.

Da sich also gar kein hinreichender Grund weiset; wohl keiner, weder aus einer sonderbaren Verfügung Christi, noch aus der seiner Kirche von ihm aufgetragenen Amtspflicht, und der dazu benöthigten Macht; noch von Seite des Sacramentes; noch wegen des gemeinen Besten der Gläubigen; noch vermöge eines Anspruches von Seite des Gegenstandes, daß der Kirche die Gewalt zukäme, die Ehehandel unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen; und damit deren mehrere erwachsen mögen, neue Ehehindernisse vorzuschreiben: so scheint der Anspruch dieser Gewalt nichts, als eine Anmassung zu seyn, die sich freylich erst allmählich ein- und aufgedrungen hat. Nun ist diese so bewandte Anmassung zugleich sowohl für Privaten ein schwerer Drang, als auch für ganze Gemeinden, und Magistrate in manchen Fällen eine unbeliebige Last: von der Ausschleppung des Geldes nichts zu melden;

sie ist eine Verletzung bürgerlicher Freyheit, eine unrechtmäßige Bedrückung, wie jedes anders Joch, das den Menschen ungehöriger Weise aufgelegt wird; also wird es auch billig verkennet; und es ist zu wünschen, daß sich der Staat dessen ganz entledige.

§. 62.

Zu dem negativen Beweise stößt auch noch ein positiver, daß selbst der natürliche Belang der Sache die Kirche hiervon ausschließt. Man wird den heidnischen Kaisern die Bestimmung derer Ehehindernisse, die aus einer natürlichen, oder gesellschaftlichen Bewandtniß entstehn, nicht absprechen können. Warum sollte deren einer durch seinen Uebertritt zum Christenthume dieses Rechtes beraubet worden seyn? Wäre das eine Wohlthat der Religion? Auch kann es niemand leugnen, daß unsre christlichen Regenten das Ehewesen jener Unterthanen, die keine Christen sind, oder kein Sacrament empfangen wollen, durch ihre Gesetze zu reguliren befugt sind. Sollte ihnen denn dieses Recht bey ihren Glaubensgenossen durch ihre Katholicität geschmälert seyn? Einige fanden sich wohl genöthiget, das zu behaupten, wie ich unterhalb weise. Da aber das der Kirche schlechte Ehre machte, und kein Recht hierzu ersinnlich ist: so muß man den Regenten die alten Befugnisse zuerkennen: und die kirchliche Gerichtsbarkeit wird hierdurch wenigstens als überflüßig ausgeschloßen.

§. 63.

§. 63.

Ist ein Zugehör einst berichtigt, und offenbar: so steht eine andre Ansprechung schwer zu beweisen, und der, der das an sich reißt, was nicht seines Gebiethes ist, kann die Unrechtmäßigkeit nicht leicht durch eine Wohlthat beschönigen, oder ersetzen. Wenn schon die Vernichtung heimlicher Ehen in Betrachte des allgemeinen Besten gewichtige Ursachen zum Grunde hatte: so giengen diese doch die Geistlichkeit, der auch keine vollziehende Macht beywohnte, eigentlich nicht an; sondern nur den Staat; sie hätte also nicht als vollmächtige Gebietherinn über selben sprechen, sondern nur seinen Auftrag befördern sollen: denn er muß allgemeiner Ruhe, und Ersprießlichkeit halber besonders im Ehewesen über Wohlstand, und Ordnung wachen. Er trüge aber das Schwert, das ihm hierzu gegeben ward, umsonst, wenn er nicht selbst wüßte, wann, und warum er es gebrauchen sollte. Der machet ihn nur zum Nachrichter, der ihn bloß auf fremden Befehl warten läßt, wann, und wo er darein zu schlagen habe.

§. 64.

Das wird erst noch mehr überzeugend, wenn man sich die Fälle vorstellet, worüber die Kirche nicht einmahl eine Erkennung vorzunehmen geeignet ist; theils weil es ihr nicht anständig ließe; theils weil ihr auch die Kentnisse dazu nicht beywohnen: wie z. B. bey dem Hinderniße der Unvermögenheit: wo sich der Gegenstand offenbar auf einen andern, als den

geistlichen Richterstuhl beruft: der hier nicht einmahl über die Materie des Sacramentes mit eigenen Sinnen urtheilen kann. Und doch soll dieser, wie es heißt, über den Einfluß des Sacramentes, der die Richtigkeit des vorigen voraussetzet, und an sich noch Dunkler ist, allein ächt entscheiden können? Das läßt so wahrscheinlich, wie bey einem Richter, der in den Proceßacten unbewandert ist. Hat denn aber der Bischof die Sache nicht aus der Aussage der Untersuchenden? Vieleicht: denn sie können sich auch in der natürlichen Beschaffenheit irren. Aber sie dürfen wenigstens von dem Einflusse des Sacramentes nicht urtheilen: sonst käme dieses Gutachten auch dem Staate zu, dem es doch die Geistlichkeit abspricht; die inzwischen durch seine Augen, und Ohren sieht, und hört.

§. 65.

Was hat sie also für Acten? Für das Sacrament keine: weil sie den Gegenstand des Sacramentes nicht unmittelbar einsehen; also auch nicht richtig selbst beurtheilen kann. Wie kann sie denn den Zusammenhang dieses Gegenstandes mit dem Sacramente vollends entscheiden? Und woher wohnet ihr hierzu eine eigenthümliche Kraft bey? Etwa aus dem Grundsatze, daß das, was als ein bürgerlicher Contract rechtmässig heißt, auch als ein Sacrament gelte; oder im Gegenfalle nicht gelte? Warum will man denn diesen Grundsatz ohne Unschweif anderswo wiedrum nicht gelten lassen, sondern, da dieses je weltlich abgethan werden konnte, eine kirchliche Gerichtsbarkeit haben?

ben? Warum soll sich der Staat zur Dienstmagd der Geistlichkeit machen lassen; da diese zu seinen Einsichten gar nichts hinzuthut, woraus ihr ein Anspruch auf die Entscheidung zuwachsen könnte? Wo nimmt sie ein Recht her, ihn zur vorläufigen Untersuchung anzuhalten; und wie kann sie ihn nach selber von Erklärung der Richtigkeit ausschließen? So verhält es sich auch mit dem Geburtshindernisse, das man impedimentum natalium nennet. Es ist aber hier schon genug, daß überhaupt jene Kette nun zerrissen ist, womit man alles fesseln wollte.

Achtes Kapitel.

Da die Kirche ihre Gewalt über das Ehewesen folgsam nur von dem Staate erhalten konnte: so gilt wider diesen, als den Verleiher, kein Verjährungsrecht: wozu ohnehin ein aufrichtiger, irrthumsfreyer Glaube erfordert wird. Auch stehn noch andre Bedingnisse diesem Anspruche nicht bey. Nur erst Isidors falsche Decretalen haben der Kirche diesen Besitz zuwegen gebracht, und die Regenten von ihrem Rechte, das sie bis dahin immer beybehielten, verdrungen. P. Nicolaus I. hat selbe im 9ten Jahrhunderte mit wissentlichem Betruge geltend gemachet. Die Folgen, und Ueberbleibsel davon haben noch viel zu sagen. Also giebt es da keine Verjah-

rung: nichts als unkräftige Anmassung bleibt übrig.

§. 1.

Nach Hebung aller der übrigen Ansprüche bleibt nun der Kirche kein andrer für ihre Gerichtsbarkeit übrig; als der sich von der freywilligen Verleihung der Fürsten herschreibt: weil die Geistlichkeit keinen andern rechtmäßigen Grund für diese Gewalt ausweisen kann. Nun ist sie zwar in dem Besitze derselben; aber nicht ohne Abhängigkeit von jenem Willen, von dem ihr Ursprung ausgeht; mithin auch ohne ein Recht, demselben vermöge der Zeitlänge vorschreiben zu können: denn wenn kein anderweitiger Rechtsgrund inzwischen dazukömmt: so bleibt es, wie bey andern Vasallen, immer nur bey einer Ministerialgewalt, die nach Gutbefinden des Verleihers immer wieder aufgehoben werden kann. Wir räumen demnach den Gegnern, die diese Partey noch mit dem einigen Anspruche der sogenannten Präscription vertreten wollen, zwar einen sehr langwierigen Besitz, aber keine eigentliche Verjährung ein: weil die Bedingnisse, die sie selbst dazu ausstellen, dabey gar nicht in Erfüllung gehn.

§. 2.

Collet bestimmet selbe aus dem Gerbais also *: Zu einer rechtmäßigen Beybehaltung dieser Gewalt

* Collet de Matr. c. 8. num. 12.

walt wird mehr nicht erfordert, als daß die Kirche im Besitze derselben sey; 2tens daß sie diesen nicht wider die Fürsten mißbrauchet habe; und 3tens daß sie ihn nicht blos ihrer Verleihung zu verdanken habe: denn man kann weder in der Geschichte, noch in den Büchern der Rechte eine Urkunde aufweisen, worin diese Verleihung ertheilet würde. Allein für das Erste gehört selbst zum Besitze die Voraussetzung eines guten, aufrichtigen Glaubens, bonæ fidei possessio; so daß nicht ein älters, mehr ächtes Recht; noch bey der Einführung Falschheit, und schleichender Trug, oder pur übergewaltige Anmassung sich erweisen lasse: denn sonst höret bey Entdeckung solcher Bewandtnisse aller Anspruch sogleich auf *. Wir werden bald sehen, daß es hier gar sehr fehle.

§. 3.

---

* Lib. 41 Digest. Tit. III de Usurpat. lege 31, quæ Pauli est: Nunquam in usucapionibus juris error possessori prodest. Et ideo Proculus ait: Si per errorem initio venditionis tutor pupillo auctor factus, vel post longum tempus venditionis peractum usucapi non posse, quia juris error est.

Et ibid. lege 32 ex Pomponio: Siquis id, quod possidet, non putat sibi per leges licere usucapere, dicendum est: etiamsi erret, non procedere tamen ejus usucapionem: vel quia non bona fide videatur possidere; vel quia injure erranti non procedat usucapio.

§. 3.

Ferner fragt es sich hier nicht nur: Woher kam der Besitz; sondern auch noch besonders: Wie weit erstreckte sich derselbe? Wenn er, wie bisher erwiesen ward, nur von einer Verleihung der Fürsten entsproß; so konnte er sich nicht weiter, als ihr Willen, und als ihre eigene Gewalt erstrecken. Mithin schwinden die Hindernisse, denen auch die Regenten, vermöge der aus der Natur der Sache erwachsenden Gerechtsame, keine trennende Kraft beylegen können; wie z. B. wegen der Weihen, Gelübde, geistlichen Anverwandtschaft. Wenn die Kirche nur von ihnen dazu befugt war, so kann sie diesen nicht mehr Gewicht geben. Ferner konnte jene Hindernisse, an die die Fürsten wohl nicht gedacht haben, wie z. B. an das Impedimentum publicæ honestatis, auch die Kirche nicht einführen. Jene Abänderungen aber in den vormahls landesfürstlichen Verordnungen, die von den nachmahligen Regenten nicht beybehalten warden, oder mit ihrer Willensmeinung nicht übereinstimmen, wie bey verschiedenen Graden von beyderley Anverwandtschaft, kann auch die Kirche nicht aufdrängen. Und wie viel bleibt nun übrig? Welcher Besitz wird sich zeigen, wenn der, der nicht erforderlich bestellet ist, als ungültig wegfällt?

§. 4.

Dabey ist der Titel der Verjährung doch immer nur ein weltlicher, kein kirchlicher, oder religiöser Titel, der auf einem Religionsgrundsatze beruhete, oder daraus flöße: denn die Verjährung ist gleichsam

ein conventionsmäßiges Einverständniß zur Beendigung der Streitigkeiten; weil es überhaupt beyden Theilen verträglicher ist, sich auf solche Art zu beruhigen. Der Religion kömmt es aber darauf nicht an: weil bey ihr alles, was sie für sich ausweiset, vom ersten Ursprunge her vorfindig seyn, und unabänderlich dauern muß; indem bey ihr alles nach beständigen Regeln bloß auf das Seelenheil angesehen ist: unter welcher Versicherung sie auch den Eintritt in fremde Staaten gefunden hat. Sie kann sich also mit jenem Titel einer Verjährung nicht behaupten wollen, den sie vorhin als eine Einmengung in fremde Dinge ausschloß; also wenigstens nie zum Grunde, über die Gewissen zu herrschen, zurücknehmen könnte; und den sie doch nicht würde erworben haben, wenn nicht nachmahls ihre Hierarchen unter dem Vorwande der Religion, die man hier mit untergeschobenen Stücken verunstaltete, dazu gekommen wären: wodurch dieser Titel auch nicht einmahl vor dem weltlichen Gerichte gültig geworden ist. Wie sollte man sich erst im Nahmen der Kirche darauf berufen dürfen; da ihn die alte Religion, zu der wir uns noch jetzo bekennen, verkennet; nicht nur weil er auswärtig ist; sondern auch weil er mit Grunde eines Betruges beschuldiget werden kann, den sie auf das Aeußerste verabscheuet.

§. 5.

Ueber das zweyte gerbaisische Forderniß zur Präscription, daß nehmlich die Kirche die Gewalt Ehehinderniße zu setzen nie gegen die Fürsten gemißbrau-

chet haben dürfe, mag man billig stutzen; sowohl daß der schlaue Sorbonnist, und sein Anbether Collet sich getraueten, es in Vortrag zu bringen; das aber vielleicht eben darum mit geflissener Verstellung geschah, weil sie wohl vorsahen, daß ihnen eben von daher der stärkeste Vorwurf, und Gegenerweis bevorstände; als auch darum, daß sie eine höchst anstößige Sache so unschuldig vorstelleten, als ob den Fürsten hierdurch gar kein Eintrag geschähe; und drittens daß sie mit ihrem falschen Beweise auch noch sehr weit von dem Zwecke abschweifeten. Wer sollte es glauben, wenn man nicht ihre eigenen Worte zum Belege hätte*, daß sie sich nicht scheuen würden zu leugnen, die

---

* Collet de Matrim. cap. 8, num. 15: Potestatem hanc non usurpavit Ecclesia in Principes. Si enim usurpaverit, vel vi aperta, vel dolo, et secretis artibus. Atqui non vi aperta, hæc enim vel in armis sita esset, vel in decretis adversum Principes excommunicationibus, atque interdictis. Porro nec armis usa est Ecclesia, ut Principes jure suo spoliaret; neque eos, quia resistèrent, censuris ullis percussisse uspiam legitur. An vero qui Pontificum, et Imperatorum dissidia fide, et quandoque exultanti calamo recensuerunt Historici, unum hoc tanti momenti punctum alto pressissent silentio? Vix credat delirus senex. Sed neque fraude, et dolosis molitionibus eandem hanc potestatem usurpavit Ecclesia. Cedo enim, quis doli hujus inventor, et artifex

die Kirche habe sich jemahls der Excommunication wider die Fürsten bedienet, wenn sie sich gegen ihre vorgeschriebenen Ehehinderniſſe etwas herausnahmen? Ist denn das weltbekannte Beyspiel König Roberts des ersten, mit dem Zunahmen des Heiligen*, das selbst Collet unterhalb**, um einen andern Beweis damit auszuführen, anbrachte, nicht deutlich genug vor Augen? Wovon vielleicht bald wiedrum ein Mehrers.

§. 6.

Was liegt daran; wenn die Päpste schon nicht mit Waffen gegen die Fürsten offenbare Kriege führten: wenn sie aber durch kirchliche Interdicte, und Verbindungen mit andern Mächtigen mehr ausrichteten, mehr Gewaltthätigkeit, und Zwang ausübten, als ihnen die Waffen hätten gewähren können? Ist

das

---

fuit? — Cedo rursus, qui factum sit, ut ab usu tandem erumpente, neque Principes, neque Principum ministri labem auctoritati suæ factam animadverterint. et qui in minoribus conqueri solent, in re tam grandi non excanduerint. An cœci omnes? an jurium suorum, quæ juxta adversarios placide hactenus, et soli exercuerant, omnino imperiti, vel inimici? Apage fabulam commentis quibuslibet fabulosiorem.

* Man lese eine schöne Beschreibung dieses Vorganges in der neuen Welt- und Menschengeschichte von Hißmanns Uebersetzung. Neuere Geschichte 1ter Band S. 390, u. 391.

** Collet Tract. cit. cap. 8, num. 36.

das nichts? Ist es nicht genug, daß sie die unächten Decretalen Isidors, deren Falschheit sie aus ihren Archiven wohl einsehen mußten; dennoch, weil sie ihnen zur Erweiterung ihrer Macht Vorschub thaten, als wahrhafte, und rechtmäßige Satzungen unterstützeten, fernere Ansprüche darauf gründeten, und selbe nun gegen alle, die sie nicht erkennen wollten, mit allem möglichen Nachdrucke geltend machten; bis unsre Gelehrten erst so spät, erst eine geraume Zeit nach dem Kirchenrathe zu Trient in Erkenntniß des Betruges kamen? Das geht aber nur den Ursprung dieser usurpirten Gewalt an. Da also Gerbais, und Collet damit den Erweis machen wollen, daß die Hierarchen selbe nicht wider die Fürsten mißbrauchten: so gehöret das gar nicht hierher, wenn auch der Anfang der Erwerbung schuldlos gewesen wäre; indem die grösten Mißbräuche erst nach der Einführung des Besitzes entstehn konnten: welches also vorzüglich abzuleinen gewesen wäre.

§. 7.

Da muß aber die ganze Stütze ein Spruch aus dem Optatus von Mileve ausmachen, der die Kirche von solchen Anmassungen frey spricht*. Das dachte der h. Mann von der Kirche seiner Zeiten, da er sie noch in der Vorstellung einer gleichdenkenden, gleich freyen, gleich abzweckenden Gemeinde der Gläubigen,

nicht

* Optatus Milevitanus apud Colletum ibidem num. 17: Ecclesia non transilit fines suos.

nicht aber in einer zusammenintereſſirten Hierarchie ansah, die erst nachmahls erwuchs. Würde er das von dieſer haben sagen; würde er haben glauben können, daß die Hierarchen aufhörten Menschen zu seyn, und ihren Privatvortheil, wenn er sich glücklich spielen, und fortsetzen ließe, versäumen würden? Hätte er das geglaubet; so widerlegte ihn wenigstens die weltkündige Erfahrniß. Es ist aber hier noch nicht der Ort, und die Weitschichtigkeit der Sache verstattet es nicht zu weisen, wie die Rechte der Fürsten durch die um sich greifenden kirchlichen Ansprüche aus dem Grunde dieses Besitzes beeinträchtiget wurden. Im Verfolge dieses, und des nächsten Kapitels werden sich derley Anzeigen genug einstellen. Habe ich nicht schon oben durch die Stelle des **Antonius Augustinus** den Leser verständiget, was sich die Hierarchen der vorigen Jahrhunderte im Mittelalter von ihrer Gewalt über die Fürsten einbildeten? Dachten, oder handelten sie wohl selbst zu Trient anders? Es geschah ja nicht etwa aus einem borromäischen Eifer, die Fürsten zu verbeßern, sondern aus einer pur politischen Neckerey, den Regenten eine Diversion zu machen, damit sie nicht Lust hätten an die Sachen der Geistlichkeit zu denken: wie **Pallavicin** unverhohlen berichtet*. Wenn also

die

---

* Pallavicin. in Hist. Conc. Trid. lib. 22, cap. 9, num. 1, pag. m. 661: Pontifici molestum non erat, ut in concilio emendatio laicorum Principum tractaretur, idque du-

die zweyte Erforderniß zu einer Verjährung vonnöthen ist: so fehlet der Kirche, d. i. der hierarchischen Geistlichkeit noch sehr viel daran.

§. 8.

Bevor ich den Ausflüchten, die hier angebracht werden, allen Weg versperre: so muß ich noch über die dritte Forderniß des **Gerbais**, daß die Gewalt, Ehehinderniße zu setzen, nicht bloß eine Verleihung der Fürsten seyn dürfe, eine Anmerkung beyfügen. Die Erfüllung dieser Forderniß hat hier in so fern ihre Richtigkeit, weil diese Gewalt der Geistlichkeit von den Fürsten eigentlich gar nie verliehen, sondern nur erst späterhin, wiewohl irrig, als anderswo herstammend, angenommen, und eingeräumet worden ist: da hingegen die ältern Fürsten selbe wohl nie zu vergeben dachten, sondern für sich selbst beybehielten. Wenn sich nun in der Voraussetzung anderweitiger Herkunft, die man den spätern Regenten vorbildete, ein Irrthum enthüllet: so kann sich keine Verjährung mehr behaupten:

denn

---

plici de causa, quæ utraque in idem recidebat. Altera erat, quo illi in se ipsis defendendis occupati, minorem virium, curarumque partem ad aulam Romanam premendam converterent. Altera, quo intelligerent, ubique locorum abusus esse: de cunctis deblaterari posse, ac re ipsa deblaterari: et si querelas plurimas in Pontifices audiebant, ab his etiam querelas plurimas in Principes audiri. &c.

denn die Miteinwilligung dieser Fürsten beruhete auf dem Grunde, daß sie glaubten, die Hierarchen würden diese Gewalt nicht ansprechen, wenn sie selbe nicht hätten. Finden sich also ihre Nachkömmlinge darin hintergangen: so höret auch ihre Verwilligung auf, die sie niemahls von sich gegeben, noch sich selbst in eignen Angelegenheiten so gehorsam unterworfen hätten, wenn sie nicht von dem allgemeinen Vorurtheile überraschet worden wären, das die untergeschobenen Decretalen allenthalben verbreitet haben, daß sich diese kirchliche Gewalt von apostolischer Herkunft herschreibe. Wenn Gerbais mit diesem anderweitigen Herflusse aus falschen Urkunden zufrieden ist: so kann er ihn behalten. Will er aber so viel sagen, daß es auch sonst noch einen andern richtigen Grund hiervon gebe, der ein kirchliches Eigenthum ausweisen könnte: so müßten wir nur das schon Gesagte wiederhohlen.

§. 9.

Collet vergaß nicht dem lauten Vorwurfe, den man mit Isidors Decretalen allenthalben machet, beyzeiten hier vorzubeugen. Er wandte demnach ein *, I. Wären schon lang vor selben andre richtige Beyspiele der von der Kirche ausgeübten Gewalt vorhanden. II. Haben Hincmarus, und andre Gegner der Decretalen nichts dawider eingewandt, daß hierdurch der fürstlichen Gewalt vorge-

* Collet ibid. num. 16.

griffen würde. III. Haben diese Decretalen nicht nur der Kirche keinen Besitz erworben; sondern auch sich selbst nicht behaupten können: wie z. B. Die Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung, und die Abschaffung der heimlichen Ehen, bevor sie erst zu Trient ihre Festigkeit erhielten. Waren sie denn vorhin in den Decratalen schon völlig trennende Hindernisse? Ich muß aber dennoch alles in's Besondre auseinandersetzen, und demnach erstlich die noch übrigen ältern Kanonen, auf die man sich berufen könnte; sodann die Geschichte der falschen Decretalen mit ihren Bewandtnissen: und endlich ihren weitern Einfluß berichtigen.

§. 10.

Da ich die ersten fünf Jahrhunderte schon oben durchgewandert habe; wobey mir vorzüglich um die Uebergabe, wenn eine vorhanden seyn sollte, zu thun war: so kömmt es hier nur auf eine historische Fortsetzung an, einen Besitz besagter Kirchengewalt nun in diesem Zeitalter zu entdecken, den wir in den vorigen nicht finden konnten. Ich darf mich bey sonst verdrießlichen Anführungen ohne Verdacht der kürzesten Auszüge bedienen, nachdem der Herr Prof. Petzek alle Stellen, die nicht nur Collet, sondern auch andre angebracht haben, sorgsam ausgehoben hat; so daß sein Gegner nicht einen einigen Kanon mehr vorzurücken hatte. Es scheint mir an dieser seiner Schrift, und vortreflichen Bearbeitung sehr viel gelegen zu seyn, und diese Controvers kann gar nicht

wie

wie andre gewöhnlichen, angesehen werden: denn sein Gegner hat gerade das aufgegriffen, woran ein hartnäckiger Disputant sich halten, und damit Zweifel erregen konnte: er aber geht je gerade zu auf den Hauptknotten los, ohne zu ruhen, bis er das hob, worüber man sich vorzüglich eine Entwickelung wünschte: das niemand meines Wissens so treulich geleistet hat. Ich versende also ängstliche Zweifler selbst auf diese angerühmten Schriften: wo sie aus den gegebnen Antworten, und Gegenantworten leicht auf das Helle kommen mögen.

§. 11.

Der Herr Professor von Freyburg stellet sich aus dem 6ten Jahrhunderte 6 Kanonen zu beantworten aus *, worunter der 61te Kanon des Kirchenrathes zu Agde vom J. 506 die ehescheidenden Grade der Anverwandtschaft ausdrücklich bestimmet **: den auch

* Differt. cit. de ann. 1783, §. 65. pap. 75.

** Concil. Agathense can. 61. (apud Harduinum Tom II. col. 1004: De incestis conjunctionibus nihil prorsus veniæ reservamus, nisi cum adulterium separatione sanaverint; incestos vero nullo conjugii nomine deputandos, quos etiam designare funestum est, hos esse censemus: siquis relictam fratris, quæ pæne prius soror exstiterat, carnali conjunctione polluerit; siquis frater germanam uxoris acceperit; siquis novercam duxerit; siquis consobrinæ se sociaverit; siquis relictæ, vel filiæ avunculi misceatur,

Collet *, und Laur. Berti ** unter ihre Hauptbeweise eingerücket haben. Der vorhergehende Theolog bemerket, daß man hier keine Beziehung auf eine fürstliche Verordnung anbringen könne; 1tens weil das Gesetz Theodosii I. nur die Ehen der Geschwisterkinder verboth; der Kanon aber noch mehr andre: 2tens weil die theodosische Verfügung schon von den K K. Arkadius, und Honorius zurück genommen ward: 3tens weil dieses Gesetz das narbonensische Gallien nicht anging: da es nun unter dem westgothischen Könige Alarich stand, den Clodoväus erst im folgenden Jahre 507 mit eigener Hand im Treffen erleget hat.

§. 12.

Also erkennet er aber doch, wenn das theodosische Gesetz das alles, was der Kanon sagt, enthalten, und wenn es dort Bestand gehabt hatte, daß man dessen Vorschrift sodann für eine Berufung auf

---

aut patrui filiæ, vel privignæ suæ, aut ex propria consanguinitate aliquam, aut quam consanguineus habuit, concubitu violaverit, aut duxerit uxorem: quos omnes *et olim*, *atque sub hac constitutione* incestos esse non dubitamus; quod ita præsenti tempore prohibemus, ut ea, quæ hactenus instituta sunt, non dissolvamus.

* Collet Tract. de Matrim. cap. 8, num. 32

** Laur. Berti de Theologicis Disciplinis Tom. IV, lib. 37, pag. 313, edit. cit.

auf selbes mit Fuge ansehen könnte. Nun erweiset der Herr Prof. Petzek *, daß König Alarich durch den Anianus, seinen Kanzler, und andre geschickte Männer aus dem gregorianischen, hermogenianischen, und theodosianischen Codex, wie auch aus den Rechtssprüchen des Paulus, und Cajus ein Gesetzbuch habe zusammentragen lassen, das man das Corpus Theodosianum; item die Lex Romana it. Das Breviarium Aniani nannte, worin auch die oben angeführte Verordnung der K. K. Diocletiani, und Maximiani sammt der einschlagenden Stelle Cäji vorkam. Dieses Gesetzbuch hatte König Alarich den 4ten Hornung eben desselben Jahres 506 zu Toulouse bestätiget **. Die Folge ist demnach eben dieselbe, die man zu ziehen befugt wäre, wenn ein theodosisches Gesetz dort obgewaltet hätte. Der Herr Petzek weiset aber aus dem Cabasutius ***, und andern Kritikern, daß der 61te Kanon nicht dem Concilio von Agde, sondern von Epaone in Burgund zugehöre: wo der König Gundebald durch einen gewissen Papinianus nach dem Beyspiele des anianischen Breviarii ein gleiches Gesetzbuch (Liber Responsorum genannt) für die Eingebornen verfassen ließ. Sein Sohn Sigismund, der inzwischen von dem Arianismus zu der katholischen Religion hierüber getreten war, berief im J.

* Ex. Heinecii Hist. Juris Germ. cap. 1. §. 15.
** Idem ibidem §. 17.
*** In Notitia Conciliorum, et Canonum.

517 zu Epaone in seinem Schloße das Concilium zusammen: dessen Kanonen sich also auf die alten römischen Gesetze nach der Bestätigung der neuen Regenten bezog.

§. 13.

Der sonst gesetzte Straßburgergelehrte räumet hier zwar das Historische, in sofern es die bürgerlichen Wirkungen anlanget, alles ein: aber er leugnet, daß sich das bey den Concilien auch auf die sacramentalischen Gegenstände anwenden lasse.*. Da setzet er sich nun freylich zu einer recht hartnäckigen Gegenwehre. Der Herr Prof. von Freyburg führet ihn ganz gelassen zu Rechte; da er bemerket **, daß die Kirche hier von Seite des Sacramentes weiter keinen Einfluß habe; indem sie die Gnade, die von Gott allein herkömmt, durch ihr Verboth nicht hindern könnte, wenn alle übrigen Erfordernisse in Bereitschaft wären: worunter vorzüglich die Richtigkeit des bürgerlichen Contractes gehöret. Da gehe nur die andächtige Vor-

be-

---

* Celeberr. Auctor Argentorat. Dissertat. cit. §. 60, Vindiciarum Pag. 182: Quis cum fundamento dicat, Ecclesiam in conciliis congregatam, dum circa matrimonium quoad effectus sacros, et sacramentales leges tulit, potestatem suam a gentilium, aut arianorum Regum, a barbari Alarici, a Diocletiani, et Maximiani, juratorum illorum christiani nominis hostium, auctoritate desumsisse?

** Clariss. Petzek in Vindiciis de anno 1787, nota P. 86, pag. 183, seq.

bereitung der Empfangenden die Kirche noch an: wozu ihr niemand das Recht abspricht. Nun sey aber dieser Kanon offenbar nicht auf das angesehen, sondern auf die Vernichtung des bürgerlichen Contractes, der, wie es der Gegner zum öftern * selbst gesteht, nur von der Gewalt weltlicher Obrigkeit abhängt. Also habe das Concilium dort ohne Vorausgesetzte Bewilligung des Königes, der die alten Gesetze geltend machte, nichts solches entschließen können: welches die Synode durch die Worte: et olim, atque sub hac constitutione selbst zu verstehen giebt. Auf den 1ten Kanon des Kirchenrathes zu Lion vom J. 617, der die Ehen mit Geschwisterkindern trennet, bedarf es keiner neuen Antwort; da größern Theiles eben dieselben Bischöfe, die zu Epaone beysammen waren, auch zu Lion einerley Geschäft fortsetzten. Das versteht sich ebenfalls vom 10ten Kanon des IIten Kirchenrathes zu Orleans vom J. 533 über Anverwandtschaftshändel: wobey der Herr Prof. wiedrum den Einfluß der damahligen Regenten gut erweiset.

§. 14.

Aber der 22te Kanon des IVten Kirchenrathes zu Orleans vom J. 541 hat dieses Besondre, daß darin die Ehe der Kinder ohne Erlaubniß der Aeltern verbothen ward, doch ohne ein trennendes Hinderniß darüber zu verhängen. Der Herr Prof. zeiget aber **

* Celeb. Auct. Argent.. l. c. §. 3, 7, 14, et 23.
** Clariff. Petzek Differt. de an. 1783, §. 66, p. 80.

daß auch das in der römischen Gesetzgebung gegründet war, die hierin beynahe noch schärfer lautete: an welche sich damahls nach dem Zeugnisse des Agathias * ganz Gallien hielt: daß also K. Childebert, der dieses Concilium halten ließ, als Handhaber des alten Herrkommens, vorzüglich seine fürstliche Gewalt dazu vorstreckte. So berichtet auch Fleury, daß König Guntram im J. 585 das Concilium von Macon zusammenberufen, und bestätiget habe **: wovon man den 16ten Kanon gegen die zweyte Heurath der Minoristen wohl ohne fernern Belang hier anbringt. Was für ein Besitz eigenthümlicher Kirchengewalt (denn von einer Ueberlieferung ist wohl keine Rede mehr) läßt sich herausbringen, da sich überall die vorausgehende Einwilligung der Regenten offenbar einstellet?

§. 15.

Ich finde aber außer den Kanonen, über die der Herr Prof. und sein Gegner sich stritten, noch eine Anzeige ausgeübter Kirchengewalt in eben dem Jahrhunderte; worauf Collet große Stücke hält. †: da nehmlich der fränkische König Theodebert der Ite die Witwee seines Bruders geheurathet, und sich nachmahls bey dem Papste Vigilius angefraget haben soll, was für eine Busse er hierüber zu wirken hätte. Worauf Vigilius ein Schreiben an den h. Cäsarius

---

** Agathias de Bello Goth. lib. I, cap. 7.
*** Fleury Hist. Eccl. lib. 33, §. 15.
† Collet Tract. cit. c. 8, nnm. 35.

xius, Bischof von Arles, erließ. Collet erwähnet dessen, als einer berichtigten Sache, ohne alle Citation. Freylich berichtet die Begebenheit auch Fleury*; und vor ihm Baronius eben so**. Wenn es aber auch mit der Aechtheit des vigilianischen Schreibens seine völlige Richtigkeit hat: worüber sich einige, doch gar nicht unauflösliche Zweifel erregen lassen: so überführet uns doch die Geschichte von einer offenbaren Falschheit der Nebenberichte, die man zu selbem aus eigner Einbildung hinzudichtete: denn der Brief Vigilii zeiget nicht an, daß der Handel Theodeberten selbst angieng***.

§. 16.

---

* Fleury ex Vigilii Epist. 3, Hist. Eccl. Tom. VII, lib. 32, cap. 58.

** Baronius Annal. Eccl. Tom. VII ad ann. 573 pag. 290 edit. Antverp. 1603.

*** Epistola Vigilii apud eundem: Dilectissimo Fratri Cæsario Vigilius. Si pro observatione cœlestium mandatorum Catholicæ Filios Ecclesiæ opportune, vel importune sacerdotes singulos decet instruere: quanto magis his, qui devotione laudabili de rebus sibi dubiis ad studium veniunt consulendi, competenti necesse est ordine respondere? Hinc est, quod generosi Filii nostri Regis Theodoberti interrogationem, qua nos per Modericum, Virum Illustrem, Legatum suum, credidit requirendos, duximus amplectendam: in qua Gloriam suam desiderat informari, cujusmodi pœnitentia possit illius purgare delictum, qui

§. 16.

Daß er ihn aber auch nicht angehen konnte, das weisen die Urkunden aus, da sie bey keiner Gelegenheit von einem Bruder desselben Erwähnung thun. Er hatte wenigsteus keinen ältern, schon verheurathe-

ten

---

cum uxore fratris sui illicitum præsumsit inire conjugium. Cui equidem missis affatibus, quorum tenorem tua Fraternitas in subjectis inveniet, hoc indicare curavimus, quoniam tale commissum non parva cordis afflictione valet expiari. Sed quia (sicut Charitatem tuam bene nosse confidimus) modus pœnitentiæ præsentium potius sacerdotum inspectioni committitur, ut juxta compunctionis meritum veniæ quoque possit indulgeri remedium, tuæ hoc potius æstimationi credimus relinquendum. Quapropter Charitas tua totius facti qualitate, ac pœnitentis ipsius compunctione perspecta, prædictum gloriosum Regem, filium nostrum, et de temporis observatione non omittat instruere, et, ne ulterius tale aliquid præsumatur, instanter exposcat illud quam maxime præcavendum, ut nec ipse, qui hoc noscitur admisisse, ad eosdem vomitus revertatur, sed divisis habitationibus commanentes, ab omni suspicione commissi facinoris reddantur immunes. Dominus te incolumem custodiat, Frater Chariſſime. Datum pridie non. Martiarum Joanne V. C. Conſ.) Hactenus litteræ Vigilii ad S. Cæsarium, impertitæ nobis una cum aliis ab Ecclesia Arelatensi.

ten Bruder, da er als Dieterichts erster Sohn † bezeichnet wird, und da ihm sein Vater gleichwohl erst kurz vor seinem Tode um eine Braut umsah: mit der es doch **Theodebert** nicht zur Trauung kommen ließ, weil sein Herz schon an eine andre gebunden war, die er aus Scheu vor seinem Vater noch nicht zu seiner Frau erklären durfte. Das geschah aber gleich nach dessen Tode im J. 533; da er bey Antritte seines Reiches im J. 534 die vorige Braut **Wisigard**, eine Tochter **Wakons**, des longobardischen Königes, abdankte; und sich mit der aus römischem Geschlechte entsproßenen* **Deuteria** öffentlich vermählte**; die zwar ihren vorigen Mann noch am Leben hatte; aber mit ihm, da er in das Elend wandern mußte, nach römischer Art ein Divortium machte. Wann hätte also **Theodebert** die Wittwe seines Bruders, wenn auch welche vorhanden gewesen wäre, heurathen können? Das hätte doch vor dem 538ten Jahre, da er bey dem **Vigilius** Anfrage thun ließ, geschehen seyn müssen. Da war er aber noch mit der verflochten,

mit

---

† S. Gregor, Turonenf. Hift. Franc. lib. III. num. 1. pag. 105 Opp. ex edit. Ruinartii Parif. 1699: Habebat jam tunc Theudericus filium nomine Theudebertum, elegantem, atque utilem.

* Aimoinus de geftis Franc. cap. 14, inter rerum Gallic. Scriptores tom. III, pag. 54: Deuteriam Romani generis Feminam.

** S. Greg. Tur. lib. cit. cap. 23, pag. 128.

mit der er nun einen Leibeserben, und Thronfolger erzeuget hatte. Würde eine so eifersichtige Frau, als Deuteria war, eine andre Prinzeßinn neben sich geduldet haben, die ihre eigene Tochter aus Mißtrauen auf die Reize ihrer Schönheit um das Leben brachte: worauf sie der sterblich verliebte Theodebert gleichwohl entlassen mußte: der nun seine erste Braut wieder zurücknahm*. Natalis Alexander behauptet zwar**, daß sey schon im J. 537 geschehen. Es scheint aber der Anzeige Gregors von Tours gemäßer zu seyn, daß es erst im J. 540, d. i. im siebenten seiner Regierung erfolget ist.

§. 17.

Da nun für die Heurath mit der Wittwe des Bruders keine Zeit übrig bleibt, und Theodebert über das nicht Busse thun konnte, was er nicht begangen

hatte

---

* S. Gregor. Turon. loc. cit. num. 27, pag. 129: Cumque jam septimus annus esset, quod Wisigardem desponsatam haberet, et eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret. Tunc commotus, relicta Deuteria, de qua parvulum filium habebat, Theodebaldum nomine, Wisigardem duxit uxorem: quam nec multo tempore habens, defuncta illa aliam accepit: verumtamen Deuteriam ultra non habuit.

** Natalis Alex. Hist. Eccl. Tom. V. sæculi VI. cap. 8, pag. mihi 480.

hatte, so fallen auch die Folgen weg, die Collet aus selber zog*; daß sich der König selbst diesem Kirchengesetze unterworfen zu seyn erkannte. Immer hätte er nach den kirchlichen Regeln zu erst wegen des Ehebruches Busse thun müssen. Das geschah aber nicht. Er verstieß nur die Deuteria, und vermählte sich mit Wisigarden; beydes aus eigner Gewalt. Auch wohnte er noch im vorigen Zustande den Messen bey; da doch die Excommunicirten, die er bey sich hatte, davon abtreten mußten**. Also war es ihm wenigstens nicht um seine Busse zu thun, da er sich zu Rom anfragte: sondern wir merken vielmehr, daß sich die Geistlichkeit auch wegen der kirchlichen Strafen an die Könige wandte. Warum hätte sich sonst Theodebert des Geschäftes unterwunden? Da ihm aber Zweifel vorgelegt seyn mochten, so nahm auch er seine Zuflucht dahin, wo die gallicanische Kirche ihre endlichen Bescheide abzuhohlen gewohnt war. Die-

se

---

* Collet Tract. cit. cap. 8, num. 35: Atqui egregium eo in facto habetur Ecclesiasticæ in matrimonia potestatis specimen. Hic enim et Regem habes, qui agnoscit, se contra canones deliquisse, viduam fratris sui ducendo; et Regem, qui ab Apostolica sede pœnitentiam sibi ad diluendum scelus præscribi efflagitat; et Regem, quem ab uxore contra canones ducta abscedere — Pontifex jubet.

** S. Greg. Turon. in Vitis Patrum cap. 17, pag. 1235 ed. cit.

se Anzeige verderbet den Gegnern mehr, als sie ihnen gut machet.

§. 18.

Wir mögen uns nun mit unsern Untersuchungen bis in das siebente Jahrhundert versetzen, wo wir gleiche Bewandtnisse entdecken werden. De Launoy hat schon manches davon verhandelt*. Der Herr Prof. Petzek mochte das also in's Kürzere zusammenziehen. Nachdem er gezeiget hatte, daß K. Klotar der IIte nun als Alleinherrscher über die ganze fränkische Monarchie im J. 614 zu Paris eine Kirchenversammlung zusammengerufen, angeleitet, und bestätiget hätte: so nannte er nun die übrigen Concilien, und die Regenten, unter denen sie gehalten warden, ohne ihre Kanonen in's Besondre auszukramen**. Da sich aber das sein Herr Gegner zu Nutzen machte, ihn damit zu beschuldigen ***: so ward er aufgefordert, in der 91ten

No-

---

* Launojus de Reg. in Matr. Pot. Parte II, art. I., et II.

** Clariss. Petzek Dissert. de ann. 1783, §. 67, pag. 81, et 82.

*** Celeb. Auct. Argentorat. §. 65, p. 191: cum operosum nimis, et forsan impossibile fuisset, horum conciliorum canones ita distorquere, aut explicare, ut in iis impedimenta dirimentia non contineri appareret, faciliori methodo usus est, canones non citando, sed velut ex tripode decidendo, hæc concilia omnia jussu Regum fuisse celebrata &c.

Note seiner Vindicien alle Citationen ausführlich vorzulegen: worauf er von jeder Synode in Sonderheit aus ihren Urkunden zeiget, daß sie von den Regenten veranstaltet worden, und daß sich ihre Abhängigkeit von der obrigkeitlichen Gewalt in Ansehung der Ehehindernisse unleugbar auszeichnet. Das schließt er mit der gesunden Erinnerung *, das ihm sein Gegner, der keinen Vortheil daraus ziehen konnte, diese Mühe wohl hätte ersparen können.

§. 19.

Aber von Seite der orientalischen Kirche will man noch zu Ende dieses Jahrhundertes ein Beyspiel kirchlicher Gewalt über die Ehesachen erheben; da das Concilium im Trullus vom J. 692 die mit den Ketzern eingegangnen Ehen vernichtete **: denn die übrigen Kanonen, die die Ehesachen berühren, lassen alles nur

bey

---

* Clariss. Petzek in Vindiciis nota P. 92, pag. 201: En adserti mei probationem; qua supersedere potuissem, si ante, quam facti veritatem negarat, fontes inspexisset Auctor Celeberrimus.

** Conc. Trull. can. 72 (Harduin. Conc. Tom. III, col. 1687: Non licet virum orthodoxum cum muliere hæretica conjungi, neque vero orthodoxam cum viro hæretico copulari. Sed et siquid ejusmodi ab ullo ex omnibus factum apparuerit, irritas nuptias existimare, et nefarium conjugium dissolvi, — Siquis autem, quæ a nobis decreta sunt, transgressus fuerit, segregetur.

bey der Excommunication bewenden, ohne dem Verbothe eine Trennung beyzufügen. Da der Herr Prof. **Petzek** diesen Gegenstand nur für einen Zuchtartikel erklärte, der zugleich auch den Staat mitanginge: so mußte es zwar sein kanonischer Gegner gestehn, daß in derley Zuchtsachen die Einstimmung der Fürsten oft nothwendig sey. Hier aber, saget er*, haben die Väter pur auf das Sacramentalische gesehen. Das geschah also entweder weil sie glaubten, daß bey diesen Ehen mit den Ketzern kein Sacrament bestehn könne: oder weil sie durch ihr Verboth verhindern wollten, daß sich mit diesen Contracten kein Sacrament vergesellschaften könnte: wozu sie aber doch wiedrum den Grund von einem Bewandtnisse des Sacramentes müssen entnommen haben; wenn man nicht sagen will, daß sie bloß willkührlich handelten, sondern

wenn

---

* Celeberr. Auct. Argentorat. Dissert. cit. §. 56. Vindiciarum pag. 170, et 171: In decretis *mere*, et *vere* disciplinaribus Principum adhæsionem, et quandam approbationem utilem esse, et sæpe necessariam, non nego; istud pernego, ad valorem canonum a Patribus Trullanis circa dicta matrimonia latorum imperatoriam confirmationem necessariam fuisse. Adspexerunt hi Patres matrimonium sub ratione Sacramenti, non quoad effectus politicos, sed unice quoad sacros, et sacramentales; et sic sphæram suæ potestatis non egressi, poterant — leges impedimenta dirimentia continentes — ferre

wenn es wahr seyn soll, daß sie auf das Sacramentalische hinsahen.

§. 20.

Nun verstehe ich freylich nicht, wie es bey eben demselben Sacramente solche Bewandtnisse geben könnte, daß die orientalische Kirche in Ansehung derselben die Ehe mit den Ketzern vernichtete, und aufhob; die occidentalische Kirche aber selbe unter einerley Anathema * für unauflöslich erklärte. Das aufgegriffene, kahle, und doch so oft wiederhohlte Vorgeben, daß die Kirche bey ihren Ehehindernissen sich je nur auf das Sacrament beziehe, scheitert hier in seinem Dunkeln, dessen man sich geflissen bediente, bey einem so gewaltigen Verstoße so offenbar, als am hellen Tage. Sollte aber kein Widerspruch zwischen den beyden Kirchen daraus werden: so dürfen wir wohl nicht bey dem Sacramente bleiben: sondern wir müssen es einräumen, die Kirche von Orient habe sich hierin an den Staat angeschlossen, der dazumahl seine Ursachen gehabt haben mochte, oder zu haben glaubte, warum er die Ehen mit den Ketzern vernichten könnte.

§. 21.

Daß der K. Justinianus II. den Kirchenrath zusammenberufen, und mit seiner Genehmigung bestätiget hat, das will der Gegner, der es nicht leugnen kann, doch nicht dahin gelten lassen, daß er

* Conc. Trid. Seff. 24, can. 5: Siquis dixerit, propter hæresim — dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit.

dem Kanon die vernichtende Kraft habe ertheilen müssen; weil die Bischöfe sich mit dem Ausdrucke: Definiens subscripsi, unterschrieben; das eine gesetzgebende Gewalt auswiese: da hingegen der Kaiser nur seine Einwilligung beyfügte *. Allein der Herr Prof. **Petzek** zeiget selbst aus den Worten der im Trullus versammelten Väter, daß sie sowohl ihre Zusammenberufung, als auch die Kraft ihrer Decrete ihm zuerkannten †. Die bischöfliche Unterschreibungsformel hat also hier nichts Besonders zu sagen. Man bediente sich ihrer anfangs zu Entscheidungen von Glaubenssachen. Da sie aber einmahl mode geworden war, so gebrauchte man sie auch bey Zuchtsachen. Ja der Herr Prof. weiset es mit Beyspielen, daß Päpste, und Concilien sie auch in bloß bürgerlichen Gegenständen beybehalten haben.

§. 22.

Noch ist das 8te Jahrhundert übrig. Hier kömmt beynahe nur eine Streitsache vor wegen des unter **Gregor** dem IIten im J. 721 gehaltenen römischen Kir-

---

* Consentiens omnibus, quæ definita sunt, et ea recipiens subscripsi.

** Clariss. Petzek in Vindiciis nota P. 83, pag. 176.

† Patres Conc. Trull. in Orat. ad Justinian II: Sanctam hanc, et divinitus electam universalem Synodum congregari decrevisti, ut multorum simul juncta voluntate, unanimique consensione id quod magno studio contenditur, a Te recte, et ordine efficiatur.

Kirchenrathes, welcher gegen die Uebertreter mancher aber schon ältern Ehegesetze die Excommunication aussprach. Da er also nichts Neues entschloß: so ist nur die Frage, ob das Aeltere, worauf er sich bezog, auf kirchlicher, oder fürstlicher Gewalt beruhete; da die Synode übrigens kein König zusammengebracht, oder bestätiget hat. Die Worte **Gregors** an dieselbe*, daß solche Uebertreter gegen den **katholischen Glauben, und wider die Satzungen der Väter** handelten, geben uns zu verstehn, daß **Gregor**, wiewohl unrichtig, glaubte, die Heurathen mit Verwandten in gewissen Graden seyn durch das göttliche Gesetz verbothen: denn solch ein allgemeines Verboth scheint er in seinem Briefe an den **Bonifacius** vorauszusetzen**, und er muß es in seinem Schreiben an den longobardischen König **Luitprandus** noch deutlicher ausgedrüket haben, weil dieser sich in seinem

* Greg. II. ad Concil. Harduin. Tom. III, col. 1864: Ingemiscens dico, quia populi Christiani aliquos per provinciam Italiam commorantes audio temere contra catholicam fidem, et Patrum statuta patrare &c.

** Idem in Epist. ad Bonifacium apud Harduinum ibid. col, 1858: Igitur in primis legebatur, in quota progenie propinquorum matrimonium copulatur? Dicimus, quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad hujus copulæ non accedere societatem.

Gesetze darauf beruft* : denn Gregor hatte ihn schon vorläufig, ehe das Concilium zusammentrat, schriftlich ersuchet, daß er die schon vorhin unerlaubten Ehen in seiner Gesetzgebung vernichten möchte : da inzwischen der Kirchenrath nicht weiter ging, als daß er auf die gesetzwidrigen Heurathen den Kirchenbann schlug. Ich sehe nicht, was hier der Herr Kanonist von Straßburg dem Herrn Prof. von Freyburg abgewonnen habe: da nach allen Repliken des Ersten für den Zweyten gleichwohl wenigstens das bisher gegebene Resultat übrig bleibt.

§. 23.

Von Seite der übrigen Concilien dieses Jahrhundertes fand der Gegner weiter keine Einwendung mehr, die er gegen die Anzeigen des Herrn Prof. Petzeks machen könnte, als daß er wiedrum überhaupt leugnet, daß man von dem Daseyn der fürstlichen Verordnungen über das Eheweſen auf die Kraft, die sie den hiervon aufgesetzten Kanonen ertheilen sollten, folgern könne. Er beklagt sich daher immer, daß hier eine petitio principii begangen werde; weil das als erwiesen dargestellet würde; wovon doch erst

die

---

* Luitprandus in suis legibus lib. VII, cap. 6: Hoc autem ideo diximus, quia *teste Deo et Papa* urbis Romæ, qui in omni mundo caput Ecclesiarum Dei, et sacerdotum est, per suam epistolam nos adhortatus est, ut tale conjugium fieri nullatenus permitteremus.

die Frage wäre, ob es sich auch so verhalte: er sieht aber nicht, daß dieser Fehler nur ihm selbst begegne, wie die 85te Note* sehr wohl bemerket, da er aus dem kirchlichen Rechte, das er aber nirgends erprobet hat, auf die trennenden Ehehinderniſſe schließt: Also können die Kirchenräthe selbe vorschreiben: und da er aus dem, weil es also lautende Kanonen giebt, die aber auf einem anderwärtigen Grunde beruhen, alsogleich folgert: Mithin hatte die Kirche die Gewalt solche Vorschriften zu machen.

§. 24.

Bellarmin, Berti, Collet, und andere treiben: ja das, als einen Hauptbeweis, daß die Kirche diese Gewalt immer ausgeübet habe, und folgsam im Besitze derselben sey. Die Ausübung aber erweisen sie durch Thatsachen: denn warum häuften sie sonst so viele Kanonen aufeinander, als um wirkliche Thatsachen aufzubringen, daß die Kirche solche Verfügungen gemacht habe? Da aber hierbey die Frage nur ist, ob die Kirche das, was die Kanonen enthalten, aus eigner Macht, und Befugniß vorgeschrieben habe; und da die Gegner dieß sogleich nur aus der bloſſen Thatsache selbst erproben wollen: denn darauf gründet sich ihr Beweis, und darin besteht er: so zeigen wir hingegen, daß die Thatsachen allein nicht hinreichen, ei-

* Clariff. Petzek in Vindic. nota P. 85. pag. 182.

ne eigenthümliche Gewalt der Kirche zu erhärten, und daß ihr Schluß hiermit betrüglich sey; weil sie je den Grund davon im Zwiefel gestellt seyn lassen, ob die kirchliche Gewalt für sich selbst, oder mit Abhängigkeit von der weltlichen dabey zu Werke ginge: besonders da wir zeigen, daß sich für alle Kanonen die vorausgehenden obrigkeitlichen Gesetze schon einfanden; deren eigene Befugniß ohnehin unstreitig ist: da inzwischen die kirchliche sich uns sonst noch nicht bekannt gemachet hat. Wir stellen also dadurch den Gegnern nur ihren Beweis aus der Thatsache ein; so daß es bey ihnen eine petitio principii heißen mag; wenn sie mehr daraus schließen wollen. Wenn aber wir behaupten, daß sich die Kirchengewalt hierbey auf die weltliche nicht nur beziehen könne; sondern auch wirklich bezogen habe: so nehmen wir freylich noch andre Gründe, und Anzeigen zu Hülfe; die hier schon vorgekommen sind, und noch vorkommen werden.

§. 25.

Wie wir denn sehen, daß die Fürsten auch noch in diesem 8ten Jahrhunderte die vorwaltenden Rechte bey den Concilien ausübten: wie z. B. **Karlmann** in dem Kirchenrathe zu **Letines** *; **Pipin** in jenem von **Soisson** **, und **Karl** der große zu Frankfurt, und

zu

---

* Concil. Liptinense, ubi can. IV. hæc Carolomanni verba exstant: Decrevimus quoque, quod et Pater meus ante præcipiebat &c.

** Pipinus in Præfatione Concilii Sueſſionensis: Ego Pipinus dux, & Princeps Francorum —

zu Mainz*. Das wird aber noch einleuchtender; da so manche Kanonen die Uibertreter mit Verluste ihrer Güter, mit Elend, und andern Strafen bedrohen, die offenbar nur der weltliche Arm in seiner Gewalt hat; und ferner da sie sich selbst auf die Befehle der Fürsten berufen; dergleichen bey dem Herrn **Petzek** die Note 92 mehrere anführt. Nach diesen Bewandtnissen sind ja bisher offenbar die Regenten; nicht aber die Kirche im Besitze dieser Gewalt; die freylich dazumahl noch beßer bekannt war, als in den spätern Jahrhunderten; nachdem die Hierarchie diese Meinung durch eine gegenseitige in Abschlag zu bringen Mittel gefunden hat.

§. 26.

Wenn sich auch ein, oder das andre Concilium solch ein Recht eingebildet hätte: so folget doch nicht, daß der Besitz desselben auch befugt, und demnach einer Verjährung fähig war; weil sich die unentbärliche Vorausseţung eines zureichenden Anspruches dabey nicht einstellete. Wir leugnen also bey diesem Erweise der hier durchmusterten Jahrhunderte gar nicht, daß es auch Hierarchen, und selbst Synoden konnte gegeben haben, die entweder aus Mangel der Wissenschaft

---

concilium facere decrevimus: quod in Dei nomine & fecimus.

* Conf. de Caroli M. Actis Launojus de Reg. in Matr. Potest. Parte II, Art. II, cap. 2. et 3. Tom. I, pag. 769 — 777.

ihre gehörigen Schranken nicht kannten, oder aus Herrschsucht überschritten. Was folget daraus? Kann das wohl zu einer Rechtsanlage gelten? Zum Glücke überführet uns hierbey manch offenbarer Unfug, daß die Anmassung nicht angehn, noch bestehen kann: er zeiget uns aber auch zugleich, daß es derley Fälle noch mehrere gegeben haben konnte, wo unter dem Nahmen der Kirche übertriebene Ansprüche, und verwegene Anmassungen ausgeführet wurden: wenn man uns schon mit dem Spruche **Optati** befalhen will: Ecclesia non transilit fines suos: denn so wie eines möglich war: so ist auch das andere nicht unmöglich.

§. 27.

Ein Beyspiel hiervon haben wir an dem 13ten Kirchenrathe zu Toledo vom J. 683, der sichs ganz eigenmächtig herausnahm, einer jeweiligen Königinn vorzuschreiben, daß sie sich nach dem Tode des vorigen Regenten mit keinem andern vermählen, noch selbe jemand unter dem Bannstrahle zur Ehe nehmen dürfte:*

wo-

* Conc. Toletan. XIII, can. V.: Execrabile facinus, et assuetæ admodum iniquitatis opus est defunctis Regibus superstitis ejus conjugis regale torum appetere, et horrendis pollutionum maculis sordidare; quis enim Christianorum æquanimiter ferat defuncti Regis Conjugem altero postmodum conjugio uti? Aut secuturi Principis libidini subjugari? Et quæ fuit Domina gentis, fiat postmodum prostibulum fœditatis? Et quæ

wobey auch selbst die derben Ausdrücke, und albernen Gründe der ganzen Satzung gleich sehen. Dessen ungeachtet bestätigte das bald hernach auch der Kirchenrath von Cäsarauguſta noch mit einem Zusatze, daß die königliche Wittwe sich alsobald der Welt begeben, und

in

---

toris regalibus honoris regii sublimitate conjuncta, stupris eorum, vel conjugiis, quibus pridem dominata est, abdicetur, ut reproba? Quid ergo? si moriuntur Principes, nunquid inhonorandas relinquunt sui corporis partes? Aut quia ad gaudia cœlestia Christiani transeunt Reges, ad contumeliam in sæculo eorum devovendæ sunt conjuges? — Nulli ergo licebit superstitem Reginam sibi in conjugio ducere; non sordidis contractibus maculare, non hoc secuturis Regicus licitum, non cuiquam hominum licebit esse permissum. Quodsi facere tale quid quisquam præsumserit, quo aut superstitem reginam post decedentis Principis mortem sibi connubio copulet, aut adulterina pollutione contaminet, sive sit Rex, sive quilibet hominum, qui hujus nostræ sanctionis sententiam violare præsumserit, sit ab omni Christianorum communione seclusus, et sulphureis cum Diabolo contradatur ignibus exurendus. Quicunque igitur hujus constitutionis nostræ præsumserit convellere, vel abradere sanctionem: sit nomen ejus abrasum, et deletum de libro vitæ, ut tartareas judicii pœnas excipiat, qui hæc decreta honestatis devovevit violanda.

in ein Kloſter einſperren müßte *. Welche Abweichung von dem Ausſpruche des Apoſtels **! Collet ſelbſt kann es nicht leugnen, daß ſich ſolche Zuchtregeln nicht wohl verdäuen laſſen ***. Er lobet demnach unſer Zeitalter, daß es davon abzugehn für beßer befunden hat. Wenn aber auch die ſpätern Nachkommen das dumme Zeug nicht verworfen hätten: könnte man ſelbem wohl einen rechtmäßigen Beſitz zuerkennen? Könnte man von eini-

---

* Concil. Cæſarauguſtanum III, can. V: Relicta Principis ſuperiorem ſententiam illibato animo pudice ſervans, ſtatim arceſſito ab hoc ſæculo Principe veſtem ſæcularem deponat, et alacri curioſitate religionis habitum aſſumat, et intra clauſtra monaſterii jugi ſedulitate perſiſtens, atque ſanctimonialem vitam peragens, de regno temporali opitulatione divina ad regnum æternitatis mereatur pervenire. Quicunque igitur ſuperiores conſtitutiones, quæ ſalubri conſilio a nobis definitæ eſſe noſcuntur, violaverit, vel exſecrari quacunque factione pertentaverit, aut permiſerit: noverit ſe excommunicationis percepturum ſententiam, atque etiam, exilii damnationis diuturno tempore incurrere jacturam. Hard. Conc. Tom. III, col. 1782.

** I. Cor. VII, v. 39: *Cui vult, nubat, tantum in Domino.*

*** Collet Tract. de matrim. Cap. V. Art. II. ſect. V. num. 216. Durior ſane diſciplina, quam noſtra ætate pie neglectam conſpeximus.

einigen Concilien einen Anspuch auf geistliche Rechte herleiten; da er sich bey so vielen andern, wo die Rechte der Fürsten heller hervorscheinen, wohl nicht mehr anbringen, noch ausheben ließe?

§. 28.

Aber man wird sich verwundern, wie die ältere Meinung von den Gerechtsamen der Fürsten, wenn sie so allgemein war, durch eine spätere Meinung von den Rechten der Kirche seit dem 9ten Jahrhunderte allenthalben verdränget werden konnte; bis man sie endlich gar verkannte. Das geschah durch die in diesem Zeitalter anfangende allgemeine Verbreitung der isidorischen Decretalen; so daß es damahls weder dem hinreißenden Strome Einhalt zu thun, noch durch die dichte Finsterniß durchzubrechen möglich war. Die Rechte der Fürsten mußten also hierbey ungeschützet, und endlich gar vergessen zurück bleiben. Man kennet den Urheber dieser erdichteten Satzungen nur dem Nahmen nach, ohne zu wissen, wer er eigentlich war. Er schrieb seinen Nahmen Isidorus Peccator: das einigen Anlaß gegeben hat, ihn für einen Bischof zu halten; weil sich einige Bischöfe in den Concilien z. B. dem Iten von Tours, dem IIIten von Paris, auch mit diesem Beynahmen unterschrieben hätten. Andre hingegen vermuthen, daß er nur ein Mönch, jedoch von Ansehen, gewesen sey. Die Abschreiber aber verzeichneten aus fehlerhaftigkeit anstatt peccator, mercator: vielleicht weil

sie

sie auch einen Marius Mercator kannten. Diese letzte Benamsung ward zur gewöhnlichern.

§. 29.

Weder **Isidor** von Sevilien, noch ein andrer Bischof dieses Nahmens kann für den Verfasser der berüchtigten Decretalen angesehen werden; weil darunter eine vorkömmt, die erst auf das J. 720, und noch eine andre, die erst auf das J. 744 angerechnet werden kann; wie man hiervon das Mehrere selbst in **Collets** Dissertation * nachlesen kann: zu welcher Zeit jene ehrwürdigen, und eines solchen Betrugs ohnehin unverdächtigen Männer schon lang zur Erde bestattet waren. Ja es scheint, daß diese neuen Erdichtungen erst in der zweyten Hälfte des 8ten Jahrhundertes ausgehecket worden seyn: da sie nun zu Ende desselben zum Vorscheine gekommen sind, **Engelram**, Bischof von Metz, sonst auch **Inguerran** genannt, der dem Papste **Hadrianus** I im J. 785 eine Sammlung von Kanonen überreichte, hatte darin schon manche dieser falschen Decretalen untermischet **. Man weiß nicht, wie er dazu gekommen ist. Eine Nachricht giebt Anzeige, daß er sie vom Papste **Hadrianus**, da sein Handel zu Rom untersuchet wurde, empfangen habe. Man will sich an dieses nicht halten; weil in andern Handschrif-

---

* Collet Dissertat. cit. de Epistolis decretalibus vett. Pontif. num 21, et 22.

** Le Cointe Annal. Eccles. Franc. ad ann. 785, n. 16, et 17.

schriften beygefüget wird, daß Ingelram diese Sammlung dem Papste eingeliefert habe *: das man nun so nachbethet. Ich glaube aber, daß wir mit der ersten Beyschrift am besten zu einer Vereinbarung kommen mögen. Da die Afterdecretalen dem römischen Stuhle sehr viel einräumten: so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Schmeichler, der sie so geschmiedet hatte, selbe vorzüglich nach Rom zu befordern, bedacht war. Da theilte sie also der Papst, der sie lieber anderwärts her wollte bekannt werden lassen, gelegenheitlich dem Engelram mit, der sie nun in eine neue Sammlung eintrug.

§. 30.

Nicht lang hernach verbreitete Riculfus, der im J. 786 Erzbischof von Maynz ward, das ganze isidorische Gemächt in autentischer Gestalt durch Frankreich, und Teutschland; das er aus Spanien mit sich gebracht; oder etwa nur verschrieben hatte: denn er war ein sehr ämsiger Sammler seltener Schriften, deren er sich auch aus Engelland mehrere verschaffte, und zur Bekanntmachung der Werke des ehrwürd. Beda nicht wenig beytrug. Ob er nun selbst nach Spanien verreiset sey, wie man insgemein vorgiebt, das drücket Hincmarus von Rheims eben nicht deutlich aus **. Daß aber dieser Isidor

ein

---

* Fleury Hist. Eccles. Tom. X, lib. 44., §. 22: pag. 424 versionis latinæ.

** Hincmarus Rhemens. in Epist. ad Hincmarum Laudunensem cap. 24, Opp. Tom.

ein Spanier war, das giebt er selbst in seiner Vorrede zu verstehen, da er die Ordnung, Kirchenräthe zu halten, aus der 4ten Synode von Toledo anführet, und seiner Nation zueignet *. Er soll daselbst berichten, daß ihm 74 Bischöfe angelegen haben, dieses Werk zur Vollständigkeit zu bringen. Das mag Fleury in einer besondern Handschrift gefunden haben: in den gewöhnlichen Ausgaben des ersten Bandes der Concilien wird wohl eine Menge, aber keine bestimmte Zahl der Bischöfe ausgedrücket. Inzwischen war eine solche Schrift, die etwa gar für ein Ueberbleibsel des schätzbaren Isidors von Sevilien angegeben ward, für Riculfen reizbar genug, daß er sich darum bewarb; dabey aber eben das Schicksal hatte, das den ersten Anhängern des berufenen Annius von Viterbo begegnete, daß sie sich in seine untergeschobenen Schriften zu sehr verliebten; weil ihre

---

II, pag. 476: Sicut de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus, Moguntinus Episcopus, in hujusmodi, sicut et in capitulis regiis, studiosus, obtinuit, et istas regiones ex eo repleri fecit conf. et alia de Benedicto Levita, sub Riculfo Capitularium Collectore apud Baron. ad ann. 865. tom X. pag. 284, edit. Antverb. 1603.

* Isidorus Peccator in Præfat. (Tom. I Conc. ex edit. Mansi pag. 6), In Principio autem voluminis hujus, qualiter concilium apud nos celebretur, posuimus, &c.

re kritischen Einsichten bis zur Entdeckung eines Betruges nicht hinreichen mochten.

§. 31.

Unter **Karl** dem **Großen**, bey dessen Hofe **Riculf** in Ansehen stand, verderbte seine Empfehlung der Decretalen zwar noch nichts: sondern da man in dem Kirchenrathe zu Maynz vom J. 813 auch über Ehesachen Verordnungen machte so erhielt sich die königliche Gewalt nach der Bemerkung des Herrn Prof. **Petzeks** * noch bey voller Kraft. Aber er erwähnet, daß bald hernach unter **Ludwig** dem **Frommen** in dem Kirchenrathe zu Aachen vom J. 836 schon die isidorischen Decretalen vordrangen; so daß dort einige Kanonen nur auf selben, als einer alten Uebergabe, beruheten. Da sich noch verschiedene Vortheile der Geistlichkeit damit verbanden: so hat man sich um so weniger zu verwundern, daß das schwache Licht der damahligen Kritik die dichten Nebel nicht durchdringen konnte. Diese Vortheile machten zwar unter den Parteyen einige Zerstreuung, wenn sie untereinander in Verstoß kamen: und da ward es zum Theile aufgedecket, daß die Decretalen, die das Interesse gewährten, untergeschoben wären. Man mußte sich aber des ganzen gemeinsamen Vortheiles halber bald wiedrum zusammen

---

* Clariss. Petzek Dissert. de anno 1783, §. 69. pag. 86

men verstehn: und da blieb das unächte Zeug geborgen. Eben das war es, was der Papst Nicolaus I. den Bischöfen Frankreichs vorrückete, daß sie die Decretalen, wo sie ihr Bestes dabey ersähen, handhabeten: wenn sie aber das größte Interesse davon nach Rom sollten abfolgen lassen, ihre Aechtheit in Zweifel zögen *. Allein dadurch zeiget er nur die unzertrennliche Eigennützigkeit; wie bey einer Handelschaft: nicht aber die Richtigkeit der Urkunden: die in jenen nicht sehr kritischen Zeiten doch verdächtig genug gewesen wäre; hätte nicht das Interesse vorgewogen.

§. 32.

Unschicklich beruft sich also Collet in oben angezeigter Stelle auf Hincmaren von Rheims, zwar den gelehrtesten Mann seiner Zeit: der aber die Denkungsart der übrigen Geistlichkeit allein nicht umbeu-

---

* Nicolaus I Epist. ad universos Episcopos Galliæ de ann. 865 (Labbei Tom. X Concil. pag. 797, seqq. edit. Paris. 1671.) Quidam vestrum dicunt, illas Pontificum Decretales Epistolas in Codice Canonum non contineri; cum ipsi, ubi illas suæ sententiæ suffragari conspiciunt, iisdem sine discrimine utantur, et solum ad imminutionem potestatis sedis Apostolicæ minus acceptas esse perhibeant. — Neque enim tam stolidus, puto, poterit inveniri, qui ceteris Ecclesiis privilegia servari, et soli Romanæ Ecclesiæ adimi debere perhibeat.

bestigen konnte. Seinem Neffen, **Hincmaren** dem Bischofe von Laon, war daran gelegen, daß die isidorischen Decretalen beständen. Deswegen hielt er so genau darüber, als hingegen sein Muttersbruder, der Metropolit von Rheims, ihr Ansehen sehr verringerte. **Sirmond** hält sie in einer Note * sehr schicklich, und treffend gegeneinander. Es scheint, daß selbst **Hincmar** der Aeltere, bey dem Ehehandel des Königs **Lotharius**, und der **Teutberga** vom J. 860 noch etwas mehr auf die isidorischen Decretalen gehalten hatte: denn er führte damahls die vorgeblichen Satzungen des Papstes **Evaristus**

* Sirmondus in nota ad Acta Conc. Labbei Tom. VI, pag. 1839, edit. Paris. 1671: Quanti hæc olim habita fuerint in Gallia, ex eo inselligi licet, quod omnia in libros capitularium Regum transfusa sint. Videntur etiam non nunquam Episcopi eadem sibi, et Ecclesiis suis pro lege observanda proposuisse, ut Hincmarus Laudunensis, cujus in codice S. Mariæ Virdunensis post hæc Hadriani Capitula istiusmodi exstat professio: Hincmarus Deo miserante Ecclesiæ Laudunensis Episcopus his sanctorum Apostolicæ sedis Patrum Decretis obtemperandum subscripsi — At horum contra auctoritatem tanquam a S. Canonibus discrepantem elevare, atque infringere conatur Hincmarus Rhemensis, adversus Nepotem scribens c. 24, qui et hanc ejus subscriptionem vellicat c. 36.

als vollgültig an*. Als aber nachmahls vom J. 870 die Händel mit seinem Neffen angingen: so mochten ihm freylich die Augen bey der Gelegenheit mehr eröffnet worden seyn, daß er die Falschheit der erdichteten Urkunden nun einsah. Aber da war es jetzt nicht mehr Zeit sich freyer darüber zu äußern.

§. 33.

Das erhellet zu Genügen aus der wider diesen **Hincmarus** erhobenen Anklage, daß er die päpstlichen Briefschaften verachte: wie uns **Flodoardus** berichtet** : der aber beyfüget, der Erzbischof habe das geleugnet, und betheuert, daß er alle Ehrerbiethigkeit für selbe trage. Inzwischen fand er es nicht für rathsam zu erklären, welche päpstlichen Briefe er darunter verstände: weil er die Schwierigkeiten wohl vorsah, in die man ihn nun damit verwickeln würde: denn P. **Nicolaus** I. hatte indessen im J. 865 auch die falschen Decretalen in Schutz genommen, und sie in seinem Schreiben an alle Bischöfe Frankreichs beynahe dem Evangelium gleich empfoh-

len

---

* Hincmarus Rhemenſ. Opuſc. de Divortio Hlotarii, et Tetbergae, Reſp. ad interrog. 4, Opp. Tom I, pag. 586.

** Flodoardus in Hiſt. Eccleſ. Rhemenſ. c. 16: Accuſatus eſt, quod Pontificum Rom. Epiſtolas contemnebat. — proteſtatus eſt, ſe cum maximo honore has admittere, tenere, et approbare. Conf. Flodoardi editionem cum notis Sirmondi.

len; denn so wie man das alte, und neue Testament annehmen müßte; weil es P. Innocentius in den Kanonen also entschied: also müsse man auch allen Decretalen gleiche Ehrerbiethung beweisen; weil Papst Leo für alle, nicht etwa nur für einige, das Wort gesprochen hätte.

§. 34.

Da auf dieses Decret des Nicolaus sehr viel ankömmt: so suchet man seine Ehre hierbey auf ganz verschiedne Art zu retten. Baronius * will es ausreden, daß er die wirklich falschen Decretalen habe mitempfehlen wollen. Pagius widerleget ihn mit einer überführenden Anzeige aus dem Schreiben dieses Papstes, da er erwähnet, daß einige Verfasser der Decretalen auch Martyrer waren. Diese sind also offenbar von der Zahl der Untergeschobenen; weil die ächten sich erst mit dem Siricius anheben, da kein Papst mehr den Martertod nahm. Auch bedient sich ja Turrianus mit andern Vertheidigern der falschen Decretalen sowohl dieser Stelle des

* Baronius Annal. Tom X, ad ann. 865, pag. 284 edit. Antverp. 1603.

*' Ant Pagi Critica in Annal. Baron. ad ann. 365. Quos alios habuit Rom. Ecclesia Pontifices Martyres, nisi eos, sub quorum nominibus tunc circumferebantur, et passim ab omnibus susscipiebantur, ut veræ Decretales Epistolæ, nunc autem convictæ tenentur suppositionis certissimæ?

Nicolaus I, als auch jener, worin er vorgiebt * P. Gelasius habe schon vor ihm auch jene Decretalen bezeichnet, die noch Zeit der heidnischen Verfolgungen von den Päpsten ergangen wären. Die kannte vorhin niemand, bis sie Isidor in beträchtlicher Anzahl geschmiedet, und Nicolaus I. hier so deutlich bestätiget hatte, daß sich ihre Vertreter nicht umsonst auf ihn bezogen. Doch entschuldiget ihn Pagius, dem Papebroch zufolge **, damit, daß er an der Unwissenheit seines Zeitalters gar zu viel Antheil genommen hätte; indem er mit andern seinen Zeitgenossen noch verschiedene alberne Histörchen glaubte, als z. B. daß P. Sylvester Constantinen getaufet; daß P. Marcellin den Götzen Weihrauch gestreuet; daß der Kirchenrath von Sinuessa mit seinem Urtheile über ihn inne gehalten, und endlich Polychronius selben losgesprochen habe: wie man bey ihm liest.

§. 35.

---

* Nicol. I Epist. 47 loc. cit. Non tantum Decretales Epistolas, quæ inter canones habentur, nec tantum, quas moderni Pontifices ediderunt, sed et quas beatissimi Papæ diversis temporibus ab urbe Roma dederunt. Dictis autem temporibus etiam illa tempora (Gelasius) comprehendit, quæ crebrescentibus Paganorum persecutionibus ad sedem Apostolicam deferri caussas Episcoporum difficillime patiebantur.

** Papebrochius in Propyleo ad Conatum Chronico-Histor. q. 4. n. 15.

§. 35.

Solche Erzählungen, woran eben nichts gelegen war, gegen die es keine erheblichen Anzeigen gab, und die wohl niemand bestritt, mag man gern auf einer bloßen Leichtgläubigkeit des Nachbethenden beruhen lassen. Es ist wahrscheinlich genug, daß sie so, wie sie von Alters herkamen, ohne Widerrede fortgepflanzet wurden. Das denke ich auch bey den Decretalen von den meisten übrigen Päpsten, und Schullehrern: denn diese konnten billig voraussetzen, der Handel wäre, bevor er so entschieden ward, von Nicolao I. wohl untersuchet worden, und sich demnach auf seine Treue ohne weiters verlassen. Auch waren sie in der Gelehrsamkeit nicht so beschlagen, daß sie sich über das hinaus mit ihrer Kritik wagen durften. Wie furchtsam gingen noch im 14ten Jahrhunderte Marsilius von Padua*, Gobelin Persona**, und Nicolaus von Cusa*** zu Werke, da sie nur ein, und anders an einigen dieser Decretalen rügeten. Die guten Leute dieser Jahrhunderte sind also nicht zu verdenken, daß sie im Irrwahne fortfuhren: da konnte noch eine aufrichtige Meinung anbey Statt haben.

§. 36.

Aber bey der ersten Einführung, und Gründung dieses Wahnes kann ich mir von Seite Nicolai des

---

* Marsil. Patavin. in Defens. Pacis P. II, cap. 27,

** Gobelinus. Persona in Cosmodromo, ætate VI, cap. 7.

*** Nicol. de Cusa in Cathol. Concord. lib. II c. 24 et lib. III, c. 2.

Ersten keine so tiefe Unwissenheit vorstellen, daß ich ihm nicht auch einen geflissenen Betrug dabey Schuld geben müßte. Es liegt, die Verjährung hindann zu halten, eben nichts daran, ob Trug, oder Irrwahn zum Besitze den Grund gelegt habe: jedoch wenn wir bloß nach der Wahrheit sehen, und vergangene Dinge mit Richtigkeit beurtheilen wollen: so werden wir uns schwerlich bereden können, daß **Nicolaus I.** hier mit guter Treue, und aufrichtiger Meinung vorgeschritten sey. Er hatte vor sich die bewährte Sammlung des **Dionysius Exiguus** vom J. 533, Codex Canonum Ecclesiæ Romanæ genannt*: worin vor dem **P. Siricius** keine Decretale vorkömmt. Er hatte vor sich die Zeugschaft **Leo's** des VI. vom J. 848, sammt dessen Recension aller gültigen Decretalen**: wo vor dem **Siricius** nur **P. Sylvester** angeführet wird, von dem wohl ein zu dem Nicenum angehöriges Actenstück vorhanden seyn mochte. Da nun durch

---

* Conf. Fleury Hist, Eccl. lib. 32. §. 38. item Baron. Tom. X. ad ann. 855.

** Leo IV Epist. ad Episc. Britann. Tom. 8 Concil. quibus in omnibusEcclesiasticis utimur judiciis, sunt Canones Apostolorum, Nicænorum Ancyranorum, — et cum illis Regulæ Præsulum Romanorum Sylvestri, Siricii, Innocentii, Zozimi, Cœlestini, Leonis, Gelasii, Hilarii, Symmachi, Hormisdæ Simplicii, et Gregorii Junioris. Isti omnino sunt, et per quos judicant Episcopi, et per quos judicantur Episcopi, & Clerici.

durch die Worte: Isti sunt omnino, „ diese sind es in allem „, alle andere Verfasser von Decretalen ausgeschlossen wurden: mußte es Nicolao nicht anstößig, nicht wenigstens verdächtig vorkommen, daß unter diese ein so großes Heer anderer sollte eingeschaltet werden? mußte er nicht, wenn er das rechtfertigen wollte, als ein ehrlicher Mann der Wahrheit genauer, und ämsiger nachspüren? Konnte es bey einer bloßen Unwissenheit bewenden?

§. 37.

Auch hielten ihn damahls die Bezweiflungen, und Widersprüche der französischen Bischöfe gegen diese Decretalen an, sich um ihre Wahrheit besser zu erkundigen, und, falls sie als unrichtig befunden würden, auch das nicht zu verhehlen. Er ward dazu allerdings aufgefordert: denn da sich diese Prälaten über die neuen Decretalen aufhielten, die sie unter den alten Kanonen noch nie gelesen hätten: so gaben sie hierdurch ihren Verdacht gegen die Aechheit derselben genugsam zu verstehn. Sie wollten also nur von dieser benachrichtet, und versichert seyn: wovon nur er am besten Gewährschaft leisten konnte: und sodann würden sie wegen des kanonischen Buches, worin sie noch nicht eingetragen waren, weiter kein Bedenken mehr gehabt haben. Wer muß also nicht vermuthen, Pabst Nicolaus habe bey dieser Gelegenheit sorgfältig, und angelegen nachschlagen lassen; aber allenthalben nichts gefunden: weil er, wie wir wissen, nichts finden konnte. So glaubet auch Baronius, er habe es ge-

merket, daß die neuen Urkunden wenigstens zweifelhaft wären.

§. 38.

Und doch, wenn man seinen ganzen Vortrag*, seine Einleitung zur Wahrscheinlichkeit, und seine Folgerungen betrachtet, die er, ohne die völlige Aecht-

heit

---

* Nicol. I. Epist. 47 ad univ. Episc. Gall. (in Conc, Labbei Tom. X, pag. 797 seqq.), Absit enim, ut — vel decretalia constituta, vel de Ecclesiastica disciplina quælibet exposita debito cultu, et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quæ duntaxat antiquitus sancta Romana Ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis, et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Absit, ut scripta eorum quoquomodo parvi pendenda ducamus, quorum videmus Deo auctore sanctam Ecclesiam aut roseo cruore floridam, aut rorifluis sudoribus, & salubribus eloquiis adornatam. Si enim ipsorum decreto ceterorum opuscula tractatorum approbantur, vel reprobantur: ita ut, quod sedes Apostolica probat, hodie teneatur acceptum, et quod illa reprobat, hactenus inefficax habeatur: et quanto potius, quæ ipsa pro catholica fide, pro profanis dogmatibus repellendis, pro variis, & multifariis Ecclesiæ necessitatibus, & fidelium moribus (al. motibus) diversis temporibus scripsit, omni debent honore præferri, & ab omnibus prorsus in quibuslibet opportunitatibus — reverenter assumi?

heit vorauszusetzen, nicht machen konnte: so sollte man nicht zweifeln dürfen, da er versichert, die römische Kirche habe von den ältesten Zeiten her wohl verwahrte Archive zur Hand, daß er selbe als Augenzeuge eingesehen habe, und daß die den gallischen Bischöfen verdächtigen Stücke sich wirklich dort hinterlegt fänden? Wer aus ihnen durfte es mehr wagen, selbe für sich heraus zu fordern; wenn er nicht Gefahr laufen wollte, vor der ganzen Welt beschämet zu werden? Papst **Nicolaus** würde es aber nicht so nahe hinzu haben kommen lassen: denn er suchte zugleich mit Hülfe eines blinden Gehorsames gegen alles, was der römische Stuhl für gut fände, den Handel von Ferne einzuleiten, daß niemand um eine weitere Probe mehr nachfragen sollte.

§. 39.

Ich glaube nicht, daß **Cicero** nach seiner Moral*, wenn ihm dieser Hergang unter verdeckten Nahmen vorgeleget worden wäre, ein günstiges Urtheil hiervon gefället haben würde: da er schon die Verhehlung wichtiger Bewandtnisse, besonders wenn man selbe zu wissen befugt ist, ohne Gelindigkeit brandmarket. Ich will seine Worte aus der schönen Uebersetzung des Herrn **Christ. Garve** hier anfügen **: „Jedermann empfindet bey sich selbst, was ein solches Ver-

---

* Cicero lib. III. de officiis ad fin. cap. 13, & subinit. c. 14.

** Herr Christ. Garve Abhandl, über die menschl. Pflichten ꝛc. S. 284 u. w. f. Breßlau 1787. Man

„ Verhehlen für einen Charakter anzeige; und wie „ der Mann beschaffen seyn müsse, der sich dasselbe „ erlauben kann. Gewiß kein Mann von einem offe„ nen, lautern, einfältigen Charakter, kein redlicher, „ gerechter, edeldenkender; sondern ein versteckter, li„ stiger, ränkevoller, verschlagener, abgefeimter, „ schadenfroher Mann. Kann dasjenige wohl nütz„ lich seyn, was uns so viele verhaßte Benennungen „ zuzieht? Wenn diejenigen zu tadeln sind, die ver„ schweigen, was sie entdecken sollten: welchen Be„ griff werden die von sich erregen, welche ausdrück„ lich vorgeben, was unwahr ist?„

§. 40.

Das that **Nicolaus** nun eben nicht; wenigstens nicht offenbar. Aber **Cicero** versteht dort auch die Verstellung mit darunter, welche nach der Bestimmung seines Freundes, des **Aquilius**, alsdann begangen wird, " wenn man einen Schein veranläßt, „ der von der wahren Beschaffenheit der Sache, oder „ der wahren Absicht der Handlung verschieden ist". Und da wird Papst **Nicolaus**, dem es eben nicht am Kopfe fehlete, wie man aus seinen Schriften wohl ersieht, schwerlich ganz mit Unschuld davon kommen: denn er hat einen erst unlängst ausgestreuten Irrwahn, (dessen Ueberbringer man zu seiner Zeit noch gar gut kannte,) da er sehr wichtige Rechte gründen sollte,

und

---

vergleiche auch dessen Philosophische Anmerkungen zu dem driten Buche. S. 142, u. w. f.

und bisher nur bey einigen in's Besondre herumschlich, aus Interesse für seine Kirche allgemein gemachet, und durch die Verfänglichkeit seiner Worte für immer festgesetzet. Bis dahin blieb der Handel noch unschädlich, noch ohne Folgen, und Bestrickung, wie eine Brut im Neste, beysammen. Nun aber ward mit Gefährde, und schlechter Treue ein unwiderruflicher Schritt gethan, von dem die Stimmung der ganzen Nachkunft abhing. Die Hauptsache verhält sich dabey fast eben so, wie bey einem Testamente, das gleich anfangs verfälschet, oder untergeschoben ward. Wie es der Betrüger anlegte, so bleibt es: die Erben fahren in ruhigem Besitze fort, bis durch Entdeckung der Falschheit alles zurück geht. Inzwischen bleibt doch der Besitz schon durch die Mißhandlung des Ersten, der wohl darum wußte, immer unrechtmässig.

§. 41.

Auf diese Art ward nun die bürgerliche Freyheit unter bürgerlichen Gesetzen in die Hände der Hierarchen durch einen von diesem Orte unvermutheten Betrug geliefert, ohne daß der Staat wußte, wie ihm geschähe. Und doch will **Collet**, daß wir das nur als etwas Geringfügiges ansehen, und die Decretalen von keiner Wirksamkeit halten sollen; weil sich jene des Papstes **Evaristus** nicht einmahl so behaupten konnte, daß die Ehen ohne Priester für ungültig erkannt wurden. Wie leicht läßt sich eine Schaukel hin, und wieder schwingen? War denn die Satzung Evaristi nicht in der Hand der Geistlichkeit? Der war

anfänglich wohl nicht so viel daran gelegen, jede Ehe in Sonderheit vor sich zu fordern, als nur eine allgemeine Gerichtsbarkeit anzusprechen. Dieses ward beybehalten, und unvermerkt befestiget: jenes, weil es manchmahl anstößig ausfallen mochte, ward durch die am Ende angefügte Einschränkung gemildert: daher es der gelehrte **Lainetz** auch noch im Kirchenrathe zu Trient leugnete, daß die heimlichen Ehen vermöge der Decretale des **Evaristus** ungültig geworden wären *; nicht aus Mangel des Respectes für selbe, sondern nach einer andern Ausweisung ihres Sinnes.

§. 42.

Ueberhaupt aber wird man es nicht leicht jemanden, außer der in der Geschichte des christl. Alterthumes wohl bewandert ist, begreiflich machen, was für einen starken Einfluß diese Decretalen auf eine ganz neue Verfassung des Kirchenregimentes gehabt haben: denn **Baronius** täuschet den Leser allzusehr, da er von **Nicolao I.** behauptet **, daß er nicht nur bloß auf solche Decre-

---

* Man sehe, was schon oben aus Pallavicinen (Hist. Conc. Trid. lib. 22, cap. 4, num. 25) ist angeführet worden.

** Baronius ad ann. 865. pag. 284, Tom. X. edit. cit. Abstinuit (Nicolaus) ab illis penitus, quas saltem dubias intellexisse non dubium fit, illis tantum usus, de quibus nunquam in Ecclesia Dei fuerat dubitatum quod illis adventitiis, et recens inventis non

cretalen sich gegründet habe, die ohnehin unzweifelhaft waren; sondern auch daß er keiner andern, als der bewährten, bedurfte: das versteht sich, wenn er das erzielen wollte, was er durch eine so angelegene Verwendung für alle Decretalen offenbar suchte. Die Geistlichkeit würde durch weitere Ausdehnung der schon vorhandenen Kanonen wohl immer noch etwas weiter gekommen seyn: doch hätte sie es vermöge derselben ja nie auf jene Stufe bringen können, die sie nun erreichte: wie es sich aus den kurz vorher gelieferten Berichtigungen ersehen läßt. Aber da über 80 falsche Decretalen Isidors (denn so viel zählt man derselben von dem römischen Clemens an bis auf den Papst Deusdedit im siebenten Jahrhunderte) unter Bedeckung des römischen Archives also gewürdiget wurden, daß man die neuesten Verfügungen unter dem Nahmen des ehrwürdigen Alterthumes, und der Uebergabe verkündigen konnte: da ließ sich freylich mit einem Mahle mehr zuwegen bringen, als man sich einige Jahrhunderte durch vermöge der gewöhnlichen Autorität, oder Amtsverwaltung hätte herausnehmen dürfen. Selbst diese ward erst dadurch erhöhet, und für alle Ehehindernisse samt ihren Abänderungen, und Dispensen der Grund gelegt; wie man nun ferner ersehen wird.

§. 43.

---

egeret Ecclesia; cum eadem aliunde ex germanis, sinceris, omnino legitimis, fecuris, certisque Romanorum Pontificum epistolis abundanter accipere licuisset.

§. 43.

Den Anfang machte hierzu die unter dem Nahmen Evaristi zugeschnittene Decretale. Ich habe sie oben, wo es nicht am rechten Orte angelegt gewesen wäre, wenn ich Nebendinge eingeschaltet hätte, nur aus dem Werke des P. Benedicts de Synodo Diœcesana angeführet. Dieser blieb freylich bey der Formel, nach welcher man diese vermeinte Satzung in dem Decreto Gratiani* liest. Wer aber erachten will, was für eine Wirksamkeit selbe auf die vormahligen Zeiten gehabt haben möge, der soll sie ja nicht gestümmelt, sondern so vollständig vor sich haben, wie sie im Mittelalter als gäng, und gebe in aller Händen herum wanderte; da noch kein Gregor (der XIII dieses Nahmens im J. 1580) Gratians Decretum nach seinem Bedünken hatte säubern lassen, wobey er unter der Excommunication verboth, das Geringste hinzuzuthun, oder wegzunehmen. Ich muß sie demnach hier so vorlegen, wie sie gleich anfangs noch in Frankreich von erster Hand her erschienen ist: wo Evaristus von der Nothwendigleit priesterlicher Einsegnung bey den christlichen Ehen versichern soll, daß diese Vorschrift, die sie befiehlt, von den Aposteln, und apostolischen Männern herrühre**.

§. 44.

---

* Gratian. in Decret. *cauſ.* 30. *q.* 5, *can.* 1.

** Epist. ad Africanos, prima inter epistolas sub Evaristi nomine singillatim editas. Sed conf. ea, quæ mox pag. 465. subjecturi sumus ex Hincmari Opusculo.

§. 44.

Diese Zeugschaft von apostolischer Ueberlieferung, und ferner eine Anzeige von den Bürgermeistern, Fulvius Valens, und Antistius Vetus, unter denen der Brief datirt seyn soll, das auf das J. Chr. 96 einträfe, haben Ivo von Chartres, und Gratianus ihren Sammlungen nicht einverleibet; vielleicht um den chronologischen Schwierigkeiten auszuweichen. Aber das Capitulare Karls des Großen, und Ludwigs des Frommen enthält beydes *, wovon ich bereits oben berichtet habe, daß es Benedict der Levit schon gleich unter Riculfen gesammelt, und eingetheilet hat. Eben diese Zusätze erscheinen auch bey Hincmarn, der im J. 845 Erzbischof zu Rheims ward, und bey Luitpranden, einem cremonesischen Bischofe des 10ten Jahrhundertes, oder einem andern gleichzeitigen Schriftsteller **. Ich liefere hier den im Gratianus mangelnden Anfang nur aus Hincmarn ***; weil ich von ihm auch sonst noch

---

* Capitulare Caroli M. et Ludovici Pii lib. 7, cap. 363.

** Luitprandus in Vita Evaristi.

*** Hincmarus de Divortio Hlotharii, et Tetbergæ Tom. I, pag. 383 edit. Paris. 1645: Evaristus Papa Romanus quartus a beato Petro in Decretalibus ad locum ita scribit: Similiter custoditum, et traditum habemus, ut uxor legitime viro jungatur; aliter enim legitimum, ut a Patribus accepimus, et a

noch etwas anzumerken habe. Man denke sich aber dabey, was für ein Gewicht ein solches Vorgeben bey den guten Gläubigen haben mußte, da Evaristus von einigen als Coadjutor des Papstes Anacletus; von andern als der Nachfolger des h. Clemens zu Ende des ersten Jahrhundertes angesetzet wird*: dem zufolge er die trajanische Verfolgung erlebte, in der auch der h. Martyrer Ignatius umkam. Es war also sehr glaubwürdig, daß seine Lehre unmittelbar von den Aposteln, und apostolischen Männern herflöße, und der Anspruch kirchlicher Gewalt über das Ehewesen mochte mit seiner Autorität ein großes Aufsehen machen.

§. 45.

Ferner aber folgten hierauf noch andere Decretalen dieser Art, die die ersten christlichen Jahrhunderte in einer ganz andern Denkungsart, und Verfassung darstellen, als wie sie die Geschichte nach den ächten, zusammenhängenden, unzweifelhaften Urkunden kennet. Diesem Zufolge gesteht Aeneas Sylvius, nachmahls Papst Pius der II, daß man bis an den Kirchenrath zu Nicea hin auf den römischen Stuhl we-

---

sanctis Apostolis, eorumque successoribus traditum invenimus, non fit conjugium, nisi &c.

* Conf. Colleti Tabulæ Chronolog. Rom. Pontificum Tom. X. Continuationis Tournelianæ pag. 384 edit: Colon. Agrippin. de ann. 1765.

wenig Achtung hatte*: wo sich also die römischen Bischöfe weder so viel herausnehmen, noch jene Meinungen äußern konnten, die bekanter Massen erst später entstanden waren: da es dazumahl noch gar keine solche Correspondenz gab. Isidor aber füllet diesen an römischen Nachrichten so leeren Zeitraum mit solchen Vorbildungen an, die die spätern, mit den vormahligen hier, und da streitenden Grundsätze, und angemaßten Rechte schon in die ersten Zeiten, als Thatsachen, eintrugen. Mußten nicht die an sich unglaublichsten Dinge unkundigen Lesern auf solche Art, bey solch einer Versicherung, ganz wahrscheinlich vorkommen? Mußten sie nicht glauben, die nachmahligen Gebräuche, und Ansprüche haben sich in einer beständigen Dauer höchst rechtmäßig fortgesetzet? Wie viel mußte der Betrug, den die Fürsten vermöge der gewöhnlichen Kenntnisse nicht entdecken konnten, noch weiterhin gewinnen?

§. 46.

Ohne erst noch auf den besondern Inhalt so vieler Decretalen zu sehen, so bahnten sie auch sonst einen offenen Weg, die Anmassungen immer höher zu treiben, da sie den Grundsatz des h. Leo **, daß

---

* Aen. Sylvius Epist. 301 ad Martinum Mayerum: Ante Concilium Nicænum sibi quisque vivebat, et ad Romanam Ecclesiam parvus habebatur respectus.

** S. Leo. I. Epist. ad Anastasium, citata etiam ab Nicolao I ad Univ. Episc. Gall.

die größern, und schwerern Händel dem römischen Stuhle vorbehalten seyn sollten, (der wohl auch nur von frischerm Gepräge war, und gelinderer Erläuterung bedarf: denn sonst könnte er sich mit Cyprians Zeitalter nicht vertragen) erst noch auf mehrere Gegenstände also ausdehnten, daß Rom fast nach Belieben alle Handel vor sich fordern konnte *. Wenn nun mit diesen Vorbildungen, und Begriffen eine Decretale, z. B. gleich unter den ersten jene vorgebliche des Evaristus, einem Regenten vorgelesen ward, wie sie denn Hincmarus wirklich dem Könige Clotharius, und andern Fürsten ** vorlegte, und ernstlich einschärfte: war es ein Wunder, wenn dieser Regent furchtsam ward, gegen die h. Uebergabe, wie man sie ihm vorhielt, mehr etwas einzuwenden, und wenn er sich der Geistlichkeit endlich zu eigen ergab? Mußte das Beyspiel nicht auch noch auf andere Fürsten seine Wirkung verbreiten, daß sie

sich

---

* Conf. Petr. de Marca lib. VI. de Concord Sac. & Imp. c. 8, lib. VII, cáp. 25, seqq. it. cap. 1. de Clerico ægrot. in VIto

** Opusc. cit. de Divort, Hlotharii, & Tetb. ab initio: Dominis Regibus glorioſis, & venerandis Consacerdotibus nostris, & cunctis in sinu Catholicæ Eceleſiæ collocatis Hincmarus nomine non merito RhemorumEpiſcopus, ac plebis Dei famulus una cum Collegis Dominis, ac fratribus meis Rhemorum diœceſeos venerandis epiſcopis.

sich ihre Rechte nicht mehr zu behaupten getrauten, sondern selbe sogleich nachgiebig der Obereinsicht ihrer Geistlichen unterwarfen? Kann aber das eine kirchliche Rechtsgründung heißen; oder ist es vielmehr eine strafmässige Uebervortheilung?

§. 47.

Durch die in den Decretalen eingeräumte Gewalt warden die Hierarchen auch sogleich stolzer, als sie je vorher waren. Sie getrauten sich nun schon den Kaiser Ludwig den Frommen wegen Reichssachen zu beurtheilen *, und zur Kirchenbusse zu verdammen: das doch bald hernach Hincmarus von Rheims, der Nachfolger des gegen Ludwigen undankbärsten Erzbischofes Ebbo, zum Beyspiele bischöflicher Gewalt, und zum Beweise gegen jene aufführet **, die damahlv noch eben dieselben Grundsätze von der Obergewalt der Regenten in einem monarchischen Staate anerkannten ***; die auch heute von rechtschaffenen Ge-

* Siehe Meusels Geschichte des fränkischen Reiches im 36 Bande der allg. Welthistorie S. 11.

** Hincmarus ibid. Tom. I p. 694: nostra ætate pium Augustum Hludouuicum a regno dejectum post satisfactionem episcopalis unanimitas saniore consilio cum populi consensu et Ecclesiæ, & regno restituit.

*** Idem ibid. Quæst. 6, pag. 693: Dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste Princeps Rex est, & nullorum legibus, vel judiciis subjacet, nisi solius Dei, qui eum in regno, quod suus pater illi dimsiit, Regem

lehrten, und Lehrern behauptet werden *. Hincmar charakterisirte sie schon dort sehr garstig **. Aber nach der Entscheidung Nicolai des I für die Decretalen erlitten nun die fürstlichen Rechte gleichsam den letzten Stoß, und nicht nur die Obergewalt der Regenten über fremde Ehehandel, sondern auch die Freyheit in ihren eigenen war verlorn: so daß sich der von der Geistlichkeit entkräftete Klothar im J. 868 bey dem Nachfolger Nicolai I mit vergeblicher Erinnerung an seine Vorfahren beklagte ***, daß ihm nicht einmal er-

lau-

---

constituit: &, si voluerit, pro hac, vel alia causa ibit ad placitum, vel ad synodum; & si noluerit, libere, & licenter dimittet: & sicut a suisEpiscopis, quidquid egerit, non debet excommunicari, ita ab aliis Episcopis non potest judicari: quoniam solius Dei principatui debet subjici, a quo solo potuit in principatu constitui.

* Conf. Georg. Christ. Nelleri Opuscula omnia edit Colon. ad Rhenum, et Lipsi. 1787, Opusc. IX de Concentu fori interni, sive Policum foro externo, sive Fori, can. I, num. 6, pag. 94: summo gaudens imperio (Princeps) omni humanæ voluntatis arbitrio exemtus, solius Dei, tanquam supremi omnium moderantis judicio subordinatur.

** Hincmarus ibid. pag. 694: Hæc vox non est Catholici Christiani, sed nimium blasphemi, et spiritu diabolico pleni.

*** Lotharius Rex in Epist. ad Hadrianum II. Tom. 8. Conc. Submisimus nos Pontifici, seu potius Principi Apostolorum, plus, quam

laubet ward, sich über seinen Ehehandel selbst gegenwärtig in Rom zu vertheidigen, und Recht zu suchen.

§. 48.

Wie darf man denn sagen, daß die isidorischen Decretalen auf den Besitz einer vorhin ungewöhnlichen, und erst damahls überhand nehmenden Gewalt nur einen geringen Einfluß gehabt haben? Wie darf **Pallavicin** die Aufforderung machen, man soll ihm die Zauberkünste nennen, womit der römische Hof die ganze Welt mit ihren Fürsten so unterthänig, und ein solches Joch so dauerhaft habe machen können*? Wa-

---

ullus Anteceſſorum noſtrorum. Paterna monita, atque Legatorum ipſius hortatus ſecuti ſumus magis, quam Regiam Dignitatem decuiſſet. Sæpiſſime rogavimus, ut, quod Leges divinæ, humanæque concedunt, liceret nobis cum accuſatoribus noſtris ejus conſpectum ſubire. Sed ſemper fuimus repulſi, nec conceſſum adire ſacram ſedem, cujus Patroni Progenitores noſtri exſtiterunt. Congratulamur quidem, quod Bulgari, aliique Barbari ad limina SS. Apoſtolorum invitentur: ſed non modice affligimur, nos excludi.

* Pallavicin. Hiſt. Con. Trid. lib. 12, c. 3. n. 8: Abunde mihi ſit percontari, quanam magica vi Romani Pontifices univerſum Chriſtianorum genus adeo faſcinarunt, ut illud inermes ſibi ſubjecerint, cunctis Epiſcopis ad ſibi obſequendum, cunctisque Principibus ad ipſos tanquam Chriſti Vicarios, venerandos uſque ad oſculum pedum pertractis? Quonam amuleto tam divinam poteſtatem tot fæcula

ren denn unter andern Hülfsmitteln nicht auch die Decretalen von grosser Wirkung? Nur einige Regenten haben sich von Zeit zu Zeit, wie de Launoy weiset *, mehr, oder weniger von ihnen losgemachet. Sie waren freylich keine Zaubereyen: nur grober Betrug waren sie: und doch haben sie gegen acht Jahrhunderte (der letzte Schriftsteller, der sie als ächte Stücke vertheidigte, und unter seinen Landesleuten noch Anhänger haben mag, war der Cardinal Aguirre der im J. 1699 verstarb) auch die Gelehrten also getäuschet, daß manche ihrer Schriften wegen der Anführungen aus selben unbrauchbar, und unausstehlich geworden sind; wie z. B. Da Bellarmin *** eine an dem h. Gregor dem Iten begangene Verfälschung durch eine andre ebenfalls falsche Decretale desselben an den Bischof Felix retten, und verbessern will.

§. 49.

Es sind aber selbst nach Entdeckung, und allgemeiner Bekanntmachung des Betruges gleichwohl jene Rechte, und jene Ehehinderniße, die durch die Decretalen eingeführet warden, darum nicht wieder ab-

---

inter tantam hominum, morumque varietatem sibi conservarunt?

* Launojus de Reg, in Matr. Pot. Parte III, Art. 1, & 2.

** Card. de Aguirre in Apparatu ad Concilia Hispan.

*** Bellarm. de Matrim. cap. 29, pag. 685. Tom. III. Opp. &c.

abgewürdiget, noch ist den Fürsten ihre alte Gewalt über das Ehewesen wiedrum heimgestellet worden; auch selbst bey den Protestanten nicht. Das wollte sich zwar der Herr Kanonist von Straßburg zu Nutzen machen, einen Beweis damit anzubringen, daß die Ehehändel an die Geistlichkeit gehören, da er aus **Böhmern** weiset *, daß auch bey den Protestanten die Ehesachen nur von dem geistlichen Gerichte

und

---

* Celeberr. Auctor Argentorat. Differt. cit. §. 75. in nota (uu) Vindiciarum pag. 238: Ipsi adeo Protestantes — causas matrimoniales non in foro seculari, sed a suis Consistoriis, quæ speciem quandam jurisdictionis Ecclesiasticæ retinuerunt, discuti, et judicari volunt. Boehmerus celebris inter illos autor Jur. Eccl. protest. Tom II. Tit. II, §. 25 hæc scribit: *Adeo vero causæ matrimoniales ad Consistoria nostra spectant, ut doctrina Juris Pontificii universa de hac materia fere recepta sit,* §. 26: *Imo adeo ad Consistorium hæ causæ spectant ut ne quidem magistratus secularis per modum præventionis de iis cognoscere queat* — §. 27.: *Quid quæris? Jus canonicum adeo causas matrimoniales foro Ecclesiastico vindicat, ut ne quidem incidenter in foro seculari tractari queant.* — *Proinde quæstio principalis* v. g. causa successionis *tamdiu suspendenda est, donec de causa natalium in foro Ecclesiastico fuerit cognitum.* Hæc Protestantium loquela est. Et quæ illa quorundam Catholicarum? Quo illuminato nostro ævo ventum est!

und großen Theiles nach dem kanonischen Rechte behandelt werden. Ob nun gleich dieser geistliche Richterstuhl anderweitiger dabey vorwaltenden Grundsätze halber viel erträglicher ist, als man von unsern Consistorien spricht: so zeiget ihm doch der Herr Prof. Petzek *, daß nicht alle Protestanten mit diesen Gerichten wohl zufrieden sind, sondern sich vielmehr Klagen dawider einstellen; wie selbst aus Böhmern zu ersehen ist, den er also nicht wohl eingenommen, oder nicht getreulich angeführet haben muß

§. 50.

Man wird den Weg auf den Grund sehr leicht zurück finden. Da das bürgerliche Recht Zeit der Reformation hierin noch in gar keiner Verfassung war: so überließ man die Ehehändel, wie bisher, dem Ausspruche der Geistlichkeit; die sich, wie sie ebenfalls keine andre Lehre hatte, vielfältig an das kanonische Recht hielt; wie selbes aus dem Mittelalter an sie gekommen, und bräuchlich geworden war, ohne auf den Ursprung zurückzusehen, oder sich zu erinnern, daß dieser sich von den falschen Decretalen her-

---

* Clariff. Petzek in Vindiciis nota P. 113, pag. 243: Protestantium demum non hæc, quam Auctor vult, *loquela*, sed *querela* est, vid. Boehmerus male ab Auctore citatus Tom. I, lib II, Tit II. §. 24, et Tom III, lib. IV, Tit. I, §. 1. Et cur justæ Protestantium querelæ suam Catholicus nequit adjungere? Es verhält sich das eben so; wie das Obenbesagte aus dem Strykius. S. 276.

herschreibe. Sind diese aber darum weniger ein Betrug? Ist die Gewalt der weltlichen Obrigkeit darum weniger verletzet? Ist diese weniger befugt, die alten Rechte wieder zurück zu fordern; so wie sonst nach Entdeckung eines im Grunde begangenen Hauptfehlers, oder Irrthumes alles auf den ersten Zustand zurückkehren muß?

§. 51.

Nun kann man eben da, eben selbst aus den Decretalen zeigen, daß sich die Entziehung von der bisherigen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und die Anmassung einer selbsteigenen Gewalt nur mit den Decretalen, und durch selbe angefangen habe. Dem Schreiben **Gregors**, des Großen, an den **Johannes**, Bischofen von Korinth, ward in dem Decrete **Gratiani** * wenigstens vorhin bis zur besagten Verbesserung desselben unter **Gregor** dem 13ten im J. 1580 bey einer kirchlichen Erlassung vom bürgerlichen Gesetze die Ursache beygefüget: cum matrimonia hodie regantur jure poli, non jure fori: „ „ weil das Ehewesen heute nach dem Rechte des „ Himmels, nicht aber des weltlichen Gerichts ver„ waltet wird ". Da hält sich der Herr Prof. **Petzek** * mit bestem Fuge besonders über das Wort heu-

---

* Gratian. Decret. causa II, Q. 3, can. 7. in nota.

* Clariss. Petzek in Vindiciis nota P. 102, pag. 218, seq. Quid est hoc *hodie*? Ergo ad annum usque 595 *jure fori* regebantur matrimonia, et tum primum *juri poli?* Quis hic non

heute auf, und entnimmt daraus, daß man diesem Vorgeben zufolge schon um die Zeiten Gregors des Großen, im 595tem Jahre, von den bürgerlichen Gesetzen abzuweichen angefangen hätte: das man aber nur zur Beschönigung ersonnen hat, um zu Ende des 8ten, und noch mehr in der Zeitfolge des 9ten Jahrhundertes den Anfang dieser Abweichung zu machen. Das weiset sich inzwischen nach der ältern, nicht nach der spätern Leseart aus.

§. 52.

Der Spruch selber, der Gregorn zugeeignet wird, ist aus dem Augustinus entwendet, und hat auch dort, wo ihn dieser h. Vater anbrachte,

---

videt, Jus Poli sibi id, quod alias ad Jus fori pertinebat, arrogare? Et quanquam haud ignorem, Correctores Romanos hanc rationem ex epistola *Gregorii*, utpote ab incerto auctore in margine adjectam expunxisse: certum tamen est, eam usque ad annum 1580 — ut genuinam fuisse agnitam, huicque Patres medii ævi in causis matrimonialibus, tanquam juri divino, instititisse. legat, si lubet, XXVII. qu. II, can. 11. 14, 15: XXXV, q. II. et III, can. 1, 3. 10, 16, 18, 32. q. V. can. 2. q. VI, can. 10: cap. 1 de *Constit.* Cap. 4 de *ordin. cognit.* cap. 8 de *sponsal.* cap. 13, *qui filii sint legitimi*, atque his perspectis edicat, num canones isti Isidorianis non nitantur principiis ad usurpandam civilem potestatem directis.

te, seine Schwierigkeiten; wie ich im IIten Theile weise. Aber hierher ward er wohl nur muthwillig verbrauchet; so daß die Ursache eben so fremd, unwahrscheinlich, und aufgegriffen läßt; wie die Anmassung frech, selbstbeliebig, und gewaltsam war. Denn dabey hatte der Himmel wohl keinen Antheil; sondern Trug, und Vormacht ging gar menschlich, und gewiß ohne Abfluß von älterer Herkunft zu Werke: wie könnte man sich sonst des Wortes **heute** dabey bedienen? Daraus folget aber vielmehr, daß diese Anmassung, die sich gleichwohl bis an das Gewissen, bis zur Vernichtung, und Gültigmachung der Ehen erstrecken wollte, weder nach den himmlischen, noch (ohne stille Verwilligung der Fürsten; in so fern sie selbst befugt sind) nach den menschlichen Rechten bestehen kann; sondern daß sie sich eben so verhält; wie die Gerichtsbarkeit eines Bischofes, der zwar mit bester Zuversicht schon lang die Sacramente ausspendete; aber mit einem Mahle erfährt, daß er nicht recht getaufet ward. So wie die Ausübung die Gewalt nicht geben kann: so ertheilet sie auch die Anmassung nicht.

§. 53.

Ich habe also hier gewiesen, wie die Kirche zu diesem Besitze gelanget ist, und daß sie die nachmahlige Gewalt vorhin weder zu haben vorgab; noch sich derselben unterwand. Das werden, und müssen uns doch alle Kenner der Kirchengeschichte, der Concilien, und der Kanonen eingestehen. Der ge-

lehr-

lehrte Augustinermönch, und berühmte Professor von Löwen, **Christianus Lupus**, der einen großen Theil seines Lebens mit dieser Gelehrsamkeit zubrachte, bekannte es aufrichtig *, daß die Kirche erst in den spätern Jahrhunderten zu der Gewalt, trennende Ehehinderniße zu setzen, gekommen ist, und daß man bey den Vätern, und in den ältern Kanonen kaum eine Spur davon antrifft; weil sie ihr auch wirklich nicht zustand. Wir mögen nun hierüber die Berechnung anschlagen, was ein solcher Besitz auszuweisen habe, und ob er eine Verjährung für die Kirche gründen möge: wobey sie auch die Regenten ihres Rechtes müßte berauben können; oder es müßten über einerley Sache zwey oberste Machte zugleich bestehn: das, wie ich nächstens zeigen werde, gar nicht angeht.

§. 54.

Da es also keinen ersinnlichen, anderweitigen Rechtsgrund giebt, vermöge dessen die Kirche dem Staate seine Gewalt über das Ehewesen niederlegen könnte; da selbe aus seiner Natur entspringt, sich allge-

---

* Christianus Lupus Diss. 1. prooem. cap. 10 Tom. III Scholiorum in Canon. Posterioribus duntaxat sæculis Ecclesia nacta fuit istam protestantem; hinc antiqui Patres, et Canones raro istorum impedimentorum utpote ad suam potestatem non spectantium, ex professo meminerunt. Conf. et celeberr. Zegerus Van — Espen in Jus Eccles. Tit. XII. cap. I.

gemeingleich erweist, auch der Zeit nach selbst im Christenthume früher ausgeübet ward, und mithin im ursprünglichen Besitze blieb; der von der Kirche erworbene Besitz aber nicht nur erst eine spätere Herkunft aufweisen kann; sondern auch diese nur einem Irrwahne, ja gar einem Betruge verdanken muß: so kann er anders nicht rechtmäßig heißen, als wenn er sich wenigstens auf die stille Verwilligung der Regenten beruft: womit er sich noch kümmerlich ausreden läßt: denn die Fürsten würden schwerlich zu gewissen kirchlichen Verfügungen in Ehesachen durch die Finger gesehen haben; wenn sie sich nicht der Vorurtheile, und Vormacht halber genöthiget gefunden hätten dazu still zu schweigen.

Neuntes Kapitel.

Nun möchte der Staat in Verlegenheit seyn, in wie weit er der Kirche die bisher verliehene Gerichtsbarkeit über die Ehesachen noch ferner überlassen, und mit ihr theilen sollte. Da muß er den Grundsatz wohl vor Augen haben, das es zwey höchste Mächte nicht geben kann, den auch hier die Erfahrniß bestätiget. Den unvermeidlichen Verstoß zeiget auch das innere Verhältniß der Sachen. Es giebt zwar eine zweyfache Vermittelung, wodurch man beyde Mächte zu vereinbaren vorgiebt. Beyderley Vorschläge fallen aber immer für den Staat nachthei-

lig

lig aus. Wenn dieser schon die Nothwendigkeit einer vorsichtigen Verwahrung hieraus erkennet, so muß er doch noch in Sonderheit der Beschwerden halber gewarnet werden, die ihm bey dem Versuche einer Wiederherstellung seiner Rechte bevorstehn. Doch werden ihm auch ergiebige Hülfsmittel vorgeschlagen.

§. 1.

Nachdem alles Theologische, oder in das theologische Fach Einschlagende, und kurz jeder Anspruch, womit man die kirchliche Gerichtsbarkeit über daß Ehewesen unterstützen, oder rechtfertigen will, nun so ziemlich einleuchtend auseinander gesetzet, und zu Rechte gewiesen ist: so kommen wir auf den Staat zurück: auf den sich der hieraus erfolgende Schluß zurückkehrend bezieht: denn der Schluß ist nach einer richtigen Folgerung dieser: Also steht der Kirche in Ehesachen keine Gesetzgebende Gewalt, noch eine Gerichtsbarkeit zu: sondern diese fällt dem Staate, dem sie entwendet ward, wiederum anheim: da es ja doch die Verhältnisse einer gut bestellten Gesellschaft fordern, daß für das Ehewesen, wenn die Verderbnisse davon abgehalten werden sollten, eine regulierende Gewalt vorhanden sey. Nur ist die Frage, **wie**, und **wie weit** der Staat die Wiederherstellung seiner Rechte zu Stande bringen soll. Auch bey diesen staatistischen Berathschlagungen bedarf es, wenn sie nicht leer, und betrüglich, sondern ergiebig, und der Sache zusagend ausfallen sollen, noch einiger theologischen Kundschaf-

schaften besonders aber mancher historischen Nachrichten.

§. 2.

Die Frage **wie?** ist mehr politisch, und hängt vorzüglich von einer den Umständen angemessenen Klugheit ab; die sich nach den verschiedenen Fällen, und nach ihrer Lage richtet. Die Frage: **Wie weit?** ist mehr platt philosophisch, und kann nach der Vernunft, wenigstens überhaupt, leichter bestimmet werden; ohne daß doch die ganze Ausführung der Sache sogleich erfolgen muß. Der Entwurf mag kürzlich dieser seyn: Da hier den Hierarchen nach allseitigem Betrachte keine andre rechtmässige Gewalt übrig bleibt; als jene, die ihnen der Staat verleihen konnte: und da sie nun diese zum Theile wirklich von ihm erhalten; zum Theile aber selbe nicht nur überschritten, sondern auch mit Beeinträchtigung der verleihendeu Fürsten gemißbrauchet haben: so mag ihnen der Staat den bisherigen Gebrauch der Gewalt gleichwohl auch fernerhin verstatten; doch so, daß er selben je nach Gutbefinden wieder zurücknehmen, und daß er hierbey wider den Mißbrauch solche Vorkehrungen treffen kann, die eben die Beyspiele der vergangenen Zeiten einrathen müssen; wenn man nicht gewärtig seyn will, daß sie sich wiedrum einstellen. Diese Maßregeln müssen es endlich dahin bringen (sonst thun sie der Sache nicht genug), daß das Ehewesen ganz, lediglich, und offenbar wieder unter dem Staate zu stehn komme: und darum muß auch die bürgerliche Gesetzgebung bey den Ehehindernissen

sich bloß nach den natürlichen, und gesellschaftlichen Bewandtnissen richten, ohne auf die vormahligen kirchlichen Erzeugungen mehr zurückzusehen.

§. 3.

Das wäre nun letzlich das Resultat, das uns aus den vorangeschickten Erweisen, und Documenten nach der gesunden Vernunft gerade, und ungezwungen erfolgete. Aber wir wollen vorher noch andern Vorschlägen, und Vermittelungen Gehör geben: wir wollen mit den Gegnern, die noch Miene machen, als wäre ihre Sache ja nicht verlorn, sondern als wären die Rechte, die sie verfechten, wenigstens zweifelhaft, vertragsweise handeln: wir wollen es abwarten, wo die Sache bey freyem Laufe der Untersuchung zuletzt hinaussehen werde. Schlägt sie den Gegnern von selbst um, so wird der vorgelegte Schluß nur desto mehr bestätiget werden. Man wird auch um so mehr dabey überzeuget seyn, daß sich zwey höchste Mächte in einerley Geschäfte schlechterdings nicht vertragen, und daß der spitzfindige, scheinbare Unterschied zwischen einer geistlichen, und weltlichen Gewalt, womit man sich aus dem Gedränge zu helfen pflegt, nichts anders, als ein kahler Vorwand heißen kann; weil er es doch nicht zu verhüten vermag, daß die zwey Mächte nicht in Verstoß gerathen, bis eine der andern unterliegen muß: wenn die Gleichheit nicht vorhinein durch eine vollständige Vormacht auf Seite dessen gehoben wird, dem sie schon ohnehin überhaupt nicht abgesprochen werden kann.

§. 4.

§. 4.

widrige vernichtenden Gewalt in einem mit dem Politischen untermischten Gegenstande ist ein Anspruch der höchsten Macht, die in einem Reiche, oder gemeinen Wesen je ausgeübet werden kann. Nun können zwey solche Mächte über ein Ding nicht walten; oder sie sind das nicht, was sie heißen. Da also der Staat die zwingende, und vollbringende Gewalt gewiß besitzet; und da ihm auch die gesetzgebende Gewalt übrigens unstreitig zugehöret: so ist es gewiß, daß sich ihm auch in Ehesachen keine gleiche Macht an die Seite setzen dürfe; wenn der göttliche Stifter, der sie verliehen haben soll, nicht einen immerwährenden Verstoß, und die gefährlichste Verwirrung hätte veranlassen wollen. Diesen unvermeidlichen Zusammenstoß, und den dabey unleugbaren Widerspruch haben die ältern, und neuern Theologen für einen so überzeugenden Beweis angesehen, daß sie damit die Einheit Gottes wider die Abgötterer unwidertreiblich dargethan zu haben sich vertrösteten*. Verhält es sich nicht auch so bey

* S. Augustin. lib. I de Trinit. cap. 7. Tertull. in I adversus Marcion. Auctor librorum de Trinitate, qui inscribitur Novatianus. Anselmus lib. I. de Incarnat. c. 4. D. Thomas in I contra gentes cap. 42. Boëtius lib. de Trinit. Lactantius lib. I. Divin. Instit. Petavius Theol. dogmat. lib. I, cap. 4, n. 11. Thomassin. lib. II, c. I. n. 8.

einer Gesetzgebung in bürgerlichen Sachen; wozu je vorzüglich die Contracte gehören? Werden sich nicht so, wie bey der Weltregentschaft mehrere überlegene Kräfte, also im Staate die Verordnungen untereinander durchkreuzen, wenn sie von zweyen verschiedenen Triebfedern geleitet werden? Und welcher aus den beyden Mächten wird man gehorchen müssen, wenn jedwede mit gleichen Kräften, mit gleichem Befugnisse versehen ist? Dürfen sie aber einander etwa nicht widersprechen? So sind sie ja keine freyen, keine höchsten, noch zwey Mächte; sondern sie machen nur eine voneinander abhangende, zusammenbedürftige, oder nebeneinander aufkeimende Macht aus: wobey jeder Theil gereizet wird bedacht zu seyn, wie er dem andern die Vorhand abgewinne; damit nicht seine Freyheit, und Macht darunter leide.

§. 5.

So wie dieses aus der Natur der Sache selbst erwächst, und so ausgemachet ist, daß Christus in eben demselben Zusammenhange den Ausspruch thun mochte*, niemand könne zweyen Herren dienen; weil der Verstoß nach dem Gange der Natur unvermeidlich bleibt: so stimmet auch die Erfahrniß getreulich ein. Wie geringfügig, und gar nicht auf weitere Folgen angesehen war der erste Anlaß, der der Geistlichkeit einen noch entfernten Einfluß auf das Ehewesen verschaf-

* Matth. c. VI, v. 24: *Nemo potest duobus Dominis servire &.* it. Lucæ c. XVI, v. 13.

schaffete? Diesen gab die allzugroße Freyheit der jüdischen, und römischen Ehescheidung, die sich mit den Grundsätzen des Christenthumes nicht wohl vertragen mochte: daher es rathsam war, daß man das Gewissen sicher zu stellen, sich vorher um das Gutbefinden des Bischofes erkundigte: wie es der oben angeführte Ausdruck des h. Martyrers **Ignatius** ausweiset: πρεπει, decet, **es will sich schicken**, daß die Ehen vor dem Bischofe geschlossen werden. Wer hätte denken sollen, daß dieser unschuldige Anfang in so viele Gesetze selbst von Eheverlobnissen, die doch kein Sacrament sind, und noch mehr von Ehehindernissen ausarten würde?

§. 6.

Die Geistlichkeit schritt immer stufenweise fort, bis sie endlich die völlige Obergewalt in ihre Hände bekam. Sie bediente sich nur geistlicher Ansprüche; und zweckte doch nur auf bürgerliche Wirkungen ab. Sie war es anfänglich zufrieden, bey den ehelichen Feyerlichkeiten einen Antheil zu haben. Dieser mußte ansehnlich zunehmen, da **Gelasius** I. im J. 496 seinen Stand zu gleichem Range mit der fürstlichen erhob: wovon bald ein Mehrers. Nachmahls soll **Gregor** der Große um das J. 595 nach dem Vorgeben der Decretalen* noch erkläret haben, daß die Fürsten schon

* Gratianus in Decreto causa II; Qu. 3. can. 7. ex Gregorio: cum enim leges sæculi præcipue in matrimonio sacros canones sequi non dedignentur, non videntur pronunciare

gewöhnet, und geneigt wären, sich in Ehesachen nach den kirchlichen Vorschriften zu achten; welches Vorgeben bald im Ernste geglaubt ward: und so kam es von der Gleichheit zum Vorrang. Endlich zogen die Hierarchen selbst die Fürsten, denen sie ihre Gerichtsbarkeit schon abgewonnen hatten, vor ihren Richterstuhl, und schleppten sie ängstlich herum, wie ich schon oben von König **Lotharn** bemerket habe.

§. 7.

Aber die ganze Schwere der geistlichen Ueberlegenheit fühlte erst König **Robert**, mit dem Beynahmen der **Heilige**, oder auch der **Weise** zugenannt, ein Sohn des **Hugo Capetus**, nach Erlöschung der Karolinger des ersten Königes in Frankreich, dem er in J. 996 in der Regierung nachfolgte. Er hatte die **Bertha**, eine Anverwandtinn, zwar mit Dispensation seiner Erzbischöfe zur Ehe genommen. Da aber diese zur Verantwortung nach Rom abgerufen warden, wo man solche Fälle schon zu den causis gravioribus, oder wichtigern Händeln, und die Dissensation in selben zu einem vorbehaltenen Eigenthume geschlagen hatte; und da der König dahin mitzukommen versäumte: so ward er mit dem Kirchenbanne beleget *, der von so fürchterlichen Folgen war, daß der König von jedermann verlassen wurde, und nur noch zwey getreue Diener um sich hatte, die alles Geschirr, das

ihr

---

infamem illam, quæ apostolica, et canonica auctoritate non illicite nubit.

* Fleury Hist. Eccl. Tom. 13, lib. 57, §. 57.

ihr Herr zum Essen, und Trinken gebrauchet hatte, im Feuer reinigten, wie Petrus Damiani berichtet**, der das etwa 60 Jahre hernach verzeichnete. Robert mußte endlich die Königinn lassen, wenn er das Ungemach loswerden wollte, und sich einem Rechte unterwerfen, das doch nur die isidorischen Decretalen geschmiedet hatten. Inzwischen war er nicht weniger ein Regent, als die Kaiser Honorius, und Theodosius; von denen das Gesetz wegen der Anverwandtschaft an die Kirche übergegangen ist. Diese aber hatten sich, wie ich oben wies, die Freyheit, auch andere hierin zu dispensiren, noch selbst vorbehalten. Allein die Eifersucht einer höchsten Macht gegen die andre mußte ihrer Rivalinn auch dieses Beyspiel noch aberobern.

§. 8.

Unter den Päpsten Gelasius I., und Gregorius I. war es offenbar noch nicht dahin gekommen: denn wiewohl Gelasius für den ersten Erfinder des Anspruches kirchlicher Unabhängigkeit vom Staate angesehen werden kann: so trieb er es doch noch nicht so weit, als nachmahls andre wollten, daß er es gethan haben sollte. Da er zwey besondre, in ihren Gegenständen, Handlungen, und Würden ganz abgeschiedene Mächte bestimmet, die nicht einmahl in

** B. Petrus Damiani Opp. Tom. III, pag. 298 edit. Paris. 1743, Opusc. 34 de variis miraculosis narrationibus, cap. VI.

einer Person sollten beysammen wohnen können*: so machte er sie auch beyde von einander ganz unabhängig; denn, wenn eine von der andern abhinge, oder

ihr

---

* Gelasius I. ad Anastasium Imp. Epist. 8, Labbei Tom. IV. Concil. pag. 1181, seqq: Quodsi hæc tentare formidant, nec ad suæ cognoscunt pertinere modulum potestatis, cui tantum de humanis rebus judicare permissum est, non etiam præesse divinis: quomodo de iis, per quas divina ministrantur, judicare præsumunt? Fuerint hæc ante adventum Christi, ut quidam figuraliter, adhuc tamen in carnalibus actionibus constituti, pariter Reges existerent, et pariter Sacerdotes. Quod sanctum Melchisedech fuisse sacra prodit historia. Quod in suis quoque diabolus imitatus est, utpote qui semper, quæ divino cultui convenirent, sibimet tyrannico spiritu vendicare contendit; ut pagani Imperatores iidem et maximi Pontifices dicerentur. Sed cum ad verum ventum est eundem Regem, et Pontificem, ultra sibi nec Imperator Pontificis nomen imposuit, nec Pontifex regale fastigium vendicavit. — Christus memor fragilitatis humanæ, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magnifica temperans, sic actionibus propriis, dignitatibus distinctis, officia potestatis utriusque discrevit, suos volens medicinali humilitate salvari, non humana superbia rursus intercipi, ut et Christiani Imperatores pro æterna vita Pontificibus indigerent, et Pontifices pro tem-

ihr unterworfen wäre: so gäbe es nur eine; nicht aber zwey besondre Mächte. Nun ist dieser Grundsatz in der Hauptsache zwar eben so wahr, als es wahr ist, daß es freye Künste gebe, deren eine nicht von der andern, und selbst nicht von der Anleitung des Staates abhängt; weil sich ihre Grundregeln anderswo herleiten. Sind sie aber darum der Obereinsicht des Staates in mancherley Verhältnissen ihrer Ausübung nicht unterworfen? Und wenn auch der Staat über gewisse besondere Kenntnisse nichts zu befehlen hat, weil sie ein unmittelbares Eigenthum sind; ist darum der, der sie besitzet, auch im Uebrigen von seiner Oberherrschaft ausgenommen?

§. 9.

Bellarmin führet eben das Beyspiel von den sonst freyen, aber der Staatsaufsicht doch unterwürfigen Künste noch weitläufiger aus: will aber daraus erproben, daß die Kirche vermöge dessen auch über die Regenten walte; weil eine Kunst der andern unterthänig wird, wenn ihr Zwecke dem Zwecke einer an-

---

poralium cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur: quatenus spiritualis actio a carnalibus distaret incursibus; et ideo militans Deo minime se negotiis sæcularibus implicaret, ac vicissim non ille rebus divinis præsidere videretur, qui esset negotiis sæcularibus implicatus, ut et modestia utriusque ordinis curaretur, ne extolleretur, utroque suffultus, et competens qualitatibus actionum specialiter professio aptaretur.

dern untergeordnet ist. Nun so wie alle Künste der Staatskunst unterworfen seyn müssen; weil sie alle der Kunst die Völker zu regieren unterliegen: also müsse auch diese Kunst von der noch höhern Kunst über die Seelen zu regieren, sich anleiten lassen; weil ihr Zweck von dem noch höhern Zwecke des ewigen Lebens, worauf alle andere Zwecke zielen, abhängt, und selbem untergeordnet ist *. Da wird manches

---

* Bellarminus contra Barclajum cap. II. Opp. Tom. V. pag. 33, edit. venet, 1721 Ars regendi populos distincta est abartibus sculptoria, oratoria, astronomica, et aliis similibus, neque una derivatur ab alia; neque una proprie alteram includit: et tamen omnes subordinantur, et subjectæ sunt arti regendi populos, ut possit Rex omnes dirigere ad communem populi utilitatem, et nisi pareant, exterminare de regno suo, vel removere quoslibet artifices, et alios substituere, quoniam fini artis regiæ, subjiciuntur, et subordinantur fines artium ceterarum. — Quemadmodum ars regia non includit sculptoriam, neque sculptoria derivatur a regia, et tamen ars regia imperat sculptoriæ, eamque subjectam, et subordinatam habet, et potest, ac debet Rex sculptori jubere, ut non sculpat statuas obscœnas, ne corrumpatur juventus; neque ex auro, vel argento, ut ea metalla serventur ad usum magis necessarium, neque statuas suas nimis magno pretio vendat ad coërcendam avaritiam: sic ars ecclesiastica re-

ches Unrichtiges untermischet, das besser auseinander zu setzen ist.

§. 10.

Wer kann sagen, daß jede Kunst einer andern untergeordnet sey? Sind sie an sich vollständig, wie z. B. die Musik, die Mahlerey ꝛc, so ist ihr Hauptwerk die Vollkommenheit, und die Uebereinstimmung aller Bestandtheile mit dem Ganzen, das sie erzeugen. Andere Nebenzwecke der Brauchbarkeit zu allerhand Absichten sind nur etwas Zufälliges, und unterliegen demnach einer anderweitigen Direction, der die Kunst selber nicht unterliegt: soudern sie verwirft, hasset, und schließt vielmehr alle Pfuscherey, alle Einmengung, und allen fremden Eigensinn, der ihrer Vollkommenheit widerstrebet, davon aus: wobey die denn als ein selbstständiges Ding zu betrachten ist, das seine Eigenschaft von dem Schöpfer erhalten hat, noch einen andern als pur natürlichen Zweck kennet. Diesen hat die Weisheit

des

---

gendi animas, quæ est ars artium, et præcipue residet in Papa, non includit necessario artem regiam, neque necesse est, ut omnia regna deriventur ab Ecclesia: et tamen, quia finis ejus est vita æterna, ad quam subordinantur omnes alii fines, subjecta, et subordinata est illis ars politica regendi populos, et potest, ac debet summus Pontifex Regibus imperare, ut non abutantur potestale regia, &c.

des Urhebers also vorbestimmet. Der Mensch kann ihn durch seine weitern Anstalten nicht mehr verbessern; sondern nur sich selbst dabey vervollkommnen. Wer demnach gegen den Zweck der zeitlichen Glückseligkeit, den die Staatskunst besorgen muß, einen andern Zweck des ewigen Lebens einrücken, und sie damit beschränken, und meistern will: der machet sich billig durch einen zur Sache so ungehörigen Vorwand verdächtig, daß er vielmehr einen Vortheil für sich zu schneiden, als jenen, den er verspricht, durch seine geistliche Staatskunst zu gewähren suche.

§. 11.

Aber da **Baronius** die Stelle **Gelasii** von den zweyen höchsten Mächten noch verwegner auszudeutet *, als es **Bellarmin** je würde gewaget ha-

---

* Baronius Annal. Tom. VI. ad ann. 496, num. 25: Intelligis ex his, ita distinctam a Gelasio civilem, et ecclesiasticam potestatem, ut tamen cuivis subjiciatur ecclesiasticae in his, quae sunt ad Deum; prout inquit sanctus Apostolus (Hebr. 5. 2): Omnis Pontifex ex hominibus assumtus pro hominibus constituitur in his, quae sunt ad Deum. Subordinatam, subjectamque sibi habeat ad hoc ipsum potestas Ecclesiastica politicam præfecturam, et in his, quæ ad hæc petinent, sacerdotes illis præcipiant, atque jus dicant, et eosdem in omnibus moderentur: nam ad hoc spectat, quod idem Apostolus ait (1 Cor. 6, 3): Nescitis, quia Angelos judicabimus, quanto magis sæcularia? &c.

ben; da er der Kirche nur eine indirecte Gewalt über die Fürsten einräumet: wogegen **Baronius** ihr hier alles Zeitliche völlig unterwirft: so müssen wir den gelasischen Grundsatz, damit er nicht zu Mißbräuchen Anlaß gebe, mit dreyen vorzüglichen Bedingnissen genauer bestimmmen: Denn man darf dabey nicht vergessen, erstens daß die kirchliche Macht, auch in ihrem geistlichen Reiche betrachtet, ob sie schon für sich selbstständig bleibt, doch keine eigentliche, noch eigenthümliche Jurisdiction, sondern nur eine Ministerialgewalt besitze, die sich in ihren Wirkungen, nachdem sie einmahl bestimmet sind, nicht so weit erstrecken kann, als jene aus sich selbst entstandene Macht des Staates: daher jene schon in dieser Rücksicht keine höchste Macht heißen kann. **zweytens**, daß sie in dieser Sphäre nur jene belangen mag, die sich ihr zuvor selbst unterworfen haben, und unterworfen bleiben. Bleiben sie nicht: so werden sie nur der Güter verlustigt, die sie dabey suchten: das aber im Geistlichen nur geistlich, ohne politische Wirkungen damit zu verbinden; und dabey auch nur persönlich ist, ohne der Würde damit etwas anzuhaben: wo also auch die Zwangkraft fehlet. **Dritens** daß in vermischten, oder in zweifelhaften Gegenständen sich keine Parthey ein völliges, oder ein gewisses Recht herausnehmen dürfe: wodurch fast alle übertriebenen Ansprüche, und Vorgriffe abgeschnitten würden. Denn welcher pur geistliche Handel ward von der Kirche nicht schon längst abgethan? Ist bey den vermischten

Ge-

Gegenständen nicht insgemein der weltliche Antheil beträchtlicher? Ist der Streit über Ungewißheiten nicht großen Theiles so weit hinaus gedehnet worden, daß man zuletzt billig zweifeln konnte, ob das, was man am meisten betrieb, auch noch zur Sache gehörte? Ist es da nicht besser, wenn der Staat für sich Ruhe gebieth?

§. 12.

Jedoch daß **Gelasius** I. die geistliche Gewalt nur habe erheben, nicht aber diesen Stand der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen wollen, dafür sind uns seine klaren Worte * Bürge genug. Und wie konnte er zu seiner Zeit noch anders gedacht haben? Da auch gegen 100 Jahre nach ihm **Gregorius der Große** (denn ich kann bey spätern Zeugschaften die ältern Beyspiele der Väter, und Concilien wohl in Ersparung bringen) von dem pflichtigen Gehorsame der Geistlichkeit gegen den Staat eben so bestimmt, und unverhohlen, wie **Gelasius**, sich ausdrückte **: da

sich

---

* Gelas. Epist. cit. ad Anast. Imp. Duo quippe sunt, Imperator Auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, Auctoritas sacra Pontificum, et Regalis potestas. — Si enim quantum ad ordinem pertinet publicæ disciplinæ, cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis Antistites &c.

* S. Gregorius M. lib. V: indict. 13, ep, 40; ad Maur. Imp. pag. 766 (aliis lib 4, ep. 31.) Sacerdotibus non ex terrena potestate

sich nehmlich die geistliche Macht, weil sie schwächer war, an den Umsturz der andern Macht noch nicht wagen durfte: das sich aber nachmahls ganz natürlich ergab. Wie konnte er demnach zu selber Zeit der Verfasser jener Sätze seyn, die in der Decretale * mit seinem Nahmen prangen; daß nehmlich die Ehen bereits nach dem Himmelsrechte behandelt würden, und daß sichs auch die weltliche Gesetzgebung gefallen ließe, hierinnfalls den kirchlichen Vorschriften zu folgen; Da doch seit dem Tode des Kaisers Justini II. vom J. 578 in den Ehegesetzen, die dazumahl auch den Römern noch galten, keine Aenderung mehr geschehen war: worin wohl

---

Dominus noster (Imp. Maurit.) citius indignetur, sed excellenti consideratione propter eum, cujus servi sunt, eis ita dominetur, ut etiam debitam reverentiam impendat.

Idem lib. III, Indict II. ep. 65, pag. 675, seq. in Persona Christi ad Imp. Mauritium: Ego te de Notario Comitem excubitotum, de comite excubitorum Caesarem, de Caesare Imperatorem, nec solum hoc, sed etiam Patrem Imperatorum feci, sacerdotes meos tuae manui commisi: et tu a meo servitio milites tuos subtrahis?

Idem ibid. Epist. 66 ad Theodorum Medicum, pag. 677: Valde autem mihi durum videtur, ut ab ejus servitio milites suos prohibeat, qui ei et omnia tribuit, et dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.

* In decreto Gratian. loc. supra cit. caus. II. qu. 3.

wohl bisher kein Kirchengesetz zum Muster genommen ward; weil keines vorhanden war, das nicht von der weltlichen Obrigkeit an die Kirche hinüber gegangen wäre.

§. 13.

Erst im 9ten Jahrhunderte ward diese hereingeschwärzte Waare also angebracht: woraus man ersieht, wie viele Vortheile die Geistlichkeit dem Staate dazumahl schon abgedrungen haben muste; weil ein solches Vorgeben nun als eine glaubwürdige Sache Statt fand. Konnte es wohl anders geschehen, als daß eine so sehr geschwächte Macht der andern bald völlig unterliegen, und die Richtigkeit des Satzes bestätigen mußte, daß zwey höchste Mächte ohne Verstoß, und nun ferner ohne Unterwerfung des einen Theiles gegen den andern nicht lang bestehn können? Vorhin war nur eine, welche die ganze Oberherrlichkeit inne hatte. Da sich ihr eine zweyte auch nur unter einem andern Zuspruche an die Seite setzte: so mußte die vorige schon dadurch stufenweise Abbruch leiden. Gregor der VIIte brachte ihr im J. 1073 noch den letzten Zins, um selben zukünftig aufzuheben; da er zwar die Bestätigung seiner Wahl bey dem Kaiser ansuchte, aber nächstens hierauf mit dem Vorwande, der Geist müsse über den Leib regieren, die weltliche Macht des Staates über die Geistlichkeit völlig untergrub: der sich noch einige Zeit vergeblich sträubete; bis endlich Kais. Heinrich der Vte im J. 1122 die Investitur dem Papste auf dem Reichstage zu Worms abtreten mußte.

Nun sah **Otto**, der fromme Bischof von Freysingen, der um selbe Zeiten lebte, den Umsturz der weltlichen Macht vollendet: dessen Worte wohl beherziget zu werden verdienen.

§. 14.

Ich muß aber vorher nebst der Erfahrniß auch die innern Veranlassungen, und die moralische Nothwendigkeit des Verstoßes zwischen den zweyen höchsten Mächten darstellen. Zu der allmähligen Unterjochung, die durch die Vormacht, und Mehrheit der Stimmen ausgezeitiget ward, gab auch eine wirkliche Zwistigkeit der Sachen Anlaß; der nothwendig auch einen Verstoß der Meinungen nach sich zog: woraus nun ein blinder Streit, und aus diesem in jenen dummen Zeiten ein ebenmäßiger Sieg der überlegenen Partey erfolgen mußte. Da man dem Unwesen, und dem Widerspruche der Sachen abzuhelfen, allerhand vergebliche Ausflüchte zu Hülfe nahm: so ist es kein Wunder, daß hierin in den Schriften der ältern Theologen ein wahres Gewirre erscheint, wovon P. **Berti*** obenhin; und **Collet**** nicht viel umständlicher Nachricht giebt. **Thomas Sanchez***** kann uns

am

---

* Berti de Theolog. Disciplinis Tom. IV edit. cit lib. 37, pag. 314, et 315.

** Collet Tract. de Matrim. cap. 8, Art. II. num. 62.

*** Sanchez de Matrim. lib. VII, Disp. III, pag. 9.

am besten weisen, was für Schwierigkeiten die Schulehrer seines, und des vorhergehenden Zeitalters daran gefunden haben; da sie die kirchliche, und obrigkeitliche Gewalt nach der damahligen, und ältern Verfassung in eine auch nur etwas erträgliche Vereinbarung bringen sollten.

§. 15.

Einige fanden sich genöthiget zu behaupten, daß Christus die Gewalt über die Ehen der Gläubigen den Fürsten niemahls verstattet habe. Von diesen stellet Sanchez ein ziemliches Heer * auf. Nachmahls traten selben auch Pontius **, und Gelasius Bischof von Rubi bey: mit dem es Launojus † aufnimmt. Es ist merkwürdig, da Sanchez in dem zu dieser Disputation vorausgeschickten Summario verspricht, im 7ten §. zu handeln, An fideles, subditi infidelibus, subdantur eorum legibus irritanti-

bus

---

* Gl. fin. c. *siquis ingenuus* 29. 2, q. 2. Ant. c. 4 de Sponsal. n. 12. et c. 2. n. 2. de *desponsi. in pub.* Host. *Sum. T.* de *sec. nupt.* fine Abb. *repet.* c. *Ecclesia de const.* n. 19, et c. 1. de *Spons.* n. 9. Alex. de Nevo d. 21. 22. præp. n. 7. Felin. n. 10 et 11. et d. c. *Ecclena*, n. 62. Francus c. Statutum de Hæred. in fine. Astensis Summa 2-Sylv.-Tabiena-Turrecr-Covar-Gaeta-Brun-Peguera-Richard-Palud.-Majoris-Ovand-Canedo-.

** Pontius de Matrim. lib. VI, cap. 7.

† Launojus Opp. Tom. I. Parte II. pag. 883. seqq.

bus matrimonia; ita ut matrimonium sit nullum cum eo impedimento, daß dieser ganze §. von der Unterthänigkeit der Gläubigen gegen die Ehegesetze eines ungläubigen Fürsten mitten im Verfolge der Abhandlung weggelassen ist. Ich glaube, daß diese Verstümmelung nicht erst in meiner lionischen Ausgabe vom Jahre 1669, sondern vielleicht schon in der ersten zu Genua vom J. 1592 geschehen ist. Sanchez muß also der fürstlichen Gewalt das Wort gesprochen haben: wie dieses seine übrigen daselbst §. 2, u. 5. angebrachten Grundsätze als eine Folge nach sich zogen: sonst würde ihm nicht das ganze Stück so kenntlich ausgeschunden worden seyn, wenn sich der Stelle mit Abänderung einiger Worte noch ein beliebiger Sinn hätte geben lassen. Man muß also den ganzen Zusammenhang unbeugsam gefunden, und deswegen ausgestrichen haben, weil man nehmlich bey den Ehen der Gläubigen alle Gewalt nur der Kirche zusprechen wollte.

§. 16.

Daraus folget aber, daß die Christen der ersten drey Jahrhunderte gar keine Ehegesetze hatten; weil sie an die heidnischen, wie man behaupten will, nicht gehalten; keine kirchlichen aber noch vorhanden waren. Wär diese Entbürdung vom Gesetze beßer: warum nachmahls so viele kirchlichen Vorschriften? War sie schlechter: so war das Christenthum in seiner Blüthe übel bestellet. Und doch kann man uns hier nicht sagen, wo denn Christus den Fürsten die ihnen

übrigens zuständige Gewalt nur in Ansehung der Christen soll abgenommen haben: das etwas Mehreres sagete, als ihnen den Zinsgroschen absprechen wollen; weil dem Staate an einem ordentlich bestellten Eheweseu ungleich mehr, als an einer Steuer, und an der Autorität mehr, als am Gelde gelegen ist. Da ferner die katholischen Kaiser diese Gewalt vom vierten Jahrhunderte an ausübten, und von den Kirchenvätern Beyfall, und Lobsprüche erhielten: so kann dieses Vorgeben mit der Ueberlieferung schon gar nicht bestehen; die uns Justinus der Martyrer selbst mitten aus dem Zeitalter der heidnischen Oberherrschaft aufweiset*.

§. 17.

Jedoch so verwegen diese Meinung ist: so komisch läßt die andere, welche behauptet, die Fürsteu haben wohl diese Gewalt vorhin besessen; aber die Kirche habe sie ihnen wieder abgenommen; da sie sich diese Gewalt allein vorbehalten. Die Gründe hiezu sind fast einerley: denn die erste Partey wendet 1tens das Sacrament vor; 2tens die Entscheidung der Kirche, daß die Ehesachen ihr allein zugehören. Die zweyte Partey aber führet den Grund an, daß die weltliche Macht in Gegenständen, die einen geistlichen, und übernatürlichen Zweck haben, der geistlichen Gewalt un-

---

* S. Justinus M. Apol. II. ad Ant. Imp. Nos solum Deum adoramus, et vobis in rebus aliis laeti inservimus; Imperatores, et Principes hominum esse profitentes.

untergeordnet sey. Da also der Ehecontract ein Sacrament, und in diesem Verhältnisse von einer höhern Stufe ist: so könne die weltliche Gewalt von der geistlichen hierin eingeschränket werden *: wie dieß auch wirklich geschehen; z. B. da die Kirche die Ehe einer geraubten Person mit ihrem Räuber gelten läßt, die nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig wäre.

§. 18.

Daran geben sich aber ganz satyrische Züge zu erkennen: denn läßt das wohl schön, daß die Kirche den Fürsten ein angehöriges Recht entzog? War es ein Recht: mit welchem Rechte soll es keines mehr syn? Gleichet diese Abnehmung nicht einem Raube,

* Sanchez lib. et Disput. cit. §. 3: Potest nihilominus Ecclesia Principibus fidelibus hujus potestatis usum interdicere, sibique reservare, — quoniam potestas temporalis est subjecta spirituali, ipsique subordinata in ordine ad finem spiritualem, et supernaturalem: ac proinde poterit potestas spiritualis temporalem moderari, ac coercere in iis, quæ rebus spiritualibus conjuncta sunt: quale est matrimonium, quod hodie est sacramentum, poteritque illi limites praescribere, quos transgredi valide nequeat. Et confirmatur, quia in contractu matrimonii fundatur ratio sacramenti, quae superioris ordinis est, et finem supernaturalem spectat. Tandem quia *cap. fin. de Raptor.* approbatur matrimonium raptoris cum rapta, quamvis secundum leges contrarium statutum fuisset *Un. C. de raptu virg.*

einer Gewaltsamkeit, einer Usurpation: welches Wort der von den Commentatorn über das Tridentinum so oft angeführte **Ledesma** hier zu gebrauchen sich nicht entblödet hat*. Muß sich ferner nicht jedermann einfallen lassen: War denn die Ehe zur Zeit der katholischen Kaiser bis an die päpstliche Vorbehaltung hin noch kein Sacrament? Wie läßt es also, wenn **Sanchez** schreibt: " Weil die Ehe heute ein Sacrament " ist": und gleich im nächsten §.: " Heute steht es " den gläubigen Regenten nicht mehr frey, in Ehe- " sachen Verordnungen zu machen ꝛc." Was machet das **Heute** schon wiedrum hier? Ist wohl auch das hübsch, wenn die Kirche mit den ihr anhängenden Fürsten also verfährt: da sie ihnen das alte Recht einräumen würde, wenn sie ungläubig wären; wenigstens wenn auch die Unterthanen ebenfalls ungläubig sind: denn hierin finde ich die Theologen ganz einstimmig**.

§. 19.

Berti, ein Gottesgelehrter von seinem Geschmacke mochte die Ungereimtheit wohl gemerket haben, wel-

---

* Petr. de Ledesma in Additionibus ad P. III. in Summ. de sacram. matrim. Q. 50, Art. I.: Quamvis potestas constituendi impedimenta etiam dirimentia conveniat potestati civili, juste tamen illam usurpavit potestas Ecclesiastica.

** Conf. Auctores citatos apud Sanch. ibid. §. 5.

welche die zweyte Meinung mit sich bringet. Darum redete er so, daß man glauben sollte, sie wäre dem Sanchez allein eigenthümlich *. Allein dieser nennet hierbey seine Vorgänger den Ledesma, Henriquez, Victoria, Bellarmin ꝛc. die nur darum diesen Weg eingeschlagen haben, weil man sonst der nothwendigen Folge nicht entweichen kann, daß die Gewalt über das Ehewesen noch bey der weltlichen Obrigkeit stehe: das doch selbst Berti in seinem Lehrverfolge widerspricht. Auch nach dem Sanchez traten noch Nicolaus Bajoneusis ** und Martin Bonacina *** in eben dieselben Fußstapfen. Der erste meldet zwar, die Kirche habe diese Eroberungen über die Gewalt der Fürsten vermittelst des Sacramentes gemachet: der zweyte aber führet noch aus dem kanonischen Rechte ein Kapitel des Papstes Innocentius III. von Jahre 1199. au, worin verbothen ward, im Handel gerichtlich weiter zu schreiten, bis die Kirche dabey ihre Artikel zuvor entschieden hätte. Mehr solche Capitula werden bey

* Laur. Berti de Theol. Disc. Tom. IV, lib. 37, c. 5, p. 315: Visum est Thomæ Sanchez, ab Ecclesia Principibus ademtum fuisse jus pristinum; quod nulla ratione probari potest,

** Nicolaus Bajonensis cap. 9 de Matrim. Lect. 9, num. 51: Unde Ecclesia Christianis Principibus hanc potestatem circa matrimonia fidelium eripuit occasione Sacramenti.

*** Martinus de Bonacina de imped. Matrim. Quæst. III, Puncto I: Principes sæculares supra con-

dem Sanchez von der ersten Partey angebracht *, der er hiereinfalls auch selber beytritt.

§. 20.

Ich finde aber nicht; daß sich nur ein einiges derselben auf das Sacrament bezöge: glaublich weil die Päpste noch nicht jene Begriffe davon hegeten, die erst späterhin mehr entwickelt warden. Da erborgeten sich die Theologen auch diesen Grund, und mußten ihn immer mehr, und mehr auf, um den sonst kahlen Anspruch kirchlicher Vormacht damit zu unterstützen. Das

Sacra-

---

tractus, et possunt præscribere formam, sub qua celebrandi sunt. Verumtamen illam potestatem super matrimonium illis ablatam esse ab Ecclesia constat per capit. *Ecclesia sanctæ Mariæ.*

* Cap. *Tuam* Decretal. lib II, Tit. 10, cap. 3, quod est Honorii III ad Ludov. Reg. de ann. 1214: *Tuam non credimus latere prudentiam, causam natalium Reginæ Cypri ad examen nostrum, utpote quæ ad forum ecclesiasticum pertinet, esse delatam &c.*

Causa 35, Quæst. 6, can. 10 Alexandri II de ann. 1067. c. *Multorum quod.* ubi Guilielmo de Monstolio interdicitur aliud conjugium, *donec Episcoporum concilium causam istam examinarit.*

6. *Accedentibus* Decretal. lib. V, Tit. 31, cap. 12 Innocentii III de ann. 1216: Intelleximus graves, et grandes quorundam Abbatum excessus, qui suis finibus non contenti manus ad ea, quæ sunt episcopalis dignitatis, extendunt, de causis matrimonialibus cognoscendo.

Sacrament war also nur der Vorwand; der ursprüngliche Grund aber war, und blieb die von den Decretalen der Kirche zugeeignete Gewalt über das Ehewesen nach eigenen Regeln zu walten; besonders vermöge des Machtspruches; daß **nun die Ehen nach dem Rechte des Himmels beschieden würden:** worauf sich **Sanchez** mit dem ganzen Haufen ausdrücklich berief (*). Nur jener weise, auch zu Trient angesehene Theolog, **Petrus de Soto**, war schon dazumahl, wo noch der übrige Schwarm den Decretalen nachhing, so scharfsichtig, so freymüthig, daß er sich dadurch nicht irre führen ließ, sondern aufrichtig bekannte, die Fürsten haben der Kirche das Ehewesen nur aus Ergebenheit, und gutem Willen überlassen (**): der Papst könnte selbe also nicht hindern, wenn sie dieses Recht zurücknehmen wollte. **Sanhez** verneinet zwar selben in der oben ausgeschriebnen Stelle widerleget zu haben: das mag leicht jeder Leser selbst vergleichen. Er wird auch leicht einsehen, daß jene Capitula der spätern Päpste, als die nach **Nicolao** I. regierten, sich ebenfalls auf die vorgebliche Decretale **Gregorii Magni**, als auf ihre Quelle, bezogen.

§. 21.

Aber nachdem auch **Isidors** grober Betrug, an dem die vormahligen Schoalstiker gefesselt hingen, schon durch neuere Prüfungen entdeckt am Tage lag:

* Sanchez lib. et Disput, cit. §. I, pag. 9.
** Petrus de Soto Lect 4 de Matrim. ad finem

wie bestrebte man sich gleichwohl den falschen Grundsatz kirchlicher Oberherrlichkeit über den Staat, der die Oberherrschaft auch über das Ehewesen mit Ausschlusse desselben versichern mußte, aufrecht zu erhalten? Ich habe schon oben gewiesen, daß **Baronius Isidors** Decretalen schon nicht mehr handhaben konnte; glaublich weil die Schriften der Centuriatoren von Magdeburg, und anderer Gelehrten auch bey mittelmassigen Kenneru noch vor **Blondels** Auftritt schon einen zustarken Eindruck gemachet hatten. Dem **Bellarmin**, der ihn noch gegen 14 Jahre überlebte, konnte also eben dieselbe Unterschiebung nicht fremde seyn. Uud dennoch wie stämmeten sich noch diese beyden für den durch die Decretalen eingeführten Grundsatz von der Oberherrlichkeit der Kirche über die Fürsten!

§. 22.

Die oben angeführten Erklärungen **Gregors des Großen** standen ihnen freylich im Wege: denn wie konnte es ihnen gleichgültig seyn, daß ein so ansehnlicher Lehrer, und selbst ein römischer Papst nicht nur die Unterthänigkeit der Geistlichen gegen die weltliche Obrigkeit anerkannte, sondern auch durch Publicirung eines ihm unbeliebigen Edictes selbst bewies. **Baronius** machet hierüber eine vorläufige Einleitung* und bedienet

---

* Baron. Annal. Eccl. Tom. VIII. ad ann. 593, num. 16: Hic pie Lector, siste gradum: etenim ni fallor, dum hæc audisti, te admiratum vidi, & subindignatum obduxisse supercilia. eo quod abjecte nimis visus sit ibi locutus

dienet ſich darauf einer andern Stelle **Gregors** aus ſeinem Commentar über die ſieben Bußpſalmen*: wo der h. Lehrer über die Simonie loszieht, und in Sonderheit, ſo viel man aus ſeinen Worten** entnehmen

kann

ſanctus Gregorius, dum præter alia tum in epiſtola ad Mauritium, tum in iſta ad Theodorum data quodammodo profeſſus appareat, ſacerdotes a Deo ſubjectos eſſe Imperatori. — ut non niſi contumelia tanti Patris id negari, & aſtrui contrarium videri poſſit, nempe ipſum hallucinatum, et non vera locutum, vel, ſaltem Imperatori turpiter adulatum.

* S. Cregor. M: Commentario in Pſalm. 101, inter Pœnitentiales quintum, v. 9, & 26.

** S. Greg. M. in Pſ. pœnit, 5. v. *Tota die*: Cujus erroris (*Simonis Magi*) veſania, licet ea tunc damnata fuerit, poſtea tamen in Eccleſia germine peſtifero pullulavit. Noſtris vero maxime temporibus malitiæ ſuæ virus exercuit, et totius Eccleſiæ pacem ſchiſmatica infeſtatione turbavit: concitavit enim adverſus Eccleſiam Dei non ſolum innumerabilem populi multitudinem, ſed etiam regiam, ſi fas eſt dicere, poteſtatem: nulla enim ratio ſinit, ut inter reges habeatur, qui deſtruit potius, quam regat imperium, et quoscunque habere poteſt perverſitatis ſuæ ſocios, eos a conſortio Chriſti efficit alienos. Qui turpiſſimi lucri cupiditate illectus, ſponſam Chriſti Captivam cupit abducere, et paſſionis dominicæ ſacramentum auſu temerario contendit evacuare: Eccleſiam quippe, quam ſui ſanguinis pretio redemtam Salvator no-

kann, wider jene, die, seiner Meinung nach, von den orientalischen Kaisern begangen ward, da sie für die Wahl, und Bestätigung der römischen Bischöfe eine gewisse Geldsumme forderten. Er fügte unterhalb noch an*, daß der dermahlige Regent auch einigen Antheil mit den Verfolgern der Kirche hätte. Nun vermischet Baronius diesen Fürsten, den Gregor doch

nicht

---

ster voluit esse liberam, hanc iste potestatis regiæ jura transscendens facere conatur ancillam. Quanto melius foret, sibi dominam suam esse agnoscere, eique religiosorum Principum exemplo devotionis obsequium exhibere; nec contra Deum fastum extendere dominationis, a quo suæ dominium accepit potestatis? Ipse est enim, qui ait: *Per me Reges regnant.* Sed immensæ cæcatus cupiditatis caligine, et divino, ut patet, ingratus beneficio; et contra Deum fastuosus, terminos, quos posuerunt Patres nostri, contemto divino timore transgreditur, et contra catholicam veritatem suæ furore tyrannidis efferatur. In tantum autem suæ temeritatem extendit vesaniæ, ut caput omnium Ecclesiarum Romanam Ecclesiam sibi vendicet, et in domina gentium terrenæ jus potestatis usurpet. Quod omnino ille fieri prohibuit, qui hanc B. Petro Apostolo specialiter commisit dicens: Tibi dabo Ecclesiam meam.

* Id. ibid. v. *Initio tu Domine.* Quid Nero? Quid Diocletianus? Quid denique iste, qui hoc tempore Ecclesiam persequitur? Nunquid non omnes portæ inferi?

nicht nannte, kühn weg mit dem K. Mauritius, und schließt nebst andern willkührlichen Ausdeutungen, und Zusätzen, Gregor habe die Unterthänigkeit der Geistlichen gegen selben nicht anders, als eine Zulassuug Gottes ansehen können: so wie auch Christus mit dieser Beziehung des Nothzwanges unter dem Pilatus stand *.

§. 23.

Da Barclay in seiner Schrift für die königliche Gewalt eine der oben angeführten Stellen Gregorii Magni von der Unterthänigkeit der Geistlichen gegen selbe mit Lobsprüchen erhob: so beging auch Bellarmin eben dieselbe Unrichtigkeit, daß er die anderswo angebrachten Klagen Gregorii über einen ungenannten Regenten geradezu auf den K. Mauritius anwandte, und den ihm zuerkannten Gehorsam der Geistlichkeit nur für erzwungen, nicht für rechtmäs-

sig

---

* Baron. T. 8, ad ann. 596, num. 18: ut sic dixisse voluerit subjectos a Deo sacerdotes imperatori, quemadmodum Christus, Redemtor noster, fatetur, se divina permissione subditum potestati Pilati: et sicut ibidem dixit iis, qui ipsum neci tradere satagebant: Hæc *est hora vestra, et potestas tenebrarum.* Quamobrem, si res jure agatur, non violentia, ut solent latrones in silvis, non subjectos esse sacerdotes Imperatoribus; sed Imperatores sacerdotibus, ejusdem Gregorii, sicut et aliorum sanctorum Doctorum omnium constans est, firmaque sententia.

sig erklärte *. Wenn also K. Mauritius nicht der Regent war, auf den die Beschuldigung einer an der römischen Kirche begangenen Simonie, und überhaupt die ganze anderweitige Stelle anpassen könnte: so ist die Umstimmung der glatten Worte Gregors in seinen Briefen an den Kais. Mauritius, und an den Theodor, einen Leibarzt, übel angebracht.

§. 24.

Nun trug dieser Herr für Gregorn, den P. Pelagius II. schon unter dem K. Tiberius als Cardinaldiakon nach Constantinopel abgesandt hatte, eine persönliche Freundschaft: den er auch für seinen Sohn zum Taufpathen gewählet hatte **, Er liess demnach, da dieser im J. 590 zum Papstthume gelangte, die kaiserliche Bestätigung alsobald, *** und am wahrscheinlichsten auch unentgeldlich ausfertigen. Baronius nimmt zwar an †, Gregor habe für die-

---

* Bellarminus contra Barclajum cap. 3, num. 10, et in Apologia contr. P. Paulum Venetum.

** Joannes Dic. in vita Gregorii lib. I, c. 40. it. Greg. Turon. apud Baron.

*** Joann. Nauclerus in Chronographia a Christi Ortu generatione 20. fol. 90: Imperator mire gavisus est, moxque consensum praebuit, ac decretum (electionis) firmavit. Conf. Vita S. Greg. Auctore Paulo Diac. Cassinensi Monacho. cap. 10.

† Baron. Tom. 8, ann. 593, num 18 edit Antverp. de ann. 1611.

diese Einwilligung in seine Wahl bezahlen müssen. Man ersieht aber, daß er sich diese Vermuthung nur erlaubte, um die Stelle von der Simonie auf den K. **Mauritius** anwendbar zu machen. Hingegen sieht der neuere Verfasser der Lebensgeschichte **Gregorii** * in gar keinem Zweifel, daß dieser h. Vater vermöge seines Abscheues vor aller Simonie nicht das Geringste erleget habe. Mich überzeuget dessen noch ein andrer Umstand, daß nehmlich **Gregor** nach dem Berichte seiner Lebensbeschreiber, den auch **Baronius** in seine Jahrschriften eintrug **, den Kaiser durch eine besondre Zuschrift auf das angelegenste zu bereden suchte, er sollte in seine Wahl ja nicht einwilligen. Wie konnte also dieser, wenn er ihm auch das Geld nicht schon Freundschaft halber erlassen wollte, als Oberherr von dem etwas fordern, der sich das so ernstlich verbath, was den Grund einer Forderung ausmachen sollte, also daß er ihm das nur aufdringen mußte, was sonst andere suchen. Wenigstens kam hier die kaiserliche Bestätigung schon ohne Bezahlung in Rom an; die sonst ohne diese zu zögern pflegte.

§. 25.

Anbey bezeugte **Gregor** für den K. **Mauritius**, den er schon zu Anfange der Simonie halber für einen Tyrannen, und Verfolger der Kirche in ein

schwar-

---

* Vita S. Greg. M. ex ejus potissimum scriptis adornata cap. VII. libri I, Tom IV Opp. S. Gr. pag. 216.

** Baron. Tom. VIII. ad ann. 590. num 8,

schwarzes Licht gesetzet haben soll, auch nachmahls seiner vortrefflichen Eigenschaften halber eine sehr hohe Achtung *: wenn er schon zu Ende seiner Regierung, da aber die besagten Stellen schon lang verzeichnet lagen, mit ihm etwas unzufriedener ward. Also schicken sich auf diesen Regenten **Gregors** Klagen über Simonie, und Unterdrückung römischer Wahlfreyheit eben nicht gar wohl: wie denn auch die Historiker ** keine den Worten des h. Lehrers angemessene Uebereinstimmung der Zeitlage erkennen möchten: so daß **Gussanville** lieber **Gregorn** den VII für den Verfasser des Commentars über die Bußpsalmen, und **K. Heinrich** den IVten für den Fürsten, der dort so scheuslich geschildert ward, halten wollte. Welcher Vermuthung sich aber die übrige Schreibart, und andere Anzeigen widersetzen. Leichter kann ich dem Verdachte meinen Beyfall schenken, den die gelehrten Her-

aus-

---

*. Baron. Tom VII. edit. Anto. 1603. pag. 658 ad ann. 586: item Tom VIII. ann. 599, num 18, 19: it ann. 602, num. 33. Sussanvillæus apud Editorem. Opp. S. Greg. Tom. III pag, 463 eam in rem ex Gregorio citat. Epist. 62; lib II, indict. 10, Ep. 48, lib. II. indict. 11. Epist. 40, lib. 9. Quibus in primis adde ex lib. V. indict. 13. epist. 40, anno Vto ordinationis ejus scriptam.

** Censura die Opere subsequ. Commentarii in Psalm, Præp. Opp. Tom. III, Parte II. pag. 463 seqq. it. Vita. S. Greg. M. lib. I, c. 7. Tom. IV Opp. loc. cit.

ausgeber der Werke Gregors äußern. Daß hier ein, und das andre Stück späterhin untergeschoben ward; wie in den Schriften dieses h. Vaters öfters geschah *. Sollte auch die ganze Stelle ächt seyn: so schiene mir glaublicher, daß sie auf die Zeiten des K. Tiberius Constantinus einträfe, da Papst Pelagius II. in Besorgniß stand, weil er sich ohne Bestätigung des Kaisers, und mithin ohne Erlegung des Wahlgeldes schon als Papst aufgeführt hatte **. Vielleicht schrieb Gregor damahls den besagten Commentar: so wie er um selbe Zeit auch die Libros Moralium verfertigte. Aber je öfter ich die Stelle betrachte, desto mehr Anzeigen eines später untergeschobenen Zwitters entdecke ich daran.

§. 26.

---

* Auctor Censuræ cit. pag. 464: Responderi potest primo, asperas illas nescio cujus Principis insectationes assutas fuisse Gregoriano commentario: ut sane plurima sunt hujusmodi assumenta, quæ ex quibuslibet fere S. Gregorii operibus manuscriptorum codicum ope revulsimus. At desunt hic nobis veteres scripti codices.

** Nauclerus l. cit. fol. 89 retro: Interea considerans Pelagius Pontifex, non parvum sibi periculum ab Imperatore imminere, si forte copias mitteret in Italiam, eoquod se passus esset sine Imperatoris decreto eligi, atque ordinari, statuit Gregorium Diaconem cardinalem suo nomine mittere Constantinopolim.

§. 26.

Inzwischen mag es sich mit diesem zweydeutigen Stücke verhalten, wie es wolle: so bleibt es immer wahr, daß **Baronius**, und **Bellarmin** den andern an sich klaren, und deutlichen Stellen **Gregors** offenbar Gewalt angethan haben. Dürften diese von einem nur erzwungenen Gehorsame, von einem ledigen Schicksale verstanden werden: so nöthiget uns die Folge auch andre gleichlautende Stellen der ältern Kirchenvorsteher eben so auszulegen, wenn wir gleich wissen, daß ihnen selbe wohl kein Nothzwang abgedrungen habe: wie z. B. da P. **Gelasius** in den angeführten Worten die Unterwürfigkeit der Geistlichen ausdrücket; da **Facundus**, Bischof von Hermiane im 6ten Jahrhunderte vom h. **Ambrosius** anmerket, daß er mit der ganzen Klerisey der zeitlichen Gewalt nach dem Kaiser unterthänig war *; wenn P. **Nicolaus** I. noch im 9ten Jahrhunderte die Sätze **Gelasii** I. wörtlich wiederhohlet **: so sollen wir dies nicht für freye, sondern erzwungene, oder vielmehr heuchlerische Bekenntnisse ansehen? Setzen so verwegene Verfechter ihren Handel nicht vielmehr in den

nach-

---

* Facundus apud Baronium Tom. VII ad ann. 547, num. 35 de Theodosio Imp. sciente, „ „ quod non ex temporali potestate, qua fuerat etiam sacerdotibus Dei præpositus, „ sed ex eo pervenire posset ad vitam, quod „ illis erat ipse subjectus “.

** Nicolaus I, lib. I. epist 8.

nachtheiligsten Verdacht; wie da **Baronius** * wider der **Gregors** aufgelegte Worte ** vorgiebt, dieser habe die kirchliche Obermacht beherzt ausgeübet, da er das kaiserliche Edict nicht so, wie es lautete, sondern zuvor verbessert, und abgeändert herumschickte. Nun hatte zwar **Gregor** nachmahls einige Milderung des Gesetzes bey dem Kaiser † zu wegen gebracht. Aber ein anders ist, was nachmahls zugestanden ward; ein anders, was vorher geschah: so wie ein anders ist, was **Gregor** von sich dort schreibt, und ein anders, was **Baronius** von ihm dort aufschneidt.

§. 27.

Geben wir hier unsern Gedanken über diese Versuche älterer und neuerer Verfechter kirchlicher Vor-

---

* Baron. Tom. VIII. ad ann. 593, num. 21.

* S. Greg. M. lib. III, Indict. 11. ep. 65 ad Maurit. Imp. Ego quidem jussioni subjectus, eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci: et quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordat, ecce per suggestionis meæ paginam Sereniſſimis Dominis nunciavi. Utrobique ergo, quæ debui, exsolvi: et Imperatori obedientiam præbui, et pro eo, quod sensi minime tacui.

† S. Greg. lib. VIII, indict. I, ep. V. ad plurimos Metropolitas, et Episc. Tom. II. Opp. Qua de re etiam Sereniſſimus, et Christianus Imperator, mihi credite, omnimodo placatur, et libenter eorum conversionem suscipit, quos in rationibus publicis implicatos non esse cognovit.

macht ein wenig Platz. Wir erkennen, daß ihnen nicht wenig daran gelegen seyn mußte; da sie sich so paradoxer Grundsätze nur einen sonst verzweifelten Handel zu unterstützen bedienen konnten. Was hat aber diese Männer zu solchen recht verwegenen Ausflüchten, und Behauptungen verleitet, als eben der unvermeidliche Verstoß, den sie wohl wahrnahmen, wenn beyde Mächte die höchste Gewalt ansprechen dürften: darum müßten die Fürsten endlich ganz ausgeschloßen werden, damit die Kirche dabey verbliebe. Und mit dieser Eigenschaft, als einer Gerechtsame, soll sie schon **Christus** begabet haben: denn woher könnte sie sonst eine höhere, und die andre Macht erniedrigende Gewalt ansprechen? Dieser soll also wider sein heiliges Wort, daß sein Reich nicht von hinnen sey, eine Macht haben gründen wollen; die durch sein geistliches Reich ein zeitliches erzeugen sollte; da sie sich sonst ohne Verstoß damit nicht vertragen könnte? Sein h. Gesetz soll also schon diese Beleidigung mit sich bringen, daß es gerade auf die Ueberwältigung der andern Macht los gehe.

§. 28.

Wir wissen wohl, daß man uns hier zwischen der geistlichen, und weltlichen Gewalt einen himmelweiten Unterschied weisen will: der aber nichts tauget, weil er gar leicht verkannt, und untermischet wird: wodurch er nur zu noch mehrern Beeinträchtigungen Anlaß giebt, so lang der andre Theil fortfährt eine höchste Macht seyn zu wollen, die er einst noch nicht war. Es wird also besser seyn, daß wir den Handel nach einem andern

Entscheidungsgründe beylegen, als daß wir eine so unbestimmte, und betrügliche Richtschnur für einen gütlichen Vergleich zur Maßregel nehmen. Inzwischen wollen wir vorher hierüber mit denen uns in Unterhandlung einlassen, die gegen allen Verstoß einen bequemen Mittelweg vorzuschlagen vermeinen. Unter den französischen Theologen mag **Collet**; unter den italienischen **Berti** statt der übrigen das Wort führen. Sie zeichnen sich auch beyde gleichsam nach einem Nationalcharakter aus; da die ersten sich mehr mit ihren Spitzfindigkeiten von Seite des Sacramentes abgeben; die zweyten aber sich mehr an die kirchliche Obergewalt halten.

§. 29.

Nachdem **Collet** im 8ten Hauptstücke * der Kirche eine unbeschränkte Gewalt, Ehehindernisse zu setzen, eingeräumet hatte; die er zwar schlecht erwies; aber doch durch die unterhalb mit dem Sacramente angebrachten Kniffe unterstützte: so läßt er es im zweyten Artikel desselben Hauptstückes zwar zu *,

* Collet de Matrim. cap. VIII. Art. I, Concluſ. unica num. 9, Eccleſia jus, et poteſtatem habet ſtatuendi impedimenta matrimonium dirimentia.

* Idem ibid. Art. II, num. 63, Coneluſ. I: Poſſunt Principes quædam matrimonii impedimenta ſtatuere, et num. 81, Concluſ II: Jam pridem ex pietate Principum, eorumque in Eccleſiam reverentia exercitium dirimentia impedimenta conſtituendi ſoli Ec-

daß auch die Fürsten einige Ehehinderniſſe errichten könnten: doch füget er bey, daß die Ausübung dieſes Rechtes ſchon lang der Kirche allein vorbehalten ſey; weil die Fürſten ſelbes aus Ehrerbiethigkeit an ſie übertragen haben: ſo daß die Weſenheit des Sacramentes auch nach Auflöſung der bürgerlichen Bande verbleibt, wenn nicht auch die Kirche miteintrifft. Das mag wohl nicht für die Fürſten befriedigend ausfallen: wenigſtens iſt es ſchon ſo verſchroben, daß ſich kaum etwas beſtimmtes daraus entnehmen läßt. Wenn man z. B. fraget: Wie aber? Dafern die beyderſeitigen Hinderniſſe nicht zuſammen ſehen, welche Autorität wird ſodann gelten? Item Hat die vormahlige Verwilligung der Fürſten die ſpätern Regenten von dieſem Rechte ausgeſchloßen? ſo erhält man weiter keine Antwort mehr. Aber nachdem einmahl der Kirche hierin eine ungemeſſene Gewalt zuerkannt ward: ſo werden nun vermöge des Sacramentes den Fürſten die Hände alſo gebunden, daß ihnen auch keine Zurückrufung mehr frey ſteht. Wir werden bald ſehen, wie ſich das hier einwebe, und welcher Verſtoß dabey entſtehe.

§. 30.

Obwohl alſo die ſteife Meinung jener Theologen, die den Fürſten gerade zu alle Gewalt über die

---

claſiæ reſervatum eſt; ita ut rupto etiam quoad civiles effectus conjugio ſtet tamen federis, er ſacramenti ſubſtantia, niſi accedat concurſus Eccleſiæ.

die Ehesachen zu verfügen, absprechen, unerträglicher zu lauten scheint, als die nachgiebigern Vorschlage derer, die ihnen gleichwohl auf den Schein etwas einräumen: so sind doch diese für sie gefährlicher, wie jene, welche sich durch ihr offenbar übertriebenes Vorgeben nur desto stärkere Widerlegungen zugezogen haben: da hingegen die Gelindern, nachdem sie den Fürsten eine Hälfte ihrer Gewalt schon vorhinein vermittelungsweise abhändig gemachet haben, selbe nachmahls desto leichter durch ihre Einflechtung auch um die andre Hälfte bringen, und immer bald schleichebald bittweise die Oberhand davon tragen: wie z. B. in Frankreich geschah *; da Ludwig der XIII. im J. 1629 durch den 39ten Artikel seines Edictes erklärte, jene Ehen, die gegen dem Inhalt des Edicts von Blois eingegangen würden, wären ungültig geschloßen, das betraf vorzüglich die Ehen der Minderjährigen ohne Einwilligung der Aeltern, oder Vorgesetzten **. Hier wandte sich die Geistlichkeit an den König, und brachte durch ihre Bitt-

* Collet Tract. cit. cap. VIII, art. II, num. 93: Cum declaraffet Ludovicus XIII articulo 39 edicti ann. 1629: *Non valide contrahi matrimonia contra tenorem edicti Blesensis* istud *non valide contrahi*, supplicante Clero Gallicano, ad effectus duntaxat civiles pertinere, nomine Regis renunciatum est.

** Conf. idem Colletus tract. cit. cap. III. Sect. III, num. 701 Seqq. ubi de hac causa fusissime.

schrift die Erklärung zuwegen, daß die Ungültigkeit dieser Ehen nur in Rücksicht auf die bürgerlichen Wirkungen zu verstehen wäre.

§. 31.

Nun kömmt diese Erklärung eigentlich zwar nur dem Naturrechte zu Gute, dessen Wurzel auch bey der Entziehung bürgerlicher Wirkungen dem Privaten doch immer bey seinem Grundrechte vorbehalten bleibt: denn auf diese möchte sich die obrigkeitliche Gewalt vielleicht nicht erstrecken: wenn sie selbe schon durch die bürgerliche Entkräftung folgsam zu ihren Zwecken unbrauchbar machen, und die Ehen auch für das Gewissen einstellen kann, Doch der Geistlichkeit war nicht um das zu thun; sondern selbst nach laute ihrer Bittschrift * nur darum, daß die kirchliche Gewalt, welche die-

* Idem ibid. num. 709: Cum — verba hæc, quæ habent aliquid indefiniti, gravem Gallicano Clero anxietatem creassent, is in generalibus anni 1629 comitiis, Lutetiæ congregatis, Piissimum Principem duo rogavit suppliciter, 1. *ut non aliter intelligerentur eæ voces* valide, *aut* invalide, *contractum matrimonium, quam relative ad contractum civilem, et nullatenus ad contractum spiritualem Sacramenti*; 2. *Ut non astringerentur Ecclesiastici ad judicandum secundum hujus edicti, simulque Blesensis articulos, sed juxta sacros Canones, et Ecclesiastica Decreta, quæ sunt unica regula, et norma judicii Ecclesiasticorum! quia hi nec possunt, nec debent jurisdictionem,*

dieſe wider die Landesgeſetze getroffenen Ehen gleichwohl im Gewiſſen für vollgültig erkannte, dadurch nicht zurückgeſetzet würde; das aber einen ewigen Verſtoß unterhalten muß. Daher wenn ſie auch unter dem Vorwande des natürlichen Rechtes ihr willkührlich angebrachtes Sacrament dahin verſetzet: ſo geſchieht es ja nur darum, damit ſie in Eheſachen ihre Stange immer dazwiſchen ſchießen, und ihre Gewalt mit der weltlichen je im Gleichgewichte erhalten möge.

§. 32.

In dieſer Abſicht bemüht ſich **Collet** *, ſo angelegentlich zu erweiſen, daß **Chriſtus** das Sacrament nicht für den bürgerlichen, ſondern für den natürlichen Ehecontract eingeſetzt habe; damit, weil ſich die Gewalt des Staates auf das Sacrament nicht erſtreckete, auch ſeine Hinderniſſe darauf nichts wirken möchten: woraus wiedrum unzählige Contraſte entſtehen müſſen. Sein Grund iſt kurz zuſammengefaſſet dieſer: die Materie, oder der Gegenſtand des von **Chriſto** eingeſetzten Sacramentes muß ſtandhaft, und aller Orte, auch zu jeder Zeit gleichförmig, und eben derſelbe ſeyn: ſo wie es ſchon im Paradieſe war **. Alſo iſt das Sacrament dem bürgerlichen Con-

quam a ſolo Deo collatam habent cira res ſpirituales, ab ipſis Laicis mutuari.

* Collet Ibid. cap. VIII. num. 52. ex Tutelenſi Antiſtite Tom. III. Explicationis pag. 179.

** Idem ibid. — Quia eadem eſſe nunc debet conjugii materia, quæ ab initio. Atqui ab

tracte nicht angeheftet: also ergeben sich auch die weitern Folgen für die kirchliche Gewalt. Nun Gut! So konnte das Sacrament schon vom Paradiese her ohne kirchliche Gewalt bestehn. Das schlägt ja in unsere oben ausgeführten Erweise treflich ein.

§. 33.

Ich bemerke aber, daß die colletische Bestimmung auch nach den gewöhnlichen Grundsätzen nicht richtig besteht: denn auch der natürliche Contract kann seine Mängel haben, auf die Christus das Sacrament weder vorhin, noch nachmahls wird haben verwenden wollen: z. B. auf die Ehen zwischen Bruder, und Schwester bey heranwachsender Anzahl der Menschen, oder gar zwischen Vater, und Tochter, Sohn, und Mutter. Wir nehmen also zur Materie des Sacramentes weit besser einen Ehecontract zwischen ungebundenen Personen, im Gegenstande mit den gebundenen: die Bindung möge sodann eine natürliche, oder eine bürgerliche Billigkeit, oder etwas Ebenmässiges zum Grunde haben: denn diese Bestimmung schicket sich gleichförmig auf den natürlichen, und bürgerlichen Zustand, wie auch auf alle Zeiten, und Orte. Demnach hat auch das Sacrament überall Statt, wo ungebundene Personen in Ehebindniß zusammen treten.

§. 34.

---

initio materia conjugii non erat contractus civilis. — Ergo hodieque naturalis contractus est Sacramenti materia. —

Nego proinde materiam Sacramenti politicis legibus omnino subjacere.

§. 34.

Ich gestehe gar gern, daß das erste Recht aus der Natur der Sache selbst entstehe, und den Grund auch des Sacramentes ausmache. Aber es wird doch niemand leugnen, daß es auch bürgerliche Rechte gebe, sowohl die natürlichen Rechte eines jedweden in Sonderheit, als auch das allgemeine Beste mit vereinigten Kräften zu versichern: das nun vorzüglich durch die Gesetze geschieht; die vermöge des Zusammenhanges wichtiger Verhältnisse auch in das Eheweſen einschlagen. Also mögen auch selbe eine sonst ungebundene Person nach billiger Erforderung dieser Verhältnisse binden. Ob aber diese Erforderung billig, und hinreichend sey: das zu entscheiden kann der Kirche nicht zustehn, da man bisher noch keinen Grund gefunden hat, daß sie von der Natur der Sache aus, oder von Seite der Gesellschaft ungebundene Leute zur Ehe unfähig machen könnte: und noch weniger, daß sie über den Staat eine Superiorität besitze; weil sie sonst sein Fach eben so gut müßte übersehen können, wie er es selbst versteht; das wohl nicht ihres Geschäftes ist.

§. 35.

Schon dieß allein wäre eine genugsame Ursache, sie von allem Einflusse auf jene Gegenstände auszuschliessen, die ihrer Einwebung nach der Einsicht des Staates unterliegen. Da sich also die obrigkeitlichen Rechte so einleuchtend, die kirchlichen aber so unkenntlich darstellen: was nützet es, wenn die Geistlichkeit anstatt des Befugnisses das Sacrament dahin versetzet,

das sich nur auf jenes, als auf eine vorausgehende Sache, bezieht? Und wie will sie erst den Staat von seinen Rechten damit verstossen? das kann sie hier doch anders nicht, als durch ein vorschreifendes Urtheil, vermöge dessen sie beschlösse, der Staat sey bey Festsetzung seines Ehehinderniſſes, z. B. bey den Heurathen der Minderjährigen, die sich gegen den Willen der Aeltern begatten wollen, wider die natürliche Billigkeit verfahren. Durch welches vorausgehende Urtheil sie wiedrum mit dem Staate in Mißhelligkeit gerathen muß: wie auch wenn dieser zwar nachgiebig genug wäre, einige Ehehinderniſſe ihr einzuräumen, aber doch nicht alle erkennen wollte: und wenn er gleichwohl für sich bey jeder Trauung die priesterliche Einsegung vorschriebe.

§. 36.

Ich rede hier nur vom Verstosse; nicht vom Rechte: denn wenn schon auch der Staat bey einigen Ehehinderniſſen nicht sollte weiter gehn können, als bis zur Vernichtung bürgerlicher Wirkungen: ist es wohl zu verzeihen, wenn sich ein andrer Richterstuhl aufwirft, der auch diese zum gemeinen Besten getroffenen Anstalten wiedrum vereitelt, da er sich ohne Noth, ohne Vorrecht eindränget, und für das Gewissen andre Maaßregeln, nicht nach Beweggründen (denn diese reichen nicht hin, ein Sacrament dabey festzusetzen) sondern nach Statuten auszeichnet? Heißt das nicht geflissen einen Verstoß veranlassen, und unter dem geistlichen Vorwande in das Zeitliche Eingriff thun? Nein, sagt

Collet,

Collet, das ist kein gefliſſent- noch eigentlicher, ſondern nur ein zufälliger Verſtoß. Und nachdem er ſich gleich darauf ſelbſt verräth: ſo will er den Anſtoß erſt noch rechtfertigen. Wie vergaß er ſich denn ſobald, daß er den Verſtoß kurz vorher habe ableinen wollen, einen gütlichen Vergleich zu treffen: denn er ſagte *, aus dem, daß die Kirche durch Aufhebung des Sacramentes zufälliger Weiſe auch den bürgerlichen Contract vernichtet, folge eben ſo wenig, daß ſie ſeitwärtsher auf die zeitlichen Dinge eine Gewalt ausübe; als wenig aus dem, daß die Fürſten durch Aufhebung des bürgerlichen Contractes zufälliger Weiſe auch das Sacrament vernichten, folget, daß ſie auch nur ſeitwärtsher auf die geiſtlichen Sachen eine Gewalt haben.

§. 37.

Wie wunderlich iſt das geſprochen? Wie kann die Kirche den vorausgegangenen Contract durch das darauf beruhende Sacrament, und wie kann der Staat das Sacrament durch den bürgerlichen Contract vernich-

---

* Collet ibid. cap. VIII., num. 51.: Non magis ex eo, quod Eccleſia Sacramentum irritando civilem contractum per accidens irritet, ſequitur, eam etiam indirecte poſſe aliquid in res temporaneas, quam quia Principes contractum civilem irritando per accidens irritent Sacramentum ſequitur, eos indirectam ut minimum habere in res ſpirituales auctoritatem. Atqui ultimum ipſimet adverſarii ſequi negant. Ergo prius ſequi negare debent.

nichten; da es nur vermöge des rechtmäßigen Contractes ein Sacrament werden konnte? Liegt nicht schon hierin ein Widerspruch? Redet dieser Theolog, der sich doch überhaupt an den gepriesenen **Gerbais**, und **Tournely** hält, nur darum so verworren, damit seine Meinung so im Trüben durchschleichen möge? Ist ferner nicht auch in dem ein großer Unterschied, was er durch die vorgegebene Gleichheit erweisen will? denn der Staat dehnet sich nicht auf das Sacrament aus; sondern er machet nur durch die Vernichtung des Contractes, daß kein sacramentsfähiger Gegenstand vorhanden ist. Das geht nicht so hinwiedrum rückwärts: denn obgleich **Collet** leugnen will, ein bürgerlicher Contract sey das Gestell, der Grund, und die Materie des Sacramentes, und lieber den natürlichen, oder gar einen **geistlichen** Contract dazu annehmen möchte *; den aber niemand kennet; auch er selbsten nicht; sonst hätte er ihn uns erläutert: so muß er es doch gestehn, daß er den Fürsten wenigstens einige Ehehinderniße eingeräumet habe; die also das Sacrament ausschliessen, wenn der Contract nicht so bestellet ist, wie ihn der Staat bestimmet. Auch kann er nicht leug-

---

* Idem ibid. Gratis asseritur, contractum civilem, seu contractum, prout temperatur civili, esse basin, fundamentum, et materiam Sacramenti: nihil enim vetat, quo minus materia haec in contractu humano, seu naturali, vel ut alii loquuntur, in contractu mere spirituali reponatur.

leugnen, daß wenigstens der natürliche Contract zum Sacramente vorausgesetzet werde; nicht aber das Sacrament zum Contracte; daß also jenes auf diesen nicht zurückwirket. Die behauptete Gleichheit kann demnach nicht Stich halten.

§. 38.

Gleich hierauf erkläret er sich, es gebe wohl bürgerliche Contracte ohne Sacrament, z. B. wenn es der Contrahent nicht empfangen will, ꝛc. Es gebe aber auch gültige Sacramente, ohne Gültigkeit des bürgerlichen Contractes; wenn die Ehe von jenen eingegangen wird, die die Kirche für fähig hält; der Fürst aber für unfähig erkläret *. Ist nun aber

---

* Idem ibidem: Et vero potest matrimonium valere in ratione contractus civilis, nec tamen valere in ratione Sacramenti; sicut vice versa valere potest in ratione contractus. Valet quidem in ratione contractus civilis, si fiat juxta Principum leges; nec tamen tunc semper valet in ratione sacramenti, si nempe vel sine Sacerdotis ministerio in remotioribus insulis celebretur, vel cum expressa Sacramenti non conficiendi intentione. Rursum vero valet in ratione Sacramenti, non autem in ratione contractus, si ab his fiat, quos Ecclesia habet ut capaces Sacramenti; Principes vero ut inhabiles ad contrahendum, quales sunt civiliter mortui, puta ad mortem per contumaciam, vel ad triremes damnati. Ergo perperam dicitur, civilem contractum esse primariam hujus Sacramenti materiem.

aber hier der Verstoß nicht offenbar; um so mehr, da **Collet**, wie es scheint, beydes für gangbar, und rechtmässig will gelten lassen? denn er mußte ja doch auch den Fürsten etwas zugeben; nachdem er der Kirche so willkührliche Rechtsvortheile eingeräumet hatte: wobey er wohl voraussehen mochte, daß wenn man selbe zu Grundsätzen annähme, die fürstlichen Rechte schon wie vorhinein verkaufet wären: weil das geschwächte Recht dem stärkern gleichwohl bey jedem Zusammenlaufe unterliegen muß.

§. 39.

Dieser Fall kann auch nicht lang ausbleiben: wie sich denn hier der Verstoß sehr deutlich einstellet. Er muß doch einen gründlichen Vorwurf mit sich bringen; weil man nicht scheinen will, ihn zu begehen. Ferner aber läßt man nun einmal einen Verstoß zu; wer kann mehr Gränzen setzen? Wer kann es verhüten, daß dieser nicht grösser, und vielfältiger werde; wo doch gar keiner seyn sollte? Wie kann auch der Zusammenstoß jemahls aufhören; wie der Streit beygeleget werden; da der Widerspruch schon in der Grundlage stecket? Wer wird mir die zwey Sätze, die selbst in **Collets** Conclusionen liegen, zusammenreimen können: die Fürsten mögen einige Ehehindernisse vorschreiben; und sie müssen sich doch von dem Sacramente regieren lassen; weil dieses den vortreflichern Theil ausmachet *: und wiedrum:

* Idem ibid. superius: Cum matrimonium ex æquo sit Sacramentum, et contractus; et longe potior in eo sit ratio Sacramenti, quam contractus.

drum: die Fürsten haben dieses Recht wohl einst gehabt: aber jetzt bleibt es schon lange her der Kirche allein vorbehalten. Ueberhaupt redet Collet hier so zweydeutig, und demnach für den Leser betrüglich, daß man einigen Stellen zufolge **, glauben sollte, die Fürsten mögen durch ihre Ehehinderniße das Sacrament völlig ausschliessen, das er doch anderswo wiedrum bestehn läßt: aber wohl nicht mit zureichendem Grunde: denn bey einer zur Ehe nur halbfähigen Person gehört mehr dazu das Sacrament nach dem gewöhnlichen strengen Verstande in Besitz einzusetzen, als selbes davon auszuschliessen: da solche von dem Staate billig gebundenen Ehen nur ein mangelhaftes Vorbild der Vereinigung Christi mit der Kirche darstellen.

§. 40.

Man wird also gar leicht einsehen, daß bey derley Vorschlägen wohl an keinen gütlichen Vergleich zu gedenken wäre: da die Geistlichkeit nicht ein Haar breit von ihren Ansprüchen zurück zu weichen pflegt; und da es doch nicht zu begehren ist, daß der Staat bey einem so einseitigen, und verfänglichen Gedinge zusehend zu kurz kommen sollte. Inzwischen ob man gleich vorzüglich mit dem Sacramente, als mit dem übernatürlichen, und vortrefflichern Bestandtheile alle jene Ansprüche, die das Sacrament doch gar nicht angehn, auf die Regulirung auch des Contractes hinüber leiten will: so läßt sich doch dieser Unfug dadurch

** Idem ibid. cap. III. n. 714. seqq. et c. VIII. n. 60. seqq.

durch beynahe anschaulich machen, daß ohne rechtmäßigen Contract kein Sacrament werden kann. Wie soll denn das Spätere dem Ersten, das Erzeugte dem Erzeugenden, has Bedingte seinem Bedingnisse das Entstehen, und die Bildung geben? Collet, und andere müssen die Blödigkeit ihres Anspruches auf die Obergewalt auch über den bürgerlichen Contact doch selbst erkannt haben; da sie lieber einen geistlichen Contract, den es aber nicht giebt, außer im Gehirne eines kranken Mannes, zum Grunde des Sacramentes voraussetzen wollten. Geben solche Ausflüchte, da man das Aeußerste daran setzet, nicht den Ungrund zu erkennen?

§. 41.

Auch der Herr Kanonist von Straßburg gerieth hierbey eben so in die Enge; da er gestehn mußte, der bürgerliche Contract gehöre mit vollem Rechte unter die Gerichtsbarkeit des Staates, und, wenn die Kirche hierin jemahls etwas verordnet habe, so sey das nur vermöge ausdrücklicher, oder stiller Verwilligung desselben geschehen*. Was blieb ihm also hierbey

* Celeberr. Auct. Argentorat. Dissert. cit. §. 72, Vindiciarum pag. 220, seqq. Quodsi Ecclesia unquam contractum matrimonialem *etiam quoad effectus civiles, et politicos*, irritavit, *haec* potestas ex consensu Principum expresso, vel tacito profluxit, uti olim audientia episcopalis, sive jurisdictio in causis civilibus multis Episcopis ex Regum concessione obvenit. Matrimonium *ita* consideratum soli

bey übrig? Er mußte gleichwohl so einen geistlichen Grund ausfindig machen wollen, den er uns aber selbst weder nennen, noch zeigen kann, auf dem ein der Kirche eigenthümliches Recht besondere Ehehindernisse zu setzen, beruhen sollte; da er die Einwendung machet, es bleibe gleichwohl noch die Frage übrig, ob die Kirche nicht aus eigner Macht die pur geistlichen Wirkungen den Uebertretern ihrer Gesetze vorenthalten könnne. Daß sie es aber können, hierin berufet er sich auf seine obigen §. „ 9, und 10: woselbst er die gesetzgebende Gewalt der Kirche, und in Sonderheit die Gewalt die

---

Principi subest, et quicunque circa matrimonii effectus *Civiles* circa contractus conjugalis quoad politica validitatem quidquam disponit, is agit jure sibi a Principibus cesso; et si Asserti a celeb. Auctore toties repetiti hæc mens est, quam mox exposui, habet me plane consentientem sibi. Sed de hoc quæstio non est; illud quæritur, an Ecclesia non jure *proprio* impedimenta *dirimentia* matrimonii, *quoad hujus effectus sacros, et ecclesiasticos statuere*, sive per leges suas efficere possit, ut certæ personæ, si contra has leges irritantes tamen nubant, ita nulliter nubant, ut illorum conjunctio, licet in statu *civili* juxta leges Principis pro legitima habeatur, in foro tamen Ecclesiæ nulla sit, nullos effectus sacros, & ecclesiasticos producat, ita ut tales secundum carnem conjuncti in facie Ecclesiæ pro viventibus in continua fornicatione habeantur.

Materie, und Form der Sacramente zu bestimmen festgesetzet hatte.

§. 42.

Treffen wir hier nicht an einen unleugbaren Widerspruch? Die Kirche hat, wie es der Verfasser einräumet, über den bürgerlichen Contract keine Gewalt, als die nur dem Landesfürsten zusteht; das ist, die Kirche kann über das Bürgerliche nichts verfügen: also kann sich durch den bürgerlichen Contract niemand wider sie verfehlen. Und doch soll die Kirche befugt seyn, die Uibertreter ihrer Gesetze mit Entziehung des Sacramentes zu strafen; die ja keine Uebertreter seyn können, als durch einen anders bestellten bürgerlichen Contract, als wie ihn die Kieche vorschreibt. Also haben wir die beyden contradictorischen Sätze unter einerley Beziehung: die Kirche hat über den bürgerlichen Contract keine Gewalt: sie hat eine Gewalt.

§. 43.

Ferner antworte ich auf die vorgelegte Frage: Das Recht, die geistlichen Wirkungen, das ist, das Sacrament, jenen zu sperren, die in einigen von der Kirche ausgenommenen Fällen verhaftet sind, kann nur auf dem kirchlichen Ausnahme beruhen: denn ohne diesen müßte die geistliche Mitwirkung ihren Gang haben. Nun kehret aber eben auf diesen Ausnahm die Frage zurück, mit welchem Rechte ihn die Kirche machen, das ist, solche Ehehindernisse setzen konnte. Es mußte nothwendig entweder nur nach Willkühr, oder aber nur aus einem Grunde geschehen dürfen. Nun geht es erstens

nicht

nicht aus Willkühr an: denn das verstieße sich offenbar gegen die Erfordernisse eines rechtmäßigen Gesetzes, wie man sie bey dem Isidor* den alten Rechtsgelehrten Zufolge, und aus diesem auch bey dem h. Thomas** liest: und das um so mehr, da der Ausnahm mit einem erschwerenden Auftrage, und mit wichtigen Folgen verbunden seyn sollte: wozu der Urheber der Natur keine Willkühr berechtigen könnte, ohne die übrigen Naturgesetze umstossen zu lassen.

§. 44.

Aber auch das zweyte hat nicht Statt: denn der Grund müßte entweder geistlich, oder bürgerlich seyn. Keines aus beyden kann hier die Kirche berechtigen. Und zwar zur Sperrung der geistlichen Wirkungen würde ordentlich ein geistlicher Grund erfordert. Diesen kann man aber nicht vorgeben, da fast alle ausgenommenen Fälle: überhaupt nur weltlich sind. Ich sage fast alle Fälle denn man könnte etwa zulassen, daß die Kirche über die Gegenstände der Gelübde, und der Weihen, weil sie mehr geistlich sind, auch mehr Gewalt habe: das

---

* S. Isidorus Hispal. lib. V. Orig. cap. 21: Erit lex honesta, justa, possibilis secundum naturam, secundum patriæ consuetudinem loco, temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem in captionem contineat, nullo privato commodo, sed pro communi utilitate conscripta.

** S. Thomas Aqu. 1. 2, qu. 94, art. 3.

doch wiedrum andre, besonders von den Weihen, mit starken Gründen verneinen. Ich habe aber schon oben vorhinein erwiesen, daß es von keiner Seite des Sacramentes einen kirchlichen Anspruch gebe. Es läßt sich also nicht begreifen, wie die Kirche vermöge dessen einen auch mehr geistlichen Grund mit der Entziehung des Sacramentes betreiben kann, da sie dieses nicht in ihrer Gewalt hat; noch selbst ertheilet; jener aber, für sich genommen, dem Sacramente eben nicht wiederstrebete. Wie könnte er also die Kirche zur Sperrung desselben berechtigen? Es läßt sich aber auch kein weltlicher Grund dazu angeben: weil sonst der Regent seiner rechtmäßigen Gewalt geistlichcromwelisch beraubet werden muß, oder der Contrast zwischen beyden Mächten sich offenbar einstellet; wie es auch der Herr Prof. **Petzek** zeiget *.

§. 45.

Dieser sehr verdiente Mann schlägt uns hier auch noch einen kürzern Weg ein, da er das Suppositum seines

---

* Clariff. Petzek in Vindic. Nota 104, pag. 223. Num Ecclesiæ Potestatem ad jura et obligationes contradictorias vindicabit? Atqui vero ita fieri deberet, si jus ab Auctore celeberr. adductum ei foret tribuendum: ejusmodi enim matrimonium juxta leges civiles initum, fatente ipsomet —, esset validum, atque inde ex contractu hoc valido contrahentes et jus, & obligationem haberent sibi cohabitandi, procreandi, educandique soboles; ex lege vero Ecclesiæ neglecta obligationem

nes Gegners, eine Ausflucht, die man hier fast noch die beste nennen kann, völlig umstößt; daß nehmlich auch die Väter zu Trient bey den 12ten Kanon, der die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Geistlichkeit zuspricht*, sich bloß auf die Gegenstände des Sacramentes bezogen haben: als welches der Zusammenhang seiner Grundsätze forderte; wenn er sich nicht gegen den Staat verstoßen wollte, dem er die weltliche Gerichtsbarkeit schon eingeräumet hatte. Der Herr Prof. Petzek aber, der schon oben** aus mehrern Kanonen der 24ten Session, und besonders aus den Worten des gleich darauf folgenden Reformationspunktes*** erwiesen hatte, daß man zu Trient selbst den Contract der Kirche unterwürfig erkläret habe: so bestätiget er das nun† weiter fort hieraus, daß diese Meinung bey den damahligen Kanonisten noch die vorwiegende war,

---

sibi non cohabitandi, nec procreandi sobo-
les; adeoque obligationem ad contradictoria.

* Conc. Trid. Seff. 24, can. 12: Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad Judices Ecclesiasticos, anathema sit.

** Clariff. Petzek ibid. Nota 103, pag. 221, & 22.

*** Conc. Trid. Seff. 24. Cap. I. de Reform. Matr. Qui aliter quam præsente Parocho —, matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos facit, & annullat.

† Clariff. Petzek in Vindic. Nota 113, pag. 240.

die zu ihrem Grunde wohl das Sacrament hatte, aber nicht als wenn es auf den Contract einen besondern Einfluß hätte, der etwas daran abändern müßte, oder könnte, sondern nur in so fern, als dieses vor dem bürgerlichen Vertrage der würdigere Theil der Ehe wäre: wozu man noch das Axiom entlehnte: Accessorium sequitur naturam sui principalis, daß das Zufällige sich nach der Natur der Hauptsache, der es anhängt, richte: woraus man also schloß, daß der Ehecontract als eine durch das Sacrament geistlich gemachte Sache, und was immer dazu gezogen werden kann, unter einen geistlichen Richter gehörte.

§. 46.

Er bemerket, man sey hierinn so weit gegangen, daß man kaum die Händel wegen der Ausstattung, wegen der Erbschaft, wegen der Nahrungsmittel an den weltlichen Gerichtsstuhl wollte gelangen lassen. Eben denselben Sinn bestärket er auch noch aus Pallavicins Antworten * gegen den Vorwurf des Sarpi

* Idem ibid. pag. 241: Pallavicinus in Hist. Con. Trid. lib. 23, cap. 9, §. 11, 12 — nihil aliud respondet, quam I. Principum Oratores huic canoni non repugnasse. 2. Pontifices in Ecclesiæ infantia interdum constitutionibus Principum palpebras submittere debuisse; 3. non hic quæri, qua lege, divina, an ecclesiastica haec Principibus potestas ademta sit: & denique 4to utilius Christiano esse populo, ut contractus conjugalis ab Ecclesiæ uniformibus, & e charitate pro-

pi, der auf die alten Rechte der Fürsten, nach den Codex des Theodosius, und Justinianus zurück wies; ferner aus den päpstlichen Bullen seit diesem Kirchenrathe, und endlich aus der jeweiligen Praxis der bischöflichen Consistorien. Womit also die Frage überflüßig wird, ob die Kirche nicht eine eigenthümliche Gewalt besitze, die Wirkungen des Sacramentes zu sperren; weil sie sich in der Ausübung der Gewalt, die sie sich zueignete, dieses Grundsatzes nie bediente; sondern den bürgerlichen Vertrag selber vernichten zu können vermeinte, und noch bis jetzt darauf Anspruch machet.

fectis; quam adiscerantibus, & sæpe minus tollerabilibus Principum laicorum pendeat constitutionibus; — digna omnino mercibus Isidorianis responsio! probans tamen canonem 12. sess. 24 de causis matrimonialibus non *in quantum sacramentum*, sed *in quantum contractum* respiciunt, actum fuisse. *Benedictus* item XIV. in litteris suis encyclicis: *Quamvis paternæ* de 26 Aug. 1741, & in Constitutione: *Dei miseratione* de 3a. Nov, ejusdem anni ad hunc Concilii Tridentini canonem provocans causas matrimoniales omnes judici ecclesiastico reservat. Decretalistae denique in hodiernam usque diem, et Episcoporum consistoria horum doctrina fulta eas indistinctim quæstiones, quæ de sponsalium, & matrimonii natura, qualitatibus, contractu, juribus & obligationibus inde resultantibus, eorum valore, legitimitate prolium, impedimentis, dispensationi-

§. 47.

Diese sind nun die Sprünge, die man noch mit dem Sacramente machet, auch da man scheinen will, den Fürsten alles das zurückzustellen, was ihnen in der Mittelzeit entwendet ward: wie denn der straßburgische Herr Verfasser oberhalb * wirklich solche Grundsätze vorausgeschicket hat, vermöge deren er die landesfürstliche Obergewalt über den Ehecontract, in so fern er bürgerlich ist, ungeheuchelt anerkennet: nur in der Vereinbarung der übrigen Folgen konnte er mit Beybehaltung isidorischer Ueberbleibsel, nicht mehr zu Rechte kommen. Ein Regent muß billig mißtrauisch werden, sobald er höret, daß man die Gewalt mit ihm, und der Kirche unter dem Nahmen Sacrament, und bürgerlicher Contract theilen will; da er sich vor dem dunkeln Worte nie genug bewahren, und schon vorhinein versichert seyn kann, daß man mit selbem nur auf den bürgerlichen Contract, und damit auf die Oberherrschaft losgehe: wobey sich einige Theologen leider! nicht viel weniger, als die Flucher, die das Sacrament so fer-

tig

---

bus, dissolutione matrimonii agunt, ad fora sua pertrahun: vid. *Wiestner* ad Tit. *qui matrim. accusare poss.* n. 2, & seqq. *Boœcken* ibid. n. 3. *Schmalzgruber* ibid. n. 6, Quafronte audet igitur Auctor celeberr. asserere, Patres Tridentinos in hoc canone tantum ad rationem Sacramenti respexisse?

* Auctor cel. Argentorat. Diss. cit. §. III. VI, et VII.

tig zu entehren gewohnt sind, sich versündigen, da auch jene, wie diese, das Wort ohne Sinn, ohne Grund der Wahrheit, und mithin auch ohne Ehrerbietigkeit mißbrauchen.

§. 48.

Sehen wir aber, wie ein Theolog von der italienischen Partey, der sich dem Ansehen nach wohl noch gelinder finden läßt dabey zu Werke gehe. Der schon angerühmte P. **Lorenz Berti** vermeinet hier * den Handel gar leicht beyzulegen, wenn er nur drey Voraussetzungen würde angebracht haben; Itens, daß die weltlichen Fürsten in allen Ehen, die ohne Sacrament getroffen werden, vollige Gewalt haben Ehehinderniße zu setzen, die aus dem Naturrechte entstehen, oder das politische Regiment angehn; und sie müssen auch von Gläubigen beobachtet, und von der Kirche gut geheissen werden; weil die christliche Religion dem natürlichen und dem bürgerlichen Rechte nicht entgegengesetzet ist. IItens daß sich der Landesfürst bey den Ehen der Gläubigen, die das Verhältniß eines Sacramentes mit sich bringen, nicht einmischen soll, außer in zufälligen Dingen, die das kirchliche Recht nicht berühren: wie z. B. Erbschaft, Mitgift, und dergleichen Dinge sind. IIItens, daß die Gesetze der Fürsten, und der bürgerlichen Obrigkeiten, weil sie dem göttlichen, und dem kirchlichen Rechte zu Hülfe dienen, auch in Hinsicht

auf

---

* Laurent. Berti de Disciplinis Theolog. Tom. IV lib. 37, pag. V. cap. 315.

auf den Eheſtand als nützbar mögen angeſehen werden; da es die Kirche ſelbſt gern ſieht, daß ſie miteinſtimmen, damit die kirchlichen Satzungen um ſo leichter befördert, und gerettet werden. Man wird nicht mehr erwarten dürfen, was für einen Entſchluß Berti zu dieſen Vorausſetzungen noch anfügen werde. Man kann ſchon an dieſen genug haben.

§. 49.

Kurz die Fürſten müſſen ſich hier zum Ziele legen, und nachgeben: die Kirche hat alles: ihr bleibt der Kern, und jenen die Schale: der bürgerliche Herkules muß gleichwohl eine Dienſtmagd der Kirche abgeben: von dieſer mag ers erſt vernehmen, was ihm zu thun übrig bleibe, womit er handeln dürfe. Freylich kann es die Kirche, das iſt, die hierarchiſche Geiſtlichkeit gern ſehen, wenn der Staat hierbey ſeine Rechte nicht kennet, und ſich den Wahn in den Kopf ſetzen läßt, als müßte er ſelbe erſt durch die Genehmigung der Geiſtlichkeit erhalten; die ſie doch nur von ſeiner Verleihung hat: denn der Handel wird bey dieſem gütlichen Vertrage ſo arg verdrehet, daß man von Seite der Kirche ſchon die völlige Obergewalt vorausſetzet, die ihr doch alle bisherigen Beweiſe völlig abſprechen. Man ſieht genug, daß dieſe Unterhändler ſobald es auf die Hauptſache ankömmt, nur einſeitige Leute ſind. So gefällig ſie ſich dem erſten Anſcheine nach machen wollen: ſo darf man ſich doch bey ihnen, wie bey geübten Spielern, ſchon für verloren halten. Doch da ſie uns den Verſtoß zwiſchen Staat, und

Kir=

Kirche sonst so geschickt auf die Seite, und ganz aus den Augen zu räumen wissen: so handeln sie nicht vorsichtig, das sie hier den Hang zur Oberhand so kenntlich an den Tag geben.

§. 50.

Aber in's Besondre: so ist die erste Voraussetzung des P. **Berti** eben dieselbe, welche auch **Sanchez** in oben angeführter Stelle schon vertheidigte. Es scheint, daß P. **Berti** das mitbehaupte, was man diesem unterschlagen, und ausgestrichen hatte; doch läßt er sich nicht deutlich heraus. Die zweyte aber ist mit der vorigen, und ihrem Grunde gar nicht zusammenhangend; sondern streitet vielmehr damit: denn wenn auch die Kirche die in das Politische einschlagenden Verfügungen der Fürsten über Ehesachen gutheissen muß: warum sollen nur die mit einem Sacramente versehenen Ehen ausgenommen, und ihr vorbehalten seyn? **Berti** würde wohl keine andern Ursachen zu geben gewußt haben, als vorhin **Sanchez** gab: wovon die Decretalen den ganzen Grund ausmachten: wie er denn hiervon lieber gar keine angab, und nach mehr, als 150 Jahren nicht weiter kann, wie dieser. Ich habe den Handel oben nicht umsonst aus dem Schulstaube wieder aufgewecket; damit man nehmlich die wahre Herleitung davon besser einsehen möge. Er hat sich darum nicht verältert: die Schwierigkeiten des alten Widerspruches bleiben noch heute eben dieselben; bis der Vorwurf besser aufgelöset wird: das aber seither nicht geschehen ist; noch zu hoffen steht.

§. 51.

§. 51.

Die dritte Voraussetzung streitet wieder mit der zweyten: denn wenn die Fürsten in die Ehesachen der Gläubigen sich nicht einmengen dürfen: wie können sie das Kirchliche bestätigen? Wie das unterstützen, worauf sie kein Recht haben sollen? Was nützet die Uebereinstimmung ihrer Gesetze, wenn diese keine verpflichtende Kraft haben? Wenn sie diese erst von der Kirche erhalten sollen; und wenn sie doch thun müssen, was diese will: was ist das für ein Anstrich, den man der Sache hier geben will, als liesse man auch die Fürsten noch etwas gelten; da man sie zu Mithelfern der göttlichen, und kirchlichen Gesetze annimmt? das sind sie nicht. Die göttlichen bedürfen keiner Hülfe: sie verpflichten durch sich selbst schon vollkommen. Die Kirchengesetze aber in Ehesachen können die Regenten ohne ihre Einwilligung nicht anders, als für einen Eingriff in ihre Rechte ansehen. Einige Theologen sollen zwar, wie **Berti** berichtet *, geglaubet haben, die Fürsten haben diese Gerichtsbarkeit auf immer ausschließlich an die Kirche übertragen.

---

* Laur. Berti ibidem: Discrepant hi tamen Doctores plurimum inter se; quoniam aliqui ajunt Christianos Principes pietate, et religione adductos proprio jure non uti, ut Ecclesiæ statuta vim habeant; imo et tali jure sponte cessisse —: alii vero censent Principes jus suum etiamnum retinere; sed illo nequaquam uti, nisi Ecclesia approbante.

trägen. Wie ist aber das nur zu vermuthen? Wer beraubet sich selbst ohne Vorbehalte? K. Constantin Pogonat erließ den Päpsten den Wahltribut **: doch behielt er sich das Bestätigungsrecht ausdrücklich vor. Wenn auch einige durch die Decretalen betrogene Fürsten die Geistlichkeit so begünstigten, thaten es darum schon alle? Waren es darum auch die Nachfolger schuldig, denen ihre Vorgänger kein Recht vergeben können?

§. 52.

Freylich wenn die Theologen aufrichtig reden wollten, oder dürften: so hätte der Staat seine Rechte schon längst wieder zurück. Und warum sollten sie denn nicht aufrichtig reden, da eine Wahrheit die andre nicht aufhebt: oder sie kann keine Wahrheit seyn? Allein da lag ein allzugroßes Interesse darauf: darum mußten die dunkeln Grundsätze der Theologie dem Staate immer den Gesichtskreis umhüllen. Darum wollte man sich auch den heilsamen Rath des Petrus de Soto nicht gefallen lassen. Dieser vortreffliche Theolog hat so, wie er sich in mehr andern Meinungen, die sich hier sehr wohl benützen liessen, auszeichnete, also auch das unvergeßliche Verdienst, daß er fast der einige dem allgemeinen Strome seines Zeitalters entgegen ging, und die weltliche Gewalt über das Ehewesen anerkannte. Er rieth also, die Kirche

sollte

** Conf. Anastasius Bibliothecarius in Agathone. It. Tom. VI. Concil. Labbei pag. 575, Severini Binii ad Vitam Agathonis Notam m).

sollte sich nicht darein mischen; sondern nur etwa das noch hinzuthun; was das Gottesdienstliche angeht *; d. i. was zum würdigen Empfange des Sacramentes gehören mag. So verdienet auch selbst in dem Kirchenrathe zu Trient die Freymüthigkeit des Cardinals **Moronus** angerühmet zu werden, daß er wider den 12ten Kanon öffentlich protestiret hat **. Man ermißt hieraus, da diese Männer die Wahrheit unter Gegnern so von freyen Stücken herausſagten, daß es schon auch mehr andre gäbe, die gern aufrichtig reden wollten, wenn sie mir dürften. Warum sollte man sich also nur an einseitige Unterhändler, oder unentschlossene Zweifler halten? Warum machet der Staat nicht, daß andere reden dürfen?

§. 53.

---

* Petrus de Soto Lect. 4. de Matrimonio: Nec debent ægre ferre Prælati, si sæculares Principes statuant, quæ temporali paci necessaria judicarint. Nec est, cur se illis opponanti; sed permittant potius matrimonium humanis legibus ordinari, cum officium humanum sit: et addant postea ipsi, si videbitur, quod ad bonum religionis pertinet.

** Pallavicin. in Hist. Conc. Trid. lib. 23., cap. 9. num. 1: Major pars his Decretis assensa est: sed varia, et gravia fuerunt illis objecta. Moronus dixit, in canone duodecimo, ubi definitum erat, causas ad matrimonium spectantes ad ecclesiasticum judicem pertinere, sibi non probari anathema: in quo non nullos affeclas habuit.

§. 53.

Wirklich fehlet da etwas, was man selbst dem Staate, dem doch so viel daran gelegen ist, zur Schuld halten könnte, daß er sich noch immer zu der alten Unterwürfiigkeit gegen die kirchlichen Ehegesetze einverstehen muß: wenn man ihn nicht vielmehr nebst andern Rücksichten, die die Klugheit bey religiösen Meinungen nehmen muß, wenn sie bey einem Volke schon eingewurzelt sind, und die überlegene Partey für sich haben, auch noch mit andern Beschwerden dieses Unternehmens entschuldigen könnte: nicht alswenn die Sache an sich selbst einen Anstand hatte: sondern weil man über den Staat von andern Seiten her Meister wird: so, daß es sich wohl zweifeln läßt, ob er sich mit aller Erkenntniß seiner Rechte des hergebrachten Dranges werde erwehren mögen. Es ist höchst nothwendig, daß ihm diese Beschwerlichkeit, die von seiner nachgiebigen Güte, und der Unkunde gegenseitiger Maschinen herrühret, sammt den Folgen seiner Unterjochung, und Dienstbarkeit recht lebhaft vor Augen gestellet werde; nicht nur damit es ihm zur Warnung dagegen diene; sondern auch damit er desto ernstere Maßregeln ergreife, wenn er nicht in das Alte zurücksinken will.

§. 54.

Diese Vorstellung ist nicht angesehen, die Geistlichkeit bey dem Staate gehässig; sondern vielmehr bey dem ganzen Publico beliebter zu machen; wenn sie das seyn wird, was sie seyn sollte: denn was machet

wohl die Gemüther der übrigen Bürger im Staate der Geistlichkeit abgeneigt, mißtrauisch und auffätzig, als die Absonderung von jenen Verbindlichkeiten, wodurch ein Glied im Staate mit dem andern ebenmäßig zusammenhängt; und die strenge Anhaltung zu überläßigen Pflichten, die nur ihre Erfindung sind? So lang die Kirche auf diese Art nach der Vormacht zu streben fortfährt: so lang wird der Geistliche dem Weltbürger immer in seinem Herzen ein verhaßtes Geschöpf seyn; nicht weil er ihm unangenehme, aber doch heilsame Dinge vorhält: denn dadurch würde er sich nur ehrwürdiger, und beliebter machen; da man die Wahrheit schon endlich erkennet: sondern weil er sich mehr zueignet, als man nach den natürlichen Einsichten für billig halten kann: denn sonst würde man ihn nicht mit schelen Augen ansehen. Was gewinnt er also dabey, da er dafür gehasset; der Staat aber hierdurch geplaget wird; der freylich sich selber helfen könnte, und sollte?

§. 55.

Ein jeder verkaufet seine Waare so hoch, und theuer, als er weiß, daß er sie bey dem Käufer anbringet. So schlaget auch die Geistlichkeit ihre Rechte so hoch an, als sie weiß, daß selbe der Staat annehmen werde: besonders wenn er dabey auch noch zu gewinnen vermeint, da er doch der Gewonnene ist, und die Hierarchen oft durch seine Treuherzigkeit in Versuchung führen möchte; wenn sie nicht selbst Lust dazu hätten. Da aber die Geistlichkeit ihre besondern Vortheile bes-

ser

ser kennet, auf die ja jedes Mitglied im Staate bedacht ist: so handelt sie in dem Betrachte klug, wenn sie ihre Ansprüche so hoch spannet, als ihr nur möglich ist. Kömmet es darauf an, daß selbe bestritten werden, und daß sie wirklich den Kürzern ziehen sollte: so wird der doch eine Heldenthat begangen zu haben vermeinen, der sie auf die Hälfte herabsetzete. Inzwischen war das schon das vorausgesteckte Ziel, worauf sich die Geistlichkeit schon vorhinein unter sich verstanden, und nun nicht mehr verlanget hatte; weil sie mit dem auch das Uebrige einst wieder zurück eroberen mag. Wer ist nun der siegende Theil, als der besiegte; weil ihm mehr Klugheit beywohnet?

§. 56.

Durch wie viele, und wie verborgene Wege, durch welcherley Vorstellungen, durch was für Mittelpersonen weiß nicht die Geistlichkeit ihr Gesuch an höherm Orte durchzusetzen? Wer wird so leicht klug genug werden? Der Regent selbst? Der müßte ein Gott seyn, wem er allein alle Schliche, Einleitungen, und Absichten wittern sollte. Seine Beamten, und Rathe? Alswenn man sich nicht auch hinter diese machte? Als wenn sie nun nicht Vorwand, und Anlaß genug fänden, etwas zu bezweifeln, oder in Verwirrung zu bringen? Vorzüglich besitzet aber die Geistlichkeit schon von lang her die Kunst alles nach, und nach zu vollführen, da sie das Erworbene bald in Pflicht verwandelt, und von einer Stufe zur andern bauet. Nachdem Papst Agatho einmal die Entledigung von der

Wahltaxe erhalten hatte, die vorhin zu Constantinopel erleget werden mußte: so brachte es sein zweyter Nachfolger, **Benedictus II.**, schon auch dahin, daß den römischen Bischöfen auch das noch vorbehaltene Bestätigungsrecht erlassen wurde *; bis selbes die deutschen Kaiser nachmals doch wieder herstelleten.

§. 57.

Wie die Kirche die Gerichtsbarkeit über das Ehewesen erst allmählig an sich gebracht habe, ist oben erwiesen worden. Wird man ihr diese mit einem Mahle entreissen können? Soll es aber nur theilweise geschehen: wie hart wird es lassen, das so fortzusetzen, daß sie sich nicht immer bald wiederherstelle? Wie werden sich jene sperren, denen ihr Interesse darauf liegt? Wie haben sie sich nicht schon gesträubet? Wieviel vorhinein abgeschrecket? Wieviel rückgängig gemachet? So angemaßt, so überlästig, so despotisch die hergebrachte kirchliche Usurpation ist: so hat sie doch bey dem größern Haufen noch das Vorgewicht; weil er den Handel noch nie kennen gelernet hat. Was ist auch von den Beamten zu erwarten, die den ganzen Gegenstand recht inne haben müßten, wenn sie nicht selbst schwanken sollten? Wie ist aber diese Kenntniß von ihnen zu begehren, ohne welche sie es mit den Gegnern wohl nie schicklich, und beherzt aufnehmen wer-

---

* Conf. Vita Benedicti II. Concil. Tom. VI. ex edit. Labbei pag. 1276. et ibid. pag. seq. Severini Binii not. c).

werden. Also würde der Staat die beste Sache doch wieder aus Händen lassen müssen.

§. 58.

Wie ging es der Ursache wegen zu Trient zu? Was konnten die weltlichen Deputirten dort ausrichten, da sie in dem geistlichen Schliche zu wenig bewandert waren: das sie schon vorhinein muthlos machen mußte, eben so, wie jene Politiker, die ihrer Blödigkeit mit dem faulen, und nachtheiligen Grundsatze etwas zu Gute thun wollen, daß es einem Fürsten überhaupt nicht rathsam sey, mit der Geistlichkeit etwas zu unternehmen: denn warum getraueten sich die Väter zu Trient mit so geringer Achtung den Staaten zu begegnen, als weil sie sich auf die Unkunde der weltlichen Abgesandten in den kirchlichen Ansprüchen gut verlassen konnten: wiewohl es dort auch noch andre Arten gab; womit man ihnen den Muth, und die Gelegenheit zu protestiren benahm. Daher wälzet Pallavicin die Schuld vergeblich auf selbe hinüber, und fraget, warum sie gegen den besagten Kanon keine Einwendung gemacht haben, wenn sie eine Beeinträchtigung der Staaten daran vermerket hätten *: Denn

* Pallavicin. in Hist. Conc. Trid. lib. 23. cap. 9., num 12: Cur potius istis absurdum non videbatur, dum illis Principes, et Principum Oratores tam vigilanter studebant procul arcere quodcunque creditum ab ipsis detrimentum suæ jurisdictionis, nihil eosdem huic canoni repugnasse?

was nützte das Einwenden, da sie sahen, daß man ihre Vorstellungen bey dem Kirchenrathe nicht einmal zum Vortrage kommen ließ; daß man sie mit Versprechen aufzog, die man nie erfüllen, sondern zuletzt alles mit einem Mahle nur abbrechen wollte; daß man die nur von einigen in der Stille ausgemachten Puncte, worunter sich vorzüglich die Ehesachen befanden, ohne allgemeine Berathschlagung schon als beschlossen vorlegte: so daß auch das Widersprechen des Cardinales Moronus nichts mehr half: wie ich theils schon wies, theils so gleich aus dem Sachinus, und Pallavicinus weisen werde. Wer sollte sich da Mühe geben, eine vergebliche Protestation einzulegen?

§. 59.

Würde man es wohl den Regenten selbst anders gemachet haben; nachdem man sich einmal die höchste Macht herausgenommen hatte? Wie ging man auch nach dem Kirchenrathe mit ihnen um? Kaiser Ferdinand I., und mehr andre deutschen Fürsten hatten an das Concilium einige Artikel zur Berathschlagung einreichen lassen: die aber die päpstlichen Lrgaten, wie Sachinus berichtet **, unter dem Vorwande eines schwärmeri-

---

** Sachinus Historiæ Societatis Jesu Parte II., lib. VII., num, 45: Instabant a Ferdinando quidam partim rerum novarum studio, partim inconsulto zelo, ut apud Pontificem, ac Tridentinos Patres urgeret, ut non nulla ad Concilium referrentur, quæ Legati rejecerant, et referenda non judicarant.

merischen Inhaltes nicht einmal zum Vortrage wollten gelangen lassen. Endlich drangen diese vom Kaiser beordneten Commissarien gleichwohl in so weit durch, daß man ihnen alle Aufmerksamkeit auf die kaiserlichen Vorstellungen, und nach Gestalt der Sachen allen möglichen Vorschub versprach. Inzwischen ward dem Kirchenrathe nie etwas davon zur Berathschlagung vorgetragen: sondern man verschob die Sache so lang, bis keine Abhandlung mehr Statt fand; weil das Concilium nächstens auseinander gehn sollte: und da entschloß man gerade das Gegentheil von dem, was der Kaiser verlanget hatte: hiermit ward er nur ausgelachet: wenigstens thut es **Pallavicin** statt derer, von denen er dieß berichtet *.

§. 60.

Kaiser **Ferdinand** hatte schon zum voraus von dem Bischofe **Dudith**, dessen Zurückberufung von dem Kirchenrathe man sehr künstlich zuwegen gebracht hatte, nähere Berichte von dem Hergange in Trient eingenommen. Da nun der neue Streich hinzukam, daß seine Verwendung hinterlistig, und unwiderbringlich vereitelt ward: so kann man leicht erachten, wie

* Pallavicin. ibid. lib. 17. cap. 5. num. 9. ad fin. Polliciti sunt, se haud destituros conventui ea proponere, quæ Cæsar sentiret, pro eo, ac spectata eorum qualitate, ac multitudine opportuna putassent. Atque ita illud repulsæ genus dederunt, quod nec læsa reverentia, nec sublata spe, sed exsecutione vitata duris, fervidisque Principum postulatis est maxime accommodatum.

unangenehm ihm diese Erniedrigung von der Geistlichkeit gefallen seyn möge. Doch dafür war schon gesorget, daß dieser Verdruß von keiner Dauer, noch von einer Folge seyn dürfte. Hierzu ward **Petrus Canisius** ausgesehen, der ebenfalls dem Kirchenrathe beygewohnet hatte, und bey dem Kaiser in Gnaden stand. So gute Einsichten **Ferdinand** der Ite besaß, nnd so getreu er denselben blieb: so war er doch einem in den geistlichen Kunstgriffen so erfahrnen Meister nicht gewachsen, den er an **Canisio** vor sich hatte. Dieser griff den Handel nach **Sachins** Berichte *, gleich anfangs bey dem **Gewissen** an. Man weiß, welche dunkle Begriffe dieses Wort einschließe; mithin auch, wie vortheilhaft es sich von denen, die damit umzuspringen wissen, gebrauchen lasse. Hätte **Canisius** nicht ein geheimes Gespräch erhalten: so würde man seine Beweise, die man bey **Sachinen** eben nicht bewundernswürdig finden wird, wohl haben zerlegen können. Da sie aber den dazu gar nicht gefaßten Monarchen alle mit einem Mahle trafen: so thaten sie die absichtliche Wirkung. Hiermit, war nun der Verkauf geschehen.

§. 61.

---

* Sachinus loc. cit. num. 46.: Ad solum solus adminiſſus, et pauca modeſte præfatus, quibus et poteſtatem, et veniam precabatur, expromendi, quæ ad utriusqüe conſcientiam pertinebant, in hæc verba differuit &c.

§. 61.

Derley Fälle in der Geschichte müssen den Geist erschüttern, wenn die Bedrückung ganzer Länder mehrere Jahrhunderte durch auf ein Viertelstündchen Betruges ankömmt: wie es hier mit der Annahme des ganzen Tridentini, wie mit den Concordaten Germaniens, wie bey mehr andern Entschlüssen erging: wo die Regenten zuletzt doch immer in die Bothmässigkeit der Geistlichen zurückfielen, und ihre Sperrungen, wenn sie auch etwas dadurch erbittert warden, doch nicht lang aushalten konnten. Da läßt man nun den endlichen Erfolg, den blossen Wortlaut, und die äußerliche Wirkung kund werden: die geheimen Triebfedern aber, und die gar nicht unschuldigen Maschinen werden so sorgsam verborgen, daß es der Nachwelt kaum mehr möglich wird, auf das Geheimniß der Ungerechtigkeit näher hinzuzudringen: wie es der Hergang mit den Concordaten der deutschen Nation jeden lehren wird, der selbem nach den neuern Anzeigen *, etwas bedachtsamer nachlauern will.

* S. Spittlers göttingisch-historisches Magazin 1. B. 1stes St. p. 381., seqq. Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche im Verhältnisse zum römischen Stuhle. it. Joh. von Sertenthall Noch einmal: Sind die 1439 von der deutschen Nation zu Mainz acceptirten Basler Decret Theile unsers mit dem römischen Stuhle geschlossnen Concordats? Wien 1789. it. Joh. Fels. Beweis, daß der Geburtsort der

§. 62.

Unverzeihlich ist es, daß gleichwohl Gott alles hierbey mit Vorsicht veranstaltet haben muß, was die Menschen mit ihren schiefen Absichten, und oft mit lasterhaften Mitteln zuwegen brachten. Was könnte man auf diese Art nicht heiligen? Man hörte diese Sprache bey der Geistlichkeit, da sie eben der weltlichen Macht den letzten Stoß versetzte: wie man es aus dem Berichte des frommen Otto, Bischofes von Freysingen, kenntlich entnimmt. Er sah die damahlige Grösse der kirchlichen Macht vor Augen, und konnte sich doch aus seiner Chronik leicht zurück erinnern, wie klein diese Kirche, und wie demüthig sie vorhin war *. Aber durch welche Hülfsmittel war sie dazu gediehen: ich will nicht fragen: Mit welchem Rechte? Otto getrauet sich nicht, das zu entwickeln. Es war auch für ihn ein wirkliches Chaos, das er nicht durchdringen konnte. Wie hatte sich aber das so zusammen gemenget? Wohl nur durch die nach, und nach eingeführten, und bis zur Volksmeinung verbreiteten Grundsätze, die nun concentrirt dahin ausfielen, daß der Papst im Nahmen der Kirche zu allen Ansprüchen befugt sey. Man findt selbe nach ihrer Länge, und Breite

---

1448. geschlossenen Concordaten nicht Aschaffenburg, sondern Wien sey, ꝛc. Wien 1790.

* Otto Frisingens. Chron. lib. VI. cap. 36: Quæ ante parva fuit, et humilis, in quantum montem excreverit, ab omnibus jam videri potest.

te in den Dictatibus Papæ, die den Briefen Gregors des VIIten angefüget sind: ob sie schon vielleicht nicht von ihm selber, sondern von einem andern Gleichzeitigen als ein Summarium damahliger Denkungsart für die ganze Geistlichkeit aufgesetzet warden.

§. 63.

Durch diese religieusen Meinungen regirte Rom, und ward beynahe an weltlicher Macht erhabener, wie im Heidenthume: und noch oben drein mußte der Finger Gottes dabey seyn *. Jedoch so viel Ehrerbiethung auch Bischof Otto gegen die Geistlichkeit trug; als der von Jugend auf in den Klöstern erzogen ward: so konnte es doch dieser Enckel Kaiser Heinrichs des IVten von seiner Tochter Agnes nicht mißkennen, daß die Geistlichkeit hieran sehr unrecht, und undankbar gehandelt habe **. Das wäre vielleicht

---

* Idem in Prolog. ad lib. VII. Chronic. Non desunt tamen, qui dicant, Deum ad hoc regnum imminui voluisse, ut Ecclesiam exaltaret. Regni quippe viribus, ac beneficentia Regum exaltatam, et ditatam nemo ambigit Ecclesiam; constatque, non prius eam tantum regnum humiliare potuisse, quam ipso ob amorem sacerdotii eviscerato, ac viribus exhausto, non ejus tantum, id est, spirituali, sed suo proprio materiali scilicet gladio percussum destrueretur. Quod judicare, vel discutere supra nostras vires est.

** Idem ibidem: Videntur tamen culpandi sacerdotes per omnia, qui regnum suo gladio, quem

leicht auch dazumal, wo ein guter Deutscher noch etwas sagen durfte, schon zuviel geredt gewesen; wenn er nicht einige Beschönignung beygefüget hatte; womit man damahls so scheußliche Thatsachen gleichwohl zu rechtfertigen pflegte, als; als da waren das Beyspiel Davids, der den gestürzten Goliath (das ist, den weltlichen Staat) mit seinem eigenen Schwerte enthauptete; wie auch das Vorbild des herabgefallenen Steinchens, das die Statue Nebuhadnezars zerschmetterte, und sodann zu einem Berge erwuchs.

§. 64.

Man ersieht wohl aus den vorhergehenden klaren Worten, daß Bischof Otto den verwegenen Allegorien keinen Beyfall konnte gegeben haben; worin sich nur die Eifersucht kirchlicher Macht gegen die weltliche recht lebhaft, und unverkenntlich auszeichnete. Aber der erste Ursprung, wie sie dazu gelangte, dieses werkthätig auszuführen, und wie sie ihre Grundsätze dazu anwendbar machen konnte: das verdienet noch ein tieferes Nachdenken. Man erinnere sich nur auf den oben dargestellten Geschichtsgang zurücke: so wird man überzeuget werden, daß dieses vermittelst der an die Kirche gebrachten Gerichtsbarkeit in Ehesachen erfolget ist: denn in andern Gegenständen konnte das Priesterthum den Regenten nicht sobald was befehlen, was vorwerfen, was anhaben. Aber nachdem es selben

die-

---

quem ipsi ex Regum habent gratia, ferire conantur.

dieſes Forum durch ihre Unvorſichtigkeit abgenommen hatte: ſo wurden auch ſie ſelbſt nun hierbey unter das Allgemeine geſtoßen: ſie konnten bey ihren Angelegenheiten, und Leidenſchaften, worin jeder Menſch ſeine ſchwache Seite hat, hergenommen werden; wenn ſie auch nur einen willkührlichen Befehl der von ihnen aufgeſtellten Macht überſchritten.

§. 65.

In der Zeitfolge hielt man das für eine Schuldigkeit: und Collet bauet ja auf das einen verſtärkten Beweis *, daß ſich die Fürſten in ihren Eheſachen, dem Urtheile der Kirche unterworfen haben. Das mußte aber das Anſehen der Regenten bey ihren Unterthanen ſchon nicht wenig herabſetzen, und hingegen das kirchliche erhöhen, da ſich bey dieſer Unterthänigkeit eine Schwäche ſowohl des Geiſtes, als der Macht einfand. Ich hätte beynahe den ſchlauen Staatsſtreich Achitophels hierher verwandt, da er dem Abſalon einrieth, ſich des väterlichen Frauenzimmers öffentlich zu bemächtigen, weil er wohl wußte, was eine ſolche Bothmäſſigkeit, oder Oberherrſchaft bey dem Volke für einen Eindruck mache **. Es bedarf aber bey ſtaatsklugen

Ken-

---

* Collet de Matrim. cap. VIII, num. 14.

** lib. II Rex. cap. XVI. v. 21: *Et ait Achitophel ad Abſalon: Ingredere ad concubinas Patris tui, quas dimiſit ad cuſtodiendum domum: ut cum audierit omnis Iſrael, quod fœdaveris patrem tuum, roboretur tecum manus eorum.*

Kennern keiner weitern Ausführung. Sie sehen bald ein, was ich damit sagen will. Wenigstens mußten sich die Fürsten, da dieses Gericht der Geistlichkeit eingeräumet ward, nun auch vor dem Volke mehr fürchten, wenn sie derselben nicht ehrerbiethig gehorchen sollten.

§. 66.

Die Hierarchen lernten hieraus die Regenten gering zu achten, ja für ihre Unterthanen anzusehen, und bey dem einmahl so gegründeten Vorurheile für ihre Gewalt von einem Gegenstande zum andern überzuschreiten, wenn immer einige Aehnlichkeit vorhanden war, eine gleiche Unterwerfung zu fordern: wobey also die Regenten nie gesichert seyn konnten, wie weit die Geistlichkeit ihr Fach ausdehnen, und was sie sich noch herausnehmen dürften: denn die Gränzen unterliegen nur mehr einem Dispute, wenn man es einst bis dahin hat kommen lassen, und der sich einmahl pflichtig machte, muß bald überall die Segel streichen. Man erachte also, ob ein Staatskluger die Regenten zu viel warnen kann, daß sie sich gleich vor der ersten Quelle, die zu solchen Folgen Anlaß gab, wohl in Obacht nehmen sollen; da die Hierarchen alles sogleich in das Kirchliche zu verziehen wissen, wenn man ihnen einst nur ihren Hauptsatz zugestanden hat.

§. 67.

Wer hätte denken sollen, selbst die Väter zu Trient würden, nachdem sie sich kurz vorher in Ehesachen zu viel herausgenommen hatten, von diesem Schritte

an

an so weit hinaus gerathen, daß sie dem Regenten dafür, daß ihre Legaten hierzu geschwiegen hatten, nächstens darauf in einem andern Gegenstande noch freyer, und herrischer begegnen sollten? Sie maßten sich wirklich, unter dem Vorwande die Zweykämpfe unter den Christen abzustellen, solcher Obergewalt über die zeitlichen Güter der Fürsten an*, daß der Laut ihrer Ausdrücke ziemlich nach der hildebrandischen Herrschsucht riechet. De Launoy war gegen eine solche Anmassung nicht so nachsichtig, daß er dieses Decret nicht in einem Anhange zu seinem berühmten Werke von der kö-

nig-

---

* Conc. Trid. Seff. de 25. generali emendatione decreto 19: Deteſtabiles duellorum uſus chriſtiano orbe penitus exterminetur. Imperator, Reges, Duces, Principes, Marchiones, Comites, et quocunque alio nomine Domini temporales, qui locum ad monomachiam in terris ſuis inter Chriſtianos concefferint, eo ipſo ſint excommunicati, ac jurisdictione, et dominio civitatis, caſtri, aut loci, in qûo, vel apud quem duellum fieri permiſſerunt, quod ab Eccleſia obtinent, privati intelligantur, et, ſi feudalia ſint, directis Dominis ſtatim acquirantur. Qui vero pugnam commiſerint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis, ac omnium bonorum ſuorum proſcriptionis, ac perpetuæ infamiæ poenam incurrant, et ut homicidæ juxta ſacros canones puniri debeant.

niglichen Gewalt * verdienter Massen rügete. Nun nennet dieses zwar **Collet eine schwülstige Schrift** **. Man errachte aber, was schwülstiger lasse, ein oder der andere Satz **des Launoji**, oder aber die Art, mit der das Concilium die Fürsten sowohl hier, als auch nach **Pallavicins** obiger Anzeige, in mehrern Stücken behandelte.

§. 68.

Es mußte durch ein unleugbares Beyspiel gewiesen werden, wohin, und wieweit es komme wenn die frommen Regenten ihre Gewalt, und Gerichtsbarkeit zu treuherzig an die Kirche überlassen, und sich gedenken: Ecclesia non transilit fines suos. Sie werden aber selbe nicht mehr so leicht zurückerhalten können, wenn sie schon einen eben so offenbaren Mißbrauch dabey wahrnehmen sollten, wie König **Joas** bey den Einkünften des Tempels ***: sondern man wird sich ihrer Gewalt selbst wieder sie bedienen. Es ergeht ihnen, wie manchem Eigenthümer mit seinen Pachtern, und Verwaltern, die ihn zuletzt mit seinen eigenen Gütern auskaufen. Die Beschwerde, davon loszuwerden, wird sich bald zeigen, wenn ein Thronfolger diese vorgreifenden Mitregenten des Ehewesens sich von der Seite

---

* Launojus Opp Tom. V, Parte II, pag. 833, Observatione VI.

** Collet tractatu de Matrim. c. 8, num. 8: Launojus in turgido, quem pluries citavimus, Tractatu de Regia in matrimonium potestate, &c.

*** Lib. IV Reg. cap. XII, v. 6, seqq.

te wird schaffen wollen. Wie werden sie sich sträuben? Welche Einwendungen anbringen? Welche Ausflüchte suschen? Wie oft das Eingeräumte, das Geständige, das Offenbare zurücknehmen?

§. 69.

Hier findet man wohl nicht leicht eine Gleichheit, und Standhaftigkeit in den Grundsätzen. Der sonst so bescheidene, und gelehrte Papst Benedict der XIVte ließ sich nach einem gutgethanenen Schritte zu einer Zurücktretung verleiten, die ihm nicht zu großer Ehre gereichet. Er hatte, wie oben erwähnet ward, die langwierige Streitsache, und die ängstlichen Zweifel wegen der im holländischen Gebiethe nach Landesart, also nicht nach der Vorschrift des Tridentini, geschloßenen Ehen durch eine ganz vernünftige Entscheidung beygeleget *. Man muß sich also verwundern, wie er gleichwohl von sich selber so sehr wiedrum abkam. Das däuchte ihm nicht so: er glaubte vielmehr, daß seine vorigen Grundsätze bey einem nachmahligen neuen entschluße unverrücket blieben: denn er hatte in der oben besagten Bulle: Matrimonia, quæ vom J. 1741 entschieden, die in Holland zwischen Protestanten, oder zwischen einem ka-

* Laur. Berti de Theolog. Disciplinis Tom. IV. lib. 37, cap. 8 sub fin. pag. 326: Hac itaque SS. P, N. Benedicti XIV constitutione tandem consecuti sumus, quod diu plures Theologi, probique homines exoptaverant.

katholischen, und einem protestantischen Theile auf ermeldte Art getroffenen Heurathen so sollten für rechtmäßig gelten, daß es auch nachmahls, wenn sie zur katholischen Religion übertreten würden, keiner Erneuerung vor einem katholischen Priester vonnöthen hätte. Aber in der Bulle: Redditæ sunt nobis vom J. 1746 bezog sich seine Abänderung nur auf die Ehe zweyer Katholiken in eben den Ländern. Diesen Verboth er nun, wenn die Heurath auch vor dem Magistrate gültig gewesen wäre, einander beyzuwohnen, bis sie wieder vor einem katholischen Seelsorger getrauet würden; weil diese ihre durch das Tridentinum auferlegte Pflicht wüßten, und sich zur Folge desselben bekenneten *.

§. 70.

---

* Benedictus XIV Bulla 68 de ann. 1746. Bullarii Magni Tom. 18, pag. 314: — Neque vero rationes, propter quas valida pronunciavimus matrimonia, quæ aut ab hæreticis inter se, aut a Catholicis cum haereticis in istis fœderatis provinciis contrahuntur non servata forma Tridentini, aptari queunt conjugiis inter se initis a Catholicis, quorum quilibet Tridentini decreto se obstrictum agnoscit, ejusque se auctoritatem sequi profitetur. — Sciant itaque Catholici vestræ curæ concrediti, cum civili Magistratui, aut haeretico ministello matrimonii celebrandi causa se sistunt, actum se mere civilem exercere, quo suum erga leges, & instituta Principum obsequium ostendant: ceterum tunc quidem nullum a se contrahi matrimonium.

§. 70.

Papst **Benedict** setzte also zum voraus, daß die Katholiken überall an die Gesetze des Tridentini gebunden bleiben. Ich muß aber doch fragen, ob diese Verpflichtung von dem Orte herkomme, der das Tridentinum einst angenommen hat; oder von einer allgemeinen Gewalt alle Katholiken zu verbinden; sie mögen seyn, wo sie wollen; auch wo das Tridentinum nicht angenommen ward. Wenn man das erste behauptet: so werden also wenigstens zwey Katholiken, die von katholischen Aeltern in Holland, Engelland, oder in einem andern Welttheile, wo das Tridentinum nie hinkam, an keine Trauung vor dem Priester gehalten seyn. Behauptet man aber das Zweyte: so hat man es mit der fast allgemeinen Meinung der Theologen aufzunehmen, welche die heimlichen Ehen in jenen Gegenden, wo das Tridentinum nicht angenommen, oder nie verkündiget ward, noch, wie ehevor selbst nach der Entscheidnng des Concilii *, zwar für verbothen, aber doch nach geschehener Sache für gültig erkennen.

Sciant, nisi coram Ministro Catholico, & duobus testibus nuptias celebraverint, nunquam se neque coram Deo, neque coram Ecclesia veros, & legitimos conjuges fore. — Si qua ex hujusmodi conjunctione oriretur soboles, — illegitimam perpetuo futuram.

* Conc. Trid. sess. 24 in Decreto emendationis cap. 1: Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahenti-

§. 71.

Der Grund liegt am Tage: weil sich nehmlich die Zuchtgesetze, als ein von der Kirche erst entschlossener, und nach den Umständen von ihr abänderlicher Artikel, nicht so allgemein hin, wie die Glaubenslehren erstrecken, sondern auch von der Annahme abhangen. Nun war die Trauung vor dem Priester bis an das Tridentinum hin nur so vorgeschrieben, daß die Uebertretung zwar ein verbiethendes; aber kein trennendes Ehehinderniß gegen sich hatte. Also kann man nicht sagen, daß es hier eine solche Verpflichtung gebe die von einer allgemeinen Gewalt alle Katholiken aller Orte zu verbinden herkäme: sonst bedürfte es keiner Annahme; und keine gegenseitige Gewohnheit könnte sich jemahls wider eine kirchliche Satzung behaupten: das doch den päpstlichen Grundsätzen bey mehrern Entscheidungen, auch selbst in den Gegenständen des Ehewesens sehr entgegen lautet *,

§. 72.

Dem Zufolge aber schränket sich die Annahme in den Orten, wo man das Tridentinum als verpflich-

tend

---

um consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, qnamdiu Ecclesia ea non irrita fecit; & proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera, & rata esse negant: — nihilominus &c.

* Conf. Collet de Matrimon. cap. 8, Artic. 3. An consuetudo impedimenta inducere possit. vel auferre.. num. 102, seqq. ubi affirmativa defenditur.

tend anerkannte, schon vom Anfange her nur auf eben dieselben Orte ein, wo es anerkannt wurde, und demnach auf die Personen des Ortes mit Beziehung auf den Ort. Die ganze Kraft des trientischen Decretes bleibt also, wie bey andern dergleichen Satzungen, nur local, und hängt den Personen nur in Loco an: weil sie wissen, daß es anderswo den Katholiken frey stand diese Pflicht nicht anzunehmen; wobey diese Orte doch katholisch blieben; weil die Sache von der Annahme abhing: daher sie sich zur Folge desselben nur für ihr Vaterland, nicht aber auch außer demselben, bekennen. Es scheint aber, als wenn der Papst Benedict, und andre, die ihn dazu verleitet haben mochten, gleichwohl noch weiter streben wollten, als es die schlichten Grundsätze zulassen. Welche Verwirrung muß aus solchen undeutlichen Ausdeutungen entstehn!

§. 73.

Ferner scheinen auch die beyden Bullen ihren Grundsätzen nach miteinander im Streite zu seyn: denn da vorhin der ganze Zweifelsknotten darin hafte, ob das Tridentinum in den holländischen Provinzen innerhalb der 9 unberichtigten Jahre also eingeführet worden sey, daß sich eine strenge Verpflichtung darauf gründen mochte; und da sich gleichwohl die theologische Untersuchung dieser historischen Sache nicht so entwickelte, daß man auf eine gehörige Annehmung des Concilii schließen konnte: so mochte wohl Papst Benedict die protestantischen Heurathen dieser Orte nicht nur für rechtmäßig erkennen; sondern

auch entschließen, daß solche Ehen nachmahls, wenn die Parteyen zur katholischen Religion übergingen, nicht mehr vor dem Priester erneuert werden müßten. Der Grund von dem Ersten war, daß die kirchliche Satzung dort nicht verpflichte, wo ihre Einführung nicht richtig erwiesen wäre. Zu dem Zweyten aber setzte der Papst voraus, daß das Sacrament entweder nicht wiederbringlich sey; oder daß sich selbes die Contrahenten selbst ertheilen: denn sonst hätte er die Convertiten zur Wiederhohlung der Ehe vor einem Priester anhalten müssen.

§. 74.

Nun sprechen eben diese Gründe auch für die völlige Gültigkeit, und für den freyen Gebrauch der von zweyen Katholiken vor dem Magistrate daselbst eingegangenen Ehen: weil der Papst hieran selbst eine bürgerliche Handlung erkennet; die also ein wahrer Contract ist, und nicht eine leere Cäremonie heißen kann: denn so (nehmlich in der Eigenschaft eines Contractes), und nicht anders wird diese Handlung von der Obrigkeit verlanget, und aufgenommen: das ist sie auch an sich selbst; so daß niemand würde sagen können, das dort beyderseits so ernstlich gegebene Versprechen könne willkührlich gebrochen werden: das ist sie endlich auch den bürgerlichen Wirkungen, und empfangenen Rechten nach: wo also eine Verbindung mit der andern nothwendig übereinstimmen muß. Ist ein solcher Contract bürgerlich rechtmäßig: so bleibt er um so mehr natürlich

lich rechtmäßig; weil das bürgerliche Recht vielmehr eine Beschränkung, als eine Erweiterung des natürlichen mit sich bringet. Er ist aber auch kirchlich rechtmäßig: denn wenn auch die Kirche die bürgerliche Rechtmäßigkeit vernichten könnte: das man nur wie ein Impossibile pro Possibili setzet; so hätte das doch hier nicht Statt; weil Papst **Benedict** vermöge der ersten Bulle erkennet, daß die Verpflichtung des Tridentini in Holland nicht zu Hause gehört.

§. 75.

Da also der Contract allerseits rechtmäßig, und wenigstens keine Vernichtung vorhanden ist: so tritt hier nun jene Bemerkung ein, die **Vasquez** mit den oben angeführten Theologen wohl unterstützet *, daß das Sacrament, als das Ebenbild der Vereinigung, von einem rechmäßigen Contracte, unabsonderlich sey. **Collet**, der die Möglichkeit der Absonderung behauptet **, kann wider den Simonet nur den Fall einwenden, wenn der Contrahent das Sacrament mit Vorsatze ausschließen wollte. Andre von ihm vorgebrachten Fälle unterliegen hierher ungehörigen Disputen, ohne daß sie doch den Satz umstoßen könnten, daß

---

* Vasquez de Matrim. Disp. 1, cap. II, num. 17. et 18: it. Disput. III, cap, V, num. 58, et 59.

** Collet de Matrim. cap. II. Art. II, Sect. III. An Matrim. omne inter baptizatos sit Sacramentum.

in dem neuen Bunde rechtmäßiger Contract, und Sacrament, überhaupt zu reden, eines sind. Da nun schon vorhin so manch mahl hierbey kein Priester vorhanden war, so schließen Vasquez, und Simonet, daß die Contrahenten selbst die Ausspender des Sacramentes seyn, ja der erste läßt es nicht zu, daß selbes wieder ersetzet, oder erneuert werden könne; weil diese Wiederhohlung sonst alle Tage Statt haben müßte *. Sind diese nicht eben die Grundsätze, denen Papst Benedict bey Erlassung der ersten Bulle folgete, und die sich bey der zweyten eben so einstellen? Entweder sind sie dort nicht gewichtig; oder sie gelten auch hier. Stößt er sie da um, und behält sie dort: so streitet er ja mit sich selber.

§. 76.

Anbey konnten sich aber auch die Hochmögenden in diesen Staaten, als die rechtmäßige, weltliche Obrigkeit über einen Eingriff in ihre Rechte beschweren: weil es wenigstens das Ansehen hat, als spre-

che

---

* Vasquez Disput. II, cap. X, num. 137: Quodsi cum eodem conjuge semel receptum conjugii Sacramentum repeti nequit, illud in causa est, quod semel legitime inito contractu non potest iterum re ipsa fieri, sed illud iterum velle contrahere idem est, quod actum agere, ac proinde omnino inutile ac proinde nec materia, et forma iterum adhiberi potest: nam si posset, nihil obstat, quo minus quotidie repeti, et recipi posset virtute illius gratiæ. Confer ibidem et priora.

che der Papst ihre katholischen Unterthanen eben so von dem Gehorsame gegen ihre bürgerlichen Gesetze in Ehesachen los, wie man vorhin nicht zugeben wollte, daß die Gläubigen einem ungläubigen Regenten hierin unterworfen seyn, und daher diesen Artikel dem Sanchez ausstrich: das den Päpsten wohl bey katholischen Fürsten, wenn sie treuherzig nachsehen wollen, angehen mag; nicht aber bey Regenten von andrer Religionsgenossenschaft; die sich billig eben so viel Recht über die bürgerlichen Eheverträge zueignen, als vorhin die katholischen Kaiser ohne Widerrede der Kirche ausübeten. Bey diesen muß es also anstößig, und beeinträchtigend lauten, wenn man ihren Unterthanen zu wissen thut, die vor ihnen geschloßenen Ehen seyn nicht bürgerlich ächt, sondern nur ein Gepräng der Unterthänigkeit; und die aus selben erzeugten Kinder seyn unehlich; da sie doch bürgerlich Rechtmässig sind. Also muß sich die Kirche in das bürgerliche mengen, und dessen Gültigkeit vernichten wollen: denn sonst, wenn der Contract bürgerlich ächt bleibt; so wird es unbegreiflich, was denn die Kirche vernichte; warum das Sacrament von seinem Contracte wegbleibe, und wie es die Geistlichkeit machen könne, daß keine wahre Heurath vorhanden sey. Papst Benedict scheint also noch einerley Ansprüche zu machen, wie das Concilium von Trient: welches Holland schon dieser Herausnehmung wegen nie würde angenommen haben.

§. 77.

Man ersieht ohne meine Erinnerung das schwankende, verwirrte, sich selbst widersprechende Unwesen. Man hätte glauben sollen, nach so manchen neuern Entdeckungen, und kritischen Beleuchtungen habe die Gelehrsamkeit jene ältere Finsterniß verjaget. Aber man suchet sie immer wieder herzustellen: ja man getrauet sich sogar, das durch die Regenten selbst bewerkstelligen zu wollen. Das ist inzwischen nur ein Beyspiel des Schwankens. Aber so giebt es auch bey mehr andern kirchlichen Ehehindernissen viele Verwickelungen, schwere Zweifel, weitläufige Anfragen, und überflüßiges Herumschleppen, das alles besser mit einem Mahle abgeschnitten würde: denn diese herausgenommenen Satzungen sind nur eine Erfindung des Eigennutzes, und ein Erzeugniß regierfüchtiger Willkühr zur Plage der Menschheit, die einst nichts davon wußte; noch in Zukunft dieses Joch wird immer tragen wollen, wie uns der Vorspruch dieses Werkes hierauf deuten mag *, Hat sich die deutsche Nation nicht schon längst auf den Reichstage zu Nürnberg über ihren unnöthigen Drang, und über das schändliche Gewerb mit selben vorzüglich beschweret **? Es ist keine Aufhetzung,

kei-

---

* Lib. Sapient. cap. XIV, v. 13: *Et adinventio illorum corruptio vitæ est: neque enim erant ab initio, neque erunt in perpetuum.*

** Proceres Imperii in Comitiis Norimberg. Gravam. I: Inter reliqua onera vel illud

keine Neuerungssucht, kein politisches Hirngespinnst, keine Schmeicheley gegen die Großen: es ist eine schon alte Klage, eine Zeugschaft des Erfahrnisses, eine Stimme des Publici, ein Ausdruck, den die Ueberlast den Bedrängten, und Geprellten in den Mund geleget hat.

§. 78.

Aber so groß die bisher vorgestellten Beschwerden sind, die inzwischen den Gegeneifer der Regenten vielmehr auffordern, als sie von dem Unternehmen abschrecken müssen; weil die Folgen ihrer Nachgiebigkeit hier-

---

minime postremo loco est collocandum, quod constitutionibus humanis multa prohibentur, imperantur item multa, quæ nullo divino præcepto interdicta sunt, vel imperata. Quod genus sunt matrimoniorum tam innumera excogitata obstacula ex affinitatis, publicæ honestatis, cognatione spirituali, legalique, et consanguinitatis tam multis gradibus originem trahentia, &c. Hæc nimirum, atque his similes complures humanæ constitutiones eo usque ligant homines, donec pecunia sibi harum legum gratiam a statuentibus impetrent, ut ita pecunia faciat divitibus licitum, quod tenuibus gratis sit prohibitum. Illicitisque his legum, ac constitutionum humanarum reticulis non modo magna nummorum copia a Germanis expiscata, e Germania, et trans alpes lata, sed et maxima inter æque Christianos orta iniquitas, plura offendicula, simultates. &c.

hierbey für sie viel beträchtlicher sind, als aller Widerstand, den sie zu überwinden haben: so giebt es doch auch anbey noch Mittel, und Maßregeln, womit diese Schwierigkeiten gehoben, und die guten Absichten allmählig vollends erreichet werden können. Sie mögen aus dem bisher Erwiesenen allerdings überzeuget seyn, daß der Geist der Oberherrlichkeit das ganze hierarchische Herz beseelet. Er wird diese so lang behaupten, und nach einigem Verluste so lang darnach kämpfen, bis er sie wiedrum an sich bringet: oder es muß vorzüglich die Wurzel davon völlig aus dem Grunde gehoben werden: sonst hört das Kriegführen eben so wenig auf, wie im 11ten, und 12ten Jahrhunderte; da sich die Kaiser mit den Päpsten auch nach manchen Friedensverträgen immer wiedrum herum schlagen mußten. Die Wurzel stecket freylich zu Rom. So lang das Eheweſen an dieser hangen bleibt: so lang kann ja nicht geholfen werden. Diese Abhängigkeit desselben muß also zum voraus abgeschnitten seyn. Sie bedarf aber als eine idealische Sache auch nur idealisch durch Ablegung der vorigen Begriffe ohne äußerliches Gepräng aufgelöset zu werden.

§. 79.

Am besten, und leichtesten wird der auswärtige Einfluß abgeschnitten, wenn der Landesfürst selbst, und nach des gelehrten, und berühmten Kanonisten **Nellers** Ausdrucke* auch in dem untermischten Kirch-

---

* Conf. Nelleri Opusc. IX de Concentu Fori, et Poli Cap. I. §. V: Magistratus solus ju-

lichen allein regieret; weil er die Verhältnisse zur bürgerlichen Glückseligkeit vorzüglich kennen, und beherzigen muß. Er kann ohne große Gefährlichkeit das Steuerruder nie von sich entlassen: er darf niemanden so viel Vertrauen schenken, wovon selber gar leicht Mißbrauch machen könnte: er soll durch Nebel von unverständlichen Begriffen weder selbst regieret werden, noch andere regieren lassen. Dieser Gefährlichkeit ist er, wie man aus den Beyspielen ersieht, nach dem Gange menschlicher Verhältnisse ausgesetzet, wenn er in Ehesachen mit der Geistlichkeit gemeinschaftlich zu Werke gehn zu können vermeinet, da sie eben hierdurch ihre Vormacht zu steifen, und auszudehnen wußte: das nun von den Hierarchen in Grundsätze gebracht ward, die von der mindern Geistlichkeit weiterhin ausgebreitet werden mußten.

§. 80.

Daher liegt eben hieran sehr viel, daß man den Leuten die alten Meinungen, als die Setzlinge der vormahligen Anmassungen, aus dem Kopfe räume, und die Denkungsart im Publico überhaupt verbeßere. Unkundige Staatsbeamten pflegen solche Grundsätze für Kleinigkeiten anzusehen: sie bleiben in ruhiger Gleichgültigkeit; wenn selbe auch öffentlich so gelehret, und

wei-

---

dicat de mediis ad finem civitatis pertinentibus, et §. VI: Consequenter solus ponit leges, pag. 94 edit. colon. ad Rhen. et Lipsiæ. 1787.

weiter fortgepflanzet werden. Wenn aber nachmahls ein Fall vorkömmt, woran dem Staate etwas mehr gelegen wäre; und wobey es auf einen Zusammenstoß beyder Mächte ankommen dürfte; da tritt der Clerus dazwischen; wendet das alte Herkommen, und andre dunkle Dinge ein; verschreyet den Staat, daß er in die geistlichen Rechte eingreifen wolle; woran man wohl keine Rechte würde gefunden haben, wenn der Staat über die ächten Grundsätze, und ihre Verbreitung besser gewachet hätte. Endlich muß er kümmerlich damit kapituliren, oder nachgeben, weil er die vorläufige Aufsicht, und Vorsorge verschlafen hatte.

§. 81.

Da man aber der Geistlichkeit ihre alten Grundsätze nicht lassen kann: so folget darum nicht, daß man ihr auch allen Miteinfluß auf die Verwaltung des Ehewesens nehmen soll: welches eine zweyfache unselige Folge nach sich ziehen würde; erstlich daß die Geistlichen, durch den Verlust erbittert, nach Möglichkeit dagegen zu arbeiten suchen würden, und zweytens, daß man sich der besten Werkzeuge, und Mithelfer beraubete: denn die Geistlichen sind doch überhaupt ein Ausschuß der beßern Köpfe; die es aber nun mit dem Staate halten sollten; anstatt daß sie vorhin wider ihn dieneten. Diese dürfen bey seinem Regimente über das Ehewesen nichts verlieren: sondern sollen vielmehr gewinnen; da sie mit völligem Ebenmasse, wie andre Staatsbeamten hierbey zur Schlichtung allerhand Fälle angestellet werden mögen: wobey

der

der Staat, wenn er sich selbst liebet, auch ihrer Belohnung nicht vergessen darf.

§. 82.

Es liegt diesem nicht leicht an einem andern Stande so viel, wie an dem geistlichen. Kann er diesen für sich gewinnen: so ist kein Aufwand verloren: denn der bleibet gleichwohl im Lande; da er vorhin so häufig auswärtshin sah, und wanderte. Er wuchert sich selbst am vortheilhaftesten damit, wenn er diese Staatsglieder nach anders gestimmter Denkungsart zu wahren Bürgern machet, und wenn sie nun das sind, was sie seyn sollen, gute Volkslehrer, und wahre Philosophen, wie **Theodoretus** die rechtschaffenen Geistlichen nennet*; nicht aber das, was sie ohne Nachtheil des Staates, und des gemeinen Besten nicht seyn können, nehmlich Regenten über die Regenten, und fremde Staatisten im Staate des Vaterlandes. Wenn der Souvrain aber nur getreue Minister, und durch welcherley Art von Bestechung unbezwingliche Beamten um sich hat: so kann er seinen Staat von der geistlichen Jurisdiction ohne alle Feindseligkeit loswirken; und höret, ohne sich dieser wieder zu nähern, darum nicht auf, mit seiner Geistlichkeit Gemeinschaft zu pflegen: wozu besonders drey Maßregeln sehr gute Dienste thun mögen. §. 83.

---

* Conf. Theodoreti Episc. Cyri Philotheus, sive Historia Religiosa tum de zenone Monacho, tum de Alexandro Episcopo in Vita zenonis Opp. Tom. III. ex edit. Sirmondi pag. 831, seqq.

§. 83.

Items, daß er für das Ehewesen seine eigene Gesetzgebung sich beylege, und selbe von der kirchlichen durch eine merkliche Entfernung auszeichne. Nur von auswärtsher angenommene Satzungen können ohnehin nicht leicht auf jeden Staat, noch auf jede Zeit, noch auf jede Lage passend seyn. Sie sollten von Rechtswegen nur aus dessen Angelegenheiten erwachsen: da hingegen die hierarchischen Vorschriften aus so vielen Nebenabsichten entstanden sind. Daß man anfangs nicht gar zu gewaltig dagegen streben, sondern sie nach, und nach mit Ehren zu Grabe tragen soll: dieß ist eine Maßregel der Klugheit, die die Apostel bey Abwürdigung des jüdischen Cäremoniengesetzes beobachteten, nnd damit ihr Befreyungswerk glücklich ausführten.

§. 84.

Warum sich aber doch gleich anfangs eine Verschiedenheit kenntlich zeigen muß, ist die Ursache, damit der Unterthan überhaupt die eigenen Rechte des Staates kennen lerne, und hierüber aufmerksam; die Geistlichkeit aber, wenn sie bey dem daraus entstehenden Contraste die Stärke der Gegengründe zu fühlen anfängt, die sie vorhin nicht kannte, da sie nur via facti darein zu gehn gewohnt war, allmählig nach selben beugsamer, und nachgiebiger werde: wie in Frankreich geschah; da man die ohne, oder gar wider den Willen der Aeltern geschloßenen Ehen der Minderjährigen, ungeachtet des dabey vorgegebenen Sa-

cra-

cramentes, bürgerlich zernichtete; worauf auch die Geistlichkeit andre Anstalten vorzukehren, ja auch andre Saiten aufzuziehen beliebte.

§. 85.

IItens, daß sich der Staat auf eine gute Untermischung der Geistlichkeit mit seinen weltlichen Beamten verstehe: so daß ein beyderseitiges Vertrauen, und eine harmonische Hülfleistung unter selben erwachse, und unterhalten werde. Daher manche von der Klerisey in Ehesachen als gute Räthe, als Vertraute, als Mittler, als Friedensstifter 2c. vortheilhaft angestellet, und abgeordnet werden mögen. Wenn auch der Staat in einigen verflochtenen Fällen keine bestimmte Entscheidung von sich selbst will ergehn lassen: so kann er sich eben so nutzbar des bischöflichen Ansehens, wie vorhin das alte Rom des Pontifex Maximus, bedienen. Ueberhaupt aber wird es für den Staat sehr ersprießlich ausfallen, wenn vermittelst der beyderseitigen Gemeinschaft, wodurch nothwendig ein Theil von dem andern etwas zu sich nimmt, nicht nur das Eheweſen auf einen bequemern Mittelweg gebracht, sondern durch die gemeinsamen Mitbeschäftigungen auch noch Anlaß gegeben wird, daß ein praktischer Philosoph den andern in noch mehrern Gegenständen mit brauchbaren Kenntnissen bereichere.

§. 86.

IIItens, Daß der Staat bey den Dikasterien, und auf den Universitäten keine gegenseitige Lehre sei-

nen Grundsätzen vorgreifen lasse: denn warum sollen solche Lehrer, die ihm seine Rechte, wider die unverwerflichen Anzeigen andrer Kenner absprechen wollen, dafür solariren, und theuer unterhalten? Frankreich hat sich hierin schon vorhin mehr, als andre katholischen Staaten, die sich unter der Vorschrift nie selbst denken zu dürfen gutwillig bedrücken ließen, hierin ausgenommen; da es überzeuget war, welchen Einfluß solche Gegenlehren, besonders auf die Dikasterien haben, wenn man sie so blindehin als geheiligte Aussprüche gelten läßt. Selbst **Collet** ward durch das Beyspiel solcher Ahndung behutsamer**, nachdem Denis Talon, königlicher Advocat, im Jahre 1675 dem **Jacob Huillier**, und **Chamillarden**, den Syndicus der theologischen Facultät vor das Parlement von Paris zur Verantwortung über eine gegen die königlichen Rechte anstößige Thesis**. die Huillier unlängst herausgab, vorgeladen hatte.

§. 87.

Nichts destoweniger wagte es, nachdem schon **Collet** seine theologischen Schriften an das Licht gestel-

---

* Collet Tract. de Matrimon. cap. 8, Artic. II., num. 63.

** Jac. Huillier in suo Vesperiarum Actu apud eundem Colletum loco citato: Non audiendus, quisquis hanc potestatem statuendi impedimenta, matrimonium dirimentia, Ecclesiæ eripit, ut Principibus sæcularibus eam tribuat.

ſtellet hatte, im Jahre 1761 ein Candidat von beyden Rechten Caen zu vier ſeltſam lautende Sätze * in den Druck zu geben, worin er den Schlendrian des vorhin üblichen kanoniſchen Rechtes wieder hervorziehen wollte: als wenn die Eheſachen regelmäßig unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit gehöreten; und alswenn ſie in den neuern Zeiten nur durch eine herausgenommene Abweichung, und durch einen kahlen Vorwand in die Hände der weltlichen Richter gerathen wären. Dieſe Poſitionen wurden gar bald nach Paris überbracht; allwo ſie Herr Lorri, Profeſſor, und Syndicus der juridiſchen Facultät daſelbſt in einer lateiſ-

---

* Theſes Cadomenſes de anno 1761:

V. Sed quia matrimonii cauſæ regulariter ſunt fori Eccleſiaſtici, Ludovicum VIII. Galliæ noſtræ Regem rogavit idem ſummus Pontifex (Honorius III), ut natalium cauſam ad ſuum judicium remitteret.

VI. Superioribus enim ſæculis hoc ita Jus obtinebat, ut nunquam Judicis ſæcularis notionis eſſent cauſæ matrimonii.

VII. Poſtea tamen ab eo jure receſſum eſt, et hodiernis moribus natalium quæſtio in judicium civile veluti petitionem hæreditatis incidens, non ab Eccleſiaſtico, ſed ſæculari judice eſt definienda.

VIII. Quia etiam Judicum Laicorum notionis fiunt principales cauſæ matrimonii per provocationem velut ab abuſu emiſſam, quod matrimonium contra canones, aut regni conſtitutiones fuerit initum.

teiniſch, und franzöſiſch verfaßten Schrift, die nach mahls dem Ehegeſetzbuche einverleibet ward *, ſehr lebhaft angegriffen hat.

§. 88.

Er weiſet daſelbſt ** zuerſt die Falſchheit des Vorgebens, als wenn die päpſtlichen Anſprüche, die vermöge der untergeſchobenen Decretalen gemachet wurden, das höhere Alterthum für ſich hätten; da ſie doch in Wahrheit erſt ein neues, und junges Recht hei-

---

* Code Matrimonial, Nouvelle Edition Tome II. Pariſ. 1770, pag. 669.

** Clariſſ. Lorri ibidem: Quæ delatæ ſunt ad me ex Cadomenſi Juris utriusque Facultate poſitiones *ad cap. 3. extra de ordine cognitionum*, eæ falſæ omnino mihi viſæ ſunt, Regis, Regnique juribus adverſæ, ſed et plane temerariæ, in quibus etiam Auctor ipſarum manifeſtæ veri canonici juris ignorantiæ reum ſeſe palam demonſtrat, nequid amplius dixerim, ut et mirum mihi videatur, quod Facultas Juris in Univerſitate Cadomenſi, quæ doctis Viris non caret, eas poſitiones typis mandari ſiverit, permiſeritque in ſcholis ſuis propugnari.

Falſum eſt, quod ſcribit Auctor illarum in poſitione V, matrimonii cauſas regulariter eſſe fori Eccleſiaſtici. Imo et fori ſæcularis erant, non Eccleſiaſtici, toto Juſtiniani tempore, proindeque ſexto ſæculo: neque adhuc quidquam de iis ſtatuere Judices Eccleſiaſtici tentaverant: ſpectabant quippe matrimonium ut contractum civilem,

heißen mögen; wobey er auch den frischen Candidaten des Rechtes von seiner Unwissenheit zu überführen nicht unterläßt. Das war aber vielmehr eine gute

---

legitimumque, cui Sacramenti dignitatem Christus attribuerat, sed ita, ut nihil detraheret supremæ Regum, et ab ipso Deo constitutæ eam in rem auctoritati. Id agnoscit ipse Bellarminus, laudatus expresse ab Illustrissimo Parisiensi Archiepiscopo Petro de Marca libro 2. de *Concordia Sacerdotii, et Imperii*, cap. 11. §. 3. Quin imo in Gallia tenemus, Judices Ecclesiasticos non nisi ex Regum nostrorum concessione de fedele matrimonii pronunciare. Legat Auctor Theseos, si veritatem amat, verissimam simul, et doctissimam Illustrissimi Advocati Generalis Dionysii Talon Orationem, quæ exstat in Aresto supremo Curiae Parisiensis lato die 16 Februarii anno 1677 adversus Thesin ab Huillerio Parisiensi Theologo propugnatam, quae eosdem errores continebat, qui in Cadomensibus Positionibus leguntur. Adjungat etiam, quae in eodem Aresto continetur, Illustrissimi Guilielmi de Lamoignon, Senatus Principis, factam Senatus auctoritate ad Theologos eloquentissimam admonitionem. Haec legat, inquam, et fateatur, peccatum a se fuisse, quod Decretalem, quæ sub Honorii III nomine refertur *in capite 30. extra de ordine cognitionum*, quæ jus omnino novum exhibet, pro vero jure canonico obtrudere tentaverit. Ex his sequitur, falsissimam esse positionem VI, quam-

Lection für den ältern Lehrer, wer der immer war, der ihn nach seiner pedantischen Denkungsart also gebildet hatte. Sodann geht er auch die Sätze in's

Be=

---

que Theseos Auctor vix tueri possit; nec nisi ex inepta quorundam Interpretum auctoritate, qui, nullam antiquitatis purioris Ecclesiasticæ notitiam habentes, totum Jus Canonicum ex Decretalium constitutis æstimant.

VIIma positio injuriosa est magistratuum, adeoque ipsius Regis a Deo constitutæ potestati. Falsa alioqui, dum ait, natalium quæstionem in judicium civile incidentem hodiernis moribus a sæculari judice definiendam esse; quasi id ex moribus magistratus habeatur, non jure suo: quasi etiam natalium, sive legitimae nativitatis causæ in aliud judicium non incidentes possent ab Ecclesiastico judice terminari; quasi tandem veteri jure, et eo, quod ante novum decretalium jus obtinuit, Judices Ecclesiastici possent de natalium, et status quaestionibus pronunciare. Videtur Auctor hujusce Theseos minime legisse, vel saltem non intellexisse *Capit per venerabilem. Extra. Qui filii sint legitimi*, in quo Innocentius III agnoscit sedem Apostolicam id in Patrimonio beati Petri libere posse, in quo et summi Pontificis auctoritatem exercet, et summi Principis exsequitur potestatem. Unde sequitur, in aliis regionibus non posse. Legat, relegatque, si sapit, hocce capitulum juncta interpretatione Illustrissimi P. de Mar-

Besondre durch, und, nachdem er ihre Unrichtigkeit dargeleget hat: so kömmt er nun auf das, was hier

---

ca *lib. 2 de Concord. Sac. et Imp. cap. 3.* Tandem temeraria est assertio VIIIva in eo, quod ex ipsa sequitur, contrarium esse veteri juri, quod per appellationem tanquam ab abusu causæ principales matrimonii judicum laicorum fiant. Plane ignorat Auctor, quid sit appellatio tanquam ab abusu, quo jure ipsa nitatur, quinam sint ipsius effectus, et culpæ latæ reum se hoc ipso facit, quod Juris Doctor, et Gallus hoc ignoret.

Quæ cum ita sint, censeo, Cadomensem utriusque Juris Facultatem debere compellere Auctorem praedictae Theseos, ut positiones hasce quatuor publice, et in auditorio Facultatis retractet: nisi fecerit, eum a consortio candidatorum, et spe cathedræ vacantis excludere. Nihil medium hic. Nullo prætextu theses hujus generis excusari possunt, imo ipsae sunt judicio Facultatis condemnandae: quae si ad Regii Senatus examen deferrentur, supprimendae forent, et abolendae, non sine Auctoris censura, et Facultatis, in qua propugnatae sunt, dedecore. Quantum ad Consulentem, viderit secum, an tuta conscientia possit suffragio suo juvare, et cathedræ Juris praeficere eum, qui manifestam prae se ferat veri juris inscitiam, et in publicas regni leges, doctrinam Ecclesiae Gallicanae, communemque omnium juris Facultatum disciplinam adeo stolide, ne dicam, malitiose impegerit.

Ita censui Parisiis anno Domini millesimo septingentesimo, sexagesimo primo die secunda

unſern Hauptzweck ausmachet, und die Anführung dieſes Beyſpieles veranlaſſete; daß nehmlich ſolche widerſetzige Lehren bey jeder Aufkeimung derſelben ernſtlich, und kräftig abgeſtellet werden ſollen. Herr Lorri drang ganz nachdrücklich auf den Widerruf, nicht ohne Ahndung, die auch der Promotor wohl verdienet hatte.

§. 89.

Vermöge ſolcher Aufſicht, und vorbeugendes Einhaltes kann es auch unſer Staat bald dahin bringen, daß ſich die alten Vorurtheile wenigſtens keines neuen Nachwachſes mehr erfreuen dürfen. Frankreich that ſchon dieſen Fortſchritt, da es noch manche von ſeiner Kleriſey angelegten Feſſeln gutwillig ſchleppete: von denen ſich Deutſchland, ꝛc. loszumachen gleich anfangs trachten muß; wenn es mit Erfolge zu Werke gehn will: denn es iſt nach dem erſten Schritte gleichwohl noch ein andrer eben ſo wichtiger übrig. Inzwiſchen ward hier dem Staate ſo viel an die Hand gearbeitet, daß er die Anzahl der Ehehinderniſſe immer verringern, und durch Erweiterung natürlicher Freyheit ſich auch der bürgerlichen Glückſeligkeit mehr nähern möchte, als das Frankreich hierin noch bisher erzielen konnte.

---

menſis Auguſti, Lorri Anteceſſor Pariſienſis, et Syndicus.

C. XV. 7. (60

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaeler, Karl Joseph, 1735-1804

Theologisch-staatistischer Versuch über die kirchliche Gewalt auf die Ehesachen in den katholischen Staaten

Bd.: 1

Frankfurt [u.a.] 1791

J.can.p. 1076-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547104-4
VD18 80205704-001